NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536596 2

Digitized by Google

1664

*SYD
Hamburg
Ordinanz

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der freyen

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Siebenzehnter Band.

Verordnungen von 1842 und 1843,

nebst Register

über den zehnten bis siebenzehnten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1844.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
495073 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Digitized by Google

Inhalt

des ersten und zweiten Heftes siebenzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahr 1842.

No.		Seite
1.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Kriegsdienstpflichtigen aus den Jahren 1820 und 1821, Januar 12.	3
2.	Vertrag zwischen der Königl. Preussischen, der Königl. Dänischen Herzogl. Lauenburgischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betr. nebst dazu gehörigem Schlußprotocolle und dem Vertrage, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betr. Febr. 18.	3
3.	Mandat die Schifferwachen betr. Febr. 18. .	50
4.	Bekanntmachung, betr. die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe in den dem Holsteinischen Zollvereine beigetretenen Gebietstheilen. Febr. 28.	51
5.	Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen vom 5. Sept. 1827. März 4.	55
		6.

Digitized by Google

No.		Seite
6.	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme fremder Seeleute in die Navigationsschule. März 7. .	55
7.	Bekanntmachung, betr. nähere Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern nach den transatlantischen Welttheilen. März 9. .	56
8.	Collecte am Charfreitage. März 9.	59
9.	Supplementar-Convention zu dem Freundschafts-Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 18. Mai 1839 zwischen den freien und Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der hohen Pforte. März 10.	59
10.	Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden geiſtlichen Concerte. März 19.	78
11.	Polizey-Bekanntmachung, Veruntreuungen beim Schlachten der Schweine betr. März 31. . .	79
12.	Polizey-Bekanntmachung, die Streich-Leitern betr. April 2.	80
13.	Publicandum an die Schlafbaaſſe zu St. Pauli. April 12.	81
14.	Obrigkeitlicher Befehl wider das Füttern des Viehes an öffentlichen Wegen, auf fremden Wieſen und am Stadtgraben. April 16. . .	82
15.	Bekanntmachung wider den unerlaubten Kornhandel im Ochſenwärder. April 18.	83
16.	Bekanntmachung, betr. Verfügungen für die Schenkwirthe im Finkenwärder. April 18.. .	84
17.	Bekanntmachung, betr. das Bahn-Polizey-Reglement für die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn auf Hamburgiſchem Gebiete. April 25. .	86
18.	Bekanntmachung, das Bahn-Polizey-Reglement für die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn auf dem beiderſtädtiſchen Gebiete betr. April 25. .	86

19.

Digitized by Google

No.		Seite
19.	Bahn=Polizey=Reglement für die Hamburg=Bergedorfer Eisenbahn, genehmigt durch Beschlüsse der Senate zu Hamburg und zu Lübeck sowohl für das hamburgische als das beiderstädtische Gebiet. April 27.	87
20.	Polizey=Verfügungen für die am 7. d. M. stattfindende Eröffnung der Eisenbahn. Mai 5. .	100
21.	Polizey=Warnung in Beziehung auf die Uebergänge über die Eisenbahn. Mai 5.	101
22.	Bekanntmachung, betr. Maaßregel wider die Verbreitung der Feuersbrunst. Mai 6. . . .	102
23.	Aufruf an Freiwillige, zur Hülfe beim Löschen. Mai 6.	104
24.	Bekanntmachung, betr. die während der Feuersbrunst bewährte Gesinnung der Bürger. Mai 6.	104
25.	Notification an die Interessenten der Bank. Mai 6.	105
26.	Bekanntmachung, betr. die Constituirung des Hülfsvereines. Mai 7.	105
27.	Bekanntmachung wider die Selbsthülfe gegen angebliche Brandstifter. Mai 7.	106
28.	Publicandum, betr. die Anordnung von Polizey=Bürgern. Mai 7.	107
29.	Notification, betr. ein Register über veränderte Wohnungen. Mai 7.	109
30.	Notification, betr. ein Register für die vermiethenden Locale. Mai 7.	109
31.	Bekanntmachung, betr. die angebotene Hülfe durch das Militair der Nachbarstaaten. Mai 7.	110
32.	Bekanntmachung, betr. Vermiethung leerstehender Locale in St. Georg	111
33.	Bekanntmachung, betr. die vermeintlichen Brandstiftungen. Mai 8.	111
34.		

Digitized by Google

No.		Seite
34.	Notification, betr. Anerkennung der von den Herren Lindley, Giles und Thompson der Stadt geleisteten Dienste. Mai 8.	112
35.	Proclamation nach dem Einhalte der Feuersbrunst. Mai 8.	113
36.	Bekanntmachung wider das eigenmächtige Wegschaffen der Trümmer von den Brandstätten. Mai 8.	114
37.	Bekanntmachung, betr. die Auflösung der Bürger-Polizey. Mai 10.	114
38.	Bekanntmachung wider das Auffischen der Holztrümmer aus den Fleethen. Mai 10. . . .	116
39.	Polizey-Bekanntmachung, betr. Recognition von Leichen. Mai 10.	116
40.	Polizey-Bekanntmachung wider die Betretung und Aufräumung von Brandstellen. Mai 10. .	117
41.	Bekanntmachung, betr. die Einsetzung der öffentlichen Unterstützungs-Behörde. Mai 11. . .	118
42.	Notification, betr. die gefundenen Leichen. Mai 11.	119
43.	Polizey-Bekanntmachung, die Passage in den abgebrannten Stadttheilen betr. Mai 11. . .	119
44.	Bekanntmachung wider die Wegschaffung von Theilen abgebrannter oder beschädigter Gebäude. Mai 12.	121
45.	Erneuertes Polizey-Verbot, Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht in den Schiffen oder Fahrzeugen zu haben. Mai 13.	122
46.	Bekanntmachung, betr. die Zurückschaffung des über die Zollgrenzen geflüchteten Eigenthumes. Mai 14.	123
47.	Bekanntmachung, betr. das Bureau für gerettete Gegenstände unbekannter Eigenthümer. Mai 14.	123

Digitized by Google

No.		Seite
48.	Bekanntmachung, den diesjährigen Wechsel des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes und Städtchens Bergedorf betr. Lübeck Mai 18 und Hamburg Mai 14.	124
49.	Aufforderung an die Eigenthümer der nach dem Stadthause gebrachten geretteten Sachen. Mai 14.	125
50.	Notification, betr. die Wiedereröffnung der Schreiberei des Stadt-Hypotheken-Wesens. Mai 15.	125
51.	Polizey-Verfügung, die Reinigung der Schornsteine in den zahlreicher wie bisher bewohnten Häusern betr. Mai 15.	126
52.	Bekanntmachung, betr. die Abwendung fernerer Folgen des Brandunglückes. Mai 16. . . .	127
53.	Polizey-Verbot, in den in der Stadt errichteten oder zu errichtenden Buden Feuer oder Licht zu haben. Mai 17.	129
54.	Polizey-Befehl wider die unangemessene Belastung der Wagen. Mai 17.	130
55.	Bekanntmachung des Patronats der Vorstadt St. Pauli, betr. Angabe geretteter Gegenstände. Mai 17.	131
56.	Publicandum, betr. die bevorstehende Ansetzung einer Rath- und Bürger-Versammlung. Mai 19.	131
57.	Bekanntmachung, betr. die von den nach dem Patronatsdistricte in St. Georg geretteten Sachen unbekannter Eigenthümer. Mai 19.	133
58.	Bekanntmachung, betr. die Entfernung der feuergefährlichsten Waaren aus dem Theerhofe. Mai 20.	134
59.	Polizey-Bekanntmachung, betr. die geretteten nach dem Bauhofe gebrachten Sachen. Mai 22.	135
60.	Publicandum, betr. die Reinigung der Flethe. Mai 23.	135

61.

No. Seite

61. Warnung vor dem Ankaufe von entwendetem Kupfer, Eisen u. s. w. Mai 23. 137
62. Publicandum, betr. die Aufsuchung beweglicher Gegenstände auf den Brandstätten durch die Eigenthümer. Mai 23. 137
63. Polizey-Bekanntmachung, wegen Wegräumung des Schutts von den Brandstellen. Mai 25. 138
64. Polizey-Bekanntmachung, betr. die Zurückweisung fremder Tagelöhner. Mai 25. 138
65. Notification, betr. die Abschreibung an die Silber- und Lehn-Conto der Bank. Mai 28. 139
66. Bekanntmachung, die Aufräumung der Brandstätten betreffend. Mai 30. 140
67. Bekanntmachung, betr. die zu den Rath- und Bürger-Conventen getroffenen Vorbereitungen, so wie die Kirchspiele- und zeitige Legitimation der Freiwilligen. Juni 1. 141
68. Bekanntmachung wider das Weiden von Vieh in St. Georg. Juni 1. 143
69. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Juni 3. 143
70. Bekanntmachung wider das Fahren und Karrenschieben auf den Fußwegen in St. Georg. Juni 3. 144
71. Bekanntmachung, betr. Anzeige der nach den Geestlanden geflüchteten Sachen bei den Ortsvögten. Juni 3. 144
72. Bekanntmachung, betr. die Zurückweisung fremder Arbeiter. Juni 6. 145
73. Erneuertes Mandat wider das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwasser der Elbe ꝛc., am Hamburgischen Gebiete nahe oberhalb Altona. Mai 26. 145

74.

Digitized by Google

No. Seite

74. Polizey-Befehl wider die unangemeſſene Belaſtung der Wagen mit Baumaterialien u. dgl. Juni 6. 145

75. Bekanntmachung, betr. die Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieſelben. Juni 7. 146

76. Publicandum wider die im Billwärder Ausſchlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden ſchwer beladenen Wagen. Juni 10. 147

77. Notification, betr. die Aufräumung der von der Roſenſtraße, dem Neuenwege, der Lilienſtraße, Breitenſtraße und dem Pferdemarkte umſchloſſenen Brandſtellen, ſo wie derjenigen auf dem Holzdamme. Juni 14. 149

78. Publicandum, betr. die ſofortige Erbauung der angewieſenen Buden. Juni 14. 149

79. Rath- und Bürger-Convent vom 16. Juni . 150

80. Notification, betr. die Aufräumung der von der Roſenſtraße, dem Pferdemarkte, Alſterthore, den Raboiſen und dem Neuenwege umſchloſſenen Brandſtellen. Juni 21. 165

81. Aufforderung zur Anzeige der Partialſchäden in den abgebrannten Stadttheilen. Juni 21. . 166

82. Rath- und Bürger-Convent vom 23. Juni . 167

83. Notification, betr. die Aufräumung von Brandſtellen auf dem Hopfenmarkte. Juni 23. . . 171

84. Polizey-Bekanntmachung, die Firnißkocherei auf dem Walle beim Steinthor betreffend. Juni 23. 172

85. Aufforderung, zur Anmeldung behufs Taxation der in der Lilienſtraße, auf dem Holzdamm und beim Drillhauſe abgebrannten Gebäude. Juni 25. 173

86. Notification, betr. die Aufräumung der vom Burſtah, Grützwiete und Röbingsmarkte umſchloſſenen Brandſtellen. Juni 28. 173

No. Seite
87. Bekanntmachung, betr. die Ansetzung eines allgemeinen Bußtages. Juni 29. 174
88. Polizey-Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. Juni 30. . . . 176
89. Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen in der Deichstraße an der Seite des Canals. Juni 30. 176
90. Polizey-Verbot des Jagens mit den bei Aufräumung der Brandstellen benutzten Wagen. Juli 1. 177
91. Polizey-Befehl, betr. die Passage bei der Slamatjenbrücke. Juli 1. 178
92. Rath- und Bürger-Convent vom 2. Juli. . . 178
93. Bekanntmachung, in Betreff der Accise auf Butter, Fett und holländischen Käse. Juli 4. 182
94. Bekanntmachung, die Abänderung der Zoll-Ansätze betreffend. Juli 4. 183

Digitized by Google

Inhalt
des dritten Heftes siebenzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahr 1842.

No.		Seite
95.	Bekanntmachung der Zoll- und Accise-Deputation, die abgeänderten Zoll-Ansätze betr. Juli 6.	185
96.	Bekanntmachung der Zoll- und Accise-Deputation, betr. die Ausgangsscheine über Butter, Fett und holländischen Käse. Juli 6. . . .	187
97.	Polizey-Bekanntmachung in Betreff der Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden. Juli 8.	188
98.	Notification, betr. die Aufräumung von Brandstellen zwischen dem Pferdemarkte und der Zuchthausstraße. Juli 13.	189
99.	Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Oefen in den Boutiquen, so wie den Gebrauch von Feuer und Licht in denselben. Juli 16. . .	190
100.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen dem Holzdamme und Raboisen, so wie zwischen den Johannisstraßen und der großen Bäckerstraße. Juli 21.	191
101.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen dem Breitengiebel und der Knochenhauerstraße, so wie zwischen der neuen Börse und dem Plane. Juli 25.	191
102.	Polizey-Verbot, den Bau- und anderen Arbeitern einen Abzug von ihrem Wochen- oder Tagelohn für spiritueuse Getränke zu machen und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten, renov. Juli 29.	192
103.	Verordnung über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorschriften, welche bei dem Wiederaufbau der Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen sind. Juli 29.	192
104.	Bekanntmachung, betr. vorstehende Verordnung. Juli 29.	200
105.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen am Grasskeller, Buhrstah und Altewallstraße. Juli 30.	201
106.	Patronats-Befehl, betr. das Aufhören der Tanzmusiken zu St. Pauli um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale um 12 Uhr und wider hohe und Hazard-Spiele. Juli..	201

Digitized by Google

No.		Seite
107.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen der Steintwiete und dem Hopfenmarkte. August 2.	203
108.	Renovirtes Mandat wider Schiffsdiebstähle vom 21. Juni 1839. August 4.	203
109.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen der Schmiedestraße und den Johannisstraßen. August 4.	204
110.	Aufforderung an die Eigenthümer von Brandstellen behufs der Taxation. August 9. . .	204
111.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen Mönkedamm und Bohnenstraße. August 16.	205
112.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen vom Burstah bis zur Neuenburg. Aug. 24.	205
113.	Notification, betr. die Aufräumung der Brandstellen in der Deichstraße zwischen der Steintwiete und den Kajen. August 25.	206
114.	Polizey-Verfügung in Betreff der papiernen Stocklaternen. August 26.	206
115.	Rath- und Bürger-Convent vom 1. Septbr.	207
116.	Polizey-Reglement für die das Stein- und Deichthor passirenden Schuttwagen. Sept. 6.	213
117.	Polizey-Verbot in Betreff des Umwendens mit Fracht- und ähnlichen schweren Wagen in den Straßen der Stadt. Sept. 6.	213
118.	Polizey-Bekanntmachung betr. des wegzuwerfenden Brandschuttes. Sept. 7..	214
119.	Expropriations-Gesetz in Bezug auf den Aufbau der durch den Brand vom 5. bis 8. Mai 1842 eingeäscherten Stadttheile. Sept. 9. .	214
120.	Bekanntmachung betr. die Publication des Expropriations-Gesetzes. Sept. 9.	232
121.	Verordnung, die Zollverhältnisse des Theermagazins auf dem Bakenwerder betr. Sept. 12.	232
122.	Verordnung, neue Gebäude im Städtchen Bergedorf betr. Sept. 16.	234
123.	Warnung hinsichtlich der provisorischen Noth-Bauten. Sept. 21.	235
124.	Collecte am 18. October. Sept. 26. . . .	236
125.	Collecte am Buß- und Bettage. Sept. 26. .	236
126.	Bekanntmachung, die im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen Bergedorf betr. Sept. 30.. . . .	236

Digitized by Google

No.		Seite
127.	Bekanntmachung wider die Verunreinigung der öffentlichen Gräben in den Geestlanden. Oct. 1.	238
128.	Obergerichtliche Bekanntmachung, betr. Bezeichnung der Wohnung des Supplicanten und Supplicaten. Oct. 7.	238
129.	Renovirte Polizey-Verfügungen, die sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste oder Stellagen betr. Oct. 15.	239
130.	Bekanntmachung, betr. die in der Vorstadt St. Georg arbeitenden Handwerker, Fabrik- und sonstigen aus der Fremde anlangenden Arbeiter. Oct. 22.	239
131.	Polizey-Bekanntmachung, die am 27. dieses Monats in der großen Michaelis Kirche stattfindende Kirchen-Musik zum Besten der abgebrannten St. Petri und St. Nicolai Kirchen betreffend. October 24.	240
132.	Bekanntmachung wider das Rauchen in den Werkstätten zu St. Georg. October 25. . .	241
133.	Polizey-Warnung, widerrechtliches Austreten aus der Arbeit betreffend. October 25. . .	242
134.	Polizey-Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen. October 28.	243
135.	Obergerichtliche Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Verwalter von Testamenten und Privat-Stiftungen. October 28. . . .	244
136.	Polizey-Verfügungen, das Mißhandeln der Schweine auf dem neuen Schlachthause betreffend. October 30.	246
137.	Renov. Bekanntmachung, betreffend die Parochial-Verhältnisse der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien. Oct. 31.	247
138.	Polizey-Verfügung in Betreff der Jollenführer. October 31.	247
139.	Notification wegen der auf den bevorstehenden Neujahrstag angesetzten Einführung eines neuen Hamburgischen Gesangbuches, und einer zur Anschaffung von Gesangbüchern für die Armen, in allen Stadt- und Land-Kirchen am ersten Januar 1843 anzustellenden Sammlung milder Gaben. November 2.	252
140.	Polizey-Verbot wider das Rauchen auf dem Baakenwerder. November 4.	254

Digitized by Google

No.		Seite
141.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. November 9.	254
142.	Bekanntmachung, betr. die unerledigten Anmeldungen bei der Wohnungs-Section. Nov. 18.	255
143.	Rath- und Bürger-Convent vom 1. December.	255
144.	Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1819, sowie 1817. December 2.	261
145.	Bekanntmachung wider die Glücks- und hohen Kartenspiele in den Geestlanden.	265
146.	Abgeänderte Verfügungen in dem Additament zum Reglement der Bau-Deputation vom 30. Dec. 1840, die beständige berathende Bau-Commission betreffend. December 2. . . .	266
147.	Revidirtes Mandat, die Dachdeckung mit natürlichem oder künstlichem Asphalt betr. Dec. 5.	269
148.	Bekanntmachung, betreffend die Wohnungsbefugniß der Mitglieder der israelitischen Gemeinden. December 5.	271
149.	Polizey-Bekanntmachung, die Aufhebung der Wagenpassage in der Admiralitätsstraße an den Rathstagen betr. Dec. 6.	272
150.	Verordnung wegen einer allgemeinen Brandsteuer nach der Modalität der im J. 1836 erhobenen Erwerbs- u. Einkommenssteuer. Dec. 7.	272
151.	Bekanntmachung, die Accise-Abgabe betr. Dec. 9.	280
152.	Tarif der Consumtions-Accise der Stadt Hamburg, revidirt in Folge Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. Juni, 2. Juli u. 1. Dec. 1842. Dec. 9.	282
153.	Bekanntmachung über die Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuches in den Kirchengemeinden der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht. Dec. 12.	290
154.	Polizey-Verfügung, die Bezeichnung der auf den Brandstellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern betr. Dec. 19.	291
155.	Polizey-Warnung, in Betreff der in den Straßen an den niedergebrannten Stadttheilen angebrachten Höhen-Pfähle. Dec. 20.	291
156.	Polizey-Verbot des Arbeitens bei Licht in den Neubauten. Dec. 21.	292
157.	Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1822 Gebornen. Dec. 23.	292

Digitized by Google

Inhalt

des vierten Heftes siebenzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahre 1843.

No.		Seite
158.	Patronats-Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten in der Vorstadt St. Pauli. Jan. 2.	295
159.	Bekanntmachung, betr. die auf Böden, Speichern ꝛc., auch in Beziehung auf die bei Spirituosen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorsicht gegen Feuers-Gefahr. Jan. 4.	295
160.	Verordnung, die Hamburgischen Maaße und Gewichte betr. Jan. 16.	296
161.	Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1822. Jan. 25. .	310
162.	Bekanntmachung, betr. die Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornschuten. Jan. 25.	313
163.	Notification, die Erhebung einer ausserordentlichen Steuer zu den Bedürfnissen der Kirche in Eppendorf betr. Jan. 28.	314
164.	Bekanntmachung, betr. die Tage der Ausloosung der Dienstpflichtigen und deren Reclamationen. Febr. 1.	316
165.	Polizey-Verbot den Bau- und anderen Arbeitern einen Abzug von ihrem Wochen- oder Tagelohn für spiritueuse Getränke zu machen und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten, v. 2. Jan. 1841, renovirt den 29. Juli 1842. Februar 9.	317

Digitized by Google

No.		Seite
166.	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Steinmetzenzunft. Februar 15.	317
167.	Rath- und Bürger-Convent vom 20. Februar.	318
168.	Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit. Februar 25.	323
169.	Bekanntmachung, betr. das Einlaufen Hamburgischer und Französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen. Febr. 25.	324
170.	Revidirte Verordnung über das Heimathsrecht. Febr. 27.	324
171.	Revidirte Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt. Febr. 27. . .	329
172.	polizey-Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen v. 28. Octbr. 1842, renovirt den 27. Februar.	333
173.	Bekanntmachung wider die Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Plätze, Gräben und Teiche in der Vorstadt St. Georg. März 9.	333
174.	Collecte am Charfreitage. März. 20. . .	333
175.	Bekanntmachung, betr. die auf dem Stadtarchive vermißten Documente von Privatpersonen. März 27.	334
176.	Polizey-Warnung, widerrechtliches Austreten aus der Arbeit betreffend vom 26. Oct. 1842, renovirt März 29.	334
177.	Publicandum, betr. den Jahr- und Viehmarkt in Hamm und in Barmbeck. April 1. . .	335
178.	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme der Grundstücke des Grünen-Deiches in die General-Feuer-Casse. April 12.	335
179.	Bekanntmachung, die am 20sten d. M. in der großen Michaelis-Kirche stattfindende Kirchenmusik zum Besten der Warteschulen betreffend. April 18.	336
180.	Publicandum, betr. Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundsteuer nicht taxirten Grundstücken. April 18.	336

No.		Seite
181.	Bekanntmachung, betr. die Erinnerungsfeier des großen Brandes. April 19.	338
182.	Bekanntmachung, betr. die Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte. April 19. .	340
183.	Patronats-Aufforderung, zur Bezahlung des von den Schutzverwandten der Vorstadt St. Georg zu erlegenden Schutzgeldes. April 21.	343
184.	Polizey-Bekanntmachung, wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. April 29.	343
185.	Polizey-Verfügung, die Anmeldung fremder Arbeiter bei der Polizey-Behörde betreffend. Mai 5.	344
186.	Polizey-Warnung wegen des Credit-Gebens an fremde Arbeiter. Mai 5.	344
187.	Rath- und Bürger-Convent vom 8. Mai .	345
188.	Rath- und Bürger-Convent vom 11. Mai .	346
189.	Verfassung des Hamburgischen Naturhistorischen Museums als Ergänzung der revidirten Gesetze für das Hamburgische akademische Gymnasium vom 31. Mai 1837. Mai 12. .	352
190.	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1833. Mai 15.	357
191.	Abänderungen zu der General-Feuer-Casse-Ordnung vom 2. Mai 1833. Mai 15. . .	357
192.	Bekanntmachung, betr. die Publication der revidirten Ordnung der Invaliden-Casse. Mai 15.	362
193.	Revidirte Ordnung der für das Hamburgische Militair errichteten Invaliden-Casse. Mai 15.	362
194.	Mandat in Betreff des Sand-Baggerns und des Sand-Grabens in der Elbe vom 13. Nov. 1839, renovirt Mai 23.	379
195.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 29.	380

Digitized by Google

No.		Seite
196.	Publicandum die Geſetzes-Kraft der Verordnung der Hamburgiſchen Maaße und Gewichte ſo wie deren Berichtigungen und Zuſätze betr. Mai 29.	380
197.	Regulativ über die im täglichen Verkehr zu duldenden Abweichungen der Maaße und Gewichte von den Normalmaaßen und Gewichten. Mai 29.	381
198	Polizey-Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfſchiffe vom März 1840, renovirt im Mai.	383
199.	Rath- und Bürger-Convent vom 1. Juni .	383
200.	Bekanntmachung, die Anlegung enger oder ſogenannter Röhrenſchornſteine betr. vom 14. Nov. 1836, renovirt Juni 1.	386
201.	Polizey-Warnung in Beziehung auf vorſtehende die engen Schornſteine betreffende Bekanntmachung. Juni 1.	386
202.	Bekanntmachung, betr. die Verwendung der Feuer-Caſſen-Gelder. Juni 7.	387
203.	Polizey-Befehl wider die Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alſter an Kinder vom 16. April 1841. Juni 19.	387
204.	Polizey-Verfügung, die Bezeichnung der auf den Brandſtellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern betr. vom 19 Decbr. 1842, renovirt Juni 20.	388
205.	Notification, die Expeditionen auf der Schreiberey betreffend. Juni 21.	388
206.	Bekanntmachung, die Straßennamen in einem Theile der Brandſtätte betr. Juni 26. . .	388
207.	Aufforderung zur Wiederanſchaffung von Feuer-Eimern und haarenen Decken. Juni. . . .	392

Digitized by Google

Inhalt

des fünften, sechsten und siebenten Heftes siebenzehnten Bandes.

Verordnungen vom Jahre 1843.

No.		Seite
208.	Polizey-Verbot des Tabacks- und Cigarren-Rauchens auf dem Baakenwerder vom 4. Nov. 1842, renovirt Juli 4.	393
209.	Aufforderung, betr. die Nummern der Blockwagen in der Stadt. Juli 18.	393
210.	Zusatz-Acte II. zu der Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hanseſtädte zu einer Brigade und Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834. Aug. 9. . .	393
211.	Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose vom 16. März 1832, renovirt Aug. 23.	417
212.	Polizey-Reglement für die das Stein- und Deichthor passirenden Schuttwagen vom 6. Septbr. 1842, renov. Aug. 24.	417
213.	Bekanntmachung, betreffend die Verlassungs-Audienzen für St. Georg. Septbr. 13. . .	417
214.	Gebühren-Schragen für die Einschreibungen, Umschreibungen, Tilgungen und Ausfertigungen auf der Landstube. Septbr. 13.	418
215.	Bekanntmachung, betreffend Berichtigung des Zolltarifs für das Herzogthum Holstein vom 1. Febr. 1841. Septbr. 13.	421

Digitized

No.		Seite
216.	Bekanntmachung wider das Fahren auf dem Stadtdeiche. Septbr. 25.	421
217.	Bekanntmachung, betr. die Anstellung des Münzmeisters Biewend. Sept. 25. . . .	422
218.	Bekanntmachung wider die Ueberlassung der zu Hülfswohnungen ausgewiesenen Plätze an Dritte. Septbr. 27.	423
219.	Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Werkstätten von Tischlern, Stuhlmachern und Instrumentenmachern, wie überhaupt bei allen Werkstätten, in welchen Tischlerei betrieben wird. Septbr. 29. .	424
220.	Polizey-Verbot wider das Aufhängen von Persenningen auf den Brücken. Septbr. . .	431
221.	Collecte am 18. October. Octbr. 2. . . .	432
222.	Polizey-Verordnung wegen Einrichtung von Feuerschapen am Bord der im hiesigen Hafen und in den Flethen liegenden Kartoffel-Fahrzeuge. Octbr. 9.	432
223.	Polizey-Verbot des Tabackrauchens in den Bauten und auf den Bau- und Zimmerplätzen. Octbr. 11.	433
224.	Polizey-Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten vom 30. Juni 1842, renovirt Octbr. 15.	433
225.	Bekanntmachung, betr. die den Töpfern übertragene Verantwortlichkeit, die Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Werkstätten von Tischlern u. a. betreffend. Oct. 16.	433
226.	Zusätze zu der Verordnung über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorschriften für den Wiederaufbau der Gebäude in den abgebrannten Stadttheilen. Octbr. 20.	434
227.	Gemeinde-Ordnung für die Dorfschaft Geesthacht im Amte Bergedorf. Octbr. 20. . .	438
228.	Polizey-Bekanntmachung, die am 26. d. M. in der großen Michaelis-Kirche stattfindenden Kirchenmusik zum Besten des Rauhen Hauses betreffend. Octbr. 23.	471
229.	Collecte am Buß- und Bettage. Octbr. 23. .	472

Digitized by Google

No.		Seite
230.	Notification, die Erhebung einer außerordentlichen Steuer, zum Besten der Kirche in Hamm, betreffend. Novbr. 1.	472
231.	Polizey-Bekanntmachung, die Anmeldung fremder, bei hiesigen Meistern und Gewerbsgenossen in der Lehre stehenden, Burschen bei der Polizey-Behörde betreffend. Novbr. 7. .	474
232.	Polizey-Verfügungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der am 9. d. M. stattfindenden Eröffnung des Thalia-Theaters. Novbr. 8.	475
233.	Polizey-Verfügung behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater. Novbr. 8.	479
234.	Bekanntmachung, betr. das Milchmaaß. Nov. 8.	480
235.	Bekanntmachung, die bevorstehende Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs betreffend. Novbr. 10.	480
236.	Collecte am Neujahrstage 1844. Novbr. 15.	480
237.	Rath- und Bürger-Convent vom 23. Novbr.	481
238.	Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1823 Gebornen. Novbr. 29.	487
239.	Bekanntmachung, betr. das von erbgesessenen Bürgern zu besuchende Kirchspiel. Decbr. 6.	487
240.	Feuerpolizeyliche Verfügung, betreffend die Schwefelkisten der Korbmacher. Decbr. 6. .	489
241.	Publicandum, betreffend die Belegung von Pupillargeldern bei der Sparkasse. Decbr. 8.	492
242.	Bekanntmachung, eine Abänderung in den Zoll-Ansätzen betr. Decbr. 8.	494
243.	Bekanntmachung, die veränderten Accise-Ansätze betr. Decbr. 8.	496
244.	Bekanntmachung, die Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußschiffen betr. Decbr. 8. .	496
245.	Bekanntmachung, einige Abänderungen der Stempel-Abgabe betr. Decbr. 8.	498
246.	Bekanntmachung, betr. die Kosten von den Bücher-Auctionen. Decbr. 8.	499

No.		Seite
247.	Bekanntmachung, betreffend die Thorsperre im Brook- und im Sandthore für Fußgänger. Decbr. 8.	499
248.	Bekanntmachung, das s. g. Brückengeld oder Dammgeld bei Brandshof und bei der Billschanze betr. Decbr. 8.	500
249.	Bekanntmachung, betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1820 und 1821. Decbr. 11.	501
250.	Rath- und Bürger-Convent vom 14. Decbr.	506
251.	Bekanntmachung, die Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt und Vorstadt St. Georg betreffend. Decbr. 14.	513
252.	Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Verordnung über das Bürgerrecht vom Jahre 1839 und Zusatz zu dem den Israeliten betreffenden Anhange. Decbr. 15.	514
253.	Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. in der Vorstadt St. Pauli. Decbr. 15.	515
254.	Verordnung, die Anlegung von Trottoirs in den Straßen des abgebrannten Stadttheiles betreffend. Decbr. 18.	516
255.	Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli. Decbr. 29.	520

Anhang.

Reglement für die Hamburgischen Consuln. 1842. Octbr. 28. 521

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahr 1842.

Digitized by Google

Addendum.

I.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Kriegsdienstpflichtigen aus den Jahren 1820 und 1821, vom 12. Januar 1842, der Bekanntmachung vom 28. December v. J. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen v. J. 1836 Febr. 3. (s. oben Bd. XIV. S. 328.) Jan. 12.

II.

Vertrag

Febr. 18.

zwischen der Königlich Preussischen, der Königlich Dänischen Herzoglich Lauenburgischen, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend, nebst dazu gehörigem Schlußprotocolle, und dem Vertrage, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend; unterzeichnet zu Berlin am 8. November 1841.

Die Ratificationen sind ausgewechselt zu Berlin am 18. Februar 1842.

Digitized by Google

Febr. 18.

Vertrag

zwischen der Königlich Preussischen, der Königlich Dänischen Herzoglich Lauenburgischen, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend.

Die Königlich Preussische, die Königlich Dänisch-Herzoglich-Lauenburgische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, so wie die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg, in dem Wunsche übereinstimmend, eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe hergestellt zu sehen, haben zum Behuf einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath, Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerschen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerschen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Aller-

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath, Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Ordens Albrecht des Bären; und — Febr. 18.

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath, Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan Istihar in Brillanten.

Seine Majestät der König von Dännemark:

Allerhöchst Ihren Etats-Rath, Carl Philipp Franke, Deputirten im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens und Kommandeur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Höchst Ihren Geheimen Legations-Rath, Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch

und

Die

Febr. 18. Die Hohen Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg:

den Senator der freien und Hanse-Stadt Lübeck, Dr. der Rechte, Heinrich Brehmer, und den Minister-Residenten der freien und Hanse-Stadt Hamburg am Preussischen Hofe, Carl Godeffroy,

welche nach vorangegangener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, einer Behufs der Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung auf dem rechten Ufer der Elbe zwischen Berlin und Hamburg sich bildenden Actiengesellschaft die Anlegung einer Eisenbahn von Berlin, in der Richtung auf Wittenberge oder Perleberg und weiter bis zur Mecklenburg-Schweriniſchen Gränze, zu gestatten.

Zur Fortführung dieser Eisenbahn von der Preussisch-Mecklenburgischen bis zur Mecklenburg-Lauenburgischen Gränze, wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſche Regierung, und zur weiteren Fortsetzung der Bahn durch das Herzogthum Lauenburg in der Richtung nach Bergedorf, wird die Königlich Dänische Regierung derselben Actien-Gesellschaft die Concession ertheilen.

Die Senate der beiden freien und Hanse-Städte werden die Fortführung dieser Bahn durch das beiderstädtische Gebiet bis zu der bereits

Digitized by Google

bereits im Bau begriffenen Hamburg-Bergedorfer Bahn, so wie den Anschluß an die letztgenannte Bahn, genehmigen und die erforderliche Concession verleihen. Für den Fall, daß die Berlin-Bergedorfer-Eisenbahn-Gesellschaft sich mit der Hamburg-Bergedorfer-Eisenbahn-Gesellschaft über den Anschluß nicht einigen sollte, werden die Senate, in Gemäßheit des von Ihnen in den Concessionen der letztgedachten Gesellschaft vom 11./25. Mai 1840 gemachten Vorbehalts, die Bedingungen des Anschlusses feststellen. Febr. 18

Sollten die beiden Gesellschaften unter Genehmigung der Senate sich darüber verständigen, daß die Hamburg-Bergedorfer Bahn integrirender Theil des Unternehmens werde, so haben die übrigen contrahirenden Regierungen dagegen nichts zu erinnern.

Art. 2.

Die Bahn soll in einer ununterbrochenen, möglichst geraden Richtung, so weit als die Territorial-, Terrain- und Verkehrs-Verhältnisse es gestatten, zwischen Berlin und Bergedorf geführt werden.

Unter Aufrechthaltung dieses wesentlichen Grundsatzes bleibt jeder der contrahirenden Regierungen überlassen, die spezielle Richtung der Bahn in Ihrem Gebiete zu bestimmen.

Art. 3.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung mit der Gesellschaft über eine, gleich der Hauptbahn mit Locomotiven zu befahrende Zweigbahn

Febr. 18. bahn nach Schwerin sich verständigt, sin die übrigen contrahirenden Regierungen dc mit einverstanden, daß diese Zweigbahn al ein integrirender Theil des gesammten Un ternehmens betrachtet und gleichzeitig mit de Hauptbahn zur Ausführung gebracht werde.

Art. 4.

So wie die beabsichtigte Eisenbahn-Unternehmung ihrem ganzen Zwecke nach nicht in einzelne, für sich bestehende und verwaltete Theile, nach den von ihr berührten Staatsgebieten, abgesondert werden kann, sondern als ein Ganzes nach gleichmäßigen Grundsätzen behandelt und von einem Puncte aus geleitet und verwaltet werden muß, so werden auch die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate und zum Publicum von den contrahirenden Regierungen möglichst gleichmäßig geordnet werden. In dieser Rücksicht und da der größte Theil der beabsichtigten Eisenbahn auf dem Gebiete der Königlich Preussischen Regierung belegen seyn wird, erklären die übrigen Regierungen sich bereit, die legislativen und administrativen Anordnungen für die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken mit den Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen, und dessen etwanigen Modificationen, in Uebereinstimmung zu bringen, insoweit nicht Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landesgesetzgebungen oder Local-Verhältnisse Abweichungen davon bedingen.

In

Digitized by Google

In Bezug auf die einzelnen §§. des ebengedachten Gesetzes ist noch Folgendes besonders verabredet worden. Febr. 18.

Art. 5.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Die contrahirenden Regierungen werden über den Inhalt des Statuts der Gesellschaft vor Ertheilung der Bestätigungen sich verständigen.

Art. 6.

Zu §. 4 des Gesetzes.

Die Spurweite der Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung wird auf 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt.

Die durch die Königlich Preussische Regierung zu veranlassende Prüfung der auf der Eisenbahn anzuwendenden Fahrzeuge, wollen die anderen contrahirenden Regierungen auch für die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken genügend halten.

Art. 7.

Zu §§. 8 bis 19 des Gesetzes.

Statt dieser Bestimmungen werden, für das Herzogthum Lauenburg und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, über die Verpflichtung der Grundeigenthümer, den zur Anlage der Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlichen Grund und Boden, sei es zu bleibenden oder vorübergehenden Zwecken, der Gesellschaft zu überlassen, anderweite gesetzliche Vorschriften unverweilt ergehen.

Für

Febr. 18. Für das beiderstädtische Gebiet werden die Vorschriften des dort geltenden Expropriations-Gesetzes vom 13./22. Mai 1840 zur Anwendung kommen.

Art. 8.

Zu §. 23 des Gesetzes.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit übereinstimmender polizeilicher Anordnungen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung werden die contrahirenden Regierungen über den Erlaß eines wesentlich gleichmäßigen Bahn-Polizei-Reglements, so wie über die in der Folge etwa nöthig werdenden Abänderungen desselben, sich gegenseitig verständigen

Art. 9.

Zu §§. 26 bis 35 des Gesetzes.

Die hierin enthaltenen Vorschriften werden zwar im Wesentlichen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung durch die der Gesellschaft zu ertheilenden Concessionen maaßgebend erklärt werden; vor ihrer Anwendung wollen jedoch die contrahirenden Regierungen, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, etwanige Modificationen in gemeinschaftliche Erwägung nehmen. Jedenfalls werden dieselben nur nach vorangegangener gegenseitiger Verständigung andere Transport-Unternehmer, außer der Gesellschaft selbst, zulassen.

Innerhalb des eigenen Gebiets bleibt jeder Regierung die Zulassung solcher Unternehmer zwar unbenommen, jedoch da hierdurch die zweckmäßige Anordnung und

Aend

Aenderung der Hauptfahrten nicht gehindert werden. Febr. 18.

Art. 10.

Zu §§. 36 und 37 des Gesetzes.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, so wie die Senate der beiden freien und Hanse-Städte werden in Ansehung der Verhältnisse der Gesellschaft zum Postwesen, keine für dieselbe lästigere Bedingungen stellen, als in den §§. 36 und 37 des Gesetzes enthalten sind.

Art. 11.

Zu §§. 38 und 39 des Gesetzes.

Die contrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß, außer der Abgabe, welche, in Folge der für die Preussischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen, von dem Reinertrage des Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung von Berlin bis Bergedorf wird erhoben werden, der Gesellschaft keine besonderen Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als Gewerbe-, Steuer-, Concessions-Geld und dergleichen auferlegt werden sollen. Es wird der Ertrag der Abgabe ausschließlich zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden.

An dem Amortisations-Fonds soll einer jeden Regierung ein nach dem Längenverhältnisse der Bahnstrecken zu berechnender Antheil zustehen, dergestalt, daß, wenn dereinst

Febr. 18. dereinſt die Amortiſation zu Stande gebrad
ſeyn wird, die in jedem Gebiete beleger
Bahnſtrecke in das Eigenthum der Regi
rung übergeht.

Die Königlich Preuſſiſche Regierung wir
die Erhebung der Abgabe und die Ve
waltung des gemeinſchaftlichen Amortiſ
tions-Fonds übernehmen und die Reſulta
derſelben von drei zu drei Jahren zu
Kenntniß der mitbetheiligten Regierunge
bringen.

Die Art und Weiſe der Ausführun
der Amortiſation bleibt näherer Verſtänd
gung vorbehalten.

Art. 12.

Zu §. 40 des Geſetzes.

Es wird dem Grundſatz beigetreter
nach vollendeter Amortiſation dem Unte
nehmen eine ſolche Einrichtung zu gebe
daß der Ertrag des Bahngeldes die Koſte
der Unterhaltung der Bahn und der Ve
waltung nicht überſteige, und behalten d
contrahirenden Regierungen ſich vor ſodan
im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe, ſolch
Veranſtaltungen zu treffen, daß der Transpo
auf der Bahn ununterbrochen und im Zu
ſammenhange, ſei es von Seiten der R
gierungen ſelbſt oder von hierzu mit Co
ceſſion verſehenen Unternehmern, betriebe
werde.

Art. 13.

Zu §. 41 des Geſetzes.

Die contrahirenden Regierungen ſin
darin einverſtanden, daß der Ertrag d

Al

Digitized by Google

Abgabe, welche den mit der Gesellschaft concurrirenden Transportunternehmern auferlegt werden mögte, zur Verstärkung des im Artikel 11 erwähnten Amortisations-Fonds verwendet werden soll. Febr. 18.

Art. 14.

Zu §. 42 des Gesetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundsätzen des §. 42 eingeleitet werden sollte, werden die contrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verständigung eintreten lassen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwanigen Schulden der Gesellschaft, so wie die Vertheilung des von dieser den Regierungen zu übereignenden Inventariums und des Reserve-Fonds festzustellen seyn wird. Für diesen Fall werden die contrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Art. 15.

Zu §. 44 des Gesetzes.

Der durch diese Bestimmung dem Unternehmen im Preussischen Gebiete zugesicherte Schutz gegen eine Concurrenz-Bahn, soll demselben in gleicher Art auch in den übrigen Staatsgebieten gewährt werden.

Auch erklärt die Königlich Preussische Regierung eine, durch die Altmark zu leitende directe Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am linken Ufer der Elbe, jeden-

Digitized by Google

Febr. 18. jedenfalls während eines Zeitraums vo fünf Jahren, vom Tage der definitive Conceſſions-Ertheilung für die Bahnanla auf dem rechten Elbufer an gerechnet, nic geſtatten zu wollen.

Art. 16.

Zu §. 45 des Geſetzes.

Jeder der contrahirenden Regierung bleibt es überlaſſen, innerhalb Ihres Gebie die Anſchließung und Einmündung v Zweig- oder Seiten-Bahnen an die bea ſichtigte Eiſenbahn in jeder Richtung geſtatten, oder ſelbſt zu veranſtalten.

Art. 17.

Die Direction der Eiſenbahn-Geſellſch ſoll zwar ihren Sitz in Berlin habe dieſelbe muß jedoch, ſowohl für das Meckle burgiſche, als auch für das Lauenburgiſ und das beiderſtädtiſche Gebiet, daſel wohnhafte Bevollmächtigte beſtellen, wel den Regierungen auf Verlangen jede Au kunft über die Verwaltung des Unternehme zu ertheilen haben.

Art. 18.

Die Geſellſchaft hat ihren ordentlich Gerichtsſtand in Berlin; jedoch iſt dadu der Gerichtsſtand der belegenen Sache, u des Contracts, ſo wie das forum deli commissi nicht ausgeſchloſſen; auch bl jeder Regierung überlaſſen, die Geſellſch zu verpflichten, wegen Entſchädigungs-A ſprüche, welche aus der Anlage oder d

Digitized by Google

Betriebe der Bahn in Ihrem Gebiete hervorgehen, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen. Febr. 18.

Art. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, sich zunächst an die von der Königlich Preussischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden. Die Königlich Preussische Regierung wird sich darüber mit den übrigen contrahirenden Regierungen in Beziehung setzen, und demnächst den erforderlichen Bescheid erlassen. Ueberhaupt wird dieselbe in allen Fällen, wo die contrahirenden Regierungen über Anordnungen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, einverstanden sind, mit solchen Anordnungen vorangehen, worauf sodann, nach erfolgter Mittheilung die contrahirenden Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Art. 20.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll, sowohl bei Feststellung der Beförderungs-Preise, als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte, weder in Beziehung auf die Beförderungs-Preise, noch rücksichtlich der Abfertigung, ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 21.

Digitized by Google

Febr. 18.

Art. 21.

In Betreff der Durchgangs-Abgaben von den auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch die verschiedenen Gebiete transitirenden Gegenständen haben die contrahirenden Regierungen, vorläufig bis zum 1. Januar des Jahres 1868, Nachstehendes vereinbart.

A. Es werden an Durchgangs-Abgaben von Einhundert Pfund Brutto Hamburger Gewicht folgende Beträge in Courant nach dem 17 Gulden-Fuß erhoben werden.

1) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

Zwei und ein halber Schilling;

2) im Herzogthum Lauenburg:

a) in der Regel. Der allgemeine Transit-Zoll von Fünf Schillingen nebst 6 pCt. Sportel von dieser Abgabe, unter Aufrechthaltung der bestehenden Befreiungen.

b) ausnahmsweise von allen auf der Eisenbahn transitirenden Gegenständen, welche aus Preussen kommen oder dahin gehen, von wo sie auch weiter herkommen mögen, oder welche auch ihre weitere Bestimmung sei

Ein Schilling.

3. im beiderstädtischen Gebiete:

Ein Viertel Schilling.

B. De

B. Dem Gewichte von Einhundert Pfund werden bei der Erhebung der Durchgangs-Abgaben gleich gerechnet: Febr. 18.

Ein Stück großes Vieh (Pferde, Ochsen, Kühe),
Zwei Stück kleines Vieh,
40 Stück lebendes Geflügel.

C. Abgabenfrei transitiren:
1) Steinkohlen,
2) das Passagiergut der Reisenden und deren Wagen.

D. Die unter A 2 b gewährte Ausnahme wird für die Königlich Dänische Regierung nur so lange bindend seyn, als der Transit von der Nordsee und Elbe her über Preussische Ostsee-Häfen, und in umgekehrter Richtung, nicht mit einer geringeren Durchgangs-Abgabe, als der unter A 2 a erwähnte allgemeine Transit-Zoll belegt seyn wird.

Die in dem Vertrag zwischen Preussen und Dänemark, vom 27. Juni 1834, auf einen Zeitraum von Dreizig Jahren stipulirte Zollfreiheit für den Transit von und nach Preussen auf der Berlin-Hamburger Chaussee, wird mit der Eröffnung der Eisenbahn aufhören, und es soll von da ab, in Ansehung des von der Königlich Dänischen Regierung zu erhebenden Durchgangs-Zolles, die Gleichstellung der gedachten Chaussee mit der Eisenbahn eintreten. Im Laufe des Jahres 1867 wollen die contrahirenden Regierungen über die fernere, den Verkehrs-

Digitized by Google

Febr. 18. Verhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangs-Abgaben in Verhandlung treten.

Art. 22.

Bei der Anordnung und Ausführung der Maaßregeln, welche zur Controle der Durchgangs, beziehungsweise Ein- und Ausgangs-, Abgaben von den auf der Eisenbahn zu befördernden Gütern nothwendig werden, soll der Gesellschaft jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Um insbesondere Verzögerungen thunlichst zu beseitigen, welche entstehen würden, wenn die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen, und di auf derselben zu transportirenden Waaren und Effecten, den über Declaration, Revisio und sonstige Abfertigung der ein- und aus gehenden Waaren bestehenden zollgesetzliche Vorschriften an der Gränze unbedingt unte worfen werden sollten, behalten die contr hirenden Regirungen sich vor, sowohl üb die Verladung und den Verschluß der a der Eisenbahn zu befördernden Gegenstän wie über die Einrichtung einer Begleitu der eingehenden Wagenzüge von der Grä ab bis zu einem zur Vornahme zollamtlic Abfertigung geeigneten Orte im Inner und umgekehrt der ausgehenden Wagenz von einem solchen Orte bis zur Grä durch Zoll- und Steuer-Beamte Bes mungen zu treffen, wodurch die Anwend eines erleichternden Verfahrens in den ü haupt sich hiezu eignenden Fällen mö wird.

Art.

Digitized by Google

Art. 23. Febr. 18.

Die nach dem Vertrage zwischen Preussen und Dännemark vom 27. Juni 1834, so wie nach dem Vertrage zwischen Preussen und Mecklenburg-Schwerin vom 30. Juni 1824 und späteren Erklärungen, imgleichen nach der Uebereinkunft zwischen Preussen und den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg vom 28. July / 28. October 1837, der Königlich Preussischen Postverwaltung zustehenden Rechte hinsichtlich der ungehinderten Durchführung der Preussischen Brief- und Päckerei-Posten auf der Berlin-Hamburger Chaussee, finden auch rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Berlin nach Bergedorf und umgekehrt dergestalt Anwendung, daß für den Durchgang eine Abgabe überall nicht zu entrichten ist.

Ebenso wird auf der Eisenbahn, sowohl den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Posten durch das Herzogthum Lauenburg, als den Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Posten auf beiderstädtischem Gebiete bis Bergedorf und in entgegengesetzter Richtung, der abgabenfreie Durchgang gestattet werden.

Der Postvertrag zwischen Dännemark und Mecklenburg-Schwerin vom 30. Sept. 1840 erleidet hierdurch keine Abänderung, und wird in seinen Zugeständnissen und Beschränkungen auf die Eisenbahn ausgedehnt.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, so wie die Senate der beiden

Febr. 18. freien und Hanse-Städte, machen sich an heischig, der Gesellschaft die Verpflichtun aufzuerlegen, die auf der Eisenbahn trar sitirenden Postgüter jeglicher Art mit jede Fahrt, gegen Bezahlung des nach dem G wichte, ohne Unterschied der Gegenständ festzustellenden Frachtlohns, unter Anwe dung des niedrigsten Tarifsatzes für Päckerei mitbefördern zu lassen.

Der Berechnung dieses Frachtlohns wi das Gesammtgewicht der Postgüter bei jed Fahrt zum Grunde gelegt.

Die Beförderung muß, nach dem V langen der Postverwaltungen, in den Wag der Eisenbahn-Gesellschaft, oder in eigen Wagen der Postverwaltungen, bewirkt w den. In letzterem Falle hat die Eisenbal Gesellschaft die Untergestelle ohne weit Vergütung, als welche nach dem Gewic der verladenen Poststücke bei jeder Fa im Ganzen zu entrichten ist, herzugeb auch wird dieselbe den, den Wagen begleit den Post-Conducteur oder Schirrmeister diesem Wagen unentgeldlich mitreisen las

Insoweit durch die Ausführung beabsichtigten Eisenbahn-Unternehmens den bestehenden, auf Staatsverträgen b henden Postverhältnissen zwischen den trahirenden Regierungen Abänderungen als nothwendig ergeben mögten, bleiben über abgesonderte Vereinbarungen vo halten.

Art.

Art. 24. Febr. 18.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen, und die Eisenbahn-Gesellschaft dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen und Militair-Effecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, für dergleichen Transporte sich eigener Transport- oder Dampf-Wagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird an die Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, so wie Militair-Effecten jeglicher Art, soll kein

Unter-

Digitized by Google

Febr. 18. Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt seyn, vielmehr jede Durchführung der genannten Art der betheiligten Regierung in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 25.

Die contrahirenden Staaten wollen ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen, oder in den Bahngebäuden, weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Art. 26.

Um die Verhandlungen über diejenigen Angelegenheiten thunlichst zu erleichtern, bei welchen künftig eine Verständigung der contrahirenden Regierungen erforderlich seyn wird, erklären dieselben sich bereit, zu diesem Behufe demnächst Commissarien in Berlin zu bestellen.

Art. 27.

Wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, der Nachweis der Ausführbarkeit des Unternehmens nicht gegeben ist, so soll dieser Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden, und daher keine der contrahirenden Regierungen in irgend einer Beziehung mehr daran gebunden seyn.

Art. 28.

Art. 28. Febr. 18.

Gegenwärtiger Vertrag soll den hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb acht Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde ist derselbe in vierfacher Ausfertigung von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. Novbr. 1841.

(Unterzeichnet:)
Adolph Georg Theodor
Pochhammer. (L. S.)
Adolf v. Pommer-Esche. (L. S.)
Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)
Carl Philipp Francke. (L. S.)
Carl Friedrich Wilhelm
Prosch. (L. S.)
Heinrich Brehmer. (L. S.)
Carl Godeffroy. (L. S.)

Schlußprotocoll
zu vorstehendem Vertrage.

Verhandelt, Berlin den 8. November 1841.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Vollziehung des, zwischen der Königlich Preussischen, der Königlich Dänisch-Herzoglich Lauenburgischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den Senaten der freien und Hanse-Städte

Febr. 18. Städte Lübeck und Hamburg, vereinbarten Vertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg, sind die zum Abschlusse des Vertrages bevollmächtigten Commissarien Namens ihrer Regierungen noch über folgende Puncte übereingekommen:

Zum Artikel 2 des Vertrages.

Sollte, nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft, eine nähere Prüfung ergeben, daß nach den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin obwaltenden Terrain- und Verkehrs-Verhältnissen eine dem Interesse des Unternehmens entsprechende kürzere Bahnlinie, als diejenige über Grabow, Ludwigslust und Hagenow, nicht zu ermitteln sey, so soll die letztgedachte Linie durch die Bestimmung des Art. 2 nicht ausgeschlossen seyn.

Zum Artikel 10 des Vertrages.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, die Bestimmungen der in diesem Artikel erwähnten §§. 36 und 37 des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, ohne vorherige Verständigung mit den übrigen contrahirenden Regierungen, nicht zum Nachtheil der Gesellschaft abzuändern.

Zum Artikel 21 des Vertrages.

I. Außer den in dem Art. 21 bezeichneten Durchgangs-Abgaben soll von keiner Seite ein Mehreres an Zollzuschlag, oder unter welcher Benennung es sonst geschehen möge, erhoben werden,

Digitized by Google

den, dagegen bleibt es jeder Regierung überlassen, die darin angegebenen Zollsätze nach eigenem Ermessen zu ermäßigen. Febr. 18.

II. zu A 1.

1) Bei Anwendung der Durchgangs-Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Schillingen bleiben folgende Gegenstände von derselben ganz frei, als: rohe Baumwolle, Eisen in Stäben und Eisenbahnschienen, rohe Häute, Kaffee, Reis, Oel, Wolle, Leinwand, Zink, Getraide, Knochen, Kalk- und andere Steine.

2) Die Großherzogliche Regierung wird versuchsweise zunächst nach Eröffnung der Bahn, statt der vorgedachten Durchgangs-Abgabe, nur eine solche zum Betrage von zwei Schillingen erheben lassen, wobei indessen nicht die vorstehend unter No. 1, sondern nur die im Vertrage unter C 1 und 2 erwähnten Befreiungen Statt finden. Sollte jedoch diese letztere Erhebung den Verkehrs-Verhältnissen, nach dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung, nicht entsprechen, so bleibt derselben unbenommen, die Durchgangs-Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Schillingen mit den vorstehend unter No. 1 gedachten Befreiungen in Anwendung bringen zu lassen.

3) Die hier in Rede stehende Durchgangs-Abgabe bezieht sich nur auf solche Güter, welche auf der Eisenbahn von

Febr. 18. von der Preussischen bis zur Lauenburgischen Gränze und umgekehrt durch Mecklenburg transitiren, nicht aber auf diejenigen, welche zwar durch das Großherzogthum transitiren, dabei aber nur einen Theil der Eisenbahn benutzen. In Ansehung der letztgedachten Güter bleibt die Bestimmung der Durchgangs-Abgabe der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

III. zu A 2.

Zu a. Das anliegende Verzeichniß ergiebt die Befreiungen von dem allgemeinen Transitzoll von 5 Schillingen. In Betreff der unter I. *A* und II. *A* dieses Verzeichnisses genannten Artikel bleibt der Königlich Dänischen Regierung die Aufhebung der Befreiung vorbehalten. Die unter I. *B* bemerkten Befreiungen dauern bis zum 1. Januar 1851, eventuell so lange, als die zwischen Dännemark und Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Zollverhältnisse im Jahre 1840 getroffene Uebereinkunft in Kraft bleiben wird. Die unter II. *B* erwähnten Befreiungen gelten bis zum 1. Januar 1868.

Im Uebrigen werden, so lange der Transitzoll-Verein des Herzogthums Lauenburg mit dem Herzogthum Holstein in Bestand bleibt, alle für Holstein eintretenden Befreiungen von dem allgemeinen Transitzoll auch auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Ansehung

Digitized by Google

sehung derjenigen Transporte, von welchen sonst dieser Zoll nach A 2 a zu erheben seyn würde, Anwendung finden, so wie überhaupt den ebengedachten Transporten alle sonst etwa in Lauenburg gewährten Transitzoll-Befreiungen, für die Dauer ihres Bestehens, zu Statten kommen sollen. Febr. 18.

Zu b. Die hier gewährte Ausnahme bezieht sich nur auf solche Waarenversendungen, welche auf der ganzen durch das Herzogthum Lauenburg führenden Eisenbahnstrecke transitiren.

IV. zu D. Falls die hier erwähnte Herabsetzung eintreten sollte, wird der Königlich Dänischen Regierung davon Mittheilung gemacht werden.

V. Wenngleich von Seiten der contrahirenden Regierungen dahin gewirkt werden wird, daß die im Jahr 1867 einzuleitenden ferneren Verhandlungen über die Durchgangs-Abgaben, wenn irgend thunlich, noch in demselben Jahre beendigt werden, so ist man doch allerseits darüber einverstanden, daß bis zur Erzielung einer anderweitigen Verständigung die in dem Art. 21 enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleiben müssen. Das Resultat dieser ferneren Verhandlungen behält jedoch jedenfalls nur bis zur vollendeten Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals Gültigkeit.

Auf

Digitized by Google

Febr. 18. Auf den im Art. 21 unter A 2 a bezeichneten Transitzoll bezieht sich übrigens die im Jahr 1867 einzuleitende Verständigung nicht. Imgleichen bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen, vom 1. Januar 1868 an, die Durchgangs-Abgabe von, auf der Eisenbahn durch Mecklenburg transitirenden Waaren, soweit solche zum Verbleiben im Herzogthum Lauenburg selbst bestimmt sind, oder in dortigen Erzeugnissen bestehen, nach Ihrem Ermessen festzustellen, jedoch darf durch die, für dergleichen Transporte etwa anzuordnenden, Control-Maaßregeln überall keine Erschwerung für den sonstigen Transitverkehr auf der Eisenbahn herbeigeführt werden.

VI. Soweit der Vertrag zwischen Preussen und Dännemark vom 27. Juni 1834 nicht durch den Art. 21 abgeändert ist, behält derselbe seine Gültigkeit. In Folge der durch den Artikel 21 getroffenen Verabredung wird die, von der Fortdauer des Art. XII. des ebengedachten Vertrages abhängige, Bestimmung unter 4. in der, zwischen der Königlich Preussischen Regierung und den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg unter'm 28. Juli / 28. October 1837 abgeschlossenen, Uebereinkunft über die Zollfreiheit auf der Berlin-Hamburger Chaussee, mit der Eröffnung der Berlin-

Berlin-Hamburger Eisenbahn zwar hinsichtlich des beiderstädtischen Gebiets insoweit ihre Wirksamkeit verlieren, daß die von beiden Senaten gemachten Zugeständnisse von da an nur für den Verkehr von und nach Preussen gelten sollen. Der ganze übrige Inhalt dieser Uebereinkunft bleibt jedoch nach wie vor in Kraft, namentlich auch, was den Durchgang aller auf der Berlin-Hamburger Chaussee aus den Königlich Dänischen Staaten kommenden oder dahin gehenden Gegenstände durch die Stadt Hamburg oder deren Gebiet betrifft. Febr. 18.

Zum Artikel 22 des Vertrages.

I. Ueber die Behandlung der auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu befördernden Waaren und Effecten in Beziehung auf die in den betreffenden Staaten bestehenden Zoll-Einrichtungen hat man Folgendes verabredet:

1) Es wird vorgeschrieben werden, daß in die zum Personen-Transport dienenden Wagen kein Fracht- und Passagier-Gut, mit alleiniger Ausnahme der Gegenstände welche die Reisenden in der Hand oder an sich haben, aufgenommen werden darf, sondern dazu besondere Wagen benutzt werden müssen, denen eine solche Einrichtung zu geben ist, daß sie im Ganzen durch Schlösser auf völlig sichernde Weise verschlossen werden können.

2) Kolli,

Digitized by Google

Febr. 18.

2) Kolli, welche ein Gewicht von mehr als 2 Zoll-Centner haben, oder sich, ihrer ungewöhnlichen Form wegen, zur Verladung in einen zu verschliessenden Wagen nicht eignen, sollen zwar, als Ausnahme von der Regel, auf anderen nicht zum Verschlusse eingerichteten Wagen transportirt werden dürfen, unterliegen aber in diesem Falle der besondern zollamtlichen Verschlußanlage.

3) Ueber die Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren und Effecten an der Gränze und über die Ausführung der Begleitung derselben durch Zollbeamte ist Folgendes vereinbart worden:

A. Im Herzogthum Lauenburg.

a. Die Transporte werden bei'm Eingange von Hamburg her auf dem Bahnhofe bei Bergedorf, in der entgegengesetzten Richtung aber auf der ersten Station innerhalb des Herzogthums, durch Königlich Dänische Zollbeamte in Empfang genommen und, rücksichtlich der darunter befindlichen, zum Durchgange bestimmten Waaren, bis zur ersten Station im Gebiete des angränzenden Staates begleitet.

b. In Betreff derjenigen Waaren, welche zur Abladung innerhalb des Herzogthums Lauenburg bestimmt sind, erfolgt die Abgabe einer förmlichen Declaration, und die zollamtliche Abfertigung nicht an der Gränze, sondern erst

erst auf derjenigen Station, wo die Abladung Statt findet. Febr. 18.

c. Bei ausgehenden unverzollten Waaren wird der Ausgang für erwiesen angenommen, wenn die Einladung der Waaren in die demnächst zu verschließenden Wagenräume, so wie der Abgang des Wagenzuges auf der Eisenbahn von einer Zollstelle, der Ausgang über die Gränze aber von den Begleitungs-Beamten, bescheinigt wird.

B. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Hier findet das unter A bezeichnete Verfahren ebenmäßig und mit der Maaßgabe Statt, daß über die Puncte, wo die Großherzoglichen Zollbeamten die Transporte in Empfang zu nehmen und bis wohin sie solche zu begleiten haben, eine weitere Verabredung mit den Regierungen der angränzenden Staaten vorbehalten bleibt.

C. In Preussen.

a. Waaren-Eingang. Die Wagenzüge kommen unter Begleitung Großherzoglich Mecklenburgischer Zollbeamten auf dem Bahnhofe an der Preussisch-Mecklenburgischen Gränze an, und werden von dort durch Königlich Preussische Zollbeamte nach Berlin begleitet. In letztgedachtem Orte erfolgt die förmliche Declaration der Waaren und Effecten nach den zollgesetzlichen Vorschriften von Seiten der

Febr. 18. der Eisenbahn-Verwaltung und die weitere zollamtliche Abfertigung.

Eine Abladung der in den verschlossenen Wagenräumen befindlichen Waaren und Passagier-Effecten ist zwischen der Gränze und Berlin nicht zulässig. Waaren, welche eine andere Bestimmung als Berlin haben, desgleichen die Passagier-Effecten derjenigen Reisenden, welche die Eisenbahn nicht bis Berlin benutzen, müssen daher dem Gränzzollamte zur Abfertigung angemeldet und zu diesem Behufe daselbst ausgeladen werden.

b. Waaren-Ausgang. Wenn unverzollte Waaren zum Ausgange auf der Eisenbahn in Berlin geladen werden, kommt der oben unter A c verabredete Grundsatz zur Anwendung, und es tritt amtliche Begleitung von Berlin bis zur Gränze ein.

D. Ueberhaupt.

a. Bei'm Eingange der Wagenzüge in jedes der resp. Gebiete, nimmt die auf der betreffenden Eisenbahn-Station befindliche Zollstelle die Ladecharte oder ein Duplicat derselben, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Frachtbriefen, in Empfang und übergiebt solche, eingesiegelt und mit der Adresse der nächsten, zur Einsicht der Ladungspapiere berufenen, Zollstelle versehen, den zur Begleitung bestimmten Beamten. Gleichzeitig nehmen die Letzteren die

Digitized by Google

die Schlüssel zu den, das Fracht- und Passagier-Gut enthaltenden verschlossenen Wagen im Empfang. Auch haben dieselben sich vor der Abfahrt zu überzeugen, daß die unverschlossenen Wagen und Wagenräume bis auf die unter No. 1 und 2 gedachten Ausnahmen kein Fracht- und Passagier-Gut enthalten. Febr. 18.

b. Um den Aufenthalt zu beseitigen, welchen die Erhebung des Durchgangszolles in den verschiedenen Staaten verursachen würde, ist die Königlich Preussische Regierung erbötig, diese Erhebung durch die Zollbehörden resp. an der Gränze und in Berlin bewirken zu lassen. Eine nähere Vereinbarung hierüber bleibt vorbehalten.

Sollten die Senate der freien Städte es in Ihrem Interesse nothwendig finden, auch Ihrerseits eine Begleitung der Wagenzüge bis zum nächsten Anhaltspuncte in dem Herzogthum Lauenburg eintreten zu lassen, so ist denselben solches unbenommen.

4) Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, in den Bahnhofsgebäuden derjenigen Stationen, von wo ab, oder bis wohin die amtliche Begleitung der Wagenzüge Statt findet, den zur Begleitung bestimmten Beamten, und zwar insofern eine Zollstelle in dem Gebäude befindlich ist, möglichst nahe bei den Expeditions-Gelassen derselben, ein zum

Digitized by Google

Febr. 18. Aufenthalt geeignetes und mit den nöthigen Mobilien ausgestattetes Local einzuräumen, auch nach Bedürfniß für dessen Erleuchtung und Erwärmung zu sorgen.

Soweit es darauf ankommt, im Interesse des Eisenbahn-Verkehrs auf einer oder der anderen Station eine Zollstelle zu errichten, ist die Eisenbahn-Gesellschaft ebenfalls zur unentgeltlichen Hergabe des dazu erforderlichen Locals verpflichtet.

5) Behufs der Begleitung der Wagenzüge muß für die dazu bestimmten Beamten auf einem der Wagen, von wo aus der ganze Zug am besten übersehen werden kann, und zwar auf dem oberen Verdeck, ein sicherer, mit Leichtigkeit zu besteigender und wieder zu verlassender Sitz eingerichtet und stets in Bereitschaft gehalten werden.

Auch nach ausgeführter Begleitung müssen die gedachten Beamten auf der Eisenbahn unentgeltlich befördert werden.

6) Alle, sowohl in Gemäßheit der gegenwärtigen Verabredungen, als etwa für gewisse Fahrten oder Stationen, sonst noch für nöthig erachtete Anordnungen müssen von den Beamten der Eisenbahn-Gesellschaft befolgt werden, und es haftet die Letztere in allen Fällen, wo solches nicht geschieht, für die daraus folgenden Strafen, welche, ohne Rücksicht auf die zugestandenen

Er-

Digitized by Google

Erleichterungen oder Ausnahmen, nach den Bestimmungen der Zollgesetze in Anwendung kommen und festgesetzt werden. Febr. 18.

II. In Beziehung auf die Ausführung dieser verabredeten Control-Maaßregeln ist noch Folgendes erklärt worden:

1) Da der Transit durch das Herzogthum Lauenburg von und nach Preussen, sowohl auf der Eisenbahn, als auf der Berlin-Hamburger Chaussee, einem geringeren Durchfuhrzolle, als der sonstige auf diesen beiden Straßen Statt findende Transit, unterliegt, und dieser Verschiedenheit wegen im Interesse der Königlich Dänischen Staats-Casse eine Controle zu dem Zwecke für erforderlich erachtet wird, um zu verhindern, daß der geringere Durchfuhrzoll zur Ungebühr in Anwendung komme: so erklären, auf den dieserhalb von Seiten des Königlich Dänischen Commissarius geäußerten Wunsch, die Königlich Preussischen Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit ihrer Regierung zur Ausführung einer solchen Controle durch das betreffende Preussische Gränz-Zollamt in ähnlicher Weise mitwirken lassen zu wollen, wie solches gegenwärtig in Ansehung des für die Richtung zwischen Hamburg und Preussen auf der gedachten Chaussee zollfreien, nach und von Mecklenburg dagegen zollpflichtigen, Transits geschieht.

2) Insofern das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sich dereinst an

Febr. 18. den Deutschen Zollverein anschließen, und daher bei'm Wegfall der Gränzbewachung zwischen Preussen und Mecklenburg die vorstehend unter No. 1 gedachte Controle nicht weiter ausführbar seyn sollte, erklärt die Großherzogliche Regierung sich bereit, Behufs der Verification der verschiedenen, respective der allgemeinen Durchgangs-Abgabe von 5 ß für 100 ℔ Brutto und 6 pCt. Sporteln, nebst Befreiungen, unterliegenden und mit der Abgabe von 1 ß für 100 ℔ Brutto belegten, durch das Herzogthum Lauenburg transitirenden Waaren-Transporte auf der Eisenbahn, von der Preussisch-Mecklenburgischen bis zur Mecklenburgisch-Lauenburgischen Gränze und in umgekehrter Richtung eine Personal-Begleitung Lauenburgischer Zollbeamten zuzulassen. Auch sollen, zur Erleichterung der Controle, die bezeichneten verschiedenen Transporte durch abgesonderte Verladung oder in sonstiger Weise erkennbar gemacht werden.

Falls künftig die Zollverhältnisse des Großherzogthums dieses wünschenswerth machen sollten, wird im Herzogthum Lauenburg, auf der Eisenbahn von der Mecklenburgischen bis zur beiderstädtischen Gränze und in umgekehrter Richtung, das Reciprocum gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Maaßregel bleiben einer rechtzeitigen Verständigung zwischen

Digitized by Google

zwischen der Königlich Dänischen und der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung vorbehalten. Febr. 18.

3) Die Königlich Preussischen, der Königlich Dänische, so wie der Großherzoglich Mecklenburgische Commissarius erklären ferner die Bereitwilligkeit ihrer Hohen Regierungen, auch auf jede außerdem zulässige Weise gemeinschaftlich dahin wirken zu wollen, daß die verschiedenen Zollsätze von 5 ß und von 1 ß nicht gegen die Absicht zur Anwendung kommen.

Zum Artikel 23 des Vertrages.

Sämmtliche Post-Versendungen auf der Eisenbahn sind von den im Art. 21 bezeichneten Durchgangs-Abgaben befreit.

Diese Befreiung gilt für die Großherzoglich Mecklenburgischen Posten, im Verhältnisse zu Lauenburg, für die Dauer des Post-Vertrages vom 30. September 1840, und für die Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Posten, im Verhältniß zum beiderstädtischen Gebiete, vorläufig bis zum Jahre 1868.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, den Posttarif für die auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu versendenden Güter nicht niedriger zu stellen, als solcher für die Postversendungen auf den Eisenbahnen im Allgemeinen zur Anwendung kommen wird; auch wollen dieselben, bei Feststellung der Posttarifsätze für die Berlin-Hamburger Eisenbahn, insbesondere darauf

Be-

Digitized by Google

Febr. 18. Bedacht nehmen, daß der Posttarif dem niedrigsten Frachtsatze der Eisenbahn-Gesellschaft, mit Hinzurechnung der Durchgangs-Abgaben, mindestens gleichkommt.

Die für die Postsendungen auf der Eisenbahn festgestellten Tarife wird man sich gegenseitig mittheilen.

Die Königlich Preussische Postverwaltung wird, bei den ihrerseits auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg zu bewirkenden Postsendungen, auch ferner, wie dieses jetzt auf der Berlin-Hamburger Chaussee geschieht, das Dänische Brief-Felleisen von Lauenburg nach Hamburg, und umgekehrt von letzterem nach ersterem Ort, durch den den Preussischen Postsendungen auf der Route von Berlin bis Hamburg beizugebenden Preussischen Conducteur mitnehmen lassen.

Die dafür auf der Strecke von Lauenburg bis Hamburg und in umgekehrter Richtung an die Eisenbahn-Gesellschaft zu zahlenden Frachtkosten werden von der Königlich Dänischen Regierung erstattet.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierungen sind damit einverstanden, daß die Königlich Preussischen Posten, die von Bergedorf nach dem Lauenburgischen und nach Mecklenburg, und in entgegengesetzter Richtung, versandten Briefe, Gelder und Päckereien zwischen Bergedorf und der zunächst belegenen Lauenburgischen resp. Mecklenburgischen Post-Expedition befördern.

Die

Die Königlich Dänische Regierung macht dies abhängig von der Errichtung einer Post-Expedition neben der Eisenbahn. Febr. 18.

Auch werden die auf der Eisenbahn durch Bergedorf gehenden Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Posten, Felleisen mit solchen Gegenständen von einem etwanigen beiderstädtischen Postamte zu Bergedorf entgegen nehmen oder an dasselbe abliefern.

Zum Artikel 24 des Vertrages.

Die den contrahirenden Regierungen eigenthümlich gehörigen Militair-Effecten, welche auf der Eisenbahn befördert werden, sind von der Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militair-Behörde versehen seyn.

Zum Artikel 27 des Vertrages.

In Ansehung des Nachweises der Ausführbarkeit des Unternehmens soll es für genügend angenommen werden, wenn von den Unternehmern binnen der bestimmten Frist dargethan wird, daß das, nach den technischen Vorarbeiten zur Ausführung der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung erforderliche, Kapital durch bindende Actienzeichnung gedeckt oder auf andere Weise gesichert ist.

Es bleibt übrigens, falls binnen fünf Jahren, vom Tage der definitiven Concessions-Er-

Digitized by Google

Febr. 18. Ertheilung an gerechnet, der Bau der Berlin-Bergedorfer Eisenbahn nicht wirklich zu Stande gebracht, oder wenigstens so weit fortgeschritten seyn sollte, daß die vollständige Ausführung derselben gesichert ist, einer jeden Regierung die Zurücknahme der Concession und der Rücktritt von dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten; vor der Geltendmachung dieses Vorbehalts wird jedoch den übrigen Regierungen hierüber Mittheilung gemacht werden, damit, den Umständen nach, insbesondere bei etwaiger Verschiedenheit der Ansichten, zuvörderst ein weiteres gegenseitiges Benehmen eingeleitet werden könne.

Zum Artikel 28 des Vertrages.

Da die Königlich Dänische Regierung wegen der im Art. 21 unter A 2 b verabredeten Ermäßigung der allgemeinen Transit-Abgabe, vor Ertheilung der Ratification des gegenwärtigen Vertrages, zu einer Communication mit Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg sich veranlaßt sieht, so hat man sich darüber verständigt, daß die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erst innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen geschehen soll.

Der gegenwärtige Vertrag, und der besondere Vertrag vom heutigen Tage über die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn bedingen sich gegenseitig dergestalt, daß die Ratification des

Einen

Digitized by Google

Einen ohne die Ratification des Anderen keine Kraft hat. Es bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen überlassen, ob und welche Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sie zur öffentlichen Kenntniß wolle gelangen lassen. Febr. 18.

Schließlich wurde die Verabredung getroffen, daß das gegenwärtige Protocoll allerseits als ein integrirender Theil des heute abgeschlossenen Vertrages mit der Wirkung angesehen werde, daß durch die Ertheilung der Ratification des Vertrages auch die Genehmigung dieses Protocolls, mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, als erfolgt zu betrachten sey.

G. w. o.

(Unterzeichnet:)

Pochhammer. v. Pommer Esche.
L. Borck. Francke. C. F. W. Prosch.
H. Brehmer. C. Godeffroy.

Verzeichniß

der von dem Lauenburgischen Transitzoll von fünf Schillingen befreiten Waaren.

I. Waaren, die unbedingt befreit sind:

A. Pech, Federn, ungehechelter Hanf und Flachs, Hanfsaamen, Hanfoel, Pferdehaare, Leinsaamen, Hausenblase, Schweinsborsten, Talg, Theer, Tauwerk, Asche aller Art, Wachs; lebende Thiere aller Art, frische Fische, frisches Fleisch, frisches Speck, lebende Bäume und Büsche, Blumen und Blumenpflanzen, frische Gartengewächse, Dachreth, Dünger;

Febr. 18. Dünger; Kornwaaren, Malz, Mais, Wicken, Erbsen, Kartoffeln, Heu, Stroh, Torf; im Herzogthum Lauenburg bereitete Butter und Käse, sofern der Lauenburgische Ursprung nachgewiesen ist; Gold und Silber in Barren und gemünztes, sonstige Münzen; Kunstsachen, als: Statüen, Büsten, Basreliefs, Medaillen, Modelle aller Art, Gipsfiguren, Bücher, Karten, Globen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien und Stenographien, Musikalien, Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen, Acten, Papierabfall; Wagen aller Art, Rademacher-, Seiler-Arbeit; Steine, Meerschaum, leere Fustagen und Kasten, sofern sie alt und nicht Gegenstände des Handels sind.

B. Butter, Felle, Pöckelfleisch, Rappsaat.

II. Waaren, welche bei'm Transport in ungebrochener Ladung befreit sind:

A. Agarik (Lerchenschwamm), Aloe, Ambra, Antimonium, Arsenik, (weißer, rother, gelber), Bambus, spanisches und anderes Rohr (rohes), Baumwolle, Bernstein, Bibergail, Bimmstein, Blei (in Blöcken u. Mollen, so wie altes), Blumenzwiebeln, Blutstein, Bolus (weißer und rother, sammt Terra Sigillata) Borax (roh u. raffinirter), Braunstein, Brennholz, Campher (roh u. raffinirter), Cöllnische Erde (weiße), Curcuma, Edelsteine (ächte), Eisen (rohes), Elephantenzähne oder Elfenbein, Erde, als: Pfeiffenthon, Mergel, englische Erde, Porzellanerde, Zuckererde und alle andere, nicht speciell tarifirte Erd-, Thon- und Mergel-Arten;

Erze

Erze (ungeschmolzene), Farbekräuter (die nicht speciell tarifirt sind), Feldspath, Felle (Rennthier-, Elendthiers-Felle, Hirsch- und Reh-Felle), Fischbarden (ungespaltenes Fischbein), Flores Cassiae (Zimmtblumen), Galläpfel und Knoppern, Galmai, Holz (Ebenholz, Pockholz, Burbaum), Hörner von Rindvieh, auch Hornspitzen, Kalksteine, Kreidesteine und Gipssteine, Karden (Weberdisteln, Wolldisteln), Kermeskörner oder Scharlachkörner, Kohlen (Holz-), Korbweiden, Kork, Krebsaugen, Kreide (rothe, in Stücken und gemahlen), Kupfer (Garkupfer, Kupfermünzplatten und altes), Manna, Marienglas, Messing (neu u. altes, unverarbeitet), Metall, (Bronze und andere dem Messing ähnliche, nicht namentlich tarifirte Metall-Compositionen), unverarbeitetes, Muschelschaalen, Moschus, Opium, Perlenmutter (rohes), Puzzolano, Queckſilber, Saamen (zum Acker-, Wiesen- und Garten-Bau), Safflor, Schildkrötenschaalen, Schmack, Schmergel, Sittgelb, Spanische Fliegen, Speckstein, Steine zum Steindruck, Teufelsdreck, Trippel, Wachholderbeeren und Stöcke, Walkererde, Wallrath u. Spermaceti-Oel, Weinhefen (trockene), Zink (roher unverarbeiteter und in Tafeln), Zinn (rohes), Zollholz (zu Fischernetzen). Febr. 18.

B. Austern, Bleierz, Borke, Braunroth, Cement, Dachschiefer, Dachziegel, Eisen in Stangen, Federkiele, Fliesen, Farbeholz, Holz aller Art, so wie Holzkohlen, Kalk, Knochen, Kreide, Lumpen, Mauersteine, Salz, Schiefertafeln, Steinkohlen, gebrauchte Sachen der Reisenden, Wolle.

Vertrag

Digitized by Google

Febr. 18.

Vertrag,

die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend.

Nachdem die Königlich Preussische, die Königlich Dänische, Herzoglich Lauenburgische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung, so wie die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Berlin nach Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe unter dem heutigen Tage einen Staatsvertrag abgeschlossen haben, und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten ist, diejenigen Verhältnisse, rücksichtlich deren bei der Ausführung des gedachten Unternehmens die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn in Betracht kommt, näher feststellen zu lassen, so sind zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, von

Seiner Majestät, dem Könige von Preussen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath, Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerschen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerschen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Kommandeur

Digitized by Google

mandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens; Febr. 18.

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath, Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Ordens Albrecht des Bären; und

Allerhöchst Ihr Geheimer Legations-Rath, Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan Istihar in Brillanten.

Seiner Majestät, dem Könige von Dännemark:

Allerhöchst Ihr Etats-Rath, Carl Philipp Francke, Deputirter im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens und Kommandeur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens.

Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

Höchst Ihr Geheimer Legations-Rath, Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch, und

Den

Digitized by Google

Febr. 18. Den Hohen Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg:

der Senator der freien und Hanse-Stadt Lübeck, Doctor der Rechte, Heinrich Brehmer, und

der Minister-Resident der freien und Hanse-Stadt Hamburg am Königlich Preussischen Hofe, Carl Godeffroy,

welche, nach vorgängiger Verhandlung, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgende Verabredungen getroffen haben:

Art. 1.

Die Spurweite der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn soll mit der, zu 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzten, Spurweite der Berlin-Bergedorfer Bahn fortwährend in Uebereinstimmung erhalten werden.

Art. 2.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß das Regulativ der Bahn-Polizei für die Hamburg-Bergedorfer Bahn, seinem wesentlichen Inhalte nach, mit dem künftigen Polizey-Reglement der Berlin-Bergedorfer Bahn in Einklang gebracht werde.

Art. 3.

Eine Verständigung über die Beförderung der Posten auf der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zwischen den betheiligten Postverwaltungen und der Eisenbahn-Gesellschaft sind die Senate zu vermitteln bereit.

Art. 4.

Digitized by Google

Art. 4. Febr. 18.

Die beiden Senate verpflichten sich bei Mobilmachung und außerordentlichen Truppen-Bewegungen Anstalten zu treffen, und die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft dazu anzuhalten, daß für die, auf den im Art. 1 dieses Vertrages erwähnten Eisenbahnen zwischen Berlin und Hamburg zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen und Militair-Effecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, zu dergleichen Transporten sich eigner Transport- oder Dampf-Wagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Gesellschaft, außer der Erstattung der Feurungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die beiden Senate darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigen Falles auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungs-Preise für Trup-

Febr. 18. Truppen, Waffen-, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, so wie Militair-Effecten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat. Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt seyn, vielmehr jede Durchführung der genannten Art in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 5.

Es soll ein wachsames Auge darauf gehalten werden, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden der Hamburg-Bergedorfer Bahn weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Art. 6.

Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg erklärt, daß mit Eröffnung der Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer, während der Dauer der Königlich Dänischer Seits für den Transit auf der Eisenbahn ertheilten Zusagen, zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Waarentransporte von und nach Altona, nach und von dem Depothofe der Hamburg-Bergedorfer Bahn vor dem Deichthor, auf dem Wege durch das Dammthor, sowohl in Lastwagen in ungebrochener Ladung unter

unent-

Digitized by Google

unentgeltlicher Begleitung, als mittelst ver- Febr. 18.
schließbarer, an der Eingangsstätte mit einem Vorhängeschloß zu versehender, und im Depothofe oder in umgekehrter Richtung an der Ausgangsstätte des Dammthors wieder zu eröffnender Wagen oder Fourgons zollfrei durchgeführt werden können. Die näheren Anordnungen und resp. Vereinbarungen in dem Sinne einer thunlichen Förderung der gegenseitig dabei obwaltenden Interessen werden der Königlich Dänischen Regierung und dem Senat der Stadt Hamburg vorbehalten.

Eine gleiche Bestimmung soll für den Fall der Fortführung der Hamburg-Bergedorfer Bahn auf dem linken Elbufer bis zum 1. Januar 1868 eintreten.

Art. 7.

Sollte die Berlin-Bergedorfer Eisenbahn auf den Grund des Eingangs erwähnten Vertrages vom heutigen Tage nicht zu Stande kommen, so wird der gegenwärtige Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden.

Art. 8.

Derselbe soll den Hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 8 Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und

Digitized by Google

Febr. 18. von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen, Berlin den 8. Nov. 1841.

(Unterzeichnet:)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Adolf v. Pommer Eſche. (L. S.)
Carl Ludwig Guſtav Borck. (L. S.)
Carl Philipp Francke. (L. S.)
Carl Friedrich Wilhelm Proſch. (L. S.)
Heinrich Brehmer. (L. S.)
Carl Godeffroy. (L. S.)

III.

Febr. 18. **Mandat,**

die Schifferwachen betreffend.

Um in Anſehung der von Altersher beſtehenden Schifferwachen, welche zur Verminderung der Feuersgefahr im Hafen bei eingetretenem Froſte gehalten werden, eine beſſere Ordnung einzuführen, wird Folgendes verfügt:

1. Sobald die desfallſige Verfügung von E. Hochedlen Rathe erlaſſen worden und die Wachen ihren Anfang nehmen, hat der Schifferbote ſolches ſofort dem Hafenmeiſter anzuzeigen, welcher ihm ſodann eine vollſtändige Liſte aller im Hafen liegenden Schiffe, in ſoweit ſelbige bei dieſen Wachen in Betracht kommen, übergiebt, auch ihm den Makler, an den jedes Schiff adreſſirt geweſen, anzeigt, damit er ſich bei dem Makler

Digitized by Google

Makler erkundigen könne, ob die aufgegebenen Schiffe alle im hiesigen Hafen liegen. Febr. 18.

2. Schiffe unter 20 Lasten sind frei, alle übrigen bezahlen für jede Wache, so oft die Reihe sie trifft, 1 *m/* 8 *ß*.

3. Der Schifferbote muß seine Rechnung binnen 24 Stunden nach beendigten Wachen aufmachen, vom Hafenmeister contrasigniren lassen, und den Belauf sogleich vom Makler einfordern. Der Makler ist für die Bezahlung verantwortlich, dagegen aber berechtigt, dem Capitain, der sich der Wiedererstattung weigert, bis dahin, daß dieselbe erfolgt, den Zolljachtpaß vorzuenthalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. Februar 1842.

IV.

Bekanntmachung, Febr. 28.

betr. die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe in den dem Holsteinischen Zollvereine beigetretenen Gebietstheilen.

In Gemäßheit Art. 3 des zwischen Sr. Majestät dem Könige zu Dänemark und Einem Hochedlen Rath abgeschlossenen Vertrags vom 5. September 1840, in Uebereinstimmung mit der die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe betreffenden Königlich Dänischen Verordnung vom 21. Januar 1842, wird der §. 32 der für die dem Holsteinischen Zollverein beigetretenen Gebietstheile unterm 1. Februar von Uns erlassenen Verordnung folgendermaßen erläutert:

Digitized by Google

Febr. 28. §. 1.

Wenn Jemand, der zu einer Brüche verurtheilt worden, zur Bezahlung derselben nicht im Stande ist, so soll er sie der Regel nach mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod abbüßen, und zwar nach dem Verhältnisse, daß

1) für den Belauf einer Geldstrafe bis zu 6 ℳ 12 ß Crt. incl. ein Tag Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod auf 1 ℳ 12 ß Crt.,
2) für den Belauf zwischen 6 ℳ 12 ß und 15 ℳ 30 ß Crt. incl. ein Tag auf 1 ℳ 42 ß Crt.,
3) für den Belauf zwischen 15 ℳ 30 ß und 31 ℳ 12 ß Crt. incl. ein Tag auf 3 ℳ 6 ß Crt.,
4) für den Belauf zwischen 31 ℳ 12 ß und 62 ℳ 24 ß Crt. incl. ein Tag auf 6 ℳ 12 ß Crt.,
5) für den Belauf zwischen 62 ℳ 24 ß und 125 ℳ Crt. incl. ein Tag auf 12 ℳ 24 ß Crt.,
6) für den Belauf zwischen 125 ℳ und 250 ℳ Crt. incl. ein Tag auf 25 ℳ Crt.

berechnet wird.

Die für die größere Summe vorgeschriebene Berechnung findet jedoch nur Anwendung, nachdem die in der erkannten Brüche enthaltenen kleineren Summen, in Gemäßheit der dafür geltenden Berechnung in Anschlag gebracht sind.

In

Digitized by Google

In Uebereinstimmung hiemit ist z. B. Febr. 28.
der Belauf einer Geldstrafe von 50 ℔ Crt.
mit einer 18tägigen Gefängnißstrafe bei
Wasser und Brod abzubüßen, indem für
die ersten 6 ℔ 12 ß Crt. 5 Tage eines
solchen Gefängnisses, für die ferneren 9 ℔
18 ß Crt. gleichfalls 5 Tage, für die hierauf
folgenden 15 ℔ 30 ß Crt. abermals 5 Tage,
und für die letzten 18 ℔ 36 ß Crt. 3 Tage
berechnet werden. Die erkennende Behörde
hat auch die Verwandlung der Geldstrafe
in die gesetzliche Gefängnißstrafe zu bestim-
men, und deren Vollziehung zu verfügen,
oder den Umständen nach bei der beikom-
menden Behörde zu requiriren.

Sind mehrere von derselben Behörde
erkannte Brüchen gegen das nämliche In-
dividuum zu verwandeln, so wird der Ge-
sammtbetrag der Brüchen bei der Berechnung
zu Grunde gelegt.

Hat ein Theil der Geldstrafe beigetrieben
werden können, so ist der Betrag des Ge-
zahlten in der zu verwandelnden Summe
zu kürzen.

Eine Geldstrafe unter 1 ℔ 12 ß Crt.
ist mit einem Tage Gefängniß bei Wasser
und Brod abzubüßen. Uebersteigt sie die
Summe von 1 ℔ 12 ß Crt., so wird,
wenn ihr Betrag keine 6 ℔ 12 ß Crt.
ausmacht, für jede 30 ß Crt., um welche
die Geldstrafe größer ist, als resp. 1 ℔
12 ß, 2 ℔ 24 ß, 3 ℔ 36 ß und 5 ℔
Crt., die Strafzeit um einen Tag verlängert.

Ist

Digitized by Google

Febr. 28. Ist endlich die zu verwandelnde Geldstrafe größer als 6 ℳ 12 ß Crt., so kommt nur der Theil des Betrags in Rechnung, welchem nach den obigen Regeln die Gefängnißstrafe eines ganzen Tages entspricht, und der überschießende Theil der Brüche ist nicht mit in Anschlag zu bringen.

Auf Ordnungsstrafen leiden die obigen Vorschriften keine Anwendung.

§. 2.

Ist die Geldstrafe, welche der Schuldige nicht bezahlen kann, größer als 250 ℳ Crt., so soll doch die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod die Dauer von 6 mal 5 Tagen nicht übersteigen.

Dagegen ist der Belauf der Geldstrafe, welcher solchergestalt durch Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod nicht abgebüßt wird, in den Fällen, für welche besondere Gesetze solches vorschreiben, nach wie vor in andere Gefängnißstrafe nach richterlichem Ermessen zu verwandeln oder in Ermangelung solcher Gesetze als eine Schuld des Straffälligen zu betrachten, welche gegen ihn für den Fall einer Vermögensverbesserung beizutreiben ist. In dieser Beziehung ist von der beikommenden Behörde die nöthige Controle zu führen, und das Erforderliche zu veranlassen.

§. 3.

Wenn nach richterlichem Ermessen die Strafe für den Schuldigen nach dessen per-

Digitized by Google

persönlicher Stellung eine unverhältnißmäßig harte Art der Abbüßung enthalten würde, und sein früherer Lebenswandel ihn einer solchen Milde nicht unwürdig gemacht hat, soll statt der im §. 1 angeordneten Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod einfaches Gefängniß von einer vier Mal so langen Zeit eintreten. Auch mögen einem solchen Straffälligen auf seine Kosten statt der gewöhnlichen Gefangenkost andere Nahrungsmittel gereicht werden, soweit dies geschehen kann, ohne der bei dem Arrest zu beobachtenden Ordnung dadurch Eintrag zu thun. Febr. 28.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 28. Februar 1842.

V.

Das Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen vom 5. September 1827 (s. oben Bd. X. S. 47) ist am 4. März 1842 renovirt. März 4.

VI.

Bekanntmachung, März 7.

betr. die Aufnahme fremder Seeleute in die Navigationsschule.

Da der Andrang von fremden Seeleuten zur hiesigen Navigationsschule so stark ist, daß kaum alle, welche sich melden, aufgenommen werden können, diese Vermehrung der Schüler aber anderweitige Einrichtungen erforderlich macht, und es billig ist, daß die des-

März 7. deshalb nothwendig werdenden Kosten von denen getragen werden, zu deren Besten die Einrichtungen getroffen werden, so ist verfügt worden, daß von Ostern dieses Jahres an, alle fremden Seeleute, welche die Navigationsschule besuchen wollen, und deren Aufnahme sonst stattnehmig erscheint, ein Eintrittsgeld von Crtmk 9 zu entrichten haben, mit deren Eincassirung der Arsenal-Inspector Sievers beauftragt worden.

Diese neue Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß aller dabei Betheiligten gebracht.

Hamburg, den 7. März 1842.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

VII.

März 9. ## Bekanntmachung,

betr. nähere Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern nach den transatlantischen Welttheilen.

Da das Additament zur Verordnung vom 27. Februar 1837 de dato 11. August des nämlichen Jahres bereits vorschreibt, daß die Anlagen A und B zu der angeführten Verordnung, welche die nähere Angabe über die Einrichtung und Verproviantirung der zum Transport von Auswanderern nach transatlantischen Ländern bestimmten Schiffe enthalten, nur eine den Umständen gemäß zu modificirende Grundlage abgeben sollen, diese

Digitized by Google

diese Vorschrift aber nicht immer beachtet geworden zu seyn scheint, vielmehr die in den benannten Anlagen angeführten Tabellen als feste Norm der Verproviantirung angenommen worden sind, wodurch der hiesigen Rhederei bei dem Geschäfte der Beförderung von Auswanderern ein Nachtheil zugefügt werden kann, indem dadurch ein größerer Kostenaufwand veranlaßt wird, so wird hiemit bestimmt, daß jedes Schiff, welches Auswanderer nach fremden Welttheilen befördert, und welches unter die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Februar und des Additaments vom 11. August 1837 fällt, sich in einem völlig seetüchtigen Zustande befinden, und zur Aufnahme der mitreisenden Passagiere bequem eingerichtet seyn müsse. Das zur Aufnahme derselben bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens $5\frac{1}{2}$ Fuß haben, und in Kojen von mindestens 6 Fuß Länge eingetheilt seyn. Die 4 Mannskojen müssen mindestens 6 Fuß Breite haben. Es dürfen nicht mehr als 2 Kojen über einander angebracht, und zwischen den Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden. März 9.

Der in der Verordnung vom 27. Februar 1837 näher bezeichnete Contrahent ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise, außer der nöthigen Medicinkiste, hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann

März 9. dann ob, wenn er die Verproviantirung contractlich den Passagieren überlassen hat. Der mitzunehmende Proviant muß mindestens in 2 ℔ Fleisch und 1 ℔ Speck, und in 5 ℔ Brod pr. Woche für jede erwachsene Person bestehen. Außerdem muß eine hinlängliche Quantität von trockenem Gemüse, als: Bohnen, Erbsen, Graupen und Mehl und zwar zum Betrage von mindestens $3\frac{1}{2}$ ℔ pr. Woche für jeden erwachsenen Passagier mitgenommen werden. Für Kinder wird die Verproviantirung nach Maaßgabe des Verhältnisses, wie es in der Anlage A §. 3 bestimmt ist, eingerichtet.

Die wahrscheinlich längste Dauer der Reise beträgt:

a. nach der Ostküste von America, Westindien, Para und Maranhao bis zum Cap St. Roque in Brasilien einschließlich . . . . . 13 Wochen,

b. nach der Brasilianischen Küste vom Cap St. Roque bis einschließlich der Mündung des Platastromes . . 16 Wochen,

c. nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . . 18 Wochen,

d. nach Australien und van Diemens Land . . . . . 27 Wochen,

Schiffe die von hier direct nach fremden Welttheilen gehen, müssen an gutem Wasser, wenn der Bestimmungsort weiter als das Cap St. Roque liegt, 2 Oxhoft, wenn an der

Digitized by Google

der Ostküste von America nördlicher als das Cap St. Roque, $1\frac{1}{2}$, wenn nördlicher als der 32. Grad nördlicher Breite, 1 Oxhoft für die Person mitnehmen. März 9.

Indem diese näheren Bestimmungen und Erläuterungen der früheren Verordnungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, fordert E. H. Rath alle Betheiligten, namentlich die Rheder, Capitaine, und die zur Besichtigung ernannten Sachverständigen auf, sich darnach zu richten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9. März 1842.

VIII.

März 9.

Die Notification einer, am Charfreitage den 25. März dieses Jahrs, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 9. März 1842 publicirt.

IX.

Supplementar-Convention

März 10.

zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 18. Mai 1839 zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte. Unterzeichnet zu Konstantinopel, den 7. Septbr. 1841.

Die Ratificationen sind am 10. März 1842 zu Konstantinopel ausgewechselt worden.

Nach dem dem türkischen beigefügten französischen Text und mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache.

Au

März 10. Au nom de Dieu!

Pour mieux expliquer le Traité d'Amitié, de Commerce et de Navigation nouvellement conclu entre les Sénats des Républiques libres et Anséatiques de Lubeck, Bremen et Hambourg, et la Sublime Porte Ottomane, ainsi que pour régler le Taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie, comme sur celles importées dans les domaines du Grand Seigneur, et afin d'établir et consacrer les droits, privilèges, immunités, et obligations des Marchands Anséatiques trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'empire Ottoman, il a été convenu de régler par un acte spécial et additionnel les rapports commerciaux de leurs citoyens et sujets, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre leurs états respectifs, et de faciliter davantage l'échange des produits de l'un des pays avec ceux de l'autre: à cet effet, ils ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Le Sénat de la République libre et Anséatique de Lubeck,
Le Sénat de la République libre et Anséatique de Bremen,
Le Sénat de la République libre et Anséatique de Hambourg,

Le Sieur Patrick Colquhoun, Docteur en droit, et

Sa Majesté Impériale le Sultan Abdoul Médjid Khan,

Son

Digitized by Google

Im Namen Gottes! März 10.

Um den kürzlich zwischen den Senaten der freien und Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und der Hohen Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag besser zu erläutern, so wie, um den Tarif der Zölle von den aus der Türkey ausgeführten, wie von den in die Staaten des Großherrn eingeführten Waaren zu reguliren, und um die Rechte, Vorrechte, Freiheiten und Verbindlichkeiten der Hanseatischen Kaufleute, welche in dem Umfange des Ottomanischen Reiches Handel treiben oder wohnen, festzusetzen und zu sanktioniren, ist man übereingekommen, durch eine besondere Zusatz-Akte die Handelsbeziehungen ihrer Bürger und Unterthanen zu reguliren, Alles zu dem Endzweck, den Handel zwischen ihren resp. Staaten zu vermehren, und den Austausch der Producte des einen der Länder mit denen des andern noch mehr zu erleichtern; zu dem Ende haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Senat der freien und Hanseatischen Republik Lübeck,
der Senat der freien und Hanseatischen Republik Bremen,
der Senat der freien und Hanseatischen Republik Hamburg,
den Herrn Patrick Colquhoun, Doctor der Rechte, und
Seine Kaiserliche Majestät der Sultan Abdul Medschid Chan, Se.

März 10. Son Excellence Mohammed Sadyk Rifat Pacha, un des Grands Vézirs et des nobles Ministres de la Monarchie exaltée, actuellement Ministre des Affaires Etrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes particuliers à son haut rang, et des décorations de la Commandérie du Royaume des Pays-Bas, de l'Espagne, de la Belgique et de la Suède.

Lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivans.

Article 1.

Tous les droits, privilèges et immunités, qui ont été conférés aux citoyens et sujets ou aux bâtimens Anséatiques par le Traité déjà existant, sont confirmés aujourd'hui et pour toujours, à l'exception de ceux qui vont être spécialement modifiés par la présente Convention, et il est en outre expressément entendu que tous les droits, privilèges, immunités et prérogatives, que la Sublime Porte accorde aujourd'hui, ou pourrait accorder à l'avenir aux bâtimens et aux sujets de toute autre Puissance étrangère, ou qu'elle permettra aux sujets ou aux navires de quelqu' autre Puissance de jouir, seront également accordés aux citoyens, sujets, ou bâtimens Anséatiques, qui en auront de droit, l'exercice et la jouissance.

Art. 2.

Seine Excellenz Mohammed Sadyk Rifat Pascha, einen der Groß-Vesire und der edlen Minister der Hohen Monarchie, gegenwärtig Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, geziert mit den besonderen Ehrenzeichen seines hohen Ranges und mit den Ordens-Decorationen des Königreichs der Niederlande, Spaniens, Belgiens und Schwedens; März 10.

Welche, nachdem sie sich ihre, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel einig geworden sind.

Art. 1.

Alle Rechte, Vorrechte und Freiheiten, welche den Hanseatischen Bürgern und Unterthanen oder Schiffen durch den bereits bestehenden Traktat verliehen sind, werden heute und für immer bestätigt, mit Ausnahme derjenigen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag besonders werden modificirt werden, und es ist überdies ausdrücklich vereinigt, daß alle Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse, welche die Hohe Pforte den Schiffen und den Unterthanen irgend einer andern auswärtigen Macht heute gewährt oder in Zukunft gewähren wird, oder welche sie den Unterthanen oder den Schiffen irgend einer andern Macht zu genießen gestatten wird, gleicherweise den Hanseatischen Bürgern, Unterthanen oder Schiffen gewährt werden sollen, welche sie von Rechts wegen ausüben und genießen sollen.

Art. 2.

März 10.

Article 2.

Les citoyens et sujets des Républiques libres et Anséatiques, ou leurs ayant-cause, pourront dès aujourd'hui acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles sans exception provenant du sol ou de l'industrie de ce pays.

La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi elle renonce à l'usage des Téskérés ou permis demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises, ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées; toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les citoyens ou sujets à se pourvoir de semblables permis ou Téskérés, sera considerée comme une infraction aux Traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévèrité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et elle fera indemniser les citoyens ou sujets Anséatiques des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Art. 3.

Digitized by Google

Art. 2. März 10.

Die Bürger und Unterthanen der freien und Hanseatischen Republiken, oder ihre Agenten, können von heute an in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, sey es, daß sie damit im Innern Handel treiben wollen, sey es, daß sie sie auszuführen gedenken, alle Artikel ohne Ausnahme, welche Producte des Bodens oder der Industrie dieses Landes sind, kaufen.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich förmlich, alle Monopole abzuschaffen, welche die Producte des Ackerbaues und alle andern Erzeugnisse ihres Gebietes treffen, so wie sie auch dem Gebrauch der Teskéré's oder Erlaubnißscheine entsagt, welche von den Ortsbehörden zum Ankauf dieser Waaren, oder um sie von einem Orte nach einem andern zu bringen, wenn sie gekauft waren, verlangt wurden; jeder Versuch, der von irgend einer Behörde gemacht werden würde, um die Bürger oder Unterthanen zu zwingen, sich mit solchen Erlaubnißscheinen oder Teskérés zu versehen, soll als ein Bruch der Verträge betrachtet werden, und die Hohe Pforte wird alle Vesire oder andere Beamte, denen man einen solchen Bruch vorzuwerfen hätte, sogleich strenge bestrafen, und sie wird die Hanseatischen Bürger oder Unterthanen für die Verlüste oder Bedrükkungen, von denen sie beweisen können, daß sie sie zu erleiden gehabt haben, entschädigen lassen.

Digitized by Google

März 10.

Article 3.

Les Marchands Anséatiques ou leurs ayant cause, qui achèteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de revendre pour la consommation de l'intérieur de l'empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés dans des circonstances analogues par les sujets mussulmans ou par les Rayas les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Article 4.

Tout article produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les Négocians Anséatiques ou leurs agens. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de 9 pCt. de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur supprimés par la présente Convention. A sa sortie, il paiera le droit de 3 pCt. anciennement établi et qui demeure subsistant.

Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation, et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de 3 pCt.

Art. 5.

Digitized by Google

Art. 3. März 10.

Die Hanseatischen Kaufleute oder ihre Agenten, welche irgend einen Gegenstand, welcher Product des Bodens oder der Industrie der Türkey ist, kaufen werden, in der Absicht, ihn zum Consumo im Innern des Ottomannischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Zölle bezahlen, welche unter ähnlichen Umständen von den Muselmännischen Unterthanen oder von den am meisten begünstigten unter denjenigen Rajas, welche den Binnen-Handel treiben, bezahlt werden.

Art. 4.

Jeder Artikel, welcher Product des Bodens oder der Industrie der Türkey ist, und zur Ausfuhr gekauft wird, soll frei von jeder Art von Abgabe oder Zöllen nach einem beliebigen Verschiffungs-Ort durch die Hanseatischen Kaufleute oder ihre Agenten gebracht werden. Dort angekommen, soll er bey seinem Eintritt einen festen Zoll von 9 Procent von seinem Werthe bezahlen, anstatt der alten Binnenhandels-Zölle, welche durch den gegenwärtigen Vertrag abgeschafft werden. Bey seiner Ausfuhr soll er den Zoll von 3 Procent bezahlen, der vor Alters festgesetzt ist, und welcher fortbesteht.

Es versteht sich jedoch, das jeder am Verschiffungs-Orte zur Ausfuhr gekaufte Artikel, welcher bey seinem Eintritt den Binnen-Zoll schon bezahlt hat, nur noch dem bloßen ursprünglichen Zoll von 3 Procent unterworfen seyn wird.

März 10.

Article 5.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Républiques libres et Anséatiques, ou des Etats de la Confédération Germanique, et toute marchandise de quelqu' espèce qu'elle soit, embarquée sur des bâtimens Anséatiques et étant la propriété des citoyens ou sujets Anséatiques, ou apportée par terre ou par mer, d'autres pays par les sudits, seront admis comme antérieurement dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de 3 pCt. calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits intérieurs qui se perçoivent aujourd'hui sur les dits produits ou marchandises, le négociant qui les importera, soit qu'ils les vende au lieu de leur arrivée, soit qu'ils les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de 2 pCt. Si ensuite, ces produits ou marchandises sont revendus à l'intérieur, il ne sera plus exigé aucun autre droit, ni du vendeur, ni de l'acheteur, ni de celui qui les ayant achetés désirerait les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de 3 pCt. dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu' elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans

Digitized by Google

Art. 5. März 10.

Jeder Artikel, welcher ein Product des Bodens oder der Industrie der freien und Hanseatischen Republiken, oder der Staaten des Deutschen Bundes ist, und jede Waare, von welcher Art sie seyn möge, welche auf Hanseatischen Fahrzeugen verschifft, und das Eigenthum der Hanseatischen Bürger oder Unterthanen ist, oder zu Lande oder zu Wasser aus andern Ländern, durch die Obengenannten gebracht wird, soll nach wie vor in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen einen nach dem Werthe dieser Artikel berechneten Zoll von 3 Procent zugelassen werden.

Anstatt aller Binnen-Zölle, welche heut zu Tage von den besagten Producten oder Waaren erhoben werden, soll der Kaufmann, welcher sie einführen wird, sey es, daß er sie an dem Orte ihrer Ankunft verkauft, sey es, daß er sie ins Innere befördert, um sie dort zu verkaufen, einen Zusatz-Zoll von 2 Procent bezahlen. Wenn hernach diese Producte oder Waaren im Innern wieder verkauft werden, so soll ihnen kein anderer Zoll, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, der sie, nachdem er sie gekauft, in das Ausland zu befördern wünscht, gefordert werden.

Die Waaren, welche in einem Hafen den alten Einfuhrzoll von 3 Procent bezahlt haben, können frey von jedem Zolle nach einem andern Hafen geschickt werden, und erst, wenn sie dort verkauft oder von dort nach

März 10. dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de 2 pCt. devra être acquitté.

Il demeure entendu que les Gouvernemens des Républiques libres et Anséatiques ne prétendent pas, soit par cet article, soit par aucun autre de la présente Convention, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté Impériale de l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant, toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations du Traité et aux privilèges accordés par la présente Convention aux citoyens et sujets Anséatiques, et à leurs propriétés.

Article 6.

Les citoyens ou sujets Anséatiques ou leurs ayant cause, pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman des marchandises apportées des pays étrangers, et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant Anséatique ou son ayant cause, aura la faculté d'en trafiquer en payant le droit additionnel de 2 pCt. auquel il sera soumis pour la vente des marchandises qu'il aurait lui même importées ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce paye-

Digitized by Google

nach dem Innern des Landes gefördert wer- März 10.
den, soll der Zusatz-Zoll von 2 Procent entrichtet werden.

Es versteht sich übrigens, daß von den Regierungen der freien und Hanseatischen Republiken nicht beabsichtigt wird, weder durch diesen Artikel, noch durch irgend einen andern des gegenwärtigen Vertrags über den natürlichen und bestimmten Sinn der gebrauchten Ausdrücke hinaus etwas zu stipuliren, oder in irgend einer Weise die Regierung S. K. M. der Ausübung ihrer Rechte innerer Verwaltung zu berauben, insofern nämlich diese Rechte den Bestimmungen des Tractats, und den durch gegenwärtigen Vertrag den Hanseatischen Bürgern und Unterthanen und ihrem Eigenthum bewilligten Vorrechten keinen Eintrag thun.

Art. 6.

Die Hanseatischen Bürger oder Unterthanen, oder ihre Agenten, dürfen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den aus fremden Ländern eingeführten Waaren unbehindert Handel treiben; und wenn diese Waaren bei ihrer Ankunft bloß den Einfuhr-Zoll bezahlt haben, so soll der Hanseatische Kaufmann oder sein Agent die Befugniß haben, damit Handel zu treiben, indem er den Zusatz-Zoll von 2 Procent bezahlt, dem er für den Verkauf der Waaren, die er selbst eingeführt hat, oder für ihre Weiterbeförderung ins Innere mit der Absicht, sie dort zu verkaufen, unterworfen seyn wird.

Ist

März 10. payement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits quelle que soit la destination ultérieure qui leur sera donnée.

Article 7.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises Anséatiques, produit du sol ou de l'industrie, tant des Républiques libres et Anséatiques, que de celles des Etats de la Confédération Germanique, et des marchandises provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises embarquées sur des bâtimens Anséatiques appartenant à des citoyens et sujets Anséatiques, passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore, ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises restent sur les bâtimens qui les ont apportées, ou qu'elles soient transportées sur d'autres bâtimens, ou enfin que devant être vendues ailleurs, elles soient pour un temps limité, déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtimens et continuer leur voyage.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées dans d'autres pays, ou que restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays, pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de 3 pCt., sans que sous aucun prétexte on puisse les assujettir à d'autres droits. Art. 8.

Digitized by Google

Ist diese Zahlung einmal entrichtet, so sollen diese Waaren frei von allen andern Zöllen seyn, was auch die fernere Bestimmung seyn möge, die ihnen gegeben wird. März 10.

Art. 7.

Von den Hanseatischen Waaren, welche Product des Bodens oder der Industrie sowohl der freien und Hanseatischen Republiken als der Staaten des Deutschen Bundes sind, und von den Waaren, welche Product des Bodens oder der Industrie eines jeden andern fremden Landes sind, soll überall kein Zoll erhoben werden, wenn diese beiden Arten von Waaren auf Hanseatischen Schiffen, welche Hanseatischen Bürgern und Unterthanen gehören, verschifft, die Meerengen der Dardanellen, des Bosphorus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß diese Waaren auf den Schiffen bleiben, welche sie gebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe geladen werden, oder endlich daß sie anderswo verkauft werden sollen, und für eine bestimmte Zeit ans Land gebracht werden, um an Bord eines andern Schiffes geladen zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkey eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Importeurs bleiben und durch ihn nach andern Ländern befördert werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur den ersten Einfuhr-Zoll von 3 Procent bezahlen, ohne daß man sie unter irgend einem Vorwande andern Zöllen unterwerfen könne.

Art. 8.

Digitized by Google

März 10.

Article 8.

Les Fermans exigés des bâtimens marchands Anséatiques, à leur passages dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article 9.

La Sublime Porte consent à ce que la législation créée par la présente Convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman, c'est à dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale Ottomane situées en Europe, en Asie, en Egypte, et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets ottomans.

Article 10.

Afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie, ou exportés des Etats Ottomans par des citoyens ou sujets Anséatiques, il a été convenu, qu'on adopterait comme on adopte dès à présent, et selon les stipulations du présent Traité, le Tarif rédigé en conformité des stipulations de la Convention Anglaise, lequel fixe la somme en Monnaie du Grand Seigneur, qui devra être payé comme droit de 3 pCt. par les citoyens et sujets Anséatiques sur la valeur de tous les articles de commerce importés, ou exportés par eux, ainsi que l'évaluation équitable des

droits

Digitized by Google

Art. 8. März 10.

Die von den Hanseatischen Kauffahrteyschiffen bei ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen und durch den Bosphorus verlangten Firmane sollen ihnen immer auf eine Weise, welche ihnen den mindest möglichen Aufenthalt verursacht, überliefert werden.

Art. 9.

Die Hohe Pforte willigt ein, daß die durch den gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesetzgebung in allen Provinzen des Ottomanischen Reiches ausführbar sey, das heißt in den Besitzungen S. K. Ottomanischen Majestät in Europa, in Asien, in Aegypten und in allen andern Theilen von Africa, welche der Hohen Pforte gehören, und daß sie auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen anwendbar sey.

Art. 10.

Um jeder Schwierigkeit und jedem Aufenthalt in der Abschätzung des Werthes der durch Hanseatische Bürger oder Unterthanen in die Türkey eingeführten, oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Waaren vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß man annehmen will, wie man von jetzt an, und zwar nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates annimmt, den Tarif, welcher in Gemäßheit der Bestimmungen des Englischen Vertrags abgefaßt ist, und welcher in Großherrlicher Münze die Summe feststellt, welche die Hanseatischen Bürger und Unterthanen von dem Werthe aller durch sie eingeführten oder ausgeführten Handelsartikel als Zoll von 3 Procent bezahlen sollen, so wie die billige Berechnung der Binnen-Zölle, denen der gegenwärtige

März 10. droits intérieurs auxquels la présente Convention soumet les marchandises et produits turcs destinés à l'exportation.

Le Tarif ainsi adopté, restera en vigueur pendant sept années à dater de l'échange des ratifications. Après ce terme, chacune des hautes parties contractantes aura le droit d'en demander la révision. Mais si pendant les six mois qui suiveront l'expiration des sept premières années, ni l'un ni l'autre n'use de cette faculté, le Tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour ou les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

Conclusion.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à Constantinople dans l'espace de six mois ou plutôt si faire se peut, et elle commencera toutefois à être mise à exécution aussitôt l'échange des ratifications.

Les dix articles qui précèdent, ayant été arrêtés et conclus, le présent acte a été signé et scellé par nous, et il est remis à son Excellence le Plénipotentiaire de la Sublime Porte en échange de celui qu'il nous remet lui même.

Fait à Constantinople, le sept Septembre, mil huit cent quarante et un.

(L. S.) (signé) P. Colquhoun, Dr.
(L. S.) (signé) Mohammed Sadyk Rifat.

wärtige Vertrag die zur Ausfuhr bestimmten türkischen Waaren und Producte unterwirft. März 10.

Der so angenommene Tarif soll während sieben Jahre, von dem Austausche der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Nach dieser Frist soll jeder der Hohen contrahirenden Theile das Recht haben, die Revision desselben zu fordern. Wenn aber während der sechs Monate, welche auf den Ablauf der sieben ersten Jahre folgen werden, weder der eine noch der andere sich dieser Befugniß bedient, so soll der Tarif für sieben andere Jahre, von dem Tage angerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, gesetzliche Kraft behalten, und eben so soll es am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren seyn.

Schluß.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden; die Ratificationen desselben sollen zu Konstantinopel in dem Zeitraum von sechs Monaten, oder wenn's möglich früher ausgetauscht werden; er soll jedoch sogleich bey dem Austausche der Ratificationen anfangen, in Ausführung gebracht zu werden.

Nachdem die zehn voranstehenden Artikel verabredet und beschlossen sind, ist die gegenwärtige Acte von uns unterzeichnet und besiegelt worden, und sie ist Sr. Excellenz dem Bevollmächtigten der Hohen Pforte übergeben worden, im Austausch derjenigen, welche er selbst uns übergiebt.

So geschehen zu Konstantinopel, den 7. September 1841.

(L. S.) (unterz.) P. Colquhoun, Dr.

(L.S.) (unterz.) Mohammed Sadyk Rifat.

X.

März 19. **Publicandum**

zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri-Kirche aufzuführenden geistlichen Concerte.

Bei dem am Montage den 21. März d. J., präcise 7 Uhr Abends, zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege aufzuführenden geistlichen Concerte, sind folgende Polizei-Verfügungen getroffen:

1. Nur die Thurmthüre und die große Thüre der Schmiedestraße gegenüber sind diesen Abend geöffnet.
2. Alle Wagen, welche zur Kirche kommen, müssen von dem Berge und der Bergstraße her fahren; vom Speersort, der Pauls- oder Schmiedestraße, ist das Fahren zur Kirche nicht erlaubt.
3. Diejenigen, welche Personen führen, die zum Musik-Chor gehören, fahren sodann vor die Thurm-Thüre, und fahren weg hinter der Kirche, in die Paulsstraße nach der Zuchthausstraße, holen auch die Personen auf diesem Wege wieder ab.
4. Die übrigen Wagen, welche zur Hauptthüre wollen, fahren, wenn sie ledig sind, nach dem Speersort und Schulstraße, und holen von dort her auch die Personen wieder ab.
5. Während der Musik von 7 bis 9 Uhr, ist, um keine Störung zu veranlassen, die Wagen-Passage vor der Kirche vorbei

Digitized by Google

vorbei nicht frei; die Wagen die in dieser Zeit diesen Weg machen wollen, haben über den Berg, die Filterstraße und die Schulstraße zu fahren. März 19.

6. Nur wer mit einem Billette versehen ist, kann an diesem Abend in die Kirche gelassen werden, die um 5 Uhr geöffnet werden wird.
7. Nach beendigter Musik bleiben die Wagen noch eine Viertel Stunde auf ihrem Standpunkte halten, bis sich die Fußgänger etwas verloren haben.
8. Ein Jeder hat sich übrigens den Anordnungen der Polizei gemäß zu betragen.

Hamburg, den 19. März 1842.

Die Polizey-Behörde.

XI.

Polizey-Bekanntmachung, März 31.

Veruntreuungen beim Schlachten der Schweine betreffend.

Seit einiger Zeit sind abseiten der Verkäufer von Schweinen Beschwerden darüber geführt worden, daß sie von einzelnen Käufern der nach Gewicht verkauften Schweine, beim Schlachten derselben, durch das sogenannte Schneiden, auf eine unleidliche Weise benachtheiligt wurden.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Verfahren einem Betruge gleich zu achten ist und somit scharf geahndet werden wird.

Die

Digitized by Google

März 31. Die Verkäufer und andere Betheiligte werden hierdurch aufgefordert, dergleichen Fälle sofort zur Anzeige zu bringen, damit die Schuldigen zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Hamburg, den 31. März 1842.

Die Polizey-Behörde.

XII.

April 2. ## Polizey-Bekanntmachung,

die Streich-Leitern betreffend.

Da in der letzten Zeit einige, wenn gleich unbedeutende, Beschädigungen durch die hin und wieder hinter Fracht-, Last- und anderen Wagen herschleppenden sogenannten Streich-Leitern veranlaßt worden sind, so sieht sich die unterzeichnete Behörde, zur möglichsten Verhütung größeren Unglücks, in dieser Beziehung zu nachstehenden Verfügungen genöthigt:

In allen denjenigen Fällen, wo die Beladung der Wagen es irgend gestattet, sind die Streich-Leitern mit auf die Wagen zu laden und sicher darauf zu befestigen. In dergleichen Fällen ist es untersagt, selbige hinter den Wagen herschleppen zu lassen. Gestattet jedoch die Beladung der Wagen nicht, solche Leitern auf die gedachte Weise mit aufzuladen, und bleibt deshalb nichts anderes übrig, als selbige hinterherschleppen zu lassen, so ist durch die Litzenbrüder oder die sonst Beikommenden eine zuverlässige Person

Digitized by Google

Person zu beauftragen, neben der Leiter her- April 2.
zugehen, und ist diese dann für etwanigen durch die Leiter veranlaßten Schaden verantwortlich.

Die Districts-Officianten sind angewiesen, etwanige Contravenienten zum Behuf angemessener Bestrafung derselben zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 2. April 1842.

Die Polizey-Behörde.

XIII.

Publicandum April 12.

an die Schlafbaaße zu St. Pauli.

Da ich mit Misfallen erfahren, daß die, namentlich in St. Pauli in Schlafstelle liegenden Matrosen sich gegen die zu der jetzt bewilligten Gage verheuerten Matrosen Unfug, ja sogar Mishandlungen erlaubt haben, so wird den Schlafbaaßen hiemit bei eigner Verantwortlichkeit anbefohlen, ihre Matrosen zu verwarnen, sich zu Hause, von Zusammenläufen entfernt zu halten und ruhig zu betragen, widrigenfalls gegen die Uebertreter dieser Vorschriften mit den schärfsten, selbst Zuchthausstrafen, und gegen die fremden Matrosen außerdem mit Transportirung in ihre Heimath und Verbot der Rückkehr verfahren werden wird.

Hamburg, den 12. April 1842.

H. J. Merck.
Patron der Vorstadt St. Pauli.

XIV.

April 16.

Obrigkeitlicher Befehl

wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen, auf fremden Wiesen und am Stadtgraben.

Da es sich findet, daß, öfterer Verbote ungeachtet, Pferde und sonstiges Vieh an öffentlichen Wegen, und selbst auf Wiesen oder Weiden, welche Privatpersonen zustehen und auf die Außenböschung am Stadtgraben beim ehemaligen Hornwerk zwischen dem Millern- und Dammthor zum Futtern getrieben werden, oder sich dahin verlaufen, solcher Unfug aber schlechterdings nicht geduldet werden darf, so wird jeder Besitzer von Pferden oder sonstigem Vieh so ernstlich als wohlmeinentlich erinnert, sein Vieh in Ställen oder sonst auf ihm gehörigen Plätzen zu halten und zu verhüten, daß es nicht schädlich werde, widrigenfalls, Privatklagen der Beschädigten außerdem vorbehältlich, die Pferde oder sonstiges Vieh, das an Wegen oder auf fremden Grundstücken betroffen wird, gepfändet und die Eigenthümer nach Umständen außer den Pfändungskosten, mit angemessenen Geld- oder nach Befinden anderen gesetzmäßigen Strafen werden belegt werden. Falls solche Strafen nicht beizutreiben sind, wird das angehaltene Vieh nach 3 mal 24 Stunden zur Bestreitung der Strafen und Kosten verkauft. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Brod- und Lehr-Herren für ihre Knechte und Bur-

Digitized by Google

Burſchen und die Eltern für ihre Kinder April 16.
verantwortlich ſind.

Hamburg, den 16. April 1842.

H. J. Merck,
Patronus.

XV.

Bekanntmachung

wider den unerlaubten Kornhandel in Ochſenwärder. April 18

Da dem unterzeichneten Landherrn die Anzeige geworden, daß mehrere Bewohner des Ochſenwärder Kirchſpiels mit den oberelbiſchen Schiffern entweder directe einen unerlaubten Kornhandel treiben, oder doch wenigſtens den Hannöverſchen Unterthanen bei Ausübung dieſes unerlaubten Handels, durch Aufnahme und Verheimlichung des von denſelben auf eine unrechtliche Weiſe an ſich gebrachten Korns in ihren Häuſern, hülfreiche Hand leiſten und dadurch ein in jeder Hinſicht nicht allein ſehr unredliches, ſondern auch höchſt ſtrafbares Geſchäft befördern, ſo werden die Bewohner des Kirchſpiels Ochſenwärder hiemit aufgefordert und von Obrigkeits wegen gewarnet, ſich mit ſolchem geſetzwidrigen und im höchſten Grade ſtrafbaren Betriebe nicht abzugeben, vielmehr dafür mitzuwirken, daß die Strafbaren entdeckt und zur Verantwortung gezogen werden können, gegen welche alsdann mit nachdrücklicher Strafe verfahren werden ſoll. Und wird Demjenigen, der die Contravenienten ſo anzugeben im Stande iſt, daß dieſelben belangt

Digitized by Google

April 18. und gehörig bestraft werden können, eine Belohnung von 5 Rthlrn., eventualiter unter Verschweigung ihres Namens, hiemit zugesichert.

Den Vögten und Höftleuten des Ochsenwärder Kirchspiels wird aber aufgegeben, auf diesen betrüglichen Verkehr strenge zu achten und achten zu lassen und die Contravenienten der Landprätur anzuzeigen, oder nach Umständen zu arretiren und abzuliefern.

Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 18. April 1842.

A. F. Spalding,
p. t. Landherr der Marschlande.

XVI.

April 18. **Bekanntmachung,**
betreffend Verfügungen für die Schenkwirthe im Finkenwärder.

Den sämmtlichen Schenkwirthen im diesseitigen Finkenwärder wird hiemit der Befehl ertheilt, bei schwerer Geld-Strafe und nach Befinden bei dem Verluste ihres Privilegii, sich nicht zu unterfangen, ohne landherrliche Erlaubniß Musik oder andere Ergötzlichkeiten zu halten, noch nach 10 Uhr Abends Gäste bei sich zu dulden; dieselben werden vielmehr hiedurch verpflichtet, falls nicht eine besondere landherrliche Erlaubniß eine Ausnahme verstattet, ihre Schenklokale alsdann gänzlich zu schließen.

Auch wird zugleich hiedurch zur Anzeige gebracht, daß von jetzt an bis auf weitere Verfügung nur für den dritten Sonntag eines

Digitized by Google

eines jeden Monats, so wie für den zweiten Tag der drei hohen Feste und für die Markt-Tage Erlaubniß zu Tanz-Musik ertheilt werden wird, die Schenkwirthe sind jedoch verpflichtet, falls sie an diesen Tagen Tanz-Musik zu halten wünschen, dazu auf die bisher übliche Weise die desfallsige Erlaubniß nachzusuchen. April 18.

Ebenfalls wird den Schenkwirthen hiedurch bei nachdrücklicher Strafe befohlen, keine schulpflichtige Kinder, weder in Begleitung ihrer Eltern noch allein, zu den Tanz-Gelagen zuzulassen noch dabei zu dulden, und werden die Eltern der schulpflichtigen Kinder aufgefordert, dieser Verfügung gehörig nachzukommen, damit dadurch keine Veranlassung zu Stdrungen und Unordnungen gegeben werden, wodurch für sie nur Unannehmlichkeiten und Bestrafungen entstehen können.

Dem Landvogt und den sonst zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beauftragten Personen wird aufgegeben, auf die Aufrechthaltung dieser Verfügung genau zu achten und die Uebertreter derselben der Landprätur zur Anzeige zu bringen, oder nach Umständen zu arretiren und abzuliefern.

Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 18. April 1842.

A. F. Spalding,
p. t. Landherr der Marschlande.

XVII.

XVII.

April 25.

Bekanntmachung,

betreffend das Bahn-Polizey-Reglement für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn auf Hamburgischem Gebiete.

Nachdem, in Gemäßheit §. 9 der durch Rath- und Bürger-Schluß ertheilten Concession, von der Gesellschaft der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn ein Reglement für die, unter Oberaufsicht der Polizey-Behörde von ihr zu führende Handhabung der Bahn-Polizey vorgelegt worden, so wird dasselbe, wie es von E. H. Rathe genehmigt worden, und unter Vorbehalt einer Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, in Beziehung auf den im Hamburgischen belegenen Theil der Bahn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 25. Aprilis 1842.

XVIII.

April 25.

Bekanntmachung,

das Bahn-Polizey-Reglement für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn auf dem beiderstädtischen Gebiet betreffend.

Nachdem von der Gesellschaft der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, in Gemäßheit der ihr mittelst Decretes vom 11/25. May 1840 ertheilten beiderstädtischen Concession, ein Reglement für die auf Bergedorfischem Gebiete unter Aufsicht des Amtsverwalters von ihr

Digitized by Google

ihr zu führende Handhabung der Bahn-Polizey vorgelegt worden: so wird solches Reglement in der Maaße, wie dasselbe von Uns, den Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, genehmigt worden, unter Vorbehalt von Aenderungen und Ergänzungen, nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, zur Nachachtung in Beziehung auf den im beiderstädtischen Gebiete belegenen Theil der Bahn, hiedurch bekannt gemacht. April 25.

Gegeben Lübeck den 20. April und Hamburg den 25. April 1842.

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg.

XIX.

Bahn-Polizey-Reglement April 27.

für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, genehmigt durch Beschlüsse der Senate zu Hamburg und zu Lübeck, sowohl für das hamburgische als das beiderstädtische Gebiet, und publicirt am 27. April 1842.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 1.

Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen, und die Zeiten der Abfahrten, so wie der jedesmalige Tarif anzuschlagen und bekannt zu machen.

Aende-

Digitized by Google

April 27. Aenderungen im Fuhrplane müssen einige Tage vor ihrer Einführung dem Polizeiherrn und dem Zoll- und Acciseherrn in Hamburg, wie auch dem Amtsverwalter in Bergedorf, vorgelegt werden, für den Fall, daß dagegen etwas zu erinnern wäre.

Fahrten während der Thorsperre dürfen, in Gemäßheit §. 18 der Concession, nur nach ertheilter Genehmigung des Senates zu Hamburg eingerichtet werden.

§. 2.

Der Dampfwagen darf den Wagenzug in der Fahrt nicht vor sich herschieben, und ein ausnahmsweise nachzusendender Hülfswagen sich dem Zuge erst anschließen, nachdem dieser angehalten hat.

§. 3.

Wenn, wegen starker Frequenz, mehrere Wagenzüge in derselben Richtung hinter einander abgesandt werden sollen, muß wenigstens ein Zwischenraum von 10 Minuten und eine Entfernung von 200 Ruthen zwischen jedem sich bewegenden Zuge eingehalten werden. Mehr als drei Züge dürfen, ohne vorheriges Begehen und Besichtigungen der Bahn, nicht hinter einander abgefertigt, und jede solche Fahrt muß dem Aufsichtspersonal signalisirt werden.

§. 4.

Die Bahn muß jeden Morgen vor Beginn der Fahrten revidirt und eben so nach jeder Fahrt begangen werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. April 27.

Die Bahn muß des Nachts an den nachbenannten Uebergängen auf beiden Seiten gegen diese Uebergänge abgeschlossen werden:

a) zwischen dem innern und äußern Bahnhofe,
b) beim Grünendeich,
c) auf dem Ausschlägersteindamm,
d) dem ersten Landwege in Billwärder,
e) dem Curslaker Wege bei Bergedorf.

Abschnitt II.

Vorschriften, bei Benutzung der Eisenbahnbeförderung.

§. 6.

Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personenbeförderung auf der Bahn sind die nachstehenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowol von Seiten der Gesellschaft, als der Reisenden genau zu beachten.

§. 7.

Die Direction hat ihr Betriebsreglement durch Anschläge und durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Dies Reglement wird namentlich die jeder Fahrt vorangehenden Abfahrtszeichen enthalten. Jede Abänderung dieser Zeichen ist der Polizeybehörde zu Hamburg und dem Amtsverwalter zu Bergedorf anzuzeigen, und auf obige Weise zu publiciren.

§. 8.

April 27.

§. 8.

Die Schaffner verschließen bei der Abfahrt die Wagenthüren und öffnen sie bei der Ankunft.

§. 9.

Die Passagiere dürfen sich nicht aus dem Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen.

§. 10.

Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

Nur in den offenen Wagen 2ter Classe darf geraucht werden.

§. 11.

Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, und überhaupt in ihrem Betragen oder ihrer Kleidung wider die guten Sitten und die Schicklichkeit anstoßen, werden von der Mitfahrt zurückgewiesen. Es wird, so viel thunlich, verhindert werden, daß solchen Personen Fahrkarten verabfolgt werden; das dennoch etwa schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 12.

In Ansehung der Beförderung von größeren Päckereien, imgleichen von Gütern, Lebensbedürfnissen, Vieh u. s. w. bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, bis die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet wird.

Ab-

Digitized by Google

Abschnitt III.

April 27.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu diesem Zwecke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln.

§. 13.

Den sämmtlichen Angestellten der Gesellschaft wird, jedem so weit es ihn betrifft, die pünktliche Befolgung dieses Reglements, so wie der auf die Sicherheit des Publikums bezüglichen Anweisungen ihrer Amtsinstruction und eine genaue Aufmerksamkeit auf Alles, was diese Sicherheit fördern kann, ganz besonders zur Pflicht gemacht.

Eine Abänderung dieses auf die öffentliche Sicherheit bezüglichen Theils der Amtsinstructionen abseiten der Gesellschaft, kann nur mit Genehmigung der Polizey-Behörde zu Hamburg, und resp. des Amtsverwalters zu Bergedorf, stattfinden.

Abgesehen von den Vorschriften dieser besondern Instructionen wird hiedurch noch Folgendes festgesetzt.

A. Function des Maschinisten.

§. 14.

Ohne besondere Erlaubniß der Direction soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Tender niemand Anders mitfahren, als der Maschinist und der Gehülfe.

§. 15.

April 27.

§. 15.

Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf denselben während der ganzen Dauer der Fahrt nicht einen Augenblick verlassen; im Fall einer unvermeidlichen Verhinderung muß ein sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Gehülfe muß mit den Handgriffen bekannt seyn, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit beraubt werden sollte.

§. 16.

Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen, oder besondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen lassen. Dies ist besonders da öfters zu wiederholen, wo wegen Krümmungen oder anderer Hindernisse die Bahn nicht zu übersehen ist, oder wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht des Wagenzuges schmälern.

B. Function des Bahnaufsichts-Personals.

§. 17.

Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viele Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem öffentlichem Uebergange über die Bahn Einer stationirt ist, während von den vorhandenen Privat-

über-

übergängen mehrere, nach Maaßgabe der Localität, unter Eines Wächters Aufsicht gestellt werden können, und daß überdies, insoweit nicht besondere anderweitige Anordnung dieserhalb getroffen ist, jeder Bahnwärter von dem ihm angewiesenen Standpunkte aus den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann. April 27.

Auf dem Uebergangspunkte vom innern zum äußern Bahnhofe sind 2 Wächter zu postiren.

§. 18.

Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder ihm die Annäherung des Zuges signalisirt wird, hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu schließen, und Niemanden den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fuhrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr gestattet werden.

Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren sofort wieder zu öffnen.

§. 19.

Wenn zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten

Digitized by Google

April 27. zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was zum Beispiel bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke, nicht der Fall seyn würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

§. 20.

Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte, oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe, bei geschlossenen Barrieren, die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie, zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren, in angemessener Entfernung warten.

§. 21.

Die Bahnwärter und Bahnmeister nehmen an der Ausübung der Polizey auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in §§. 26 — 30 weiter unten folgenden näheren Bestimmungen, Theil.

§. 22.

Den Schaffnern liegt, in Gemeinschaft mit den Aufsichtsbeamten der Bahnhöfe, die

Digitized by Google

die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob. April 27.

Abschnitt IV.

Bestimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 23.

Dem Publikum ist verboten, ausserhalb der über die Bahn führenden Uebergänge, das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder quer über die Bahn zu fahren.

§. 24.

Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 25.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen, ist untersagt.

Die in Billwärder angelegten Privatfuhrübergänge sind stets verschlossen zu halten, und soll ein Schlüssel in den Händen des nächsten Bahnwärters, der andere in den Hän-

Digitized by Google

April 27. Händen des Berechtigten seyn. Zur Zeit der Bearbeitung des Landes und zur Erndtezeit sind die zur Sicherheit des Publikums nöthigen Hülfsbahnwärter bei diesen Uebergängen anzustellen, und dann die von öffentlichen Uebergängen geltenden Vorschriften auch hier anwendbar. Die zu den Fußübergängen Berechtigten dürfen die Bahn nur in gerader Richtung überschreiten.

§. 26.

Das Publikum hat sowol auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn, und neben derselben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizey zusteht, (§. 30,) so wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden sonstigen Polizey- und Militair-Officianten, unweigerlich Folge zu leisten.

§. 27.

Wer den obigen Bestimmungen (§§. 23 — 26,) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehaltung der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer nach Maaßgabe des Ortes, woselbst die Contravention stattgefunden, vom Polizeyherrn zu Hamburg oder vom Amtsverwalter zu Bergedorf zu erkennenden Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 28.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, imgleichen das

Digitized by Google

das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, unterliegen, nach dem Grade der zu Tage gelegten Bosheit und der beabsichtigten oder gar bewirkten Gefahr und Schadens einer Criminalunterſuchung und Bestrafung, insofern nicht die Umstände eine solche That zu einem Polizeyvergehen machen, in welchem Falle eine polizeyliche Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thaler Geldbuße erkannt werden kann. April 27.

§. 29.

Die Bestimmungen der §§. 23 — 28 sollen auf den Bahnhöfen, an den Bahnwärterhäusern und an den Uebergängen angeschlagen werden.

§. 30.

Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizey auf den Bahnhöfen und auf der Bahn selbst sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Wagen- und das Bahnwärter-Personal, sowie die Schaffner und Bahnmeister, befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt sein, und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen.

§. 31.

Die Auswahl und Annahme der nach §. 30 zur polizeylichen Aufsicht berufenen Beamten bleibt zwar im Uebrigen lediglich der Gesellschaft selbst überlassen, bedarf jedoch der Genehmigung des Polizeyherrn, welcher demnächst die etwaige Vereidung

Digitized by Google

April 27. der gedachten Beamten verfügen wird. Speciell für die Bahn im Beiderstädtischen Gebiet anzustellende Beamte werden dem Amtsverwalter zu Bergedorf zur Genehmigung vorgestellt und resp. von demselben beeidigt.

§. 32.

Bei etwa nöthig werdenden Arretirungen müssen die Polizey-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 30) sich der Hülfe der städtischen oder beiderstädtischen Polizey-Officianten bedienen, wo dieselben zur Hand sind. Sie sind indeß, wo dies nicht der Fall ist, befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeylichen Vorschriften, wenn sie nicht sofort Sicherheit stellen können, zu arretiren. Diejenigen, welche sich einer Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 28 unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. Solche Arrestaten müssen baldmöglichst an den nächsten Polizey- oder Wachtposten abgeliefert werden. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche nach Maaßgabe des Ortes, woselbst die Contravention stattgefunden, dieselbe sofort bei der Polizey-Behörde zu Hamburg oder beim Amtsverwalter in Bergedorf denunciiren, zur polizeylichen Untersuchung und zur Bestimmung und Ausführung der Strafe, oder auch, den Umständen nach, zur Veranlassung einer Criminal-Untersuchung.

Da

Da übrigens in der Regel die Aufsichts-Beamten, wegen ihrer anderweitigen Dienst-Verrichtungen, die Arretirungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt. April 27.

§. 33.

Die Gesellschaft hat strenge darauf zu sehen, daß die zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufsichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben so hat dieselbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Beamte, denen nach §. 30 die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizey auf der Bahn und den Bahnhöfen zusteht, die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten, und sich in keiner Art Ungebührnisse gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§. 34.

Es soll, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges

495073 A

April 27. Regulativ bestimmten Dienstobliegenheiten, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet werden. Wenn indeß von dem Polizeyherrn, und rücksichtlich der speziell für die Bahn im beiderstädtischen Gebiet Angestellten von dem Amtsverwalter in Bergedorf, die Entlassung eines Polizey-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft, wegen ungebührlichen Benehmens oder ungenügender Dienstverwaltung verlangt wird, so muß dieselbe erfolgen.

§. 35.

Die Polizey-Beamten, und in Billwärder auch die Höftleute, sind verpflichtet und befugt, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §. 23 ff. gegebenen polizeylichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft, vorkommenden Falls, in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

XX.

Mai 5. ### Polizey-Verfügungen
für die am 7. d. M. stattfindende Eröffnung der Eisenbahn.

Alle an diesem Tage nach dem Eisenbahnhofe fahrenden Wagen haben vom Schweinemarkt hin und nach dem Deichthor wieder abzufahren.

Wagen, welche halten bleiben oder die Herrschaften wieder abholen sollen, haben sich

Digitized by Google

sich nach dem, von den Polizey-Officianten ihnen anzuweisenden leeren Platz auf dem Bahnhofe zu begeben und demnächst nach dem Schweinemarkt abzufahren. Mai 5.

Der Eintritt in den Bahnhof kann an diesem Tage nur denjenigen, welche mit Eintrittskarten versehen sind und gegen Vorzeigung derselben verstattet werden.

Das Publicum wird angelegentlich ersucht, die Polizey-Beamten und Officianten bei ihren, die Erhaltung der Ordnung und die Verhütung jeglichen Unglücks bezweckenden, Anordnungen und Anweisungen, bestens zu unterstützen.

Hamburg, den 5. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XXI.

Polizey-Warnung

Mai 5.

in Beziehung auf die Uebergänge über die Eisenbahn.

Bei der nunmehr in den nächsten Tagen stattfindenden Eröffnung der Eisenbahn kann die unterzeichnete Behörde das Publicum nicht dringend genug vor den mit einer unstatthaften Benutzung der Uebergänge über die Eisenbahn, sowie einer unvorsichtigen Annäherung an diese und die Bahn selbst während der Fahrt, verbundenen Gefahren verwarnen.

Die gedachten Uebergänge dürfen erst dann, wenn selbige durch die Wärter geöffnet sind, betreten werden. So lange sie ver-

Digitized by Google

Mai 5. verschlossen sind, ist jede Betretung derselben höchst gefährlich und deshalb schlechterdings untersagt.

Alle Diejenigen, welche mit Fuhrwerk, zu Pferde, mit Vieh u. s. w. das Vorbeipassiren eines Dampfwagenzuges an der Bahn abwarten, haben sich in angemessener Entfernung von letzterer zu halten und sowohl in einem solchen Falle, als dann, wenn sie einen Weg in der Nähe der Bahn zur Zeit der Fahrt passiren, sich ihrer Pferde, wegen möglichen Scheuwerdens derselben, bestens zu versichern.

Wenn es nun jedem klar einleuchten muß, daß die geringste Unvorsichtigkeit oder Unbesonnenheit in den angegebenen Verhältnissen nicht nur das eigene, sondern auch anderer Menschen Leben den höchsten Gefahren aussetzt, so darf die unterzeichnete Behörde sich der pünktlichsten und unverbrüchlichsten Befolgung dieser Vorschriften gewiß im Voraus versichert halten.

Hamburg, den 5. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XXII.

Mai 6. ## Bekanntmachung,

betreffend Maaßregeln wider die Verbreitung der Feuersbrunst.

Da man Hoffnung hat, die fürchterliche Feuersbrunst, die bereits einen großen Theil unserer

Digitized by Google

unſerer Stadt eingeäſchert hat, mit Gottes Hülfe innerhalb der kleinen Alſter, der gröſſeren Canäle zwiſchen dem Hafen und der alten Börſe und vielleicht dem Johannisplatz zu beſchränken; ſo werden die Bemühungen der damit Beauftragten auf die Abſonderung dieſes Stadttheils durch die Aufopferung der denſelben mit den übrigen Stadttheilen verbindenden Gebäude vorzugsweiſe gerichtet ſeyn. Die Spritzen werden ganz beſonders zum Schutz dieſer Verbindungspunkte und der außerhalb jener Grenzen liegenden Gaſſen verwandt werden. Um der Verbreitung der Feuersbrunſt durch Funkenſprühen vorzubeugen, werden alle Hauseigenthümer auch in weiterer Entfernung dringend aufgefordert, die Dächer, Firſten und Rinnen ihrer Häuſer zu beachten und zur Löſchung Leder-Eimer und naſſe Decken in Bereitſchaft zu halten. Wenngleich der Andrang der Menge zu den Spritzen bei gewöhnlichen Feuersbrünſten der Ordnung wegen nicht gewünſcht wird: ſo iſt doch jetzt die Hülfe aller guten Bürger zur Ablöſung der ermatteten Mannſchaft erforderlich. Wer alſo ſeine Familie und ſeine Habe einigermaßen geſichert weiß, ſtelle ſich zur Verfügung der Spritzen-Commandeure. Unerſchrockener Ausdauer und nüchternem Muth wird es gelingen, unter göttlichem Beiſtande die Stadt zu retten. Mai 6.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, am 6. Mai 1842.

XXIII.

Digitized by Google

XXIII.

Mai 6.

Aufruf

an Freiwillige, zur Hülfe beim Löschen.

Um den bei den Spritzen angestellten Spritzenleuten und dem Militair einige Erleichterung zu gewähren, werden alle Bürger und Einwohner hiedurch dringend ersucht, den gedachten Arbeitern dabei den möglichsten Beistand zu leisten.

Hamburg, den 6. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XXIV.

Mai 6.

Bekanntmachung,

betr. die während der Feuersbrunst bewährte Gesinnung der Bürger.

Manche trübe Lage hat die Vergangenheit an uns vorübergeführt; kein Unglück hat uns indeß plötzlicher und schwerer betroffen, als das jetzt über uns verhängte. Haben wir indeß jene trüben Tage mit vereinten Kräften, mit redlichem Willen und mit festem Vertrauen auf des Allmächtigen Weisheit und Güte bestanden, so werden wir auch jetzt dieser Stützen nicht entbehren.

Wenn weder unsere eigenen Kräfte, noch die von allen Seiten bereitwillig geleistete nachbarliche Hülfe die Ausbreitung einer unerhörten Feuersbrunst über einen großen Theil der Stadt verhindern konnten, so hat doch der Größe des Unheils auch der männliche Muth und die aufopfernde Hingebung Aller entsprochen.

In

Digitized by Google

In der Fortdauer dieses Gemeinsinnes und eines festen Zusammenwirkens, liegt, so viel an uns ist, für jetzt und für die Zukunft unser Heil; hierzu ruft Ein Hochweiser Rath seine Mitbürger auf, in völliger Gewißheit gleich vertrauensvoller Gesinnung zu begegnen. Mai 6.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. Mai 1842.

XXV.

Notification

an die Interessenten der Bank. Mai 6.

Bancobürger fordern die Interessenten auf, die Aufgabe der eingegangenen Pöste im Hause der Madame Stockfleth in der Dammthorstraße heute von 2 bis 3 Uhr entgegen zu nehmen. Es kann übrigens heute bis 7 Uhr unentgeltlich abgeschrieben werden und von morgen an bis 3 Uhr. Bis dahin, daß die deshalb erforderlichen Maaßregeln genommen sind, kann Silber vorgängig nicht aus der Bank genommen, noch in dieselbe eingebracht werden.

Diese Notification ist mit Vorwissen und Genehmigung E. H. Raths erlassen.

Hamburg, den 6. Mai 1842 Mittags 12 Uhr.

XXVI.

Bekanntmachung,

betreffend die Constituirung des Hülfsvereines. Mai 7.

Es hat sich im Auftrage des Senats ein Hülfsverein constituirt, um für die Obdachlosen

Mai 7. losen nach Möglichkeit Unterkommen zu suchen. Das Bureau ist in der großen Theaterstraße No. 13. Auf der Gänseweide vor dem Dammthore werden Zelte aufgeschlagen. Man bemüht sich noch um andere Localitäten. Es ist höchst wünschenswerth, daß die Bewohner der Neustadt, welche ihre Wohnungen verlassen, dorthin zurückkehren, da dieser Stadttheil, nach dem Urtheil Sachverständiger, bis auf weiteres außer Gefahr ist. Geliebte Mitbürger! vergeßt nicht, daß die Besonnenheit auch jetzt uns nicht verlassen darf, und daß Jeder nach Kräften seinen Mitmenschen Hülfe schuldig ist!

Hamburg, den 7. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XXVII.

Mai 7.

Bekanntmachung

wider die Selbsthülfe gegen angebliche Brandstifter.

Da sich das Gerücht im Publikum verbreitet hat, als ob Brandstifter auf der That betroffen worden seyen, so hält E. H. Rath sich zwar dringend verpflichtet, die hiesigen Bürger und Einwohner zu warnen, solchen Gerüchten zu leicht Glauben beizumessen, und auf jeden Fall jede desfallsige Selbsthülfe im Verfolg eines solchen Verdachts strenge zu untersagen. Er fordert vielmehr alle Bürger auf, sich damit zu begnügen, solche auf der That ertappte Frevler

Digitized by Google

Frevler zu arretiren und sie der Polizey- Mai 7.
Behörde zu überliefern. Dagegen wird Er aber die strengste Aufsicht in dieser Hinsicht eintreten lassen, und wird Er, falls dennoch wider Erwarten solche boshafte Frevler einer solchen Schandthat überführt werden sollten, mit den schleunigsten und schärfsten Strafen gegen dieselben verfahren.

Beschlossen in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. Mai 1842.

XXVIII.

Publicandum, Mai 7.

betr. die Anordnung von Polizey-Bürgern.

E. H. Rath macht Folgendes bekannt:

Es werden vorgängig, um die Polizeygewalt unter den jetzigen Umständen mit der erforderlichen Kraft zu handhaben, Polizey-Bürger eingeführt. — Jeder bekannte wackere Bürger oder Angehörige unserer Stadt, welcher sich erbietet, dieses Ehrenamt für seine Vaterstadt in der gegenwärtigen Zeit der Noth zu übernehmen, ist bis dahin, daß eine hinreichende Anzahl sich gemeldet hat, willkommen. Es ist ein Register auf dem Stadthause niedergelegt, um sich einzuzeichnen.

Die Polizey-Bürger werden nach den Bataillonsdistricten des Bürgermilitairs eingetheilt, und sich selbst wieder in Compagnien nach der Ordnung des Bürgermilitairs abtheilen.

Sie

Mai 7. Sie verrichten in Gemeinschaft mit der ordentlichen Polizey Alles, was unter den gegenwärtigen Umständen zur Verwaltung der Sicherheits-Polizey im weitesten Umfange gehört, jedoch unter der Oberleitung der Polizey-Behörde, und haben sie auf keine Weise, was den technischen Theil der Löschung betrifft, einseitige Anordnungen zu machen.

Die Polizey-Bürger desselben Bürger-militair-Bataillons bilden in jedem Districte eine Central-Behörde, welche provisorisch im Hause des Bataillons-Chefs ihren Sitz hat. Sie vertheilen die einzelnen Bürger nach den Compagnien.

Alle Maaßregeln von Wichtigkeit, welche die Polizey-Bürger ergreifen, sind, wenn thunlich, der Polizey-Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Bürger und Einwohner, welche sich als Polizey-Bürger einzeichnen, tragen eine weiße Schärpe um den Leib; sie werden patriotisch den Geist dieser in der Eile entworfenen Instruction mehr als ihre Worte vor Augen haben.

Die Polizey-Bürger werden es sich auch nach besten Kräften angelegen seyn lassen, die Arbeiter und das Volk zur Nüchternheit und Mäßigkeit zu vermahnen, sowie zur steten Thätigkeit und besonders zum Vertrauen auf Gott, dessen mächtige und gütige Hand uns von der schweren Heimsuchung in Gnaden befreien möge.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, am 7. Mai 1842.

XXIX.

Digitized by Google

XXIX.

Notification, Mai 7.

betreffend ein Register über veränderte Wohnungen.

Um einem von achtbarer Hand geäußerten Wunsche zu genügen, ist auf der Polizey ein Register niedergelegt worden, in welches ein Jeder seine durch die jetzige Calamität veränderte Wohnung, namentlich ein jedes Handlungshaus, wo es anzutreffen sey, verzeichnet werden kann und wo zugleich die aufgegebenen Addressen nachgeschlagen werden können.

Zu wenden an den Registrator Buck im großen Saale des Stadthauses.

Hamburg, den 7. Mai 1842.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXX.

Notification, Mai 7.

betreffend ein Register für zu vermiethende Locale.

Da der Wunsch geäußert worden, daß ein Register eröffnet werden möge, in welches die zum Vermiethen ausgebotenen Localitäten eingetragen und darin resp. eingesehen werden können, so ist solches geschehen.

Zu wenden an den Registrator Buck im großen Saale des Stadthauses.

Hamburg, den 7. Mai 1842.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXXI.

Digitized by Google

XXXI.

Mai 7.

Bekanntmachung,

betreffend die angebotene Hülfe durch das Militair der Nachbarstaaten.

Bei der ungewöhnlichen Größe des Unglücks, welches uns in diesem Augenblick betrifft, und welches alle unsere eigenen Kräfte zu erschöpfen droht, wird Behufs Aufrechthaltung der Ordnung der freundnachbarliche Beistand nicht zu entbehren seyn, welcher uns schon in so reichem Maaße bei den Lösch-Anstalten durch unsere Grenznachbaren zu Theil geworden ist. E. H. Rath hat demnach, um unserm Bürger-Militair und unserer Garnison Zeit zu geben, ihre so sehr in Anspruch genommenen Kräfte wiederum zu sammeln, sowohl das uns abseiten unserer Schwesterstadt Lübeck gemachte Erbieten, uns durch einen Theil ihres Militairs zu Hülfe kommen zu wollen, als auch dasjenige von Seiten der königlich dänischen und hannoverschen Behörden, uns inzwischen mit einigem Militair behülflich seyn zu wollen, dankbar angenommen. E. H. Rath darf dem Sinne der Bürger zuversichtlich vertrauen, daß sie diese so sehr wünschenswerthe Hülfe mit Ihm dankbar anerkennen, und dieses Militair unserer Nachbaren wie das eigne respectiren und freundlich aufnehmen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. Mai 1842.

XXXII.

Digitized by Google

XXXII.

Bekanntmachung,

Mai.

betreffend Vermiethung leer ſtehender Locale in St. Georg.

Abſeiten der unterzeichneten Behörde werden ſämmtliche Eigenthümer und Einwohner der Vorſtadt St. Georg aufgefordert, ihre leer ſtehenden, noch nicht vermietheten Wohnungen, unter Angabe der Miethen, beim Vogt Speckmann, große Allee No. 49, ſchriftlich aufzugeben, und wird das Verzeichniß derſelben für diejenigen, welche Wohnungen ſuchen, ebenfalls daſelbſt ausgelegt.

Das Patronat der Vorſtadt St. Georg.

XXXIII.

Bekanntmachung,

Mai 8.

betreffend vermeintliche Brandſtiftungen.

Die Gerüchte über beabſichtigte Anlegung von Feuer in den unverſehrten Theilen der Stadt haben durch die Unterſuchungen, welche in Folge zahlreicher Arreſtationen vorgenommen ſind, bisher keine Beſtätigung erhalten, dagegen ſind leider nicht wenige Perſonen, auf die ein Verdacht gefallen, bei ihrer Verhaftung gemißhandelt, und ſchwer, in ein Paar Fällen vielleicht ſelbſt tödtlich, verletzt, und dies hat ſogar ſolche Einheimiſche und Fremde, namentlich Engländer, betroffen, welche bei dem zur Hemmung der Feuersbrunſt nöthigen Sprengen von Ge-

Mai 8. Gebäuden muthig ihr Leben zur Rettung der Stadt gewagt haben.

Indem E. H. Rath die beruhigende Nachricht, daß bis jetzt kein Grund vorliegt, an jene Gerüchte absichtlicher Brandstiftung zu glauben, zur öffentlichen Kunde bringt, verbindet Er damit die dringende und ernste Aufforderung, diese Zeit des Unglücks nicht auch zu einer Zeit des Undanks und der Verfolgung zu machen, und nicht, aus gerechtem Unwillen über vermeintliche Verbrechen, sich zu Mißhandlungen sogar Solcher hinreißen zu lassen, denen wir auf das Tiefste verpflichtet sind. Zugleich aber erklärt E. H. Rath, daß Er es als eine unabweisliche Pflicht betrachten muß, gegen Diejenigen, welche sich dennoch solche Mißhandlungen erlauben, mit scharfer Ahndung zu verfahren.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Mai 1842.

XXXIV.

Mai 8. ## Notification,

betreffend Anerkennung der von den Herren Lindlay, Giles und Thompson der Stadt geleisteten Dienste.

Die Polizey-Behörde hat mit großem Bedauern vernommen, daß die Herren Lindlay, Ober-Ingenieur, und Giles, Ingenieur der Eisenbahn, und Herr Thompson, Ingenieur der Maschinenfabrik auf dem Grasbrook, wegen der Dienste, welche

Digitized by Google

welche sie mit unsern Mitbürgern, im Auf- Mai 8.
trage der Behörden, zur Rettung unserer Stadt geleistet haben, angefeindet und verfolgt werden und fühlt sie sich aus diesem Grunde verpflichtet, ihrerseits diesen Ehrenmännern für ihre, von den wohlthätigsten Erfolgen begleitet gewesenen, großen Dienste schon jetzt öffentlich ihren Dank zu bezeigen.

Hamburg, den 8. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XXXV.

Proclamation

Mai 8.

nach dem Einhalte der Feuersbrunst.

Freunde, Mitbürger!

Mit des Allmächtigen Hülfe und der anstrengenden Thätigkeit und der eisernen Ausdauer unserer Bürger und Angehörigen, und unserer wohlwollenden Freunde und Nachbaren ist der ungeheuren Feuersbrunst, die einen so großen und schönen Theil unserer Vaterstadt verheerte, Einhalt gethan, und wie die Sachen jetzt stehen, dürfen wir hoffen, daß sie nicht weiter um sich greife.

Laßt uns nun in unserem Muthe, in unserem Glauben, in unserem brüderlichen Aneinanderhalten beharren, laßt uns alle unsere gemeinschaftlichen Kräfte ferner wach erhalten.

Unser geliebtes schönes Hamburg ist nicht verloren, und unsere regsamen Hände werden, wenn auch allmählig, und in

Mai 8. Monaten und Jahren, das schon wieder aufzubauen wissen, was das furchtbare Element in Stunden und Tagen so hastig zerstörte.

Gott mit Uns!

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Mai 1842, Nachmittags 2 Uhr.

XXXVI.

Mai 8.

Bekanntmachung

wider das eigenmächtige Wegschaffen der Trümmer von den Brandstätten.

Da an vielen Stellen eigenmächtig und widerrechtlich Trümmer von den Brandstätten weggeschafft werden, durch das darunter befindliche zum Theil noch brennende oder glühende Holz aber das Feuer leicht wieder verschleppt werden kann, so wird ein solches Wegschaffen ohne Aufsicht der Behörden hierdurch untersagt, und werden zugleich alle Bürger und Einwohner dringend aufgefordert, um ihrer eigenen und ihrer Mitbürger Sicherheit willen ein solches eigenmächtiges Verfahren weder anzuordnen noch selbst zu beschaffen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Mai 1842.

XXXVII.

Mai 10.

Bekanntmachung,

betreffend die Auflösung der Bürger-Polizey.

Die große Gefahr, welcher unsere geliebte Vaterstadt Preis gegeben war, hat von neuem den Beweis geliefert, wie Hamburgs

Bürger

Bürger bei gemeinsamer Bedrängniß bereit sind mit Selbstaufopferung, das allgemeine Beste zu fördern. Mai 10.

Als der Drang der Umstände zu mächtig wurde, als daß die gewöhnlichen Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung genügen konnten, erboten sich eine Reihe achtbarer Bürger, vereint mit den bestehenden Civil- und Militair-Behörden, für die Rettung der Stadt zu wachen. Dankbar nahm E. H. Rath dieses eben so rasch beschlossene als ausgeführte Erbieten an, und hat jetzt die Freude, nachdem die Stunden der Gefahr durch Gottes Hülfe vorüber sind, allen denen Männern, die sich thätig bewiesen haben, für ihre mit vom reichsten Erfolge gekrönten Bemühungen, den herzlichsten Dank auszusprechen. Das Bewußtseyn, in den Stunden der Noth durch kräftiges Einschreiten dem Ganzen genützt zu haben, wird ihr Lohn seyn.

Jetzt, da die größte Noth vorüber, ist es an der Zeit, dem geäußerten Wunsche einer nicht unbeträchtlichen Zahl dieser Ehrenmänner gemäß, diese ihren Familien und Geschäften zurückzugeben.

In dieser Absicht erklärt E. H. Rath, unter Wiederholung seiner Dankbezeugung, daß die unter dem 7. dieses Monats angeordnete Bürger-Polizey, am Mittwoch den 11. Mai Abends 6 Uhr aufgelöst werden wird, weshalb die zu diesem Zwecke ausgegebenen Karten und Zeichen, nach jener Stunde keine Gültigkeit mehr haben werden.

Mai 10. E. H. Rath ist überzeugt, daß Hamburgs Bürger auch fernerhin in Zeiten der Gefahr, welche der allgütige Lenker der Geschicke gnädigst von uns abwenden wolle, auch wie jetzt dem Rufe der Obrigkeit willig Folge leisten werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. Mai 1842.

XXXVIII.

Mai 10. ### Bekanntmachung
wider das Auffischen der Holztrümmer aus den Fleethen.

Da das Auffischen der Holztrümmer aus den Fleethen der abgebrannten Straßen, wegen der den Einsturz drohenden Ruinen, mit den unvermeidlichsten Lebensgefahren verbunden und daher durchaus nicht zu dulden ist, so wird dasselbe hiemit gänzlich verboten; allen Wachen und Officianten aber aufgegeben die Uebertreter des Verbotes zur Haft und Strafe zu bringen.

Hamburg, den 10. May 1842.

Die Polizey-Behörde.

XXXIX.

Mai 10. ### Polizey-Bekanntmachung,
betreffend Recognition von Leichen.

Diejenigen, welche bei dem Feuer umgekommene Angehörige oder Bekannte vermissen, werden hiedurch aufgefordert, sich unver-

Digitized by Google

unverzüglich bei dem Raths-Chirurgus Mai 10.
Hauptfleisch, Englische Planke No. 10, zum Behuf der etwanigen Recognition der Leichen und Entgegennahme derselben zu melden.

Hamburg, den 10. Mai 1842.

XL.

Polizey-Bekanntmachung Mai 10.

wider die Betretung und Aufräumung von Brandstellen.

Trotz aller Anstrengung hat die Beseitigung der Gefahr drohenden Giebel und Mauern auf den Brandstätten noch nicht völlig beschafft werden können, sowie auch die Nachlöschung noch nicht beendigt ist. Beides wird wahrscheinlich noch längere Zeit erfordern. Es kann deshalb, sowie im eignen Interesse der Betheiligten, damit sich nicht Unbefugte einschleichen, bis auf Weiteres niemanden gestattet werden, die Brandstellen zu betreten, oder gar daselbst aufzuräumen. Wer daher auf denselben betroffen werden sollte, wird ohne Weiteres arretirt und zur Verantwortung gezogen werden.

Der nach Möglichkeit zu beschleunigende Zeitpunkt, wann die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann, soll, sowie die Behufs Legitimation der Eigenthümer zu treffenden Maaßregeln, förderſamst bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 10. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XLI.

Digitized by Google

XLI.

Mai 11.

Bekanntmachung,

betreffend die Einsetzung der öffentlichen Unterstützungs-Behörde.

Es ist von E. H. Rathe in Folge des Brand-Unglücks, welches uns betroffen, und in Beziehung auf dasselbe eine öffentliche Unterstützungs-Behörde eingesetzt, bestehend aus den Senatoren Dammert Dr., Alardus und Büsch, und den auf Ersuchen vom Hülfsverein dazu Deputirten Pastor Plath und Dr. Aug. Abendroth. — Was nach den Umständen zur Vervollständigung des Personals dieser Behörde weiter erforderlich ist, wird angeordnet werden.

Als Secretair dieser Behörde ist Dr. Merck ernannt.

Die Unterstützungs-Behörde wird sich für jetzt mit der Entgegennahme der Gaben der Menschenfreundlichkeit für die durch das Brand-Unglück hart Betroffenen beschäftigen. — Der Hülfsverein wird in seinen Maaßregeln zur thunlichsten Abhülfe der dringendsten augenblicklichen Noth fortfahren. — Wie die öffentliche Unterstützungs-Behörde zur Abhülfe der Folgen des Brandes in höherem Maaße einschreitet, wird weiter nach den Umständen bestimmt werden.

Der Sitz der Unterstützungs-Behörde ist bis auf Weiteres am Neuen Jungfernstieg im Hause No. 22. Das Büreau, wo die Gelder entgegen genommen werden, ist neben an im Hause No. 23.

Die

Die Banco-Conto ist wie die Unterschrift lautet. Mai 11.

Hamburg, den 11. Mai 1842.

Die vom Senate eingesetzte öffentliche Unterstützungs-Behörde.

XLII.

Notification, Mai 11.

betreffend die gefundenen Leichen.

Die etwa gefundenen Leichen sind von jetzt an nach der Todtenkammer des Kurhaus-Kirchhofes vor dem Dammthore zu bringen und nicht mehr nach der Königstraße, wie bisher geschehen.

Hamburg, den 11. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XLIII.

Polizey-Bekanntmachung, Mai 11.

die Passage in den abgebrannten Stadttheilen betreffend.

§. 1.

Nur diejenigen Straßen, in denen der Bauschutt aufgeräumt worden, dürfen passirt werden.

§. 2.

Niemand darf eine Brandstätte betreten, als:

a) Die von der Baudeputation und den Kirchspielsmeistern angestellten Meister, Gesellen und Arbeiter, welche den gedruckten weißen und blauen mit dem

Digitized by Google

Mai 11. dem Stadtwappen versehenen Erlaubnißschein am Hut zu tragen haben.

b) Solche Hauseigenthümer, welche sich auf dem Stadthause gehörig legitimirt, und die Erlaubniß dazu erhalten haben, nebst den von diesen zu solchem Behufe angenommenen Arbeitern.

Diese Hauseigenthümer erhalten eine rothe Karte oder Erlaubnißschein.

Die Erlaubniß an Hauseigenthümer zum Aufräumen der Brandstellen kann nur für solche Straßen ertheilt werden, wo die Arbeiten der Baudeputation und der Kirchspielsmeister schon beendigt sind.

§. 3.

Es wird von morgen an zur Entgegennahme der Gesuche von Hauseigenthümern, welche die Brandstellen aufräumen zu lassen wünschen, ein Bureau auf dem Stadthause eröffnet.

Jeder Hauseigenthümer erhält jedoch nur Einen Erlaubnißschein, dessen Inhaber bis zur beendigten Aufräumung der Brandstätte stets daselbst anwesend seyn muß und für die zugezogenen Arbeiter verantwortlich ist.

§. 4.

Vor 5 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends darf auch von den oben (unter §. 2) erwähnten befugten Personen niemand eine Brandstelle betreten.

§. 5.

Nur die Inhaber der rothen Erlaubnißscheine dürfen überall von den Brandstätten

by Google

stätten und aus den Fleethen oder aus der Alster, etwas, es sey Holz, Kupfer, Eisen oder andere Gegenstände, wegtragen, oder wegtragen lassen, Handwerksgeräthe ausgenommen. Mai 11.

§. 6.

Es befindet sich jederzeit eine Liste derjenigen Straßen, in denen von Seiten der Hauseigenthümer, nach vorher erhaltener polizeylicher Erlaubniß aufgeräumt werden darf, auf dem Stadthause.

§. 7.

Die Polizey-Officianten und die Schildwachen sind angewiesen, genau auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten, und jeden Unbefugten sofort zu arretiren.

Hamburg, den 11. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XLIV.

Bekanntmachung

Mai 12.

wider die Wegschaffung von Theilen abgebrannter oder beschädigter Gebäude.

Da der §. 5 der Polizey-Bekanntmachung die Passage in den abgebrannten Stadttheilen betreffend, vom gestrigen Datum, dahin mißverstanden werden könnte, daß die Inhaber der rothen Karten, trotz der in derselben enthaltenen Verweisung auf die Vorschriften der General-Feuer-Casse-Ordnung, Holz, Kupfer, Eisen oder andere Gegenstände, welche Theile des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes ausgemacht, ohne Weiteres weg-

Mai 12. wegzuschaffen berechtigt seyen, so wird hiermittelst abseiten der unterzeichneten Behörde darauf aufmerksam gemacht, daß über solche Gegenstände nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der General-Feuer-Casse-Deputation verfügt werden kann, und solche Karten nur die Bedeutung haben, daß der Wegnahme des beweglichen Gutes von Seiten der Polizey nichts entgegensteht.

Die Taxatoren der General-Feuer-Casse werden auf die Befolgung dieser Verfügung mit achten.

Hamburg, den 12. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XLV.

Mai 13. **Erneuertes Polizey-Verbot,**

Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht in den Schiffen oder Fahrzeugen zu haben.

Sämmtlichen Capitains, Schiffern, Loots- oder Schiffsleuten wird hierdurch wiederholt untersagt, nach acht Uhr Feuer oder Licht in den Schiffen zu haben, bei 50 Rthlr. Strafe für jede Uebertretung dieses Verbots und nach Umständen schwereren Strafen.

Die Capitains und Schiffer sind für die genaueste und gewissenhafteste Beobachtung dieses Verbots und überhaupt der größten Vorsicht zur Abwendung jeder Feuersgefahr auf ihren Schiffen besonders verantwortlich.

Hamburg, den 13. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

XLVI.

XLVI.

Bekanntmachung, Mai 14.

betreffend die Zurückschaffung des über die Zollgränzen geflüchteten Eigenthumes.

Da dem Vernehmen nach die benachbarten Zollbehörden viele dem Zoll unterworfene, aus Hamburg während der Feuersbrunst geflüchtete, Waaren ohne Verzollung zugelassen haben: so vertrauet der Senat der Redlichkeit der Bürger, daß sie die ihnen gewährte menschenfreundliche Nachsicht nicht zur Beeinträchtigung der Zolleinnahme befreundeter Nachbarstaaten benutzen werden, deren Regierungen der Stadt gerade in dem gegenwärtigen Augenblick so vielfache Beweise der thätigsten Theilnahme geben, sondern daß dieselben vielmehr sobald wie möglich ihr Eigenthum über die Zollgränze zurückbringen werden, widrigenfalls sie sich gerechter Bestrafung aussetzen würden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. Mai 1842.

XLVII.

Bekanntmachung, Mai 14.

betreffend das Büreau für gerettete Gegenstände unbekannter Eigenthümer.

Da während der Feuersbrunst viele Gegenstände gerettet worden, deren Eigenthümer nicht sofort auszumitteln sind: so werden alle rechtliche Inhaber derselben hiemit aufgefordert, davon in einem auf dem Stadthause zu errichtenden Büreau bis Donnerstag

den

Mai 14. den 19. d. M. die Anzeige zu machen. Diejenigen, welche es verſäumen ſollten, dieſer Aufforderung nachzukommen, werden es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn eine unredliche Abſicht bei ihnen vorausgeſetzt wird, und ſie in geeigneten Fällen, ſollten ſolche Gegenſtände ſich ſpäter bei ihnen finden, zur Strafe gezogen werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 14. Mai 1842.

XLVIII.

Mai 14.

Bekanntmachung,

den diesjährigen Wechſel des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes und Städtchens Bergedorf betreffend.

Nachdem Wir, die Senate der freien und Hanſe-Städte Lübeck und Hamburg, Uns dahin vereinigt haben, daß der, auf den Grund der Bekanntmachung vom 11./16. Juni 1823, im regelmäßigen Wechſel erſt zu Michaelis des gegenwärtigen Jahres bevorſtehende, Uebergang des Directoriums in Angelegenheiten des Amtes und Städtchens Bergedorf, für dieſesmal, wie überhaupt, ſo auch namentlich in Beziehung auf die Obergerichtliche Directorial-Competenz, von der Stadt Hamburg auf die Stadt Lübeck ausnahmsweiſe bereits mit dem 18. dieſes Monats erfolge: ſo wird Solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben, Lübeck, den 18. Mai und Hamburg, den 14. Mai 1842.

Die Senate der freien und Hanſe-Städte Lübeck und Hamburg.

XLIX.

XLIX.

Aufforderung

Mai 14.

an die Eigenthümer der nach dem Stadthause gebrachten geretteten Sachen.

Bei und nach dem letzten Brande sind verschiedene gerettete und theilweise von der unterzeichneten Behörde herbeigeschaffte Sachen nach dem Stadthause gebracht worden.

Diejenigen Eigenthümer welche im Stande sein möchten, ein Eigenthumsrecht an den vorgedachten Gegenständen nachzuweisen, werden hiemittelst aufgefordert, sich dieserhalb täglich zwischen 9 und 4 Uhr, zur Recognition und eventuellen Empfangnahme, bei dem Registrator Buck, im großen Saale des Stadthauses zu melden.

Hamburg, den 14. May 1842.

Die Polizey-Behörde.

L.

Notification,

Mai 15.

betreffend die Wiedereröffnung der Schreiberei des Stadt-Hypotheken-Wesens.

Nachdem die Stadt-Hypotheken-Bücher jetzt vollkommen wieder geordnet worden, wird die Schreiberei des Stadt-Hypotheken-Wesens vorgängig im Hause, Valentinskamp No. 73, am Mittewochen den 18. May 1842, dem Publikum wieder eröffnet werden, und ferner Montag, Mittewochen und Freitag von Eilf bis Zwei Uhr, und Sonnabend von Zwölf bis Zwei Uhr, zugänglich

Mai 15. gänglich seyn; jedoch Dienstag und Donnerstag, wie bisher, verschlossen bleiben, indem diese Tage zur Beschaffung der Ausfertigungen bestimmt sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi; d. 15. Maji 1842.

LI.

Mai 15. ## Polizey-Verfügung,

die Reinigung der Schornsteine in den zahlreicher wie bisher bewohnten Häusern betreffend.

Die Schornsteinfegermeister sind bei schwerer Verantwortlichkeit angewiesen worden, in denjenigen Häusern und Wohnungen, welche jetzt von mehreren Personen wie früher bewohnt werden, die Schornsteine häufiger und so oft reinigen zu lassen, als sie es, wegen des, durch die größere Einwohnerzahl veranlaßten, größeren Feuergebrauchs in den einzelnen Fällen für erforderlich achten.

Die Eigenthümer und Bewohner werden deshalb bei eigener Verantwortlichkeit und Vermeidung der gesetzlichen Strafen verpflichtet, sich in die desfallsigen Anordnungen der Meister und nöthigenfalls der Aelterleute des Schornsteinfeger-Amtes zu fügen. Die Meister haben jede dabei etwa vorkommende Widersetzlichkeit, ebenmäßig bei persönlicher Verantwortlichkeit, zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 15. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LII.

LII.

Bekanntmachung, Mai 16.

betreffend die Abwendung fernerer Folgen des Brandunglückes.

Nachdem dem großen Unglück, welches der unerforschliche Rathschluß des Höchsten über unsere geliebte Vaterstadt verhängte, durch die Gnade des Allgütigen eine Gränze gesetzt worden ist, müssen wir daran denken, die Folgen desselben so viel als thunlich zu mildern.

Wie groß auch der Verlust ist, der uns betroffen, so dürfen wir doch den Muth nicht verlieren, sondern müssen mit Vertrauen auf den Lenker unserer Schicksale, welcher so oft Hamburg aus großen Bedrängnissen aufblühen ließ, in die Zukunft sehen, und rasch und muthig die Hand an das große Werk legen, damit die zu einem großen Theile niedergebrannte Stadt wieder erstehe, damit das Lebensprincip unsers Gemeinwohls, unser Handel, uns erhalten und wenn thunlich, erweitert werde.

Von unserm Hafen ist das Unglück fern gehalten, der Verkehr mit der ganzen Welt ist uns geblieben, unser Bankschatz ist unversehrt gerettet, Hamburgs Credit wird auch im Auslande bestehen; uns diesen zu erhalten, müssen wir auf das Eifrigste besorgt seyn.

Das Unglück ward unsern Kräften zu schwer, und ohne die thätige und kräftige Unterstützung unserer nächsten und ferneren Nachbaren hätten wir dem verheerenden

Ele-

Mai 16. Elemente keinen Einhalt thun können. Dank Allen, welche uns in der Gefahr beistanden!

Nicht genug können wir die wohlwollende Hülfe, die reiche Unterstützung anerkennen und preisen, welche uns von nahe und ferne, von hochgesinnten Fürsten, von biederen Völkern gebracht wurde, nicht genug können wir danken, daß uns die helfende Bruderhand so freundlich gereicht wurde. Nicht genug können wir es rühmen, mit welchem Eifer und welcher Schnelle uns Lebensmittel in solchem Maaße geliefert wurden, daß die Menge das augenblickliche Bedürfniß überstieg, und daher kaum zu verwenden war. Wenn wir nicht im Stande sind, die uns durch diese freundliche Hülfe auferlegte Verpflichtung zu tilgen, so muß sie uns ein Sporn seyn, den Ruf der Treue und der Redlichkeit, welcher uns von unsern Vorfahren übertragen wurde, und dem wir das lebhafte Mitgefühl, welches sich nicht nur in allen Gauen Deutschlands, sondern auch im Auslande für uns ausspricht, mit zu verdanken haben, unverändert festzuhalten.

Aber nicht nur gegen unsere Nachbarstaaten, gegen Fremde, haben wir Gelegenheit, den Ruf der Rechtlichkeit aufrecht zu erhalten; auch in unserem Inneren bietet sich dazu reichlicher Stoff dar. E. H. Rath fordert daher alle Bürger und Einwohner auf, auch ferner, wie bisher, mit Muth fortzuschreiten, nur das öffentliche Wohl im Auge zu behalten, mit wahrem Patriotismus das allgemeine Wohl dem Wohle Einzelner vor-

vorzuziehen. So erinnert E. H. Rath Alle und Jede, welche bei der Feuersbrunst gelitten haben, besonders daran, in ihren Beziehungen zu den Versicherungs-Anstalten mit Umsicht und Treue zu verfahren, und das harte Schicksal, welches der Himmel über uns verhängte, nicht dazu zu mißbrauchen, in gewinnsüchtiger Absicht einen Vortheil erreichen zu wollen; und glaubt E. H. Rath um so mehr diesen Punkt hervorheben zu müssen, als, abgesehen von der moralischen Schlechtigkeit eines solchen Benehmens, die Folgen davon auf den, der etwas der Art unternehmen würde, zurückfallen müssen, indem nach den Bedingungen der meisten Versicherungs-Gesellschaften eine absichtliche Uebersetzung des Schadens den Verlust des wirklichen Anspruchs nach sich zieht. Mai 16.

Indem E. H. Rath diese väterliche Ermahnung an alle Bürger und Einwohner erläßt, giebt Er sich der vertraueusvollen Hoffnung hin, daß der ächte Bürgersinn sich auch in diesen Tagen des Unglücks bewähren, und für die Zukunft ein schöneres Loos über Hamburg hervorrufen werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. Mai 1842.

LIII.

Polizey-Verbot

Mai 17.

in den in der Stadt errichteten oder zu errichtenden Buden Feuer oder Licht zu haben.

Den sämmtlichen Inhabern der in dieser Stadt, zur einstweiligen Geschäftsbenutzung

Mai 17. errichteten und noch zu errichtenden Buden wird hierdurch untersagt, ohne besonders dazu ertheilte Erlaubniß, in denselben Feuer oder Licht zu haben oder feuersgefährliche Gegenstände zu lagern. Die Buden sind auch mit dem Eintritt der Sperre zu verschließen. Contraventionen werden mit sofortiger Entziehung der Concession zur Benutzung einer solchen Bude belegt werden.

Hamburg, den 17. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LIV.

Mai 17. ## Polizey-Befehl

wider die unangemessene Belastung der Wagen.

Da bei den gegenwärtigen Umständen die Passage in den Straßen möglichst erleichtert, auch die für Fuhrwerk eingerichteten Brücken geschont werden müssen, so wird in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Gassen-Ordnung hiedurch verfügt, daß die Müller-, Fracht- und sonstigen mit Gütern beladenen Wagen nur mit zwei Pferden bespannt, durch die Straßen fahren dürfen, wonach hiemit die Belastung der Wagen einzurichten ist.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Passage der Slamatjenbrücke außer den Fußgängern, nur unbeladenen und Personen-Wagen zu gestatten ist.

Wer gegen diese Verordnung handelt, wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Hamburg, den 17. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LV.

LV.

Bekanntmachung des Patronats der Vorstadt St. Pauli,

Mai 17.

betreffend Angabe geretteter Gegenstände.

Da während der Feuersbrunst in Hamburg viele gerettete Gegenstände nach der Vorstadt St. Pauli gebracht worden, deren Eigenthümer nicht sofort auszumitteln sind, so werden alle rechtlichen in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Inhaber derselben hiemit aufgefordert, davon bei dem Vogt Fischer bis Sonnabend, den 21. d. M., die Anzeige zu machen. Diejenigen, welche es versäumen sollten, dieser Aufforderung nachzukommen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn eine unredliche Absicht bei ihnen vorausgesetzt wird, und sie in geeigneten Fällen, sollten die Gegenstände sich später bei ihnen finden, zur Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 17. Mai 1842.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LVI.

Publicandum,

Mai 19.

betreffend die bevorstehende Ansetzung einer Raths- und Bürger-Versammlung.

Während der verflossenen Schreckenstage hat sich nicht bloß die männliche Ausdauer der bewaffneten Bürger, die aufopfernde Thätigkeit der sich ihnen im Kampf gegen die Feuersbrunst und ihre die Ordnung be-

Mai 19. drohenden Folgen freiwillig anschließenden jüngeren Bevölkerung, auf den Dank der geretteten Stadt den gültigsten Anspruch erworben. E. H. Rath kann nicht umhin, auch der Unterstützung dankend zu erwähnen, welche ihm das Collegium Ehrbarer Oberalten, so wie sämmtliche zur Theilnahme an den durch die Umstände gebotenen schleunigen und außerordentlichen Maaßregeln berufenen Deputationen und Behörden, in Erfüllung seiner obrigkeitlichen Pflicht gewährt. Wenn indeß, von dem Vertrauen der Bürger getragen, die Eintracht der Behörden E. H. Rath die Erfüllung dieser Pflicht in den Stunden der Gefahr erleichterte: so kann doch, nachdem sie überstanden, das Werk der Wiederherstellung einer Mitwirkung gesammter Bürgerschaft nicht entbehren. Mit Sehnsucht sieht E. H. Rath dem Augenblicke entgegen, wo es Ihm nach Vollendung der, bei kaum gelöschtem Brande, eifrigst begonnenen Vorarbeiten gestattet seyn wird, die Bürgerschaft an neuer Stätte unter dem Segen des alten Hamburg zu dieser Mitwirkung aufzufordern. Die Weisheit unserer Vorfahren hat in die Verfassung verjüngende Keime gelegt, welche ohne die bewährte Grundlage des Gemeinwesens zu erschüttern, neu geweckte Kräfte sich anzueignen, den Geschäftsgang zu beschleunigen, die Ausführung der Beschlüsse zu sichern, geeignet sind. Mögen die Bürger fortfahren, durch einträchtige Unterstützung der Obrigkeit, das wechselseitige Vertrauen

zu

zu erhalten, auf welchem die Zukunft unseres Freistaates beruht. Eintracht und Vertrauen werden die Kräfte verstärken, deren äußerste Anstrengung allein unter göttlichem Beistande mit des großen Vaterlandes wetteifernder Hülfe die Blüthe unseres Wohlstandes zu erneuern vermag. Niemals wird E. H. Rath seine Kraft anderswo suchen, als in den Herzen der Bürger. Mai 19.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, am 19. Mai 1842.

LVII.

Bekanntmachung, Mai 19.

betr. die von den nach dem Patronatsdistricte in St. Georg geretteten Sachen unbekannter Eigenthümer.

Diejenigen Bewohner der Vorstadt St. Georg, sowie des Stadt- und Grünendeichs, zu denen während der Feuersbrunst gerettete Sachen gebracht worden, deren Eigenthümer unbekannt sind, werden hiedurch aufgefordert, über solche in Händen habende Sachen ungesäumt, und zwar spätestens innerhalb drei Tagen, in der Registratur des Patronats der Vorstadt St. Georg (Catharinenstraße No. 26) von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben es sich selbst beizumessen haben, wenn eine unredliche Absicht bei ihnen vorausgesetzt und mit aller Strenge gegen sie verfahren werden wird.

Hamburg, den 19. Mai 1842.

Das Patronat der Vorstadt St. Georg.

LVIII.

Digitized by Google

LVIII.

Mai 20.

Bekanntmachung,

betreffend die Entfernung der feuergefährlichsten Waaren aus dem Theerhofe.

Die Theerhofs-Commission hat Einem Hochedlen Rathe angezeigt, daß es ihr wünschenswerth erscheine, bei der für jetzt unerläßlich nothwendigen Wiederbelegung des Theerhofes mit den einstweilen während des Brandes in Elbkähnen gebrachten Waaren, auf eine Entfernung des feuersgefährlichsten Theils derselben, nämlich des Terpentins und Steinkohlentheers, Bedacht zu nehmen.

E. H. Rath hat demgemäß verfügt, daß diese Gegenstände unverzüglich nach einem andern von Wohnungen und Holzlägern entfernten Platze transportirt werden sollen.

Zugleich wird Er wiederholt in Ueberlegung nehmen, ob nicht eine Verlegung des ganzen Theerhofes bald ausführbar ist.

Es ist wünschenswerth, daß bis dahin hieselbst so wenig als möglich von den feuersgefährlichen Gegenständen, zu deren Aufnahme der Theerhof bestimmt ist, gelagert werde, und erwartet E. H. Rath von denjenigen Kaufleuten, welche in diesen Waaren Geschäfte machen, daß sie nach Möglichkeit auf die Besorgnisse Rücksicht nehmen, welche ihren Mitbürgern durch die Anhäufung brennbarer Stoffe auf dem Theerhofe erwachsen.

Zugleich aber ermahnt E. H. Rath das Publikum, und besonders die Anwohner des

Digitized by Google

des Theerhofes, sich nicht übertriebenen Be- Mai 20.
sorgnissen hinzugeben, da die Erfahrung ge-
lehrt hat, daß bei gehöriger Vorsicht unter
göttlichem Beistande vom Theerhofe keine
Gefahr für die Umgegend zu fürchten ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 20. Mai 1842.

LIX.

Polizey-Bekanntmachung, Mai 22.

betreffend die geretteten nach dem Bauhofe gebrachten Sachen.

Bei und nach dem letzten Brande sind verschiedene gerettete und theilweise von der unterzeichneten Behörde herbeigeschaffte Sachen nach dem Stadthause und Bauhofe geschafft worden, welche, sofern sie den Eigenthümern nicht bereits zurückgegeben, nunmehr sämmtlich nach dem Bauhofe gebracht sind.

Die Eigenthümer dieser Sachen werden hiemittelst aufgefordert, sich dieserhalb täglich zwischen 4 und 8 Uhr, Nachmittags, zur Recognition, und nach geschehener Nachweisung ihres Eigenthumes zur Empfangnahme derselben bei dem Registrator Buck, welcher sich zu der angegebenen Zeit auf dem Bauhofe aufhalten wird, zu melden.

Hamburg, den 22. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LX.

Publicandum, Mai 23.

betreffend die Reinigung der Flethe.

Da es vor allen Dingen nach dem großen uns betroffenen Unglücke erforderlich ist, daß die

Mai 23. die Flethe dieser Stadt wieder gereinigt und die Wasser-Communication hergestellt werde, so hat E. H. Rath mit dieser Arbeit sofort nach Löschung der Feuersbrunst beginnen lassen, und wird dieselbe unablässig fortgesetzt.

E. H. Rath hat nun mißfällig vernommen, daß von manchen Brandstellen Steingraus und sonstige Trümmer in die Flethe oder in die Alster geworfen werden. Ein solches Verfahren ist nicht nur durch frühere Vorschriften scharf verboten, sondern es ist auch ersichtlich, daß dadurch in diesem Augenblicke die ohnehin höchst beschwerliche Arbeit vergrößert, und die so dringend nothwendige Wieder-Eröffnung der Communication verzögert wird.

E. H. Rath macht daher Alle und Jede darauf aufmerksam, daß dieses gesetzwidrige Verfahren vorkommenden Falles auf das strengste geahndet werden solle, und sind die Beamten der Schiffahrt- und Hafen-Deputation und die bei der Reinigung der Canäle angestellten Arbeiter besonders angewiesen, darauf zu achten, daß dieser Verfügung nicht entgegen gehandelt werde.

Auch wird einem Jeden, welcher dem ältesten Wohlweisen Düpe-Herrn auf eine solche Weise die Anzeige einer Uebertretung dieser Vorschrift macht, daß der Thäter zur Verantwortung gezogen werden könne, eine Belohnung von 5 Rthlrn. hiemit zugesichert.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Mai 1842.

LXI.

Digitized by Google

LXI.

Warnung

Mai 23.

vor dem Ankaufe von entwendetem Kupfer, Eisen u. s. w.

Die unterzeichnete Behörde warnt hierdurch wiederholt und nachdrücklichst vor dem Ankaufe von, den Brandstellen entfremdeten, Gegenständen, namentlich von Kupfer, Eisen, Blei u. s. w., indem gegen dergleichen Ankäufer nach der ganzen Strenge des Gesetzes verfahren werden wird.

Hamburg, den 23. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LXII.

Publicandum,

Mai 23.

betreffend die Aufsuchung beweglicher Gegenstände auf den Brandstätten durch die Eigenthümer.

Nachdem die Wegräumung des Schuttes aus den Straßen, und die Beseitigung Gefahr drohender Trümmer nunmehr so weit beschafft sind, daß den sämmtlichen Eigenthümern der abgebrannten Gebäude verstattet werden kann, die Brandstätte zu betreten und etwa vorhandene Ueberreste der in den Gebäuden befindlich gewesenen beweglichen Gegenstände aufsuchen und fortschaffen zu lassen, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen Eigenthümer, welche sich noch nicht im Besitze von Legitimationskarten befinden, letztere, gegen Vorzeigung ihrer Beschwerung oder ihres Feuercassenbuches

Digitized by Google

Mai 23. buches bis zum Donnerstage den 26. Mai einschließlich, auf dem deshalb eröffneten Büreau auf dem Stadthause No. 6 in den Stunden zwischen 8 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags entgegen nehmen können.

Hamburg, den 23. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LXIII.

Mai 25. **Polizey-Bekanntmachung**
wegen Wegräumung des Schutts von den Brandstellen.

Die unterzeichnete Behörde ermangelt nicht, hierdurch zur Kunde der Betheiligten zu bringen, daß morgen, den 26. d. M., die Wegschaffung des Schutts von den Brandstellen beginnen und mit dem Neuenwalle und den großen Bleichen der Anfang gemacht werden wird. Sie wiederholt dabei ihre schon unterm 11. und 12. d. M. gemachten Anzeigen, daß der Wegnahme des beweglichen Eigenthums von den Brandstellen durch die Eigenthümer von Seiten der Polizey-Behörde nichts entgegensteht.

Hamburg, den 25. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LXIV.

Mai 25. **Polizey-Bekanntmachung,**
betr. die Zurückweisung fremder Tagelöhner.

Während des großen Unglücks, wodurch diese Stadt heimgesucht worden ist, war

die

die Hülfe fremder Arbeiter im höchsten Grade willkommen und nützlich und haben die nachbarlichen Behörden, welche für solchen Beistand augenblicklich mit dem größten und liebevollsten Eifer gesorgt, sich auch dadurch Ansprüche auf die dauerndste und innigste Dankbarkeit dieser Stadt erworben. Da jedoch in dem gegenwärtigen Augenblicke eine Hülfe bei den gewöhnlichen Tagelöhner-Arbeiten kein Bedürfniß mehr ist, so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und werden die resp. auswärtigen Behörden freundlichst ersucht, ihre Angehörigen, welche die Absicht haben möchten, sich zu solchem Zwecke hierher zu begeben, bei etwanigen dazu sich zeigenden Veranlassungen, davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, unter der Anzeige daß solchen, ohne vorgängige Genehmigung der unterzeichneten Behörde hierher kommenden, Arbeitern die Weisung ertheilt werden wird, sich nach ihrer Heimath zurück zu begeben.

Mai 25.

Hamburg, den 25. Mai 1842.

Die Polizey-Behörde.

LXV.

Notification,

Mai 28.

betreffend die Abschreibung an die Silber- und Lehn-Conten der Bank.

Da der Transport des Silbers und der Contanten der Bank in das neue Lokal in diesen Tagen beschafft ist, und die Bank sich nunmehr wieder in der Lage befindet, den

Mai 28. den Dispositionen der Interessenten auf die Silber- und Lehn-Contanten Genüge zu leisten, so zeigen Bankobürger mit Vorwissen und Genehmigung E. H. Raths hiedurch an, daß die in der Notification vom 6. Mai gemachte desfallsige Beschränkung hiemittelst wieder aufgehoben wird, und den Beikommenden wieder freisteht, auch an die Silber- und Lehn-Conten wie vor dem 6. Mai abzuschreiben.

Hamburg, den 28. Mai 1842.

LXVI.

Mai 30. ## Bekanntmachung,

die Aufräumung der Brandstätten betreffend.

Nachdem, in Gemäßheit polizeylicher Verfügungen, die Beseitigung der gefährlicheren Ruinen im Wesentlichen beschafft und zugleich durch Löbliche Baudeputation die Aufräumung der Straßen bewerkstelligt worden ist, wird nunmehr, unter der Oberaufsicht und Leitung und nach den Anordnungen der beeidigten Taxatoren der General-Feuerkasse, mit der Aufräumung der einzelnen Brandstellen, so wie dem sonst darauf Vorzunehmenden verfahren und werden die auf den Brandstellen befindlichen, aus den Gebäuden herrührenden, Materialien abseiten der General-Feuerkasse in Sicherheit gebracht werden.

Die zu solchem Zwecke nach einander vorzunehmenden Straßen sollen durch Anschlag an den Ecken und durch die wöchentlichen

ihren Wirkungskreis nicht haben genügend Raum finden können, somit die Verhältnisse beim Stadt-Magistrate Linz, dann bei den Bezirksämtern Linz, Urfahr, Steyr, Wels, Gmunden, Vöcklabruck, Braunau, Ried, Schärding, Grieskirchen, Eferding und Freistadt, dann bei der Finanz-Bezirks-Direktion Linz, dann bei der Finanz-Bezirks-Kommission Steyr, dann bei der Finanz-Kommissariats-Abtheilung Ried, dann bei der Forstmeisterey Linz, dann bei der Forstmeisterey Steyr, dann bei der Forstmeisterey Ried, dann bei der Forstmeisterey Braunau, dann bei der Forstmeisterey Schärding, dann bei der Forstmeisterey Freistadt, dann bei der Forstmeisterey Eferding, dann bei der Forstmeisterey Grieskirchen, dann bei der Forstmeisterey Gmunden, dann bei der Forstmeisterey Vöcklabruck, dann bei der Forstmeisterey Wels, dann bei der Forstmeisterey Kremsmünster, dann bei der Forstmeisterey Lambach, dann bei der Forstmeisterey Weyer, dann bei der Forstmeisterey Windischgarsten, dann bei der Forstmeisterey Spital am Pyhrn, dann bei der Forstmeisterey Aschach, dann bei der Forstmeisterey Mauthausen, dann bei der Forstmeisterey Enns, dann bei der Forstmeisterey Ebelsberg, dann bei der Forstmeisterey Ischl, dann bei der Forstmeisterey Aussee, dann bei der Forstmeisterey Hallstatt

Juni 1. So umfangreich auch die Vorarbeiten waren, so ist es dennoch gelungen sie so weit zu bringen, daß E. H. Rath nächstens die Erbges. Bürgerschaft wird zusammenrufen können.

Bei der Erbges. Bürgerschaft kann nun aber die Frage entstehen, nach welchen Kirchspielen diejenigen, welche freiwillig die Bürger-Convente zu besuchen ein Recht haben, sich zu wenden hätten, da manche der Berechtigten ihre Wohnungen zu verändern oder gar aus der Stadt zu ziehen genöthigt worden sind. Um diese etwanigen Zweifel zu beseitigen, wird hiemit verfügt, daß diejenigen Freiwilligen, welche die Rath- und Bürger-Convente zu besuchen beabsichtigen, wenn sie in Folge der Feuersbrunst ihre Wohnungen verändert haben, in den nämlichen Kirchspielen Sitz und Stimme nehmen, denen sie vor dem 5. Mai d. J. angehört haben würden.

Um indessen die Zeit in der Versammlung Erbges. Bürgerschaft nicht unnöthigerweise in Anspruch zu nehmen, wird Jeder, welcher die Bürger-Versammlung als Freiwilliger zu besuchen gedenkt und dessen Berechtigung dazu nicht bereits früher anerkannt worden ist, aufgefordert, sich, in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements der Rath- und Bürger-Convente und der Bekanntmachung vom 5. September 1831 bei dem präsidirenden Oberalten des Kirchspiels, zu welchem er bisher gehört, so bald als thunlich, zu melden, und die zu seiner Legitimation

tion erforderlichen Beweisstücke vorzulegen, Juni 1.
um demnächst ohne weiteren Aufenthalt zur verfassungsmäßigen Berathung zugelassen werden zu können.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. Juni 1842.

LXVIII.

Bekanntmachung Juni 1.

wider das Weiden von Vieh in St. Georg.

Das Weiden von Vieh jeglicher Art auf den freien Plätzen und an den Gräben in der Vorstadt St. Georg wird, weil dadurch häufig die Anpflanzungen beschädigt, auch die öffentlichen Fußwege beengt und verdorben werden, hiemit gänzlich untersagt. Die Angestellten sind angewiesen, diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, zur Bestrafung anzuzeigen, das weidende Vieh aber sofort in Beschlag zu nehmen.

Hamburg, den 1. Juni 1842.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

LXIX.

Bekanntmachung Juni 3.

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs v. 3. Juni.

Sie ist der früheren, namentlich der vom 16. Mai 1834 (s. Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend, enthält jedoch hinter den Worten: „wobei die Aufenthalts-Karten der . . . Dienstboten vorzuzeigen" auch die Verfügung: „und zu diesem Zwecke bereit zu halten sind."

LXX.

igitized by Google

LXX.

Juni 3.

Bekanntmachung

wider das Fahren und Karrenschieben auf den Fußsteigen in St. Georg.

Alles Fahren und Karrenschieben auf den öffentlichen Promenaden und Fußwegen in der Vorstadt St. Georg wird hiemit strenge untersagt. Die Angestellten sind angewiesen, über die Aufrechthaltung dieses Verbots zu wachen und etwanige Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen.

Hamburg, den 3. Juni 1842.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

LXXI.

Juni 3.

Bekanntmachung,

betreffend Anzeige der nach den Geestlanden geflüchteten Sachen bei den Ortsvögten.

Diejenigen Bewohner der Landherrenschaft der Geestlande, zu denen während der Feuersbrunst gerettete Sachen gebracht worden, werden hiedurch aufgefordert, über solche in Händen habende Sachen ungesäumt, und zwar spätestens innerhalb drei Tagen, bei den Orts-Vögten Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben es sich selbst beizumessen haben, wenn eine unredliche Absicht bei ihnen vorausgesetzt und mit aller Strenge gegen sie verfahren werden wird.

Hamburg, den 3. Juni 1842.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

LXXII.

Bekanntmachung,

Juni 6.

betreffend die Zurückweisung fremder Arbeiter.

Da es sich gezeigt hat, daß zahlreiche Arbeit suchende Personen selbst aus fremden Ländern jetzt nach Hamburg kommen, nun aber es hier überall für jetzt nicht an einheimischen Arbeitern fehlt, überdies bei manchen dieser Fremden die hiesigen Zunftverhältnisse einer Beschäftigung derselben in ihren Gewerken im Wege stehen, so wird hiedurch verfügt, daß dergleichen fremde Arbeiter hieselbst nicht zugelassen, und solche Schiffscapitaine, die sie hieher bringen, von Polizey wegen angehalten werden sollen, dieselben sofort wieder mit zurückzunehmen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. Juni 1842.

LXXIII.

Das Mandat gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwasser der Elbe ꝛc., am Hamburgischen Gebiete nahe oberhalb Altona, vom 25. Juli 1821, ist am 26. Mai 1824 und wiederum am 6. Juni 1842 erneuert.

Juni 6.

LXXIV.

Polizey-Befehl

Juni 6.

wider die unangemessene Belastung der Wagen mit Baumaterialien u. dgl.

Da bei den gegenwärtigen Umständen die Passage in den Straßen möglichst erleichtert,

Digitized by Google

Juni 6. auch die für Fuhrwerk eingerichteten Brücken geschont werden müssen, so wird in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Gassen-Ordnung hiedurch verfügt, daß die Müller-, Fracht- und sonstigen mit Gütern, Baumaterialien u. dgl. schwer beladenen Wagen nur mit zwei Pferden bespannt, durch die Straßen fahren dürfen, wonach hiemit die Belastung der Wagen einzurichten ist.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Passage der Slamatjenbrücke außer den Fußgängern, nur unbeladenen und Personen-Wagen zu gestatten ist.

Wer gegen diese Verordnung handelt, wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Hamburg, den 6. Juni 1842.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben zum 17. Mai d. J.

LXXV.

Juni 7. ## Bekanntmachung,

betr. die Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieselben.

E. H. Rath hat vernommen, daß bei der Rettung der Protocolle und Acten des Stadt-Archives sowie anderer Behörden, während des großen Brandes theils manche derselben in andere als die dazu angewiesenen Gebäude gebracht, theils manche auf dem Wege verloren gegangen sind. Indem E. H. Rath nicht verfehlt, denjenigen, welche solche den Be-

Digitized by Google

Behörden werthvolle Schriftstücke bei sich aufgenommen und denselben zurückgeliefert haben, seinen Dank auszusprechen, kann Er nicht umhin, alle diejenigen, welche durch die Folgen des Brandes in den Besitz von Documenten und Acten öffentlicher Behörden gelangt seyn sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß deren baldigste Zurücklieferung an die Behörde für dieselbe von großem Interesse seyn kann. Er fordert daher die Inhaber solcher Actenstücke auf, diese förderſamst an die betreffenden Behörden zurückzuliefern, oder falls sie in Zweifel seyn sollten, wohin die bei ihnen befindlichen Schriftstücke gehören, sich desfalls zur Erkundigung an das Stadt-Archiv zu wenden. Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Behörden jederzeit ihre abhanden gekommenen Actenstücke, wo sie dieselben auch finden, frei und unbehindert an sich zu nehmen befugt sind. Juni 7.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. Juni 1842.

LXXVI. Juni 10.

Publicandum

wider die im Billwärder Ausschlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden schwer beladenen Wagen.

Da neuerdings Klagen eingegangen, daß der bestehenden Ordnung entgegen, noch immer die im Billwärder Ausschlage und

Digitized by Google

Juni 10. auf dem Billwärder-Neuendeiche fahrenden Wagen so schwer beladen, daß dadurch die mit vielen Kosten zu unterhaltenden Brücken, Schleusen und Steindämme sehr beschädigt werden, so wird hiemit verfügt, daß fernerhin nur zweispännige mit höchstens 3000 ℔ beladene Wagen mit Gegenständen, als Korn, Mehl, Steine oder sonstigen Producten die vorgedachte Gegend passiren dürfen, und wird dem Vogt im Ausschlage hiemit anbefohlen, genau darauf zu achten, daß dieser Verfügung nachgekommen werde, und hat er zu dem Ende solchen Fuhrleuten, welche nach Erlassung dieses Publicandi gedachte Gegend passiren, den Inhalt der Verfügung bekannt zu machen, und selbige bei vorkommenden Fällen zurück zu weisen, auch sie dabei zu verwarnen, daß im wiederholten Betretungsfall ihr Fuhrwerk angehalten und sie in eine Strafe von 5 Rthlrn., unter Erstattung der Kosten und des erweislich verursachten Schadens, verfallen seyn, und so lange bis diese Strafe, Kosten und dieser Schaden-Ersatz nicht erledigt worden, ihre angehaltenen Wagen und Pferde dafür haften sollen.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 10. Juni 1842.

A. F. Spalding,
p. t. Landherr der Marschlande.

Vergl. oben Bd. XIV. S. 306.

LXXVII.

Digitized by Google

LXXVII.

Notification, Juni 14.

betr. die Aufräumung der von der Rosenstraße, dem Neuenwege u. a. umschlossenen Brandstellen, und auf dem Holzdamme.

Am 15. Juni beginnt die Aufräumung der Brandstellen, welche von der Rosenstraße, dem Neuenwege, der Lilienstraße, Breitenstraße und dem Pferdemarkte umschlossen sind, sowie derjenigen auf dem Holzdamme an der Alsterseite.

Die Eigenthümer und respective früheren Bewohner, von denen sich noch Mobiliar-Effecten oder sonst nicht bei der General-Feuercasse versicherte Gegenstände auf diesen Plätzen befinden, wollen darüber während der Aufräumungszeit unter Legitimation durch die rothen Karten verfügen.

Auf dem Neuenwalle, den großen Bleichen und im Jungfernstiege wird mit der Aufräumung wie bisher fortgefahren.

Hamburg, den 14. Juni 1842.

Die Taxatoren
der General-Feuer-Casse.

LXXVIII.

Publicandum, Juni 14.

betreffend die sofortige Erbauung der angewiesenen Buden.

Es werden diejenigen, denen vom 11. bis 31. Mai d. J. zur Erbauung von Buden, Plätze angewiesen worden, und selbige bis jetzt

d by Google

Juni 14. jetzt nicht benutzt haben, hiermit aufgefordert, mit der Erbauung der Buden innerhalb 8 Tagen anzufangen, widrigenfalls es angesehen wird, als wenn sie die ihnen ertheilte Erlaubniß nicht benutzen wollen.

Nach Ablauf dieser Frist wird über solche Plätze anderweitig verfügt werden.

Hamburg, den 14. Juni 1842.

Die Polizey-Behörde.

LXXIX.

Juni 16. ## Rath- und Bürger-Convent

Donnerstag den 16. Juni 1842.

In der auf Donnerstag den 16. Juni angesetzten Versammlung E. E. Rathes und Erbges. Bürgerschaft wurde derselben die folgende Propositio Senatus vorgelegt.

Die außerordentlichen Umstände, welche durch die eingetretene Feuersbrunst für unsern Staat herbeigeführt sind, erfordern eine schleunige Beschlußnahme in höchst dringenden und wichtigen Gegenständen. — Es muß für die Bezahlung des ungewöhnlich großen Schadens abseiten der General-Feuercasse gesorgt und dabei auf die Erleichterung der bedeutenden, den Interessenten dadurch auferlegten Last, Rücksicht genommen werden; — es ist der Plan für einen verbesserten Wiederaufbau der Stadt zu erwägen, wobei zugleich auf bau- und feuer-polizeyliche Vorschriften hinsichtlich der neuen Bauten, Bedacht genommen werden muß; — ferner bedarf der Zustand unserer Lösch-

An-

Anſtalten einer ernſtlichen Prüfung; ſodann werden auch hinſichtlich der, für die Verwendung der eingehenden bedeutenden Unterſtützungs-Gelder niedergeſetzten öffentlichen Behörde einige Verfügungen zu treffen ſeyn. Juni 16.

Endlich wird vor allen Dingen zur Beförderung der Berathung, der Entſcheidung, und zum Theil auch der nähern Beſtimmung und Ausführung dieſer bedeutenden und wichtigen Gegenſtände, eine außerordentliche verfaſſungsgemäße Behörde zu beſtellen ſeyn. Zur Beſchlußnahme über alle dieſe Puncte hat Ein Ehrbarer Rath die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft auf heute zuſammenberufen, und legt Er ihr die desfalls von Ihm erforderlich geachteten nachfolgenden fünf Anträge vor:

I.

Die Ernennung einer außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputation, weshalb Ein Ehrb. Rath Folgendes beanträgt:

Es wird eine Rath- und Bürger-Deputation zu ernennen ſeyn, und zwar dahin:

I. Dieſe, in Gemäßheit des 17ten Artikels des Haupt-Receſſes, niederzuſetzende Rath- und Bürger-Deputation wird beſtehn aus 5 Mitgliedern in vel de Senatu, und 14 Mitgliedern aus Erbgeſ. Bürgerſchaft, nämlich einem Mitgliede des Collegii Ehrb. Oberalten, einem andern Mitgliede des Löbl. Collegii der Sechziger und zweyen Verordneten Löbl. Kammer, welche respective von ihren Collegien und Departement dazu zu depu-

Juni 16. deputiren; und 10 von E. Bürgerschaft zu ernennenden Bürgern, wovon 2 von jedem Kirchspiel und zwar aus der Mitte desselben; außerdem ist in jedem Kirchspiel ein in gleicher Art zu ernennender Ersatzmann zu erwählen.

Die Rath- und Bürger-Deputation hat für die Bestellung eines juristischen Protocollführers zu sorgen und dessen Beeidigung und eventuelle Honorirung mit E. E. Rath zu concertiren.

Diese Rath- und Bürger-Deputation wird vorgängig für ein Jahr ernannt, unter Vorbehalt einer Prolongation derselben durch Rath- und Bürger-Schluß nach dem Erforderniß.

II. Bestimmung des Geschäftskreises und der Competenz der Rath- und Bürger-Deputation.

Sie wird beauftragt und bevollmächtigt:

1. zur Vorbereitung von Beschlüssen in den nachfolgend angeführten Gegenständen, welche in Folge der Feuersbrunst und zur Förderung des Wiederaufbaues erfordert werden, oder sonstige Verbesserung von Mängeln betreffend, über deren Vorhandenseyn die Feuersbrunst entschieden hat. Alle diese Deputations-Entwürfe gelangen sodann an E. E. Rath, und wird Er dieselben, nach erfolgter Genehmigung, als Seinseitige Anträge an E. Bürgerschaft bringen. Nachdem sie durch Rath-

Rath- und Bürgerschluß Gültigkeit erhalten, so gehen sie an die Deputation zur speciellen Beliebung, eventualiter zur Ausführung in der in den besonderen Anträgen näher bestimmten Modalität, zurück. Juni 16.

Hierher gehören:

A. Erörterung des Bauplans für den Wiederaufbau der eingeäscherten Stadttheile, der dazu erforderlichen Geldmittel, sowie des dazu nothwendig zu vereinfachenden Expropriations-Gesetzes.

B. Ausarbeitung einer vorzulegenden allgemeinen Verordnung über Vorschriften in bau-, feuer- und gesundheitspolizeylicher Hinsicht bei Bauten, eventualiter auch in Betreff der Lagerung feuergefährlicher Waaren sowohl in den eingeäscherten als in den unbeschädigten Stadttheilen.

C. Revision und Verbesserung unserer Lösch-Anstalten, unter Vorbehalt der Genehmigung der desfallsigen Maaßregeln durch Rath- und Bürger-Schluß, insofern dieselben die Competenz der Feuer-Casse-Deputation überschreiten möchten.

2. Zu definitiven Beschlüssen in folgenden Angelegenheiten, respective mit E. E. Rath, nach Maaßgabe der, in den besonderen Anträgen näher bestimmten Modalität:

A. Herbeischaffung der, für die Bezahlung des Brandschadens erfor-

der-

Juni 16. derlichen Geldmittel, namentlich vermittelst einer oder mehrerer zu contrahirenden Anleihen; ferner Beliebung einzelner näherer Verfügungen in Bezug auf die den Feuer-Casse-Interessenten zu gewährenden Erleichterungen, auf die Ablösung des Brandschadens für das einzelne Grundstück, sowie auf die, desfalls zu bewilligenden Deckungsmittel; nach der in der zweiten Proposition E. E. Raths enthaltenen Modalität.

B. Bevollmächtigung der Deputation zur sofortigen Gestattung der Bebauung gewisser Gassen, so weit es unbeschadet des entworfenen Bauplans geschehen kann, so wie solches in dem dritten Antrage E. E. Raths angegeben werden wird.

C. Erlassung näherer Bestimmungen und etwaniger dringender Zusätze und Modificationen, in Betreff der baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Verfügungen für den abgebrannten Stadttheil, welche zu den desfalls, von E. E. Rath in Seiner vierten Proposition vorgelegten Vorschriften annoch erforderlich seyn möchten, in der, bei dieser Proposition näher beantragten Art.

D. Verständigung mit E. E. Rath in Betreff etwaniger, für die Unterstützungs-Behörde anzuwendenden Principien, worüber in der fünften Proposition E. E. Raths das Erforderliche proponirt wird.

III. Die Gegenstände, welche von dieser Deputation hinsichtlich der angegebenen Puncte

Puncte vorberathen sind, werden von E. E. Rath nach Seinseitig erfolgter desfallsiger Genehmigung mit möglichster Beschleunigung unmittelbar an das Collegium der 180ger und E. Bürgerschaft gebracht. Dasselbe wird abseiten E. E. Raths in solchen, an Ihn zu bringenden Fällen geschehen, welche Er zu erheblich achtet, um sie mit der Rath- und Bürger-Deputation allein zu erledigen; Juni 16.

und ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die desfallsige weitere Motivirung in der Anlage No. I. die Erbges. Bürgerschaft um ihre desfallsige Mitgenehmigung, mit dem hinzugefügten Wunsche, daß Erbges. Bürgerschaft sich über jede der in dem Antrage enthaltenen 3 Hauptpuncte abgesondert erklären wolle, wiewohl unbeschadet des nothwendigen Zusammenhangs dieser Puncte unter einander.

II.

Die Herbeischaffung der Mittel zur Bezahlung des Schadens abseiten der General-Feuer-Casse, desfallsige Erleichterung der Interessenten, und andere damit zusammenhängende Maaßregeln.

Bei dem, abseiten der General-Feuer-Casse zum Vollen nach den gesetzlichen Bestimmungen der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833 zu leistenden Ersatz wird der Staat für die Interessenten erleichternd zutreten; wobei jedoch die, nach dem Gesetze bestehende Verhaftung des Grund-

Eigen-

Juni 16. Eigenthümers für den Schaden unverändert bleibt; und hat dieselbe gleiche Rechte mit den Staats-Abgaben.

I. Herbeischaffung der Geldmittel abseiten des Staats zum Belauf von pro maximo 32 Millionen *m/k* Bco., und zwar vermittelst einer Anleihe zu den bestmöglichsten Zinsen und sonstigen möglichst günstigen Bedingungen ohne Beschränkung in der Modalität der Anleihe und des Tilgungsfonds, nur daß Letzterer nicht über 1 pCt. jährlich betragen darf, und Fundirung derselben auf den allgemeinen Staats-Credit, eventualiter auf die allgemeine gesetzliche Feuer-Cassen-Verpflichtung sämmtlicher jetzt versicherter Grundstücke der Stadt und der Vorstadt St. Georg.

Potestivirung der Rath- und Bürger-Deputation, diese Anleihe unter Genehmigung E. E. Raths und unter Mitzuziehung Verordneter löbl. Kammer bestmöglichst abzuschließen, welcher auch die nachfolgenden Deckungsmittel für Zinsen und Tilgung zu überweisen sind.

II. Anweisung der für Zinsen und Tilgung der Anleihe jährlich erforderlichen Geldmittel:

1. Durch eine jährliche außerordentliche, lediglich zu diesem Zwecke zu verwendende Feuer-Cassen-Zulage von 1 pCt. von der jetzigen Versicherungssumme; welche so lange zu leisten ist, bis die Anleihe getilgt ist; wogegen jedoch

2.

Digitized by Google

2. die Grundsteuer für diejenigen Grundstücke der Stadt und der Vorstadt St. Georg, welche diesen Feuer-Cassen-Beitrag leisten, für so lange Zeit, als letzterer zu entrichten ist, nicht zu erheben ist. — Dagegen ist Juni 16.
3. die Grundsteuer für alle übrigen Grundstücke der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets, welche dieses 1 pCt. nicht tragen, nicht nur, vorbehältlich der verfassungsmäßigen Prolongation derselben, beizubehalten, sondern sie ist auch um die Hälfte zu erhöhen; zugleich mit der Modification, daß diese Steuer für die Grundstücke, welche auf dem Landgebiet in den Districten von den Thoren bis etwa zum ersten Chausseehause belegen sind, auf $\frac{1}{2}$ pCt. Courant anzusetzen ist. Die nähere Bestimmung dieser Begränzung ist gemeinschaftlich von E. E. Rath und der Rath- und Bürger-Deputation festzusetzen.
4. Den abgebrannten Grund-Eigenthümern soll der, nach dem Art. 10 der Grundsteuer-Verordnung ihnen zugebilligte Erlaß dieser Steuer dadurch zu Gute kommen, daß sie den Grundsteuer-Betrag für das Jahr 1843 von dem 1 pCt. Feuer-Cassen-Zulage zu kürzen befugt sind.
5. Ueber die Frage, ob eine Ablösung des 1 pCt. außerordentlicher Feuer-Cassen-

Juni 16. Cassen-Zulage Statt finden kann, und eventualiter über die näheren desfallsigen Grundsätze, ist von der Rath- und Bürger-Deputation gemeinschaftlich mit E. E. Rath zu bestimmen.

III. Deckung des, durch den Erlaß der Grundsteuer entstehenden Ausfalls in der ordentlichen Staats-Einnahme durch folgende Abgaben, welche vorgängig auf 5 Jahre zu bewilligen, und vor Ablauf solcher 5 Jahre einer Revision zu unterziehen:

1. Eine allgemeine Brandsteuer von 1842 nach der Modalität der im Jahre 1836 erhobenen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer, und zwar zum doppelten Belauf derjenigen damaligen Steuer-Ansätze, welche sich auf das Vermögen, das Einkommen und den Erwerb beziehen; wobei jedoch zugleich das Einkommen und der Erwerb von 1000 *m/* bis 500 *m/* incl. mit einem runden Ansatze von 3 *m/* jährlich zuzuziehen; und die Eincassirung in mehreren Terminen zu geschehen hat.

   Das Nähere über den letztgedachten Punct ist von E. E. Rath mit der Rath- und Bürger-Deputation festzusetzen.

2. Bestimmung des Eingangs- und Ausgangs-Zolles resp. auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ pCt. Banco, wobei die Zahlung desselben von 100 *m/* Banco und dar-

Digitized by Google

darüber pr. Banco zu gestatten, die Reduction in Courant zum Cours von 125 pCt. Statt finden soll, und die Courant-Zahlungen in jedem hieselbst vollgültigen groben Courant geschehen können. Juni 16.

3. Erhöhung der Accise auf Butter, Fett und Holländischen Käse auf ½ ß pr. ℔;

4. Ueberweisung der, bisher für Entfestigung und Wegebau angewiesenen Mittel an die Staats-Casse, jedoch daß ferner für diese Zwecke noch pro maximo 40,000 m/, incl. des Chausseegeldes, jährlich zu verwenden sind.

IV. Befugniß der Rath- und Bürger-Deputation, gemeinschaftlich mit E. E. Rath und unter Mitzuziehung Verordneter löbl. Kammer, während des ersten Jahres nach der Bewilligung, sowohl den Betrag zu bestimmen, welcher von dem 1 pCt. außerordentlicher Feuercassen-Zulage zu erheben seyn wird, als auch den Zeitpunkt der Eincassirung derselben, wie Solches nach dem Bedürfnisse für die Zinsen und den Tilgungsfond der zu contrahirenden Anleihe erforderlich seyn wird.

Der Erlaß der Grundsteuer und die Erhebung der directen Brandsteuer hat mit dem Jahre 1843, die Erhebung der beiden indirecten Abgaben dagegen mit dem 1. July d. J. zu beginnen; und sind die Entfestigungs-

Digitized by Google

Juni 16. gungs- und Wegebau-Gelder sofort zu überweisen.

Ueber das Resultat dieser finanziellen Verhältnisse ist der E. Bürgerschaft bei Ablauf eines Jahres eine Mittheilung zu machen.

V. Sicherung des Staatshaushalts für die Zeit, bis die Feuer-Cassen-Anleihe abgetragen seyn wird, durch die Bestimmung, daß, insofern der obwaltende Dissens zwischen E. E. Rath und E. Bürgerschaft in Betreff einer nochmaligen ausdrücklichen Unkündbarkeits-Erklärung der ursprünglich kündbaren Hamburgischen Staatspapiere nicht vorher erledigt werden würde, eine solche Kündigung auf jeden Fall bis zum gänzlichen Abtrag dieser Feuercassen-Anleihe für gänzlich unstattnehmig und ohne alle rechtliche Wirkung zu erklären.

E. E. Rath bezieht sich wegen aller dieser Gegenstände auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage No. 2 und ersucht um die Zustimmung der Erbges. Bürgerschaft zu diesen Maaßregeln; und wünscht E. E. Rath auch hier, daß die Erklärung Erbges. Bürgerschaft über jeden der fünf Hauptpuncte, ungeachtet ihres nothwendigen Zusammenhangs unter einander, abgesondert geschehe.

III.

Beliebung eines Bauplanes für einen verbesserten Wiederaufbau des abgebrannten Stadttheils.

Trägt

Digitized by Google

E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage und die darin erörterten Grundsätze, darauf an, es mitzugenehmigen: Juni 16.

daß die zu erwählende Rath- und Bürger-Deputation beauftragt werde, einen vorliegenden Bauplan für den Wiederaufbau in den eingeäscherten Stadttheilen, unter Benutzung der darüber eingezogenen oder noch einzuziehenden technischen Gutachten und Vorschläge, so wie aller dazu dienlichen Hülfe, schleunigst zur Erwägung und Erörterung zu ziehen; ferner ebenmäßig die Geldmittel zur Ausführung eines, den in Betracht kommenden Verhältnissen für angemessen zu erachtenden Planes, so wie ein deshalb erforderliches, die Befugniß des Staates zu respective theilweiser und gänzlicher Expropriation innerhalb des gesammten Bezirks der Brandstätte enthaltendes Expropriations-Gesetz, Behufs einer so bald als irgend thunlich nachzusuchenden Genehmigung eines Bauplanes in seinen Grundzügen und des Expropriations-Gesetzes, so wie der eventuellen Herbeischaffung der Geldmittel durch Rath- und Bürger-Schluß; zugleich aber auch,

daß der Bau in den eingeäscherten Stadttheilen, ohne vorgängige Gestattung der Rath- und Bürger-Deputation, nicht zu erlauben, die Deputation aber zu befugen sei, den Bau in solchen Gassen und Gassentheilen zu gestatten, von denen

Digitized by Google

Juni 16. sich ihr herausstellen würde, daß sie einem allgemeinen Plane nicht hinderlich sind, und eventualiter nur einer, von der Deputation nach den Umständen festzustellenden, Verbreiterung und Regulirung der alten Richtung und Einrichtung von Trottoirs, so wie der vorläufigen Aussetzung einer Entscheidung über einzelne Grundstücke, in diesen Gassen, bedürfen; wobei die Deputation, ohne an alle Einzelnheiten des vorliegenden Planes gebunden zu seyn, über Beschränkungen desselben, Behufs der Bauerlaubniß, zu entscheiden, so wie auch darüber zu bestimmen hat, in wie weit mit der Zuwerfung des Kolkes der kleinen Alster fortzufahren;

den Eignern aber, der solchergestalt zur Bebauung gelangenden Grundstücke die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie sich, im Falle sie eine Entschädigung für Grundabtretung in Anspruch nehmen, den Normen des demnächst zu erlassenden Expropriations-Gesetzes zu unterwerfen haben.

IV.

Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Verfügungen bei den Bauten in den abgebrannten Stadttheilen.

Indem E. E. Rath die nähere Motivirung dieser Verfügungen in der Anlage No. IV. auseinandergesetzt hat, so beanträgt Er bei der Erbgesessenen Bürgerschaft:

daß dieselbe die, in dem Subadjuncto sub Litt. A enthaltenen baupolizeilichen und

Digitized by Google

und feuerpolizeilichen Vorschriften über den Wiederaufbau der Häuser in den abgebrannten Stadttheilen, sowie die desfalls der Rath- und Bürger-Deputation zu ertheilende Vollmacht, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe interimistisch einzelne etwa noch nothwendig werdende nähere Bestimmungen, Zusätze oder Modificationen zu dieser Verordnung zu belieben, — mitgenehmigen wolle. Juni 16.

V.

Verfügungen in Bezug auf die, für die Vertheilung der Unterstützungsgelder niedergesetzte öffentliche Behörde.

Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. V enthaltene factische Darstellung, sowie auf die darin entwickelten Gründe, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die zu ernennende Rath- und Bürger-Deputation ermächtigt werde, zu der gegenwärtigen Unterstützungs-Behörde zwei ihrer Mitglieder oder Suppleanten zu deputiren, sich auch, falls die Umstände und das Bedürfniß es erforderlich machen sollten, mit E. E. Rathe über etwanige Principien, nach welchen die Verwendung der Gelder auszuführen sei, zu vereinigen.

Schließlich bemerkt Ein Ehrbarer Rath, daß Er, um das Zusammentreten Erbges. Bürgerschaft wegen der Anfertigung der Abschriften, nicht noch um einige Tage aufzuschieben, die Motivirung Seiner Propositionen gedruckt angelegt hat; ein Verfah-

Juni 16. ren, welches in den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen wohl keinen Anstoß erregen, vielmehr den Wünschen wegen thunlicher Beschleunigung der Zusammenkunft Erbges. Bürgerschaft hoffentlich entsprechen wird.

In der Resolutio Civium genehmigte Erbges. Bürgerschaft ad I, III, IV und V die von E. E. Rathe angetragenen Propositionen; ad II konnte sich Erbges. Bürgerschaft über das 1 Procent (Feuercassen-Zulage) von den „jetzigen Versicherungen der Grundstücke" gegen Erlaß der Grundsteuer nicht einstimmig erklären, genehmigte aber sowohl das wegen der Anleihe Angetragene, als sie auch eventualiter genehmigte, was E. E. Rath sub 3 und 4 wegen der Deckungsmittel, Zeitbestimmung ꝛc. proponirt hatte, — sowie sie auch wegen unserer Staatsschuld E. E. Rathe angetragenermaaßen beistimmte: wünschte übrigens, daß pro futuro einer zeitigen Publication der Proponendorum vorgesorgt werden möge.

Replicando erwiederte E. E. Rath:

Ad I. Indem E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt dankte, so zeigte Er derselben an, daß Er zu Seinen Deputirten bei der Rath- und Bürger-Deputation die Herren Syndicus Amsinck Dr., Syndicus Banks Dr., Senator Spalding, Senator Jenisch und Senator Kellinghusen Dr. ernannt hat.

Ad III, IV und V dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung.

Digitized by Google

mung, bedauerte ad II, daß dieselbe nicht in allen Puncten beigetreten ist, und behielt sich desfalls das Weitere bevor. Juni 16.

Duplicando zeigte Erbges. Bürgerschaft an, daß zu der heute verordneten Rath- und Bürger-Deputation bürgerschaftlicherseits gewählt seyen: aus dem Collegio E. Oberalten Herr Albrecht; aus dem Collegio LXger Herr A. D. Schröder; aus Löbl. Kämmerey die Herren Camerarien Suse und Koehler. Ferner aus den Kirchspielen: aus St. Petri: die Herren E. Johns, Dr. Baumeister, als Deputirte, und J. C. Hinsch, als Suppleant; — aus St. Nicolai: die Herren C. J. Johns, G. H. Kämmerer, als Deputirte, und H. C. Meyer, als Suppleant; — aus St. Catharinen: die Herren Joh. Amsinck, H. Gefficken, als Deputirte, und D. R. Schröder als Suppleant; — aus St. Jacobi: die Herren C. E. D. Meister, F. G. Stammann, als Deputirte, und D. W. Peters, als Suppleant, — aus St. Michaelis: die Herren J. F. A. Wüppermann, Theodor Dill, als Deputirte, u. Gustav Schmidt, als Suppleant.

LXXX.

Notification, Juni 21.

betreffend die Aufräumung der von der Rosenstraße, dem Pferdemarkte u. a. umschlossenen Brandstellen.

Am 22. Juni beginnt die Aufräumung der Brandstellen, welche von der Rosenstraße,

Digitized by Google

Juni 21. straße, dem Pferdemarkte, Alsterthore, den Raboisen, und dem Neuenwege umschlossen sind, und wird in den übrigen, bereits am 15. Juni angezeigten Straßen wie bisher fortgefahren.

Die Eigenthümer und respective früheren Bewohner, von denen sich noch Mobiliar-Effecten oder sonst nicht bei der General-Feuercasse versicherte Gegenstände auf diesen Plätzen befinden, wollen darüber während der Aufräumungszeit unter Legitimation durch die rothen Karten verfügen, jedoch der Ordnung wegen, Abends, wenn die Arbeiter sich entfernt haben, die Brandstellen nicht mehr besuchen.

Hamburg, den 21. Juni 1842.

Die Taxatoren
der General-Feuercasse.

LXXXI.

Juni 21.

Aufforderung

zur Anzeige der Partialschäden in den abgebrannten Stadttheilen.

Diejenigen Interessenten der General-Feuerkasse, deren Grundstücke nur theilweise bei dem Brande vom 5. bis zum 8. v. M. beschädigt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 8 Tagen eine schriftliche Anzeige über solche Schäden, unter Bezeichnung des Erbes nach Gasse und Nummer, in der Feuerkassenstube zu machen, auch ihre jetzige Wohnung dabei aufzugeben.

Hamburg, den 21. Juni 1842.

Die General-
Feuerkassen-Deputation.

LXXXII.

LXXXII.

Rath- und Bürger-Convent.

Juni 23.

Donnerstag den 23. Juni.

In dem am Donnerstag den 23. Juni gehaltenen Rath- und Bürger-Convente legte E. E. Rath der Erbgesessenen Bürgerschaft die folgende Proposition vor.

I. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 16. d. M. ist die E. Bürgerschaft der zweiten Proposition E. E. Raths, welche die Mittel zur Deckung des Feuer-Cassen-Schadens betraf, in einem Puncte nicht beigetreten, wesfalls E. E. Rath, nach angestellter verfassungsgemäßer Berathung mit dem Collegio der Sechsziger, nunmehr, unter Bezugnahme auf die Motivirung in der Anlage No. 1, Seinen Antrag hinsichtlich des übrig gebliebenen Dissenses dahin richtet:

1) Die zur Verzinsung und Tilgung der, für den Ersatz des Feuercassen-Schadens zu contrahirenden Anleihe jährlich erforderliche, auf 1 pCt. des versicherten verbrennlichen Werthes angenommene Summe wird von den, zur Zeit des Brandes vom 5. bis 8. Mai d. J. in der General-Feuercasse versicherten Grundstücken der Stadt und der Vorstadt St. Georg, durch Entrichtung einer jährlichen außerordentlichen Feuercassen-Zulage von 4 pr. mille der jetzigen Versicherungs-Summe, so wie einer Feuer-

Digitized by Google

Juni 23. Feuercassen-Deckungssteuer, nach der Modalität und den gesetzlichen Bestimmungen der jetzt bestehenden Grundsteuer, und zwar für jetzt alljährlich zu 1½ Ansätzen derselben, in mehreren jährlichen Terminen herbeigeschafft, welche beide Erhebungen bis zur Tilgung der Anleihe Statt finden sollen; wogegen aber die Erhebung der bisherigen Grundsteuer für diese Grundstücke während derselben Zeit wegfällt.

Eventualiter wird zu diesem Zweck, übrigens unter gleichen Bestimmungen, die Erhebung von 2½ Grundsteuer-Ansätzen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, — unter Weglassung der 4 pr. mille Feuercassen-Zulage, zu belieben seyn; wobey es jedoch der Beliebung E. E. Raths mit der Rath- und Bürger-Deputation vorbehalten bleibt, hinsichtlich einzelner specieller, ein besonders großes Mißverhältniß zu der Versicherungssumme herbeiführenden Verhältnisse, besondere vermittelnde Verfügungen zu treffen.

2) Insofern nach dem Resultate der Anleihe und des zu ersetzenden Schadens, sich eine Ermäßigung der jährlichen Quote in Zukunft als zulässig erweisen würde, so soll desfalls das Weitere beantragt werden.

Indem dabey die unter II, 3. beantragte und bewilligte Erhöhung der jetzigen Grundsteuer für alle übrigen Grundstücke, welche

welche dieſe auſſerordentliche Laſt nicht tragen, Juni 23.
reſp. um die Hälfte und auf das Doppelte; ſo wie die sub II, 4. erwähnte geſetzlich beſtehende Erleichterung für die abgebrannten Grundſtücke, wornach ihnen der Betrag einer einfachen bisherigen Grundſteuer bis zu Ende des Jahres 1843 zu erlaſſen iſt, unverändert bleiben; ſo wird es dagegen:

3) einer weiteren Erwägung gegen Ablauf des Jahres 1843 vorbehalten, ob und inwieweit eine Fortdauer der letztgedachten Erleichterung für die, dann etwa noch nicht wieder erbaueten Grundſtücke mit dem jährlich erforderlichen Bedarfe für die Anleihe vereinbar iſt; ſo wie auch

4) einer weiteren Vereinbarung E. E. Raths mit der Rath- und Bürger-Deputation überlaſſen bleibt, die etwa nothwendig erachteten weiteren Verfügungen zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Erhebung und den Reclamationen der vorgedachten Steuer, inſofern diejenigen, für die Grundſteuer beſtehenden Anordnungen nicht genügen würden, zu beſchließen.

E. E. Rath ſieht ſich ſodann veranlaßt, der Erbgeſ. Bürgerſchaft die Mittheilung zu machen, daß der in dem Rath- und Bürger-Convente vom 16. dieſes Monats zum Mitgliede der Rath- und Bürger-Deputation für das St. Michaelis Kirchſpiel erwählte Ehr-

Digitized by Google

Juni 23. Ehrbare Theodor Dill dringend darum angesucht hat, von diesem Amte wieder entlassen zu werden, indem es, da sein Herr Associé gleichfalls als Mitglied derselben Deputation und des Collegii E. Oberalten, und durch dasselbe wiederum von manchen andern Departements, den Geschäften ihres gemeinschaftlichen Handlungshauses gänzlich entzogen werde, — für ihn unmöglich sey, neben seiner Function als Commerz-Deputirter, noch die so höchst bedeutenden Geschäfte in der jetzigen Rath- und Bürger-Deputation wahrzunehmen, ohne die eigenen Geschäfte des Hauses gänzlich zu vernachlässigen. So aufrichtig E. E. Rath nun auch diese Entlassung zu bedauern nicht umhin kann, so hält Er dennoch dafür, daß unter diesen zusammenwirkenden Verhältnissen die Gründe der höchsten Billigkeit für das Gesuch reden, und ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft darauf einzugehen, und in heutiger Versammlung ein anderes Mitglied der Rath- und Bürger-Deputation in dem St. Michaelis Kirchspiel und aus der Mitte derselben zu erwählen.

Die Resolutio Civium erklärte sich dahin:

Ad 1. Erbges. Bürgerschaft kann sich in Betreff der Mittel zur Deckung des Feuer-Schadens weder für die principale, noch für die eventuelle Proposition E. E. Raths erklären. Zugleich stimmt Erbges. Bürgerschaft mit wahrer Freude für eine Namens E. E. Raths und Erbges. Bürgerschaft

gerschaft an die Freunde in der Noth, die Fürsten und Völker, zu erlassende öffentliche Danksagung an die thatkräftigen Helfer, die uns so rasch und treulich beigestanden. Juni 23.

Mit innigem Bedauern entläßt sie den Ehrb. Th. Dill von seinem Amte als Mitglied der den 16. d. M. eingesetzten Rath- und Bürgers-Deputation und hat St. Michaelis Kirchspiel an dessen Stelle erwählt: den Ehrb. Gustav Schmidt, und an dessen Stelle als Suppleant den Herrn Dr. C. Trummer.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft keiner Seiner beiden Propositionen beigetreten ist, und behielt sich desfalls das Weitere bevor.

LXXXIII.

Notification, Juni 23.

betreffend die Aufräumung von Brandstellen auf dem Hopfenmarkte.

Am 24. Juni beginnt die Aufräumung der Brandstellen von No. 1 bis 6 auf dem Hopfenmarkte. Mit den übrigen bereits angezeigten Stellen wird fortgefahren.

Die Eigenthümer und respective frühern Bewohner, von denen sich noch Mobiliar-Effecten oder sonst nicht bei der General-Feuercasse versicherte Gegenstände auf diesen Plätzen befinden, wollen darüber während der Aufräumungszeit unter Legitimation durch die rothen Karten verfügen, jedoch der Ordnung wegen, Abends, wenn die Ar-

Digitized by Google

Juni 23. Arbeiter sich entfernt haben, die Brandstellen nicht mehr besuchen.

Hamburg, den 23. Juni 1842.

Die Taxatoren
der General-Feuercasse.

LXXXIV.

Juni 23. **Polizey-Bekanntmachung,**
die Firnißkocherei auf dem Walle beim Steinthor betreffend.

Das zum Firnißkochen bestimmte Gebäude auf dem Walle beim Steinthore, welches in Folge eines dorten entstandenen Feuers beschädigt war, ist nunmehr wieder hergestellt.

Die Schlüssel dazu befinden sich an der Steinthorswache.

Zugleich wird erinnert, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung Eines Hochedl. Raths vom 10. April 1816:

Niemand, bei schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe, sich beikommen lassen dürfe, in seiner eigenen Behausung irgend eine Quantität Firniß zu kochen, sondern sich des hiezu angewiesenen Orts zu bedienen, auch bei dem Gebrauche desselben weder an dem Lokal selbst, noch sonst einige Beschädigungen sich zu erlauben habe.

Hamburg, den 23. Juni 1842.

Die Polizey-Behörde.

LXXXV.

Digitized by Google

LXXXV.

Aufforderung

Juni 25.

zur Anmeldung behufs Taxation der in der Lilienstraße, auf dem Holzdamm und beim Drillhause abgebrannten Gebäude.

Die Eigenthümer der Brandstellen in der Lilienstraße, auf dem Holzdamm und beim Drillhause werden hierdurch aufgefordert, sich zum Behuf der Taxation ihrer abgebrannten Gebäude, baldmöglichst, schriftlich, unter Angabe der Gasse und Nummer ihres Erbes und unter Hinzufügung ihrer jetzigen Wohnung, in der Feuer-Cassa-Stube zu melden.

Hamburg, den 25. Juni 1842.

Die General-Feuer-Cassa-Deputation.

LXXXVI.

Notification,

Juni 28.

betreffend die Aufräumung der vom Burstah, Grützwiete, Rödingsmarkt u. a. umschlossenen Brandstellen.

Am 29. Juni beginnt die Aufräumung der Brandstellen, welche von dem großen und kleinen Burstah, einen Theil des Hopfenmarktes, der Grützwiete und einem Theil des Rödingsmarktes umschlossen sind.

Die Eigenthümer und respective früheren Bewohner, von denen sich noch Mobiliar-Effecten oder sonst nicht bei der General-Feuercasse versicherte Gegenstände auf diesen Plätzen

Digitized by Google

Juni 28. Plätzen befinden, wollen darüber während der Aufräumungszeit unter Legitimation durch die rothen Karten verfügen, jedoch der Ordnung wegen, Abends, wenn die Arbeiter sich entfernt haben, die Brandstellen nicht mehr besuchen.

Hamburg, den 28. Juni 1842.

Die Taxatoren
der General-Feuercasse.

LXXXVII.

Juni 29. ## Bekanntmachung,

betr. die Ansetzung eines allgemeinen Bußtages.

In diesen Zeiten der ernsten Prüfung, in welchen der Allmächtige ein schweres Leiden über unsere Stadt verhängte, ist es unsere Pflicht, nicht nur unsere Kräfte anzustrengen, um die Folgen des großen Unglücks zu mildern, sondern auch unser Auge und unser Herz zu Dem zu erheben, welcher, indem Er unsere Stadt heimsuchte, auch dem verheerenden Elemente eine Grenze setzte, und Seine Güte auch darin bewies, daß Er in den Herzen unserer Mitbrüder aus der Nähe und Ferne das regste Gefühl der Theilnahme für uns erweckte, und veranlaßte, daß lindernder Balsam in unsere tiefen Wunden geträufelt wurde.

Wir müssen den Herrn suchen, in Seinem Tempel uns versammeln, uns demüthig vor Ihm beugen und Seine Güte und Seinen Segen anflehen.

Deshalb

Digitized by Google

Deshalb hat E. H. Rath auf verfas- Juni 29.
sungsmäßigem Wege beschlossen, daß am Donnerstage den 7. Juli d. J. in der Stadt und auf dem Gebiete ein allgemeiner Bußtag gefeiert werden solle, an welchem in den verschiedenen Kirchen über besondere, dem Gegenstande angemessene Texte gepredigt werden wird.

An diesem Tage der ernsten Feyer und der stillen Selbstprüfung sowie am Vorabend desselben sind alle öffentliche Lustbarkeiten untersagt, wie denn auch an dem Bußtage selbst die Läden geschlossen gehalten und alle Arbeiten eingestellt werden müssen, und erwartet E. H. Rath von dem frommen Sinne aller Bürger und Einwohner, daß sie diesen Tag nicht unbenutzt lassen werden, um ihr Gemüth von den irdischen Mühen ab- und dem höheren Streben zuzuwenden.

Versammeln wir uns aber in den Tempeln, welche das entfesselte Element uns ließ, oder an den Orten, welche die Noth zum einstweiligen Ersatz für die abgebrannten Kirchen herstellte, so dürfen wir nicht aus der Acht lassen, dafür zu sorgen, daß die in der Asche liegenden Gotteshäuser baldigst wieder aufgerichtet werden. E. H. Rath hat deshalb eine allgemeine Kirchen-Collecte angeordnet, deren Ertrag zum Wiederaufbau der eingeäscherten Hauptkirchen zu St. Petri und St. Nicolai bestimmt ist, und fordert E. H. Rath alle und jede Besucher der Kirchen auf, in die zu diesem Zwecke ausgestellten Becken nach Kräften reichlich ein-

zu-

Digitized by Google

Juni 29. zulegen, um auch ihrerseits dazu beizutragen, daß die niedergebrannten Tempel zur Ehre des Höchsten und zur Zierde Hamburgs wieder erstehen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. Juni 1842.

LXXXVIII.

Juni 30.

Polizey-Verbot

des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten.

Das feuersgefährliche Rauchen, sey es von Pfeifen oder Zigarren, in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten wird hierdurch bei 2 Rthlrn. oder nach Befinden Arreststrafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Alle Meister und Freimeister des Tischler-Amts, sowie Stuhlmacher und Instrumentenmacher sind verpflichtet, dasselbe nicht zu dulden und werden im Falle der Widersetzlichkeit ihrer Gesellen, aufgefordert, die Contravenienten der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Hamburg, den 30. Juni 1842.

Die Polizey-Behörde.

LXXXIX.

Juni 30.

Notification,

betr. die Aufräumung der Brandstellen in der Deichstraße an der Seite des Canals.

Am 1. Juli beginnt die Aufräumung der Brandstellen in der Deichstraße an der Seite des großen Canals.

Die

Digitized by Google

Die Eigenthümer und respective früheren Bewohner, von denen sich noch Mobiliar-Effecten oder sonst nicht bei der General-Feuercasse versicherte Gegenstände auf diesen Plätzen befinden, wollen darüber während der Aufräumungszeit unter Legitimation durch die rothen Karten verfügen, jedoch der Ordnung wegen, Abends, wenn die Arbeiter sich entfernt haben, die Brandstellen nicht mehr besuchen. Juni 30.

Hamburg, den 30. Juni 1842.

Die Taxatoren
der General-Feuer-Casse.

XC.

Polizey-Verbot des Jagens mit den bei Aufräumung der Brandstellen benutzten Wagen. Juli 1.

Das Jagen mit den bei der Aufräumung der Brandstellen benutzten Wagen nach den Abladungsorten und von diesen zurück, wodurch nicht nur die Pferde auf eine übermäßige Weise angestrengt werden, sondern auch die anderweitige Passage ganz unleidlich behindert und gefährdet wird, ist bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall und nach Befinden der Umstände bei Gefängnißstrafe untersagt.

Die Aufseher bei der Aufräumung, die Schildwachen und die Polizey-Officianten

Digitized by Google

Juli 1. haben auf die Befolgung dieſes Verbots zu achten und die Contravenienten zur Anzeige oder nach Umſtänden ſelbſt zur Haft zu bringen.

Hamburg, den 1. Juli 1842.

Die Polizey-Behörde.

XCI.

Juli 1.

Polizey-Befehl

betr. die Paſſage bei der Slamatjenbrücke.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Paſſage der Slamatjenbrücke außer den Fußgängern nur unbeladenen und Perſonen-Wagen zu geſtatten iſt.

Wer gegen dieſe Verordnung handelt, wird den Umſtänden nach mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Hamburg, den 1. Juli 1842.

Die Polizey-Behörde.

XCII.

Juli 2.

Rath- und Bürger-Convent.

Sonnabend den 2. Juli.

In der auf Sonnabend den 2. Juli convocirten Verſammlung E. E. Rathes und Erbgeſ. Bürgerſchaft richtete Jener an dieſelbe folgende Propositio.

Nachdem Erbgeſ. Bürgerſchaft in ihrer Verſammlung vom 23. Juni d. J. den Pro-

Digitized by Google

Propositionen E. E. Raths in Betreff des- Juli 2.
jenigen, die Mittel der Deckung des Feuercassen-Schadens betreffenden Punctes, über welchen noch ein Dissens übrig geblieben ist, noch nicht beigetreten ist, so sieht E. E. Rath Sich veranlaßt, nach abermaliger Vorberathung mit dem Löbl. Collegio der 60ger, nunmehr Seinen früheren principalen Antrag, unter Hinzufügung einiger, zur Erleichterung der Grund-Eigenthümer dienenden Temperamente zu erneuern; und ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 1, sich mit Ihm nunmehr dahin einverstanden zu erklären, daß an die Stelle der Puncte unter II, 1. und 2. des gedachten Antrages vom 16. Juni d. J. nunmehr die nachfolgenden Bestimmungen zu treten haben:

Die zur Verzinsung und Tilgung der für den Ersatz des Feuercassen-Schadens zu contrahirenden Anleihe jährlich erforderliche, auf 1 pCt. des versicherten verbrennlichen Werths angenommene Summe, wird durch folgende, bis zur Tilgung der Anleihe zu bewilligenden Mittel herbeigeschafft:

1) durch eine von den zur Zeit des Brandes vom 5. bis 8. Mai d. J. in der General-Feuercasse versicherten Grundstücken der Stadt und der Vorstadt St. Georg zu entrichtende jährliche

Juli 2. liche außerordentliche Feuercassen-Zulage von 4 pr. mille der jetzigen Versicherungssumme. Die Erhebung dieser 4 pr. mille wird jedoch bis zum Jahre 1844 ausgesetzt, insofern und soweit nicht etwa eine theilweise Erhebung für das Jahr 1843 sich nach der gemeinschaftlichen Ansicht E. E. Raths und der Rath- und Bürger-Deputation als nothwendig ergeben würde;

2) durch Ueberweisung der ganzen, nach den Vorschriften der bisherigen Verordnung zu erhebenden Grundsteuer mit den nachfolgenden Erhöhungen, nämlich:

a) der Grundsteuer von den vorgedachten, in der General-Feuercasse versicherten Grundstücken in der Stadt und der Vorstadt St. Georg, unter Erhöhung derselben um ein Viertheil;

b) der Grundsteuer von den übrigen Grundstücken (in St. Pauli, dem Landgebiete und den auf neuen Plätzen zu erbauenden) bis zur Tilgung der Feuercassen-Anleihe, sammt der bereits von E. Bürgerschaft am 16. Juni d. J. mitgenehmigten Erhöhung, um die Hälfte, und resp. (in den Districten nahe vor den Thoren) um den ganzen jetzigen Ansatz.

Die

Digitized by Google

Die erste Ausschreibung der unter a und b gedachten erhöheten Grundsteuern hat für das Jahr 1843 statt; jedoch mit dem Vorbehalt, daß ein Theil derselben, soweit die Bedürfnisse der zu contrahirenden Anleihe solches nach der übereinstimmenden Ansicht E. E. Raths und der Rath- und Bürger-Deputation erfordern, schon gegen Ende dieses Jahrs erhoben werden kann. Juli 2.

3) Durch Erhebung von noch 1 pr. mille Feuercassen-Zulage mehr, welches von den, in der General-Feuercasse versicherten Grundstücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anstalten, die keine Grundsteuer entrichten, bis zur Tilgung der Anleihe noch außer obigen 4 pr. mille erhoben werden soll, um dadurch dasjenige ein Viertheil, um welches die Grundsteuer der übrigen versicherten Grundstücke erhöht wird, auszugleichen.

Außerdem soll

4) insofern nach dem Resultate der Anleihe und des zu ersetzenden Schadens sich eine Ermässigung der jährlichen Beitragsquote der Grund-Eigenthümer in Zukunft als zulässig erweisen würde, desfalls das Weitere beantragt werden.

5)

Juli 2. 5) Indem der Erlaß einer einfachen Grundsteuer, welcher nach Art. 10 der Grundsteuer-Verordnung, den abgebrannten Grundstücken für das Jahr 1843 zu Gute kommt, unverändert bleibt, so soll gegen Ablauf des gedachten Jahres weiter erwogen werden, inwiefern dann eine fernere Erleichterung der dann etwa noch nicht wiedererbaueten Grundstücke mit den Bedürfnissen für die Anleihe vereinbar ist.

In der Resolutio Civium erklärte Erbges. Bürgerschaft sich über den heutigen, die Verzinsung und Tilgung der Feuer-Cassen-Anleihe betreffenden Antrag E. E. Raths in allen Puncten mit demselben einverstanden. Erbges. Bürgerschaft fügte noch den Wunsch hinzu, daß durch Vermittlung der beikommenden Behörden möglichst für die Abgebrannten unter den Brand-Versicherungs-Associirten gesorgt werden möge.

XCIII.

Juli 4. ## Bekanntmachung,

in Betreff der Accise auf Butter, Fett und holländischen Käse.

Da durch die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 16. Juny und 2. July d. J. der Accise-Ansatz auf Butter, Fett und holländischen Käse wiederum auf ½ ß Crt. pr. Pfund festgesetzt worden, und dem-

Digitized by Google

demgemäß auch eine gleiche Rück-Accise für diejenigen vorgenannten Gegenstände, welche vom 11. July an ausgeführt werden; so wird diese Verfügung hiedurch von E. H. Rath zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dieser erhöhte Ansatz mit dem 11. dieses Monats in Kraft tritt. Juli 4.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. Juli 1842.

XCIV.

Bekanntmachung, Juli 4.

die Abänderung der Zoll-Ansätze betreffend.

Nachdem durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. Juni und 2. Juli d. J. die nachfolgenden Abänderungen in Betreff der Entrichtung des Zolls beliebt worden, so macht E. H. Rath hiedurch das Erforderliche zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt:

1) Der im §. 2 der Zoll-Verordnung vom 23. Decbr. 1839 vorgeschriebene Waaren-Zoll ist in Zukunft von allen einkommenden Waaren und Gütern mit ½ pCt. Banco, und von allen ausgehenden mit ⅛ pCt. Banco vom Banco-Werthe nach dem laufenden Börsenpreise zu entrichten.

2)

Digitized by Google

Juli 4. 2) Diese Umwandlung des Zoll-Ansatzes von Courant in Banco ist gleichfalls auf den, im §. 6 der Zoll-Ordnung enthaltenen Ansatz auf Südfrüchte anzuwenden, welche in Zukunft resp. 2 ß Banco für die halbe Kiste, 4 ß Banco für die ganze Kiste u. s. w. entrichten; ferner auf die, im §. 15 verfügte Prolongation der Transitozettel, wofür in Zukunft ¼ pCt. Banco vom Banco-Werthe zu bezahlen ist; sodann auch auf die, im §. 39 vorkommenden gestempelten Zollzettel bei Gütern und Waaren bis zum Werthe von Bco.*m*ℳ 800. Der Ansatz bey dem Schiffs-Zolle bleibt unverändert.

3) Die Zahlung des Zolls kann in Zukunft bei einem Zollbetrage von Bco.*m*ℳ 100. und darüber pr. Banco geschehen; falls die Bezahlung in Courant geschieht, so soll die Reduction zum Cours von 125 pCt. Statt finden, und dabei jedes hieselbst vollgültige grobe Courant in Zahlung angenommen werden.

4) Die vorstehenden Verfügungen wegen des Zolls treten mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. Juli 1842.

XCV.

Digitized by Google

XCV.

Bekanntmachung

Juli 6.

der Zoll- und Accise-Deputation, die abgeänderten Zoll-Ansätze betreffend.

Nachdem nunmehr die Verfügungen in Betreff der abgeänderten Zoll-Ansätze publicirt worden, so macht die Zoll- und Accise-Deputation folgende Bestimmungen und Vorschriften in Betreff der Ausführung dieses Beschlusses zur Kenntniß und Nachachtung bekannt:

1) Der im §. 2 der Zollverordnung vom 23. Dec. 1839 vorgeschriebene Waarenzoll ist unter Berücksichtigung der in den §§. 3 bis 5 dieser Verordnung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, sie mögen außerdem der Accise unterworfen seyn oder nicht, mit $\frac{1}{2}$ pCt. Banco und von allen ausgehenden Waaren und Gütern mit $\frac{1}{8}$ pCt. Banco vom Banco-Werthe nach dem hiesigen Börsenpreise am Verzollungstage zu entrichten.

2) Der im §. 6 der Zollverordnung auferlegte Eingangszoll von Citronen, Apfelsinen und Pomeranzen ist für die halbe Kiste bis 500 Stück mit 2 ß Banco, für die ganze Kiste bis 1000 Stück mit 4 ß Banco und für größere Kisten bis 1500 Stück u. s. w., sowie für Fässer, nach demselben Verhältnisse zu bezahlen.

Digitized by Google

Juli 6. 3) Für die im §. 15 der Zollverordnung gestattete Prolongation von Transitozetteln ist die Abgabe mit ¼ pCt. Bco. vom Banco-Werthe der Waaren zu entrichten.

4) Zollbeträge von 100 *m/k* Banco und darüber können von der eigenen Conto des oder der Entrichtenden pr. Banco an die Zoll-Conto Löblicher Cämmerei abgeschrieben werden. Jedoch muß davon bei Einreichung der Zollzettel am Haupt-Zoll-Comptoir vorher eine Anzeige gemacht, und falls für mehrere Pöste, die auch einzeln weniger als 100 *m/k* Bco. betragen können, zugleich abgeschrieben werden soll, eine Specification derselben eingereicht werden. Die Zollzettel werden, wenn die betreffenden Pöste abgeschrieben sind, an dem darauf folgenden Tage vom Haupt-Zoll-Comptoir verabfolgt.

5) Alle Zahlungen pr. Cassa werden für die Folge in jedem hieselbst vollgültigen groben Courant angenommen, wobei die Reduction von Banco zu Courant zum Cours von 125 pCt. stattfindet.

6) An die Stelle der bisherigen durch den §. 39 der Zollverordnung eingeführten, mit den Zollbeträgen von 50 zu 50 *m/k* Banco gestempelten Ein- und Ausgangszettel, werden mit dem 15. Juli d. J. andere Stempelzettel, in Abstufungen von 40 zu 40 *m/k* Banco in Kraft treten, wobei der Stem-

Digitized by Google

Stempel-Ansatz unverändert bleibt. Juli 6.
Die vom 15. Juli d. J. an ungültig werdenden alten Stempelzettel können jedoch vom 11. Juli bis ult. August d. J. zum Umstempeln am Haupt-Zoll-Comptoir eingereicht werden.

7) Für Interimsscheine, welche vor dem 15. Juli d. J. expedirt sind oder werden, wird bei den zur gehörigen Zeit geschehenen Verzollungen, der Zoll nach den bisherigen Ansätzen berechnet.

8) Alle übrigen den Zoll betreffenden Vorschriften bleiben, insofern sie nicht durch diese Verfügungen aufgehoben werden, in voller Kraft.

Hamburg, den 6. Juli 1842.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XCVI.

Bekanntmachung

Juli 6.

der Zoll- und Accise-Deputation, betreffend die Ausgangsscheine über Butter, Fett und holländischen Käse.

Nachdem nunmehr der Rath- und Bürger-Schluß in Betreff des veränderten Accise-Ansatzes auf Butter, Fett und holländischen Käse publicirt worden, so macht die Zoll- und Accise-Deputation hiemit bekannt, daß, da die Erhöhung der Accise von Butter, Fett und holländischen Käse auf $\frac{1}{2}$ ß Crt. per ℔ mit dem 11. Juli d. J. eintreten wird, bis auf Weiteres die Ausgangsscheine über die nach diesem Tage ausgeführt werdenden Quan-

Juli 6. titäten der fraglichen Artikel zur Berichtigung der nach dem 11. Juli d. J. ausgestellt werdenden Niederlagescheine und behufs Vergütung der Rückaccise nach dem erhöheten Tarifansatz von $\frac{1}{2}$ ß per ℔ nur dann zugelassen werden können, wenn zugleich von den Declaranten zur Niederlage oder den zur Empfangnahme der Rückaccise Berechtigten eine Erklärung auf geleisteten Bürger-Eid des Inhalts abgegeben wird:

Daß von den zur Ausfuhr aufgegebenen Gegenständen nichts vor dem 11. Juli d. J. eingeführt worden sey.

Hamburg, den 6. Juli 1842.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XCVII.

Juli 8. **Polizey-Bekanntmachung** in Betreff der Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden.

Häufig vorkommende Contraventionen gegen die, in Betreff der Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden, bestehenden Verordnungen, veranlassen die unterzeichnete Behörde, auf die Obliegenheiten sowohl der hieher kommenden Fremden, als auch der hiesigen Bürger und Einwohner in solcher Beziehung, nach Maaßgabe der früher deshalb erlassenen Verfügungen, namentlich der Publicanda E. H. Senats vom 19. April 1815 und 10. Mai 1816, aufmerksam zu machen.

1) Alle hieher kommenden Fremden sind gehalten, sich innerhalb 24 Stunden nach

Digitized by Google

nach ihrer Ankunft, im Polizey-Büreau zu melden und ihre Legitimations-Papiere daselbst entweder gegen einen Erlaubnißschein zum hiesigen Aufenthalte, zu deponiren oder auch mit einem Visa zur Weiterreise versehen zu lassen. Juli 8.

2) Alle Wirthe und sonstige Personen, welche Fremde bei sich aufnehmen oder ihnen eine Wohnung vermiethen, haben, bei 10 Rthlr. Strafe, innerhalb 24 Stunden, eine Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Fremden zu machen, auch darauf zu halten, daß die Pässe derselben, zum Behuf der Erlangung einer Aufenthaltskarte oder eines Visa zur Weiterreise in das Polizey-Büreau eingeliefert werden.

Die unterzeichnete Behörde fordert insonderheit die hiesigen Wirthe und sonstigen Personen, welche Fremde bei sich aufnehmen, zur pünktlichen und ungesäumten Befolgung dieser Vorschriften auf, unter der Verwarnung, daß gegen die Contravenienten nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden wird.

Hamburg, den 8. Juli 1842.

Die Polizey-Behörde.

XCVIII.

Notification, Juli 13.

betr. die Aufräumung von Brandstellen zwischen dem Pferdemarkte und der Zuchthausstraße.

Am 14. Juli beginnt die Aufräumung der Brandstellen, welche von dem Pferdemarkte, Speers-

Juli 13. Speersort, der Paulstraße, Zuchthausstraße und beim Alsterthor umschlossen sind.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 13. Juli 1842.

Abseiten
der General-Feuercasse.

XCIX.

Juli 16. ## Bekanntmachung,

betr. die Anlegung von Oefen in den Boutiquen, so wie den Gebrauch von Feuer und Licht in denselben.

In Gemäßheit Commiss. Ampl. Senatus d. d. 13. Julii 1842, wird den Inhabern von hölzernen Boutiquen, Läden ꝛc. hiemit angezeigt, daß im Winter kein Feuer in denselben geduldet werden wird, daß dagegen, wenn Oefen in denselben angelegt werden sollen, dies nur geschehen kann, wenn die Gebäude mit Mauersteinen ausgemauert sind und wenn nach vorangegangener Besichtigung abseiten des Wohlweisen Kirchspielsherrn die Anlage eines Ofens erlaubt worden ist.

Es wird ferner den Inhabern solcher hölzernen Gebäude bekannt gemacht, daß ihnen der Gebrauch von Lichtern nur dann zu gestatten, wenn sie dieselben in wohlverwahrten Laternen oder sonst unter Glas halten.

Hamburg, den 16. Juli 1842.

Die Polizey-Behörde.
C.

C.

Notification, Juli 21.

betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen Holzdamm und Raboisen, so wie zwischen den Johannisstraßen und der großen Bäckerstraße.

Am 22. Juli beginnt die Aufräumung der Brandstellen zwischen dem Holzdamme und den Raboisen, so wie derjenigen Brandstellen, welche von der großen und kleinen Johannisstraße und der großen Bäckerstraße umschlossen sind.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 21. Juli 1842.

Abseiten
der General-Feuercasse.

CI.

Notification, Juli 25.

betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen dem Breitengiebel und der Knochenhauerstraße, so wie zwischen der neuen Börse und dem Plane.

Am 26. Juli beginnt die Aufräumung der Brandstellen zwischen dem Breitengiebel, der großen Johannisstraße, dem Berge und der Knochenhauerstraße, und am 27. Juli zwischen der neuen Börse, der Gerberstraße, dem Plane und der alten Wallstraße.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 25. Juli 1842.

Abseiten
der General-Feuercasse.

CII.

Digitized by Google

CII.

Juli 29. Das Polizey-Verbot, den Bau- und anderen Arbeitern einen Abzug von ihrem Wochen- oder Tagelohn für spiritueuse Getränke zu machen und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten, vom 2. Jan. 1841, ist am 29. Juli 1842 renovirt.

CIII.

Juli 29.

Verordnung

über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorschriften, welche bei dem Wiederaufbau der Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen sind. Beliebt in Folge Rath- und Bürger-Schlusses vom 16. Juni 1842.
Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 29. Juli 1842.

1.

Die Ertheilung von Sperrmaaße soll, wo es geschehen kann, vermieden oder doch thunlichst beschränkt werden. Wo aber die Ertheilung im Interesse des Grundeigenthümers Statt finden muß, da richtet sich dieselbe nach der Breite der Gasse und des Trottoirs in der Art, daß 3 Fuß als das Maximum zu bewilligen sind, welche letztere namentlich in Gassen von 40 Fuß Breite und darüber gestattet werden können.

Die innerhalb dieses Maaßes anzulegenden Keller-Treppen müssen längs der Fronte des Hauses geführt werden, einen Ruhplatz im Niveau des Trottoirs erhalten, und

Digitized by Google

und mit einer mindestens 3 Fuß hohen eisernen Befriedigung versehen werden. Juli 29.

Lichtkasten, oder sogenannte Kellerlöcher, können innerhalb der Sperrmaaße gestattet werden, jedoch sind sie mit soliden eisernen Gittern zu bedecken.

2.

Die Trottoirs sollen in der Regel 5 bis 10 Fuß breit angelegt werden. In Gassen, welche 40 Fuß Breite und darüber haben und mit angemessenen Trottoirs versehen sind, dürfen in Zukunft sogenannte Areas, d. h. Vertiefungen, welche an der Fronte des Hauses innerhalb der Sperrmaaße längs der Kellermauer fortlaufen, und mit überliegenden Eisengittern zu sichern sind, nebst daran liegenden gewölbten Casematten unter dem Trottoir, gestattet werden, wogegen der Haus-Eigenthümer das Asphalt-Trottoir auf seine Kosten anzulegen und zu erhalten hat.

3.

Ausschlagende Fenster und Thüren in Keller- und Erdgeschossen sind an den Canälen unter keiner Bedingung, an den Gassen aber nur bei einer Höhe von mindestens 8 Fuß über dem Trottoir zuzulassen.

4.

Sämmtliche neu zu erbauende Gebäude aller und jeder Art sind nach allen Seiten mit massiven Umfassungs-Mauern von mindestens 15 Zoll Stärke, oder 1½ Steinlängen von etwa 10 Zoll, zu versehen, wenn zur Solidität des Gebäudes nicht eine grö-

ßere

Digitized by Google

Juli 29. ßere Stärke erforderlich ist. Doch ist zwischen Häusern unter einem Dache, die zu demselben Grundstücke gehören, eine gemeinschaftliche 15zöllige Trennungs-Mauer zulässig. Vor die, in den Mauern liegenden Balkenköpfe sind bei 15 Zoll Mauerdicke 5 Zoll, bei jeder größeren Mauerdicke 10 Zoll vorzumauern.

Ausnahmen können allein bei kleinen, in Gärten oder Höfen ganz abgesondert liegenden Gebäuden, deren Höhe bis zum Dachfirst 15 Fuß nicht übersteigt, eintreten; doch dürfen darin keine Feuerstellen noch Oefen angelegt werden.

Auf hölzernen Vorsetzen sind künftig durchaus keine Gebäude zu errichten. Eine Ausnahme davon kann lediglich hinsichtlich der vorgedachten kleinen abgesondert liegenden Gebäude gestattet werden.

5.

Hervortretendes Holzwerk zu Gesimsen oder zu welchem Zweck es sonst seyn mag, oder gar Bretterverkleidung, darf an keiner Facade irgend eines Gebäudes, möge dieselbe Gassen- oder Canalwärts, oder gegen die eignen Höfe gekehrt liegen, noch an irgend einer äußern Wand hinführo mehr angebracht werden. Auch freystehende Krähne, und Winden sollen nicht mehr von Holz geduldet werden. Die Anlegung hölzerner Dachrinnen, selbst wenn sie mit Metall oder mit anderem nicht feuergefährlichen Material bedeckt sind, ist gänzlich untersagt.

6.

Digitized by Google

6. Juli 29.

Alle Gränzmauern der Gebäude gegen die Nachbaren müssen, im Falle solche in Giebeln sich erheben, 2 Fuß hoch über die Dachfläche geführt werden; in dem Falle aber, daß solche Gränzmauern die Rinnenseite oder ein plattes Dach einschließen, 3 Fuß hoch darüber errichtet werden. Auch mehrere neben einander stehende, zu einem Grundstücke gehörende Häuser sind, insofern deren Zahl größer als zwei ist, auf diese Weise von einander zu trennen.

7.

Gemeinschaftliche Trennungswände dürfen bei Gebäuden verschiedener Grundstücke nicht gemacht werden.

Soll ein Grundstück, welches nach Publicirung dieser Verordnung in dem abgebrannten Stadttheile bebaut wird, später in zwei oder mehrere Theile separirt werden, so kann dies nur geschehen, insofern die Umfassungswände der darauf errichteten zu separirenden Gebäude nach der gesetzlichen Vorschrift sind oder gemacht werden. Zu jeder Separirung ist die vorherige Genehmigung der General-Feuercassen-Deputation erforderlich, zu welchem Ende bei Umschreibung solcher Gebäude in den Hypothekenbüchern eine Bescheinigung dieser Deputation zu produciren ist.

8.

Ausbauer und Ausluchten, welche über die Gränzen hervortreten, dürfen weder Gassen-

noch

Juli 29. noch Canalwärts unter keiner Bedingung mehr angelegt werden, worunter besonders die über die Flethe gebauten Lauben und Privete zu rechnen sind. Nur unbedeckte Lauben oder Balkone können hervortreten, dürfen jedoch nicht von Holz seyn.

9.

Große Ladenfenster müssen in eiserne oder metallene Stangen und Sprossen gefaßt werden; Erker, Dachfenster, bedeckte Ausgänge auf flache Dächer, sowie Windenhäuser, Leckbretter und sonstige aus den Dächern hervortretende Bauwerke müssen von Metall, Stein, oder einem andern, nicht feuergefährlichen Material seyn.

10.

Eingänge zu Wohnhöfen müssen auf ebener Erde und wenigstens 8 Fuß breit und 10 bis 12 Fuß hoch angelegt werden. Die lichte Weite solcher Höfe darf nicht unter 12 Fuß breit seyn.

11.

Die Dächer dürfen nur mit Stein, Schiefer, Dachziegeln, Metall, erprobten Asphalt oder einem andern, nach dem Ermessen der Behörde, nicht feuergefährlichen Material gedeckt werden.

12.

Die früheren Gesetze hinsichtlich der Feuerstellen und Schornsteine sind streng zu befolgen. Das Schleifen oder Schleppen der Schornsteine auf hölzernen Brücken ist gänzlich untersagt. Enge Rauchröhren können

können in 15-zöllige Mauern hineingelegt werden, alsdann aber nur 5 Zoll weit, damit auf jeder Seite 5 Zoll Wand bleibe. Wo im Innern der Gebäude Holzwerk dicht an die Schornsteine oder Rauchröhrenwand angebracht wird, müssen die Wände desselben 10 Zoll dick seyn. Juli 29.

13.

In Betreff der angemessnen Erhöhung der tiefer belegenen Gassen in den abgebrannten Stadttheilen, wird es im Allgemeinen zweckmäßig erachtet, daß die Linie des Niederdamms, welche von dem Abhange beim Berge sich bis gegen die Constantinsbrücke erstreckt, auf etwa 21 Fuß erhöht werde. Auch bei den übrigen Gassen wird eine zweckmäße Erhöhung nach den Umständen, mit passenden Anschließungen thunlichst zu veranlassen seyn. Die nähere desfallsige Bestimmung wird in jedem einzelnen Fall von der Rath- und Bürger-Deputation bey Ertheilung der Bau-Erlaubniß getroffen werden.

14.

Im Bereiche des abgebrannten Stadttheils sollen, wo der Staat es angemessen erachtet, die Straßen mit unterirdischen Abflußcanälen in erforderlicher Weite versehen werden; und kann sodann jeder Eigenthümer auf seine Kosten eiserne, 6 Zoll weite Abflußröhren von seinem Grundstücke hineinführen. Der Beitrag, welchen jeder Grund-Eigenthümer der Gasse zu den Kosten der An-

Juli 29. Anlage des Siels zu leisten hat, wird verfassungsgemäß bestimmt werden.

15.

Die Decken in den Gebäuden dürfen nicht mit Leinen oder andern leicht brennbaren Stoffen bespannt werden.

16.

Mistkisten und ähnliche Vorrichtungen auf Plätzen und in Straßen sind durchaus verboten.

17.

Baueinfriedigungen und Gerüste dürfen in der Regel nicht über 4 Fuß, und ausnahmsweise höchstens 5 Fuß in die Straßen hineinreichen.

18.

Ein Jeder, welcher die Ausführung eines Bauwerks übernommen und gegen die Verfügungen dieses Gesetzes handelt, verfällt in eine sofort zu exequirende, an die General-Feuercasse verfallende Strafe von 100 bis 500 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, vorbehältlich der Abbrechung oder Abänderung der widerrechtlich gemachten Anlagen.

19.

Es soll ein Baupolizey-Inspector von der Rath- und Bürger-Deputation ernannt werden, welcher außer der Zuziehung bei den Besichtigungen in den abgebrannten Stadttheilen, und der desfallsigen Protocollführung, insbesondere die Aufsicht über die daselbst vorzunehmenden Bauten Behufs Sicherung der genauen Befolgung aller in diesem

dieſem Geſetze, der General-Feuercaſſen-Ord- Juli 29.
nung und bei den Beſichtigungen ertheilten ſpeciellen Verfügungen zu führen hat.

20.

Die Beſichtigungen zur Beſtimmung der Sperrmaaßen, Trottoirs, Baulinien u.ſ.w. werden innerhalb der abgebrannten Stadttheile von den dazu committirten Mitgliedern der Rath- und Bürger-Deputation, mit Hinzuziehung des Baupolizey-Inſpectors und der Kirchſpielsmeiſter des betreffenden Kirchſpiels gehalten.

21.

Bei Contraventionen hat der Baupolizey-Inſpector ſofort den betreffenden Herren Commiſſarien der Rath- und Bürger-Deputation, inſofern die Uebertretung die Vorſchriften der General-Feuercaſſen-Ordnung angeht, dem älteſten Feuercaſſen-Herrn ſchriftlich zu berichten. Im letztern Falle wird in Gemäßheit des gedachten Geſetzes das Weitere verfügt; inſofern gegen die Verfügungen dieſer Verordnung und die bei der Beſichtigung ertheilten Vorſchriften verſtoßen worden, ſo wird von den Herren Commiſſarien die erforderliche Verfügung getroffen. Gegen die letzteren findet lediglich eine Berufung an die Deputation Statt, welche darüber in letzter Inſtanz entſcheidet.

22.

Die Rath- und Bürger-Deputation und deren Commiſſarien haben zur Ausführung

Juli 29. führung ihrer Verfügungen und Entscheidungen die betreffenden Behörden, namentlich die Bau-Deputation und den Polizeyherrn, zu requiriren.

Uebrigens bleiben alle bisher bestehenden Gesetze wegen der feuer- und baupolizeilichen Anordnungen völlig in Kraft, soweit sie nicht hiedurch aufgehoben oder modificirt sind, und ist auf die strenge Befolgung derselben zu halten. Etwanige erforderlich geachtete Zusätze und Abänderungen, welche abseiten der Rath- und Bürger-Deputation im Einverständnisse mit E. E. Rathe zu treffen sind, bleiben vorbehalten.

CIV.

Juli 29. ## Bekanntmachung,

betreffend vorstehende Verordnung.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni d. J. die Grundzüge baupolizeylicher und feuerpolizeylicher Vorschriften, welche beim Wiederaufbau in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen sind, genehmigt, und die Rath- und Bürger-Deputation bevollmächtigt worden, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe etwa noch erforderliche nähere Bestimmungen, Zusätze und Modificationen zu treffen, so sind die demgemäß für erforderlich erachteten Vorschriften nunmehr öffentlich bekannt gemacht, und dieselben bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zn erhalten.

Zu-

Zugleich macht E. H. Rath hiedurch bekannt: Juli 29.

daß in Gemäßheit des gedachten Rath- und Bürgerschlusses die Gestattung des Baues in den einzelnen Gassen der Rath- und Bürger-Deputation übertragen ist, mithin ohne eine solche Erlaubniß, auch wenn die davon ganz unabhängige Mittheilung der Feuercassen-Taxen erfolgt ist, nicht gebauet werden darf.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. July 1842.

CV.

Notification, Juli 30.

betr. die Aufräumung der Brandstellen am Graskeller, Buhrstah und Altewallstraße.

Am 1. August beginnt die Aufräumung der Brandstellen am Graskeller, Buhrstah, und Altewallstraße.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 30. Juli 1842.

Abseiten
der General-Feuercasse.

CVI.

Patronats-Befehl, Juli.

betr. das Aufhören der Tanzmusiken zu St. Pauli um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale um 12 Uhr und wider hohe und Hazard-Spiele.

Abseiten des Patronats der Vorstadt St. Pauli wird hiemit zur Vermeidung aller

Juli. Ungewißheit in Gemäßheit der frühern Verordnungen bekannt gemacht:

1. Daß alle Tanzmusik um 11 Uhr aufhören und alle Wirthschaften, Schenken, Tanzsähle ꝛc. spätestens um 12 Uhr gänzlich geschlossen seyn müssen.

2. Daß es hiezu nicht genügt, die Locale zu schließen, und nur keine neue Gäste mehr anzunehmen, sondern daß um 12 Uhr die Gäste eingeladen werden müssen, sofort weg zu gehen.

3. Die Wirthe haben daher ihre Gäste, die noch so spät bleiben, und es nicht vorziehen, früher weg zu gehen, um die nöthige Ruhe zu der Arbeit des andern Tages zu genießen, um 11¾ Uhr zu benachrichtigen, daß in einer Viertelstunde das Local geschlossen werde, und sie dann weg zu gehen haben.

4. Zugleich werden die Gäste sowohl als die Wirthe erinnert, keine hohe Spiele, weder zu spielen noch zu dulden.

5. Wegen Verbotes der Hazard-Spiele werden die Einwohner an die bestehenden Gesetze erinnert, sowie auch die Wirthe bei der gesetzlichen Strafe, sich alles Schreibens von No. und Ausgebens von Loosen zu dem verbotenen Lotto bei der schweren respective Geld- und Gefängnißstrafe in Gemäßheit der Mandate zu enthalten haben.

6.

Digitized by Google

6. Die Wirthe sind verpflichtet, diese Verordnung an einen sichtlichen Ort in ihren Localen zu affigiren, und soll ihnen die erforderliche Anzahl Exemplare derselben auf dem Patronat verabfolgt werden. Juli.

7. Die Polizey-Officianten und Nachtwächter sind angewiesen, über alle Contraventionen die erforderlichen Rapporte zu machen.

Hamburg, im Juli 1842.

H. J. Merck,
Patron der Vorstadt St. Pauli.

CVII.

Notification, Aug. 2.

betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen der Steintwiete und dem Hopfenmarkte.

Am 4. August beginnt die Aufräumung der Brandstellen, welche von der Steintwiete, dem Rödingsmarkte, der Grützwiete, dem Hopfenmarkte und der Deichstraße umgeben sind.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 2. August 1842.

Abseiten
der General-Feuercasse.

CVIII.

Das Mandat wider Schiffsdiebstähle vom 21. Juni 1839 ist am 4. August 1842 renovirt. Aug. 4.

CIX.

Aug. 4.

Notification,

betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen der Schmiedestraße und den Johannisstraßen.

Am 8. August beginnt die Aufräumung der Brandstellen, welche von der Schmiedestraße, der kleinen Bäckerstraße, dem Dornbusche, der kleinen und großen Johannisstraße, dem Berge und der Straße bei der Petri Kirche umgeben sind.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 4. August 1842.

Abseiten
der General-Feuercasse.

CX.

Aug. 9.

Aufforderung

an die Eigenthümer von Brandstellen behufs der Taxation*).

Die Eigenthümer der Brandstellen am Pferdemarkt, Breitenstraße, Lilienstraße, Rosenstraße, Raboisen, Schachtstraße, Kurzetwiete, Wassertwiete, Neuerweg, Alsterthor, Zuchthausstraße und Petri Kirchhof werden hiedurch aufgefordert, zum Behufe der Taxation ihrer abgebrannten Gebäude, die betreffende Straße und die Nummer ihres Erbes,

---

*) Gleichlautende Aufforderungen an die Eigenthümer der Brandstellen in anderen Gassen sind von der General-Feuercasse-Deputation wiederholt in den Hamburgischen Zeitungen ergangen.

Digitized by Google

Erbes, unter Hinzufügung ihrer Adressen, Aug. 9.
baldmöglichst in der Feuer-Casse-Stube aufzugeben.

Hamburg, den 9. August 1842.

Die General-Feuercasse-Deputation.

CXI.

Notification, Aug. 16.

betr. die Aufräumung der Brandstellen zwischen Mönkedamm und Bohnenstraße.

Am 18. August beginnt die Aufräumung der Brandstellen am Mönkedamm, Mühlenbrücke, Adolphsplatz und Bohnenstraße.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 16. August 1842.

Abseiten der General-Feuercasse.

CXII.

Notification, Aug. 24.

betr. die Aufräumung der Brandstellen vom Burstah bis zur Neuenburg.

Am 25. August beginnt die Aufräumung der Brandstellen, welche von der Korbmachertwiete, Bohnenstraße, dem großen und kleinen Burstah, Hopfenmarkt, Nicolai-Kirchhof, so wie von dem Hopfenmarkt, Nicolai-Kirchhof und der Neuenburg umschlossen sind.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis: besuchen.

Hamburg, den 24. August 1842.

Abseiten der General-Feuercasse.

CXIII.

Digitized by Google

CXIII.

Aug. 25.

Notification,

betr. die Aufräumung der Brandstellen in der Deichstraße zwischen der Steintwiete und den Kajen.

Am 26. August beginnt die Aufräumung der Brandstellen in der Deichstraße, welche zwischen der Steintwiete und den Kajen am kleinen Kanal gelegen sind.

Die Eigenthümer s. oben S. 173 bis besuchen.

Hamburg, den 25. August 1842.

Abseiten
der General-Feuercasse.

CXIV.

Aug. 26.

Polizey-Verfügung

in Betreff der papiernen Stocklaternen.

Das immer häufiger vorkommende Umhertragen und Aufstellen brennender papierner Stocklaternen auf den Gassen und Promenaden der Stadt, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, dasselbe, da es bereits Feuerlärm und Scheuwerden der Pferde zu Folge gehabt hat, bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall zu verbieten.

Eltern, Vormünder und Erzieher sind in dieser Hinsicht für die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder verantwortlich.

Hamburg, den 26. August 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXV.

Digitized by Google

CXV.

Rath- und Bürger-Convent vom 1. September.

Sept. 1.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, auf Donnerstag, den ersten September, die Erbges. Bürgerschaft zusammen zu rufen, um an dieselbe folgenden Antrag zu richten:

Der Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni d. J. beauftragte die an jenem Tage eingesetzte Rath- und Bürger-Deputation mit der Untersuchung und Erörterung eines allgemeinen Plans für den Aufbau in den eingeäscherten Stadttheilen und mit der Erwägung, sowohl eines besonderen Expropriations-Gesetzes als des Geldpunktes, behufs nachzusuchender Genehmigung eines Bauplanes in seinen Grundzügen, des Expropriations-Gesetzes, sowie der eventuellen Herbeischaffung der Geldmittel durch Rath- und Bürger-Schluß.

Nachdem die Vorarbeiten der Rath- und Bürger-Deputation zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden, so hat E. E. Rath denselben Seinerseits die erforderliche Genehmigung ertheilt, unter dankender Anerkennung der sorgfältigen und verdienstlichen Mühewaltung.

I. Es legt demnach E. E. Rath zuvörderst der Erbges. Bürgerschaft den, von der Rath- und Bürger-Deputation vorgeschlagenen Bauplan, nebst den Grundzügen desselben vor.

Bei

Sept. 1. Bei der, der Rath- und Bürger-Deputation zu übertragenden, Ausführung dieses Planes kann es nicht fehlen, daß einzelne Modificationen sich hin und wieder als zweckmäßig oder nothwendig erweisen. Ebenso müssen viele der auf dem Plan angedeuteten öffentlichen Bauwerke, gleichzeitig mit der Ausführung von den ordentlichen Behörden beschafft werden, für andere reicht es hin, daß die Stelle bereitet sey, auf der sie künftig errichtet werden sollen.

Indem E. E. Rath Sich auf die Ihm von der Rath- und Bürger-Deputation übergebene, sub No. I anliegende Darstellung des Bauplanes, nebst beigefügten Grundzügen desselben und Rissen bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die in der Anlage No. I sub A enthaltenen Grundzüge eines Bauplans zum Aufbau der eingeäscherten Stadttheile, sowie im allgemeinen den Bauplan selbst nebst desfallsigem Risse, mitzugenehmigen, der Rath- und Bürger-Deputation auch die Ausführung desselben zu übertragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die gleichzeitig oder später vorzunehmende Ausführung der öffentlichen Bauwerke abseiten der ordentlichen Behörden zu beschaffen ist, und daß es der Rath- und Bürger-Deputation unbenommen bleibt, innerhalb der Grundzüge, in den Einzelheiten des Bauplans diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche sich ihr als noth-

Digitized by Google

nothwendig oder zweckmäßig darstellen Sept. 1.
möchten.

II. Unzertrennlich verbunden mit der Ausführung eines Bauplans ist die Genehmigung eines besonderen Expropriations-Gesetzes.

Schon der Antrag E. E. Rathes vom 16. Juni d. J. erörtert, daß das Expropriations-Gesetz von 1839 auf so ausserordentliche Zeiten und Fälle, wie die gegenwärtigen, nicht berechnet sey.

Indem E. E. Rath sich auf die nähere Auseinandersetzung der Rath- und Bürger-Deputation in der Anlage No. II. bezieht, trägt er darauf an:

das dieser Anlage sub. B. beigefügte Expropriations-Gesetz mitzugenehmigen.

III. Der dritte Punct, worüber in Bezug auf den Plan verfassungsgemäße Beschlüsse erforderlich sind, betrifft die Kosten und die Herbeischaffung der Geldmittel für denselben. Auch darüber hat die Rath- und Bürger-Deputation, in Folge des ihr durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni d. J. ertheilten Auftrags Vorschläge gemacht, mit denen E. E. Rath Sich vollkommen einverstanden erklärt, und welche Er der Erbges. Bürgerschaft in der Anlage No. III. als Motivirung des desfallsigen Antrages mittheilt. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß diese Vorschläge noch nicht in jeder Hinsicht völlig bestimmt seyn können, indem die Kosten und

die

Sept. 1. die erforderlichen Mittel für die Ausführung des Bauplanes noch von manchen gar nicht vorher zu berechnenden Verhältnissen abhängig sind.

Uebrigens benutzt E. E. Rath diese Veranlassung, der Erbges. Bürgerschaft die Anzeige von dem erfolgten Abschlusse der Feuer-Cassen-Anleihe zu machen, deren Contrahirung der Rath- und Bürger-Deputation mit Genehmigung E. E. Raths, und unter Mitzuziehung Verordneter Löbl. Kämmerey, übertragen war. Dieselbe ist zu einer Zinse von 3½ pCt. Banco à 93 pCt. Netto abgeschlossen worden; so daß durch Creirung eines Nominal-Capitals von 34,400,000 *m/k* Banco der baare Belauf von nah an 32 Millionen *m/k* Banco herbeigeschafft wird. Durch die jährliche Verwendung von Bco.*m/k* 1,445,000, welche den angewiesenen Deckungsmitteln von etwas über Cour.*m/k* 1,800,000, entspricht, und wobei der Tilgungsfond etwa ¾ pCt. beträgt, wird die Anleihe in ungefähr 51 Jahren abgetragen werden. Eine frühere Rückzahlung ist jedoch vorbehalten. Zwei Drittheile dieser Anleihe werden bis zur Mitte des Juni 1843 eingezahlt, das dritte, vom Staate selbst übernommene Drittheil kann vom nächsten Juli an disponirt werden; dadurch ist die Contrahirung der Anleihe erleichtert, und wird der Staat an dem Vortheile eines steigenden Courses mit Antheil haben.

Indem

Digitized by Google

Indem E. E. Rath noch bemerkt, daß die drei auf den Bauplan sich beziehenden Anträge, wiewohl sie von einander gesondert sind, dennoch ein nicht zu trennendes Ganze bilden, so richtet er Seinen Antrag hinsichtlich der Kosten und der Herbeischaffung der Geldmittel an Erbges. Bürgerschaft dahin, daß dieselbe es mitgenehmigen wolle: Sept. 1.

1) daß für die Kosten der Herstellung und Verbesserung der Land- und Wasser-Communicationen, sowie anderer Staats-Baulichkeiten (mit Ausschluß der Gebäude für öffentliche Behörden) in den abgebrannten Stadttheilen, insoweit solche Kosten von dem ordentlichen Etat der Bau-Deputation nicht etwa theilweise zu tragen seyn werden; ferner für die Kosten der Expropriation sowohl desjenigen Grundes, welcher zur Verbreiterung und Durchführung von Gassen und öffentlichen Plätzen zu verwenden ist, als auch eines etwanigen Ausfalls bei dem wiederzuverkaufenden Grunde, so wie solche Verwendungen in dem 1sten Theil dieser Vorschläge näher angegeben sind, — für jetzt sowohl das Provenü des Verkaufs des zu expropriirenden Grund-Eigenthums, und des, zufolge §. 19 des Expropriations-Gesetzes mit dem Bauplane in Verbindung gebrachten Staats-Grundeigenthums, wofür der Kaufpreis baar, oder in den, in dem §. 18 des Expropriations-Gesetzes erwähnten Kammer-

Zahlungs-

Sept. 1. Zahlungs-Mandaten zu leisten ist; — sowie der Ertrag der 10 pCt., welche zufolge §. 12 des Expropriations-Gesetzes einzubehalten sind — zu verwenden; und zugleich dabei auszusprechen, daß das desfalls noch erforderliche weitere Bedürfniß, wenn sich dasselbe herausstellt, gedeckt werden soll;

2) daß zu der Roulance für die Expropriation vorgängig der sofort zu erhebende Betrag der Versicherung der Staatsgebäude (nach Abzug der für die Herstellung der Mühlen erforderlichen Verwendung von ca. 1,200,000 *m/* Cour. anzuweisen; und die Rath- und Bürger-Deputation zu befugen, außer demselben von den Geldern der Feuercassen-Anleihe, zur interimistischen Benutzung für diese Roulance, an Verordnete Löbl. Kammer, unter Mitgenehmigung E. E. Raths, successive und soweit Solches erforderlich seyn möchte, 3 bis höchstens 4 Millionen *m/* Bco. zu überweisen; deren Erstattung aus den sub 1 erwähnten Verkaufsgeldern, eventualiter durch die zugesagte Deckung, und zwar sobald das Bedürfniß der Zahlung für den Feuercassen-Ersatz Solches erforderlich machen wird, Statt finden muß.

Die Resolutio Civium genehmigte angetragenermaaßen in allen Punkten sämmtliche Anträge E. E. Rathes. Wegen der Ab-

Digitized by Google

Abgebrannten unter den Brand-Versicherungs-Associirten inhärirte Erbgef. Bürgerschaft ihrem früheren Wunsche. Sept. 1.

CXVI.

Polizey-Reglement

Sept. 6.

für die das Stein- und Deichthor passirenden Schuttwagen.

Zur Sicherung der anderweitigen Passage wird hiemit verfügt, daß die das Steinthor passirenden Schuttwagen voll durch die Steinstraße und leer durch die Spitalerstraße, und die das Deichthor passirenden Schuttwagen voll durch die Niedernstraße und die Schützenpforte und leer durch die Brauerstraße zu fahren haben, bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.

Hamburg, den 6. September 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXVII.

Polizey-Verbot

Sept. 6.

in Betreff des Umwendens mit Fracht- und ähnlichen schweren Wagen in den Straßen der Stadt.

Es wird hiemit den Führern der Frachtwagen und ähnlicher schwerer Wagen von steifer Construction bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten, in den Straßen der Stadt umzuwenden.

Hamburg, den 6. September 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXVIII.

CXVIII.

Sept. 7. **Polizey-Bekanntmachung,**
betr. des wegzuwerfenden Brandschuttes.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit zur Kenntniß der Betheiligten, daß jetzt kein Brandschutt mehr nach dem Mühlenkolk der kleinen Alster gebracht werden darf. Die Beikommenden werden dagegen aufgefordert, solchen Schutt bis auf Weiteres in die Alster längs der Zuchthausstraße, nach Anweisung der dort befindlichen Angestellten löbl. Bau-Deputation, zu werfen.

Hamburg, den 7. September 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXIX.

Sept. 9. **Expropriations-Gesetz**
in Bezug auf den Aufbau der durch den Brand vom 5. bis 8. Mai 1842 eingeäscherten Stadttheile. Genehmigt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 1. September 1842.
Auf Befehl E. Hochedl. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 9. September 1842.

§. 1.

Sämmtliche durch die Feuersbrunst vom 5. bis 8. Mai betroffene oder innerhalb der Brandstätte liegende Grundstücke sind der Befugniß des Staates zu resp. theilweiser und gänzlicher Expropriation unterworfen. Der Beschluß darüber, ob und in wie weit expropriirt werden muß, ist der Rath- und Bürger-Deputation anheimgegeben.

An

Digitized by Google

An die Stelle des Expropriationsgesetzes vom 20. December 1839 treten zu diesem Behufe die nachfolgenden Bestimmungen. Sept. 9.

§. 2.

Die Rath- und Bürger-Deputation verfügt, unter Beobachtung der genehmigten Grundzüge des Bauplanes, die Anwendung der theilweisen oder gänzlichen Expropriation auf die einzelnen Gassen, Plätze und Grundstücke. Es bleibt ihr dabei unbenommen, und liegt ihr ob, auch vor Festsetzung der Einzelnheiten des Bauplans, die Bebauung solcher Gassen oder Gassentheile zu gestatten, von welchen sich herausstellt, daß sie, event. unter Beobachtung der in nachfolgenden Paragraphen über die Verbreiterung und Regulirung von Gassen u. s. w. enthaltenen Bestimmungen, der weitern Ausführung des Planes nicht im Wege stehen. Grundstücke, über welche etwa erst bei weiterer Ausführung des Planes von der Deputation entschieden werden kann, sind vorläufig auszunehmen; ohne eine solche Gestattung abseiten der Deputation kann nicht gebauet werden.

Das Interesse des Staats wird in jedem einzelnen Falle der von der Deputation verfügten Expropriation von Verordneten der Kammer wahrgenommen.

§. 3.

Die Rath- und Bürger-Deputation wird die Regulirung solcher Plätze, Gassen und Gassentheile, bei welchen im Ganzen eine angemessene Berichtigung und Verbreiterung erfor-

Digitized by Google

Sept. 9. erforderlich und ausführbar ist, mögen nun zu diesem Behufe einzelne Grundstücke oder einzelne Gassentheile ganz expropriirt werden müssen oder nicht, Distriktsweise vornehmen, und nach gehaltener Besichtigung und eingezogenem Gutachten von Sachverständigen, das Maaß der erforderlichen Abtretungen und die Lokalitäten, an denen sie stattfinden sollen, festsetzen und abstecken lassen.

Ueber die Anlegung von Trottoirs, so wie ob und welches Sperrmaaß nach Vorschrift der Bau-Polizey-Verordnung zu ertheilen, wird die Deputation entscheiden, so wie sie überhaupt die einzelnen bei dieser Regulirung sich zur Erwägung stellenden Anordnungen zu treffen hat.

Wenn Behufs Verbreiterung eines Canals eine theilweise Abtretung von Grund erforderlich ist, so wird dieser Fall wie die Verbreiterung einer Gasse behandelt.

§. 4.

Bei Regulirung von Gassen und öffentlichen Plätzen wird die Rath- und Bürger-Deputation zugleich auf die Regulirung der unregelmäßigen Form von Privat-Grundstücken Bedacht nehmen. Wenn jedoch in dieser Beziehung kein directes Interesse des Staates obwaltet, so schreitet die Deputation nur vermittelnd und lediglich auf den Wunsch der Betheiligten ein. Wenn dagegen ein directes Interesse des Staates concurrirt, namentlich wenn bei Regulirung der Gassen und öffentlichen Plätze ein Theil des

Digitized by Google

des öffentlichen oder durch Expropriation in Staatseigenthum übergehenden Grundes mit andern Privatgrundstücken vereint werden muß, um geeignete Bauplätze herzustellen, so ist die Expropriation auch auf diese andern Grundstücke anzuwenden. Zur Beurtheilung der Deputation wird es stehen, ob ein in solchem Falle befindliches Grundstück vorzugsweise der Expropriation zu unterwerfen ist, oder ob dem Eigenthümer des zu expropriirenden Grundstückes die Wahl gelassen werden könne, zur Vermeidung der Expropriation sein Grundstück durch Hinzunahme von Staatsgrund zu vergrößern. In diesem Falle muß er dem Staate den zu taxirenden Werth der durch die Verbindung herzustellenden Bauplätze, nach Abzug des gleichfalls zu taxirenden Werthes seines Bauplatzes, vergüten, und findet in Betreff dieser Schätzung das in den folgenden Paragraphen über die Ermittelung des unverbrennlichen Werthes bestimmte Verfahren statt. Sept. 9.

§. 5.

Ein Anspruch auf Vergütung bei theilweiser Expropriation kann die erforderliche Grundabtretung nicht aufhalten, sondern wird an das in §. 8 angeordnete Schätzungsgericht verwiesen, welches zugleich, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, auch darüber entscheiden wird, in wie weit etwa, wegen Untauglichkeit des übrigbleibenden Grundes zur Fortsetzung der früheren Benutzung, die Expropriation über die Gränzen

Digitized by Google

Sept. 9. der vom Staate in Anspruch genommenen Grundabtretung ausgedehnt werden muß.

Würde, bei theilweiser Expropriation, ausnahmsweise der Fall eintreten, daß das nachbleibende Areal nicht hinreichte, um den abseiten der Feuercasse taxirten Ersatz des durch Feuer zerstörten Werthes darauf zu verbauen, und würde gleichwohl keine Ursache zu völliger Expropriation des betreffenden Grundstückes vorliegen, so soll dieser Umstand keine Veranlassung abgeben, bei der nach gänzlich beendigtem Bau in Gemäßheit §. 21 der Feuercassen-Ordnung vorzunehmenden Besichtigung einen Abzug an den auszuzahlenden Feuercassen-Geldern eintreten zu lassen.

§. 6.

Wenn bei Verbreiterung von Gassen für den zu solchem Zwecke von den Anwohnern abzutretenden Grund Entschädigung verlangt wird, und eine gütliche Vereinbarung darüber nicht zu Stande kommt, so wird der abzutretende Grund nach den §. 9 sub 2 aufgestellten Regeln taxirt und die Entschädigung vom Schätzungsgerichte festgesetzt. Die durch solche Schätzung oder respective gütliche Abfindung abseiten des Staates mit den einzelnen Eigenthümern entstehende Gesammt-Summe der Entschädigung wird von den sämmtlichen Grundstücken an beiden Seiten der Straße, soweit die Verbreiterung sich erstreckt, getragen, und nach Verhältniß ihrer Frontbreite über dieselben repartirt, und dieser Beitrag resp. von der Entschädigungs-

summe

summe abgezogen oder von den Eigenthümern eingefordert. Jedoch soll dieser Beitrag der einzelnen Grundstücke für jeden Fuß der Frontbreite den Werth von drei Quadratfuß nicht übersteigen; einen etwanigen Mehrbetrag trägt der Staat. Sept. 9.

§. 7.

Bei Anlegung einer neuen, oder wesentlicher Veränderung einer bestehenden Gasse werden diejenigen Grundstücke, welche von derselben unmittelbar betroffen werden, oder zur Herstellung geeigneter Bauplätze an beiden Seiten erforderlich sind, nach Befinden der Umstände gänzlich oder theilweise expropriirt. Wird ein Bezirk oder ein ganzes Quartier wesentlich verändert und neu eingetheilt, so tritt in der Regel gänzliche Expropriation der darin belegenen Grundstücke ein.

§. 8.

Die Rath- und Bürger-Deputation erwählt aus einer vom Niedergerichte vorzuschlagenden doppelten Personenzahl 12, und, falls das Bedürfniß es erfordern sollte, mehrere Bürger, welche in 3 oder falls nöthig mehreren Sectionen, eine jede unter dem Vorsitze eines graduirten Mitgliedes des Niedergerichts, oder eines, auf gleichmäßigen Vorschlag des Niedergerichts von der Deputation erwählten graduirten Rechtsgelehrten, das in Ermangelung gütlicher Vereinbarung eintretende Schätzungsgericht für das ganz oder theilweise vom Staat zu expropriirende Grundeigenthum, sowie eventualiter für die Festsetzung der nach §. 6

Sept. 9. zu leistenden Geldbeiträge bilden. Die von der Rath- und Bürger-Deputation gewählten Mitglieder werden nach einem zwischen E. H. Rathe und der Deputation zu vereinbarenden Formulare vor E. H. Rathe beeidigt.

Von den vereinten Sectionen des Schätzungsgerichts werden Taxations-Commissionen, bestehend aus zwei erfahrenen Hausmaklern und zwei Bauverständigen, behufs Abschätzung des unverbrennlichen Werthes, und in den im §. 11 aufgeführten Fällen des Gesammtwerthes der einzelnen Grundstücke ernannt.

Diese Taxatoren werden vor den vereinten Sectionen, nach einem von denselben zu normirenden Eide, beeidigt.

§. 9.

Die Normen der Abschätzung des unverbrennlichen Werthes durch die Taxatoren, welche dabei den Eigenthümer zu hören haben, sind folgende:

1) Bei Expropriirung eines ganzen Grundstückes:

a. Es wird zuvörderst, mit Benutzung von Auszügen aus den Registern über die Abgabe von Eigenthumsveränderung der Immobilien, so wie der Feuercassen- und Grundsteuertaxen und sonstiger Materialien, der Werth des Grundes vor dem Brande Districtsweise oder für einzelne Gassen oder Gassentheile ermittelt, und demnächst auf

auf jedes einzelne zu expropriirende Grundstück mit Rücksicht auf seine Breite und Tiefe und seine Lage angewendet. Sept. 9.

b. Mit zu taxiren sind: etwanige zu dem fraglichen Grundstücke gehörige Gerechtigkeiten und stehende Revenüen, insofern sie durch den Wiederaufbau wieder hergestellt werden würden oder von selbst fortdauern, namentlich Braugerechtigkeiten, die nach dem Durchschnittsertrage der letzten 3 Jahre zu schätzen sind, Backgerechtigkeiten und andere unverbrennliche Pertinenzien, so wie stehende Bautrümmer; wogegen auch die auf dem Grundstücke haftenden Dienstbarkeiten und sonstige Lasten in Abzug zu bringen sind.

2) Bei theilweiser Expropriation wird der Werth des abzutretenden Grundes ebenfalls auf die sub 1 Litt. a. angegebene Weise ermittelt. Da jedoch, wenn das Grundstück hinlängliche Tiefe behält und an Frontbreite nicht verliert, eine Einziehung in der Regel nur als den am wenigsten werthvollen Theil des Gesammtgrundes treffend angesehen werden kann, so sind die Taxatoren und das Schätzungsgericht ausdrücklich angewiesen und befugt, diesen Gesichtspunkt vorkommenden Falls bei der Schätzung zu berücksichtigen.

Die Taxatoren übergeben ihre, nach bestem Wissen und Gewissen aufgemachte Be-

Digitized by Google

Sept. 9. Berechnung des Werthes, über welche sie, bis das Gutachten den Betheiligten vom Gerichte mitgetheilt ist, Verschwiegenheit zu beobachten haben, dem Präses derjenigen Section des Schätzungs-Gerichts, von welcher sie den Auftrag erhielten.

§. 10.

Der zu ersetzende verbrennliche Werth eines eingeäscherten in der Feuerkasse versicherten Grundstücks wird durch die, in Gemäßheit §. 17 und 18 der Feuerkassen-Ordnung nach dem Brande vorgenommene oder vorzunehmende Taxation nebst 10 pCt. Zulage, falls diese mit versichert ist, bestimmt; etwa noch auf der Brandstätte vorhandene brauchbare Trümmer werden mit dem unverbrennlichen Werth geschätzt. (§. 9 sub 1 Litt. b.)

Sollte ein vom Feuer beschädigtes, nur einer Reparatur bedürftiges, oder ein überall nicht vom Feuer beschädigtes Grundstück der Expropriation unterworfen werden müssen, so wird dasselbe, falls es in der Feuerkasse versichert ist, abseiten derselben, behufs Ermittelung des im §. 12 erwähnten Beitrags zur Brandentschädigung, als neu zu erbauen taxirt.

Etwanige Mieth- und Baucontrakte sind als durch die Expropriation für die Zukunft aufgehoben zu betrachten.

Brunnen-Interessentschaften oder Unternehmungen müssen sich, nach Wahl der Behörde, die Verlegung eines Brunnens in

ein

Digitized by Google

ein anderes Erbe oder das Eingehen desſelben gefallen laſſen. Sept. 9.

§. 11.

Für abgebrannte Gebäude, welche nicht in der Feuerkaſſe verſichert ſind, kann nur der Grundwerth und das etwa noch brauchbare Material ſowie was etwa nach §. 9 sub 1 Litt. b mit zu taxiren iſt, in Betracht kommen; ebenſo werden abgeſonderte nicht zu einem andern Erbe gehörige und bisher unbebauete Bauplätze behandelt.

Grundſtücke, welche nicht vom Feuer beſchädigt ſind, oder nur einer Reparatur ihres Brandſchadens bedürfen würden, mögen ſie in der Feuerkaſſe verſichert ſeyn oder nicht, werden, unter Berückſichtigung der im §. 9 sub 1 Litt. a und b aufgeſtellten Regeln, von den dort erwähnten Taxatoren, nach ihrem Geſammtwerthe, wie er vor dem Brande ſtattfand, geſchätzt. Im Bau begriffene Grundſtücke werden in Hinſicht ihres verbrennlichen Werths unter zu Grundelegung der Baurechnungen taxirt.

§. 12.

Die betreffende Section des Schätzungsgerichts wird den Grundeigenthümer zu Protokoll vernehmen, und alle Mittel von ihr erforderlich erachteter weiterer Aufklärung anwenden, hierauf aber, die Sache in ihrem ganzen Umfange beurtheilend, die Entſchädigungsſumme für den ſpeciellen Fall ausſprechen; jedoch in Fällen völliger Expropriation, und inſofern das Grundſtück in der

Sept. 9. der Feuerkasse versichert ist, den auf dieses Grundstück fallenden Beitrag zur Brandentschädigung abziehen. Dieser Beitrag soll, in Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe kapitalisirt werden muß, während für nicht expropriirte Grundstücke jährlich beigetragen wird, nur mit 10 pCt. und von dem in Gemäßheit §. 10, oder bei im Bau begriffenen Grundstücken in Gemäßheit §. 11, ermittelten verbrennlichen Werthe berechnet werden.

Der Ausspruch des Schätzungsgerichts wird dem Grundeigenthümer und Verordneten der Kammer in beglaubigter Ausfertigung insinuirt. Beide Theile können sich dagegen innerhalb einer 10tägigen Nothfrist durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protokoll zu nehmende Erklärung an zwei andere, von dem Herrn Präses des Niedergerichts zu ernennende, Sectionen wenden, welche für diesen Zweck zusammentreten und, nach Vernehmung des sich verletzt Glaubenden oder beider Betheiligten, den vorigen Ausspruch entweder bestätigen oder abändern. Im letztern Falle steht demjenigen, zu dessen Nachtheile die Abänderung gereicht, in Betreff des abgeänderten Punktes, schließlich die Berufung an dieselben vereinten zwei Sectionen frei, unter gleichmäßiger Beobachtung der obigen Vorschriften hinsichtlich der Fristen und Formen.

Zur Abgebung des definitiven Ausspruches sind in der einzelnen Section drei Mitglieder, in zwei vereinten Sectionen zu-

Digitized by Google

zusammen sieben Mitglieder, mit Einschluß des Präses oder des seine Stelle vertretenden Mitgliedes, erforderlich. Sept. 9.

Gebühren und Stempel werden in diesen Expropriationssachen nicht erhoben, und die etwa von den Betheiligten aufgewendeten Kosten ihnen nicht ersetzt.

§. 13.

Solche zu dem expropriirten Grundstücke gehörige Gerechtigkeiten (cf. §. 9. 1. Litt. b.), welche sich auf die Ausübung eines Gewerbes beziehen, gehen zwar mit an den Staat über, sie sollen indeß, gegen Wiederauskehrung des von dem Schätzungsgerichte angesetzten, und in der Entscheidung daher abgesondert aufzuführenden Werthes, an den Expropriirten wieder übergehen, sobald er eine solche Gewerbsgerechtigkeit in ein anderes Grundstück zu verlegen von E. H. Rathe befugt wird. Es muß indeß innerhalb eines Jahres, vom Tage der durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Vereinbarung festgestellten Eigenthumsentäußerung an, darum nachgesucht werden, widrigenfalls anderweitig darüber verfügt werden kann.

§. 14.

So wie bei theilweiser Expropriation die Abtretung des Grundes durch eine vom Eigner verlangte Entschädigung nicht verzögert werden darf (§. 5), so kann auch bei Expropriation eines ganzen Grundstücks die Disposition des Staates über das zu expropriirende Grundstück nicht aufgehalten werden,

viel-

Sept. 9. vielmehr steht es dem Staate frei, nach stattgefundener Taxation abseiten der Taxatoren, von der betreffenden Section des Schätzungsgerichts die Befugung zur Disposition zu verlangen. Eine Berufung gegen eine demgemäße Verfügung findet nicht statt.

Für abwesende oder nicht aufzufindende Grundeigenthümer wird die Bestellung eines Curatoris absentis bei der competenten Behörde requirirt. Es genügt indeß, wenn von mehrern Miteigenthümern nur Einer anwesend ist.

§. 15.

Bei gänzlicher oder theilweiser Expropriation eines Grundstücks treten, rücksichtlich der in die Hypothekenbücher eingeschriebenen Forderungen, die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 20. December 1839 §. 10 litt. a — d so wie die nachfolgenden ein:

Wenn, bei theilweisen Abtretungen der Grundeigenthümer die Wertherhöhung des Grundstückes als ein hinlängliches Aequivalent für die dazu von seinem Grundstücke erforderliche Abtretung anerkennt, so haben die hypothekarischen Gläubiger oder etwanige Clausel-Berechtigte kein Recht, ihrerseits auf eine Entschädigung zu bestehen, und bedarf es ihres Consenses zur Abschreibung nicht. Hat der Staat eine Entschädigung zu zahlen, so müssen die hypothekarischen Gläubiger sich zwar die vereinbarte oder im Verfahren gegen den Grundeigenthümer festgestellte Summe der Entschädigung gefallen lassen;

lassen; da ihnen jedoch an derselben Rechte zustehen, so geschieht die Abschreibung erst, nachdem ihr Consens dazu ertheilt oder supplirt worden ist. Sept. 9.

Das s. g. alte Geld, wenn solches als Capital-Summe oder als Rente unter Hinzufügung einer Ablösungssumme in Mark oder Mark Lübisch eingeschrieben ist, wird in Gemäßheit des Münzedikts vom Jahre 1622, und zwar in der Art, als ob solches vom Debitor gekündigt worden, mithin nach dem zur Zeit der Einschreibung stattgehabten Werthe berechnet und bezahlt.

Bei Einschreibungen von Renten mit dem Zusatz „jede Mark Rente mit 15 Mark zu lösen" oder auch unter Hinzufügung einer Ablösungssumme, welche zu 15 Mark für jede Mark Rente auskömmt, z. B. „40 *m/k* Rente mit 600 *m/k* zu lösen" ist jedoch eine jede eingeschriebene Mark Rente mit 30 *m/k* Spec. Banco zu Capital zu berechnen und abzulösen.

Ist bloß eine jährliche Rente ohne Hinzufügung einer Ablösungs-Summe eingeschrieben, so ist die Rente gleichfalls mit 30 *m/k* Spec. Banco für jede Mark Rente zu Capital zu berechnen und abzulösen.

Die seit dem gedachten Münzedikt eingeschriebenen jährlichen oder jährlichen immerwährenden Grundmiethen und Renten werden gleichfalls mit 30 *m/k* Spec. Banco für jede Mark zu Capital berechnet und abgelöst.

§. 16.

Digitized by Google

Sept. 9.

§. 16.

Wenn ein hypothekarischer Gläubiger oder Clausel-Berechtigter, dessen Consens von der Hypotheken-Behörde zu einer Abschreibung oder Tilgung erfordert wird, diesen Consens verweigert, oder wenn er abwesend oder nicht aufzufinden ist, so wird er zur Ertheilung des Consenses von der betreffenden Section des Schätzungsgerichts vorgeladen, und genügt in den letztgedachten Fällen die Affigirung dieser Vorladung im Geschäftszimmer der Hypotheken-Behörde. Bleibt er auf diese Vorladung aus, oder werden seine Weigerungsgründe von der Schätzungs-Section für unerheblich erkannt, so supplirt dieselbe seinen Consens in die Abschreibung oder Tilgung, wogegen der Betrag der ihm zukommenden Entschädigung, so weit sie reicht, bei der Kammer in deposito verbleibt.

§. 17.

Gesetzliche, richterliche, letztwillige oder sonstige Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen können der Expropriation, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erzwungen werden kann, nicht entgegenstehen. Die zu gebende Entschädigung tritt aber an die Stelle des expropriirten Gegenstandes.

Wenn zu expropriirende Grundstücke oder darin versicherte Hypothekposten zufolge der Hypothekenbücher einer milden Stiftung oder einem Testamente gehörten, so hat die Schätzungs-Section, jedoch dem Fortgange der Sache unbeschadet, dem Obergerichte, wenn

Digitized by Google

wenn sie minorennen oder sub cura perpetua oder absentis stehenden Personen gehören, der Vormundschafts-Deputation davon eine Anzeige zu machen. Sept. 9.

Liegt einem expropriirten Grundstücke oder einem darin versicherten Hypothekposten ein Inhibitorium bei, so wird der abgeschätzte, dem Eigenthümer verbleibende Werth des Grundstücks, oder der Betrag des Hypothekpostens bei der Kammer ad depositum genommen.

§. 18.

Das Entschädigungs-Quantum wird bei der Umschreibung, die spätestens innerhalb 6 Monaten nach durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Vereinbarung beschaffter Feststellung der Entschädigungssumme erfolgen soll, ausgezahlt, unter Hinzufügung der von dem gedachten Tage an aufgelaufenen Zinsen der Beschwerungssumme und der sonstigen pecuniairen Lasten, sowie von 3 pCt. Banco Zinsen für den dem Eigenthümer verbleibenden Betrag des Entschädigungswerthes.

Es steht dem Eigenthümer frei, statt der baaren Auszahlung für den ihm verbleibenden Betrag der Gesammtentschädigung 12 bis 18 Monat laufende, mit 3 pCt. Banco vom Tage der Umschreibung zu verzinsende und von löblicher Kammer auszustellende Zahlungsmandate zu verlangen.

Courant wird mit 25 pCt. zu Banco gerechnet.

Der expropriirte Eigenthümer hat weder die Abgabe wegen Eigenthumsveränderung

von

Sept. 9. von Immobilien noch Umschreibe- oder andere Gebühren zu entrichten.

Das Recht, die Rath- und Bürger-Convente zu besuchen, verbleibt dem expropriirten Grundeigenthümer, binnen Jahresfrist, vom Tage der Expropriation in der Maaße, als ihm solches zustand.

§. 19.

Das innerhalb der Brandstätte belegene oder durch den Bauplan damit in Verbindung gebrachte Staatsgrundeigenthum, mag dasselbe bereits Eigenthum des Staates gewesen oder durch Expropriation in dasselbe übergegangen seyn, soll, soweit es nicht zu öffentlichen Zwecken benutzt wird, zu Privatbauten abseiten löblicher Kammer öffentlich verkauft, und der Erlös zur Ausführung des Bauplans verwendet werden.

Fälle anderweitiger Disposition über diesen Grund, als durch öffentlichen Verkauf, bleiben der Beurtheilung der Rath- und Bürger-Deputation und Genehmigung E. H. Rathes vorbehalten.

Die im §. 18 erwähnten Anweisungen löblicher Kammer sollen nebst den darauf fälligen Zinsen bei diesen Verkäufen, mit Ausschluß aller anderen Staatsschuld-Documente, in Zahlung genommen, und, soweit sie dadurch nicht eingelöst seyn würden, bei Verfallzeit baar ausbezahlt werden.

§. 20.

Für ein expropriirtes, in der Feuerkasse versichertes Grundstück ist der Staat befugt, den

Digitized by Google

den Betrag des taxirten Brandschadens sofort zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob wieder gebaut wird oder nicht. Sept. 9.

Die durch Verwendung des expropriirten Grundes neu entstehenden Privat-Grundstücke sollen den übrigen Grundstücken in der Stadt und Vorstadt St. Georg in Betreff des Beitrages zur Brandentschädigung gleichgestellt werden, in der Art, daß für sie dieselbe Grundsteuerquote, und 4 per mille außerordentliche Feuercassenzulage von der künftigen Taxationssumme des verbrennlichen Werthes bezahlt wird.

Den Betrag des im §. 12 erwähnten Abzuges von 10 pCt. von der Entschädigungssumme für den verbrennlichen Werth eines expropriirten Grundstücks wird der Staat mit zu der Expropriation verwenden.

§. 21.

Der Rath- und Bürger-Deputation bleibt es vorbehalten, diejenigen gesetzlichen Verfügungen im Einverständniß mit E. H. Rathe zu treffen, welche zur genauern Bestimmung und zur Ausführung der in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätze annoch erforderlich seyn mögen.

Die beim Schätzungsgerichte erforderlichen Actuarien, Schreiber und Boten werden vom Schätzungsgerichte gewählt und vor demselben beeidigt. Die Gehalte dieser Angestellten werden von der Deputation regulirt, und die Gebühren der Taxatoren von derselben angeordnet.

CXX.

Sept. 9. **Bekanntmachung,**
betreffend die Publication des Expropriations-Gesetzes.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 1. September d. J. ein besonderes Expropriations-Gesetz in Bezug auf den Aufbau der durch den Brand vom 5. bis 8. Mai 1842 eingeäscherten Stadttheile genehmigt worden, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Exemplare dieses Gesetzes sind bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. September 1842.

CXXI.

Sept. 12. **Verordnung**
die Zollverhältnisse des Theermagazins auf dem Bakenwerder betreffend.

1.

Die bereits einverzollten, jetzt im Theermagazin lagernden Waaren, können auf einen Schein des Theerhofsaufsehers, daß diese Waaren wirklich auf dem früheren Theerhof gelagert gewesen, zollfrei vom Bakenwerder in die Zollinie eingeführt werden.

2.

Für die künftig in das Theermagazin zu bringenden oder von dort abzunehmenden Waaren, ist Folgendes zu beobachten:

a) Für die beim Eingange die Zollstätten passirenden Waaren, welche im Theermagazin

Digitized by Google

magazin gelagert werden ſollen, ſind die Eingangszollzettel oder die Verpflichtungsſcheine der Litzenbrüder zur Einlieferung derſelben an den betreffenden Zollſtätten ordnungsmäßig abzugeben; wogegen von den Zollbeamten ein Paſſirſchein über die geſchehene Einfuhr ertheilt wird. Dieſen Paſſirſchein muß der Everführer oder Fuhrmann beim Auspaſſiren nach dem Magazin an der Zollſtätte viſiren laſſen, und alsdann dem Theerhofsaufſeher bei Ablieferung der Waaren übergeben. Sept. 12.

b) Für Waaren, die beim Eingange keine Zollſtätte paſſiren, ſind die Eingangszollzettel dem Theerhofsaufſeher bei Ablieferung der Waaren zu übergeben.

Ohne ſolchen Eingangszollzettel oder Paſſirſchein darf keine Waare in das Magazin gebracht werden.

c) Die im Magazin lagernden Waaren dürfen zur Einfuhr in die Zollinie nur nach Vorzeigung eines, von dem Eigenthümer derſelben eigenhändig unterſchriebenen Scheines, daß die Waare zur Einfuhr in die Stadt beſtimmt ſey, vom Theerhofsaufſeher verabfolgt werden. Dieſer Schein wird von dem Aufſeher viſirt, und alsdann bei der Einfuhr der Waare an der Zollſtätte abgegeben.

d) Die zur Verſendung nach außen beſtimmten Waaren darf der Theerhofsaufſeher

Sept. 12. aufseher nur nach Beibringung des Ausgangszollzettels ausliefern.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. September 1842.

CXXII.

Sept. 16.

Verordnung

neue Gebäude im Städtchen Bergedorf betreffend.

Da bei dem zunehmenden Verkehr im Städtchen Bergedorf sich auch die Veranlassungen zur Entstehung von Feuersbrünsten vermehren und es deshalb erforderlich ist, eine gegen die Ausbreitung des Feuers mehr sichernde Bauart einzuführen; so haben die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der freien Städte Lübeck und Hamburg beschlossen und verfügen hiedurch:

1. Bei allen neu zu erbauenden Wohnhäusern müssen sämmtliche Umfassungsmauern massiv seyn, sowie auch bei bereits vorhandenen Wohnhäusern, welche äußere Wände von Stenderwerk haben, diese, wenn sie gänzlich erneuert werden müssen, nur massiv wieder aufgeführt werden dürfen.

2. Wenn in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die Aufführung massiver Mauern bei neuen Wohngebäuden nicht wohl stattfinden kann, so hat die Baubesichtigungsbehörde des Städtchens die Genehmigung der Visitation einzuholen, ehe sie die Erlaubniß zum Bau ohne massive Mauern ertheilt.

3. Auch

Digitized by Google

3. Auch bei anderen neuen nicht zur Wohnung bestimmten Gebäuden ist die Baubesichtigungsbehörde ermächtiget, ausnahmsweise die Erlaubniß zum Bau von der Bedingung massiver Mauern abhängig zu machen, wenn wegen der Bestimmung, der Lage, oder anderer Umstände es zur Verhütung von Feuersgefahr nöthig erscheinen sollte. Sept. 16.

Publicatum im Amte Bergedorf, den 16. September 1842.

CXXIII.

Warnung

Sept. 21.

hinsichtlich der provisorischen Noth-Bauten.

Die unterzeichnete Behörde warnt diejenigen ihrer abgebrannten Mitbürger, denen der Stadt gehörige Plätze zur Erbauung einer vorgängigen Wohnung oder Werkstelle u. dgl. ausgewiesen worden, ihre Bauten über das dringende Bedürfniß auszudehnen, und mehrere Kosten darauf zu verwenden, als nöthig sind, sie für einige Jahre benutzen zu können. Alle diese Plätze werden, wie wiederholt bemerkt wird, nur zur Abhülfe des Nothstandes und auf vierwöchentliche Kündigung unentgeldlich verliehen, und sobald betreffende Wohnungen in der Stadt wieder erbauet seyn werden, sind auch selbstverstehend jene Plätze zu räumen; es kann sich zudem leicht ereignen, daß manche dieser Plätze früher zurückgenommen werden müssen, besonders wenn der Staat ihrer anderweit nicht entbehren kann.

Sept. 21. Wer dieser Warnung ungeachtet, auf sein Nothgebäude mehr Kosten verwendet, als das Bedürfniß es erfordert, hat sich den daraus ihm erwachsenden Schaden selbst beizumessen und durchaus nicht darauf zu rechnen, daß der Staat ihm den Platz länger belassen werde.

Hamburg, den 21. September 1842.

Die öffentliche Unterstützungs-Behörde.

CXXIV.

Sept. 26. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 26. September 1842 publicirt.

CXXV.

Sept. 26. Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage, als am 3. November d. J., zum Besten des hiesigen Waisenhauses, anzustellenden Collecte, ist am 26. September 1842 publicirt.

CXXVI.

Sept. 30. **Bekanntmachung**

die im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen Bergedorf betreffend.

Da von den zur Bergedorfischen Visitation Hochverordneten Herren Abgesandten, mit Ge-

Digitized by Google

Genehmigung beider Hohen Senate von Lübeck und Hamburg, die Aufhebung der Vorschrift im Art. VIII. der Vormundschafts-Ordnung für das Städtchen Bergedorf von 1771: Sept. 30.

daß die zur Verpfändung, Veräußerung und Umschreibung im Lande belegener Gehöfte, Gründe und Häuser, welche Unmündigen im Städtchen gehören, erforderliche Erlaubniß bei dem Amte nachgesucht und ertheilt werden müsse; so wie, daß kein im Lande belegter, städtischen Pupillen gehöriger Posten Geldes gehoben oder umgeschrieben werden dürfe, ohne daß dem Amte vorher die Ursache angezeigt und dabei angewiesen worden, wohin der Posten verwandt, oder wieder belegt werden solle,

verfügt und statt dessen gesetzlich bestimmt worden:

daß in städtischen Vormundschaften, wo rücksichtlich der im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien, behufs einer mit denselben vorzunehmenden Veränderung nach dem Art. VIII. der Vormundschafts-Ordnung, die vorgängige Cognition des Amts erheischt werde, statt dessen in der Folge von den Vormündern bei dem Rathe zu Bergedorf die Ermächtigung zur Ausführung der beabsichtigten Veränderungen nachzusuchen und die ihnen deshalb schriftlich zu ertheilende Befugniß dem Amte, um demgemäß mit der betreffenden

Sept. 30. fenden Umschrift oder Tilgung zu verfahren, vorzulegen sey,
so wird solches zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.
Publicatum im Amte Bergedorf, den 30. September 1842.

CXXVII.

Oct. 1. **Bekanntmachung**
wider die Verunreinigung der öffentlichen Gräben in den Geestlanden.

Es wird hiedurch das Ausgießen von Unrath und übelriechendem Wasser aller Art in die öffentlichen Gräben bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, jedoch bei geschärfter Strafe im Falle öfterer Wiederholung, verboten.
Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten habe.
Hamburg, den 1. October 1842.
C. M. Schröder,
Landherr.

CXXVIII.

Oct. 7. **Obergerichtliche Bekanntmachung,**
betr. Bezeichnung der Wohnung der Supplicanten und Supplicaten.

Das Obergericht sieht sich veranlaßt, die Vorschrift des Gemeinen Bescheides vom 8. März 1816 dahin zu erneuern:
daß alle Schriftsätze, welche in der Supplications-Instanz eingereicht werden, entweder auf der Aussenseite oder bei der Unterschrift sowohl die Wohnung

Digitized by Google

nung des Supplicanten, als diejenige des Supplicaten enthalten müssen, auch, im Falle der Wohnung ausserhalb der Stadt, ob hier eine Person zur Insinuation erwählt worden sey, so wie deren Name und Wohnung. Oct. 7.

Das Obergericht erwartet, daß, zumal bei den vielfachen, in Folge des Brandunglücks eingetretenen Wohnungsveränderungen, die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift allgemeine Anerkennung finden werde: nöthigenfalls jedoch würde die in dem gedachten Gemeinen Bescheide enthaltene Strafbestimmung, und zwar gegen die Concipienten der Schriftsätze, zur Anwendung gebracht werden.

Hamburg, den 7. October 1842.

CXXIX.

Die Polizey-Verfügungen, die sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste oder Stellagen betreffend, vom 15. Januar 1840, sind den 15. October 1842 renovirt. Oct. 15.

CXXX.

Bekanntmachung, Oct. 22.

betreffend die in der Vorstadt St. Georg arbeitenden Handwerker, Fabrik- und sonstigen aus der Fremde anlangenden-Arbeiter.

Alle sich in der Vorstadt St. Georg aufhaltende Handwerker, Fabrik- und sonstige aus der Fremde anlangende Arbeiter, haben sich sofort mit ihren Wanderbüchern oder sonstigen Legitimations-Papieren bei der Polizey-

Oct. 22. Polizey-Behörde, zur Erlangung einer Aufenthalts-Karte, zu melden. Sie haben einen Schein ihres Meisters oder Brodherrn, bei dem sie in Arbeit stehen, mitzubringen; auf Verlangen muß ein solcher Schein von dem Vogt Speckmann vidimirt werden.

Wer seinen Meister oder Brodherrn verändert, hat auch die Umänderung seiner Aufenthalts-Karte zu beschaffen.

Wer abreisen will, erhält sein Wanderbuch oder sonstige zur Deponirung gebrachte Papiere, gegen Vorzeigung seiner Aufenthalts-Karte und eines Entlassungsscheines seines Meisters zurück.

Die Betheiligten haben bei strenger Ahndung dieser Verfügung in allen Punkten genau nachzukommen.

Hamburg, den 22. October 1842.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CXXXI.

Oct. 24. **Polizey-Bekanntmachung,**

die am 27. dieses Monats in der großen Michaelis Kirche stattfindende Kirchenmusik zum Besten der abgebrannten St. Petri und St. Nicolai Kirchen betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung bei der am Donnerstag den 27. dieses in der großen Michaelis Kirche stattfindenden Kirchenmusik, welche um $2\frac{1}{2}$ Uhr präcise anfängt, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizey-Verfügungen veranlaßt:

Es

Digitized by Google

Es werden nur drei Thüren der Kirche Oct. 24.
geöffnet werden, nämlich:

1. die kleine Norderthüre, welche allein als Eingang für die Kunstgenossen, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen, bestimmt ist;
2. die große Süderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen;
3. die große Norderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuße kommen.

Die Oeffnung dieser Eingänge findet Mittags 1½ Uhr statt.

Vor den Kirchenthüren können keine Einlaß-Billette gelöst werden.

Das Uebrige ist gleichlautend mit der Polizey-Bekanntmachung vom 30. Juni 1841. S. oben Bd. XVI. S. 456 folgend.

Hamburg, den 24. October 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXXXII.

Bekanntmachung

Oct. 25.

wider das Rauchen in den Werkstätten zu St. Georg.

Das Rauchen, sey es von Pfeifen oder Zigarren, in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten, wird hiemit bei 2 Rthlr. oder nach Befinden Arreststrafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Alle Tischler, Stuhlmacher und Instrumentenmacher sind bei eigener Verantwortlichkeit

Oct. 25. lichkeit verpflichtet, daſſelbe nicht zu dulden, und überhaupt die äußerſte Sorgfalt auf Wahrung von Feuer und Licht anzuwenden, namentlich auch die ſich ſammelnden Spähne häufig aus den Werkſtätten fortſchaffen zu laſſen, und ſich beim Putzen der Lichter nur der Lichtſcheeren zu bedienen.

Hamburg, den 25. October 1842.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Georg.

CXXXIII.

Oct. 25.

Polizey-Warnung

widerrechtliches Austreten aus der Arbeit betreffend.

Der unterzeichneten Behörde ſind einige Fälle vorgekommen, in denen Bauarbeiter ſich haben beikommen laſſen, während des Laufs der Arbeitswoche oder vor Vollendung der accordirten Arbeit ihren Meiſter oder Bauherrn zu verlaſſen, wodurch dieſe in Verlegenheit und Schaden geſetzt worden ſind.

Die ſämmtlichen Bauarbeiter werden auf das ernſtlichſte verwarnt, ſich vor ſolchem, höchſt ſtrafbaren, Unfug und jeder Theilnahme daran wohl zu hüten, indem gegen die Schuldigen, inſonderheit aber diejenigen, welche andere Arbeiter zur Theilnahme an ſolchem Frevel verleiten, den beſtehenden Geſetzen gemäß, mit Zuchthaus und andern ſchweren Strafen verfahren und ſelbigen, nach Umſtänden, auch der verdiente Arbeitslohn entzogen werden wird. Fremde Arbeiter, welche

Digitized by Google

welche sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen, nach erlittener Strafe, überdies von hier entfernt und, unter behufiger Benachrichtigung ihrer Obrigkeit, auf den Transport nach ihrer Heimath gegeben werden. Oct. 25.

Die Meister und Bauherrn werden dringend aufgefordert, jedes Vergehen dieser Art sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 25. October 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXXXIV.

Polizey-Verbot

Oct. 28.

des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen.

Der unterzeichneten Behörde ist zur Kunde gekommen, daß Laternenpfähle an den Straßen in den Ruinen von Unbefugten ausgegraben und versetzt worden sind. Dieses augenscheinlich höchst widerrechtliche Verfahren wird hiedurch bei Arreststrafe untersagt. Uebrigens bleibt es jedem Betheiligten unbenommen, seine etwanigen Wünsche in Beziehung auf Versetzung von Laternenpfählen in den Ruinen dem Administrator des Leuchtenwesens, J. F. C. Barwasser, Jacobi-Kirchhof No. 9, mitzutheilen und die Entscheidung der Behörde darüber zu gewärtigen.

Hamburg, den 28. October 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXXXV.

CXXXV.

Oct. 28. ## Obergerichtliche Bekanntmachung,

betreffend die Legitimation der Verwalter von Testamenten und Privat-Stiftungen.

Wenn der Bauplan für die eingeäscherten Stadttheile, die Expropriation mancher Grundstücke erforderlich machen dürfte, welche verschiedenen Testamenten und Privat-Stiftungen eigenthümlich zugehören, und vieler Grundstücke, in welchen dergleichen Institute, Renten oder Capitalpöste hypothekarisch versichert haben: So macht das Obergericht die Executoren oder Administratoren solcher Institute auf die Nothwendigkeit aufmerksam, den Legitimationspunkt zeitig zu ordnen, damit die Erhebung der Entschädigungs-Gelder oder Capitalien keine Schwierigkeit finde.

Die Administratoren von Fideicommiß-Grundstücken, Testaments-Häusern, Gottes-höfen und anderen Privat-Stiftungsgebäuden, selbige mögen in das Stadterbebuch eingetragen seyn oder nicht, bedürfen, wenn diese Grundstücke expropriirt werden, zur Erhebung der abgeschätzten Summe und eben sowohl zu einem etwanigen Austausche, eines Obergerichtlichen Decrets. In der Bittschrift, vermittelst deren dieses Decret nachgesucht wird, muß die Legitimation der Administratoren als solcher, beigebracht und müssen zugleich geeignete Vorschläge gemacht werden, wie die zu erhebenden Gelder angelegt und sicher gestellt, die davon zu ziehenden Einkünfte

Digitized by Google

künfte aber auf eine, dem Willen des Te- Oct. 28.
stators oder dem Geiste der Stiftung ent-
sprechende Weise verwendet werden sollen.

In Beziehung auf Renten und Capital-
pöste, welche in Folge der Expropriation ausgelöst und getilgt werden müssen, werden die Administratoren der Testamente und Pri-vatstiftungen wohl thun, zeitig zu erwägen, ob sie der Hypothekenbehörde in der betref-fenden Eigenschaft genugsam bekannt sind, oder sich sofort gehörig legitimiren können, und ihrem Consense in die Tilgung, sonst nichts entgegen steht. Im entgegengesetzten Falle würden sie den Legitimationspunct vor-gängig vermittelst geeigneter Anträge an das Obergericht zu ordnen und festzustellen haben. Die Registratur des Obergerichts ist beauf-tragt, die, nach Maaßgabe §. 17 des Ex-propriations-Gesetzes für die eingeäscherten Stadttheile, von dem Schätzungs-Gerichte einzusendenden Anzeigen wegen der auf den Namen von milden Stiftungen oder Testa-menten stehenden Hypothekpöste in den wöchent-lichen gemeinnützigen Nachrichten bekannt zu machen; hinsichtlich der Grundstücke, welche einem Testamente u. s. w. gehören, wird dieses unterbleiben, weil den Eigenthümern die Expropriation abseiten der expropriirenden Behörde angezeigt wird.

Diejenigen, welche sich in der einen oder anderen vorgedachten Beziehung an das Ober-gericht zu wenden haben, werden hiemittelst aufgefordert, ihre Anträge baldthunlichst auf der Obergerichtlichen Registratur einzureichen

und

Digitized by Google

Oct. 29. und dieselben nicht bis dahin zu verschieben, daß sie zur Empfangnahme des Geldes aufgefordert werden. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit mancher in diese Kategorieen gehöriger Fälle, wird oft eine vorgängige nähere Untersuchung erforderlich, oder mindestens eine sofortige Decretur unthunlich machen.

Conclusum in Judicio superiori Hamburgensi, d. 28. Octobris 1842.

CXXXVI.

Oct. 30. ## Polizey-Verfügungen,

das Mißhandeln der Schweine auf dem neuen Schlachthause betreffend.

Da, sicherem Vernehmen nach, das Mißhandeln der Schweine auf dem neuen Schlachthause durch Herbeischleppen mittelst Haken, die den Thieren hinter den Ohren eingeschlagen werden, und durch Einbringen eines sogenannten Hängelholzes in den Rachen, noch immer fortdauert, so wird, unter Mitgenehmigung des Wohlw. Herrn Amtspatrons, Folgendes verfügt:

1. Jeder Geselle, der sich solche oder eine andere Thierquälerei zu Schulden kommen läßt, wird mit scharfem Arrest bei Wasser und Brod, oder, den Umständen nach, mit Strafarbeitshaus bestraft, und wenn er ein Fremder ist, aus der Stadt geschafft werden.

2. Der Meister, der solches duldet und es nicht zur Anzeige bringt, wird für jeden ein-

Digitized by Google

einzelnen Fall in 5 Rthlr. Strafe genom- Oct. 30.
men werden.

3. Die Aelterleute und die übrigen Mitglieder des kleinen Amtes werden für die Ausführung dieser Verfügung verantwortlich gemacht.

Hamburg, den 30. October 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXXXVII.

Die Bekanntmachung, betreffend die Oct. 31.
Parochial-Verhältnisse der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien vom 9. Dec. 1840 ist am 31. October 1842 renovirt.

CXXXVIII.

Polizey-Verfügungen Oct. 31.

in Betreff der Jollenführer.

Zur Beseitigung mehrerer Unzuträglichkeiten und Mißbräuche, welche sich sowohl in dem Verhältnisse unter den Jollenführern selbst, als auch hinsichtlich des Transports von Passagieren nach und von den im Hafen liegenden Schiffen bemerkbar gemacht haben, wird Nachstehendes verfügt:

1) Jeder Jollenführer ist, bei Verlust seiner Nummer, verpflichtet, der hier angehängten revidirten Taxe, mit den jetzt nöthig befundenen und später vielleicht noch nöthig werdenden Abänderungen und Zusätzen, strenge nachzukommen, und unter keinem Vorwande mehr als die darin festgestellten Preise zu fordern oder zu nehmen.

2)

Oct. 31. 2) Die nöthig befundenen Abänderungen der früheren Taxe und Zusätze zu derselben betreffen:

a) Die Fahrt nach und von den See-Dampfschiffen, wofür die Preise folgendermaßen bestimmt werden:
Für Passagiere bei Tage 4 ß die Person.
" " " Nacht 8 " " "
" Personen, welche Passagiere an Bord begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord zu besorgen haben,
bei Tage . . . . . 2 " " "
und bei Nacht . . . . 4 " " "

b) Die Fahrt von der neuen Hafentreppe bis zur 4ten Lage im Hafen oder zurück, für welche 1 ß à Person zu erheben ist.

c) Die Fahrt nach und von der neu zu errichtenden Station auf dem Steinwerder am jenseitigen Elbufer, wofür die Taxe auf 3 ß à Person bestimmt wird.

3) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluß bis Baumöffnung, sollen künftig nur 40 Mann, in Börten von 8 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig brauchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden hat.

4) Jeder Exceß Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Erwerbe beeinträchtigt glauben, zieht unbedingt den

Digitized by Google

den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach sich. Beschwerden und Klagen über etwaige Beeinträchtigungen solcher Art sind bei dem Wasser-Schout anzubringen, der die Sache zu untersuchen und selbige dem Polizeyherrn zur Entscheidung vorzulegen hat. Oct. 31.

5) Da übrigens der Transport von Passagieren im Hafen nur den 145 concessionirten und mit Nummern versehenen Jollenführern verstattet ist, so wird selbiger allen sonstigen Besitzern von Böten im Hafen, namentlich den Lieferanten ꝛc., bei 2 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 31. October 1842.

Die Polizey-Behörde.

Revidirte Taxe,
nach welcher die sämmtlichen, mit Nummern versehenen resp. Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich strenge zu richten haben.

Von od. nach dem Baumhause und den Vorsetzen nach oder von	Für eine Pers. ßß	zwei Pers. ßß	drei Pers. ßß
dem Kehrwieder oder Blockhause, für jede Tour, die unter die Ueberfahrten binnen Baumes gerechnet wird, jedesmal	1	2	3
dem Brandenburger Hafen, dem Süder und Wester Gatt, dem sogenannten Huller Hafen, in und ausserhalb des Schlängels und Stromes, jedesmal	2	4	5

Oct. 31.

	Für eine Pers. ßß	zwei Pers. ßß	drei Pers. ßß
unterhalb des Wester Gatts und der Gegend, wo gewöhnlich die Engl. Dampfschiffe liegen, jedesmal . .	3	5	6
der Zolljacht, als dem Ende des Hafens oder Kleudgens Platz, jedesmal	4	6	8
Fahrmanns Werft, den Thranbrennereyen oder irgend einer Gegend von St. Pauli, jedesmal	5	8	10
Von oder nach der neuen Hafentreppe oder irgend einer Gegend der Vorstadt St. Pauli			
nach oder von			
der vierten Lage im Hafen, jedesmal	1	2	3
dem Wester Gatt und der Gegend desselben, in und ausserhalb des Schlängels und des Stromes, jedesmal	2	4	5
dem Wester Gatt vorbei, dem Huller Hafen, bis zum Süder Gatt oder der Gegend desselben, jedesmal .	3	5	6
dem Süder Gatt und Huller Hafen vorbei, dem ganzen Brandenburger Hafen und der Gegend desselben, jedesmal	4	6	8
dem Baum- und Blockhause, den Vorsetzen, Kehrwieder, Kajen oder der Gegend derselben, jedesmal	5	8	10
Stamann's Werft und der Gegend derselben, jedesmal	5	8	10
dem Steinwerder am jenseitigen Elbufer, jedesmal	3	6	9

Nach oder von den See-Dampfschiffen für Passagiere . . . . bei Tage 4 ßß à Person
bei Nacht 8 ßß "

Für

Für Personen, welche Passagiere begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord haben Oct. 31.
bei Tage 2 ß à Person
bei Nacht 4 ß "

Für jede Stunde in und ausser dem Hafen, jedoch ohne Bagage, für eine, zwei oder drei Personen . . . . . 1 mß

Effekten, Bagage ꝛc. ꝛc.

Für Koffer, Packen und Kisten,
bis zu 25 ℔ 2 ß
" " " über 25 ℔,
für jede 25 ℔ 1 ß mehr
" " " nach und von den See-Dampfschiffen, jeder . . 4 ß
" eine Seekiste nach irgend einer Gegend des Hafens . . . . . 3 ß
" Bettzeug ꝛc. . . . . 2 ß

Kleine Bagage, als Mantelsäcke, Kleidungsstücke ꝛc., die der Reisende selbst tragen kann, sind in allen Fällen frei von Jollenführer-Lohn.

Bemerkungen:

1) Obige Taxe in ihrer ganzen Ausdehnung gilt auch für Capitaine und Passagiere, welche sich vom Bord ans Land bringen lassen.
2) Der Jollenführer ist verpflichtet, dem Wunsch eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten, wogegen er indeß seinerseits berechtigt wird, für jede 15 Minuten, die er wartet, 2 ß über die Taxe sich vergüten zu lassen.
3) Es darf kein Jollenführer mehr als 3 Personen, jedoch ohne Bagage, auf

Oct. 31. einmal in seine Jolle einnehmen, wie er denn überhaupt bei Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Hamburg, den 31. October 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXXXIX.

Nov. 2. ### Notification

wegen der auf den bevorstehenden Neujahrstag angesetzten Einführung eines neuen Hamburgischen Gesangbuches, in allen hiesigen Stadt- und Land-Kirchen, am ersten Januar 1843 anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten Advent-Sonntage von allen Kanzeln abgelesen werden soll.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes publicirt

Hamburg, den 2. November 1842.

Schon lange ist von vielen Seiten das Bedürfniß laut ausgesprochen, eine Revision des in den Kirchen und Schulen im Gebrauch befindlichen Gesangbuches vorzunehmen, indem eines Theils in demselben manche ältere vortreffliche Lieder nicht aufgenommen worden, und andern Theils seit der Herausgabe des Buches manche erbauende Gesänge erschienen sind, deren Benutzung sowohl bei dem öffentlichen Gottesdienste als bei der Privat-Andacht der christlichen Gemeinde nicht vorenthalten werden darf.

Das Ehrw. Ministerium hat daher eine mit großer Sorgfalt geordnete Sammlung von Gesängen veranlaßt, welche nach vorangegangener verfassungsmäßiger Beliebung

zum

Digitized by Google

zum Druck befördert worden, und welche vom 1. Januar des kommenden Jahres an, bei allen öffentlichen Handlungen in den Stadt- und Land-Kirchen, sowie in den Stadt- und Land-Schulen in Gebrauch genommen werden soll. Nov. 2.

E. H. Rath bringt dieses, sowie, daß auf den Antrag reverendi Ministerii auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen worden ist, den Predigten an den Sonn- und Festtagen nicht nur, wie es bisher geschehen, abwechselnd die Evangelien und Episteln zum Grunde zu legen, sondern nach einer Reihefolge auch andere Stellen der heiligen Schrift als Texte zu benutzen, womit am ersten Advent-Sonntage der Anfang gemacht werden soll, hiemit zur öffentlichen Kunde, und hofft, daß in diesen Zeiten der ernsten Prüfung alle christlich gesinnte Einwohner darin einen neuen Antrieb finden werden, dem Gottesdienste beizuwohnen und den Höchsten zu preisen.

Da aber auch bei uns sowohl in der Stadt als im Gebiete, viele Arme sind, denen die Anschaffung des Gesangbuches aus eigenen Mitteln unmöglich fällt, so hat E. H. Rath die Anordnung getroffen, daß am Neujahrstage eine Sammlung milder Gaben zur unentgeltlichen Vertheilung des neuen Gesangbuches unter die Armen, in allen Stadt- und Land-Kirchen angestellt, und zu dem Ende Becken an den Kirchthüren ausgestellt werden sollen.

E. H. Rath

Nov. 2. E. H. Rath hat das feste Vertrauen zu Hamburgs Bürgern und Einwohnern, daß, wenn gleich die Gelegenheiten die Mildthätigkeit zu üben, in diesen Zeiten sich reichlich dargeboten haben, sie dennoch zur Erreichung des vorliegenden frommen Zwecks das ihrige beitragen werden, um auch den dürftigen Mitbrüdern die Mittel zu schaffen, in den Tagen der Noth und der Trübsal sich zu erbauen und sich in Frömmigkeit zu stärken und so das Ziel zu erstreben, daß wahre Gottesfurcht verbreitet werde; was der höchste Vergelter alles Guten nicht unbelohnt lassen wird.

CXL.

Nov. 4. **Polizey-Verbot**
wider das Rauchen auf dem Baakenwerder.

Das Taback- und Cigarren-Rauchen ist auf dem Baakenwerder, wo sich gegenwärtig das Theermagazin befindet, bei Arreststrafe verboten.

Der Verwalter und die beim Theermagazin Angestellten haben hierauf genau zu achten und die Schuldigen sofort zur Haft zu bringen.

Hamburg, den 4. November 1842.

Die Polizey-Behörde.

CXLI.

Nov. 9. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 9. November 1842 ist derjenigen vom 16. Mai 1834 (s. oben Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend.

CXLII.

Digitized by Google

CXLII.

Bekanntmachung, Nov. 18.

betreffend die unerledigten Anmeldungen bei der Wohnungs-Section.

Diejenigen Abgebrannten, deren Anmeldungen bis Martini bei der Wohnungs-Section der Unterstützungs-Behörde angenommen, und denen noch keine bestimmte Wohnungen angewiesen sind, werden aufgefordert, innerhalb drei Tagen sich wieder im Bureau der Wohnungs-Section, Glockengiesserwall, zu melden, widrigenfalls über die Wohnungen anderweitig verfügt werden wird.

Hamburg, den 18. November 1842.

Die öffentliche Unterstützungs-Behörde.

CXLIII.

Rath- und Bürger-Convent Dec. 1.

vom 1. December 1842.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 1. December, zu convociren, um an dieselbe folgende Anträge zu richten:

I. Es bedarf die, bis zu dem Ende des gegenwärtigen Jahres beliebte Accise-Abgabe einer ferneren Prolongation, welche E. E. Rath mit einigen, von der Zoll- und Accise-Deputation proponirten Modificationen, für zwei Jahre zu beantragen Sich veranlaßt findet; und indem E. E. Rath Sich hinsichtlich der näheren Auseinandersetzung

auf

Digitized by Google

Dec. 1. auf die Anlage No. 1 bezieht, so ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft:

daß dieselbe die Prolongation der Accise-Abgabe mit den, in dem Subadjuncto Lit. A enthaltenen Modificationen, für die Jahre 1843 und 1844 mitgenehmigen wolle.

II. Bei der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni d. J. unter dem Namen einer Brandsteuer beliebten Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer, ergiebt eine nähere Erwägung die Nothwendigkeit einiger weiterer Zusätze und Modificationen, außer denjenigen, hinsichtlich welcher die Rath- und Bürger-Deputation bereits potestivirt worden, sowie einer demgemäßen Revision und neuen Publication der Verordnung vom 11. December 1835; wesfalls E. E. Rath Sich veranlaßt sieht, unter Bezugnahme auf die nähere Motivirung in der Anlage No. 2 auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft hinsichtlich folgender Punkte anzutragen:

1) in Betreff der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni d. J. unter dem Namen einer Brandsteuer beliebten doppelten Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer von 1836, die Rath- und Bürger-Deputation noch nachträglich zu potestiviren, gemeinschaftlich mit E. E. Rath die Publication der desfallsigen Verordnung, mit denjenigen Abänderungen und Zusätzen

zu

zu der Verordnung vom 11. December 1835 zu belieben, welche nach Maaßgabe der Rath- und Bürger-Schlüsse vom 19. Mai 1836 und 16. Juni d. J., oder sonst in Betreff einer zweckmäßigen Erhebung angemessen erachtet werden möchten; — Dec. 1.

2) dieselbe ferner zu potestiviren, die Anstellung der desfalls erforderlichen Steuer-Boten mit einem Gehalt von 700 mk für Jeden, gemeinschaftlich mit E. E. Rath festzusetzen; — zugleich aber

3) schon jetzt zu bestimmen, daß, sowie die beiden ersten Quartal-Termine dieser Steuer in jedem Jahre nach den Taxen des vorhergehenden Jahres zu erheben sind, so namentlich die Steuer-Ansätze der beiden ersten Quartal-Termine von 1843, nach denjenigen Taxen des Vermögens, des Erwerbs und des Einkommens zu berechnen und zu erheben, welche für die Entfestigungssteuer von 1842 angenommen sind.

III. Trägt E. E. Rath unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 3 darauf an, daß die bisher bestehenden Beschränkungen der Israeliten in Ansehung des Erwerbes von Grund-Eigenthum und in Ansehung des Wohnens sowohl in der Stadt als auf dem Landgebiete, für die Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden, jedoch ohne daß denselben daraus eine Erweiterung ihrer poli-

Dec. 1. politischen und sonstigen Befugnisse erwachse, aufgehoben werden.

IV. Der ungünstige finanzielle Zustand der Petrikirche veranlaßte, daß im Jahre 1838 dieser Verwaltung ein Zuschuß von jährlich 4000 m/ Crt. für 5 Jahre aus Staatsmitteln zugestanden wurde, welche Bewilligung mit dem laufenden Jahre zu Ende geht. Das große Kirchen-Collegium hat, zumal unter den gegenwärtigen unglücklichen Verhältnissen dieser Kirche, dringend um die Fortdauer dieser Beihülfe angehalten; und da E. E. Rath dieselbe unvermeidlich achtet, wie Er sich desfalls auf die näheren Ausführungen der Anlage No. 4 bezieht; so trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

daß dieselbe die, der Petrikirche zugestandene Beihülfe aus Staatsmitteln von jährlich 4000 m/ Crt., unter den bisherigen Bedingungen, für die ferneren 3 Jahre 1843, 1844 und 1845 mitgenehmigen wolle.

V. Es hat sich sodann die Rathsamkeit ergeben, in dem durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 17. und 28. December 1840 beliebten Additament zum Reglement der Bau-Deputation in Bezug auf die Zuziehung von Sachverständigen außer dem Beamten-Personal dieser Deputation, einige Modificationen zu treffen und demnach die betreffenden §§. dieses Additaments abzuändern. Indem E. E. Rath sich hinsichtlich der Gründe dieser Abänderung auf die Anlage No. 5 bezieht, so trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

daß

Digitized by Google

daß unter Wiederaufhebung der §§. 8—12 Dec. 1.
des durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 17. und 28. December 1840 beliebten Reglements der Bau-Deputation, die Erbges. Bürgerschaft diejenigen desfallsigen 6 Artikel, welche in dem Subadjuncto Lit. B enthalten sind, mitgenehmigen wolle.

VI. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. 6 näher entwickelten Gründe, auf die Mitgenehmigung der als Subadjunctum Lit. C mitgetheilt werdenden Verordnung, die Hamburgischen Maaße und Gewichte betreffend; nebst Eide des anzustellenden Justirungs-Beamten, in deren dermaliger, mehrfach veränderter Abfassung, an.

VII. Trägt E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage No. 7, darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen wolle:

daß dem Secretair des Ober-Appellationsgerichts Hevrn Dr. Pauli, aus der gerichtlichen Sustentationscasse, eine jährliche Gehaltszulage von 1000 mk Cour., vom gegenwärtigen Jahre an, bewilligt werde, und zwar für die Dauer seiner Amtsführung und unter der Verpflichtung, jede abseiten der Senate ihm zuzuweisende Vermehrung von Geschäften sich gefallen zu lassen.

VIII. Die Grund-Eigenthümer des grünen Deichs haben den Wunsch geäußert,

daß

Dec. 1. daß ihre Grundstücke mit in die städtische Feuercasse aufgenommen werden möchten. Da die General-Feuercassen-Deputation diese Aufnahme für angemessen gefunden und dieselbe bei E. E. Rathe beantragt hat, so trägt E. E. Rath nunmehr nach untersuchter Sache, und unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. 8 näher entwickelten Gründe bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß fernerhin, und sobald die Grund-Eigenthümer auf dem grünen Deiche aus der bisherigen Feuercasse austreten können, die städtische Feuercasse auch auf die auf dem grünen Deiche liegenden Grundstücke ausgedehnt werde, daß also die bei der städtischen Feuercasse geltenden Gesetze auch auf den grünen Deich zur Anwendung kämen, wogegen die Eigenthümer der Grundstücke auf dem grünen Deiche die Kosten der ersten Einschreibung ihrer Grundstücke bei der General-Feuercasse zu tragen und für die ferneren Anschaffungen zum Lösch-Apparat die Summe von 1500 mk Court. herzugeben haben werden.

Die Resolutio Civium genehmigte in allen Punkten sämmtliche Anträge E. E. Rathes angetragener Maaßen. Wegen der Abgebrannten unter den Brand-Versicherungs-Associirten wiederholte Erbges. Bürgerschaft auf das Dringendste ihren Wunsch resp. vom 2. Juli und 1. September.

CXLIV.

Digitized by Google

CXLIV.

Bekanntmachung

Dec. 2.

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1819, sowie 1817.

Da von denen im Jahre 1819 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie von den Dienstpflichtigen des Jahres 1817, deren Zuziehung zum Contingente im vorigen Jahre noch nachträglich erforderlich wurde, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1819.

	No.
Erster District.	
Höfcke od. Häfcke, Joh. Heinrich	7
Lebencky, Joh. Hinr. Aug.	8
Eckermann, Heinr. Franz Carl	18
Mainiron, John . . .	19
Beckmann, Joh. Christn.	25
Martens, Joh. Carl .	28
Lütgens oder Lütgers, Carl Siegmund .	33
Kröger, Martin August	45
Eggers, Joh. Wilh. Aug.	52
Wendel, Heinr. Philipp	54
Meisse, Friedrich Ludwig	60
Krantz, Joh. Fried. Ludw.	63
Rickweg, William . .	64
Nilius od. Jessel, Albert Anton Christian .	69
Heuer, Johann Heinrich	81
Niemeyer, Carl Herrm.	83
Heckmann, Georg Gottl. Wilhelm	91
Müller, Hans Hinrich .	97
Schmidt, Joh. Heinrich	98
Bannier, Ludw. Gottl.	99

Ullmann,

Digitized by Google

	No.
Ullmann, Samuel	101
Struck, Joh. Friedrich	103
Edler, Joseph Eduard Johannes	118
Dromm oder Bahrs, Christn. Dav. Siegm.	119
Gemmel, Georg Louis Anton	120
Schacht, Heinr. Friedr.	128
Meyer, Joh. Wilhelm	130
Suhr, Christian Friedr. Jacob	138
Schwenn, Joh. Peter Ludwig	139
Carl, Heinr. Eduard	140
Lantz, Heinrich Ludwig	145
Warncke, Ludw. Wilh. Heinrich	146
Weth, Joh. Theodor Wilhelm	150
Jobmann, Carl Ludwig Friedrich	156
Scharmenhop, Johann Carl Wilhelm	158
Groth, Joh. Heinrich	166
Ebeling, Ferdin. Joh.	172
Eichenberg, Joh. Dan. Wilhelm	176
König, Christian Heinr.	178
Schultze, Joh. Eduard Carl	191
Möller, Christian Jac.	195
Hadel, Friedrich	205
Litzkendorf, Ferdinand Leonhard Heinrich	212
Winter, Joh. Christian Andreas	229
Krummes, Adolph Friedrich Ludwig	234
Michelmann, Heinrich	235
Schellhorn, Joh. Gustav Heinrich	240
Rehbock, Joh. Gottlieb August	243
Roth, Carl Friedrich	249
von Flessen, Johann Heinrich Ludolph	251
Siewert, Phil. Friedr. Christian	254
Hartung, Friedrich	255
Wilckens, Christian Friedrich Wilhelm	256
Hechtblum, August Wilhelm Adolph	259
Goos, Ludwig Johann Friedrich	262
Homann, Heinr. Julius Martin	281
Conze, Leopold Alexand.	283
Mannshardt, Heinrich	286
Struck, Wilh. Herrm.	299
Weinrich, Joh. Heinr. Carl	302
Leroy, Sebastian Franz	305
Timm, Johann Friedr.	308
Wulff, Nicol. Ant. Friedr.	310
Meyer, Johann Heinrich	320
Hartwig, Louis Wilh. Nicolaus	328
Duncker, Christian Carl Friedrich	342
Schmidt, Georg Christian Moritz	344
Schnoor, Adolph Christian Martin	347

	No.
Boljus oder Rücker, Joh. Friedr. Daniel	349
Nehof, Joh. Friedrich Gottfried	350
Oelers, Jacob	354
Levy, Joseph Selig	367
Wilckens, Joh. Joach. Diedrich	375
Westpfalen od. Borgen, Aug. Friedr. Christian	377
Klingemann, Louis Christian Heinrich	385
Müller, Michael Theod.	390
Gädecke, Franz Wilhelm Magnus	404
Bauer, Sem	413
Hicke, Johann Friedr.	428
Bräutigam, Franz Ad.	429
Vetter, Joh. Jac. Heinr.	433
Weinig, Johann Carl Christian	440
Dierks, Julius Wilh.	441
Leidenroth, Gottfried Carl August	444
Hörner oder Körner, Bernhard Julius	448
Schwegermann, Johann Friedrich Martin	459
Schröder, Carl Dan. Ant.	463
Sellenschlo, Johannes Andreas	468
Korff, Carl Aug. Mart.	471
Freymuth od. Martens, Heinr. Ferd. Mart.	482
Prenzler, Joh. Christian Heinrich	483
Mönckeberg, Ernst Georg Julius	489
Hahn, Joh. Andreas Christian	490
Mewes, Joh. Friedr. August	513
Hoffmann, Heinr. Wilh. Joachim	518
Döscher, Christian Wilh. Christopher	521
Langeheine, Joh. Christoph Christian	522

Zweiter District.

Fricke, Franz Wilhelm	13
Hagemann, Hans Hinr.	33
Schultz, Jacob Christian Eduard	62
Herbig, Carl Heinrich Ludwig	65
Martini, Georg Heinr. Friedrich	66
Timm, Hans Nicolaus	80
Schultz, Friedr. Mart. Ferdinand	88
Paulsen, Georg Oswald Peter	115
Müller, August Friedr. Wilhelm	122
Ihsenbarg, Hinrich	123
Meyer, Joh. Joachim	125
Soltau, Joh. Heinrich	129
Willmer, Joh. Peter	131
Franck, Joh. Nicolaus Martin	134

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1817. Nachträgliche Aushebung im Jahre 1841.

	No.
Erster District.	
Hamester, Joh. Heinr. Ferdinand	166
Misfeld, Heinr. Carl	177
Hofmann, Johann Carl Heinrich	188
Jahns, Joh. Christopher Louis	192
Busch, Johann	197
Bergen, Franz Heinr. Louis	199
Hansen, Heinrich Carl Martin Peter	201
Schumacher, Johann Valentin	202
Kugellard, Joh. Friedr.	203
Bumann, Heinrich	206
Struck, Wilh. Johann Friedrich	210
Walter, Carl Heinrich Philipp	212
Ziegeler, Johannes Eduard Rudolph	219
Meyer, Heinrich Ernst Conrad	225
Kiesel, Aug. Wilh. Heinr.	238
Wagner, Joh. Casp. Emil	243
Israel oder Levy, Levi	247
Burmester, Pet. Hinr.	270
Kowalsky, Friedr. Jenze Wilhelm	271
Schaumann, Hans Carl	278
Wiemann, Joh. Heinr. Daniel	283
Hesse, Theod. Ferdin.	288
Thes, Carl Wilh. Friedr.	292
Sternberg, Joh. Fried.	298
Hamelmann, Johann Simon Heinrich	305
Vorhauer, Heinrich	306
Rothermann, Christian Eduard	317
Hoben, Joh. Friedrich	329
Salle, Joh. Wilhelm	330
Einstmann, Joh. Wilh. Heinrich	332
Rosenberg, Carl Fried.	339
Dehn, Carl Heinrich Pieter	341
Pahl, Heinr. Michael	350
Jessen, Joh. Georg Hinr.	359
Wetjen, Johann Georg Christopher	372
Albrecht, Johann Carl Christian	389
Zweiter District.	
Friedländer, Theod. Carl	54
Schultz, Caspar Joh. Heinrich	60
Ziemann, Joh. Christn.	65
Schwenn, Joh. Jochim	67
Matthiessen, Joh. Hinr. Christian	69
Imbeck, Joachim Joh. Wilhelm	70
Schultz, Jochim Hinr.	74
Cords, Joh. Christian	84
Schwark, Joh. Hinrich Nicolaus	96

für

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls Dec. 2.
für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten sowohl, als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. Litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum dreijährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. December 1842.

CXLV.

Bekanntmachung Decbr.

wider die Glücks- und hohen Kartenspiele in den Geestlanden.

Da es zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet der bestehenden und oftmals erneuerten Verbote, in den hamburgischen Walddörfern Glücksspiele, und sonstige hohe Kartenspiele, als Landsknecht, Dreikarten, Fünfkarten u. dgl. gespielt werden, so wird hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht, daß alle und jede solche Spiele in Wirthshäusern und an öffentlichen Orten verboten sind. Es wird

Digitized by Google

Decbr. demnach sämmtlichen Wirthen bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall anbefohlen, solche Spiele in ihren Häusern nicht zu dulden, und sind dieselben verpflichtet, gegenwärtige Bekanntmachung in ihrem Hause angeschlagen zu halten.

Hamburg, den

Abseiten der Landherrenschaft der Geestlande.

CXLVI.

Dec. 2. ## Abgeänderte Verfügungen

in dem Additament zum Reglement der Bau-Deputation vom 30. Decbr. 1840, die beständige berathende Bau-Commission betreffend, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 1. Dec. 1842. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 2. Dec. 1842.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 1. December d. J. sind die §§. 8 bis 12 des Additaments zum Reglement der Bau-Deputation vom 30. December 1840 aufgehoben, und die nachfolgenden Verfügungen an deren Stelle beschlossen worden:

§. 8.

Zur Beförderung und Erleichterung der schon im §. 3 des Reglements von 1814 zweckmäßig erachteten Zuziehung solcher Sachverständiger zu den Berathungen der Bau-Deputation, welche nicht zu dem Beamten-Personal gehören, sollen in den, im §. 10 näher angegebenen Fällen, drei Sachverständige an den Versammlungen und Berathungen dieser Deputation Theil nehmen. Wenn thunlich sind bei der Wahl die drei

ver-

verschiedenen Fächer des Civil-Baus, des Wasser-Baus und des Straßen-Baus, zu berücksichtigen. Diese Einrichtung wird jedoch vorgängig erst zum Versuch auf 2 Jahre getroffen. Dec. 2.

§. 9.

Diese drei Sachkundigen, deren Function als ein bürgerliches Ehrenamt betrachtet wird, werden vom Senat aus einem von der Bau-Deputation zu präsentirenden Aufsatz von sechs Personen gewählt. Die Dauer dieser Function wird für jetzt für alle drei Gewählten auf die Zeit der beiden Versuchsjahre bestimmt. Bei einer künftigen definitiven Einrichtung wird das Weitere über die Dauer des Amts und den Wechsel der Personen verfügt werden.

Während des Zeitraums, in welchem ihnen diese Mitwirkung in der Bau-Deputation übertragen ist, können sie an einer etwa Statt findenden öffentlichen Concurrenz für Staatsbauten keinen Antheil nehmen. Auch steht ihnen keine unmittelbare Einwirkung noch ein leitender Einfluß bei der Ausführung von Staatsbauten zu.

§. 10.

Die Bau-Deputation ist verpflichtet, bei jedem Entwurfe für größere Bauten aller Art, auch des Wasser- und Straßen-Baus, diese Sachverständigen zu ihren Berathungen und Entscheidungen zuzuziehen. Für größere Bauten werden im Allgemeinen diejenigen geachtet, welche zu einem Total-Kostenaufwande von etwa 15,000 mk Crt. und darüber

Dec. 2. veranschlagt werden. Doch können diese Sachverständigen auch bei minder kostenden Bauwerken zugezogen werden, insofern die Behörde den Gegenstand von hinlänglicher Erheblichkeit achtet. Sie werden die Risse, Pläne, Anschläge und sonstigen, der Bau-Deputation hinsichtlich des zu discutirenden Gegenstandes überwiesenen Schriftstücke vorher einsehen und erwägen; bei abweichenden Ansichten eine vertrauliche Rückrede und Erörterung mit den Beamten der Bau-Deputation vor der Sitzung eintreten lassen, um dadurch entweder eine Verständigung herbeizuführen oder insofern diese nicht zu erreichen, um die Darstellung der abweichenden Ansichten in der Sitzung vorzubereiten und zu vereinfachen. In der Sitzung selbst werden diese übereinstimmenden oder abweichenden Ansichten von Seiten der sämmtlichen Techniker vor der Abstimmung vorgetragen. Bei der Abstimmung über solche Pläne und Entwürfe, bei welchen die drei außerordentlich zugezogenen Bauverständigen demgemäß zugezogen werden, haben sie ein votum decisivum.

§. 11.

Bei bedeutenden Wasserbauten kann die Bau-Deputation außerdem auch einen Wasserbau-Beamten der Schiffahrt- und Hafen-Deputation cum voto consultativo zu ihren Sitzungen zuziehen, wobei im Uebrigen das im vorigen §. angegebene Verfahren zu beobachten ist.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Dec. 2.

Falls bei diesen Erörterungen ein Dissens zwischen den außerordentlich zugezogenen Sachverständigen und den Beamten der Bau-Deputation, welchen diese Deputation für wesentlich achtet, nicht zu erledigen ist; so haben der oder die ersterwähnten Sachverständigen die Gründe ihrer abweichenden Ansicht demnächst schriftlich zu den Acten zu geben; und ist dieses Separat-Votum E. H. Rathe, wenn die Sache an ihn gelangt, mit vorzulegen.

§. 13.

Durch diese Einrichtung wird die Eröffnung einer allgemeinen öffentlichen Concurrenz oder die Einholung des Raths und der Ansichten auswärtiger Sachverständiger bei besonders wichtigen, ungewöhnlichen oder neu vorkommenden Baugegenständen keineswegs ausgeschlossen, in welchen Fällen sowohl die quaestio an, als auch im letzteren Falle die zuzuziehende Person dem Senate zur Genehmigung vorzulegen ist.

CXLVII.

Revidirtes Mandat, Dec. 5.

die Dachdeckung mit natürlichem oder künstlichem Asphalt betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hierdurch die bei Dachdeckungen dieser Art in jedem Falle zu beobachtenden Bedingungen und Vorschriften wiederholt zu jedermanns Wissenschaft:

1. Die

Dec. 5. 1. Die sogenannten künstlichen Asphalte dürfen nur dann zur Dachdeckung verwendet werden, wenn, nach angestellter Probe, die darin enthaltene Quantität brennbarer Substanz nicht größer als in den natürlichen Arten des Asphalts ist.

2. Jedes mit natürlichem oder künstlichem Asphalt zu belegende Dach muß mit einer dichten, wenigstens ¾ Zoll starken, das Holz überall bedeckenden, Kalk-, Thon- oder Lehmlage versehen seyn und oberhalb, in ganz heißem Zustande, mit trockenem Sande bestreuet werden, so daß sich derselbe mit der Oberfläche verbindet und darauf eine starke, dichte Kruste bildet.

3. Ein jeder, welcher eine solche Bedachung anzulegen beabsichtigt, hat, bei Strafe von 20 Rthlrn. und eventualiter der Wegnahme des bereits Verfertigten, 14 Tage bevor mit der Anlage angefangen werden soll, hiervon der General-Feuer-Casse-Deputation Anzeige zu machen, welche sodann den Umständen nach eine Untersuchung des zu verwendenden Materials durch Sachverständige und eine Beobachtung und Besichtigung, während und nach der Anfertigung, durch die Taxatoren des betreffenden Kirchspiels veranlassen wird.

4. Auch bei erheblichen Reparaturen solcher Dächer ist eine solche Anzeige erforderlich und muß dieselbe bei gleicher Strafe von den Beikommenden beschafft werden.

5. Die General-Feuer-Casse-Deputation wird auf die Befolgung der obigen Vorschriften

schriften durch die Taxatoren strenge achten lassen. Contraventionen sind dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn zur Bestrafung und Verfügung unverzüglich anzuzeigen. Dec. 5.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. December 1842.

CXLVIII.

Bekanntmachung, Dec. 5.

betr. die Wohnungsbefugniß der Mitglieder der israelitischen Gemeinden.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. d. M. sind die bisherigen Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbes von Grundeigenthum und hinsichtlich der Wohnungsbefugniß für die Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden sowohl in der Stadt als auf dem Landgebiete aufgehoben worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Diejenigen Israeliten, welche Grundstücke zugeschrieben zu haben wünschen, haben sich, zum Beweise, daß sie Mitglieder einer der hiesigen israelitischen Gemeinden sind, mit einem Atteste der Vorsteher ihrer Gemeinde zu versehen, und solches, vor der Zuschreibung, der Hypothekenbehörde, und bei Kammer-Contracten, Verordneten Löbl. Kämmerei vorzuzeigen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. December 1842.

CXLIX.

Digitized by Google

CXLIX.

Dec. 6. **Polizey-Bekanntmachung,**
die Aufhebung der Wagenpassage in der Admiralitätsstraße an den Rathstagen betreffend.

An den Rathstagen, nämlich am Montage, Mittwoch und Freitage, ist die Wagenpassage von der Slamatjenbrücke bis zum Scharthor Vormittags von 12 bis 3 Uhr untersagt.

Hamburg, den 6. December 1842.

Die Polizey-Behörde.

CL.

Dec. 7. **Verordnung**
wegen einer allgemeinen Brandsteuer nach der Modalität der im Jahre 1836 erhobenen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Juni und 1. December 1842.

Auf Befehl E. Hochedl. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 7. Dec. 1842.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Juni d. J. eine allgemeine Brandsteuer, nach der Modalität der, im Jahre 1836 erhobenen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, und zwar zum doppelten Belauf derjenigen damaligen Steuer-Ansätze, welche sich auf das Vermögen, das Einkommen und den Erwerb beziehen, beliebt worden, so wird die Modalität derselben hiedurch bekannt gemacht.

§. 1.

Diese allgemeine Brandsteuer ist von sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern

nern der Stadt, der Vorstädte und des privativen Gebiets zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im hiesigen Dienst stehenden Militair-Personen, so wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer. Insofern diese jedoch Einnahmen haben, welche von ihrer Amtsanstellung unabhängig sind, so contribuiren sie dafür zu dieser Steuer. Dec. 7.

Uebrigens ist bei jedem hiesigen Geschäft oder Etablissement der ganze Erwerb der hiesigen Firma der Erwerbs- und Einkommens-Steuer unterworfen.

§. 2.

Die Berechnung des Ansatzes der Steuerpflichtigen nach dem Vermögen, dem Einkommen oder dem Erwerbe geschieht auf folgende Weise:

1. Für diejenigen, welche ein Capital-Vermögen von 50,000 mk Banco und darüber besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nämlich:

   a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geschäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;

   b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

und

Dec. 7. und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit $4\frac{2}{3}$ pCt. bezahlt.

Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 *m/k* Banco im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steueransatzes.

2. Diejenigen, welche unter 50,000 *m/k* Banco an Capital-Vermögen oder gar kein Capital-Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen besteuert, so daß diejenigen, welche eine Einnahme von 8000 *m/k* Courant und darüber haben, $2\frac{2}{3}$ pCt., welche eine Einnahme von unter 8000 *m/k* bis 6000 *m/k* incl. haben, 2 pCt., und diejenigen, welche eine Einnahme von unter 6000 *m/k* bis 4000 *m/k* haben, $1\frac{1}{3}$ pCt. und von unter 4000 *m/k* bis über 1000 *m/k*, $\frac{2}{3}$ pCt. von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind.

Diejenigen Familienväter in dieser Classe, welche zu einer reinen Einnahme unter 4000 *m/k* angeschlagen werden, und eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um $\frac{1}{4}$ des Betrags ihrer Taxe niedriger angesetzt.

Diejenigen, welche eine Einnahme oder einen Erwerb von 1000 *m/k* incl.

bis

bis 500 mk incl. haben, entrichten Dec. 7.
jährlich 3 mk zu dieser Steuer. Wer weniger als 500 mk jährlich einnimmt oder erwirbt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen.

3. Diejenigen, welche 50,000 mk Banco Capital und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.

Ungetheilte Erbmassen sind auf gleiche Weise zu dieser Steuer wie bisher üblich zuzuziehen.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Ausdruck: Einkommen und Erwerb, dahin näher erläutert, „daß darunter das gesammte Einkommen und die Einnahme ohne alle Ausnahme zu verstehen sey, es möge solche nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxusgegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden."

§. 3.

Zur Erleichterung der Beurtheilung der Norm der Taxation, wird für die Steuerpflichtigen, welche nach Capital-Vermögen taxirt werden, eine Scala der Steuerquoten, wie solche aus den Berechnungen der No. 1 des §. 2 hervorgehen, entworfen, und demnächst auf dem Steuer-Comptoir abzufordern seyn.

§. 4.

Digitized by Google

Dec. 7.

§. 4.

Diese Steuer ist vierteljährig (nur mit der im §. 5 erwähnten Ausnahme) und zwar in den Monaten Januar, April, Juny und October, jedesmal mit einem Viertheil, zuerst im Januar 1843 zu entrichten. Doch steht es den Steuerpflichtigen frey, den ganzen Belauf, wozu sie angesetzt sind, im Ersten Termin auf Einmal zu bezahlen.

Die Steuerpflichtigen der 6 Stadt-Districte haben ihren Beytrag auf dem Steuer-Comptoir auf dem jetzigen Rathhause; diejenigen der Vorstädte und des Landgebiets im Hause des dazu bestellten Einnehmers, und zwar zu der, in den Steuerzetteln näher angegebenen Zeit, zu entrichten. Nach Ablauf des betreffenden Monats werden die fälligen, nicht entrichteten Steuer-Quoten sofort durch die Steuer-Boten eingefordert; und falls sodann keine Zahlung erfolgt, mit dem Warnungszettel Behufs Bezahlung innerhalb 8 Tagen, und nach Ablauf dieser letzten Frist, mit der Queernacht und der Pfändung verfahren.

§. 5.

Von denjenigen Steuerpflichtigen dagegen, welche zu einem Steuer-Ansatze von 3 mk jährlich taxirt sind, ist die Steuer monatlich mit 4 ß zu entrichten, und wird sie, falls sie solche nicht früher auf dem Steuer-Comptoir eingeliefert haben, durch die Boten, und zwar in der letzten Woche jedes

jedes Monats, abgeholt. Im Fall der Nicht- Dec. 7.
bezahlung, und falls die Entrichtung nicht noch vor dem 8. des nächstfolgenden Monats auf dem Steuer-Comptoir geschieht, so erfolgt an diesem Tage die Queernacht, und wird sodann weiter mit der Pfändung verfahren.

Bey dem Executions-Verfahren sind die bey ähnlichen Steuern gesetzlich bestimmten Kosten-Normen anzuwenden.

§. 6.

Die Taxation und Ansetzung zu dieser vereinigten Steuer geschieht in der Stadt und in den Vorstädten durch die aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löbl. Kämmerei und zwei Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechziger zusammengesetzte schon bestehende Taxations-Commission, welche dabei für jeden Steuerdistrict die für denselben ernannten Steuerbürger zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bei ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat.

Die Administration dieser Steuer geschieht unter der Direction der Allgemeinen Steuer-Deputation und durch deren Beamte.

Für die Steuerdistricte des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commission, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Districte zu ernennenden Steuer-Commissarien vorgenommen.

§. 7.

Digitized by Google

Dec. 7.

§. 7.

Falls es nicht thunlich seyn würde, die nach der Martini-Umschreibung des vorhergehenden Jahres zu entwerfenden Taxationen für die Erhebung der Januar- und April-Termine zu vollenden; so werden für diese Termine die vorjährigen Taxen zum Grunde gelegt, so daß die Taxationen für die beiden letzten Termine des laufenden Jahres und die beiden ersten des folgenden gültig sind. Demgemäß können bei der Erhebung der beiden ersten Termine für 1843, die Taxationen der Entfestigungs-Steuer von 1842 zu Grunde gelegt, und darnach die Steuer-Ansätze berechnet werden.

§. 8.

Jedem hiesigen Bürger und Einwohner, der sich in der Taxe in Betreff seines Erwerbs und Einkommens beschwert zu seyn erachtet, steht es frei, sofern die Richtigkeit seiner Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Einnahmen genau beurtheilt werden kann, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu erklären, daß bei der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angesetzt worden, sein Vermögen oder resp. sein Erwerb oder Einkommen, zufolge der in dieser Verordnung festgesetzten Taxations-Normen, zu hoch taxirt sey, und sich auf diesen seinen geleisteten Eid zu einer niedrigern Steuerquote, in Gemäßheit der festgesetzten Taxations-Normen, zu bekennen. Diese Erklärung ist sowohl in der Stadt

und

Digitized by Google

und den Vorstädten als im Gebiete vor einem der S. T. Steuerherren und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und sind übrigens hinsichtlich der Beinotirung der Herabsetzung in den Steuerbüchern und der Bestrafung des Meineids bei einer betrüglichen Herabsetzung die desfalls bei ähnlichen Steuern vorgeschriebenen Grundsätze anzuwenden. Zu einer gleichen Erklärung hinsichtlich des Ansatzes über das Einkommen der hieselbst etablirten Firmen, ist diejenige Person oder diejenigen Personen befugt, welche im hiesigen Nexu stehen, und welche diese Firma hieselbst vertritt, oder für sie zeichnet. Dec. 7.

§. 9.

Reclamationen gegen die Steueransätze, welche nach §. 8 gestattet sind, müssen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, gemacht werden. Doch muß bei jeder Reclamation documentirt werden, daß der Erste Termin des Steuer-Ansatzes bereits berichtigt worden; widrigenfalls dieselbe nicht berücksichtigt werden kann.

Ueber die dazu anzusetzenden Tage für jeden District, welche als einziger Termin für denselben zu achten sind, wird das Nähere von der Steuer-Deputation bekannt gemacht werden.

Uebrigens ist diese Steuer in grobem Courantgelde zu entrichten; doch kann sie auch in Banco zum laufenden Cours bezahlt werden.

Digitized by Google

CLI.

Dec. 9.

Bekanntmachung,

die Accise-Abgabe betreffend.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 1. December d. J. die nachfolgenden Ergänzungen und Modificationen zu den bestehenden Verfügungen der bis zum 1. Januar 1845 prolongirten Accise-Abgabe beliebt worden, als:

1) Herabsetzung der Accise auf Mengkorn zu Essig auf 1 mß pr. Sack und Bestimmung der Rückaccise auf Essig aus Mengkorn und hiesigem Kornbranntwein auf 1 ß pr. 18 Quartierbouteillen.

2) Zugestehung der Rückaccise auf Essig, welche aus hieselbst aus Kartoffeln und aus den übrigen im Accise-Tarif benannten Substanzen fabricirtem Branntwein, sowie aus allen eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituosen verfertigt ist; und zwar von 1 ß für 18 Quartierbouteillen, falls der Essig aus hiesigem Branntwein oder Spriet, und von 1 ß für 12 Quartierbouteillen, falls er aus den vorgedachten eingeführten Spirituosen fabricirt worden, wobei hinsichtlich der Nachweisung der entrichteten Accise in gleicher Art, wie in ähnlichen Fällen zu verfahren ist. Jedoch haben die Fabrikanten bei der Ausfuhr des Essigs auf gelei-

Digitized by Google

geleisteten Bürgereid zu erklären, ob derselbe aus hiesigem oder eingeführtem Branntwein fabricirt worden. In den Uebertragungsscheinen über den, Behufs der Essigfabrication angekauften hiesigen Branntwein ist die Substanz, woraus derselbe gewonnen ist, näher zu bezeichnen; Dec. 9.

3) Aufhebung der Verfügung der Accise-Verordnung, wornach für Branntwein unter 46 pCt. Stärke nach Tralles keine Rück-Accise zu erheben ist;

4) Anwendung der in den §§. 33, 35, 36 und 39 bis 42 der Accise-Verordnung enthaltenen Verfügungen über die Entrichtung der Accise von dem vermahlenen Getraide auch auf das zu quetschende Getraide;

welche Ergänzungen und Modificationen mit dem 1. Januar des nächstkommenden Jahres in Kraft treten, so wird solches hiedurch von E. H. Rath zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß Abdrücke des revidirten Accise-Tarifs beim Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. December 1842.

Digitized by Google

CLII.

Tarif der Consumtionsaccise

revidirt in Folge Rath- und Bürgerschlüsse
Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen . . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Accise nicht unterworfener Spriet, desgleichen . . . . .
	Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im District der Accise . . . . .
	Branntwein aus denselben Substanzen, so wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den District der Accise eingeführt . . . . .
	(von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß)
	Liqueure, hieselbst fabricirt . . . . .
	Liqueure, jeglicher Art und gemischte Spirituosen bei der Einfuhr . . . . .
	Weinessig . . . . .
	Essig von Früchten und Zuckerwasser, so wie anderer, nicht aus Getraide fabricirt:
	im District der Accise . . . . .
	vom Gebiet . . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Essig von Kornbranntwein, Bier und Getraide:
	vom Gebiet . . . . .
	aus der Fremde . . . . .
	Eingeführtes Bier (§. 4 des Additaments) . .
	Malz zu Essig im District der Accise . . . .
	Mengkorn und Malz zu Branntwein . . . .
	Mengkorn zu Essig . . . . .
	Mineralwasser: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches . . . . .
	(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet.)

Digitized by Google

der Stadt Hamburg,

vom 16. Juni, 2. Juli und 1. December 1842.
publicirt den 9. December 1842.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℔	ß
für die Bouteille	—	1
"	—	½
für die Quartierbouteille	—	⅓
"	—	½
"	—	½
"	—	3
"	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
=	—	1½
=	—	4
"	—	1
"	—	3
für 100 Bouteillen	4	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Brt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
"	1	—
für die Flasche oder Krucke	—	1

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.	
Eßwaaren	
Weitzen zu Mehl und Amidam	
Graupen zu Mehl	
Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl	
Mengkorn zu Viehfutter	
Eingeführtes Mehl, Griesmehl und Amidam (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ⅛ ßl für das Pfund berechnet)	
Eingeführte Grütze	
Eingeführtes Roggenbrod (ganz, oder angeschnitten) (Für schwerere Bröde nach diesem Verhältniß.	
Brod, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:	
vom Gebiet	
aus der Fremde	
Ochsen, Kühe und junge Kühe (§. 5 des Additaments)	
Schweine (§. 5 des Additaments)	
Kälber	
Hammel und Schaafe	
Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht	
Frisches Fleisch	
Schinken und Speck	
Blut- und Fleischwürste, geräuchertes und gesalzenes Fleisch	
Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen	
Kalkuten und Gänse	
Rephühner und Schnepfen	
Auerhühner, Birkhühner und Hasen	
Fasanen	
Rehe	
Hirsche und wilde Schweine	
Wildfleisch in Stücken, so wie Rebhühner-, Gänseleber- und ähnliche Pasteten	
Karpfen, Lachs, Forellen, Sandarten und Dörsche	
Hechte, Baarsche, Barben, Braßen, Schleye und Karutschen	

Quantitäten, welche der Abgabe unterworfen sind.	Zu erlegende Accise. fl	kr
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 165 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 175 ℔ Brutto	1	—
" " " " " " "	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	4	8
für ein Brod bis 5 ℔ incl.	—	½
" " " " 10 " "	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ des Netto Fleischgew.	2	—
"	1	6
für das Stück	2	12
"	1	12
"	—	6
für das ℔	—	¾
"	—	½
"	—	¾
für das Stück	—	1
"	—	4
"	—	2
"	—	6
"	—	8
"	2	—
"	4	—
für das ℔	—	3
"	—	1
"	—	½

Hechte,

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.	
Eßwaaren.	Hechte, Baarsche, Barben, Brassen, Schleye, Karutschen und ähnliche Flußfische, wie auch todte Sandarten und Dörsche, lose und unverpackt auf Wagen	
	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend	
	Seefische, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen	
	Austern	
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett .	
	Käse, Holländischer	
	— Mecklenburger und Holsteiner	
	— Englischer, Schweizer, Parmesan und aller übrige, so wie die, den vorbenannten nachgemachten Käse	
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiteln und Bündeln	
	— in kleinen ungespaltenen Knüppeln und altes Bauholz	
	Holzkohlen	
	Torf	
	Talglichter, hieselbst eingeführt	
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter, und ähnliche zusammengesetzte Lichter, hies. eingeführt	
Bau-Materialien.	Kalk, ...	aus der Fremde
	Cement und Tarras, ...	— —
	Mauersteine, große	
	— kleine	
	Dachpfannen von Thon und Glas, Fliesen, Schiefer, Flohren und Astern	
	Sand und Töpfererde	
	Grüne Seife: vom Gebiet	
	— aus der Fremde	

Digitized by Google

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℔	ß
von jedem Wagen	6	—
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
von jedem Fahrzeug	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
für 100 Stück	—	4
für das ℔	—	½
〃	—	½
〃	—	¼
〃	—	1
für den Faden von 100 Cubic-Fuß	1	6
〃	—	11
für 1 Scheffel von 16 Spint	—	4
für das Theer von 100 Cubic-Fuß	—	12
für das ℔	—	½
〃	—	1
für 100 ℔	—	1
〃	—	2
für 100 Stück	—	1½
〃	—	1
〃	—	6
für die Fuhr	—	6
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
〃	3	—

Beson-

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

Für hier fabricirten Kornbranntwein von 50 pCt. Stärke . . . . . .

Die Vorschrift des §. 7 des Additaments, daß bei einer Stärke unter 46 pCt. keine Vergütung Statt findet, ist aufgehoben.

Für hier fabricirten Biereſſig . . . . . .

— — aus Mengkorn und hieſigem Kornbranntwein fabricirten Eſſig . . . . . .

— — aus hieſelbſt aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer, Wein, Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen fabricirten Branntwein verfertigten Eſſig . . .

— — aus eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituoſen verfertigten Eſſig . . . . . .

Für hieſiges feines geſichtetes Weitzen und Graupen-Mehl . . . . . .

— — Weitzen- und Graupen-Randmehl und ungeſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . . . . . .

— — geſichtetes Roggenmehl . . . . .

— — ungeſichtetes Roggenmehl . . . .

Für hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes

Für alle ſonſtige hieſelbſt aus Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . . . .

Für hieſiges ordinaires hartes Weitzenbrod . .

— — — — Roggenbrod . .

— — weiches Weitzenbrod . . . . . .

— — — Roggenbrod . . . . . .

— — friſches und geſalzenes Ochſenfleiſch

— — geräuchertes . . . . —

— — friſches und geſalzenes Schweinfleiſch

— — geräuchertes . . . . —

— — Kalb- und Hammelfleiſch . . . .

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Geflügel, Wild, Auſtern, Seefiſche und Fiſche, die Wagenweiſe veraccifet werden.

Digitized by Google

Quantitäten.	mk	ß
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	½
für 18 Quartierbouteillen	—	1
=	—	1
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
=	1	2
für 150 ℔	1	4
=	—	14
für 100 ℔	1	8
=	1	4
=	1	—
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
=	—	8
=	2	—
für 80 ℔	2	—
= 100 ℔	1	6
= 80 ℔	1	6
= 100 ℔	2	12

CLIII.

Dec. 12.

Bekanntmachung

über die Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuches in den Kirchengemeinden der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht.

Das seit 1789 in den Vierlanden und Geesthacht eingeführte Hamburgische Gesangbuch ist für Gottesdienst, Schulgebrauch und häusliche Andacht, verbessert und bereichert im Druck erschienen. Der christlichen Erbauung förderlicher, wird es, unter Beseitigung jenes früheren, mit dem 1. Januar des nächsten Jahres in Hamburg und dessen Gebiet eingeführt werden. Eine Folge hiervon ist gleiche Einführung dieses Neuen Hamburgischen Gesangbuches, an Stelle des bisherigen, in den Landgemeinden des Amtes Bergedorf, womit demnach an dem ersten heiligen Ostertage des nächsten Jahres 1843 verfahren werden wird.

Die Senate Lübecks und Hamburgs machen solche Einführung den Eingesessenen der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht hiedurch bekannt und erwarten, daß dieselben mit dem Neuen Hamburgischen Gesangbuche hinreichend zeitig vor Ostern nächsten Jahres sich versehen werden. Dafür, daß es den zu der Anschaffung aus eigenen Mitteln erweislich Unvermögenden unentgeltlich gereicht werde, ist von den Senaten Anordnung getroffen worden. Solche Dürftige haben deshalb an die Herren Geistlichen der Kirchspiele sich zu wenden, zu denen ihre Wohnorte gehören.

Gleich-

Digitized by Google

Gleichzeitig werden die Herren Geist- Dec. 12.
lichen in den fünf Land-Kirchspielen des Amtes ihren Predigten eine für Hamburg und dessen Gebiet angeordnete erweiterte Reihenfolge von Abschnitten der heiligen Schrift zum Grunde legen, und zwar abwechselnd mit den bisher üblichen; als welches ebenfalls hierdurch bekannt gemacht wird.

Gegeben in den Raths-Versammlungen zu Lübeck den 9. und zu Hamburg den 12. December 1842.

CLIV.

Polizey-Verfügung, Dec. 19.

die Bezeichnung der auf den Brandstellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern betreffend.

Allen Eigenthümern, welche Gebäude auf den Brandstellen errichten lassen, wird hierdurch von der unterzeichneten Behörde aufgegeben, die Nummern, mit welchen die vor dem Brande daselbst gestandenen Gebäude versehen waren, an selbigen wieder anbringen zu lassen und dafür zu sorgen, daß solche, selbst bei den mit Planken u. dgl. umgebenen Gebäuden, von der Straße aus leicht und deutlich wahrzunehmen sind.

Hamburg, den 19. December 1842.

Die Polizey-Behörde.

CLV.

Polizey-Warnung Dec. 20.

in Betreff der in den Straßen an den niedergebrannten Stadttheilen angebrachten Höhen-Pfähle.

Verschiedentlich vorgekommene Beschädigungen der in den Straßen an den niedergebrannten

Dec. 20. brannten Stadttheilen mit großer Mühe und vielen Kosten angebrachten Höhen-Pfähle veranlassen die unterzeichnete Behörde, das Publicum zur Schonung dieser Pfähle dringend aufzufordern.

Jede Beschädigung derselben wird mit nachdrücklicher, nach Umständen selbst Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hamburg, den 20. December 1842.

Die Polizey-Behörde.

CLVI.

Dec. 21. **Polizey-Verbot**
des Arbeitens bei Licht in den Neubauten.

Das für Leib und Leben der Arbeiter gefährliche und zudem wegen der damit verbundenen Feuersgefahr nicht zu duldende Arbeiten bei Licht in den Neubauten wird hierdurch gänzlich untersagt.

Die Polizey-, Militair- und Nachtwache-Patrouillen sind beauftragt, streng darauf zu achten und etwanige Contraventionen sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 21. December 1842.

Die Polizey-Behörde.

CLVII.

Dec. 23. Das Publicandum, betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1822 Gebornen, vom 23. Dec. 1842, entspricht völlig dem vom 15. Dec. 1841. Der Tag des Termins zur Meldung ist bis zum 28. Januar 1843, der Ort des Büreaus in dem Nebengebäude des vormaligen Waisenhauses.

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1843.

CLVIII.

Patronats-Verbot

Jan. 2.

des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten in der Vorstadt St. Pauli.

Alles Rauchen, sey es aus Pfeifen oder Zigarren, in den Tischler-, Stuhlmacher-, Instrumentenmacher- und ähnlichen Werkstätten wird hierdurch bey 2 Rthlrn. oder nach Befinden Arreststrafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Alle Tischler, so wie Stuhlmacher und Instrumentenmacher sind verpflichtet, dasselbe nicht zu dulden und werden im Falle der Widersetzlichkeit ihrer Gesellen, aufgefordert, die Contravenienten der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Hamburg, den 2. Januar 1843.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLIX.

Bekanntmachung,

Jan. 4.

betreffend die auf Böden, Speichern ꝛc., so wie insonderheit auch in Beziehung auf die bei Spirituosen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorsicht gegen Feuers-Gefahr.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, die in früheren Verordnungen und namentlich auch in dem zuletzt am 25. März 1841 renovirten Polizei-Mandate vom 22. December 1838 enthaltene Vorschrift:

Jan. 4. „Daß auf Böden und Speichern, „in Ställen, Scheunen und sonstigen „dergleichen Localitäten bei oder in der „Nähe von feuerfangenden oder brenn„baren Gegenständen nicht mit offenem „oder aus der Laterne herausgenomme„nen Lichte gearbeitet, auch überall „nicht nach solchen Orten, wo derglei„chen Gegenstände vorhanden sind, mit „Licht gegangen werden darf, wenn „nicht das Licht in einer verschlossenen „Laterne sicher und wohl verwahrt ist;“ in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen, zugleich aber in Beziehung auf dieses Verbot vorzuschreiben:

Daß alle Arbeiten bei Spirituosen, welche die Benutzung von Licht unvermeidlich erfordern, zu welchen Arbeiten namentlich das Versiegeln von mit Spirituosen gefüllten Fässern oder Flaschen gehört, fernerhin nicht mehr auf Böden und Speichern, in Kellern, Lägern und Häusern, sondern nur im Freien, auf Hofplätzen oder auf dergleichen, zu solchen Arbeiten sich darbietenden, geeigneten freien Räumen vorgenommen werden dürfen.

Contraventionen wider diese Vorschriften werden mit nachdrücklichen Geldbußen oder, den Umständen nach, mit Gefängniß bestraft werden. Und bleibt überdies die Verpflichtung zum Schadens-Ersatz bei entstandenem und verschuldetem Brande vorbehalten.

Hamburg, den 4. Januar 1843.

Die Polizey-Behörde.

CLX.

Digitized by Google

CLX.

Verordnung

Jan. 16.

die Hamburgischen Maaße und Gewichte betr. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß am 1. December 1842.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 16. Januar 1843.

Die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 1. December 1842 beliebte Verordnung, die hamburgischen Maaße und Gewichte betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da jedoch, ehe dieselbe in Kraft treten kann, noch mehrfache Vorbereitungen, namentlich die Anfertigung des Justirungsapparats, erforderlich sind, deren Erledigung sich nicht genau vorherbestimmen läßt, so wird der Eintritt der Gesetzeskraft der Verordnung, seiner Zeit annoch besonders bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. Januar 1843.

I. Von dem Normal-Maaße und Gewichte, den daraus abgeleiteten anderen Gewichten, und den dazu gehörigen Copien.

§. 1.

Das gesetzliche Normal-Maaß zu Hamburg ist das nach den besten bisherigen Maaßen verfertigte Maaß von zwei Hamburger Fuß oder einer Hamburger Elle, welches im Jahre 1842 am 17. October im Stadtarchiv niedergelegt ist.

Das

Jan. 16. Das gesetzliche Normal-Gewicht ist die nach den von der Bank bisher gebrauchten Gewichten mit der größten Sorgfalt abgeglichene Bankmark von Platina, welche im Jahre 1835 am 23. Januar im Stadtarchiv niedergelegt ist.

Beide haben, so lange sie unbeschädigt bestehen, allein gesetzliche Kraft, und es sind alle anderen Maaße und Gewichte aus ihnen abzuleiten.

§. 2.

Zugleich mit diesem Normal-Maaße und Gewicht ist eine Copie des Fußmaaßes verfertigt, welche bei der Commerz-Deputation aufbewahrt wird, eine Copie der Bankmark in Platina, welche auf der Bank aufbewahrt wird, und ein aus der Normal-Bankmark nach den gesetzlichen Vorschriften (§. 18) abgeleitetes Handels-Pfund von Platina, welches auf dem Stadtarchiv, so wie eine Copie desselben, welche bei der Commerz-Deputation aufbewahrt wird.

Sollte in der Folge eine dieser Copien oder das Handels-Pfund des Stadtarchivs beschädigt oder verloren werden, so muß das beschädigte oder verlorne Stück sogleich durch ein neues mit der äußersten Sorgfalt gearbeitetes ersetzt werden.

§. 3.

Wird das Normal-Maaß oder das Normal-Gewicht beschädiget oder verloren, so tritt für das Normal-Maaß die Copie des Hamburgischen Fuß-Maaßes, welche bei der Commerz-Deputation aufbewahrt wird,

wird, für das Normal-Gewicht die aus Platina verfertigte Copie der Bankmark, welche auf der Bank aufbewahrt wird, jede nach dem Werthe, welchen die alle zehn Jahre zu wiederholenden Vergleichungen (§. 10) angeben, in die Stelle, wenn sonst diese Copien seit der letzten Vergleichung unbeschädigt geblieben sind. Jan. 16.

§. 4.

Ist die Copie der Normal-Bankmark zu der Zeit, wo das Normal-Gewicht selbst beschädigt oder verloren wird, beschädigt oder verloren, aber das auf dem Stadtarchiv aufbewahrte Handels-Pfund noch unbeschädigt, so wird aus demselben nach dessem Werthe, welchen die zehnjährigen Vergleichungen angegeben (§. 10) und nach dem im §. 18 bestimmten Verhältnisse, die neue Normal-Bankmark wieder hergestellt.

§. 5.

Ist in dem im §. 3 berührten Falle auch das Handels-Pfund in Platina des Stadtarchivs beschädigt oder verloren, aber die Copie in Platina des Handels-Pfundes, welche die Commerz-Deputation aufbewahrt, noch unbeschädigt, so wird aus dem Werthe dieser Copie, den die zehnjährigen Vergleichungen ergeben haben (§. 10) und nach dem im §. 18 angegebenen Verhältnisse, eine neue Normal-Bankmark hergeleitet.

§. 6.

Sind alle Gewichte nebst ihren Copien zu derselben Zeit beschädigt oder verloren, so

Jan. 16. so wird die Normal-Bankmark wieder hergestellt nach dem Verhältnisse, in welchem nach dem auf dem Stadtarchiv niedergelegten Resultate der darüber gemachten Wägungen, das absolute Gewicht eines Hamburger Cubic-Fußes destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit zu dem absoluten Gewichte der Hamburger Bankmark steht.

§. 7.

Das im Stadtarchiv aufbewahrte Normal-Maaß stellt den Hamburger Fuß bei der Temperatur von + 13 Grad Reaumur vor.

§. 8.

Die messingenen Gewichte, welche die Bank zum täglichen Gebrauche hat, und die messingene Bankmark, nach der die im Handel und im täglichen Leben anzuwendenden Bank-Gewichte justirt werden, sollen der Normal-Bankmark von Platina bei der Barometerhöhe von 27 Zoll $6\frac{6}{10}$ Linien Pariser Maaß, und der Temperatur von + $14\frac{3}{10}$ Grad Reaumur gleich seyn. Bei demselben atmosphärischen Zustande müssen die messingenen Handels-Pfunde der bei der Commerz-Deputation aufbewahrten Copie des Handels-Pfundes von Platina, und das bei dem Gesundheits-Rathe befindliche Medicinal-Gewicht von 1000 Gran, dem Medicinal-Gewichte von 1000 Gran auf dem Stadtarchiv gleich seyn.

§. 9.

Es wird eine beständige Commission ernannt, bestehend aus dem Wohlweisen ältesten

ältesten Weddeherrn, dem Archivar, einem Bankbürger und einem Deputirten des Commercii, welchen die in den folgenden Paragraphen angeordneten Vergleichungen der Maaße und Gewichte durch sachkundige, an die schärfsten Messungen und Wägungen gewöhnte Männer, übertragen sind. Jan. 16.

§. 10.

Das Normal-Maaß und das Normal-Gewicht wird alle zehn Jahre von dieser Commission mit den Copien der Bank und des Commerciums, und die aus Platina verfertigte Copie des Handels-Pfundes des Commercii mit dem auf dem Stadtarchiv aufbewahrten Handels-Pfunde von Platina funfzigmal verglichen, und über diese Vergleichungen ein von den Mitgliedern der Commission zu unterschreibendes und im Stadtarchiv zu deponirendes Protocoll geführt.

§. 11.

Dieselbe Commission untersucht alle 10 Jahre durch 50 Wägungen das Verhältniß des auf dem Stadtarchiv aufbewahrten Handels-Pfundes von Platina, und durch 20 Wägungen das Verhältniß des auf dem Stadtarchiv im Jahre 1838 am 10. Janr. niedergelegten 1000 Gran des Medicinal-Gewichts von Platina, zu der Normal-Bankmark, und führt über diese Untersuchungen ein von den Mitgliedern zu unterschreibendes und auf dem Stadtarchiv zu deponirendes Protocoll. Das zu dieser Untersuchung nöthige Einsatz-Gewicht wird in jedem dieser Termine verificirt.

§. 12.

Digitized by Google

Jan. 16.

§. 12.

Die Copien der Bank und des Commerciums werden alle fünf Jahre von derselben Commission fünf mal mit dem Maaße und den messingenen Gewichten verglichen, die zur Justirung der im täglichen Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte dienen. Eben so wird in denselben Terminen das messingene Medicinal-Gewicht von 1000 Gran des Gesundheits-Raths mit dem Medicinal-Gewicht von 1000 Gran von Platina, welches auf dem Stadtarchiv aufbewahrt wird, verglichen und über diese Vergleichungen ein von den Mitgliedern der Commission zu unterschreibendes und im Stadtarchiv zu deponirendes Protocoll geführt.

§. 13.

Abweichungen, die nicht $\frac{1}{3000}$ des Ganzen übersteigen, werden bei den fünfjährigen Vergleichungen tolerirt.

II. Von einzelnen Hamburgischen Gewichten.

§. 14.

Es giebt in Hamburg drei Pfund-Gewichte: 1) das Bank- oder Silber- (ehemaliges Cöllnisches) Gewicht, 2) das Handels-Pfund, 3) das Medicinal-Gewicht.

§. 15.

Das sogenannte Pfund-Gewicht der Krämer ist dem Bank-Gewichte gleich.

§. 16.

Das Almarco-Gewicht für den Contanten-Handel, sowie für den Handel mit Gold

Gold und Silber in Barren ist dem Bank-Gewichte gleich. Jan. 16.

§. 17.

In dem Hamburger Juwelen- und Perlen-Gewicht sind 71 Karat gleich Einem Loth Bank-Gewicht.

§. 18.

Das seit vielen Jahren herkömmliche Verhältniß des Bank-Gewichts zu dem Handels-Pfunde, wonach ein Handels-Pfund $33\frac{5}{32}$ solcher Lothe, von denen 16 auf die Normal-Bankmark gehen, beträgt, wird durch diese Verordnung gesetzlich bestätigt.

§. 19.

Von dem Hamburger Medicinal-Gewichte sind 1000 Gran gleich 0,26549908 der Bankmark, oder gleich $17399\frac{3}{4}$ Richtpfenningstheilen, von welchen Richtpfenningstheilen die Bankmark 65536 enthält.

III. Von einzelnen Hamburgischen Maaßen.

§. 20.

Aus den im Jahre 1830 vom Professor Schumacher auf dem Gute Güldenstein angestellten Beobachtungen über die Länge des einfachen Pendels, welcher im luftleeren Raume Secunden mittlerer Zeit schlägt, ergab sich, nachdem dieselbe in 24 gleiche Theile abgetheilt war, daß $6\frac{1}{12}$ dieser Theile die Länge des Hamburger Fußes sind; welches den Hamburger Fuß sehr nahe gleich $127\frac{3}{1000}$ Pariser Linien giebt.

Von

Jan. 16. Von den in Hamburg sogenannten Brabanter oder langen Ellen sind 5 gleich 6 Hamburger Ellen.*)

Das Hamburger Stübchen oder die halbe Kanne**) enthält 266 Cubikzoll.

Die Biertonne enthält, in Folge der Brau-Ordnung vom Jahre 1751, 48 Stübchen.

Die Essigtonne enthält 30 Stübchen.

Die Thrantonne enthält 32 Stübchen oder 8512 Cubikzoll.

Die Salztonne enthält 12100 Cubikzoll.

Die Steinkohlentonne, welche durch die Notification wegen des Messens der Steinkohlen vom 28. Mai 1823 angeordnet, und durch die Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels vom 22. April 1825 bestätigt ist, enthält, wenn der 1453 Cubikzoll betragende Kopf mitgemessen, und die Tonne dann gestrichen wird, 16438 Cubikzoll.

Rücksichtlich der Getraide-Maaße wird die neue Korn-Ordnung das Behufige enthalten.

IV. Von der öffentlichen Fürsorge für Maaße und Gewichte im Verkehr.

§. 21.

Es steht jedem Bürger oder Einwohner frei, der auf dem Rathhaus befindlichen Elle, und, unter der von der Bank und

*) Die genauere Bestimmung siehe unten in dem Publicandum vom 29. Mai 1843.

**) Diese Angabe ist durch das ebengedachte Publicandum dahin berichtigt, daß das Hamburger Stübchen zwei Kannen enthält.

dem

dem Commercium anzuordnenden Aufsicht, der bei denselben vorhandenen messingenen Bankgewichte und Handelspfunde zur Vergleichung mit seinen Gewichten sich zu bedienen. Von sämmtlichen Hamburgischen Gewichten und Maaßen werden authentische Exemplare bei dem Commercium aufbewahrt. Jan. 16.

§. 22.

Es ist ein, auf den Vorschlag der §. 9 gedachten Commission vom Senate zu erwählender und zu beeidigender Beamter angesetzt und der Commission (§. 9) untergeordnet, welcher alle im öffentlichen Gebrauche befindlichen Maaße, Gewichte und Wagen zu justiren und mit einem Stempel zu versehen, auch über die geschehenen Vergleichungen und den Befund ein Protokoll zu führen hat.

Der Stempel wird aus einem Hamburgischen Stadtwappen mit der laufenden Jahreszahl, und zwar für das Bank-Gewicht mit den Buchstaben B.G., für das Handels-Gewicht aber mit den Buchstaben H. G. bestehen.

Insbesondre hat dieser Beamte unverzüglich nach seiner Anstellung die Gewichte der Rathswage gemeinschaftlich mit dem Münzmeister zu justiren und zu stempeln, und alljährlich bei dem Probiren derselben mitzuassistiren.

§. 23.

Dieser Beamte ist verpflichtet, alle abseiten der hiesigen Behörden ihm zugesandten Maaße,

Jan. 16. Maaße, Gewichte und Wagen, deren Richtigkeit bei denselben in Frage gekommen ist, zu untersuchen, und darüber an dieselben zu berichten.

§. 24.

Derselbe ist gehalten, alle Hamburger Maaße, Gewichte und Wagen, welche hiesige Einwohner untersucht und berichtiget zu haben wünschen, mit Ausnahme solcher Maaße, für deren Verificirung andere beeidigte Personen in dieser Verordnung angewiesen sind, gegen die unten festgesetzten Gebühren zu justiren und zu stempeln, auch über die vorgenommenen Justirungen und Nachmessungen ein Protokoll zu führen und dem Eigenthümer der untersuchten Gewichte und Maaße, auf dessen Verlangen, einen betreffenden Auszug aus demselben zuzustellen.

Es ist dem gedachten Beamten untersagt, Hamburgische Maaße, Gewichte und Wagen an Privatpersonen für deren Handelsbetrieb zu verkaufen.

§. 25.

Die Preise der Justirung und Stempelung sind:

für Markgewichte

für ein	100	Mark	Stück	. .	2 mk.	—	ß
: :	50	:	:	. .	1 :	8	:
: :	25	:	:	. .	1 :	—	:
: :	10	:	:	. .	— :	12	:

für kleinere Gewichte von 1, 2, 3, 4 und 5 Mark, je nach der bei der Justirung stattfindenden Arbeit pr. Stück — : 6-12 :

für

Jan. 16.

für gewöhnliche Einsatzgewichte von 1 — 2 Mark schwer 1 m℔ 8 ß bis 1 m℔ 12 ß

für die Handelsgewichte

für ein 100 ℔ Stück . . .	—	:	8 :
: : 50 ℔ Stück . . .	—	:	6 :
: : 25 ℔ Stück . . .	—	:	6 :
: Stücke unter 25 bis 5 ℔ .	—	:	4 :
: : von 4 bis $\frac{1}{4}$ ℔ .	—	:	3 :

für Goldgewichte

Dukatengewichte ($\frac{1}{32}$ bis 128 Dukaten enthaltend) . . .	2	:	4 :
Aßgewichte, einen Satz von $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 5 und 10 Aß	—	:	12 :
Einzelne Aß pr. Stück . . .	—	:	2 :

für Apothekergewichte

ganze Gewichtssätze ($\frac{1}{4}$ Gran bis 1 ℔ enthaltend) . . .	3	:	— :
Einzelne Gewichte, die größern	—	:	3-4 :
: : die kleineren	—	:	2 :

für Perlen- und Diamantgewicht

Ganze Gewichtssätze ($\frac{1}{8}$ bis 8 Karat enthaltend) . . .	1	:	8 :
Einzelne Gewichte, Karate oder Gran pr. Stück	—	:	2 :
Für den Protokollextract, exclus. der Stempelgebühr	—	:	2 :

Für die Revision und Stempelung der bei der Justirung noch richtig befundenen Gewichte wird nur die Hälfte der in vorstehendem Tarif angegebenen Kosten bezahlt, sofern nicht diese Hälfte weniger als 4 ß beträgt.

Das

Jan. 16. Das bei der Justirung der Gewichte erforderliche Blei wird, falls es über 1 ℔ beträgt, besonders berechnet.

§. 26.

Wenn gleich denjenigen Gewerben, welche sich bisher eines Stempels bedient haben um ihre Fabrikate zu bezeichnen, dieses in Zukunft unbenommen bleibt, so ist es dennoch denselben und allen sonstigen Privatpersonen untersagt, sich dabei des Hamburger Stadtwappens zu bedienen.

Wer der Uebertretung dieses Verbots überführt werden sollte, wird nach Verhältniß der Umstände mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe belegt. Diejenigen aber, welche sich wissentlich solcher unbefugt gestempelter Gewichte und Maaße bedienen, werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. belegt.

§. 27.

Es ist untersagt, neue Hamburgische Maaße und Gewichte zu verkaufen, welche nicht vor der Ablieferung von dem beeidigten Justirbeamten justirt und gestempelt sind, bei 2 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.

§. 28.

Bei entstandenen Streitigkeiten über die Richtigkeit der Maaße, Gewichte und Wagen, steht es den Partheien frei, sich compromissarisch direct an den für jene angesetzten Beamten zu wenden. Beruhigen sich die Partheien nicht bei dessen Ausspruche, so tritt das bisher in solchen Fällen beobachtete Verfahren ein.

Kommen

Kommen dem Beamten in solchen Fällen Unrichtigkeiten oder Betrügereien vor, so ist er verpflichtet, sie dem Polizeiherrn anzuzeigen; außerdem hat er der Commission (§. 9) monatlich über alle ihm vorgekommenen Fälle Bericht zu erstatten. Jan. 16.

§. 29.

Die im Gebrauche der Behörden befindlichen Maaße der verschiedenen Flüssigkeiten, sowie auch die Roje-Stäbe der beeidigten Thran- und Wein-Rojer sind gleichfalls von dem gedachten Beamten zu justiren und zu stempeln. Jene Flüssigkeits-Maaße, sowie die Roje-Stäbe sind von demselben alljährlich einmal zu vergleichen, und ist der Befund gleichfalls in dem oben (§. 10) gedachten Protocolle zu bemerken.

§. 30.

Rücksichtlich der in den Händen von Privatpersonen befindlichen Maaße von Flüssigkeiten ist das Verfahren, welches bisher hinsichtlich derselben üblich war, mit Ausnahme des im §. 29 Verfügten, im Allgemeinen beizubehalten. Es werden demnach die Wein-Maaße wie früher von den beeidigten Wein-Rojern verificirt, sowie auch die Thran-Tonnen von denselben. Zur Stempelung derselben sind die beeidigten Wein- und Thran-Rojer befugt. Den Wein-Rojern ist auch die Visirung und Stempelung der Essigtonnen übertragen.

Digitized by Google

Jan. 16.

§. 31.

Die Stempelung der Biertonnen durch das Amt der Böttcher wird auch fernerhin, unter Verantwortlichkeit des Amts für den richtigen Inhalt der Tonnen, eine anderweitige Stempelung erläßlich machen, und ist in Fällen, wo über die Richtigkeit des Inhalts Zweifel erhoben werden, die Nachmessung derselben durch die Wein-Rojer vorzunehmen.

CLXI.

Jan. 25.

Bekanntmachung,
betreffend die bevorstehende Loosung der Dienstpflichtigen.

Da in Folge der früheren Aufforderungen die Anmeldungen der Kriegsdienstpflichtigen aus dem Jahre 1822 Statt gefunden haben, und die aus den Taufregistern und Umschreibungs-Protocollen formirten Listen möglichst rectificirt worden sind, so soll nunmehr mit der Ausloosung, um das Contingent zu completiren, verfahren werden, was mit Vorwissen E. H. Raths hiemit von der Bewaffnungs-Commission bekannt gemacht wird.

Die Loosung wird auch in diesem Jahre nach Vorschrift der Verordnung vom 5. Juni 1822 nach der in früheren Jahren beobachteten Modalität, im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs Statt finden, und werden die Namen der Kriegsdienstpflichtigen in alphabetischer Ordnung aufgerufen, damit jeder selbst die Nummer aus dem Rade ziehen könne.

Digitized by Google

könne. Sollte einer oder der andere der Aufgerufenen weder persönlich noch durch einen seiner nächsten Verwandten oder durch einen besonders zu diesem Zwecke Bevollmächtigten erscheinen, oder sollte einer der Erschienenen aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern, so wird sofort in Auftrag der vorsitzenden Mitglieder der Bewaffnungs-Commission für ihn das Loos gezogen. Jan. 25.

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1822, deren Namen mit den Buchstaben

A bis G anfangen, am Montag d. 6. Febr.,
die mit
H : M : : Mittwoch d. 8. Febr.,
die mit
N : Z : : Donnerstage d. 9. Febr.

so wie die Dienstpflichtigen

des zweiten Districts am Sonnabend d. 11. Febr.

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen.

Nach der Ziehung werden die Namen der Dienstpflichtigen, so wie die Nummern, welche jeder gezogen, öffentlich bekannt gemacht, damit die niedrigeren Nummern nach dem §. 11 des Loosungs-Regulativs von 1822 zum Dienste aufgerufen werden können.

Da es sich jetzt noch nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, wie viele Dienstpflichtige ausgehoben werden müssen, da ferner von

Jan. 25. denen, welche die ersten Nummern erhalten, vielleicht mehrere nicht aufzufinden seyn möchten, oder auch gesetzliche Befreiungs-Gründe geltend machen könnten, so erinnert die Bewaffnungs-Commission daran, daß diejenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, dadurch noch nicht ohne weiteres frei sind, sondern sich, falls sie von der Bewaffnungs-Commission zum Dienste aufgefordert werden sollten, unweigerlich zu stellen haben.

Schließlich werden alle Dienstpflichtigen des Jahres 1822, welche noch nicht angemeldet sind, oder die Eltern und Angehörigen derselben, aufgefordert, die Meldung auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission in der Admiralitätsstraße vorzunehmen, so wie die Eltern und Angehörigen derjenigen jungen Leute, welche in dem Jahre 1822 geborēn, aber bereits verstorben sind, die Todtenscheine derselben förderſamst auf dem benannten Bureau einzureichen.

Hamburg, den 25. Januar 1843.

Die Bewaffnungs-Commission.

CLXII.

Jan. 25. ## Bekanntmachung,

betr. die Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornschuten.

Da zur Beförderung des Getraidehandels ein bedeckter Liegeplatz für Kornschuten errichtet worden, und dieses in der Gegend des hölzernen Wambs bei der dort befind-

lichen

lichen Dampfmühle liegende Schauer nun- Jan. 25.
mehr vollendet ist, und benutzt werden kann, so wird dieser Benutzung wegen, folgendes bekannt gemacht:

Jeder welcher eine Schute unter dieses Dach bringen will, hat sich deshalb bei dem Arsenal-Inspector Sievers zu melden, welcher beauftragt ist, die erforderlichen Karten auszutheilen. Für die Benutzung des Schauers wird jedesmal, falls solche nicht länger als 12 Stunden dauern soll, Crt.*m*ℳ 1 bezahlt, wobei es gleichgültig ist, ob eine Schute während des Tages oder während der Nacht unter dieser Bedachung liegt, und wird in der Regel der Tag von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, die Nacht von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gerechnet. Wer die nämliche Schute 24 Stunden hintereinander unter dem Schauer liegen lassen will, hat dafür Crt.*m*ℳ 1. 8 ß zu entrichten, und sollen, um die Bestimmung deutlicher zu machen, die Karten für 12 Stunden von rother, die für 24 Stunden von gelber Farbe seyn.

Bei jeder Karte wird der Tag bemerkt, wann das Schauer benutzt werden kann, und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, die angeführte Zeitbestimmung nicht unbenutzt vergehen zu lassen, weil eine fernere Benutzung der Karte für eine spätere Zeit sich mit der Aufrechthaltung der Ordnung nicht vertragen würde.

Da die Bedachung so eingerichtet ist, daß 12 Schuten zu gleicher Zeit Platz finden,

Jan. 25. finden, so werden nie mehr als 12 Karten auf einmal ausgegeben.

Die vorbeschriebenermaßen auf dem Arsenale gelöseten Karten hat der Schutenführer dem bei der Kornbedachung angestellten Aufseher vorzuzeigen, welcher ihm den behufigen Liegeplatz anweisen, und darauf sehen wird, daß er nicht länger als die bestimmte Zeit daselbst verweile.

Jeder welcher diese neue Einrichtung benutzen will, hat den Anweisungen des angestellten Aufsehers unbedingt Folge zu leisten, und wird jede Widersetzlichkeit, den Umständen nach, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. Januar 1843.

CLXIII.

Jan. 28.

Notification,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zu den Bedürfnissen der Kirche in Eppendorf betreffend.

Da die der Kirche zu Eppendorf zustehende jährliche Einnahme zur Bestreitung der unerläßlich nöthigen Bauten an der Kirche und den Kirchenhäusern, so wie zu einem nothwendig erscheinenden allmähligen Abtrag der bedeutenden Schuldenlast der Kirche nicht hinreicht, so wird hiemit, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, von den Wohlverordneten Landherren eine Kirchensteuer für die Eppendorfer Gemeinde auf die

die nächsten Zwei Jahre beliebt und angeordnet. Zu dieser auf Ostern dieses Jahrs zum erstenmale zur Hälfte und sodann halbjährig zu Michaelis und Ostern während der beiden Jahre 1843 und 1844 immer zur Hälfte zu erhebenden Steuer haben jährlich zu bezahlen: Jan. 28.

Diejenigen Grund-Eigenthümer, deren Grundstück zu 500 m/ bis 1000 m/ exclusive zur Grundsteuer taxirt ist, jährlich 1 m/ — ß Crt.

v.	1000 m/	b.	2000 m/	excl.	:	1	: 8	:
:	2000	:	3000	:	:	2	: 12	:
:	3000	:	4000	:	:	4	: —	:
:	4000	:	5000	:	:	5	: —	:
:	5000	:	6000	:	:	6	: —	:
:	6000	:	7000	:	:	7	: —	:
:	7000	:	8000	:	:	8	: —	:
:	8000	:	9000	:	:	9	: —	:
:	9000	:	10000	:	:	10	: —	:
:	10000	:	15000	:	:	12	: —	:
:	15000	:	20000	:	:	16	: —	:
:	20000	:	30000	:	:	20	: —	:
:	30000	:	40000	:	:	25	: —	:
:	40000	:	50000	:	:	30	: —	:

und so weiter für jede 10000 m/ 5 m/ mehr.

Ferner diejenigen Miethsleute und Einwohner, welche an Miethe jährlich bezahlen:

v.	60 m/	b.	100 m/	excl.	jährlich	1 m/	— ß Crt.	
:	100	:	200	:	:	1	: 8	:
:	200	:	300	:	:	3	: —	:
:	300	:	400	:	:	4	: 8	:
:	400	:	und darüber			6	: —	:

Jeder, welcher zu dieser Steuer angesetzt worden ist, hat seinen Antheil willig und pünkt-

Jan. 28. pünktlich zu entrichten, und wird jedem Zahlungspflichtigen ein Zettel zugesandt werden, worauf angegeben ist:

a) Wie viel er halbjährig zu bezahlen hat.

b) An wen dieses Geld zu entrichten ist, und zu welcher Zeit es abgeholt werden wird.

Wer 14 Tage nach Ostern und Michaelis diese Kirchensteuer nicht abgetragen hat, gegen den soll mit der Execution verfahren werden, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, so soll ein jeder Zahlungstermin um Ostern und Michaelis von der Kanzel publicirt werden.

Hamburg, den 28. Januar 1843.

C. M. Schröder,
Landherr.

M. J. Jenisch,
Landherr.

CLXIV.

Febr. 1.

Bekanntmachung,

betr. die Tage der Ausloosung der Dienstpflichtigen und deren Reclamationen.

Da am 6. Februar dieses Jahres mit der Ausloosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1822 angefangen, und damit am 8. 9. und 11. Februar fortgefahren werden soll, so zeigt die Bewaffnungs-Commission hiemit an, daß während der Loosung auf keine Reclamation irgend einer Art Rücksicht genommen werden könne, daß vielmehr jeder, welcher aus irgend einem Grunde vom Dienste befreiet seyn zu können glaubt, dennoch

noch nach §. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1822 looſen müſſe und hernach reclamiren könne, welche Reclamationen auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion in der Admiralitätsſtraße, woſelbſt zu dieſem Zwecke eingerichtete gedruckte Formulare vorhanden ſind, angebracht werden müſſen. Febr. 1.

Hamburg, den 1. Februar 1843.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

CLXV.

Das Polizey-Verbot, den Bau- und anderen Arbeitern einen Abzug von ihrem Wochen- oder Tagelohn für ſpiritueuſe Getränke zu machen und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten, vom 2. Jan. 1841, renovirt am 29. Juli 1842, iſt wiederum renovirt am 9. Februar 1843. Febr. 9.

CLXVI.

Bekanntmachung, Febr. 15.

betr. die Aufhebung der Steinmetzenzunft.

In Gemäßheit des am 8. dieſes Monats verfaſſungsmäßig gefaßten Beſchluſſes wird hiedurch bekannt gemacht, daß die hieſige Steinmetzenzunft aufgehoben und das Steinmetzengewerbe künftig als ein freies Gewerbe anzuſehen iſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.

Hamburg, den 15. Februar 1843.

CLXVII.

CLXVII.

Febr. 20.

Rath- und Bürger-Convent
vom 20. Februar 1843.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 20. Februar zu convociren und an dieselbe folgende Anträge zu richten.

I. Im Juni des Jahres 1841 faßte die Bundes-Versammlung den Beschluß, solche Verfügungen zu erlassen, damit die Contingente der einzelnen Bundesstaaten immer so vollzählig gehalten würden, um zu jeder Zeit allen Ereignissen gewachsen zu seyn. Daraus ergab es sich, daß die mit dem Großherzoge von Oldenburg früher abgeschlossene Convention nicht mehr genügte, weshalb einige Zusatz-Artikel erforderlich wurden.

Indem E. E. Rath die Gründe für diese Acte in der Anlage No. I. auseinandergesetzt hat, und die Zusatz-Acte selbst in dem Subadjuncto Lit. A. vorlegt, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

diese Zusatz-Acte II. zu der Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hansestädte zu einer Brigade, welche neuerdings zu Oldenburg unter dem 15. November 1842 abgeschlossen worden ist, mitzugenehmigen.

II. Die Bestimmungen der Bundes-Versammlung vom Juni 1841, welche zuvörderst den Rath- und Bürger-Schluß vom

vom 7. October 1841 veranlaßten, machten Febr. 20.
es erforderlich, daß die mit den übrigen Hanseſtädten der gemeinſchaftlichen Cavallerie wegen abgeſchloſſene Convention ergänzt werde.

E. E. Rath hat ſich zu dem Ende mit den Senaten der Schweſterſtädte vereinigt, und legt Erbgeſ. Bürgerſchaft daher in der Anlage No. II. cum Subadjuncto Lit. B. die Zuſatz-Acte vor.

E. E. Rath bezieht ſich auf die aufgeſtellten Gründe, und trägt bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

die in der Anlage mitgetheilte Additional-Acte zur Hanſeatiſchen Militair-Convention vom Februar 1834, datirt vom 13. October 1841, mitzugenehmigen.

III. Es hat die Rath- und Bürger-Deputation bei E. E. Rath darauf angetragen, daß, da die Vergütung von Zinſen und Onera an die expropriirten Grundeigenthümer, welche der §. 18 des Expropriations-Geſetzes feſtſetzt, nämlich vom Tage der Rechtskraft des Expropriations-Erkenntniſſes an, bei der unvermeidlichen längeren Dauer des Expropriations-Verfahrens wohl nicht genügend ſeyn möchte, ein desfallſiger früherer Termin nach der Billigkeit beſtimmt werden möge, und nachdem auch über die Modalität eine Einverſtändigung Statt gefunden, ſo trägt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Motivirung in der Anlage No. III. und zwar in der durch

den

Febr. 20. den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni v. J. für die Verhältnisse der Expropriation beliebten Modalität des verfassungsgemäßen Verfahrens, bei Erbgef. Bürgerschaft darauf an:

daß denjenigen Expropriirten, deren Expropriations-Erkenntnisse erst nach dem 1. Januar d. J. rechtskräftig geworden sind und werden, außer der schon bestehenden Erstattung der Zinsen und Onera zufolge §. 18 des Expropriations-Gesetzes, auch noch von diesem Tage an bis zum Zeitpunkte der Rechtskraft des Expropriations-Gesetzes, eine Vergütung der Zinsen und Onera, nach Maaßgabe des gedachten Paragraphen, zugestanden werde; welche Vergütung, so wie diejenige im §. 18 festgesetzte, auf die Ueberschüsse der Feuer-Cassen-Anleihe anzuweisen.

IV. Nach dem großen Brand-Unglücke haben wir uns überzeugt, daß mit unseren Lösch-Anstalten eine Veränderung und Verbesserung vorgenommen werden muß, weshalb der Rath- und Bürger-Deputation der Auftrag gegeben wurde, desfallsige Vorschläge zu machen. Die Rath- und Bürger-Deputation hat nun bei diesen Verbesserungen zwei Punkte festgehalten, daß es einer kräftigen oberen Leitung der Lösch-Anstalten bedarf, und daß von einem erfahrnen Manne umfassende Vorschläge einer vollständigen Revision gemacht werden. Beide Punkte können nur erreicht werden, wenn man einen tüch-

Digitized by Google

tüchtigen Beamten, dessen Zeit nicht durch andere Berufs-Arbeiten in Anspruch genommen wird, anstellt. Deshalb hat die Rath- und Bürger-Deputation die desfallsigen Vorschläge an E. E. Rath gelangen lassen, welcher sich mit denselben einverstanden erklärt hat, weshalb E. E. Rath nunmehr unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. näher enthaltene Auseinandersetzung bei Erbges. Bürgerschaft darauf anträgt: Febr. 20.

die Anstellung eines Directors der Lösch-Anstalten unter den in der Anlage näher bezeichneten Modificationen mitzugenehmigen.

V. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. V enthaltene nähere Auseinandersetzung, auf Mitgenehmigung der revidirten Verordnung über das Heimathsrecht, Subadjunctum Lit. C, welches Gesetz einer Revision nach 5 Jahren zu unterziehen ist, an.

VI. Ersucht E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. VI. enthaltene Auseinandersetzung, Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung der revidirten Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt, Subadjunctum sub Lit. D, welche Verordnung nach fünf Jahren einer Revision zu unterwerfen ist.

VII. Der seit einer Reihe von Jahren bestehenden Makler-Wittwen-Casse ist seit der

Febr. 20. der Eröffnung der neuen Börse eine Einnahme entzogen, welche sie bisher aus den Börsensperrgeldern gehabt hat. Ein solcher Ausfall setzt ihre wirksame Fortdauer sehr in Zweifel, weshalb E. E. Rath die Frage in Ueberlegung genommen hat, ob der Casse nicht dennoch zu helfen sei. Diese Hülfe kann ausgeführt werden, ohne andere Interessen zu verletzen, weshalb E. E. Rath sich auf die Anlage No. VII. beziehet, und bei Erbges. Bürgerschaft darauf anträgt, es mitzugenehmigen:

> Daß von den Sperrgeldern der Börse, falls dieselben im Jahre die Summe von Court.*m/* 3000 übersteigen und die übrigen der Kammer ebenfalls überwiesenen Revenuen der Börse, im Jahre wenigstens 12000 *m/* Court. betragen sollten, der Ueberschuß, bis höchstens zum Betrage von Court.*m/* 3000 jährlich, der hiesigen Makler-Wittwen-Casse, um diese Einnahme, nach Maaßgabe der von E. E. Rath genehmigten Statuten dieser Casse, zu benutzen, überwiesen werde.

VIII. Es trägt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. VIII. darauf an, es mitzugenehmigen:

> daß eine Gaserleuchtung aller dazu geeigneten Straßen und Plätze, sowohl der Stadt, als der Vorstädte, durch Ueberlassung der öffentlichen Erleuch-

leuchtung an Privatunternehmer für einen Zeitraum von eventualiter 20 bis 30 Jahren, und zwar — falls nicht eine anderweitige Gaserleuchtung als ausführbar dargethan werden sollte — mittelst Röhrenleitung in den Straßen und öffentlichen Plätzen einzuführen; Febr. 20.

daß mit der letztgedachten Erleuchtungsart ein privilegium exclusivum der Versorgung von Privaten mit solchem Gas, welches mittelst durch die Straßen und öffentlichen Plätze geleiteter Röhren zugeführt werde, für die Dauer der Ueberlassung zu verbinden; und Verordnete löblicher Kammer zu bevollmächtigen, nach bestem Wissen, mit den Unternehmern das Detail der Sache zu contrahiren und unter Genehmigung E. E. Raths abzuschliessen.

IX. Nachdem Erbges. Bürgerschaft in mehreren früheren Versammlungen Wünsche in Bezug auf eine thunliche Unterstützung der bei der Brand-Versicherungs-Association Betheiligten E. E. Rath mitgetheilt hat, so verfehlt Er nicht, Seine desfallsigen Ansichten, so wie die gefaßten Beschlüsse, nunmehr näher mitzutheilen.

Höchst erwünscht ist es E. E. Rath, daß die Mittel der Unterstützungs-Behörde es gestatten, den Interessenten der Brand-Versicherungs-Association mit einer Beihülfe von 800 bis 900000 *mk* Court. zu Hülfe zu kommen, und dadurch seinen Wünschen und denjenigen Erbges. Bürgerschaft zu entsprechen. Da nun in Ge-

Febr. 20. Gemäßheit der der Rath- und Bürger-Deputation von Erbges. Bürgerschaft ertheilten Vollmacht, eine desfallsige Beschlußnahme mit dieser Deputation allein zu treffen war, so kann, nachdem die Einverständigung erfolgt ist, E. E. Rath Sich darauf beschränken, der Erbges. Bürgerschaft diese nähere Mittheilung, welche in der Anlage No. IX. enthalten ist, lediglich zu ihrer Nachricht und Kenntnißnahme zu machen.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte angetragenermaaßen die Propositionen E. E. Raths sub I, II, III, V, VI, VII und VIII, erklärte dagegen dem Antrage sub IV wegen eines Directors der Lösch-Anstalten ihre Genehmigung versagen zu müssen; und ad IX, daß sie E. E. Raths Mittheilung entgegen genommen habe.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I bis III, so wie ad V bis VIII, bedauerte indeß, daß dieselbe seiner Proposition ad IV nicht beigetreten und behielt sich desfalls das Weitere bevor.

CLXVIII.

Febr. 25. ### Bekanntmachung
wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit.

Diese von der Polizey-Behörde unter dem 25. Februar 1843 erlassene Bekanntmachung ist wörtlich gleichlautend der vom März 1840. S. oben Bd. XVI. S. 22.

CLXIX.

CLXIX.

Bekanntmachung, Febr. 27.

betr. das Einlaufen Hamburgischer und Französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen.

Nachdem in Folge ausgewechselter Reciprocitäts-Declarationen Hamburgische und Französische Handelsschiffe, welche vom 1. März d. J. an in erweislichen Nothfällen in den gegenseitigen Häfen einlaufen, von allen zum Vortheile des Staates erhobenen oder zu erhebenden Schiffahrts- oder Hafen-Abgaben befreiet sind, soferne sie die gedachten Häfen, ohne Handelsgeschäfte zu treiben, mit ungebrochener Ladung und ungesäumt wieder verlassen, wobei jedoch die zur Reparatur des Schiffes erforderliche Aus- und Einladung der Waaren oder Ueberladung derselben in ein anderes Schiff, so wie die Ankäufe von Schiffsproviant nicht als zur Zahlung gedachter Abgaben verpflichtende Handelsgeschäfte angesehen werden sollen, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 27. Februar 1843.

CLXX.

Revidirte Verordnung Febr. 27.

über das Heimathsrecht, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. Februar 1843. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 27. Febr. 1843.

Da es bisher an einer besonderen Bestimmung über das Heimathsrecht im Hambur-

Febr. 27. giſchen Staate mangelt, dadurch aber in jedem einzelnen Falle leicht eine Ungewißheit darüber entſteht, ob eine Perſon als dem Staate angehörig zu betrachten ſei oder nicht; ſo wird hiermit, unbeſchadet mit auswärtigen Regierungen beſtehender oder noch zu ſchließender Conventionen, oder durch die Bedingung der Reciprocität erforderlicher Ausnahmen, folgende Verordnung über die Erlangung und den Verluſt des Heimathsrechtes erlaſſen.

§. 1.

Das Heimathsrecht, das heißt, das Recht als dem Staate und deſſen einzelnen Diſtricten angehörig behandelt zu werden, wird erworben:

1) durch Erlangung des Bürgerrechtes, oder einer feſten, nicht auf Zeit beſchränkten Anſtellung im öffentlichen Dienſte, in Fällen, in welchen die Gewinnung des Bürgerrechts nicht ohnehin der Anſtellung vorangehen muß; und bei Iſraeliten, durch die definitive Aufnahme in eine hieſige Iſraelitiſche Gemeinde;
2) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter;
3) bei Frauenzimmern durch, mit Einwilligung der competenten Hamburgiſchen Behörde, erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten;
4) durch 15jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet, ohne Rückſicht, ob der nunmehr

mehr Heimathsberechtigte einen selbst- Febr. 27.
ständigen Erwerb hatte, oder in einem Dienstverhältnisse stand; jedoch mit Ausnahme Solcher, die sich in Diensten fremder Regierungen hieselbst aufhalten, und deren Ehefrauen und Kinder. Auch ist diese Erwerbungsart des Heimathsrechtes rein persönlich, und hat auf auswärts lebende Ehegatten und Kinder überall keinen Einfluß.

Der Beweis dieses 15jährigen Wohnens in vorkommenden Fällen, kann nur respective durch ein Polizei- oder Landherrliches Attest, wofür 1 *mk.* 4 ß inclusive des Stempels von 4 ß bezahlt wird, geführt werden. Der Polizeiherr oder Landherr wird dies Attest nur nach genauer Untersuchung, und eventualiter eidlichem Zeugenverhöre, ertheilen;

5) Minderjährige Kinder von Fremden erwerben in den Fällen No. 1 und 3 das Heimathsrecht durch ihre Eltern.

6) durch eine, den hiesigen Gesetzen gemäß geschehene Adoption.

§. 2.

Der Heimathsberechtigte ist von der bei Gewinnung des Bürgerrechtes vorgeschriebenen Caution befreiet; rücksichtlich der Kosten aber bleibt es für ihn und seine Nachkommen bei den bestehenden Vorschriften.

Auch bedarf der Heimathsberechtigte keiner Aufenthalts- oder Fremdenkarte; jedoch wird er, insofern er unter die, in dem Ge-

Febr. 27. setze vom 14. Juni 1839, die Aufsicht über das Gesinde betreffend, begriffenen Personen gehört, so lange dies Dienstverhältniß dauert, durch Erlangung des Heimathsrechtes von der daselbst vorgeschriebenen Prolongation seiner Gesindekarte nicht befreiet.

§. 3.

Das Heimathsrecht erlischt

1) durch Entlassung aus dem Staatsverbande und, insofern das Heimathsrecht nicht auch auf andere Weise erworben ist, durch Verlust des Bürgerrechtes, oder Aufhören der in §. 1 sub 1 erwähnten Anstellung;

2) durch Verheirathung eines Bürgers oder eines Mitgliedes einer hiesigen israelitischen Gemeinde im Auslande, wenn dieselbe mit Domicilnahme daselbst verbunden war, und letztere 15 Jahre lang gedauert hat;

3) durch Verheirathung eines Bürgersohnes oder des Sohnes eines Mitgliedes einer hiesigen israelitischen Gemeinde im Auslande;

4) bei Frauenzimmern durch Verheirathung mit einem Nichtheimathsberechtigten;

5) durch Rückkehr in die frühere Heimath oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte abseiten solcher Heimathsberechtigten, welche ihr Heimathsrecht nur durch die Dauer ihres Wohnortes hierselbst erlangt haben;

6)

Digitized by Google

6) durch Adoption abseiten eines Nicht- Febr. 27.
heimathsberechtigten.

§. 4.

Diese Verordnung findet sowohl auf die Stadt, als insoweit sie nicht besondere Bestimmungen für dieselbe enthält, auch auf die Vorstädte und das Landgebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, Anwendung.

CLXXI.

Revidirte Verordnung Febr. 27.

über die Schutzverwandtschaft in der Stadt, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. Februar 1843.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 27. Febr. 1843.

§. 1.

Angehörige des Hamburgischen Staates, die sich allein von ihrer Hände Arbeit ernähren, können, wenn sie, gesetzlicher Bestimmung gemäß, in den Fall kommen, das Stadtbürgerrecht gewinnen zu müssen, die Zulassung als Schutzverwandte nachsuchen. Wer aber einen Gesellen oder Lehrling halten, oder durch sonstige Gehülfen sein Geschäft besorgen, ein zünftiges Gewerbe oder einen Handel oder Geschäftsbetrieb in einem offenen Laden oder festen Locale oder Quartiere führen, und überhaupt auf andere als die oben angegebene Weise bürgerlichen Erwerb betreiben will, muß, auch wenn er bereits Schutzverwandter seyn sollte, das Stadtbürgerrecht gewinnen.

§. 2.

Digitized by Google

Febr. 27.

§. 2.

Für die Erlangung der Schutzverwandtschaft gelten dieselben Bestimmungen, wie sie für die Erwerbung des Stadtbürgerrechts durch die Verordnung vom 2. Januar 1839 vorgeschrieben sind; namentlich muß der den Schutz Nachsuchende volljährig seyn, sich drei Wochen vor seiner Aufnahme bei der Wedde, Behufs öffentlicher Bekanntmachung seines Namens und demnächst Beantwortung der vorzulegenden Fragen und Producirung der erforderlichen Documente, zu welchen, falls er als Fremder ein Heimathsrecht in Anspruch nimmt, auch das in dem Gesetze über das Heimathsrecht vorgeschriebene Attest gehört, — melden.

§. 3.

Die Anmeldung zur Schutzverwandtschaft geschieht auf dem Weddebureau, die Beeidigung, nach dem dieser Verordnung beigedruckten Formulare, vor dem Weddeherrn. Das Schutzverwandtenprotocoll wird, wie das Bürgerprotocoll, auf der Schreiberei geführt.

Die Gebühren für die Annahme zum Schutzverwandten betragen, den Stempel von 1 *m/k* mit eingerechnet, 6 *m/k* 8 *ß* Courant. Außerdem sind die Insertionskosten in die Zeitungen zu ersetzen.

Der Schutzverwandte hat jährlich auf Ostern als Schutzgeld 3 *m/k* Crt. an das Aerarium auf dem Weddebureau zu entrichten. Vier Wochen nach Ablauf des gedachten

Termins

Termins legt der Weddebeamte dem Wedde- Febr. 27.
herrn die Liste der etwanigen Rückstände vor, damit gegen die Säumigen verfahren werden kann. Ist das Schutzgeld mittelst Execution durch die Polizeibehörde nicht beizutreiben, so wird auf Gefängniß von 3, und in Wiederholungsfällen auf Gefängniß von 8 Tagen von dieser Behörde erkannt.

§. 4.

Bei Verheirathung bezahlt der Schutzverwandte für die Erlaubniß zur Proclamation auf dem Weddebureau die durch die Verordnung vom 14. März 1834 für die dritte Classe festgesetzte Gebühr von 2 mk 12 ß. Andere Gebühren irgend einer Art sind zum Behuf dieser Erlaubniß nicht zu entrichten.

Rücksichtlich der Kosten der Gewinnung des Stadtbürgerrechtes bleibt es für den Schutzverwandten und dessen Nachkommen bei den bestehenden Vorschriften. Die Pflichten in Betreff des Bürgermilitair-Dienstes bestimmt das desfallsige Reglement, und muß die im §. 12 dieses Reglements vorgeschriebene Bescheinigung des Exercirens und der Equipirung von dem Aufzunehmenden ebenfalls, wie beim Bürgerwerden, beigebracht werden.

§. 5.

Die Entlassung der Schutzverwandten und deren Angehörigen wird auf dem Weddebureau nachgesucht, worauf sie, nachdem 8 Tage zuvor der Name des zu Entlassenden öffentlich bekannt gemacht worden, wenn

Febr. 27. wenn kein gegründetes Hinderniß sich gezeigt hat, von dem ältesten Weddeherrn ertheilt wird. Das desfallsige Attest wird, inclusive 4 ß Stempel, mit 3 mß auf dem Weddebureau bezahlt.

Eides-Formular
der Schutzverwandten.

Ich lobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich E. Hochw. Rathe und dieser Stadt will getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, keine Unruhe, Tumult oder Aufstand wider Hochgedachten Rath und die Stadt, mit Wörten oder Werken, anrichten, oder, daß solches mit meinem Wissen oder durch Andere geschehe, gestatten, sondern solches sofort der mir vorgesetzten Obrigkeit anzeigen, mein Schutzgeld alljährlich, und die übrigen mir angemutheten Pflichten und Abgaben zu rechter Zeit gebührend abtragen, und überhaupt diesen und allen sonstigen bürgerlichen Pflichten, so weit sie mich betreffen, getreulich nachkommen wolle.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Obigen Eid hat abgestattet:

Hamburg, den

Unterschrift des Inhabers:

Gebühr incl. Stempel: mß

p. t. Weddeherr.

CLXXII.

Digitized by Google

CLXXII.

Das Polizey-Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen vom 28. October 1842 (s. oben S. 243) ist am 27. Februar und wiederum am 24. Juni 1843 erneuert. Febr. 27.

CLXXIII.

Bekanntmachung

wider Verunreinigung der Straßen in St. Georg.*)

März 9.

Das Ausschütten oder Ausgießen von Unrath auf die Straßen, öffentlichen Plätze, in die Gräben oder Teiche in der Vorstadt St. Georg wird hiedurch wiederholt bei Geld- oder Gefängnißstrafe für jeden Contraventions-Fall verboten.

Hamburg, den 9. März 1843.

Das Patronat der Vorstadt St. Georg.

CLXXIV.

Die Notification einer, am Charfreitage den 14. April dieses Jahrs zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist auf Befehl E. H. Rathes am 20. März 1843 publicirt. März 20.

---

*) s. oben Bd. XI. S. 618 u. 717.

CLXXV.

März 27. ## Bekanntmachung,

betreffend die auf dem Stadtarchive vermißten Documente von Privatpersonen.

Es hat sich bei der neuen Anordnung des Stadtarchives ergeben, daß durch den vorjährigen Brand verschiedene daselbst von Privatpersonen und Corporationen deponirte Documente verloren gegangen sind. Da einzelne derselben für die Betheiligten noch von Werth seyn könnten, deren vollständige Nachweisung aber bei dem Verlust der meisten Archivcataloge nicht thunlich ist, so fordert E. H. Rath alle diejenigen, welche Documente auf dem Stadtarchive deponirt hatten, oder an denselben ein erweisliches Interesse haben, hiedurch auf, sich daselbst baldigst zu melden, um sich zu vergewissern, ob jene noch vorhanden sind und im entgegengesetzten Falle, die geeigneten Maaßregeln zu treffen, um die verlornen Documente entweder zu erneuern oder nach Anleitung der Archivbehörde aus etwa anderweitig vorhandenen beglaubigten Abschriften auf dem Stadtarchive zu ersetzen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 27. Martii 1843.

CLXXVI.

März 29. Die Polizey-Warnung, widerrechtliches Austreten aus der Arbeit betreffend, vom 25. October 1842 ist am 29. März 1843 erneuert.

CLXXVII.

Digitized by Google

CLXXVII.

Publicandum,

April 1.

betreffend den Jahr- und Viehmarkt in Hamm und Barmbeck.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Folge eines Conclusi Eines Hochedlen Raths vom 31. März d. J. von gegenwärtigem Jahre an in Zukunft in Hamm und in Barmbeck nur ein Kram- und Viehmarkt wird gehalten werden, und zwar in Hamm am Montag nach Mariä Heimsuchung und in Barmbeck am Montag nach Laurentii.

Hamburg, den 1. April 1843.

Abseiten der
Landherrnschaft der Geestlande.

CLXXVIII.

Bekanntmachung,

April 12.

betr. die Aufnahme der Grundstücke des Grünen Deiches in die General-Feuer-Casse.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 1. December 1842 beliebt worden ist, daß alle auf dem Grünen Deiche belegenen Grundstücke in die General-Feuer-Casse aufgenommen werden sollen, sobald die Eigenthümer dieser Grundstücke aus der Feuer-Casse, bei welcher sie bisher versichert waren, austreten könnten, daß ferner alle auf dem Grünen Deiche belegenen Grundstücke nach der vorgenommenen Taxe bei der General-Feuer-Casse aufgenommen werden sollen, so wie, daß die bisher nur für die Stadt, für die

April 12. die Vorstadt St. Georg, und für den Stadtdeich gültig gewesene General-Feuer-Cassen-Ordnung in allen und jeden ihren Bestimmungen, auch von der Zeit an, daß die Grundstücke des Grünen Deiches in die General-Feuer-Casse aufgenommen worden, daselbst zur Anwendung kommen sollen; die erforderlichen Vorarbeiten nunmehr beendet sind, und der verlangte Nachweis geliefert worden ist, somit die Wirksamkeit der General-Feuer-Cassen-Ordnung für den Grünen Deich um Mitternacht von dem 15. auf den 16. April d. J. beginnen wird, so bringt E. H. Rath die Ausführung des obbenannten Rath- und Bürgerschlusses hierdurch zur Nachachtung aller dabei Betheiligten zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. April 1843.

CLXXIX.

April 18. **Polizey-Bekanntmachung,**
die am 20sten d. M. in der großen Michaelis Kirche stattfindende Kirchenmusik zum Besten der Warteschulen betreffend.

Sie ist in allem wörtlich gleichlautend der Polizey-Bekanntmachung vom 24. Octbr. 1842, s. oben S. 240.

CLXXX.

April 18. **Publicandum,**
betr. Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundsteuer nicht taxirten Grundstücken.

Mit Vorwissen und Genehmigung des Hochweisen Senats macht die Vormundschafts-Deputation hiemit Folgendes bekannt:

1)

Digitized by Google

1) Da die durch die Feuersbrunst im Mai 1842 zerstörten Erben im Jahre 1843 zur Grundsteuer nicht taxirt worden und es dahinsteht, ob dies im Jahre 1844 geschehen wird, gleichwohl aber dafür gesorgt werden muß, daß Pupillar-Belegungen in denselben bis zu deren neuer Taxirung ununterbrochen fortgehen können, so ist der Beschluß gefaßt: daß April 18.

a. Belegungen von Pupillarvermögen in aus expropriirten Grundstücken neu formirten Erben oder Plätzen in der ersten Hälfte des Kaufwerthes, bis auf Weiteres als pupillarisch angesehen und genehmigt werden sollen; wogegen

b. in allen übrigen abgebrannten Erben, hinsichtlich deren durch Expropriation keine Veränderung vorgenommen worden, bis auf Weiteres die Grundsteuertaxe von 1842 nach Art. 45 der revidirten Vormundschafts-Ordnung als leitende Norm zu dienen hat; während

c. Belegungen in solchen abgebrannten Erben, welche durch Expropriation eine theilweise Veränderung im Stadterbebuche erlitten haben, der Cognition der Vormundschafts-Deputation in jedem speciellen Falle unterliegen.

2) Da bei der großen Anzahl der durch die Feuersbrunst zerstörten Grundstücke der Miethewerth und damit die Grundsteuertaxe der Erben in dem stehen gebliebenen Theile der Stadt in der nächsten Zeit sich bedeutend höher

April 18. höher stellen, und letztere deshalb für die nächste Zeit keinen richtigen Maaßstab für den wirklichen Werth der Hypotheken abgeben würden, so soll bei Beurtheilung der Pupillarität in dem nicht abgebrannten Stadttheile vorläufig und bis auf Weiteres nur die Grundsteuertaxe des Jahres 1842, nicht aber die der zunächst auf dasselbe folgenden Jahre zum Grunde gelegt werden.

3) Hinsichtlich der Grundstücke endlich, welche in dem nicht abgebrannten Theile der Stadt neu bebauet und im Jahre 1842 noch nicht zur Grundsteuer taxirt worden sind, wird die Grundsteuer des Jahres 1843 zwar als Norm dienen, als Grenze der Pupillarität für die in denselben zu belegenden Posten aber bis auf Weiteres nicht die Hälfte sondern drei Achtel der Grundsteuertaxe angenommen werden.

Hamburg, den 18. April 1843.

In fidem

H. Matsen, Dr.,
Actuar.

CLXXXI.

April 19. ## Bekanntmachung,

betr. die Erinnerungsfeier des großen Brandes.

Bei Annäherung des Jahrestages, an welchem im verflossenen Jahre der furchtbare Brand einen großen Theil unserer Vaterstadt zerstörte, hält E. H. Rath es für angemessen, die christliche Gemeinde zu feierlicher

De-

Demüthigung vor Gott und Lobpreisen seiner bei jenem Verhängnisse uns erzeigten Güte zu versammeln. April 19.

E. H. Rath hat daher auf verfassungsmäßigem Wege den Beschluß veranlaßt, daß am 7. Mai d. J., als am Sonntage Jubilate, an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre der Brand wüthete und namentlich die St. Petri Kirche ein Raub der Flammen ward, in allen Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebietes eine Erinnerungsfeier gehalten werde, bei welcher die Predigten über Texte, die diesem trüben Ereignisse angemessen sind, gehalten werden sollen.

Bei dieser Feier liegt es nahe, für die Wiedererstehung der abgebrannten Gotteshäuser zu sorgen, weshalb E. H. Rath eine Sammlung milder Gaben zum Zwecke des Aufbaues der beiden abgebrannten Hauptkirchen angeordnet hat, und werden zu dem Ende die Becken an den Kirchthüren ausgestellt werden.

E. H. Rath zweifelt nicht, daß Hamburgs wohlthätige Bürger und Einwohner auch diese Veranlassung nicht unbenutzt vorübergehen lassen werden, um auch ihrerseits dazu beizutragen, daß die in Ruinen liegenden Tempel des Herrn zur Ehre des Höchsten und zur Zierde der Stadt sich baldigst wieder aus den Trümmern erheben können.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. April 1843.

CLXXXII.

Digitized by Google

CLXXXII.

April 19. **Bekanntmachung,**

betr. die Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte.

Da von vielen Seiten der Wunsch laut geworden, daß bei uns, wie dies in manchen andern protestantischen Staaten der Fall ist, eine allgemeine öffentliche Beichte eingeführt werden möge, so hat E. H. Rath auf verfassungsmäßigem Wege die Verfügung getroffen, daß fernerhin und namentlich vom 29. April d. J., als an dem Sonnabend vor dem Sonntage Misericordia Domini neben der beizubehaltenden Privat-Beichte, nach der Wahl eines jeden einzelnen Confitenten, eine allgemeine öffentliche Beichte in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte gehalten werden solle, weshalb in dieser Hinsicht folgende Einrichtung bekannt gemacht wird.

Diese öffentlichen Beichthandlungen werden in Zukunft an folgenden Tagen gehalten werden:

am Sonnabend vor Palmarum,
am Mittewochen in der Charwoche,
am Grünen Donnerstage,
am Ruhetage,
am Sonnabend vor Quasi modo Geniti, Misericordia Domini, Jubilate und Cantate,
am Sonnabend vor jedem ersten Sonntage der auf das Pfingstfest folgenden Monate von Juni bis December, im gegenwär-

wärtigen Jahre am Sonnabend vor Dom. Trinitat. und am Sonnabend vor dem 3ten, 8ten, 12ten, 16ten, 21sten Sonntage post. Trinitat. und vor dem 1sten Advent. April 19.

An den übrigen Sonnabenden und heiligen Abenden findet die allgemeine Beichte nicht Statt, weil alsdann die Communion in der Regel nicht stark zu seyn pflegt.

Mit Ausnahme des Sonnabends vor Palmarum und des Mittewochens in der Charwoche, als an welchem Tage sämmtliche Diaconen der Hauptkirchen jeder eine öffentliche Beichthandlung halten wird, wird an den übrigen obenbenannten Tagen nur eine öffentliche Beichthandlung Statt finden, welche die Herren Diaconen in turno vornehmen; wie denn auch die beiden Herren Prediger in St. Georg wechselsweise diese Handlung vornehmen werden.

Die Zeit dieser allgemeinen Beichte wird auf des Morgens 9 Uhr bestimmt, und nur am Sonnabend vor Palmarum und am Mittewochen in der Charwoche, an welchen Tagen in den Kirchen der Stadt eine dreimalige Beichthandlung Statt findet, werden diese um 8, 10 und 12 Uhr gehalten; am Grünen Donnerstage und am Ruhetage wird sie erst nach vollendeter Abendmahlsfeier eintreten und wird an diesen beiden Tagen die sonst vor und während der Predigt vorgenommene Privatbeichte nicht mehr Statt finden.

April 19. Jeder, welcher für sich allein oder mit seiner Familie an dieser öffentlichen Beichthandlung Theil nehmen will, hat sich deshalb Tags vorher bei seinem Beichtvater anzumelden.

Wegen der Form dieser öffentlichen allgemeinen Beichte ist Folgendes beschlossen worden:

Die Handlung beginnt mit dem Absingen eines kurzen Liedes, oder einiger Lieder-Verse, worauf eine Anrede an die Confitenten vor dem Altare gehalten wird. Nach Beendigung dieser Rede wird der Prediger im Namen der Confitenten ein kurzes Sündenbekenntniß sprechen, welches Jene mit einem einfachen: Ja! beantworten. Der Prediger verkündigt alsdann die Absolution und den Segen, worauf die Handlung mit dem Absingen eines oder zweier Verse aus einem passenden Liede beschlossen wird.

Die von dem Reverendo Ministerio entworfenen und auf verfassungsmäßigem Wege genehmigten Formulare für die Beichte und für die Absolution, deren sich die Herren Prediger bedienen werden, sind im Druck erschienen und bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Indem E. H. Rath diese Einrichtung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, hofft Er zuversichtlich, daß sie dazu beitragen werde, den christlichen Sinn und die wahre Frömmigkeit zu vermehren und somit einen segensreichen Einfluß auf die christliche Gemeinde zu äußern.

So gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. April 1843.

CLXXXIII.

Digitized by Google

CLXXXIII.

Patronats-Aufforderung April 21.
zur Bezahlung des von den Schutzverwandten der Vorstadt St. Georg zu erlegenden Schutzgeldes.

Abseiten des Patronats der Vorstadt St. Georg werden die Schutzverwandten dieses Gebiets hiemit aufgefordert, das Ostern d. J. fällig gewesene Schutzgeld ungesäumt, und zwar spätestens bis zum 6. Mai d. J., in der Registratur des Patronats, (Catharinenstraße No. 26) von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, unter Production des Schutzbürgerbriefes, zu bezahlen. Uebrigens wird zur Bequemlichkeit der Betheiligten, das Schutzgeld

am Montage den 24. April,
" Donnerstage den 27. April,
" Montage den 1. Mai und
" Donnerstage den 4. Mai

Morgens von 7 bis 9 Uhr, im Hause des Vogt Speckmann, St. Georg, große Allee No. 49, angenommen.

Nach Ablauf obiger Frist wird von den Säumigen das Schutzgeld nebst desfallsigen Kosten ohne weitere Aufforderung sofort durch Pfändung beigetrieben werden.

Hamburg, den 21. April 1843.

CLXXXIV.

Die Polizey-Bekanntmachung wider April 29.
den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel, vom 29. April 1843, ist gleichlautend mit der Polizey-Bekanntmachung v. 1. Mai 1840. S. oben Bd. XVI. S. 35.

CLXXXV.

Mai 5.

Polizey-Verfügung,

die Anmeldung fremder Arbeiter bei der Polizey-Behörde betreffend.

Bei der hier befindlichen großen Anzahl fremder Arbeiter ist die genaue Beobachtung der für die Anmeldung derselben bei der unterzeichneten Behörde bestehenden Vorschriften von besonderer Wichtigkeit.

Alle hier arbeitende oder Arbeit suchende Ausländer werden deshalb wiederholt aufgefordert und angewiesen, sich unverzüglich zur Erlangung einer Aufenthaltskarte auf dem Stadthause zu melden, auch von einem etwanigen Wechsel ihrer Dienstherrschaft oder ihres Logis daselbst sofort eine Anzeige zu machen.

Gegen diejenigen, welche darin säumig verfahren, so wie gegen Wirthe, welche Fremde ohne Anzeige beherbergen, wird mit Geld- oder Arreststrafen, gegen erstere nach Umständen überdies mit Wegweisung von hier, verfahren werden.

Hamburg, den 5. Mai 1843.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXVI.

Mai 5.

Polizey-Warnung

wegen des Credit-Gebens an fremde Arbeiter.

Die Logis- und Speisewirthe und andere Betheiligte werden hierdurch dringend ermahnt, den fremden Arbeitern, als Gesellen u. s. w. nur den durchaus nothwendigen Credit

Credit zu geben, indem kein fremder Arbeiter wegen Forderungen an ihn hier aufgehalten werden kann. Mai 5.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Niemand dergleichen Arbeitern deren Aufenthaltskarte oder sonstige Papiere wegen Forderung vorenthalten darf, ein solches Verfahren vielmehr eben so nutzlos als unzulässig und strafbar ist.

Hamburg, den 5. Mai 1843.

Die Polizey-Behörde.

CLXXXVII.

Rath- und Bürger-Convent vom 8. May 1843. Mai 8.

E. E. Rath fand sich veranlaßt, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 8. May zu convociren und folgenden Antrag an dieselbe zu richten:

Die innige Dankbarkeit, mit welcher Hamburgs Bürger und Einwohner für die großmüthigen Wohlthäter des Auslandes in der vorjährigen Katastrophe erfüllt sind, wird nie lebhafter und zu einer geeigneteren Zeit sich aussprechen können als an dem heutigen Tage, dem in der Erinnerung Hamburgs für immer geweihten ersten Jahrestage, an welchem im verwichenen Jahre die Gnade Gottes den unsere Stadt verheerenden Flammen ein Ziel setzte.

E. E. Rath beantragt daher bei Erbges. Bürgerschaft, daß dieselbe sich mit Ihm heute zu dem gemeinsamen Beschlusse vereine über

Mai 8. über die Darbringung des feierlichen und dauernden Ausdruckes unseres tiefgefühlten Dankes an die Fürsten, Regierungen, Völker und Staaten, welche während und nach der großen Feuersbrunst vom 5. bis 8. Mai 1842 unserer Stadt und deren abgebrannten Einwohnern kräftige Hülfe und Unterstützung theilnehmend gewährt haben. Er ersucht demnach Erbges. Bürgerschaft über die in der Anlage angegebenen, den verschiedenen Weisen der Hülfeleistung entsprechenden Dankbezeugungen mit Ihm sich einverstanden zu erklären.

Erbges. Bürgerschaft theilte die Gesinnungen und Empfindungen E. E. Raths, sowohl über die verhängnißvolle Bedeutung des heutigen Tages und darauf begründete Bestimmung des gegenwärtigen Rath- und Bürger-Convents, — als über die beispiellos großartige und thatkräftige Theilnahme, welche uns unser gesammtes deutsches Vaterland und ein großer Theil des Auslandes erwiesen — und genehmigte unter Anerkennung der Angemessenheit der vorgeschlagenen Dankbezeugungs-Arten, den Antrag E. E. Raths in allen Puncten, mit einmüthiger Zustimmung aller Versammelten.

CLXXXVIII.

Mai 11. ## Rath- und Bürger-Convent

vom 11. Mai 1843.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den

den 11. Mai, zu convociren und folgende Anträge an dieselbe zu richten: Mai 11.

I. Die einjährige Zeitdauer, für welche die, wegen mannigfacher, auf die Mai-Feuersbrunst Bezug habender Gegenstände durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni v. J. errichtete Rath- und Bürger-Deputation niedergesetzt worden, nähert sich ihrem Ende, und da die Umstände eine, auch bei der ersten Beliebung bereits vorbehaltene Prolongation derselben erfordern; so trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage No. I. sowie in dem Subadjunctum Lit. A enthaltene weitere Motivirung, auf die Mitgenehmigung der Erbges. Bürgerschaft an:

daß die Beibehaltung der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni v. J. niedergesetzten Rath- und Bürger-Deputation noch für ein ferneres Jahr, von dem vorgedachten Tage angerechnet, beschlossen werde.

II. Mit dem 14. Mai d. J. läuft die Gesetzeskraft der General-Feuer-Cassen-Ordnung ab, und muß daher für eine Prolongation derselben gesorgt werden, da der Drang der Umstände eine genaue Revision derselben nicht ausführbar gemacht hat. Indem E. E. Rath sich also auf die Gründe in der Anlage No. II. mit dem Subadjuncto Lit. B. bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß die General-Feuer-Cassen-Ordnung von 1833 mit denen in dem Subadjuncto

Mai 11. adjuncto Lit. B. bemerkten Aenderungen, und vorbehältlich einer alsdann oder auch früher vorzunehmenden gründlichen Revision, auf fernere zwei Jahre prolongirt werde.

III. Die Verhältnisse unseres regelmäßigen Militairs, welches nunmehr einen Theil der Bundes-Armee ausmacht, erfordern eine nähere Bestimmung und Festsetzung der Invaliden-Casse, weshalb E. E. Rath einen desfallsigen Entwurf Erbges. Bürgerschaft vorlegt. Da indessen bei der Neuheit der Militair-Verhältnisse des Deutschen Bundes in den nächsten Jahren die Erfahrung noch eine oder andere Abänderung wünschenswerth machen kann, so beabsichtigt E. E. Rath diesen Entwurf nach Ablauf von 5 Jahren einer abermaligen Revision zu unterziehen.

Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. III. enthaltene Auseinandersetzung, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

den in dem Subadjuncto Lit. E. enthaltenen, demnächst nach Ablauf von 5 Jahren zu revidirenden, Entwurf einer Ordnung der Invaliden-Casse für das Hamburgische Militair mitzugenehmigen.

IV. E. E. Rath trägt ferner, in Beziehung auf die in der Anlage No. IV. entwickelten Gründe und Modalitäten und in Beziehung auf die beiden Neben-Anlagen Lit. C. und D. auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an:

daß

daß der Naturwissenschaftliche Verein an Mai 11.
der Verwaltung des Hamburgischen Naturhistorischen Museums durch von ihm zur Museums-Commission zu ernennende 4 Mitglieder aus seiner Mitte mit Theil nehme, der Präses dieser Commission in den betreffenden Angelegenheiten zur Versammlung der Gymnasial-Deputation zuzuziehen sey und darin Sitz und Stimme zu nehmen habe, und

daß eine Summe von jährlich 2000 *m/k* Crt. ex aerario publico zur Sustentation des Museums zu bewilligen, wovon 1000 *m/k* in die Museums-Casse zur Bereicherung, Aptirung und Conservation der Sammlungen fließen, die anderen 1000 *m/k* aber, soviel nöthig, zur Salarirung eines Custos zu verwenden und pro resto ebenmäßig der Museums-Casse zu überweisen.

V. Da die Mittel, welche durch frühere verfassungsmäßige Beliebung für den Bau der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee bewilligt wurden, erschöpft sind, und die Vollendung derselben noch eine nachträgliche Bewilligung erfordert, so trägt E. E. Rath, indem Er sich auf die in der Anlage No. V enthaltene Auseinandersetzung bezog, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 11. Februar 1841 genehmigte Beihülfe zum Bau der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee um 25,000 *m/k* Bco. erweitert werde, daß die Deckung derselben in gleicher Art wie

der

Mai 11. der prinzipale Zuschuß, und zu den alsdann zu erlangenden billigsten Bedingungen, sobald die sonstigen Verhältnisse es verstatten und erforderlich machen, beschafft werde;

ferner auch Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, diesen Betrag vorgängig aus den laufenden Staatsmitteln zu bestreiten.

VI. Die Steuer-Deputation hat bei E. E. Rath eine mäßige Erhöhung der Gehalte einiger ihrer Angestellten beantragt; worauf E. E. Rath bei dem so außerordentlich vergrößerten Umfange unserer directen Steuern und in der Gewißheit einer bevorstehenden künftigen Verminderung der Gehalte einiger älterer Beamten, einzugehen für billig hält; und trägt Er demnach, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. VI. auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an:

daß die Gehalte des Steuer-Controlleurs und des Einnehmers der Vorstädte und des Landgebiets, jedes um 500 *m/k*, sowie diejenigen der beiden jüngsten Einnehmer in der Stadt, zusammen um 800 *m/k*, endlich der beiden ältesten Boten zusammen um 400 *m/k* jährlich erhöht werden.

VII. Unter Beziehung auf die Auseinandersetzung, welche in der Anlage No. VII. enthalten ist, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mit zu genehmigen:

daß dem botanischen Garten auf fernere fünf Jahre eine jährliche Beisteuer von

von 3000 mß. Crt. ex aerario publico gegeben werde. Mai 11.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte angetragenermaaßen in allen Puncten die sub I. III. IV. V. und VII. von E. E. Rath gemachten Propositionen, dagegen konnte sich dieselbe ad VI. nicht beistimmig erklären, ad II. genehmigte sie zwar die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung auf zwei Jahre salva anticipatione mit den proponirten sofortigen Ergänzungen und Abänderungen, jedoch unter der Bedingung, daß die in subadjuncto B. proponirte Abänderung §. 20 der bisherigen Feuer-Cassen-Ordnung mit der Verfügung §. 4 des neuen baupolizeilichen Gesetzes vom vorigen Jahre in Hinsicht der massiven Umfassungsmauern in Uebereinstimmung gebracht, mithin diese Verfügung §. 4 mit in den §. 20 aufgenommen und dadurch auch für alle Neubauten in dem ganzen District der General-Feuer-Casse als allgemein verbindlich erklärt werde.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I. III. IV. V. und VII., behielt sich ad VI. indem er deren Nichtzustimmung bedauerte, eventualiter das Weitere bevor, ließ sich ad II. die Ansicht der Erbges. Bürgerschaft gefallen, und fand sich demgemäß mit Erbges. Bürgerschaft hinsichtlich dieser Proposition nunmehr im Einverständnisse.

CLXXXIX.

Digitized by Google

CLXXXIX.

Mai 12.

Verfassung

des Hamburgischen Naturhistorischen Museums, als Ergänzung der revidirten Gesetze für das Hamburgische akademische Gymnasium, vom 31. Mai 1837.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Freien Hansestadt Hamburg publicirt den 12. Mai 1843.

§. 1.

Die Errichtung eines Hamburgischen Naturhistorischen Museums bezweckt die Anschaffung, Aptirung und wissenschaftlich geordnete Aufstellung und Conservirung naturhistorischer Gegenstände.

§. 2.

Die Sammlung umfaßt alle drei Naturreiche, und soll zu den Studien und zur Verbreitung der Naturgeschichte, im Interesse der Wissenschaft, der nützlichen Gewerbe und der Bildung im Allgemeinen dienen.

§. 3.

Sammlungen solcher Gegenstände, welche nicht in das Gebiet der Naturgeschichte gehören, bleiben davon ausgeschlossen.

§. 4.

Das Museum wird von einer Behörde verwaltet, welche den Namen „Museums-Commission" führt, und erleidet der vorletzte Passus des §. 2 der revidirten Gesetze für das Hamburgische akademische Gymnasium vom 21. Juni 1837 demgemäße Abänderung.

§. 5.

Diese Commission ist der Gymnasial-Deputation und den höheren Behörden unter-

untergeordnet. Sie communicirt durch ihren Präses mit der Gymnasial-Deputation in der Person des Protoscholarchen. Mai 12.

§. 6.

Die Museums-Commission besteht aus acht Bürgern oder Angehörigen des Staates, ohne Unterschied der Confession, welche Männer vom Fach oder solche seyn müssen, die sich für Naturgeschichte oder Theile derselben interessiren. Es ist hiebei möglichst dafür zu sorgen, daß alle verschiedenen Zweige in dem Studium und den Neigungen der Einzelnen ihre Vertretung finden. Die Mitglieder der Museums-Commission verwalten ihr Amt als Staatsangehörige im allgemeinen Interesse des Staats, der Wissenschaft und des Publicums.

§. 7.

Die Erwählung der Mitglieder der Commission geschieht durch die Gymnasial-Deputation.

§. 8.

Alljährlich treten zwei Mitglieder der Museums-Commission aus, statt deren zwei andere an ihre Stelle erwählt werden. Bis dahin, daß der Austritt durch die Ancienität bedingt wird, erfolgt derselbe durch das Loos. Die Ausgetretenen sind nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

§. 9.

Die Museums-Commission erwählt sich aus ihrer Mitte einen Präses und einen Vice-Präses. Der Präses legt jedesmal nach

Digitized by Google

Mai 12. nach einem Jahre dieses Amt nieder, und der jedesmalige Vice-Präses geht dann für ein Jahr zum Präsidate über, und wird durch Wahl eines neuen Vice-Präses ersetzt. Die Commission erwählt ebenfalls aus ihrer Mitte einen Cassirer und Rechnungsführer, welcher alle zwei Jahre wechselt, und durch neue Wahl ersetzt wird. Auch erwählt sie aus ihrer Mitte einen Protocollführer.

§. 10.

Bei Berathungen und Beschlüssen der Gymnasial-Deputation über das Museum betreffende Angelegenheiten wird der jedesmalige Präses der Museums-Commission oder dessen Stellvertreter gegenwärtig seyn, und in der Deputation Sitz und Stimme haben.

§. 11.

Die Gymnasial-Deputation verstellt alljährlich Eins für Alles zur Disposition der Museums-Commission ein Tausend Mark grob Court., welche unmittelbar auf die Unterhaltung, Erneuerung und Bereicherung der Sammlung Naturhistorischer Gegenstände und deren Aptirung zu verwenden sind.

Für das Local und dessen Einrichtung, so wie für etwanige Reparaturen und für Heizung und Beleuchtung, wird die Gymnasial-Deputation selbst sorgen und die desfallsigen Zahlungen direct machen. Auch wird sie den Custos, wovon später die Rede seyn wird, besolden.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Mai 12.

Die Museums-Commission hat folgende Geschäfte selbstständig wahrzunehmen:

1) sie besorgt die wissenschaftliche Ordnung und Aufstellung der Naturalien in den ihr von der Gymnasial-Deputation anzuweisenden Räumen, in welchen Abänderungen zu treffen dieser vorbehalten bleibet;
2) sie ergänzt das Museum durch geeignete Ankäufe, jedoch so, daß sie sich genau innerhalb der Grenzen der ihr überwiesenen für jedes Jahr disponiblen Mittel der Museums-Casse zu halten hat;
3) sie besorgt die Vertauschung der Doubletten oder deren Verkauf zum Besten ihrer Casse;
4) sie ordnet ihren Geschäftsgang und vertheilt ihre Arbeiten unter ihre Mitglieder;
5) sie führt über alles vollständige Protocolle und Rechnungs-Bücher;
6) sie legt am Schlusse eines jeden Jahres ihre Rechnung und Protocoll, so wie das Inventarium, mit den im Jahre Statt gehabten Veränderungen der Gymnasial-Deputation vor, welche auch jeder Zeit Einsicht davon verlangen kann.

§. 13.

Die Museums-Commission bedarf der Genehmigung der Gymnasial-Deputation bei folgenden Angelegenheiten:

1)

Digitized by Google

Mai 12. 1) Bei dem Reglement über die Benutzung des Museums durch die öffentlichen Lehr-Anstalten, die Privat-Institute, die wissenschaftlichen Vereine und die Gelehrten, so wie über den Besuch des Publicums.

Sie wird ein solches Reglement entwerfen und der Gymnasial-Deputation zur Genehmigung vorlegen, auch künftige, etwa nöthige Abänderungen beantragen.

2) Bei der ihr übrigens anheim zu stellenden Wahl einer Person zum Custos, dessen Gehalt der Bestimmung der Gymnasial-Deputation vorbehalten bleibt, so wie bei Kündigung und Absetzung desselben.

3) Bei der zu entwerfenden Instruction für den Custos, worin sie die Kündigungsfrist und Gehalts-Bestimmung für ihn mit aufzunehmen hat.

§. 14.

Die Museums-Commission und ihre Mitglieder werden im Staats-Kalender unter den Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, und zwar unmittelbar nach der Sternwarte, aufgeführt.

§. 15.

Es bleibt vorbehalten, an diesen organischen Verfügungen die durch Erfahrung sich als nützlich ausweisenden Aenderungen vorzunehmen.

CXC.

Digitized by Google

CXC.

Bekanntmachung, Mai 15.

betr. die Abänderungen der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1833.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 11. Mai d. J. bestimmt worden ist, daß die General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 2. Mai 1833, vorbehältlich einer etwanigen früher vorzunehmenden Revision auf fernere vom 14. Mai d. J. beginnende zwey Jahre, jedoch mit einigen nothwendigen Abänderungen prolongirt werden solle, das Verzeichniß dieser Abänderungen aber bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben ist, so bringt E. H. Rath dies hiermit zur Kenntniß aller Betheiligten, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. Mai 1843.

CXCI.

Abänderungen Mai 15.

zu der General-Feuer-Casse-Ordnung vom 2. Mai 1833, wie sie durch Rath- und Bürger-Schluß vom 11. Mai 1843 beliebt worden sind.

Publicirt auf Befehl E. H. Raths am 15. Mai 1843.

Ad §. 1.

Hinter den Worten: „Ringmauern der Stadt" ist einzuschalten: „so wie in St. Georg mit Einschluß des Stadt- und des Grünen Deichs."

Ad §. 2.

Der zweite Absatz dieses §. wird folgendermaaßen gefaßt:

Mai 15. „Das neue Schauspielhaus kann jedoch, um bei einem etwanigen Unglücke der General-Feuer-Casse nicht allzuschwer zu fallen, nur bis zur Summe von Crt.*m/* 250000 bei der General-Feuer-Casse aufgenommen werden, und wird das neu zu erbauende Theater am Pferdemarkte für eine verhältnißmäßig gleiche Summe wie das Stadttheater bei der General-Feuer-Casse aufgenommen werden, jedoch steht es dem Eigenthümer frei, sich anderswo, aber nur bis zur taxirten Summe, versichern zu lassen."

In dem darauf folgenden Satze sind die Worte: „innerhalb der Stadt" in: „innerhalb des Bezirks der Feuer-Casse" zu verändern.

Ad §. 3.

Nach den Worten: „zu der das Haus eingeschrieben steht, entrichtet" ist einzuschalten: „Ein Gleiches gilt von den Häusern, welche in Folge einer Feuersbrunst neu gebauet werden."

Am Ende des nämlichen §. sind die Worte: „in diesem Falle" in: „in diesen Fällen" zu verwandeln.

Ad §. 4.

Statt der Worte: „die Wirkung der Versicherung — ausgefertigt" muß gesetzt werden:

„Nachdem die vorbemerkten Original-Belege im Comtoir der Feuer-Casse beigebracht sind, nimmt die Versicherung von dem Augenblicke ihren Anfang, wo der Versicherte sich mit der ihm aufgegebenen Einzeich-

zeichnungssumme einverstanden erklärt hat. Mai 15.
Sodann muß innerhalb 4 Wochen das Feuer-Cassenbuch ausgefertigt werden."

Ad §. 7.

Sind nach dem Worte: „Herunterſetzung" die Worte: „oder Erhöhung" hinzuzufügen.

Ad §. 11 in fine.

Muß der letzte Satz lauten:

„Gegen dieſe Zulage übernimmt die hieſige Stadt-General-Feuer-Caſſe innerhalb ihres Bezirks die Koſten der öffentlichen Feuer-Löſchungs-Anſtalten."

Ad §. 18 in fine.

Nach den Worten: „an E. H. Rath offen" wird es heißen: „dem es überlaſſen bleibt, entweder durch die Kirchſpielsmeiſter, oder durch andere Sachverſtändige, welche letztere für die vorzunehmenden Taxationen ſpeciell zu beeidigen ſind, eine abermalige Taxation vornehmen zu laſſen. Gegen den ſodannigen Ausſpruch E. H. Raths findet jedoch kein weiteres Rechtsmittel Statt."

Ad §. 20.

Der erſte Satz dieſes Paragraphen iſt folgendermaaßen zu ändern:

„Der Art. 20 der General-Feuer-Caſſen-Ordnung von 1833, welcher vorſchreibt, daß die Seitenmauern aller Gebäude die neu erbaut werden, eine Dicke von 20, 16 und 12 Zoll in den verſchiedenen Etagen haben ſollen, wird — in ſoweit er von der Stärke der Mauern handelt — dahin abgeändert, daß unter Vorbehalt einer näheren auf

Digitized by Google

Mai 15. verfassungsmäßigem Wege zu treffenden Bestimmung, welche auch während der Zeit in welcher die Feuer-Cassen-Ordnung in Folge der beantragten Prolongation Gesetzeskraft behält, zu beschaffen seyn wird, eine Dicke der Mauern von 15 Zoll genügt, daß also Häuser, welche Seitenmauern von dieser Dicke haben, sie mögen nun nach Erlassung dieses Gesetzes erbauet werden, oder vor derselben bereits erbauet worden seyn, in die Feuer-Casse aufgenommen werden können.

Sämmtliche neu zu erbauende Gebäude, aller und jeder Art, sind nach allen Seiten mit massiven Umfassungs-Mauern, von mindestens 15 Zoll Stärke oder $1\frac{1}{2}$ Steinlängen von etwa 10 Zoll, zu versehen, wenn zur Solidität des Gebäudes nicht eine größere Stärke erforderlich ist. Doch ist zwischen Häusern unter einem Dache die zu demselben Grundstücke gehören, eine gemeinschaftliche 15zöllige Trennungs-Mauer zulässig. Vor die in den Mauern liegenden Balkenköpfe sind bei 15 Zoll Mauerdicke 5 Zoll, bei jeder größeren Mauerdicke 10 Zoll vorzumauern.

Ausnahmen können allein bei kleinen Gebäuden, deren Höhe bis zum Dachfirst 15 Fuß nicht übersteigt, eintreten; doch dürfen darin keine Feuerstellen angelegt werden.

Auf hölzernen Vorsetzen sind künftig durchaus keine Gebäude zu errichten. Eine Ausnahme davon kann lediglich hinsichtlich der obgedachten, kleinen, abgesondert liegenden Gebäude gestattet werden.

Um

Um indessen gewiß zu seyn, daß in Zukunft Häuser nur nach dieser Vorschrift erbauet werden, wird den Kirchspielsmeistern und den Taxatoren hierdurch auf das nachdrücklichste, und zwar unter eigener Verantwortlichkeit, so wie bei einer den Umständen nach zu bestimmenden Strafe, anbefohlen, die neuen Bauten sofort bei dem Beginn und bei der Fortsetzung von Zeit zu Zeit zu besichtigen, und von jeder vorkommenden Contravention unverzüglich dem Wohlweisen Herrn Präses der Feuer-Cassen-Deputation Anzeige zu machen, damit der ordnungswidrige Bau alsbald inhibirt werden könne." Mai 15.

Am Schlusse dieses Artikels ist alsdann hinzuzusetzen:

„Wenn Hauseigenthümer, außer dem Falle eines erlittenen Feuerschadens ein Dach mit Asphalt decken lassen wollen, so haben sie jedem der mit der Beaufsichtigung solcher Deckung beauftragten beiden Taxatoren eine Gebühr von Crt.*m/* 6 zu entrichten."

Ad §. 24, 4,

Muß es heißen: „aus zwei aus jedem der fünf Kirchspiele, sowie aus St. Georg zu erwählenden Bürgern, welche" u. s. w.

Ad §. 28, 3,

Muß es heißen statt „zehn „zwölf".

Ad §. 29, 3,

Sind hinter den Worten: „die zu den Sprützen gehörige Mannschaft" die Worte: „d. i. Sprützenleute und Retter" einzuschalten.

Ad

Mai 15. Ad §. 29, 5,

Fällt dieser ganze Satz sub 5 bei veränderter desfallsiger Einrichtung weg.

Ad §. 30.

Muß es heißen statt: „der Ringmauern der Stadt" „des Bezirks der General-Feuer-Casse."

CXCII.

Mai 15. ## Bekanntmachung,

betr. die Publication der Revidirten Ordnung der Invaliden-Casse.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 11. Mai d. J. eine Ordnung für die Invaliden-Casse des hamburgischen Militairs beliebt worden ist, so bringt E. E. Rath diese neu revidirte Ordnung der Invaliden-Casse, von welcher Abdrücke bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben sind, hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und zur Nachachtung der dabei Betheiligten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 15. Mai 1843.

CXCIII.

Mai 15. ## Revidirte Ordnung

der für das Hamburgische Militair errichteten Invaliden-Casse, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 11. Mai 1843.

Auf Befehl E. H. Raths publicirt am 15. Mai 1843.

Capitel I.

Von dem Entzweck der Invaliden-Casse, und wie bei der Aufnahme in dieselbe zu verfahren sey.

Art. 1.

Art. 1. Mai 15.

Der wahre und nützliche Endzweck dieser Invaliden-Casse und deren verbesserter Einrichtung geht einzig und allein dahin:

a) daß die hiesige Garnison künftighin, so viel immer möglich ist, aus durchgängig tüchtigen und brauchbaren Soldaten bestehen, und des Endes alle darunter befindliche dienstuntüchtige Leute, welche Alters oder Gebrechen halber zum Militairdienst unfähig sind, aus derselben ausrangirt werden, imgleichen

b) daß diejenigen, welche ihre Kräfte und Gesundheit in hiesigen Militairdiensten erweislich zugesetzt haben, nicht gänzlich verstoßen, sondern für lange und treu geleistete Dienste auch in ihrem Alter durch eine Pension unterstützt werden mögen.

Art. 2.

Weil aber diese Casse aus ihren Einflüssen nicht im Stande ist, alle zum Dienst untüchtige Leute ohne Unterschied zu unterhalten; sondern jährlich nur eine mäßige Zahl derselben in Pension nehmen kann; ist bei Annehmung solcher Invaliden bloß und allein das Beste der ganzen Garnison und deren Militairdienstes zum wahren Augenmerk zu nehmen, und also hauptsächlich mit dahin zu sehen, daß diese Casse durch Unterhaltung solcher Leute, die derselben nicht werth sind, und wovon der Staat wenige oder gar keine Dienste gehabt, nicht mißbräuch-

Mai 15. bräuchlich beläſtiget werde, ſondern daß ſelbige nur bloß und allein dazu gewidmet ſeyn möge, alte und wohlverdiente Officiere, Unterofficiere und Soldaten zu mehrerer Aufmunterung der übrigen, mit einer jährlichen Penſion zu belohnen.

Art. 3.

In dieſer Abſicht iſt als eine gewiſſe Regel beliebt und feſtgeſetzt worden, daß nur folgende beide Claſſen zur Invaliden-Penſion gelangen: diejenigen,

a) welche eine ununterbrochene Zeit von 20 Jahren und darüber dem hamburger Staate als rechtſchaffene Soldaten wohl gedienet haben, und Alters halber zu ferneren wirklichen Kriegsdienſten unfähig geworden ſind, wobei der Dienſt in einem wirklichen Feldzuge vom Ausmarſche an bis zur Rückkehr in die Stadt doppelt gerechnet wird. Die Dienſtzeit der vom Portépéefähnrich zum Officier beförderten beginnt erſt mit ihrer Ernennung zum Officier. Die Zeit etwaniger Kriegsgefangenſchaft wird gar nicht als active Dienſtzeit gerechnet, doch bleibt, wenn die Gefangenſchaft erweislich Folge einer ſchweren Verwundung war, oder unter ſonſtigen ganz beſondern Umſtänden die Beſtimmung darüber Einem Hochverehrlichen Militair-Departement vorbehalten.

b) Diejenigen, welche erweislich im hieſigen wirklichen Militairdienſte und Commando ſolche Schaden und Gebrechen bekommen haben,

Digitized by Google

haben, wodurch sie zu weiteren Kriegs- Mai 15.
diensten untüchtig sich befinden, und wobei also auf die Jahre des Dienstes nicht zu sehen ist. Ein solcher im Dienst und durch denselben entstandener Schaden ist sofort auf dem Dienstwege an den Herrn Commandanten zu berichten, der durch gehörige Untersuchung der Thatsache deren Umstände und Ergebnisse feststellen und protocolliren lassen wird. Alle andere hingegen, welche die bestimmte Zeit noch nicht gedienet haben, oder nicht im wirklichen hiesigen Militairdienste und Commando untüchtig geworden, werden in die Invaliden-Casse nicht aufgenommen.

Art. 4.

Diejenigen aber, welche unter den bestimmten Dienstjahren bei einer Nebenarbeit oder bei Privatverrichtungen außer ihrem Soldaten-Beruf und Dienst zu Schaden gekommen sind, oder ihre Gesundheit verloren haben, wie nicht weniger diejenigen, welche bei ihren wenigjährigen Diensten mit beständigen oder unheilbaren Krankheiten, als Wahnwitz, fallender Sucht, Gicht, Bruch, Blindheit, Taubheit, Glieder-Krankheiten und anderen dergleichen innerlichen und äußerlichen Schäden, wobei wenig oder fast gar keine Genesung zu hoffen, behaftet, und zum Militairdienst ganz ungeschickt sind, folglich dadurch die hiesige Garnison nur beständig incomplet machen, sollen als unbrauchbare Leute, welche sich so wenig zum Soldaten,

als

Mai 15. als zum Invaliden eignen, mit einem Abschiede entlassen werden. Solchemnach sollen diejenigen, welche augenscheinlich den Gebrauch ihrer nöthigen Gliedmaßen verloren, blind, taub und krüppelhaft worden, oder mit solchen Schaden und Gebrechen behaftet sind, welche überall für ganz unheilbar geachtet werden, nach geschehener Attestirung ihrer Gebrechen durch den Garnison-Arzt von der Garnison dimittirt werden.

Art. 5.

Bei Ausrangirung solcher unbrauchbaren Leute sowohl, als bei Annehmung der Invaliden, ist insbesondere auf dasjenige allemal aufmerksam zu seyn, was etwa der Herr Commandant, wegen der ihm vor allen davon beiwohnenden näheren Kenntniß, sowohl zum Besten der Garnison überhaupt, als sofern es diese Casse betrifft, und deren beliebten Regeln nicht entgegen ist, vorzuschlagen und anzurathen für nöthig finden mögte.

Art. 6.

Es soll gar keine gewisse Anzahl der Invaliden festgesetzt, sondern nachdem das Vermögen der Casse an ordentlichen und außerordentlichen Einkünften es zulassen, und der Zustand der Garnison es erfordern wird, immer getrachtet werden, selbige von den alten und untauglichen Leuten zu befreyen, und dagegen durch brave, junge und zum Dienst tüchtige Leute zu ergänzen.

Art. 7.

Ob ein Officier zu den Invaliden zu versetzen und welche Pension ihm zu bewilligen,

Digitized by Google

willigen, hat Ein Hochansehnliches Militair- Mai 15.
Departement nach gehöriger Untersuchung und mit Rücksicht auf die desfälligen Bestimmungen der Militair-Convention zu entscheiden.

Art. 8.

Die Ausrangirung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten hingegen geschieht auf Beschluß des Herrn Commandanten und E. Löbl. Militair-Commissariats auf bisherige Weise, in der Regel Ende des Jahres, nachdem nämlich der Herr Commandant die nöthigen Vorschläge, Berichte und ärztlichen Gutachten eingezogen und dem Löblichen Commissariate mitgetheilt, auch demselben die Compagnien und Escadron, so wie besonders die zum Ausrangiren Vorgeschlagenen vorgestellt hat.

Art. 9.

Die Invaliden sind zwar in so weit für Soldaten anzusehen, daß sie von allen bürgerlichen Lasten nach wie vor befreiet, und von dem Garnisons-Arzt oder chirurgischen Gehülfen ferner curirt werden. Auch behalten sie ihren Rang und dürfen die Uniform forthin tragen, wenn es bey ihrer Pensionirung nicht anders bestimmt ist. Hingegen aber dürfen sie nicht weiter zu Lohn-Wachen gebraucht werden, und ist ihnen zugleich, bey Strafe des Verlustes ihrer Pension, verboten, Almosen zu suchen. Sie stehen aber fortwährend unter militairischer Controlle und Aufsicht. In Nothfällen können sie zu Dienstleistungen, deren sie fähig

Mai 15. fähig sind, commandirt werden, und haben sich dann allen Anordnungen des Herrn Commandanten willig zu fügen, stehen auch für die Dienstzeit unter den Militairgesetzen. In Betreff des Verbleibens in der Wittwen-Casse gilt Art. 5 No. 1 der Verordnung vom 29. November 1833.

Art. 10.

Es soll keine Militairperson, welche früher gedient hat und aus irgend einem Grunde vor Ablauf von 20 Jahren verabschiedet oder entlassen worden, an der Invaliden-Casse einigen Antheil haben. Verurtheilung eines Invaliden zur Zuchthaus- oder Spinnhausstrafe zieht den Verlust der Pension nach sich. Mit dem Eintritt in fremde Civil- oder Militairdienste, so wie mit der Annahme einer Anstellung im hiesigen Staatsdienste, hört die Pension der invaliden Officiere oder mit Officiersrang bekleideten Invaliden auf.

Art. 11.

Damit auch die Garnison nicht zu oft und zu bald mit Invaliden möge beschweret werden, so werden sämmtliche Behörden, Officiere und Militair-Beamte bei Annahme der Rekruten genau nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren, namentlich nach der Kriegspflicht-Ordnung, den sie ergänzenden Verordnungen über Stellvertreter u. s. w., und der Capitulation des Herrn Commandanten, insofern diese hieher gehörig.

Cap. II.

Digitized by Google

Capitel II.

Mai 15.

Von denjenigen, die noch nicht für Invaliden geachtet werden mögen, aber doch nicht mehr ganz dienstfähig sind.

Art. 1.

Damit einestheils diejenigen, welche ihrer geringen Dienstzeit wegen oder aus sonstigen Gründen noch nicht für ganz Invalide geachtet werden können, aber doch nicht mehr ganz dienstfähig sind, sich jedoch während ihrer hiesigen Dienstzeit vorzüglich gut betragen, und dem Staate treu gedient haben, möglichst erleichtert werden und nur so viel von ihnen gefordert werde, als ihre geringen Kräfte vermögen; anderntheils der Garnison-Dienst weder zu sehr erschwert, noch auch die Invaliden-Casse zu viel belastet werde: ist ein Veteranen-Corps errichtet.

Art. 2.

Das Veteranen-Corps darf nie zu einer größeren Anzahl als 60 Personen anwachsen.

In dies Veteranen-Corps können, ohne Rücksicht auf die zur Aufnahme von Invaliden vorgeschriebene Dienstzeit, die aufgenommen werden, welche Alters oder Körperschwäche halber den vollen Dienst nicht mehr verrichten können: jedoch, daß sie sich während ihrer Dienstzeit ganz tadellos aufgeführt.

Sie werden nicht in besondere Compagnien eingetheilt, sondern unter die übrigen Compagnien gleichmäßig vertheilt. Es bedarf daher auch dabey keiner besonderen An-

Mai 15. Anstellung von Officieren, Unterofficieren oder Spielleuten.

Art. 3.

Es können zwar Militairs von allen Waffen-Gattungen in dies Veteranen-Corps aufgenommen werden: jedoch können die Veteranen zu Cavallerie- oder Artillerie-Diensten nicht weiter gebraucht werden. Sie sollen insbesondere dienen,

theils um, falls es nöthig, den Wachtdienst zu versehen,

theils zu Officier-Diener-Diensten,

theils zu Krankenwärtern oder Wächtern in der Caserne oder sonst. Jeder von ihnen muß sich aber den Dienst gefallen lassen, der ihm angewiesen werden wird.

Art. 4.

Sie erhalten an Sold als Veteranen: die Infanteristen, Dragoner und Artilleristen 6 *m/* monatlich, und jeder Höhere im Grade in diesem Verhältnisse.

Statt der gewöhnlichen Montur erhalten sie einen vollständigeren Rock als die Soldaten; das Uebrige wie die Soldaten. Ihre Waffen bleiben dieselben wie bey der Infanterie; nur soll das weiße Lederzeug bei den Veteranen schwarz lackirt seyn.

Sie haben, im Fall sie auch zum Veteranen-Dienst unfähig werden, gleiche Ansprüche auf Invaliden-Pension resp. mit den übrigen Militair-Personen der Garnison; jedoch haben sie nach Artikel 2 des Capitel III. bemerktermaaßen

Digitized by Google

maaßen in minderem Grade von ihrer Gage zur Invaliden-Casse beyzutragen. Mai 15.

Sie können außerhalb der Caserne wohnen, erhalten dann aber das übliche Quartiergeld und den Betrag der Natural-Verpflegung monatlich in baarem Gelde, müssen aber alle ihre übrigen Bedürfnisse selbst bestreiten.

Art. 5.

Sie beziehen die Wachen in der Regel, und wenn es nicht öfter nothwendig erforderlich seyn sollte, nur alle vier Tage.

Nach den Umständen wird ihnen gestattet werden, zu heirathen.

Capitel III.

Von den Zuflüssen der Invaliden-Casse.

Art. 1.

Die Zuflüsse der Casse bestehen in ordentlichen und außerordentlichen. Zu den ersten werden gerechnet die alljährlich einzuhebenden Zinsen von den aufzulegenden Capitalien; imgleichen die Beiträge, welche die ganze Garnison monatlich stehen läßt, so wie das Mindere der Veteranen-Gage gegen die volle Dienst-Gage, und von Löbl. Kämmerei jährlich 3000 m/ Cour. Zu den außerordentlichen und ungewissen Einkünften aber gehört alles, was bey Vacanzen, Beförderung und Avancirung im Dienst, wie auch an Strafgeldern und an den Zweidrittheilen der Gage, welche venerische Kranke als Abzug einzulassen haben, nach Maaßgebung der folgenden Artikel der Casse gewidmet ist.

Art. 2.

Mai 15.

Art. 2.

Zu der Invaliden-Casse wird von den Officieren und Gemeinen nach Verhältniß ihrer Gage, wie folget, contribuiret:

Von der Gage		
eines Obristen monatlich	13 mß	8 ß
eines Bataillons-Chefs und Cavallerie-Chefs	6 :	12 :
eines Capitains der Infanterie, der Artillerie, sowie des Oberauditeurs	3 :	8 :
Von der etatmäßigen Gage		
eines Staabs-Rittmeisters oder Titulair-Rittmeisters und Staabs-Capitains	2 :	4 :
Von der Gage		
eines Adjudanten	2 :	7 :
eines Premier-Lieutenants . . .	1 :	12 :
eines Seconde-Lieutenants . .	1 :	8 :
eines Chirurgen	1 :	4 :
eines Wachtmeisters der Cavallerie, Feldwebels der Infanterie, Oberfeuerwerkers, Tambourmajors, Staabshorniſten u. Staabs-Trompeters	— :	12 :
eines Sergeanten, Feuerwerkers und Staabsfouriers . . .	— :	10 :
eines Unterofficiers, Fouriers, Gefreiten-Corporals, Cavallerie-Unterofficiers erster und zweiter Classe, Infanterie-Unterofficiers erster Classe, Artillerie-Unterofficiers . .	— :	8 :

eines

eines Trompeters	— mk	8 ß	Mai 15.
eines Directors der Musik . .	1 :	8 :	
eines Musici	— :	12 :	
eines Janitscharen	— :	5 :	
eines Tambours und Horniſten	— :	5 :	
eines Unterofficiers der Infanterie zweiter Claſſe, Oberkanoniers (Oberjägers) und Sappeurs	— :	5 :	
eines Dragoners, Artilleriſten, Infanteriſten und Viceſpielmannes	— :	4 :	
eines Veteranen als Soldat . .	— :	2 :	

und von den Veteranen in höheren Graden in gleichem Verhältniß zu ihrer Gage.

Der Beitrag wird von der Gage bezahlt, alſo auch von den mit Gage Beurlaubten, nicht aber von den ohne Gage Beurlaubten.

Art. 3.

Der Sold während der Vacanzen eines Ober-Officiers, vom Capitain abwärts, ſowie von allen Unter-Officieren und Soldaten, ſoll, ſo lange die Stellen unbeſetzt bleiben, der Invaliden-Caſſe zufallen.

Art. 4.

Jeder bei hieſiger Garniſon und dem Contingent in den Dienſt Eintretende jeden Grades und Ranges, hat den ganzen Sold ſeines erſten Monates dieſer Caſſe einzulaſſen.

Weil aber ein Soldat bei ſeinem Eintritt in den Dienſt nicht allemal vermögend iſt, ſich ohne Gage ſo lange zu erhalten, mithin die mehrſten dadurch in Schulden

Digitized by Google

Mai 15. und Armuth gerathen, so ist, zur Erleichterung dererselben, für billig und nöthig erachtet, daß künftig ihnen solche erste Monats-Gage nicht auf einmal ganz, sondern in monatlichen Terminen abgezogen werde.

Art. 5.

Von allen Staabs-, Ober- und Unter-Officieren und Gemeinen, welche bei hiesiger Garnison bereits in Diensten stehen, und bei selbiger nur höher avanciren, und z. E. vom Lieutenant zum Capitain, oder hievon zum Major und so weiter von einer Stelle zur andern höher steigen, soll jedesmal das erste surplus der ersten Monats-Gage an die Invaliden-Casse gezahlt werden.

Art. 6.

Alle Strafgelder, worin Staabs- und andere Ober-Officiere durch Kriegsrecht, oder extra-judicialiter von E. Hochedl. u. Hochw. Rathe verurtheilt werden, sollen dieser Casse zufließen. So auch die zwei Drittheile der Gage, welche venerische Kranke sich als Abzug gefallen lassen müssen.

Art. 7.

Alle diejenigen, welche bei hiesiger Garnison auf Capitulation engagirt sind, und vor Ablauf derselben ihre Dienste quittiren wollen, sollen, wenn die Umstände es erlauben, ihnen den Abschied zu bewilligen, vor Erhaltung des Abschiedes, 4 bis 10 Rthlr., nach Beschaffenheit der Sache und der Personen, an die Invaliden-Casse erlegen.

Cap. IV.

Digitized by Google

Capitel IV. Mai 15.

Von der Invaliden-Pension.

Art. 1.

Die Pension wird, nach dem Unterschiede des Ranges und nach der Proportion des Soldes und vorherigen monatlichen Abzuges, wie folget, gereicht:

Einem Oberfeuerwerker, Regiments-Tambour, Wachtmeister, Feldwebel der Infanterie, Staabshorniſten und Staabstrompeter, monatlich . . . . . 24 mfl.
" Sergeanten, Feuerwerker und Staabsfourier . . . . . 20 "
" Unterofficier und Trompeter . 15 "
" Unterofficier der Infanterie zweiter Claſſe, Oberkanonier und Sappeur . . . . . 10 "
" Tambour und Horniſten . . . 10 "
" Kanonier, Dragoner und Infanteriſten . . . . . 9 "

Art. 2.

In Anſehung der Officiere wird folgendes beſtimmt:

Die Herren Staabs-Officiere, nämlich vom wirklichen Major an und darüber, erhalten aus dieſer Claſſe überall keine Penſion, ſondern wenn ſie in den Fall kommen, nach den hier feſtgeſetzten Grundſätzen auf Penſion Anſpruch machen zu können, ſo werden dieſe Penſionen, deren Größe nach Maaßgabe der bei den Penſionen der übrigen

Mai 15. Herren Officiere geltenden Principien festgestellt wird, falls auf den Antrag des Hochlöbl. Militair-Departements, E. H. Rath den Fall für geeignet hält, von der Kammer getragen. In Ansehung der Herren Capitaine und Premier-Lieutenants soll ein Unterschied gemacht werden, ob sie dem Staate erst 20 Jahre und darüber, oder schon 30 Jahre ununterbrochen treu und tadellos gedient:

Im ersten Falle erhalten die Capitaine monatlich . . . . . 125 mß — ß
Im zweiten Falle . . . . . 166 : — :
Die Staabsrittmeister und Staabscapitaine . . . . . 88 oder 112 : — :
Die Adjudanten . . . 92 oder 117 : 9 :
Die Premier-Lieutenants 66 oder 84 : — :
Die Seconde-Lieutenants erhalten ohne Unterschied . . . . . 66 : — :
Der Chirurgus . . . . . 50 : — :
Der Musik-Director . . . . . 66 : — :
Die Musici . . . . . 24 : — :
Die Janitscharen . . . . . 15 : — :

Art. 3.

Diejenigen Invaliden, die Krankheits oder anderer solcher Umstände halber die Pension selbst nicht abholen können, erhalten ihr Geld durch den Geschäftsführer.

Art. 4.

Ein Invalide genießet für sich und die Seinigen allemal den Gehalt eines vollen Monats, wenn er auch nur einen Tag in dem Monat gelebet.

Art. 5.

Digitized by Google

Art. 5. Mai 15.

Um aller Unordnung vorzubeugen, soll, nach der Classification, dem einen Invaliden vom Feldwebel abwärts aus der Casse vom Löbl. Commissariat nicht mehr gegeben werden, als dem andern, doch kann in besondern Fällen und auf den Antrag des Herrn Commandanten und Eines Löbl. Commissariats Ein Hochansehnliches Militair-Departement eine Pension erhöhen.

Capitel V.

Von der Administration und Rechnungs-Führung bei dieser Casse.

Art. 1.

Die Administration dieser Invaliden-Casse bleibet nach wie vor bei dem Löbl. Commissariat. Findet aber dasselbe nöthig, in Ansehung dieser Administration etwas Hauptsächliches zu ändern oder zu bessern: so geschiehet in dieser Sache nichts ohne vorgängig eingezogenen Beifall und Genehmigung des ältesten Herrn Bürgermeisters, als Chef des Militair-Departements, und des Herrn Commandanten. Sollte diese Genehmigung nicht erfolgen, so kann die Sache an das Militair-Departement gebracht werden, was sodann mit Vorbehalt der Genehmigung E. H. Rathes entscheidet.

Art. 2.

Die Rechnung bey dieser Casse führet der p. t. Präses des Löbl. Commissariats

und

Mai 15. und der zweite nach der Reihe über alles, was dahinein schlägt, und wird daraus zu gehöriger Zeit durch den bestellten Buchhalter die Schlußrechnung aufgemacht.

Die übrigen erforderlichen Schreibereyen werden durch einen militairischen Geschäftsführer besorgt; die Rechnung selbst aber vor Ablegung derselben von den beiden jüngsten Commissarien revidirt, sowie auch alle Documente von ihnen nachgesehen werden.

Art. 3.

Die Ablegung dieser General-Schlußrechnung geschiehet in dem ganzen Militair-Departement.

Art. 4.

Diese Jahresrechnung hat einen summarischen Extract zu enthalten, worin:

1) von einer jeden Compagnie nicht nur die ordentlichen, sondern auch die außerordentlichen Einnahmen an
   a) Vacanzen;
   b) Avancements und bey unmittelbarer Gelangung zum Dienste, imgleichen an
   c) Strafgeldern ꝛc. ꝛc., namentlich unterschieden und summarisch jede Einnahme besonders angeführet, auch
2) bey der Ausgabe der Invaliden-Gelder
   a) die wahre Zahl der wirklich vorhandenen Invaliden,
   b) die Monate der genossenen Pension, und seit wann sie die Pension genossen, und

c)

c) die Qualität, wonach und in welcher dieselben solche genießen, jedesmal mit zu bemerken sind. Mai 15.

Art. 5.

Wenn Gelder belegt werden können, soll solches anders nicht, als entweder in hiesigen Staatspapieren, oder in Häusern mit pupillarischer Sicherheit, und auf der Invaliden-Casse der hiesigen Garnison Namen geschehen, und dort solche Belegung sowohl als die Erhebung oder Umschreibung der Posten nur mit Consens der beiden ältesten Commissarien geschehen. Bei dem Abgange des verwaltenden Präses des Commissariats hat derselbe seinem Nachfolger ein Verzeichniß der belegten Hypotheken vorzulegen, mit einer hinzugefügten Bescheinigung des Stadtbuch-Schreibers, daß diese Hypotheken noch gültig sind.

Art. 6.

Bey Entstehung einer Feuersbrunst soll von der Caserne sogleich ein Detachement von wenigstens 4 Mann nach dem Hause des p. t. Präsidis des Löbl. Commissariats gesandt werden, um die Invaliden-Casse, welche sich daselbst befindet, benöthigten Falles in Sicherheit zu nehmen.

CXCIV.

Das Mandat in Betreff des Sand-Baggerns und des Sand-Grabens in der Elbe vom 13. November 1839, (s. oben Bd. XV. S. 504) ist von E. H. Rathe am 23. Mai 1843 renovirt.

CXCV.

Digitized by Google

Mai 29.

CXCV.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 29. Mai 1843, ist der Bekanntmachung oben Bd. XVII. S. 143 gleichlautend.

CXCVI.

Mai 29.

Publicandum,

die Gesetzeskraft der Verordnung der Hamburgischen Maaße und Gewichte betreffend, so wie deren Berichtigungen und Zusätze.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gesetzes-Kraft der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 1. December 1842 beliebten, unter dem 16. Januar d. J. publicirten Verordnung, die Hamburgischen Maaße und Gewichte betreffend, mit dem 1. Juli d. J. eintritt; sowie, daß der hiesige Bürger Georg Repsold zum Justirbeamten erwählt und beeidigt worden ist.

Ferner wird angezeigt, daß es im §. 20 der gedachten Verordnung, statt:

Das Hamburger Stübchen oder die halbe Kanne enthält 266 Kubik-Zoll, heißen muß:

Das Hamburger Stübchen enthält 266 Kubik-Zoll;

Das Stübchen hat zwei Kannen.

Auch ist das in demselben Paragraphen angegebene Verhältniß der hier gebräuchlichen Brabanter zu den Hamburger Ellen noch genauer

Digitized by Google

genauer wie die Verordnung angiebt (nämlich wie 5 zu 6) dahin zu bestimmen, daß es sich wie 127,03 zu 153,25 stellt, so daß 508 dieser Brabanter Ellen gleich 613 Hamburger Ellen sind. Mai 29.

Endlich ist zum §. 25 der Verordnung noch folgender Tarif für die Justirung und Stempelung der Längen- und Hohlmaaße hinzuzufügen:

Für die Vergleichung und Stempelung von Ein- und Zwey-Fußmaaßen, Ellen und Brennholzmaaßen	—	mk	4 ß
Für desgleichen von Zehn-Fuß und Ruthenmaaßen	—	:	8 :
Für die Justirung von Steinkohlentonnen und Salztonnen .	1	:	8 :
Für Stempelung derselben .	—	:	8 :
Für Vergleichung und Stempelung von Stübchen	—	:	8 :
Für desgleichen von kleineren Maaßen	—	:	4 :

Die Verordnung selbst ist bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. Mai 1843.

CXCVII.

Regulativ

Mai 29.

über die im täglichen Verkehr zu duldenden Abweichungen der Maaße und Gewichte von den Normalmaaßen und Gewichten.

Da es unmöglich ist, im täglichen Verkehr die völlige Genauigkeit der Maaße und Ge-

Mai 29. Gewichte, welche die darauf bezügliche Verordnung vom 16. Januar d. J. für die Normalmaaße und Gewichte gesetzlich vorschreibt, durchzuführen, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche Abweichungen tolerirt werden dürfen.

I. Beim eisernen Handelsgewichte ist zu dulden auf

100	Pfund	eine	Abweichung	von	$\frac{1}{2}$	Loth,
50	″	″	″	″	$\frac{3}{8}$	″
25	″	″	″	″	$\frac{1}{4}$	″
10	″	″	″	″	$\frac{1}{8}$	″
5	″	″	″	″	$\frac{1}{16}$	″
4	″	″	″	″	$\frac{1}{16}$	″
3	″	″	″	″	$\frac{1}{16}$	″
2	″	″	″	″	$\frac{1}{16}$	″
1	″	″	″	″	$\frac{1}{32}$	″

mehr oder minder.

II. Beim messingenen Markgewichte ist zu dulden auf

100	Mark	eine	Abweichung	von	$\frac{1}{16}$	Loth,
50	″	″	″	″	192	Richtpfenningen,
20	″	″	″	″	128	″
10	″	″	″	″	80	″
5	″	″	″	″	45	″
4	″	″	″	″	40	″
3	″	″	″	″	32	″
2	″	″	″	″	22	″
1	″	″	″	″	12	″
8	Loth	″	″	″	8	″
4	″	″	″	″	5	″
2	″	″	″	″	4	″
1	″	″	″	″	3	″

$\frac{1}{4}$ Loth

½ Loth eine Abweichung von 2 Richtpfenningen, Mai 29.
¼ : : : : 1 :
⅛ : : : : 1 :
$\frac{1}{16}$: : : : 1 :

III. Beim Längenmaaß ist zu dulden

auf 1 Fuß eine Abweichung von $\frac{2}{100}$ Zoll
: 1 Elle : : : $\frac{5}{100}$:
beim Brennholzmaaß von 6 Fß. 8 Zoll $\frac{2}{10}$:
beim Zehnfußstabe . . . . . $\frac{6}{100}$:
: Ruthenmaaß . . . . . $\frac{1}{10}$:

IV. Bei Hohlmaaßen ist zu dulden auf

die Steinkohlen- und Salztonne $\frac{1}{200}$ des Maaßes
1 Stübchen . . . . . $\frac{1}{500}$: :

Bei den übrigen Flüssigkeitsmaaßen nach Verhältniß.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. Mai 1843.

CXCVIII.

Die Polizey-Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe vom März 1840 (s. oben Bd. XVI. S. 23 und Bd. XV. S. 430) sind im Mai 1843 erneuert worden. Mai.

CXCIX.

Rath- und Bürger-Convent vom 1. Juni 1843.

Juni 1.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den

Juni 1. den 1. Juni, zu convociren und folgende Anträge an dieselbe zu richten.

I. Die Angelegenheit einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer ist bereits durch die Zustimmung Erbges. Bürgerschaft zu dem von den sämmtlichen betheiligten Regierungen unter dem 8. November 1841 abgeschlossenen Staatsvertrage ein Gegenstand verfassungsmäßiger Berathungen gewesen; sie unterliegt jetzt aufs Neue dadurch einer Beschlußnahme, daß sich die Nothwendigkeit einer Betheiligung des Hamburgischen Staates bei den Actienzeichnungen hervorgestellt hat. Indem E. E. Rath sich auf die nähere Erörterung in der Anlage No. I cum Subadjuncto sub Lit. A bezieht, trägt er auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an:

1) daß abseiten des Hamburgischen Staates das Unternehmen einer Eisenbahnverbindung zwischen Hamburg und Berlin am rechten Elbufer mittelst einer Betheiligung in Actien der in der Anlage näher erörterten Art bis zum Belaufe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Preußisch Courant, unterstützt, auch die Zinsen und künftigen Dividenden dieser Eisenbahn-Actien des Hamburgischen Staates zur Verzinsung, sowie eventualiter die für amortisirte Actien eingehenden Gelder zur Tilgung der desfalls aufzunehmenden Gelder überwiesen werden; jedoch sowohl in dieser letzteren Hin-

Digitized by Google

Hinsicht, als in Bezug auf eine eventuelle Deckung der Zinsen, das Weitere annoch vorbehalten bleibe; Juni 1.

2) daß Verordnete der Kammer potestivirt werden, die für diese Actien des Hamburgischen Staates zu dem Unternehmen einer Eisenbahnverbindung zwischen Hamburg und Berlin bis zum Werth-Belaufe von 1½ Millionen Thaler Preußisch Courant erforderlichen Geldmittel successive, nach dem Bedürfnisse, zu einer Zinse von pro maximo 4 pCt. Courant von Banco unkündbar aufzunehmen;

3) daß Ehrb. Oberalten potestivirt werden, die deshalb erforderlichen oder wünschenswerthen näheren Bestimmungen zu dem Vertrage vom 8. November 1841, wie man sich darüber vereinbaren wird, mitzugenehmigen.

II. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. II. trägt E. E. Rath darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft die als Subadjunctum Lit. B. beiliegende Verordnung, das Hypothekenwesen und das mit demselben in Verbindung stehende Rechtsverfahren betreffend, mitgenehmigen wolle, wobei E. E. Rath sich bereit erklärt, nachdem diese Verordnung zehn Jahre bestanden haben wird, und, falls sich ein Bedürfniß zeigen sollte, auch schon früher, es mit Ehrb. Oberalten in Erwägung zu ziehen,

Juni 1. ziehen, ob vielleicht Abänderungen dieses Gesetzes oder Zusätze zu demselben rathsam erscheinen möchten.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte ad I. den Antrag E. E. Raths angetragenermaaßen; ad II. konnte sich Erbges. Bürgerschaft mit E. E. Rath nicht einverstanden erklären.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung ad I. und behielt sich ad II. das Weitere bevor.

CC.

Juni 1. Die Bekanntmachung die Anlegung enger oder sogenannter Röhrenschornsteine betreffend vom 14. November 1836 ist am 1. Juni 1843 renovirt, s. oben Bd. XIV. S. 440.

CCI.

Juni 1. ### Polizey-Warnung

in Beziehung auf vorerwähnte die engen Schornsteine betreffende Bekanntmachung.

Da jetzt in sehr vielen Gebäuden enge Schornsteine angelegt werden, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, alle Betheiligten, insonderheit die Maurermeister, zur vollständigsten und genauesten Befolgung der in der vorstehenden Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften hierdurch aufzufordern, unter der Verwarnung, daß sie durch Contraventionen sich der schwersten Verantwortung und überdies den, mit dem nothwendigen Wiederabbruche des gesetzwidrig

Digitized by Google

widrig Erbaueten verbundenen, großen Nach- Juni 7.
theilen und Kosten aussetzen würden.

Hamburg, den 1. Juni 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCII.

Bekanntmachung, Juni 7.

betr. die Verwendung der Feuer-Cassen-Gelder.

Da es zur Kenntniß der General-Feuer-Cassen-Deputation gekommen ist, daß hin und wieder Grundeigenthümer der irrigen Meinung sind, als könnten sie bei dem Neubau eines eingeäscherten Erbes einen Theil der dafür stipulirten Feuer-Cassen-Gelder, zu den Vorsetzen, zu den Grundarbeiten oder zu sonstigen, zum unverbrennlichen Werth eines Gebäudes gehörigen Bestandtheilen, verwenden, so macht die General-Feuer-Cassen-Deputation, um die Betheiligten vor den unvermeidlich nachtheiligen Folgen solcher Irrthümer zu bewahren, darauf aufmerksam, daß nach der Feuer-Cassen-Ordnung (s. §. 2 u. 5 derselben) nur der verbrennliche Werth eines Erbes taxirt und ersetzt wird.

Hamburg, den 7. Juni 1843.

Die General-
Feuer-Cassen-Deputation.

CCIII.

Der Polizey-Befehl wider die Vermiethung Juni 19.
von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder vom 19. Juni 1843 ist gleichlautend mit dem Polizey-Befehl vom 16. April 1841, oben Band XVI, S. 385.

CCIV.

Digitized by Google

Juni 20.

CCIV.

Die Polizey-Verfügung, die Bezeichnung der auf den Brandstellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern betreffend vom 19. Decemb. 1842 (s. oben Band XVII. S. 291) ist am 20. Juni 1843 renovirt.

CCV.

Juni 21.

Notification

die Expeditionen auf der Schreiberei betreffend.

Da es zur Beförderung der Expeditionen auf der Schreiberei durchaus nothwendig erachtet wird, dafür zu sorgen, daß mehr Zeit zur ungestörten Arbeit gewonnen werde; so soll mit Genehmigung E. H. Raths außer dem Dienstage und Donnerstage, auch der Sonnabend zu diesen Expeditionen benutzt werden, und bleibt demnach vorgängig auch am Sonnabend die Schreiberei geschlossen.

Hamburg, den 21. Juni 1843.

CCVI.

Juni 26.

Bekanntmachung,

die Straßennamen in einem Theile der Brandstätte betreffend.

Da es bei fortschreitendem Baue nothwendig wird, in den abgebrannten Stadttheilen für mehrere Straßen, so weit sie als feststehend durch den Bauplan zu betrachten sind, theils neue Benennungen festzustellen, theils die neuen Gränzen beizu-

zubehaltender Straßennamen zu bezeichnen, so werden hierdurch folgende Benennungen angeordnet: Juni 26.

1) Der Buhrstah erstreckt sich bis zur Mühlenbrücke, und
2) die große Johannisstraße von der Mühlenbrücke bis zum Rathhausmarkt, so daß künftig die Benennung „bei der Mühlenbrücke" wegfällt.
3) die von der Ecke der Schmiedestraße bis zur großen Johannisstraße führende Straße heißt: Rathhausstraße;
4) der Speersort erstreckt sich bis an die Schmiedestraße;
5) die von der großen Johannisstraße gerade auf den Seiteneingang des Schulgebäudes zu laufende Straße heißt: Schauenburgerstraße;
6) die Plätze der alten Börse und des früheren Rathhauses werden: bei der alten Börse und bei'm alten Rathhause heißen;
7) die von da nach der großen Bäckerstraße führende Brücke heißt: Börsenbrücke;
8) der Mönkedamm wird an die Seite des Buhrstahkanals verlegt;
9) die Schlikutsbrücke wird künftig Altewallbrücke heißen;
10) die Altewallstraße erstreckt sich bis zur Schleusenbrücke;
11) die Brücke vom Altenwall nach dem Neuenwall heißt: Adolphsbrücke,

Digitized by Google

Juni 26. und an die Stelle des Scheelenganges und bis zum Neuenwall wird die Benennung bei der Adolphsbrücke treten;

12) die beiden Seiten der neuen Börse werden Börsen-Arkaden bezeichnet;

13) der große freie Platz vor dem zum Rathhause bestimmten Areal heißt: Rathhausmarkt;

14) von hier führt die Schleusenbrücke und bei der Schleusenbrücke bis an den Neuenwall;

15) die neue Straße vom Neuenwall bis zu den großen Bleichen heißt: Poststraße, so daß die Benennung der darin mit begriffenen kleinen Königstraße künftig wegfällt;

16) die Arkaden von der Schleusenbrücke nach dem alten Jungfernstieg heißen: Alsterarkaden;

17) der gegenüber zu erbauende Quai: Resendamm, und

18) die dort zu erbauende Brücke Resendammsbrücke;

19) die Bergstraße beginnt von der Ecke der Rathhausstraße und geht bis zur Resendammsbrücke;

20) die zwischen den beiden neu anzulegenden Häuser-Quarrés von der verlängerten Bergstraße nach dem Rathhausmarkte in gerader Richtung auf die neue Alsterpromenade zuführende Straße heißt: Plan;

21)

21) diese neue Promenade an der Alster wird Alsterdamm heißen; Juni 26.

22) die Straße vom Rathhausmarkte bis zum Alsterthor wird Herrmannsstraße heißen, so daß die Namen „Breitergiebel und Zuchthausstraße" wegfallen;

23) die den Holzdamm und das Drillhaus mitbegreifende Straße vom Alsterthor nach dem Glockengießerwalle und der Ferdinandspforte wird Ferdinandsstraße genannt; die Benennungen „Holzdamm und Drillhaus" fallen weg;

24) der vom Ausgange der neuen Alsterpromenade (Alsterdamm) nach dem Steinthore führende Wallthell heißt: Glockengießerwall;

25) die vom Alsterdamm am Detentionshause vorüber einen Theil des früheren Neuenweges mit aufnehmende, nach der Rosenstraße zuführende Straße heißt: Brandsende, und

26) die vom Alsterdamm auf die Gertrudenkapelle geleitete Straße Gertrudenstraße;

27) die Straße vom Glockengießerwall bis zur Paulstraße nimmt den Namen Raboisen an;

28) der Ausgang der Rosen- und Lilienstraßen nach dem Glockengießerwall heißt: Georgsplatz;

29) der Name Alsterthor bleibt; die von der Paulstraße nach der anzulegenden Markt- und Fleisch-Halle auf dem Pferde-

Juni 26. Pferdemarkt zu leitende Straße wird kleine Rosenstraße benannt;

30) die Umgebung der Petrikirche heißt: bei St. Petri;

31) die Namen: Rosen-, Lilien-, Schmiede-, Pelzer-, Knochenhauer-, kleine Johannis-, große und kleine Bäckerstraße, deren Gränzen sich von selbst ergeben, bleiben beibehalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. Junii 1843.

CCVII.

Juni. ## Aufforderung

zur Wiederanschaffung von Feuer-Eimern und haarenen Decken.

Die unterzeichnete Deputation findet sich veranlaßt, diejenigen Hausbewohner, deren Feuer-Eimer und haarene Decken durch das Feuer oder sonst verloren gegangen oder abgängig geworden sind, in Gemäßheit der Feuer-Ordnung hierdurch aufzufordern, selbige nunmehr zu ersetzen. Da der Gebrauch beider Gegenstände bei sich ereignenden Unglücksfällen einen nicht unwesentlichen Nutzen zum Schutz der Häuser gewähren kann, so darf die Deputation das Vertrauen zu ihren Mitbürgern hegen, daß selbige dieser Aufforderung gern und bald entsprechen werden.

Hamburg, im Juni 1843.

Die General-
Feuercassen-Deputation.

Digitized by Google

CCVIII.

Das Polizey-Verbot des Taback- und Cigarren-Rauchens auf dem Baakenwerder vom 4. November 1842 (s. oben S. 254) ist am 4. Juli 1843 renovirt. Juli 4.

CCIX.

Aufforderung Juli 18.

betr. die Nummern der Blockwagen in der Stadt.

Die Eigenthümer von Blockwagen, die in der Stadt beschäftigt werden, sowohl ein- als zweispännige, welche noch keine Nummern für ihre Wagen besorgt haben, werden aufgefordert, bei 2 Rthlr. Strafe, sich innerhalb drei Tagen bei der unterzeichneten Behörde zu melden, um sich mit den gehörigen Nummern zu versehen.

Hamburg, den 18. Juli 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCX.

Zusatz-Acte II Aug. 9.

zu der Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hansestädte zu einer Brigade und Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. Februar 1843.

Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 9. August 1843.

Bekanntmachung.

Da jetzt die Ratificationen der zweiten Zusatz-Acte zu der Convention wegen Ver-

Aug. 9. bindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hanseſtädte zu einer Brigade, ſowie der Additional-Acte zur Hanſeatiſchen Militair-Convention vom Februar 1834, wie dieſelben durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. Februar 1843 beliebt wurden, in ihrem ganzen Umfange eingegangen ſind, ſo werden dieſe neuen Verträge, welche nunmehr für alle contrahirende Staaten verbindende Kraft haben, durch gegenwärtige Publication zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſind Exemplare davon bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 9. Auguſt 1843.

Zuſatz-Acte II.

zu der Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hanseſtädte zu einer Brigade.

Nachdem durch neuere Bundesbeſtimmungen, beſonders aber durch den Bundesbeſchluß vom 24. Juni 1841, dann auch durch die zu Hannover im Frühjahr 1841 verabredeten Ergänzungen der Corps-Acte vom 25. Juni 1835, verſchiedene Erläuterungen und Erweiterungen der Bundes-Kriegsverfaſſung und der in Gemäßheit derſelben abgeſchloſſenen Verträge ſtattgefunden hatten, ſo wurde für nöthig erachtet, auch die unter dem 6. Januar 1834 zwiſchen Oldenburg und den drei freien Hanseſtädten abgeſchloſſene Brigade-Convention und deren

Zuſatz-

Zusatz-Acte einer Revision zu unterwerfen, und die in Folge jener Bundesbeschlüsse und Verträge erforderlichen Aenderungen näher zu verabreden. Aug. 9.

Zu diesem Zwecke hatten ernannt:

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Ihren Geheimenrath und Oberschenk, Baron von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz ꝛc. ꝛc. und

Ihren Adjutanten, den Obristlieutenant Mosle, Regiments-Commandeur und Ritter ꝛc. ꝛc.

die Hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg:

den Senator der freien Hansestadt Bremen Dr. Schumacher;

welche Bevollmächtigte nach gegenseitiger Legitimation durch die erhaltenen Vollmachten, die in nachfolgender Zusatz-Acte No. II. zusammengestellten Erläuterungen und Bestimmungen vereinbaret haben.

§. 1.

Zu dem §. 2 der Brigade-Convention vom 6. Januar 1834, welcher die Stärke und Eintheilung der Contingents-Mannschaft der Brigade (1 Procent der Bevölkerung) enthält, ist hier nachträglich zu bemerken, daß die Infanterie des Hamburgischen Contingents in ein Bataillon von sechs Compagnien und 958 Köpfen, und in ein Jäger-Detaschement von 62 Köpfen eingetheilt ist.

Aug. 9.

§. 2

Nach §. 3 der gedachten Brigade-Convention hat Oldenburg nur das gemeinschaftliche Artillerie-Contingent von 314 Köpfen in einer Batterie von acht Geschützen gegen eine von den freien Hanseſtädten zu zahlende Aversionalsumme übernommen.

Vom 1. Mai 1842 an übernimmt Oldenburg die Verpflichtung, nicht nur die Contingents-Mannschaft (314 Köpfe) sondern auch die Reserve (105 Köpfe) und die Ersatz-Mannschaft (52 Köpfe) der gemeinschaftlichen Artillerie, nach den §§. 33 und 4 der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes" und nach den erläuternden Zusätzen D und I des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841, zu stellen, und zwar, im Fall mit dem Contingent zugleich die Reserve (§. 33 der „Näheren Bestimmungen") gefordert werden sollte, in zwei Batterien zu sechs Geschützen eine jede.

§. 3.

Als Entschädigung für die auf solche Weise an Officieren, Mannschaft, Pferden, Material und Gebäuden vergrößerte Artillerie-Formation zahlen die drei freien Hanseſtädte vom 1. May 1842 an gerechnet jährlich pränumerando die Summe von Eilftausend fünfhundert Reichsthaler im Golde, so daß mit Einschluß der bisher für Brigadeſtab, Artillerie, Militairschule und Train des Brigadeſtabes stipulirten 13500 Rthlr. (§. 6. der Zusatz-Acte vom

6.

Digitized by Google

6. Januar 1834) am 1. Mai jedes Jahres von nun an, fünf und zwanzig tausend Rthlr. welche in Golde, an den Intendanten der Brigade kostenfrei von Seiten der freien Städte übersandt werden. Aug. 9.

Diese Vergütungs-Summe soll, so lange die Brigadeverbindung zwischen Oldenburg und den freien Städten besteht, nicht verändert werden, jedoch mit Ausnahme der im §. 15 vorgesehenen Fällen.

§. 4.

Die nach dem vorhergehenden §. pro 1842 nachzuzahlenden Eilftausend fünfhundert Rthlr. in Golde sollen als eine Entschädigung für die von Oldenburg für die erste Formation der vermehrten Artillerie, für Material, Gebäude, Anstellungen und Besoldungen aufzuwendenden Kosten angesehen werden. Dagegen wird von Oldenburg auf jede fernere Entschädigung für Anschaffung neuer Geschütze und Wagen, so wie für Neubauten und nothwendig werdende Aenderungen des Materials überhaupt, für jetzt und für die Zukunft im Frieden verzichtet.

§. 5.

In der §. 3 dieser Acte stipulirten Aversionalsumme sind die Werbe- und Entschädigungsgelder für die von Oldenburg anzuschaffende Hanseatische Mannschaftsquote der Artillerie (157 Mann Contingents-52 Mann Reserve- und 26 Mann Ersatz-Mannschaft, zusammen 235 Mann) mit ein-

Aug. 9. eingerechnet, indeß gilt dies nur für den Frieden und für die ersten beiden Nachsendungen = $\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung im Fall einer Mobilmachung oder eines Krieges.

Die fernere Ergänzungs-Mannschaft der Hanseatischen Artilleriequote im Fall eines Krieges wird, nach vorhergegangener dann zu treffender Vereinbarung entweder von den freien Städten in natura gestellt, oder auf ihre besonders zu berechnenden Kosten angeschafft werden.

§. 6.

Oldenburg ist verbunden, für den Fall einer Mobilmachung alles dasjenige Material der gemeinschaftlichen Artillerie-Formation bereit zu halten und zu liefern, welches die Bundesbestimmungen, als schon im Frieden vorhanden, fordern. Die Kosten des etwa erst in Folge der Mobilmachung anzuschaffenden Materials gehören dagegen zu den §. 3 der Brigade-Convention erwähnten Mobilmachungskosten, und werden gemeinschaftlich von Oldenburg einer- und den freien Städten andererseits getragen.

§. 7.

Da in Folge obiger vermehrter Formation der gemeinschaftlichen Artillerie, im Fall eines Aufrufs von Contingent und Reserve zugleich, zwei Batterien mit zwölf Geschützen von der Brigade gestellt werden, so soll diese vergrößerte und mehr als vollständige Aufstellung den übrigen Staaten

des

des 10ten Bundesarmeecorps angezeigt, und betreffenden Falls dahin geltend gemacht werden, daß der Brigade ihr Antheil an der in den Bundesbestimmungen begründeten Stellung einer 12 lbigen Batterie für die zweite Division erlassen werde. Aug. 9.

§. 8.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 unter H und I wird bei der Oldenburgischen Infanterie die vorhandene Eintheilung in vier Bataillone beibehalten werden, welche zusammen 2810 Köpfe an Contingentsmannschaft stark sind.

Im Fall eines Aufrufs der Reserve mit dem Contingent zugleich, soll in dieselben die schon im Frieden in zwei Compagnien formirte völlig ausexercirte Reservemannschaft von zusammen gegen 760 Köpfen einrangirt werden, wodurch dann jedes Bataillon (nach Abzug der Stäbe) etwa 890 Mann stark wird.

Auch das Ersatzdepot ($\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung nach §. 4 der „Näheren Bestimmungen") ist für die Oldenburgische Infanterie durch Aufstellung zweier Depotcompagnien, welche zusammen über 600 Köpfe stark und mit den erforderlichen Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen sind, schon im Frieden vollständig vorhanden.

§. 9.

Die Reserve- und Ersatz-Mannschaft des Lübeckisch-Bremischen Bataillons soll, zusammen 350 Köpfe stark, in zwei beson-

Digitized by Google

Aug. 9. besonderen, mit Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehenen Compagnien (wovon eine zu Lübeck und eine zu Bremen) aufgestellt, und gehörig eingeübt werden. Im Fall eines Aufrufs von Contingent und Reserve zugleich, wird die etatsmäßige Reservemannschaft (106 Mann für Lübeck und 127 Mann für Bremen) aus diesen Compagnien herausgezogen und den vier Feldcompagnien des Bataillons einrangirt werden, wodurch dasselbe auf die Stärke von über 900 Köpfen gebracht wird.

§. 10.

In Hamburg wird die matriculармäßige Reserve- und Ersatz-Mannschaft der dortigen Infanterie und Jäger von zusammen 510 Mann, inclusive der dazu gehörenden permanent im Dienst bleibenden Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, mit den bisherigen sechs Compagnien und respective dem Jäger-Detaschement eingeübt und ausgebildet werden, und dann im Verbande mit diesen Abtheilungen bleiben. Wird Contingent und Reserve zugleich von dem Bunde gefordert, so werden aus den sechs Compagnien, mit Hinzuziehung der Reserve-, aber nach Ausscheidung der Ersatz-Mannschaft, acht Compagnien in zwei Bataillonen formirt, deren jedes etwa 640 Combattanten zählt, und denen außerdem das Jäger-Detaschement von 62 Köpfen Contingentsmannschaft und 21 Reservisten zugegeben wird.

§. 11.

Digitized by Google

§. 14.

Die von beiden Landesstellen Ungarns, Croatiens und der Militärgrenze, dann der Woywodschaft in Serbien eingeführten Listen über die Bevölkerung, Viehstand und Ernte, sind am Schlusse des nächsten Verwaltungsjahres, Allerhöchsten Entschließungen und Verordnungen gemäß, in der Art zu verfassen, daß sie mit Ausnahme der Rubrik über Getreide-Ernte, in Folio, und Einige für sich allein, in Quart, ausgefüllt werden können, und zwar Ersteres, wie es im §. 13 Absatz. Zweite, wie es in der unter Nro. 2 beigeschlossenen Tabelle (Landesgemeinden und Bezirke) ersichtlich.

§. 15.

Die Listen und Tabellen sind durch die Bezirks- und Landesbehörden längstens bis Ende des nächstfolgenden Jahres zu vervollständigen.

Benennung der Länder	Bevölkerung				Viehstand								Ernte			
	Geburten	Sterbfälle	Trauungen	Bevölkerung	Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Bienenstöcke	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
Königreich Ungarn																
Königreich Croatien																
Militärgrenze																
Woywodschaft in Serbien																

Aug. 9.

§. 13.

In Bezug auf die Ausrüstung, die Einübung und den Präsenzstand, wie in jeder andern Rücksicht, soll bei der inneren Formation der verschiedenen Contingente, Reserve- und Ersatz-Abtheilungen den bestehenden Bundesvorschriften und namentlich den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 in allen Staaten der Brigade ein vollständiges Genüge geleistet werden.

§. 14.

Die hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig ihre Einrichtungen so zu treffen, daß am 1. Mai 1843 alle in den vorhergehenden §§. verabredeten Formationen, Ausrüstungen und Anstellungen verfügt und beendigt sind, mit alleiniger Ausnahme des completen Bestandes der Reserve- und Ersatz-Mannschaft, als welcher in mehreren Staaten erst successive durch die jährlichen Aushebungen zu erreichen seyn wird. Es wird indeß vereinbart, daß spätestens am 1. Mai 1845 der complete Mannschaftsbestand für Reserve und Ersatzdepot in allen Staaten erreicht seyn soll.

Der Brigade-Commandeur wird beauftragt, zuerst im Frühjahr 1843 nach seiner dann abzuhaltenden Inspection, demnächst aber alle Jahre zu derselben Zeit, einen ausführlichen Bericht über den Bestand und Zustand des Personellen und Materiellen bei allen Contingenten der Brigade den vier hohen Regierungen einzureichen.

§. 15.

Digitized by Goog

§. 15. Aug. 9.

Sollten in der Folge durch Bundesbeschluß solche Aenderungen oder nähere Bestimmungen der bestehenden Bundes-Kriegs-Verfassung verfügt werden, welche auf die in dieser Acte vereinbarten und in der Brigade-Convention getroffenen Stipulationen von Einfluß seyn könnten, so soll sofort eine Revision der Brigade-Convention und ihrer Zusatz-Acten verfügt und die betreffende Modification derselben durch gegenseitige Bevollmächtigte ausgemittelt und vereinbart werden. Desgleichen sollen etwanige durch Vertrag verabredete Veränderungen in der Formation des 10. Bundes-Armeecorps und der 2. Division desselben, sofern sie auf die Brigadeverbindung zwischen Oldenburg und den drei freien Hanseſtädten von Einfluß sind, durch eine betreffende Vereinbarung berücksichtigt und nachgefügt werden.

§. 16.

Die gegenwärtige Zusatz-Acte soll als eine Erläuterung und Erweiterung der Brigade-Convention, und deren ersten Zusatz-Acte, und als ein integrirender Theil derselben angesehen, auch zwei Monate nach geschehener Unterzeichnung von allen betreffenden hohen Regierungen ratificirt werden.

Oldenburg, den 15. November 1842.

(unterz.)

(L. S.) *Beaulieu Marconnay.*
(L. S.) *Mosle.*
(L. S.) *J. H. A. Schumacher.*

Addi-

Digitized by Google

Aug. 9.

Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834.

In der von den Bevollmächtigten der drei freien Hansestädte im Februar 1834 abgeschlossenen Convention über die gemeinsamen Leistungen und Stellungen, welche den freien Hansestädten in Befolgung der Vorschrift der Bundes-Militairverfassung und der darauf begründeten besonderen Verträge obliegen, haben verschiedene Gegenstände zur ferneren Verhandlung und Beschlußnahme ausgesetzt werden müssen, namentlich die Vertheilung der von den drei Städten für den Kriegsfall gemeinschaftlich zu stellenden nicht streitbaren Mannschaft und des Materials.

Seitdem haben die freien Hansestädte Bremen und Lübeck eine besondere Militair-Convention unter sich im October und November 1834 abgeschlossen. Ferner hat der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 24. Juni 1841 in dem Militairwesen der deutschen Bundesstaaten, namentlich in Betreff der Aufstellung, Einübung und Evidenthaltung der Reserve, und in Betreff der Felddiensttauglichkeit der Ersatzmannschaft Anordnungen getroffen, welche auf das Bundesmilitair der Hansestädte von wichtigem Einflusse sind, und eine gemeinsame Uebereinkunft erforderlich machen.

Die hohen Senate haben demnach zu einer in Bremen zu haltenden Conferenz und eventualiter abzuschließenden nachträglichen

lichen Convention abgeordnet und bevoll- Aug. 9.
mächtigt:

von Seiten Lübecks:
Senator Behrens,
von Seiten Bremens:
Senator Dr. Schumacher,
von Seiten Hamburgs:
Syndicus Dr. Sieveking,

welche, nach Austausch ihrer Vollmachten, nachstehende Additional-Acte verabredet haben, wobei sowohl die Lübeck-Bremische Convention von 1834, als der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 berücksichtigt worden.

I.

Zu §. 2 der Hanseatischen Convention ist ad 3 und 4 folgende nähere Vereinbarung getroffen worden.

Durch die §§. 65 und 67 der Brigade-Convention sind den drei freien Städten zugewiesen:

a) für das Hauptquartier der Division ein Canzlist, Stabsfourier oder Schreiber, den Lübeck zu stellen übernimmt, und der nach der Beilage D ad §. 33 der Divisions-Acte nicht beritten ist; ein Brodwagen, den Hamburg mit vier Pferden und zwei Trainsoldaten zu stellen übernimmt;
b) für das Hauptquartier des Corps, ein Zahlmeister, den Hamburg nebst einem Packpferde und einem Trainsoldaten stellt; ein Feldapotheker, den Bremen nebst einem mit zwei Pferden bespann-

ten

Aug. 9. ten Medizin-Wagen und einem Train-soldaten stellt.

Der außerdem noch zum Corps-Hospitale designirt gewesene Hospitalschreiber kann nach Maaßgabe der diesjährigen Hannoverschen Militair-Conferenzen wegfallen.

Es versteht sich von selbst, daß das gesammte Material, sowie die Equipirung, Ausrüstung und Unterhaltung der Individuen, nach §. 66 der Brigade-Acte vergütet wird.

II.

Bei §. 6 und den folgenden §§., welche die Formation der Hanseatischen Cavallerie-Division betreffen, ist durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 eine veränderte Aufstellung der Reserve und Ersatzmannschaft nothwendig geworden. Es sind demnach folgende Grundsätze in Betreff der Formation verabredet:

A) Die Friedensformation der Cavallerie-Contingente bleibt die matrikularmäßige von 58 Köpfen für Lübeck,
69 : : Bremen,
185 : : Hamburg,

312 Köpfen zusammen.

B) Diese Contingente bleiben in Frieden eingetheilt in
den Divisions-Stab,
die erste Schwadron Hamburgischer Formation,
die zweite Schwadron Lübeck-Bremischer Formation.

C)

Digitized by Google

C) In diesem Friedensetat sind, in Gemäßheit Artikel H und I des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841, die Cadres der Reserve und die zur Nachsendung der Ersatzmannschaft im felddienstlichen Stande erforderlichen Mittel enthalten. Aug. 9.

D) Für den Kriegsfall wird aus der überzähligen Mannschaft der Hamburgischen Schwadron und der Reserven der drei Städte eine dritte Hanseatische Schwadron gebildet, wozu die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Trompetern nach C in der Friedensformation bereits enthalten sind.

E) Die angehängten Tabellen lit. A und B ergeben die Friedensformation in zwei, und die Kriegsformation in drei Schwadronen.

Bei Zusammenziehungen im Frieden wird der Divisions-Commandeur den präsenten Stand beider Schwadronen ausgleichen.

F) Es bleibt jeder Stadt überlassen, den Präsenzstand ihres Contingentes zu reguliren und an Pferden bis zu $\frac{1}{5}$ vacant zu halten, auch von der Mannschaft so viel zu beurlauben, als die Bundesgesetze nach der von den Hansestädten angenommenen Alternative der Vacanthaltung gestatten, und unter Benutzung der durch Artikel B 2 und I 1, des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 nachgelassenen Erleichterungen.

Digitized by Google

Aug. 9.

III.

Da in der bisherigen Formation nach der Convention von 1834 die Cadres der Reserve bereits enthalten waren, dieselben aber nach den Bundesbeschlüssen vermehrt werden mußten, zugleich auch Rücksicht darauf zu nehmen war (Art. H) im Friedensetat jedes Contingents die Mittel zu haben, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Cadres versehen zu können; so ist nach der Formation sub lit. A und B noch ein Secondelieutenant über den bisherigen Etat aufgeführt, der für die Reserve oder den Ersatz zu verwenden ist, und welchen Hamburg für alleinige Kosten übernimmt.

Als ferneres Mittel zur Verstärkung des Officiercorps wird in jeder Stadt ein Portepéefähnrich der Cavallerie im Etat der Unterofficiere aufgeführt, der im Kriegsfalle zum Secondelieutenant befördert werden kann. Sollten alle drei Portepéefähnriche zu Secondelieutenants befördert werden müssen, so übernimmt Hamburg außer der Gagirung seines zum Secondelieutenant ernannten Portepéefähnrichs der ersten Schwadron auch die Gagirung desjenigen der dritten Schwadron.

IV.

Zu den §§. 12 und 21 ist eine Vertheilung der Nicht-Combattanten und des Materials im Kriegsfalle sub lit. C entworfen, wobei die neueren Bundesbeschlüsse in Betreff der Reserve und die desfallsigen Vorschläge des Brigade-Commandeurs zu Grunde gelegt sind.

Jede

Jede Stadt wird die ihr zugewiesenen Trainwagen und Karren nebst Geschirren baldmöglichst und nach eingezogenem Gutachten und Mustern des Brigade-Commando's anschaffen. Diese Wagen u. s. w. werden matrikularmäßig berechnet und vergütet, falls aber von einer oder der anderen Stadt schon vorhandene Wagen u. s. w. gestellt werden sollten, so müssen sie doch mit den vorgedachten Mustern übereinstimmen, und ist sodann nur ihr wirklicher Werth zur matrikularmäßigen Verrechnung zu bringen. Aug. 9.

Bremen wird die Medicamente, pharmaceutischen Apparate und sonstigen Vorräthe für das Feldlazareth stellen, Lübeck und Bremen die oekonomischen Utensilien u. s. w. für dasselbe, nach näherer Uebereinkunft.

Die Uniformirung, Equipirung und Ausrüstung der Nicht-Combattanten werden von den Städten nach Maaßgabe der Vorschläge des Brigade-Commando's vom 15. und 20. Februar 1841 für den Kriegsfall gleichförmig und übereinstimmend beschafft.

Jede Stadt wird die von ihr anzuschaffenden Fuhrwerke und alles sonstige Material zum gemeinschaftlichen Kriegsbedarf verwahren und erhalten, ohne dafür besondere Entschädigungen, Miethe u. s. w. in Anspruch zu nehmen.

V.

Als Uebersicht der Besoldung zu §. 16 dient die Tabelle sub lit. D, worin der

Aug. 9. Oldenburgische Sold-Etat als eigentliche und feststehende Besoldung angenommen ist, und dasjenige, was die Städte oder eine derselben den einzelnen Chargen mehr zahlt, als Quartiergeld oder Zulage berechnet ist.

Es ist dabei verabredet worden:

1) daß die Quartierzulage für den Fall eines Ausmarsches den Cavallerie-Officieren für ihre Familien verbleibe;
2) daß die Garnisonzulage den von jetzt an zu ernennenden Cavallerie-Officieren im Kriegsfalle abgezogen werde.

Wegen der Feldzulage bleibt es bei der Bestimmung des §. 44 der Brigade-Acte, so wie für die Equipirungs- und Remontegelder die Vorschrift der Bemerkung 1 der Beilage C zur Brigade-Convention in Anwendung kommt.

In Betreff der Anzahl und Feldzulage der Cavallerie-Gefreiten ist der Tabelle D eine Bemerkung hinzugefügt.

Da die Städte sich vereinigt haben statt der früheren Uhlanenausrüstung die Ausrüstung als leichte Dragoner einzuführen, so behält es bei der jetzigen Einrichtung, Equipirung und Armirung bis auf Weiteres sein Bewenden.

VI.

Bei §. 18 ist verabredet, daß sowohl der Brigade-Commandeur als der Cavallerie-Major, jeder seine Inspections-Berichte über die drei Hanseatischen Contingente zusammen

zu

Digitized by Google

zu fassen, und an alle drei Senate gleich- Aug. 9.
förmig zu erstatten haben.

Anstatt einer besonderen Instruction wird der Major auf §. 18 der Hanseatischen Convention und die bestehenden oder zu erlassenden Dienstreglements verwiesen.

VII.

Zu §. 19 der Hanseatischen Convention sind folgende Erläuterungen und Bestimmungen verabredet:

1) Zu Anstellungen von Secondelieutenants oder Portepéefähnrichen der Cavallerie präsentirt von nun an diejenige Stadt, welche eine Vacanz zu besetzen hat, den Senaten der beiden anderen Städte, unter Mittheilung des vom Brigade-Commando eingezogenen Gutachtens (§. 13 der Brigade-Convention) einen Portepéefähnrich oder eine sonst qualificirte Person zur Mitgenehmigung.

2) Alle Secondelieutenants der Cavallerie bleiben, so lange sie Secondelieutenants sind, in derjenigen Stadt, welche sie angestellt hat, etwanige Versetzungen nach §. 37 der Brigade-Acte vorbehalten.

3) Tritt in den höheren Chargen, vom Premierlieutenant an aufwärts, eine Vacanz ein, so präsentirt die Stadt, in deren Etat die Vacanz entstanden ist, den Senaten der beiden anderen Städte einen dazu zu ernennenden Of-

Aug. 9. ficier, und berücksichtigt dabei vorzugsweise, so viel thunlich, und nach Anhörung der Vorschläge des Brigade-Commando's, den in der Anciennetät folgenden Cavallerie-Officier der ganzen Division.

4) Die Patente sämmtlicher von nun an zu ernennender, oder nach gemeinschaftlichem Einverständniß aufrückender Cavallerie-Officiere werden von allen drei Senaten vollzogen.

VIII.

Um dieses Aufrücken zu erleichtern, dient theils die sub lit. D regulirte Soldtabelle, theils sind in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen getroffen.

1) Sämmtliche Cavallerie-Officiere, mit Ausnahme des Majors, verbleiben auch für den Fall des Avancements, oder der Versetzung ohne Avancement, in der Invaliden-Casse derjenigen Stadt, welche sie zuerst angestellt hat, fahren fort die Beiträge von ihrer Gage und Zulage zu zahlen, welche in der Stadt, wo sie eingetreten sind, ihrem Range entspricht, und erhalten aus derselben Casse eintretenden Falls die ihnen nach den resp. Pensionsreglements beikommende Pension.

Unter den Städten Lübeck und Bremen wird in dieser Hinsicht ein Pensions-Reglement verabredet werden.

Der

Der Major aber wird eintretenden Falles von Hamburg pensionirt, auch wenn er vor seiner Anstellung als Major, Subaltern-Officier in Lübeck oder Bremen gewesen, und zu den dortigen Cassen contribuirt haben sollte. Von dem Augenblick seiner Ernennung zum Major an aber muß er dann auch die gesetzlichen Beiträge an die Hamburger Invaliden-Casse entrichten. Aug. 9.

2) Alle Cavallerie-Officiere, mit Einschluß des Majors, verbleiben in den Wittwen- und Waisen-Cassen, in welche sie zuerst eingetreten sind, und die für Hamburg allein, und für Lübeck und Bremen schon jetzt insofern gemeinschaftlich bestehen, daß die nach Abschluß der Convention von 1834 angestellten Lübeck-Bremischen Officiere an den Cassen in Lübeck und Bremen je zur Hälfte Theil nehmen.

IX.

In keiner der drei freien Hansestädte wird einem Stabsofficier der Infanterie oder Cavallerie, welcher einem anderen Stabsofficier gleichen Ranges in der Anciennetät nachsteht, ein höherer Rang gegeben werden, ohne vorherige Vereinbarung mit den beiden Schwesterstädten dieserwegen getroffen zu haben.

X.

Nachdem durch Artikel I. dieser Additional-Acte und Tabelle C. die Stellung der Nicht-

Aug. 9. Nichtcombattanten regulirt worden, wird noch zu den §§. 11 und 21 der Convention von 1834 bestimmt, daß für den Kriegsfall der Sammelplatz der Cavallerie-Reserve in der Regel in Hamburg seyn wird, daß aber über den Sammelort des Ersatzes die Senate sich nöthigen Falls einigen werden.

XI.

Alle durch gegenwärtige Additional-Acte nicht abgeänderte Bestimmungen der Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834 bleiben in voller Kraft; auch soll diese Acte dieselbe Dauer haben, wie letztgedachte Convention, deren §. 22 auch auf sie volle Anwendung findet.

Die Ratificationen sollen innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder, falls solches nicht erreichbar, baldthunlichst ausgetauscht werden.

Urkundlich ist diese Additional-Acte von dem Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, den 13. October 1841.

(unterz.)

(L. S.) *J. Behrens*,
Senator.

(L. S.) *J. H. A. Schumacher*,
Senator.

(L. S.) *K. Sieveking*,
Syndicus.

A.

Digitized by Google

A. Friedensformation der beiden Hanseatischen Schwadronen.

Kopfzahl.		
		I. Hamburgische Formation.
		a. Divisions-Stab.
1		Major
1		Adjutant
1		Stabs-Trompeter
		b. Erste Schwadron.
1		Stabs-Rittmeister
1		Premier-Lieutenant
4		Seconde-Lieutenants
1		Wachtmeister
1		Fourier
18		Unterofficiere, eventualiter Portepée-fähnriche
6		Trompeter
243		Dragoner
278		Köpfe
		150 Dragoner, gewöhnliches Contingent (1 pCt.)
		62 = Reserve
		31 = Ersatzmannschaft
		243 Dragoner.

Lübeck	Bremen	Zusammen	
			II. Lübeck-Bremische Formation.
1	.....	1	Rittmeister
.....	1	1	Stabs-Rittmeister
1	1	2	Premier-Lieutenants
2	1	3	Seconde-Lieutenants
1	1	2	Wachtmeister
1	1	2	Fouriere
6	7	13	Unterofficiere, eventualiter Portepée-fähnriche
3	3	6	Trompeter
73	87	160	Dragoner
88	102	190	Köpfe
			97 Dragoner, gewöhnliches Contingent (1 pCt.)
			42 = Reserve
			21 = Ersatzmannschaft
			160 Dragoner.

Bemerkung. In den obigen Chargen sind die Cadres für Reserve und Ersatz einbegriffen.

B.

B. Kriegsformation der drei Hanseatischen Schwadronen.

Kopfzahl		Hamburg	Lübeck	Bremen	Total	
	Divisions-Stab.					
1	Major	1	—	—	1	
1	Adjutant	1	—	—	1	
1	Stabstrompeter	1	—	—	1	
	Gensdarmerie.	3				3
1	Unterofficier	1	—	—	1	
5	Gensdarmen	5	—	—	5	
	Erste Schwadron. (Hamburg. Formation.)	6				6
1	Stabsrittmeister	1	—	—	1	
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	1	
2	Seconde-Lieutenants	2	—	—	2	
1	Wachtmeister	1	—	—	1	
1	Fourier	1	—	—	1	
10	Unterofficiere	10	—	—	10	
3	Trompeter	3	—	—	3	
117	Dragoner	117	—	—	117	
	Zweite Schwadron. (Lübeck-Bremische Formation.)	136				136
1	Rittmeister	—	1	—	1	
1	Premier-Lieutenant	—	—	1	1	
2	Seconde-Lieutenants	—	1	1	2	
1	Wachtmeister	—	1	—	1	
1	Fourier	—	1	—	1	
10	Unterofficiere	—	5	5	10	
3	Trompeter	—	2	1	3	
117	Dragoner	18	43	56	117	
	Dritte Schwadron. (Reserve der Hansestädte.)	18	54	64		136
1	Stabsrittmeister	—	—	1	1	
1	Premier-Lieutenant	—	1	—	1	
2	Seconde-Lieutenants	1	1	—	2	
1	Wachtmeister	—	—	1	1	
1	Fourier	—	—	1	1	
10	Unterofficiere	7	1	2	10	
3	Trompeter	2	1	—	3	
116	Dragoner — Contingent.	12	20	22	116	
	Dragoner — Reserve	62				
	Ersatzmannschaft.	84	24	27		135
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1	
3	Trompeter	1	—	2	3	
48	Dragoner	29	10	9	48	
		31	10	11		52
468		278	88	102		468

Bemerkung. Nöthigenfalls wird das Officiercorps durch Portepéefähnriche verstärkt. Im Fall der Mobilmachung, oder wenn sonst erforderlich, werden für die Ersatzmannschaft 6 Unterofficiere angestellt, von denen von Hamburg 4, von Lübeck 1 und von Bremen 1 zu stellen sind.

CCXI.

Digitized by Google

CCXI.

Das Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, die Privat-Lotterien, und den Debit fremder Lotterie-Looſe vom 16. März 1832 (ſ. oben Bd. XII. S. 36) iſt von E. H. Rathe unter dem 23. Auguſt 1843 renovirt. Aug. 23.

CCXII.

Das Polizey-Reglement für die das Stein- und Deichthor paſſirenden Schuttwagen vom 6. September 1842 (ſ. oben S. 213) iſt am 24. Auguſt 1843 renovirt. Aug. 24.

CCXIII.

Bekanntmachung, Sept. 13.

betr. die Verlaſſungs-Audienzen für St. Georg.

Nachdem für die Vorſtadt St. Georg ein eigenes, dieſe ganze Vorſtadt umfaſſendes Hypothekenbuch eingerichtet worden iſt, werden für dieſelbe, und zwar von Michaelis dieſes Jahres an, bis auf Weiteres vierteljährig eigene Verlaſſungs-Audienzen gehalten werden. Die bisher in den ehemaligen Gebieten des Hoſpitals St. Georg und der Landherrenſchaft von Hamm und Horn geſchehenen Aufrufungen bleiben, ſo lange ſie überhaupt gültig ſind, für die betreffenden Theile dieſer Vorſtadt in Kraft. Künftig ſind die Aufrufungen für alle Theile der Vorſtadt in den für dieſelbe abzuhaltenden Verlaſſungs-Audienzen vorzunehmen; ſie können am zehnten Tage, den Tag der Audienz für

Digitized by Google

Sept. 13. für den ersten gerechnet, benutzt werden und gelten für zwei Quartale, dergestalt daß ihre Benutzung aufhört, sobald die Benutzung der für das dritte Quartal zu haltenden Verlassung eintritt. Die dabei zu entrichtenden Gebühren sind auf 3 mk 12 ß für ein Grundstück und 1 mk 8 ß für einen Geldposten festgestellt worden.

Indem E. H. Rath solches hiemittelst zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt Er zugleich, daß vom 1. October d. J. an auf der Landstube ein vorgängig bis auf Weiteres beliebter neuer Schragen für die Einschreibungen, Umschreibungen, Tilgungen und Ausfertigungen zur Anwendung gebracht werden wird, welcher Schragen bei dem Rathsbuchdrucker zu bekommen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. September 1843.

CCXIV.

Sept. 13.

Gebühren-Schragen

für die Einschreibungen, Umschreibungen, Tilgungen und Ausfertigungen auf der Landstube. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 13. September 1843.

1)	Einschreibung eines Grundstücks in das Hypothekenbuch, inclusive 6 mk für das neue Folium	12 mk — ß
2)	Umschreibung eines Grundstücks mit nachfolgender Ausnahme	6 ; — ;

3).

3)	Umschreibung einer Kathe ohne Land	3 mk	— ß	Sept. 13.
4)	Zuschreibung von Gebäuden zu einem Grundstück . .	3 :	— :	
5)	Abschreibung einer Parcele von einem Grundstück .	6 :	— :	
6)	Zuschreibung einer Parcele zu einem Grundstück und Combination mit demselben	6 :	— :	
7)	Combination von Grundstücken für jedes . . .	6 :	— :	
8)	Veränderung der Zuschrift eines Grundstücks . . .	3 :	— :	
9)	Freisprechung eines hypothekarischen Gläubigers oder Inhabers einer Clausel bei Abschreibung einer Parcele oder einer sonstigen Veränderung des Grundstücks für jede	1 :	8 :	
10)	Ausfertigung einer Beschwerung	3 :	— :	
	Mit Zurechnung von 3 mk Stempel	6 :	— :	
11)	Einschreibung eines Postens	3 :	— :	
12)	Umschreibung eines Postens oder eines Theils desselben	3 :	— :	
13)	Tilgung eines Postens .	1 :	8 :	
14)	Combination von Posten, für jeden	1 :	8 :	
15)	Ausfertigung eines Extracts über einen Posten . . .	— :	12 :	

Mit

Sept. 13.	Mit Zurechnung von 8 ß Stempel	1 mß	4 ß
16)	Anlegung einer Clausel .	3 :	— :
17)	Wenn ein Grundstück, oder ein Posten mit einer Clausel umgeschrieben wird, für die Umschreibung der Clausel	3 :	— :
18)	Tilgung einer Clausel .	1 :	8 :
19)	Für das Nachsehen einer Beschwerung	1 :	8 :
20)	Für das Nachsehen eines Extracts	— :	12 :
21)	Für eine Annotation auf einer Beschwerung oder einem Extract, Beisetzung des Inhalts einer Clausel, so wie für eine Aufschlagung	— :	12 :
22)	Für eine Ausfertigung aus dem Consens-Protocoll oder einem Feldregister . . .	*1 :	8 :
	Mit Zurechnung von 8 ß Stempel	2 :	— :
23)	Für die bei dem Protocoll zu asservirende Abschrift (incl. Collationirung) einer Vollmacht oder eines sonstigen Documents . . .	*1 :	8 :
24)	Für die Retradition einer Beschwerung oder Extracts	*— :	4 :

Alle Gebühren, welche nicht mit einem * bezeichnet sind, werden löbl. Kämmerei berechnet.

CCXV.

CCXV.

Bekanntmachung,

Sept. 13.

betr. Berichtigung des Zolltarifes für das Herzogthum Holstein vom 1. Februar 1841.

In dem am 1. Februar 1841 erlassenen Zolltarif für die dem Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck beigetretenen Hamburgischen Gebietstheile sind folgende Ansätze zu berichtigen.

Pag. 40 „Marmor" statt „Marmorarbeit."

" 44 Der Zoll für Nadeln (Nähnadeln) zu 33 Rbth. 62 ßl. statt 33 Rbth. 32 ßl.

" 62 Die Tara für Trüffeln in Flaschen und Gläsern zu 49pCt. statt 40pCt.

" 71 „Zollgut altes" statt „Zinngut altes" zu einem Ausfuhrzoll angesetzt.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 13. September 1843.

CCXVI.

Bekanntmachung

wider das Fahren auf dem Stadtdeiche.

Sept. 25.

Da das mißbräuchliche Fahren auf dem Stadtdeich seit einiger Zeit wieder sehr überhand genommen, so wird mit Genehmigung E. H. Rath und in Uebereinstimmung mit den desfallsigen älteren Verfügungen, deshalb Folgendes angeordnet:

1) Vom 1. October d. J. an ist alles Fahren auf dem Stadtdeiche von mit Pferden bespannten Wagen bei 5 Rthlr. eventualiter Gefängnißstrafe verboten.

2)

Sept. 25. 2) Die Wachen sowie die Polizey-Officianten sind angewiesen, Fuhren die dagegen handeln, mit ihren Führern anzuhalten, und darüber an den Herrn Patronus zu berichten.

3) Allein hievon sind ausgenommen die Wagen der Herren Prediger und Aerzte, welche in Amtsgeschäften den Stadtdeich befahren.

4) An beiden Enden des Stadtdeichs, bei der Deichthors-Schleuse und bei Brandshof werden die Sperrpfähle wieder aufgerichtet und geschlossen gehalten. In den einzelnen Fällen, in welchen das Oeffnen derselben erforderlich, ist dazu die Erlaubniß beim Land- und Deichgeschwornen Herrn Beyme nachzusuchen, in dessen Verwahrsam sich gegenwärtig die Schlüssel befinden. Wer dagegen die Sperrpfähle ohne Erlaubniß öffnen und niederlegen, oder gar beschädigen sollte, wird dafür mit scharfer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Hamburg, den 25. September 1843.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CCXVII.

Sept. 25.

Bekanntmachung,
betreffend die Anstellung des Münzmeisters Biewend.

Daß Herr Hermann Carl Eduard Biewend, M., statt des, seines Alters wegen,

wegen, auf sein Ansuchen entlassenen Münz- Sept. 25.
meisters Hans Schirwen Knoph, zum Münz- und Bank-Wardein bestellt ist, wird hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. September 1843.

CCXVIII.

Bekanntmachung

Sept. 27.

wider die Ueberlassung der zu Hülfswohnungen ausgewiesenen Plätze an Dritte.

Da angezeigt worden, daß mehrere der Abgebrannten, deren Plätze zur Erbauung von interimistischen Wohnungen ausgewiesen worden, die Benutzung solcher Plätze käuflich oder auf andere Weise an Dritte überlassen haben, so macht die unterzeichnete Behörde im Auftrage Eines Hochweisen Rathes die Betheiligten darauf aufmerksam, daß solche Ueberlassungen mit dem Zwecke der Verleihung und dem Inhalte der ausgestellten Reverse nicht im Einklange stehen, und sofern sie nicht etwa mit ausdrücklicher Genehmigung geschehen, für unzulässig zu erachten, weshalb etwaige Erwerber es erwarten müssen, daß mit der Wiedereinziehung solcher Plätze ungesäumt verfahren werde.

Hamburg, den 27. September 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXIX.

Digitized by Google

CCXIX.

Sept. 29.

Verordnung

wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Werkstätten von Tischlern, Stuhlmachern und Instrumentenmachern, wie überhaupt bei allen Werkstätten, in welchen Tischlerei getrieben wird.

E. H. Rath hat, in Betracht der häufigen Veranlassung, welche bisher die Werkstätten von Tischlern, Stuhlmachern und andern derartigen Gewerken zur Entstehung oder rascheren Verbreitung von Feuersbrünsten gegeben haben, sich veranlaßt gesehen, zur Sicherung gegen die erwähnte Feuersgefahr — unter Vorbehalt einer künftigen umfassenden Erledigung der ganzen Angelegenheit — folgende nähere Bestimmungen festzusetzen, welche hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht werden.

A. Besichtigung.

1. Es darf fortan in der Stadt oder in St. Georg keine Werkstatt für Tischler, Stuhlmacher und Instrumentenmacher angelegt werden, ohne vorgängige Besichtigung. Kein Local, in welchem Tischlerei getrieben wird, ist hievon ausgeschlossen.

2. Die Besichtigung wird bei dem Wohlw. Kirchspielsherrn oder Patron von St. Georg nachgesucht.

3. Die Besichtigung wird gehalten von einem der resp. beiden Kirchspielsmeister und einem Tischler-Aeltermann. Die 4 Aelterleute werden dies Geschäft in der

Art

Art besorgen, daß der im Amte älteste das Kirchspiel St. Petri, der 2te St. Catharinen und St. Nicolai, der 3te St. Jacobi und die Vorstadt St. Georg, der 4te St. Michaelis zu übernehmen hat. Der Wohlw. Kirchspielsherr oder Patron von St. Georg wird bestimmen, welcher von beiden resp. Kirchspielsmeistern die dermalige Besichtigung vorzunehmen hat. Sept. 29.

4. Die Besichtigungsmeister haben darauf zu achten, daß bei der neuen Anlegung einer Werkstatt, der Feuersgefahr möglichst vorgebeugt und die desfalls bestehenden Vorschriften, besonders aber die hier folgenden Bestimmungen genau beobachtet werden. Sie haben über die Art der Anlegung bestimmte Anweisungen zu geben und sich durch wiederholte Besichtigungen davon zu überzeugen, daß dieselben genau befolgt, wie auch daß die Regeln über das fortwährende Verhalten der Werkstatt-Inhaber beobachtet werden.

5. Die bereits bestehenden Werkstätte müssen die nämliche Einrichtung erhalten, welche für die Anlegung neuer Werkstätte angeordnet wird. Auch das Verhalten der Inhaber jetzt schon bestehender Werkstätte und sonst dabei betheiligter Personen ist den nämlichen Verpflichtungen unterworfen, wie bei den neu anzulegenden Werkstätten vorgeschrieben ist.

6. Die Besichtigungsmeister haben auch über die Erledigung dieser sub 5 bemerkten Punkte zu wachen und werden zu diesem

Digitized by Google

Sept. 29. Ende den Inhabern der bereits bestehenden Werkstätte ebenfalls die nöthigen Anweisungen ertheilen. Sie werden demnach sobald als möglich die bestehenden Locale dieser Art in Augenschein nehmen und ihre Instructionen darüber ertheilen. Sie haben binnen Zeit eines Jahres, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, die ihnen hiernach obliegende Revision zu beendigen.

7. Die Inhaber einer neu anzulegenden oder einer schon bestehenden Werkstatt bezahlen ein für allemal eine Gebühr von 4 Mark 8 Schilling, wovon jeder der beiden Besichtigungsmeister 2 Mark und der anzustellende Bote 8 Schilling zu beziehen hat.

8. Die Verpflichtungen der Werstatt-Inhaber, welche nicht von einer besondern Einrichtung der Werkstätte abhängen, treten sofort nach Publication dieser Verordnung und nicht erst nach erfolgter Revision durch die Besichtigungsmeister, in Kraft.

B. Bau und Einrichtung.

1. Kamine.

a. Kamine müssen mit eisernen Thüren versehen seyn.

b. Die Thüren müssen feste Hänge haben, so daß sie nicht willkürlich ausgenommen werden können.

c. Der Heerd ist vorn mit einer 4 Zoll hohen eisernen Schutzwand zu versehen, in der Art, daß 2, am vordern Rande 4 Zoll hohe, eiserne Bänder neben einander in der Entfernung der Breite

oder

oder wenigstens der Dicke eines Mauer- Sept. 29.
steines herlaufen und mit Mauersteinen resp. einen Stein breit oder dick, ausgefüllt sind.

d. Der Fußboden vor dem Kamin ist mit 2 Reihen Fliesen, zusammen von 3 — 4 Fuß Breite, zu belegen.

e. Unter dem Gewölbe des Heerdes muß der Fußboden gleichfalls mit Fliesen oder Mauersteinen belegt werden.

2. Oefen.

a. Oefen müssen einen Untersatz von starkem Blech haben, worin sie stehen, dessen Rand 12 Zoll hoch ist, und dessen Umfang sich wenigstens 6 Zoll, — wo der Platz es irgend erlaubt und jedenfalls vorne — 12 Zoll weiter ausbreitet, als der Umfang des Ofens.

b. Horizontale Röhren sind mit starken Bandeisen so zu befestigen, daß sie nicht leicht auseinander gestoßen werden können. Auch müssen sie 6 — 12 Zoll von allem Holzwerk entfernt bleiben, und dieses muß, wo es nicht weiter als 2 Fuß vom Rohr entfernt ist, entweder stark gegipset oder mit hohlliegenden Blechplatten versehen werden.

3. Trockenkammern.

a. Trockenkammern müssen ringsum massive Mauern haben, ohne alles Stenderwerk.

b. Sie müssen mit einem steinernen Fußboden und Gewölbe versehen seyn.

Digitized by Google

Sept. 29. c. Sie dürfen keine andere als eiserne Thüren und Luftklappen haben. Auch an Thüren und Fenstern ist alles Holzwerk verboten.

C. Verhalten der Inhaber von Werkstätten.

1. Der Inhaber einer Werkstatt muß jeden Abend sein Local wegen Feuersgefahr genau untersuchen oder von seinem Werkführer oder sonst von einer zuverlässigen Person in der Art untersuchen lassen, daß er darüber wie und von wem solches geschehen, jedesmal genaue Auskunft zu geben im Stande ist.

2. Zur Mittagszeit muß, wenn die Gesellen sich entfernen, ein Bursche so lange in der Werkstatt bleiben, bis jene zurückgekehrt sind.

3. Hobelspäne müssen täglich einmal aus der Werkstatt ohne Licht oder Leuchte an einen verschlossenen Ort geschafft werden, wohin mit Licht oder Leuchte niemals Jemand zu gehen hat. In großer Menge dürfen dieselben auch da nicht aufgehäuft, sondern müssen, so oft als möglich, fortgeschafft werden.

4. Die Ofenröhren müssen von Anfang October bis Ende April und überhaupt so lange die Oefen benutzt werden, einmal in jedem Monat durch Schornsteinfeger gereinigt werden, deren Namen derjenige, bei welchem besichtigt wird, zur Aufnahme in das Besichtigungs-Protocoll anzugeben hat.

5.

Digitized by Google

5. Es muß ein Waſſergefäß vorhanden Sept. 29.
ſeyn, das wenigſtens einen Vorrath von 4 Eimern Waſſer enthält.

6. Licht darf nur auf einem Leuchter brennen, der einen wenigſtens 5 Zoll breiten Rand hat und mit einer Lichtſcheere verſehen iſt. Die Einführung von Lampen, deren Conſtruction möglichſte Sicherheit gewährt, wird vorbehalten, und den Werkſtatt-Inhabern ſchon jetzt die etwanige Einrichtung und Anwendung derſelben in zweckdienlicher Art empfohlen.

7. Auf hingelegt werdenden Blechplatten Feuer zur Holzerwärmung anzumachen, iſt ſtrenge unterſagt.

D. Verfahren gegen die Contravenienten.

1. Der Inhaber einer Werkſtatt oder ein ſonſt dabei Betheiligter, welcher dieſen oder den ſonſt ſchon beſtehenden Vorſchriften wegen Feuersgefahr keine Folge leiſtet oder ſich ſonſt Unvorſichtigkeit in dieſer Hinſicht zu Schulden kommen läßt, wird nach Befinden der Umſtände mit einer Geldbuße von 1 bis 20, in Wiederholungsfällen bis 50 Thlr. oder mit Gefängniß von 24 Stunden bis 4 Wochen beſtraft.

2. Derſelbe iſt für den Schaden, der aus ſeiner Verſäumniß entſteht, oder welcher auch nur entſteht, nachdem er erweislich in dem fraglichen Local eine Verſäumniß begangen hatte, ſo daß der Schaden daraus entſtanden ſeyn kann, verantwortlich und erſatzpflichtig.

3.

Digitized by Google

Sept. 29. 3. Verweigert oder unterläßt Jemand eine ihm von den Besichtigungsmeistern vorgeschriebene Einrichtung zu treffen, so wird ihm die Vollführung derselben vom resp. Wohlw. Kirchspielsherrn aufgegeben, unter der Androhung, daß sonst nach einer kurzen Frist die Anlage auf seine Kosten von Staatswegen solle ausgeführt werden. Ist nach Verlauf dieser Frist noch nicht Folge geleistet, so wird nach Befinden der Umstände er nicht allein mit einer in Gemäßheit D. 1 zu bestimmenden Strafe belegt, sondern es wird auch die vorhin bemerkte Androhung sofort in Vollzug gesetzt.

4. Im Falle sub. C. 4 sind auch die Schornsteinfeger für ihre Versäumniß verantwortlich.

5. Ueber alle diese Gegenstände entscheidet der competente Kirchspielsherr, dem von den Besichtigungsmeistern in Contraventionsfällen berichtet werden muß. In bedenklichen Fällen, in denen etwa eine ausführliche Untersuchung vorgenommen oder die schwereren unter den oben bezeichneten Strafen anwendbar erscheinen, steht es dem Wohlw. Kirchspielsherrn zu, die Sache an den Wohlw. Polizeyherrn zu verweisen. Dem resp. Wohlw. Kirchspielsherrn sind die Besichtigungs-Protocolle der Kirchspielsmeister allwöchentlich vorzulegen, welche derselbe alsdann mit seinem vidi versehen wird. Im Nothfall kann auch der Wohlw. Polizeyherr, ohne von Seiten des Wohlw. Kirchspielsherrn an ihn geschehene Verweisung

ein-

einschreiten, in welchem Falle er dem letz- Sept. 29.
teren eine Anzeige machen wird.

Bei jeder Kirchspielsherrschaft ist ein Bote zu adhibiren, welcher die Führung von Registern, die Vorladungen, Insinuationen u. s. w. zu besorgen hat. Er bezieht dafür die sub A. 7 erwähnte Gebühr von 8 Schilling und ist seine Anstellung dem Wohlw. Kirchspielsherrn überlassen.

Innerhalb der Brandstätten haben bei dort stattfindenden Neubauten die Herren Commissarien der Rath- und Bürger-Deputation die Functionen der Kirchspielsherren zu versehen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. September 1843.

CCXX.

Polizey-Verbot Sept.

wider das Aufhängen von Persenningen an den Brücken.

Das Aufhängen von sogenannten Persenningen, welche frisch getheert oder gemalt sind, so wie das Antheeren und Anmalen derselben auf den Brücken und Brückengeländern ist bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten. Die Polizey- und Hafenrunde-Officianten, sowie die betreffenden Wachtposten, haben auf die Aufrechthaltung und Befolgung dieses Verbots zu achten und Contravenienten sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, September 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXXI.

Digitized by Google

CCXXI.

Oct. 2. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist auf Befehl E. H. Rathes am 2. October 1843 publicirt.

CCXXII.

Oct. 9. **Polizey-Verordnung**

wegen Einrichtung von Feuerschapen am Bord der im hiesigen Hafen und in den Flethen liegenden Kartoffel-Fahrzeuge.

Die Schapen müssen auf einer Platte von Eisenblech gestellt und mit einem, den ganzen Schapen bedeckenden, Deckel, ebenfalls von Eisenblech, versehen seyn.

Die Schiffer sind verpflichtet, sobald sie ihre Schapen auf obige Art eingerichtet haben, selbige, bevor sie Gebrauch davon machen, dem Capitain der Hafenrunde am Posten Wolffgang vorzuzeigen.

Während von solchem Feuer Gebrauch gemacht wird, darf kein Schiffer sein Fahrzeug verlassen, bei 10 Rthlr. Strafe.

Die Hafenrunde wird beauftragt, auf die Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen und die etwanigen Contravenienten sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 9. October 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXXIII.

Digitized by Google

CCXXIII.

Polizey-Verbot

Oct. 11.

des Tabackrauchens in den Bauten und auf den Bau- und Zimmerplätzen.

Das Tabackrauchen in den Bauten, sowie auf Bau- und Zimmerplätzen wird den Meistern, Gesellen, Arbeitsleuten und Burschen, wegen der damit verbundenen Feuersgefahr, hierdurch nachdrücklichst untersagt.

Jede Contravention zieht eine Geldstrafe von mindestens 2 Rthlrn. und unter Umständen selbst Gefängnißstrafe nach sich.

Die die Bauten oder die Arbeiten auf den Bau- und Zimmerplätzen leitenden Meister und Parliere sind für die genaue Befolgung dieses Verbots mit verantwortlich, und haben jede Contravention bei eigner Verantwortlichkeit sofort anzuzeigen.

Hamburg, den 11. October 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXXIV.

Das Polizey-Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten vom 30. Juni 1842 (s. oben S. 176) ist am 15. October 1843 erneuert.

Oct. 15.

CCXXV.

Bekanntmachung,

Oct. 16.

betr. die den Töpfern übertragene Verantwortlichkeit wegen der Sicherungsmaaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Werkstätten von Tischlern u. a.

E. H. Rath macht hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung der Betheiligten bekannt, daß

Oct. 16. daß die in der Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Werkstätten von Tischlern, Stuhlmachern und Instrumentenmachern, wie überhaupt bei allen Werkstätten, in welchen Tischlerei getrieben wird, vom 29. September 1843, sub C 4 und sub D 4 den Schornsteinfegern übertragene Verpflichtung und Verantwortlichkeit statt denenselben vielmehr den Töpfern zu übertragen sey.

So geschehen in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16. October 1843.

CCXXVI.

Oct. 20. **Zusätze**

zu der Verordnung über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorschriften für den Wiederaufbau der Gebäude in den abgebrannten Stadttheilen vom 29. Juli 1842.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 20. Oct. 1843.

In Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 29. Juli 1842 sind von der Rath- und Bürger-Deputation, unter Genehmigung E. H. Raths, die nachfolgenden Zusätze zu dieser Verordnung, so wie eine Abänderung des §. 14 derselben, erforderlich erachtet und beschlossen worden.

§. 1.

(Abänderung des §. 14.)

Im Bereiche des abgebrannten Stadttheils sollen, wo der Staat es angemessen erachtet, die Straßen mit unterirdischen Abflußcanälen in erforderlicher Weite versehen

sehen werden; und kann sodann jeder Eigen- Oct. 20.
thümer Abflußröhren aus seinem Grundstücke mit dem öffentlichen Siele verbinden. Der Theil dieser Anlage, von dem einzelnen Grundstücke aus bis unter den Kantsteinen des Trottoirs, kann von Eisen, Stein, oder in Cement gemauert angefertigt werden, und bedarf es zur Vornahme der Arbeit, soweit sie auf öffentlichem Grunde geschieht, der Erlaubniß der Bau-Deputation, unter deren Anweisung und Aufsicht die Anlage zu beschaffen ist. Derjenige Theil dieser Anlage dagegen, welcher unter der öffentlichen Fahrstraße liegt, also von der durch den Kantstein des Trottoirs bezeichneten Linie ab bis zur innern Seite des öffentlichen Siels wird, damit die Arbeit gleichmäßig gut gemacht, und den wiederholten Hemmungen der Passage, sowie einer Beschädigung des öffentlichen Siels vorgebeugt werde, in Cement gemauert, abseiten der Bau-Deputation beschafft. Die dafür von demjenigen Eigenthümer, welcher das öffentliche Siel benutzen will, zu erstattenden Kosten betragen, falls die Arbeit während des öffentlichen Sielbaus und der Wiederinstandsetzung der Straße beschafft werden kann, 5 *mß* Cour. für Herstellung des Mündungsloches im öffentlichen Siele, und 5 *mß* für den laufenden Fuß eines 15 Zoll im Lichten anzulegenden Privat-Sielarmes von der innern Seite des Siels angerechnet; wenn aber die Arbeit nach Vollendung des öffentlichen Sielbaues und Herstellung der Straße vorgenommen

werden

Oct. 20. werden muß, 10 mk Cour. für die Einrichtung eines neuen Mündungsloches im öffentlichen Siele, und 6 mk für den laufenden Fuß, einschließlich der Aufgrabung und des Abstützens. Die Herstellung des Trottoirs und des Straßenpflasters wird von der Bau-Deputation auf Kosten des betreffenden Eigenthümers bewerkstelligt.

Die Mündung des Privat-Siels im Innern der Häuser und Hofräume darf eine Lichtenweite von 6 Zoll nicht überschreiten und muß mit einem hydraulischen Schlusse versehen seyn; auch muß das Siel selbstschließende Klappen oder andere Vorrichtungen zum Abschließen haben.

§. 2.

Die Scheidewände in den Häusern müssen, insofern sie nicht massiv aufgeführt werden, wenigstens mit Steinen ausgemauert seyn; namentlich ist es untersagt, diese Wände lediglich mit einer Holzverschalung und Kalkputz zu versehen. Ausnahmen von dieser Vorschrift finden nur Statt bei Wänden, welche vermöge der innern Zimmer-Abtheilung nicht grundvest angelegt werden können, sowie bei Wänden der Bodenkammern. In zweifelhaften Fällen werden die Herren Commissarien der Rath- und Bürger-Deputation über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen entscheiden.

§. 3.

Der längst bestehenden Einrichtung zufolge müssen Ofenplätze immer massiv, ohne Holz-

Holzwerk, aufgeführt werden. Da, wo Oct. 20.
Bänder unerläßlich nothwendig sind, müssen dieselben mit einem halben Steine vorgeblendet werden. Und wird diese Vorschrift dahin näher bestimmt:

Falls der Ofen in der Ecke steht, so muß die Wand zu beiden Seiten desselben in einer Entfernung von 3 Fuß von der Ecke, — falls er frey an dem mittleren Theile einer Wand sich befindet, so muß die hinter demselben belegene Wand, in einer Breite von 3 Fuß, — massiv gemauert seyn.

§. 4.

Bei flachen Dächern können die Dachrinnen, welche mit denselben in Verbindung stehen, eben so construirt werden, wie die flachen Dächer selbst.

§. 5.

Aufbaue mit senkrechten Wänden auf Dachflächen, können in der Construction ebenso, wie die Dachflächen selbst behandelt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Aufbaue in horizontaler Richtung eben so weit von der Umfangsmauer entfernt sind, als ihre größte senkrechte Höhe über die Dachfläche hervorragt. Bei großer Höhe ist die Verfügung des §. 9 der Baupolizey-Verordnung vom 29. Juli 1842 anzuwenden.

§. 6.

Noththüren in den massiven Umfangs-Mauern der Gebäude sind ganz von Eisen anzulegen, so daß auch die Zarsen von diesem Metall zu machen sind. Außerdem müssen

sie

Oct. 20. sie als zwei für sich bestehende, durch einen Zwischenraum von einem Fuß getrennte Thüren construirt werden, und darf ihre Höhe nicht mehr als 7 Fuß, und ihre Breite nicht mehr als 3 Fuß Lichtenmaaß betragen.

§. 7.

Zu Mauerlatten und Mauerklötzen, welche als Unterlage der Balken dienen, ist, nach dem bisherigen Gebrauch, stets Eichenholz zu nehmen.

§. 8.

Es ist untersagt, zum Anstriche der Häuser die unvermischt weiße Farbe zu benutzen.

§. 9.

Arbeiten auf öffentlichem Grunde dürfen von Privat-Personen oder Verwaltungen nur nach vorher eingeholter Erlaubniß der Bau-Deputation vorgenommen werden. Es darf daher namentlich von Niemand zum Zweck der Legung von Röhren oder von Sielen das Gassenpflaster oder Trottoir aufgebrochen, noch der Grund aufgegraben werden, ehe nicht eine vorherige Anzeige darüber auf dem Central-Bureau der Bau-Deputation gemacht, und das Erforderliche desfalls verfügt worden.

CCXXVII.

Oct. 20. ## Gemeinde-Ordnung

für die Dorfschaft Geesthacht im Amte Bergedorf.

Nachdem Wir, die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, auf

auf wiederholtes Ansuchen der Gemeinde Geesthacht, besonders aber auch in Veranlassung der Statt gefundenen Regulirung der gesammten Feldmark derselben, die Erlassung einer Gemeinde-Ordnung für die Dorfschaft Geesthacht, zur Feststellung der künftigen Verwaltung der inneren Angelegenheiten dieser Dorfschaft, für nöthig erachtet haben: als wird solche Gemeinde-Ordnung zur Nachachtung für alle Beikommenden hiedurch bekannt gemacht. Oct. 20.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen zu Lübeck den 4. und zu Hamburg den 20. October 1843.

Gemeinde-Ordnung
für die Dorfschaft Geesthacht.

§. 1.

Eigene Verwaltung.

Die Dorfschaft Geesthacht verwaltet ihre Gemeinde-Angelegenheiten selbst durch den Vogt und durch die von ihr aus ihrer Mitte dazu gewählten Personen, wiewohl unter der Aufsicht und oberen Leitung des Amtes.

§. 2.

Begriff der Gemeinde-Angelegenheiten.

Als Gemeinde-Angelegenheiten sind jedoch nur diejenigen zu betrachten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde, als solcher, betreffen.

Die besonderen Angelegenheiten einer einzelnen Classe der Gemeindeglieder, nämlich:

1) der

Oct. 20. 1) der Hufner;
2) der älteren Käthner, d. i. der Besitzer der vor Anfang des Jahres 1830 bestandenen Kathenstellen;
3) der neueren Käthner, d. i. der Besitzer der seit Anfang des Jahres 1830 neu-angelegten oder künftig etwa noch neu-anzulegenden Kathenstellen; und
4) der Gemeindeglieder ohne Grundbesitz;

sind daher den Gemeinde-Angelegenheiten nicht beizuzählen.

§. 3.

Obrigkeit.

Das Amt zu Bergedorf hat das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung zu leiten, auch die in dieser Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten und Vergehungen zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden.

§. 4.

Der Vogt und dessen besonderer Wirkungskreis.

Dem Vogte zu Geesthacht, als dem herkömmlichen Vorsteher und Wortführer der Gemeinde, werden aus der Mitte derselben Deputirte beigeordnet, welche mit ihm die einzelnen Verwaltungszweige (vgl. §. 22) gemeinschaftlich zu besorgen haben. Getrennt von solcher Gemeindeverwaltung hat der Vogt, wie bisher und zwar allein, die Aufträge des Amtes in Justiz- und Polizei-Angelegenheiten zur Ausführung zu bringen; wiewohl unbeschadet der im §. 40 dem Orts-Vor-

Vorstande theilweise überwiesenen polizei- Oct. 20.
lichen Mitaufsicht.

§. 5.

Mitglieder der Gemeinde.

Als Mitglieder der Gemeinde sind nur diejenigen selbständigen Personen anzuerkennen, welche im Ortsbezirke, mit oder ohne eigenen Grundbesitz, ihren ordentlichen Wohnort haben.

§. 6.

Erwerbung der Mitgliedschaft.

Angehörige von Gemeindegliedern- und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unzweifelhaft ist, werden dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbständigkeit gelangen, ohne Weiteres Mitglieder der Gemeinde.

Fremde dagegen, welche im Orte sich niederlassen wollen, bedürfen ausdrücklicher Aufnahme zu Gemeindegliedern.

§. 7.

Gesuche um Aufnahme.

Alle Gesuche um Aufnahme in die Gemeinde sind beim Amte anzubringen und beschließt Dasselbe über Aufnahme oder Abweisung des Bittstellers. Solche Aufnahme ist jedoch immer nur nach vorgängig ertheilter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes oder nach Umständen, falls derselbe die Sache dahin zur Entscheidung verweisen sollte, der Gemeinde-Versammlung, vom Amte zu bewilligen; wiewohl mit Vorbehalt höherer Entscheidung auf erfolgte Berufung abseiten des Abgewiesenen.

Digitized by Google

Oct. 20.

§. 8.

Berechtigung und Verpflichtung der Gemeindeglieder.

Jedes Mitglied der Gemeinde erlangt durch seinen Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied der Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der Ortsverfassung allen Gemeindegliedern überhaupt und denen seiner Classe insbesondere zustehen; dagegen übernimmt es aber auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den die Gemeindeglieder überhaupt oder diese Classe insbesondere treffenden Gemeindeleistungen, mit Einschluß der zur Abtragung etwa schon vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge; und kann das Vorgeben, von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt zu haben, von der Erfüllung derselben nicht befreien.

§. 9.

Stimmberechtigung.

Stimmberechtigt sind:

a) Alle im Ortsbezirke mit Grundeigenthum ansässige Gemeinde-Mitglieder. Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitz eines Grundstückes sich befinden, ist nur Eine stimmberechtigt; bei gleichen Ansprüchen und mangelndem Uebereinkommen, entscheidet das höhere Lebensalter.

b) Von den Gemeindegliedern ohne Grundbesitz eine Anzahl aus deren Mitte von ihnen selbst Gewählter; diese Anzahl darf jedoch den dritten Theil der stimmberechtigten Grundbesitzer nie übersteigen und

ist

ist alle drei Jahre durch neue Wahl zu Oct. 20.
ersetzen. In Stelle derjenigen, welche inzwischen durch den Tod oder durch Verlust der Stimmfähigkeit ausgetreten sind, kann jedoch auch schon früher wieder gewählt werden.

§. 10.

Ausschließung vom Stimmrechte.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Diejenigen, welche mit Entrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben länger als ein Jahr im Rückstande geblieben sind, so lange diese Rückstände nicht abgetragen worden;

b) Gemeindemitglieder, die der Armenversorgung anheimgefallen sind, so lange die erhaltene Unterstützung nicht ersetzt ist;

c) Alle, die sich in einer Criminal-Untersuchung befinden.

Freiwilliger Verzicht auf Ausübung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

§. 11.

Ausübung des Stimmrechtes.

Das Stimmrecht kann nicht anders als persönlich ausgeübt werden. Nur Frauenzimmer und Unmündige werden durch ihre Ehemänner, Curatoren oder Vormünder in den Gemeindeversammlungen vertreten.

§. 12.

Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

Zu Gemeindeämtern wählbar und zu deren Uebernahme verpflichtet sind alle Gemeindeglieder, jedoch mit Ausnahme der

Oct. 20. Frauenzimmer ohne Unterschied und aller derjenigen, welche nach §. 10 nicht stimmberechtigt sind.

§. 13.

Ablehnung von Gemeindeämtern.

Zu Gemeindeämtern zwar wählbar, aber zur Uebernahme derselben nicht verpflichtet sind:

a) der Geistliche und Schullehrer, Aerzte, Wundärzte und Apotheker, letztere jedoch nur, wenn sie keinen Provisor haben;

b) Personen, welche über 60 Jahre alt sind;

c) Solche, die erweislich an anhaltender Kränklichkeit in der Art leiden, daß sie dadurch an gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten des Amtes würden behindert werden;

d) Diejenigen, deren Stand oder Beruf erfordert, daß sie öfter auf längere Zeit sich vom Orte entfernen;

e) die aus dem Gemeindevorstande austretenden Deputirten für die nächsten drei Jahre.

§. 14.

Zwangsmittel zur Uebernahme.

Wer es ohne genügenden Grund verweigert, ein Gemeindeamt zu übernehmen, verliert sein Stimmrecht für die Zeit, in welcher er dieses Amt hätte führen sollen, und hat überdies während des gleichen Zeitraumes alljährlich an die Gemeindecasse eine Zahlung zu entrichten, welche jedoch den Belauf von fünf Thalern nicht übersteigen darf. Der über solche Zahlung gefaßte Beschluß des Gemeinde-Vorstandes

oder

Digitized by Google

oder der Gemeinde-Versammlung bedarf Oct. 20.
der Zustimmung des Amtes.

§. 15.

Der Gemeinde-Vorstand.

Dem Vogte sind zur Führung der Verwaltung aus jeder Classe der Gemeindeglieder Deputirte beizuordnen, und zwar

von den Hufnern 2,
von den Besitzern der vor Anfang des Jahres 1830 bestandenen Kathenstellen 4,
von den Besitzern der seit Anfang des Jahres 1830 neuangelegten oder künftig etwa noch neuanzulegenden Kathenstellen . . . . . 2.

Diese 9 Personen bilden den Gemeinde-Vorstand.

§. 16.

Gemeindeälteste.

Außerdem hat Jede der in dem vorhergehenden Paragraphen genannten drei Classen von Gemeindegliedern, nicht minder aber auch die Classe der Gemeindeglieder ohne Grundbesitz, einen Gemeindeältesten zu erwählen. Diese haben in den Gemeinde-Versammlungen in der Regel für ihre Classe das Wort zu führen, sie haben die Angelegenheiten und Interessen ihrer Classe dem Vorstande zu erörtern; auch sind sie verbunden, in den Versammlungen des Gemeindevorstandes den Deputirten ihrer Classe zu ersetzen, wenn derselbe durch Krankheit oder sonstige vorübergehende unabweisliche Behinderungen vom persönlichen Erscheinen abge-

Oct. 20. abgehalten seyn sollte. Sie dürfen nur dann im Gemeinde-Vorstande erscheinen, wenn sie als Ersatzmänner auftreten, oder wenn sie für ihre Classe etwas vorzutragen haben.

§. 17.

Wahlart.

Die Wahl der Deputirten zum Gemeindevorstande, wie auch der Gemeinde-Aeltesten, geschieht in der Gemeindeversammlung.

Jede Classe der Gemeindeglieder erwählt aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit, dergestalt, daß derjenige für gewählt zu erachten ist, der eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Anzahl von Wahlstimmen für sich hat. Erlangt Niemand eine solche Stimmenmehrheit, so ist noch einmal abzustimmen, und es gilt dann derjenige für gewählt, der bei dieser zweiten Abstimmung überhaupt die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 18.

Bestätigung und Verpflichtung.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, so wie der Gemeindeältesten, bedarf der Bestätigung des Amtes. Wird dieselbe versagt, so ist eine anderweitige Wahl vorzunehmen. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten vom Amte verpflichtet.

§. 19.

Wechsel der Personen des Vorstandes.

Jeder in den Gemeindevorstand gewählte Deputirte hat sein Amt sechs Jahre lang

zu

Digitized by Google

zu führen. Alle drei Jahre tritt die Hälfte Oct. 20.
der Deputirten, nämlich ein Hufner, zwei ältere und ein neuerer Kathenbesitzer, aus und wird durch neue Wahl ersetzt. An Stelle eines Verstorbenen oder vor Ablauf der sechsjährigen Amtsführung Ausgetretenen ist in der nächsten Dorfversammlung ein neues Mitglied zu erwählen, welches jedoch nur für den noch übrigen Zeitraum bis zum Ablaufe der sechs Jahre eintritt.

Die zuerst im Jahre 1846 Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 20.

Außerordentlicher Wechsel.

Wenn ein Deputirter aus der Classe der Gemeindeglieder, welcher er angehörte und für welche er in den Gemeinde-Vorstand gewählt worden, austritt, so hört er auf, Mitglied des Vorstandes zu seyn und tritt der Gemeindeälteste dieser Classe bis zur nächsten Wahl in die Functionen des ausgetretenen Deputirten.

§. 21.

Geschäftsführung des Gemeinde-Vorstandes.

Der Gemeinde-Vorstand versammelt sich entweder an bestimmten Tagen oder auf den Antrag eines der Mitglieder desselben. Der Vogt läßt Ort und Zeit der Versammlung möglichst früh ansagen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen außer dem Vogte wenigstens 6 der Deputirten versammelt und eine Mehrheit von wenigstens 5 Stimmen vorhanden seyn. Ergiebt sich keine solche Stimmenmehrheit,

so

Digitized by Google

Oct. 20. so muß derselbe Gegenstand in einer neuen Versammlung des Vorstandes wieder vorgelegt werden; und wird dann der Beschluß nach Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit aber durch den Vogt der Ausschlag gegeben.

Der Vorstand hat das Recht, bei Verausgabungen in einer Sache bis zum Belaufe von 30 mk, eben so bei Gemeinde-Diensten bis zu fünf Gespann und dreißig Arbeitstagen zu entscheiden.

Der Vorstand hat alle, entweder durch Gemeindebeschluß oder in seiner Competenz begründeten und in solcher Weise gleichfalls als von dem Gesammtwillen der Gemeinde ausgehend anzusehende Verfügungen zur Ausführung zu bringen; jedoch bleibt er der Gemeinde für seine Handlungen verantwortlich. Auch hat er die Geschäftsführungen der gesonderten Vorsteherschaften (§. 22) zu überwachen und zu leiten.

Ueber die Verhandlungen des Gemeinde-Vorstandes, wie auch der Gemeinde-Versammlungen, ist ein besonderes Buch (Gemeindebuch) zu halten, in welches jeder gefaßte Beschluß eingetragen wird und dessen Einsicht jedem Gemeindemitgliede, jedoch nur in der Versammlung des Vorstandes, zu gestatten ist.

Jede Versammlung des Vorstandes wird mit Verlesung der letzten Beschlüsse eröffnet. Am Schlusse der Versammlung wird das über die Verhandlungen derselben Eingetragene verlesen und von dem Vogte und Einem der Deputirten unterschrieben.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22. Oct. 20.

Vorsteherschaften.

Die specielle Verwaltung und Geschäftsführung des Vorstandes ist in folgende Abtheilungen zu sondern:

1) Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, Gemeindebuchführung und Rechnungswesen;
2) Schulwesen;
3) Anbau, Straßen, Wege, Gemeindedienste;
4) Aufnahme von Gemeindegliedern, Armen- und Krankenpflege.

Für jeden dieser vier Verwaltungszweige ist aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes eine besondere Vorsteherschaft anzuordnen, welche aus 2 bis 4 der Deputirten besteht.

Diese Vorsteherschaften haben jedoch in allen zweifelhaften Fällen von dem gesammten Gemeinde-Vorstande Instruction einzuholen.

§. 23.

Unentgeldliche Verwaltung der Gemeinde-Aemter.

Die Geschäftsführungen des Gemeinde-Vorstandes geschehen zwar unentgeldlich; jedoch sind die Mitglieder dieses Vorstandes für die Zeit ihrer Amtsführung von den der Gemeinde zu leistenden Handdiensten befreit; auch sind alle baaren Auslagen, Reisekosten u. s. w. ihnen aus der Gemeinde-Casse zu vergüten und in die Jahresrechnungen derselben mit aufzunehmen. Geldbewilligungen für die Verwaltungen dieser Ehrenämter der Gemeinde finden nicht statt.

§. 24.

Digitized by Google

Oct. 20.

§. 24.

Gemeinde-Versammlungen.

Die Gemeindeversammlung hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen.

Ist nun gleich eine freie und offene Besprechung für die Herbeiführung eines auf Ueberzeugung begründeten Gesammtwillens unerläßlich, so erheischt doch die Wichtigkeit dieser Versammlungen ein würdiges Benehmen von Seiten aller Anwesenden und ist daher alles Störende zu entfernen. Unwürdiges Betragen einzelner Mitglieder, z. B. lautes Zwischenreden, Zänkerei u. dgl. m., ist vom Vorstande sogleich zu rügen; Trunkene sind überall nicht zuzulassen; Branntwein, Bier und Taback sind aus der Gemeinde-Versammlung gänzlich zu verbannen.

In jedem Jahre finden zwei regelmäßige Dorfversammlungen statt, und zwar die erste gleich nach Pfingsten, die andere um Martini.

Der Vogt hat diese, wie jede außerordentliche Dorfversammlung, unter Bemerkung der Zeit, wenigstens drei Tage vorher ansagen zu lassen.

§. 25.

Leitung der Verhandlungen.

Die Versammlung wird eröffnet mit Verlesung der Beschlüsse der vorigen Versammlung, wie der seitdem erfolgten Beschlüsse des Gemeinde-Vorstandes.

Darauf erstattet der Vorstand Bericht über die Verwaltung im verflossenen Halbjahre.

In

Digitized by Google

In der Versammlung um Martini wird von den Gemeindeältesten über den Befund der ihnen acht Tage vorher zur Nachsicht zuzustellenden, mit jenem Termine abzuschließenden Jahresrechnung berichtet, solche Rechnung vorgelegt und, wenn richtig befunden, von ihnen unterzeichnet, auch dies im Gemeindebuche bemerkt. Oct. 20.

Der Vorstand hat dann die vorliegenden Angelegenheiten zur Entscheidung der Gemeinde zu verstellen. Dahin gehören besonders:

a) Die für das laufende halbe Jahr erforderlichen Geldbewilligungen und nothwendige oder nützliche Veränderungen für die Benutzung des Gemeinde-Eigenthums.

b) Anträge wegen Aufnahme neuer Gemeindemitglieder, sofern der Vorstand solche Anträge hierher zur Entscheidung verwiesen hat.

c) Beitragspflicht neu aufgenommener Mitglieder zu den Gemeindeleistungen nach §. 31.

d) Reclamationen wegen Ermäßigung der Beiträge zu den Gemeindeleistungen in den im §. 31 bezeichneten Gränzen.

e) Anträge für dauernde Versorgung verarmter oder erkrankter Gemeindemitglieder, oder unmündiger Armen, Gewährung des unentgeldlichen Schulbesuchs u. dgl. m.

§. 26.

Gültigkeit der Beschlüsse.

In allen Fällen, wo eine allgemeine Zustimmung der vom Vorstande gemachten Anträge erfolgt, ist solche als Beschluß der Ge-

Digitized by Google

Oct. 20. Gemeinde-Versammlung in das Gemeindebuch sogleich einzutragen.

Bei Verschiedenheit der Meinungen wird der Gegenstand vom Vorstande nochmals erörtert und darauf zur Abstimmung geschritten.

Alle zur Abstimmung zu bringende Anträge sind so zu stellen, daß sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden können.

In einer Liste aller stimmberechtigten Mitglieder wird, nach Aufrufung der Namen in der üblichen Reihenfolge, das Für oder Wider eines Jeden verzeichnet.

Das Resultat der Abstimmung ist sogleich zu ermitteln, und wird derjenige der Vorschläge, für welchen die Mehrheit sich erklärt hat, in das Gemeindebuch als Beschluß eingetragen, auch die Anzahl der Stimmen dabei bemerkt.

Die abwesenden stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder sind an die Beschlüsse der Dorfversammlung gebunden.

Nach erfolgter Verlesung der im Gemeindebuche verzeichneten Verhandlungen und Beschlüsse, werden dieselben von dem Vogte, zwei Deputirten und zwei Gemeindeältesten unterzeichnet.

§. 27.

Eigenthumsrecht der Gemeinde.

Gemeinde-Vermögen ist dasjenige, welches der Gesammtheit der Ortsgemeinde eigenthümlich zusteht. Ausgeschlossen sind hiervon alle Gegenstände, an welchen einzelne Personen oder Familien, oder besondere Classen

Digitized by Google

Classen von Gemeindegliedern das Eigen- Oct. 20.
thumsrecht haben, auch wenn diese Gegenstände bisher als Gemeindegut bezeichnet seyn sollten.

Nur in Fällen des dringendsten Bedürfnisses und nur mit einzuholender Genehmigung der Visitation kann ein Theil des Stammvermögens der Gemeinde zum Besten derselben veräußert werden.

§. 28.

Schulden.

Für die Tilgung der Schulden der Dorfschaft ist ein Plan von dem Ortsvorstande zu bearbeiten und, nachdem er in der Gemeinde-Versammlung vorgelegt und von derselben gebilligt seyn wird, dem Amte zur Genehmigung einzureichen.

Neue Schulden dürfen nur mit Genehmigung der Visitation contrahirt werden. Bei den Anträgen auf Ertheilung solcher Genehmigung ist sowohl über den Zweck der Anleihe, als auch über die beabsichtigte Art und Weise des Wiederabtrags derselben, vollständige Auskunft zu ertheilen.

§. 29.

Arten der Gemeindeleistungen.

Die Gemeindeleistungen sind entweder:

a) persönliche (Gemeindedienste), oder
b) andere Naturalleistungen, oder
c) Geldentrichtungen.

Diejenigen Leistungen, welche herkömmlich der Herrschaft, dem Amte und dem Geistlichen zustehen, sind den Gemeindeleistungen nicht

Oct. 20. nicht beizuzählen. Es sind jedoch über diese Leistungen abgesonderte Listen zu führen.

§. 30.

Grundsätze für die Leistungen.

Alle Gemeindedienste sind unentgeltlich zu verrichten und zwar haben

a) alle diejenigen, welche für ihren Wirthschafts- oder Geschäftsbetrieb Pferde halten, nach Verhältniß dieser Pferdezahl die Spanndienste zu leisten;

b) Handdienste sind von allen Haus- und Grundbesitzern zu leisten;

c) alle Botendienste werden von den Einwohnern ohne Grundbesitz geleistet;

d) in Fällen dringender Gefahr ist jedes Gemeindeglied dem Aufgebote des Vogtes, wie des Gemeinde-Vorstandes, zu folgen verpflichtet, z. B. bei Feuersgefahr, bei Wassersnoth von Seiten der Elbe oder durch plötzliches Anstürzen des Wassers von den Bergen, bei Unruhen im Orte u. dgl. m.;

e) Naturalentrichtungen werden nur ausnahmsweise und für besondere Zwecke, z. B. zur Armen- und Krankenpflege gefordert.

f) Geldentrichtungen sind über alle Gemeindeglieder zu vertheilen, dürfen jedoch als Gemeindeleistungen nur in denjenigen Fällen eintreten, wenn die persönlichen und Naturalleistungen nicht angewandt werden können.

Der Gemeindevorstand hat über die Reihefolge der Spann-, Hand- und Botendienste, wie auch der Naturalleistungen, und zwar

Digitized by Google

zwar gesondert nach Maaßgabe der ver- Oct. 20.
schiedenartigen desfallsigen Verpflichtungen, genaue Listen zu führen.

Tüchtige Stellvertretung ist bei Leistung der Gemeindedienste zwar gestattet, jedoch sind nicht arbeitsfähige Personen vom Gemeindevorstande zurückzuweisen.

§. 31.

Verhältnisse für die Geldentrichtungen.

Das Verhältniß der Beiträge zu den nöthigen Geldverwendungen ist, mit Beibehaltung des herkömmlich durch den Betrieb des Handels oder einträglicher sonstiger Gewerbe begründeten Unterschiedes, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln:

a) Jedes selbständige Gemeindemitglied ohne Grundbesitz hat einen festen Beitrag von 8 Schillingen alljährlich zu Pfingsten in die Gemeindecasse einzuzahlen.

b) Jeder seit dem Anfange des Jahres 1830 neuzugelassene oder künftig neuzuzulassende Anbauer hat . . 1 Tragetheil

c) Jeder ältere Käthner 2 Tragetheile

d) Jeder Viertelhufner 4 :

e) Jeder Halbhufner . 6 :

f) Jeder Vollhufner . 8 :

zu leisten.

Diese Beiträge sind für jedes Gemeindeglied, welches Holzhandel, sonstigen Handel (wiewohl mit Ausnahme der auf das Dorf beschränkten Hökerey) ein Fabrik- oder Manufacturgeschäft betreibt, um einen oder zwei Tragetheile dergestalt zu erhöhen, daß in solchem Falle

ein

Oct. 20. ein selbständiges Gemeindeglied ohne Grundbesitz . 1 Tragetheil,
" neuer Anbauer bis zu 3 Tragetheilen,
" älterer Käthner . 4 "
" Viertelhufner . . 6 "
" Halbhufner . . 8 "
" Vollhufner . . . 10 "

beizutragen hat.

Zur Vermeidung unnöthiger Untersuchungen ist jedes zur Leistung dieser vermehrten Beiträge an sich verpflichtete Gemeindeglied zu dem höchsten Beitrage seiner Classe anzusetzen. Wenn es sodann auf Ermäßigung dieses Ansatzes Anspruch machen zu können glaubt, so hat es seinen desfallsigen Antrag an den Gemeindevorstand zu richten. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die Anträge auf veränderte Ansetzung der Beiträge, der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzutragen und den Beschluß derselben dem Amte zur Bestätigung vorzulegen.

Bei derartigen Abstimmungen der Gemeindeversammlung muß das betheiligte Mitglied abtreten.

§. 32.

Besondere Bestimmungen und Befreiungen.

Gänzlich befreiet von den Leistungen an die Gemeinde sind diejenigen Glieder, welche und so lange sie der Armenpflege anheimgefallen sind.

Durch Gemeindebeschluß können auch schwer Erkrankte oder Erwerbsunfähige einstweilen von den Gemeindeleistungen freigesprochen werden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn ein Gemeindemitglied den ihn nach der Reihefolge treffenden Gemeindedienst nicht verrichtet, und sich deshalb nicht vorher genügend entschuldigt hat, so ist nicht allein für seine Rechnung ein Stellvertreter dazu anzunehmen, sondern auch von ihm nach der Verfügung des Amtes eine Disciplinarstrafe von 4 ß bis zu 1 mk an die Gemeindecasse zu erlegen. Oct. 20.

Das Amt hat, auf den Antrag des Vogts, sofort die executivische Beitreibung solcher Strafen, wie der Kosten der Stellvertretung und eben so der verweigerten oder vernachlässigten Geldentrichtungen, zu verfügen.

§. 33.
Das Kirchenwesen.

Die Verwaltung des Kirchenwesens steht, wie bisher, dem Prediger und den beiden Juraten, nämlich einem Hufner und einem der älteren Käthner, zu. Die Juraten werden von der Visitation auf Lebenszeit erwählt aus drei in jedem Falle von der Gemeindeversammlung dazu vorzuschlagenden Personen.

In denjenigen Fällen, da die Kirchencasse nicht ausreicht, ist, ohne daß für Rechnung derselben Schulden contrahirt werden dürfen, bei dem Gemeindevorstande oder den Umständen nach in der Dorfversammlung auf Bewilligung des erforderlichen Zuschusses anzutragen. Die Verwendung des Bewilligten gebührt jedoch, mit Vorbehalt desfallsiger Rechnungsablage, dem Kirchenvorstande.

Digitized by Google

Oct. 20.

§. 34.

Das Schulwesen.

Es wird eine Haupt-Aufgabe des Gemeinde-Vorstandes seyn, zu einer den vermehrten Anforderungen der Zeit, wie dem vergrößerten Bedürfnisse der Gemeinde entsprechenden Umformung und Ausdehnung des Jugend-Unterrichts nach Kräften mitzuwirken; und hat der Vorstand namentlich in Beziehung auf Verbesserung der Schuleinrichtungen, seine Bemerkungen und Wünsche baldthunlichst der Obrigkeit entgegenzubringen.

§. 35.

Schulvorsteher.

Das Recht der unmittelbaren Aufsicht und Verfügung über die Schule, wie über den Lehrer, verbleibt zwar herkömmlich der Obrigkeit und dem Amte, wie die Schul-Inspection dem Geistlichen. Damit jedoch zum Besten dieses, in seinen Folgen für die Wohlfahrt der ganzen Gemeinde wichtigsten Zweiges der Verwaltung auch von Seiten der Gemeinde mitgewirkt werde, sind aus der Mitte des Gemeinde-Vorstandes zwei Mitglieder zu Schulvorstehern zu erwählen.

Diesen Vorstehern liegt es ob, sowohl das Aeußere, als das Innere der Schule zu beaufsichtigen; namentlich also die Baulichkeit und zweckmäßige Einrichtung des Schulhauses, nach Maaßgabe einer nothwendig werdenden Umgestaltung des Unterrichts selbst, zu prüfen, zu erwirken und zu erhalten.

Un-

Digitized by Google

Unordnungen in den Lehrstunden, Man- Oct. 20.
gel an Disciplin oder was sonst die guten Erfolge des Jugend-Unterrichtes stören kann, ist von den Schulvorstehern zu rügen, und nöthige Abhülfe beim Gemeinde-Vorstande, sowie erforderlichenfalls beim Amte nachzusuchen.

Die Erfolge des Unterrichts sind durch öftere Gegenwart der Schulvorsteher in den Lehrstunden, sowie durch öffentliche Prüfungen, zu sichern.

Die erforderlichen Befreiungen vom Besuche der Schule, namentlich um den Kindern ärmerer Eltern die Möglichkeit zum Miterwerbe zu geben, sind unter besondere Aufsicht der Schulvorsteher gestellt. Eigenmächtige und böswillige Schulversäumnisse sind zu rügen und, im öfteren Wiederholungsfalle, den Eltern, unter angemessener Ermahnung derselben, anzuzeigen. Sollte jedoch dieses ohne Erfolg bleiben, so sind die Eltern vom Amte mit einer in die Gemeindecasse zu zahlenden Geldstrafe von 1 bis 2 *mk* und erforderlichenfalls mit Gefängnißstrafe zu belegen.

Den Schulvorstehern liegt es ob, das Schulgeld entgegen zu nehmen und vierteljährig an den Schullehrer abzuliefern. Die säumigen Zahler sind, nach vorgängiger mündlicher Mahnung, dem Vogte aufzugeben und hat, auf dessen Antrag, das Amt nach kurzer Fristbewilligung die executivische Beitreibung zu veranlassen.

Oct. 20.

§. 36.

Armen- und Krankenpflege.

Bei der Armen- und Krankenpflege ist vorzugsweise dahin zu streben, daß der Dorfschaft möglichst wenige Arme zur Last fallen. Wie daher diese Rücksicht von dem Gemeinde-Vorstande bei der in Gemäßheit §. 7 von ihm abzugebenden Erklärung über die an das Amt gelangten Aufnahme-Gesuche fremder Personen wesentlich mitzubeachten ist, so ist auch bei den dem Dorfe angehörigen Personen und Familien thunlichst darauf zu achten und dafür zu sorgen, daß durch sie die Armenlasten der Gemeinde nicht vermehrt werden.

Die mit der Armen- und Krankenpflege beauftragten Ortsvorsteher haben ganz besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Eigenthümer der Wohnungen keine Personen in dieselben aufnehmen, welche dem Orte in der Folge zur Last fallen könnten. Namentlich dürfen keine fremde schwangere Weibspersonen, wenn sie nicht eine genügende Bürgschaft leisten, im Orte zugelassen werden; und ist allemal dafür zu sorgen, daß fremde Frauenzimmer, welche dennoch etwa daselbst entbunden seyn sollten, demnächst sobald als irgend thunlich, mit ihren Kindern in ihre Heimath zurückkehren oder dorthin gebracht werden.

Jedenfalls aber bleiben die Hauswirthe für die von ihnen ohne Beibringung eines vom Amte auszustellenden Wohnscheines aufgenommenen Personen, falls dieselben in der

Digitized by Google

der Folge der Gemeinde zur Last fallen, derselben verantwortlich und haben allein den aus solcher unbefugten Aufnahme erwachsenden Schaden zu tragen. Oct. 20.

§. 37.

Anspruch auf öffentliche Unterstützung.

Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben nur diejenigen der Gemeinde angehörigen Personen, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich zu verschaffen durchaus unfähig sind.

Ausgeschlossen von solchen Unterstützungen sind daher alle diejenigen, welche im Besitz von Grundstücken, von irgend entbehrlichen Gegenständen beweglichen Eigenthums oder von ausstehenden beitreiblichen Forderungen sich befinden, so wie alle arbeitsfähige Personen.

Für verlassene und verwaisete Unmündige haben die Armenvorsteher die geeignete Unterstützung zu bewirken. Mündigen Personen wird nur auf ihren Antrag und nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältnisse, Unterstützung bewilligt.

§. 38.

Fürsorge der Armen-Vorsteher in Rücksicht auf die Gemeinde.

Die Armenvorsteher haben darüber zu wachen, daß derjenige, welcher für sich oder für die Seinigen die Hülfe der Gemeinde in Anspruch genommen und erhalten hat, dagegen durch Zutheilung von Arbeiten oder auf sonst geeignete Weise der Gemeinde

mit

Digitized by Google

Oct. 20. mit allen seinen Kräften so nützlich als möglich gemacht werde.

§. 39.

Art der Unterstützung.

Ueber die Art und Weise der zu verabreichenden Unterstützung hat der Gemeinde-Vorstand zu bestimmen. Nur Ausnahmsweise darf zur Verabreichung von Geldmitteln geschritten werden; vielmehr ist in allen Fällen das nothwendigste Bedürfniß zunächst durch unmittelbare Verabreichung desselben an Naturalien zu befriedigen.

Die Vorsteher für Armen- und Krankenpflege haben die vom Gemeindevorstande erfolgten Bewilligungen auszuführen und über die Naturalleistungen und alle Verwendungen ein Verzeichniß zu halten.

Ueber die Versorgung der für immer arbeitsunfähigen Personen, sowie über den Unterhalt und die Erziehung ganz verwaiseter Unmündiger, haben die Vorsteher sich gegen den Gemeindevorstand zu erklären; dieser hat, nach sorgfältiger Prüfung, die geeigneten Vorschläge an die Gemeindeversammlung gelangen zu lassen.

§. 40.

Ordnung und Sicherheit des Gemeinde-Grundeigenthums.

Um den vielfältigen Beschwerden über unerlaubte Erweiterung des privativen Grundeigenthums im Orte, wie im Felde, und der daraus entspringenden Beeinträchtigung der freien Plätze, Straßen, Wege u. s. w. wirksam

Digitized by Google

sam zu begegnen, wird die Ueberwachung des Grundeigenthums der Gemeinde, wie der Gemeinde-Nutzungen, der Mitaufsicht des Ortsvorstandes überwiesen, und zwar unter nachfolgenden näheren Bestimmungen. Oct. 20.

§. 41.

Aufsicht und Benutzung der Plätze und Straßen im Orte.

Die freien Plätze und Straßen im Orte, sowie aller dem freien Verkehr für sämmtliche Bewohner zuständige Grund und Boden, sind unter specielle Aufsicht der für diesen Zweck aus dem Gemeindevorstande zu erwählenden Vorsteher zu stellen. Alle bleibende Benutzung dieses Grundes und Bodens von Seiten einzelner Mitglieder der Gemeinde ist nur zum Vortheil der Communal-Casse zu gestatten.

§. 42.

Nutzen für die Communalcasse.

Jedes Gemeindemitglied, besonders aber jeder Grundbesitzer, der für irgend einen Zweck, z. B. zur Lagerung von Steinen, Bau- oder Brennholz, Bandholz und Ruthen, Düngerstätten u. dgl. m., einen Theil der Straßen und freien Plätze länger als drei Tage benutzen will, hat eine nach Maaßgabe der Größe und Wichtigkeit des Platzes von dem Ortsvorstande zu bestimmende Miethe an die Gemeindecasse zu entrichten. Durch derartige Bewilligungen darf aber der freie Verkehr nie gehemmt werden.

§. 43.

Digitized by Google

Oct. 20.

§. 43.

Bleibende Veräußerungen.

Zur bleibenden Ueberlassung von öffentlichem Grund und Boden bedarf es der Beistimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Obrigkeit.

§. 44.

Verfahren des Amtes dabei.

Das Amt hat in allen den Fällen, wo Veräußerungen des Gemeinde-Eigenthums- oder Nutzungsrechtes beantragt werden, eine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen und, neben geeigneter Berücksichtigung etwaniger nachbarlicher Einreden, darauf zu achten, daß auch zum Besten der Gemeindecässe, nicht die bestehenden Communicationen aufgehoben oder gehemmt oder sonstige im allgemeinen Interesse der Dorfschaft zu nehmende Rücksichten hintangesetzt werden.

§. 45.

Beschränkung.

Dergleichen Veräußerungen dürfen sich nur auf die Grundflächen im Bereich des Dorfes erstrecken, auf die bereits auf das erforderliche Maaß abgesteckten Landstraßen und Feldwege aber nicht ausgedehnt, bei diesen vielmehr nur ausnahmsweise zeitweilige Nutzungen in beschränkter Maaße gestattet werden.

§. 46.

Anbau neuer Feuerstellen.

Für jeden Anbau einer neuen Feuerstelle, sey es zum eignen Gebrauch oder zum Vermiethen, ist die Einwilligung des Amtes erfor-

Digitized by Google

erforderlich. Nur wenn auf dem bisherigen Grunde der unveränderte Neubau einer Wohnung vorgenommen werden soll, bedarf es einer Genehmigung des Amtes nicht. Oct. 20.

Jedoch ist das Nachbarrecht hiedurch nicht aufgehoben.

§. 47.

Sicherung gegen Feuersgefahr.

Die Neubauten sind nur unter folgenden Beschränkungen zu gestatten:

a) Wohnhäuser mit Strohdachungen dürfen nie näher als 100 Fuß von den Nachbarwohnungen aufgebauet werden.

b) Pfannen- oder Schieferdächer müssen, wenigstens bei Fachwerkbauten, 75 Fuß von den nächstgelegenen Wohnungen entfernt seyn.

Zur Aufrechthaltung dieser Vorschriften hat der Gemeindevorstand bei allen beabsichtigten Neubauten, auf den Antrag seiner für diesen Gegenstand verordneten Mitglieder, eine Lokalbesichtigung vorzunehmen und in den Fällen, da nach §. 46 die Genehmigung des Amtes erforderlich ist, demselben sein Gutachten zuzustellen.

§. 48.

Erhaltung der Wege und Straßen.

Die Erhaltung der Wege und Straßen ist nach folgenden allgemeinen Bestimmungen zu regeln:

a) Alle öffentliche Wege, als: die Lauenburger Landstraße, der Bergedorfer, Wordter, Hammwerder, Hohenhorner Weg, der sogenannte Sommerpostweg von Gültzow nach Fah-

Oct. 20. Fahrendorf, so wie alle zum allgemeinen Nutzen für den Ort und für Fremde vorhandenen Communicationen, sind von sämmtlichen Grundbesitzern zu unterhalten;

b) Alle Wege, welche dem einheimischen landwirthschaftlichen Betriebe allein geöffnet sind, werden von den sämmtlichen Landbesitzern allein unterhalten;

c) Alle sonstige im Bereiche des Dorfes befindliche Plätze und Straßen sind von sämmtlichen Gemeindegliedern zu unterhalten;

d) Die Unterhaltung wird, so weit irgend thunlich, durch Gemeindedienste bewerkstelligt, und zwar nach den im §. 30 näher bezeichneten Grundsätzen;

e) Die für die Verbesserung der Straßen und Wege nothwendig erforderlichen Geldmittel sind bei a. und c. aus der Gemeindecasse zu entnehmen, bei b. von den Landbesitzern beizubringen und nach dem Maaßstabe des Viehstapels zu vertheilen, wobei zwei Kühe einem Pferde gleich zu rechnen sind.

§. 49.
Schonung der Wege.

Die öffentlichen, wie die Feldwege, sind zwar dem ganzen Orte zur Benutzung geöffnet; jedoch dürfen dieselben nicht als Weideplätze benutzt werden. Das Vieh darf daher in denselben ohne Aufsicht nicht geduldet werden, und dürfen die Hirten bei mehr als sechs Häuptern nicht zusammen treiben; noch weniger ist das Weiden an den Gräben und Wällen zu gestatten.

Das

Digitized by Google

Das Sodenstechen oder Steingraben in denselben darf nicht willkürlich geschehen, sondern nur, nachdem es von dem Vorstande zum Besten der Ortscasse bewilligt worden; doch dürfen auch alsdann dabei keine Gruben zurückbleiben, noch Sandflüchten verursacht werden. Oct. 20.

Uebertreter sind sofort vom Feldhüter dem Vogte, von diesem dem Amte anzuzeigen und von demselben den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber immer mit Gefängnißstrafe zu belegen.

Die Hausväter sind in allen Fällen für die Uebertretungen ihrer Kinder und Dienstleute verantwortlich.

§. 50.

Nicht separirte Weidebenutzungen.

Der allgemeine Weidegang hat gänzlich aufgehört.

Die Stoppel- und Brachweide auf den privativen Ackergrundstücken und dem Grundeigenthume im Moore steht nur den jedesmaligen Eigenthümern derselben zu.

Die den weideberechtigten Hufnern und Käthnern verbleibenden Weidenutzungen, als:

a) die Vor- und Nachweide auf den Geesthachter und Amt-Schwarzenbeckischen Wiesen vom schwarzen Ufer bis an die sogenannte Fettkuhle,

b) die stetige Weide im Vie,

beide mit der Dorfschaft Besenhorst gemeinschaftlich, verbleiben so lange der herkömm-

Oct. 20. kömmlichen gemeinschaftlichen Nutzung unterworfen, bis eine künftige etwanige Auseinandersetzung mit der Dorfschaft Besenhorst dieselbe aufhebt.

Das aus einer solchen etwanigen Auseinandersetzung sowohl für die belasteten, aber mitberechtigten Grundeigenthümer dieses Districtes, als für die Weideberechtigung allein, sich ergebende Entschädigungs-Quantum an Grundfläche ist sogleich einer generellen Separation nach denselben Grundsätzen zu unterwerfen, welche bei der geschehenen Vertheilung der übrigen Weidedistricte zur Richtschnur gedient haben.

Den Hufnern ist es gestattet, in den unter a) und b) erwähnten Districten die Weide mit ihrem Vieh auszuüben, ohne daß sie gehalten sind, sich dazu des von den Käthnern anzustellenden Hirten mitzubedienen.

Die Heuwindung in der sogenannten Kuhbörne wird nach wie vor für Rechnung der Dorfcasse verpachtet.

§. 51.

Die separirten Weideplätze der alten Käthner.

Die den alten Kathenbesitzern in Gemeinschaft mit dem Geistlichen und dem Küster zustehenden Weideplätze, als

1) der Antheil am Geesthachter Moore, wie solcher bereits durch einen Scheidegraben abgesondert ist,
2) die sogenannten Buschberge von der Grenze am runden und Höge-Berge bis an die Schlucht, welche der Fahrendorfer Weg vor Besenhorst bildet,

sind

sind nach folgenden Bestimmungen zu be- Oct. 20.
nutzen:

a) Die Weide darf nur gemeinschaftlich und unter Aufsicht eines anzustellenden Hirten benutzt werden; das Hüten einzelner ist nicht erlaubt;

b) Vorläufig ist jedem Berechtigten gestattet, so viel Kühe als er in seiner eigenen Wirthschaft halten kann, auf die Weide zu schicken;

c) Wenn jedoch die Weide bei dieser Art der Nutzung als unzureichend sich ergeben sollte, ist vom Amte, auf den Antrag von mindestens der Hälfte der Weideberechtigten, eine Abschätzung der Weide durch Sachverständige einzuleiten, und für Jeden das Maaß seiner Berechtigung nach der bei der Gemeinheitstheilung festgesetzten Norm zu ermitteln und zu bestimmen.

d) Eine Uebertragung der Weideberechtigung des Einzelnen auf einen Andern ist nur dann zulässig, wenn der Letztere gleichfalls ohnehin schon zur Weide mitberechtigt ist.

e) Ueber Zeit und Ort des Weideganges, über etwa anzulegende Schonungen in den Buschbergen, über vorzunehmende Culturverbesserungen im Moore u. dgl. m. entscheidet der vom Vogt zu veranlassende Beschluß der Berechtigten nach Stimmenmehrheit. Die zum Gemeinde-Vorstande gewählten Deputirten dieser Ortsclasse haben über die Aufrechthaltung derartiger Beschlüsse zu wachen, und sind alle Berechtigte an diese

Digitized by Google

Oct. 20. diese Beschlüsse, bei Verlust des Weiderechtes, gebunden.

Bei unerlaubten Eingriffen in die besonderen Weiderechte der einzelnen Ortsclassen haben der Hirte und der Feldhüter sofort mit der Pfändung zu verfahren. Wiederholte Uebertretungen sind von dem Vogte dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 52.

Specialtheilung der Weide-Districte.

Anträge auf Theilung der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Weideplätze, wie der den Hufnern überwiesenen Districte der Buschberge, sind nur dann vom Amte zu berücksichtigen, wenn mindestens zwei Drittheile der Berechtigten, nach Maaßgabe der Größe der Berechtigungen, darauf antragen, und ist alsdann bei einer solchen Theilung ebenfalls der bei der bisherigen Auseinandersetzung zum Grunde gelegte Maaßstab als Norm für Abschätzung der Berechtigungen der Einzelnen anzunehmen.

§. 53.

Beschränkung der Veräußerungen von Weideberechtigungen und zehntpflichtigen Ackerparcelen.

Die an den in Gemeinschaft verbliebenen Weideplätzen zustehenden Berechtigungen, wie auch die aus der Vertheilung der Haide den Grundstücken zugefallenen Ackerparcelen, dürfen von den Feuerstellen getrennt erblich nicht veräußert werden.

Verpachtungen dieser Ackerparcelen sind zwar gestattet; doch hat der Pächter keine An-

Digitized by Google

Ansprüche auf Mitbenutzung der gemeinschaftlichen Weide. Oct. 20.

Ohne vorgängige Genehmigung der Obrigkeit ist alle und jede Veräußerung nicht nur zehntpflichtigen, sondern auch sonstigen Grundbesitzes, untersagt und nichtig. Um ein Grundstück theilweise zu veräußern, bedarf es der Genehmigung der Visitation und der Pfand-Gläubiger; und ist bei Nachsuchung derselben das nach näherer Anordnung und Leitung des Amtes zu erstattende Gutachten Sachverständiger über die verhältnißmäßige Theilung der auf dem Grundstücke haftenden Zehntschuld beizubringen.

Uebertragungen der Zehntschuld sind in der Folge unzulässig.

CCXXVIII.

Polizey-Bekanntmachung, Oct. 23.

die am 26. dieses Monats in der großen Michaelis Kirche stattfindende Kirchenmusik zum Besten des Rauhen-Hauses betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung bei der am Donnerstag den 26. dieses in der großen Michaelis Kirche stattfindenden Kirchenmusik, welche um 2½ Uhr präcise anfängt, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizey-Verfügungen veranlaßt:

Es werden nur drei Thüren der Kirche geöffnet werden, nämlich:

1) die kleine Norderthüre, welche allein als Eingang für die Kunstgenossen, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen, bestimmt ist;

2)

Digitized by Google

Oct. 23. 2) die große Süderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen;
3) die große Norderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuße kommen.

Die Oeffnung dieser Eingänge findet Mittags 1½ Uhr statt.

Das Uebrige ist wörtlich übereinstimmend mit der Polizey-Bekanntmachung vom 30. Juni 1841. S. oben Bd. XVI. S. 456.

Hamburg, den 23. October 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXXIX.

Oct. 23. Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage als am 2. November d. J., zum Besten des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, anzustellenden Collecte, ist am 23. October 1843 publicirt.

CCXXX.

Nov. 1. ## Notification,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer, zum Besten der Kirche in Hamm, betr.

Da die der Kirche zu Hamm zustehende jährliche Einnahme zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreicht, und die Gemeinde zur Unterhaltung ihrer Kirche und Schulhäuser selbst verpflichtet ist, so wird hiemit die bis Ende des gegenwärtigen Jahres angeordnet gewesene Kirchensteuer, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths von den Wohlverordneten Landherren abermals, und zwar in der bisherigen Weise, auf die fünf folgenden Jahre beliebt und ange-

Digitized by Google

angeordnet. Zu dieser, auf Ostern 1844 zum erstenmale zur Hälfte, und sodann halbjährlich zu Michaelis und Ostern immer zur Hälfte zu erhebenden, Kirchensteuer haben jährlich zu bezahlen: Nov. 1.

Diejenigen Grundeigenthümer, deren Grundstück zu 1000 mfl. bis 2000 mfl. excl. zur Grundsteuer taxirt ist 1 mfl. 4 ß

——	von	2000	bis	3000 mfl.	excl.	2 :	8 :
——	:	3000	:	4000 :	:	3 :	8 :
——	:	4000	:	5000 :	:	5 :	— :
——	:	5000	:	6000 :	:	6 :	— :
——	:	6000	:	8000 :	:	7 :	4 :
——	:	8000	:	9000 :	:	9 :	8 :
——	:	9000	:	10000 :	:	10 :	12 :
——	:	10000	:	11000 :	:	12 :	— :
——	:	11000	:	12000 :	:	13 :	— :

und so weiter für jede 1000 mfl. ein mfl. mehr.

Diejenigen Miethsleute und Einwohner, welche an Miethe bezahlen unter 100 mfl., bezahlen . . . . . 1 mfl. — ß

——	von	100	bis	200 mfl.	excl.	1 :	8 :
——	:	200	:	300 :	:	3 :	— :
——	:	300	:	400 :	:	4 :	8 :
——	:	400 mfl.	und	darüber		6 :	— :

Jeder, welcher zu dieser Steuer angesetzt worden, hat seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, und wird jedem Zahlungspflichtigen ein Zettel zugesandt werden, worauf angegeben ist,

a) wie viel er halbjährlich zu bezahlen hat,
b) an wen, unter Angabe der Wohnung, dieses Geld zu entrichten ist, und zu

Digitized by Google

Nov. 1. welcher Zeit es in Empfang genommen werden soll.

Wer 14 Tage nach Ostern und Michaelis diese Kirchensteuer nicht abgetragen hat, gegen den soll mit der Execution verfahren werden. Damit sich auch Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, so soll ein jeder Zahlungstermin um Ostern und Michaelis von der Kanzel publicirt werden. Jeder Zahlungspflichtige wird übrigens angewiesen, den mit dieser Sache beauftragten Juraten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Die Wohlverordneten Landherren können nicht umhin, diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche Gott mit Gütern mehr gesegnet hat, aufzufordern, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge ihre Wohlgesinntheit gegen die Kirche, und ihre Religiosität thätig zu beweisen, und sich dadurch um die Kirche und Gemeinde ein wirkliches Verdienst zu erwerben.

Hamburg, den 1. November 1843.

C. M. Schröder. Landherr.

H. Schmidt. Landherr.

CCXXXI.

Nov. 7. **Polizey-Bekanntmachung,**

die Anmeldung fremder, bei hiesigen Meistern und Gewerbsgenossen in der Lehre stehenden, Burschen bei der Polizey-Behörde betreffend.

Da in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in denen sich ergeben hat, daß Fremde, welche sich als Lehrlinge bei hiesigen Amtsmeistern befinden, der Polizey-Behörde nicht an-

Digitized by Google

angemeldet worden sind, nach den bestehen- Nov. 7.
den Vorschriften über die Fremden-Polizey aber alle Fremden ohne Ausnahme sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft hieselbst auf dem Polizey-Bureau zu melden und zu legitimiren haben, und ebenso jeder hiesige Bürger und Einwohner, welcher einen Fremden bei sich aufnimmt, unbedingt verpflichtet ist, davon in gleicher Frist bei 10 Rthlr. Strafe die gehörige Anzeige zu machen, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese allgemeinen Vorschriften, welche hinsichtlich der fremden Gesellen auch beständig beobachtet werden, auch auf solche Fremde, welche als Lehrlinge bei hiesigen Gewerken eintreten, zu beziehen sind, und daß demnach solche Personen nicht minder als andere Fremde auf dem Polizey-Bureau sich zu melden haben, und werden sämmtliche hiesigen Amtsmeister aufgefordert, die fremden Lehrburschen, welche sie bei sich haben und fernerhin aufnehmen, der unterzeichneten Behörde sofort anzuzeigen, widrigenfalls in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen gegen sie verfahren werden wird.

Hamburg, den 7. November 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXII.

Polizey-Verfügung Nov. 8.

behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater.

1. Reinlichkeit und Ordnung im Hause sind die vorzüglichsten Bedingungen zur Abwen-

Digitized by Google

Nov. 8. dung von Feuersgefahr. Es ist daher unerläßlich, daß aller Abfall von feuergefährlichen Sachen, z. B. Holzspäne, Papierschnitzel, Tau-Enden ꝛc. ꝛc. sofort aus dem Hause geschafft werden. Nach der Vorstellung müssen alle Decorationsstücke ꝛc., welche während derselben gebraucht sind, sogleich an ihren gehörigen Platz gebracht, auch sämmtliche Vorhänge, imgleichen der Hauptvorhang aufgezogen und ein klares Theater geliefert werden.

2. Zum Theater verwandt gewesene, und nicht mehr brauchbare feuerfangende Sachen, sind, zur Vermeidung der Feuersgefahr, ebenmäßig baldmöglichst aus dem Hause zu schaffen.

3. Es darf in dem ganzen Theile des Gebäudes, welcher für das Theater u. w. d. a. bestimmt ist, nicht geraucht werden.

4. Außer in den für die Garderobe und die Mitspielenden bestimmten Zimmern, und mit Ausnahme desjenigen, welches während der Darstellung auf der Bühne selbst erforderlich wird, ist kein offenes Licht im Theater zu dulden; nur Lampen mit gläsernen Schornsteinen oder Laternen sind es, deren Gebrauch gestattet werden kann.

5. Auf dem Maler- so wie auf dem Tischler-Boden darf durchaus nicht bey Lichte gearbeitet werden, es sey denn, daß, in einzelnen dringenden Fällen, von Polizeywegen dazu specielle Erlaubniß ertheilt würde. Die auf dem Tischlerboden sich täglich anhäufenden Hobelspäne nebst Holzabfall, sind der Feuersgefahr wegen bald-

mög-

Digitized by Google

möglichst zu entfernen. Die daselbst befindliche Feuerstelle darf unter keiner Bedingung jemals zu irgend einem anderen Zweck, als zum Leimkochen in kleinen Gefäßen benutzt werden. Nov. 8.

6. Die zu den Böden und der Kuppel des Amphitheaters führende Thür bleibt während der Vorstellung geschlossen.

7. Alles, was zum Löschapparate des Hauses gehört, namentlich aber die Hähne an den Röhren, sind nicht mit Decorations-Stücken oder dergleichen zu besetzen, sondern jedesmal unbelegt zu halten. Für alles dieses ist, außer dem Eigenthümer, insonderheit der Maschinenmeister Casmann persönlich verantwortlich.

Demselben ist auch die Aufsicht bei jeder Probe und Vorstellung übertragen. Er allein führt, nach Anordnung des Eigenthümers, das Commando, weist jedem Lampenwärter und Arbeiter seinen Posten an und ertheilt ihnen die nöthigen Instructionen. Auch die Feuerwächter haben ihm jederzeit Gehorsam zu leisten. Sollten etwa Arbeiter und Wächter sich in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten irgend säumig oder nachlässig bezeigen, so ist der Maschinenmeister verpflichtet, dergleichen Contravenienten unverzüglich zur Bestrafung der Polizey-Behörde aufzugeben.

8. Sollte der Maschinenmeister zufällig Abhaltungen haben oder krank werden, so tritt der Theater-Zimmermann Spitz an seine Stelle, jedoch muß dieser zeitig vorher davon unterrichtet werden.

9.

Nov. 8. 9. Alle Arbeiter, Feuerwächter, Lampenwärter haben einer über den anderen nichts zu sagen und sich gegenseitig keine Befehle zu ertheilen.

10. Sollte ein Brand wirklich zum Ausbruch kommen, so daß das Druckwerk im Keller als Sprütze gebraucht werden müßte, so führt der Feuerwächter Tümmler das Rohr und übernimmt das Commando des Druckwerks; die Lampenwärter müssen mit Arbeitern alsdann das Pumpen verrichten.

11. Der Maschinenmeister erhält eine durchdringende Pfeife; sobald dieselbe ertönt, hat sich jeder Arbeiter und Lampenwärter, so wie der als Rohrleiter fungirende Feuerwächter augenblicklich auf seinen Posten zu begeben und daselbst den ihm vom Maschinenmeister ertheilten allgemeinen Vorschriften mit Muth und Kaltblütigkeit nachzukommen.

12. Der Requisiteur Wrede ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, dafür zu sorgen und strenge darauf zu halten, daß alle Requisiten, welche während der Vorstellung benutzt worden, unmittelbar nach Beendigung derselben weggeschafft werden.

Indem schließlich jedem, welcher bey dem Theater zu thun hat, die größte Sorgfalt auf Feuer und Licht im Allgemeinen empfohlen und eingeschärft wird, ist zu bemerken, daß diejenigen, die dem gegenwärtigen Mandate, welches an den betreffenden

Digitized by Google

den Orten stets affigirt seyn, und auf dessen Befolgung mit aller Strenge gehalten werden wird, zuwider handeln, zur Untersuchung, und nach Befinden der Sache, zur strengsten Strafe gezogen werden sollen. Nov. 8.

Hamburg, den 8. November 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXIII.

Polizey-Verfügungen Nov. 8.

zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der am 9. dieses Monats stattfindenden Eröffnung des Thalia-Theaters.

Die Wagen, welche nach dem Thalia-Theater fahren, haben ihren Weg durch die Paulstraße und neue Rosenstraße zu nehmen und bei der Rückfahrt sich entweder über den Pferdemarkt und Speersort wegzubegeben, oder auch nach Anweisung der Polizey-Offizianten auf dem Pferdemarkte aufzustellen.

Nach Beendigung der Vorstellung haben sie nach einander vor- und demnächst über den Pferdemarkt nach dem Speersorte zu abzufahren.

Der Eingang zur Gallerie ist von der neuen Rosenstraße.

Die Passage von und nach dem Alsterthor ist bis auf Weiteres sowohl für Wagen als für Fußgänger gesperrt.

Die Polizey-Beamten und Offizianten sind mit der Ausführung dieser Verfügungen

Nov. 8. gen beauftragt und hat ein Jeder sich den Anordnungen derselben gemäß zu verhalten.

Hamburg, den 8. November 1843.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXIV.

Nov. 8.

Bekanntmachung

das Milchmaaß betreffend.

Da sich, laut Anzeige der Commission für Maaß und Gewicht, ergeben hat, daß die bisher als Milchmaaß gebräuchlich gewesene Kanne durchschnittlich 145 Kubikzoll enthält, (1 Kanne = 2 Quartier + 12 Kubikzoll), und es zweckmäßig erscheint, dieses Maaß unverändert beizubehalten; als wird solches hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. November 1843.

CCXXXV.

Nov. 10. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 10. November 1843, ist derjenigen vom 16. März 1834 (s. oben Bd. XIII. S. 79) völlig gleichlautend.

CCXXXVI.

Nov. 15. Die Notification einer, am Neujahrstage 1844 zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 15. November 1843 publicirt.

CCXXXVII.

Rath- und Bürger-Convent

Nov. 23.

vom 23. November.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, auf Donnerstag, den 23. November, die Erbges. Bürgerschaft zusammen zu rufen, um an dieselbe folgende Anträge zu richten:

I. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage No. I, auf die Niedersetzung einer Deputation von drei Rechtsgelehrten und fünf anderen Bürgern an, von denen die drei Rechtsgelehrten aus und von gesammter Bürgerschaft und die fünf andern Bürger aus den Kirchspielen und zwar Einer von jedem Kirchspiel zu erwählen, um, in Anleitung des Art. 17. des Hauptrecesses, mit drei von E. E. Rathe zu deputirenden Senatsmitgliedern zu folgenden Zwecken zusammenzutreten:

a) Zur vorbereitenden Verhandlung der Berathung über die definitive Organisation der Polizey, über Revision des polizeylichen Competenzgesetzes vom 9. Juni 1826, und über eine Reform unseres Criminalverfahrens und einiger damit connexer Puncte des Civilverfahrens und der Organisation einiger Justizbehörden; nach Maaßgabe der dieser Deputation von E. E. Rathe vorzulegenden Gesetz-Entwürfe:
welche Arbeiten, wenn irgend thunlich, in der Maaße zu beschleunigen, daß das Ganze demnächst auf verfassungsmäßigem

Nov. 23. mäßigem Wege zu Himmelfahrt 1845 Geſetzeskraft erhalten kann;

b) Zur Entwerfung eines neuen Criminalgeſetzbuches, welches demnächſt E. E. Rathe zur Prüfung vorzulegen und über welches von E. E. Rathe ſodann mit derſelben Deputation ebenfalls vorbereitend zu verhandeln iſt;

welcher Deputation, in ſo fern ſie eines eigenen Protocolliſten zu bedürfen glauben wird, die Wahl eines Rechtsgelehrten zum Protocolliſten zu überlaſſen.

Und erſucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft, ſofort zur Wahl ihrerſeitiger Mitglieder dieſer Deputation zu ſchreiten, worauf Er ſodann ſeine Deputirten namhaft machen wird.

II. Da in dem jetzigen Verhältniſſe des Secretariates E. E. Rathes und in der mit demſelben bisher in Verbindung ſtehenden Hypotheken-Verwaltung nach der jetzigen Sachlage theils einige Abänderungen rathſam erſcheinen, theils ſich einige interimiſtiſche Verfügungen als nothwendig darſtellen; ſo trägt E. E. Rath, indem er ſich wegen der weiteren Motive auf die Anlage No. II bezieht, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft hinſichtlich folgender Puncte an, und zwar in der in der Anlage näher bezeichneten Modalität:

1) daß die Hypotheken-Verwaltung der Stadt und der Vorſtadt St. Pauli von dem Secretariate E. E. Raths zu trennen; und daß den vier Ehren-

Aemtern

Aemtern des Secretariats, unter Ueber- Nov. 23.
weisung ihrer bisherigen Gebühren und sonstigen Neben-Einnahmen an die Staats-Casse, ein festes Honorar beizulegen; jedoch unbeschadet der Fortdauer des bestehenden Verhältnisses hinsichtlich der im Amte befindlichen Mitglieder des Secretariates;

2) daß ein provisorischer Beamter auf der Schreiberei, statt des jetzigen Herrn Protonotars, mit festem Gehalte anzustellen, wogegen die von demselben zu erhebenden Gebühren an die Kammer abzuliefern;

3) daß für jetzt ein außerordentlicher Secretair, mit einem Honorar von Bco.*mk* 5000 zu ernennen, dessen etwa zu erhebende Gebühren ebenfalls der Staats-Casse zu überweisen; welches Amt jedoch bei einer eintretenden Vacanz im Secretariate wieder eingeht.

III. Indem E. E. Rath Sich veranlaßt sieht, der Erbges. Bürgerschaft einige Anträge in Bezug auf unsere Finanzen zu machen, so theilt Er derselben zugleich eine Uebersicht über die Resultate unseres Staatshaushalts für die Jahre 1841 und 1842, so wie über den Budget-Entwurf für das laufende Jahr mit; und indem er sich wegen der Motive auf die Anlage No. III und deren subadjuncta bezieht, so ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft, folgende Deckungsmittel mitzugenehmigen:

1) die Deckung des Ausfalles der Finanz-Jahre 1841 und 1842 durch die, im Cassensaldo liegenden Ueberschüsse früherer

Nov. 23. herer Jahre; unter gleichzeitiger Po-
testivirung Verordneter löblicher Kam-
mer, bis zu dem, vielleicht im nächsten
Jahre zu beschaffenden Verkaufe der
Grundstücke bei Johannis Bollwerk
und in der Admiralitätstraße, und in
Berücksichtigung des verminderten Rou-
lance-Fonds, Bco.*m/k* 200,000 falls
erforderlich, bestmöglichst aufzunehmen;

2) die Deckung des diesjährigen, wegen der Verhältnisse der künftigen Jahre um so mehr zu beachtenden Deficits durch die, in dem subadjuncto sub littera C näher angegebenen Ansätze in indirecten Abgaben.

IV. E. E. Rath legt der Erbges. Bür-
gerschaft den Ihm mitgetheilten, in dem subadjuncto littera D enthaltenen, Bericht der Rath- und Bürger-Deputation in Be-
zug auf die Feuer-Cassen-Staats-An-
leihe und den Bauplan nebst zwei desfall-
sigen Anträgen vor; und indem Er Sich hin-
sichtlich Seiner desfallsigen Ansicht auf die, in der Anlage No. IV enthaltene, nähere Auseinandersetzung bezieht; so trägt Er, in völliger Uebereinstimmung mit der Rath- und Bürger-Deputation, und zwar in der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16ten Juni v. J. festgesetzten Modalität, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürger-
schaft dahin an, daß

1) der nicht anderweitig gedeckte Theil der Schuttwegräumungskosten zum Be-
laufe von etwa 240,000 *m/k* Crt.
auf

auf die entbehrlichen Mittel der Feuer-Cassen-Staats-Anleihe übernommen werde; Nov. 23.

2) daß die Feuer-Cassen-Gelder der abgebrannten, nicht wieder herzustellenden, größtentheils früher vermietheten, dem Staate zustehenden Gebäude innerhalb der Brandstätte, zum Belauf von 200 bis 230,000 m/ Crt., als Beitrag zum Bau der Börsen-Arkaden zu verwenden.

V. Mit dem Schlusse dieses Jahres geht der dreijährige Termin zu Ende, für welchen die 7 sogenannten combinirten Abgaben bewilligt sind; wesfalls E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. V, die Erbges. Bürgerschaft ersucht, es mitzunehmigen:

daß folgende 7 Abgaben, nämlich:

die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,
die Collateral-Steuer mit dem Zehnten,
die Auctions-Abgabe,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen,
das Auctionariat,
die Thorsperre und
die Stempel-Abgabe,

und zwar im Uebrigen unverändert, die letzteren drei jedoch mit den in einer Anlage näher bezeichneten Modificationen, und zwar für die drei Jahre 1844, 1845 und 1846 bewilligt werden.

Re-

Digitized by Google

Nov. 23. Resolutio Civium.

Ad I. genehmigt Erbgeſ. Bürgerſchaft die Niederſetzung einer gemiſchten Deputation, zur Berathung über Reformen im Criminal-, Juſtiz- und Polizei-Weſen, ſo wie zur Entwerfung eines Criminal-Geſetzbuches, und ernennt dazu ihrerſeits als Rechtsgelehrte aus der geſammten Bürgerſchaft die Herren Doctoren H. Baumeiſter, J. F. Voigt und A. Halle; — als Bürger aus den Kirchſpielen: Die Ehrb. Moritz Steinthal aus St. Petri, Hermann Dreyer aus St. Nicolai, G. F. Vorwerk aus St. Catharinen, J. H. Gaden aus St. Jacobi, T. H. Suſe aus St. Michaelis.

Ad II. genehmigt Erbgeſ. Bürgerſchaft den Antrag wegen Trennung der Hypotheken-Verwaltung von dem Senats-Secretariate und die weiteren Beſtimmungen hinſichtlich des letztern, ſo wie wegen eines proviſoriſchen fünften Secretairs in allen Puncten angetragenermaaßen.

Ad III. dankt Erbgeſeſſene Bürgerſchaft für die ſo lichtvolle als ausführliche Darſtellung unſerer Finanzzuſtände und genehmigt die proponirten Deckungen des Deficits von 1841 und 1842, ſo wie des vermuthlichen Deficits des laufenden Jahres in allen Puncten angetragenermaaßen, wie auch ebenmäßig die eventuelle Ermächtigung löblicher Kämmerei zur Aufnahme von Bco.*m*ℳ 200,000.

Ad IV. genehmigt Erbgeſ. Bürgerſchaft die dem Berichte der Rath- und Bürger-Deputation angefügten beiden Anträge.

Ad V.

Ad V genehmigt Erbges. Bürgerschaft die fernere Prolongation der sieben combinirten Abgaben angetragenermaaßen, jedoch die Stempel-Abgabe nur auf ein Jahr. Nov. 23.

Replica Senatus.

Ad I bis IV dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und ernennt ad I Seinerseits zu Mitgliedern der niederzusetzenden Deputation die Herren Senatoren Hudtwalcker Dr., Binder Dr. und Lutteroth-Legat.

Ad V will E. E. Rath Sich die Prolongation der Stempel-Abgabe vorgängig für ein Jahr gefallen lassen.

CCXXXVIII.

Das Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1823 Gebornen, vom 29. Nov. 1843, entspricht völlig dem vom 23. Decbr. 1842 (s. oben S. 292). Der Termin zur Meldung ist bis zum 30. Januar 1844. Nov. 29.

CCXXXIX.

Bekanntmachung, Dec. 6.

betreffend das von Erbgesessenen Bürgern zu besuchende Kirchspiel.

Da es zur Kunde E. H. Raths gekommen ist, daß sich in Bezug auf den Besuch der Rath- und Bürger-Convente irrthümliche Ansichten gezeigt haben über die Frage, in welches Kirchspiel diejenigen Erbgesessenen Bürger

Dec. 6. Bürger einzutreten haben, welche nicht schon als Mitglieder der bürgerschaftlichen Collegien und Adjuncten auf ein bestimmtes Kirchspiel hingewiesen sind, so bringt E. H. Rath hiedurch in Erinnerung, daß der Art. 8 Tit. IV. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verfügt:

daß ein Jeder in das Kirchspiel, in welchem er wohnhaftig oder wohin er ratione officii als Oberalter, Diaconus oder Sub-Diaconus gehört, sich verfügen soll;

daß ferner der Rath- und Bürger-Schluß vom 31. October 1833 vorschreibt:

daß für die Folge den in den Vorstädten, nämlich im gesammten, früher genau bezeichneten Bezirke der Landherrenschaft (jetzt der Patronate der Vorstädte) wohnenden, und dort, oder in der Stadt, oder übrigens im privativen Hamburgischen Gebiet mit Grund-Eigenthum angesessenen Bürgern, (welche den Stadtbürger-Eid geleistet haben, wenn ihnen übrigens kein reglementsmäßiges Hinderniß entgegenstehen wird, sofern sie in ihrem Grund-Eigenthume, wenn solches in der Stadt belegen, 1000 Rthlr. Spec., oder, wenn solches im Vorstädte- oder im gesammten übrigen Hamburgischen privativen Gebiete belegen, 2000 Rthlr. Spec. freyes Geld haben,) die Befugniß beizulegen, in den Versammlungen Erbges. Bürgerschaft, und zwar die

die St. Georger in St. Jacobi- und Dec. 6.
die Hamburgerberger in St. Michaelis-
Kirchspiel erscheinen zu können;

und daß demnach nach der gesetzlichen Vorschrift, abgesehen von den Mitgliedern der Collegia und der Adjuncten, die Wohnung, nicht aber die Oertlichkeit des Grund-Eigenthums, dasjenige Kirchspiel bestimmt, zu welchem die Conventsberechtigten Bürger sich zu halten haben; daß aber diejenigen, welche in den Ringmauern der Stadt, oder in den Vorstädten mit Feuer und Heerd nicht wohnhaft sind, die Bürgerschaft nicht frequentiren mögen.

Auch macht E. H. Rath, veranlaßt durch eine desfallsige Aeußerung Ehrb. Oberalten, darauf aufmerksam, wie es wünschenswerth sey, daß diejenigen Erbgesessenen, welche nicht schon früher als solche legitimirt oder anerkannt sind, ihre Legitimations-Documente in den Tagen vor dem Convente bey dem präsidirenden Herrn Oberalten des betreffenden Kirchspiels einreichen, um dadurch die sonst leicht entstehende Verzögerung der Deliberationen in den Conventen selbst zu vermeiden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. December 1843.

CCXL.

Feuerpolizeiliche Verfügung, Dec. 6.
betreffend die Schwefelkisten der Korbmacher.

Da in den Schwefelkisten der Korbmacher einige Maale Feuer, welches zum Theile von bedeutenden Folgen begleitet war, ent-

Digitized by Google

Dec. 6. ſtanden iſt, ſo wird, um dem thunlichſt entgegen zu wirken, bis auf Weiteres für die Stadt folgendes beſtimmt:

§. 1.

Die Benutzung der zum Schwefeln der Körbe in den Schwefelkiſten bisher gebrauchten offenen Gefäße, wird längſtens nur noch bis zum 1ſten Februar künftigen Jahres geſtattet und iſt von da an bei Strafe von 25 Thalern gänzlich verboten.

§. 2.

Statt dieſer Gefäße haben die Korbmacher ſich künftig runder Camine oder Oefen von Thon, von 7 bis 8 Zoll im Durchmeſſer und 12 bis 15 Zoll Höhe zu bedienen, welche oben mehrere Löcher 1 Zoll im Durchmeſſer haben, durch die der Schwefeldampf in die Kiſte gelangt. Zur Einlegung des Schwefels und Feuers iſt eine Oeffnung an der Seite dieſer Oefen anzubringen und eine gleiche an der Seite der Kiſte, durch welche der Ofen in die Schwefelkiſte geſchoben wird.

§. 3.

Dieſe Einrichtungen müſſen bis zum 1ſten Februar k. J. getroffen ſeyn, wo eine Nachſehung derſelben ſtatt haben ſoll und wird der Korbmacher, welcher dann ſeinen Schwefelungsapparat nicht demgemäß geändert hat, in eine ſofort beizutreibende Geldſtrafe von 25 Thalern genommen, ihm auch der fernere Gebrauch der Schwefelkiſte bis zu deren ordnungsmäßigen Aenderung gänzlich unterſagt werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Dec. 6.

Die Polizeibehörde wird über die Ausführung der gegenwärtigen Verfügungen wachen und der Herr Amtspatron es den Aelterleuten zur Pflicht machen, bei der Aufnahme eines neuen Meisters in das Korbmacher-Amt diesen an die ordnungsmäßige Einrichtung der Vorrichtung zum Schwefeln zu erinnern und nachzusehen, ob dem nachgekommen sey, auch was sie bei den Schwefelkisten der Korbmacher später ordnungswidriges bemerken, wenn es nicht auf ihre erstere Anforderung verbessert wird, der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Eine Anzahl Exemplare dieser Verfügung ist dem Herrn Amtspatron der Korbmacher zuzustellen, um jeden Amtsmeister, er sey schon im Amte oder werde künftig noch aufgenommen, ein Exemplar davon insinuiren zu lassen.

§. 5.

Die obigen Verfügungen werden auch auf die Vorstadt St. Georg ausgedehnt; da jedoch daselbst keine Zünfte existiren, so bleiben die Anordnungen behufs der Ausführung dem Herrn Patron dieser Vorstadt überlassen. Auch wird es dem Herrn Patron der Vorstadt St. Pauli anheimgestellt, ob und in wie weit in derselben ähnliche Vorschriften zu ertheilen seyen und wie diese in Ausführung zu bringen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. December 1843.

Digitized by Google

CCXLI.

Dec. 8.

Publicandum,

betreffend die Belegung von Pupillengeldern bei der Sparcasse.

Mit Genehmigung des Hochedlen Rathes hat die Vormundschaft-Deputation für den Fall, daß sie hinsichtlich der Belegung von Pupillar-Vermögen, besonders wegen deren Geringfügigkeit, in der Lage sich befinden sollte, nach Anleitung der Schlußbestimmung des ersten Absatzes des Art. 45 der Vormundschafts-Ordnung, eine andere Art der Belegung als die in diesem Artikel als Regel aufgestellte, in einzelnen Fällen zu verstatten, eine Uebereinkunft mit der Direction der hamburger Spar-Casse von 1827 getroffen; und macht sie im Auftrage des Hochedlen Rathes hiermit Folgendes bekannt:

1) Zu einer jeden Belegung dieser Art haben die beikommenden Vormünder oder der Curator die Genehmigung der Deputation, unter Anführung der dieselbe motivirenden Gründe gesondert einzuholen, und wird dem Nachsuchenden im Falle der Verstattung unentgeltlich ein dieselbe nachweisendes Attest der Kanzlei gegeben.

2) Das zweite Büreau der Spar-Casse — jetzt auf dem Stadthause — ist von der Direction mit der Annahme solcher Belegungen und deren Eintragung in ein dafür einzurichtendes, besonderes Riscontro beauftragt.

3)

Digitized by Google

3) Einzelne Einlagen dieser Art, welche nur an den ordentlichen Annahme-Tagen gemacht werden können, dürfen den Betrag von Crt. Mark 150 nicht übersteigen. Dec. 8.

4) Keine derselben wird von der Spar-Casse ohne das sub 1 erwähnte, an das Büreau abzuliefernde, Attest der Kanzlei der Vormundschaft-Deputation angenommen.

5) Der Einleger erhält von der Spar-Casse über die Belegung ein, auch äußerlich als Contrabuch über belegtes Pupillar-Vermögen erkennbares Contrabuch mit dem vollen Vor- und Zunamen des oder der Berechtigten und dem Geburtstage eines jeden der Minderjährigen. Dasselbe lautet nicht an Inhaber. Außer dem Organisationsplane der Spar-Casse sind auch die für diese Belegungen ausschließlich geltenden Bestimmungen demselben vorgedruckt.

6) Wer diese Belegungen ganz oder theilweise kündigen und erheben will, hat die Befugniß dazu bei der Vormundschaft-Deputation in jedem einzelnen Falle nachzusuchen, das befugende Decret bei der Kündigung vorzuzeigen, und bei dem Empfange abzuliefern.

7) Die im §. 6 des Organisations-Planes der Spar-Casse näher bestimmten 10- und 20jährigen Verjährungsfristen fangen für diese Belegungen zu laufen an: von dem Tage des Todes, resp. der Volljährigkeit des jüngsten der Pupillen, der Auf-

Dec. 8. Aufhebung der Curatel, oder des Todes des Curanden.

8) In allen hier nicht besonders erwähnten Punkten haben die Eigenthümer dieser Pupillar-Belegungen mit den anderen Interessenten der Spar-Casse gleiche Rechte und Pflichten.

9) Für den Fall, daß die Ersteren, nach eingetretener Volljährigkeit oder wieder erlangter Dispositions-Befugniß, Interessenten der Spar-Casse zu bleiben wünschen, hat die Direction sich bereit erklärt, deren Contra-Buch mit einem gewöhnlichen, an Inhaber lautenden, Contra-Buche zu vertauschen. Auch hierzu bedarf es eines Decretes der Vormundschaft-Deputation. Nachdem solches geschehen, sind die Berechtigten den anderen Interessenten der Spar-Casse in jeder Beziehung gleichgestellt.

Hamburg, den 8. December 1843.

in fidem
H. Matsen, Dr.
Actuar.

CCXLII.

Dec. 8. ## Bekanntmachung,

eine Abänderung in den Zoll-Ansätzen betreffend.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. Novbr. d. J. sind folgende Abänderungen zu der Zoll-Ordnung vom 23. December 1839 beschlossen worden:

Zum

Digitized by Google

Zum §. 4: Der Eingangszoll mit ½ pCt. Banco vom Werthe der Waare ist von jetzt an wieder zu entrichten: Dec. 8.

von Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Annies, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatoel, Arsenik, Blaufarben, Galmey, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlstein, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tufstein, Walkererde, Schwefel und Zink in Blechen;

Zum §. 20: Unter Aufhebung der, in der Verordnung von 1839 sub II, 1 enthaltenen Verfügung:

ist die Abgabe von allen, von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen mit 4 Schill. per Commerzlast von 6000 ℔ in der Art hergestellt, daß dieselbe berechnet wird:

mit 2 Schill. für jede Last der einkommenden Ladung, und

mit 2 Schill. für jede Last der Rückladung;

wobey Schiffe, welche leer oder mit Getraide ankommen oder abgehen, für die resp. Herfahrt oder Rückfahrt von dieser Abgabe von 2 Schill. frey sind.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit.

Solches wird abseiten E. H. Raths hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. December 1843.

CCXLIII.

Digitized by Google

CCXLIII.

Dec. 8. **Bekanntmachung,**

die veränderten Accise-Ansätze betreffend.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. November d. J. folgende Ansätze in der Accise abgeändert worden, als:

1) für Austern von 4 Schill. auf 8 Schill. per 100 Stück;
2) für fremdes Bier von 4 Mk. auf 5 Mk. per 100 Bouteillen;
3) für Kälber von 2 Mk. 12 Schill. auf 3 Mk. per Stück;

so macht E. H. Rath Solches mit dem Hinzufügen bekannt, daß die abgeänderte Erhebung mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Kraft tritt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. December 1843.

CCXLIV.

Dec. 8. **Bekanntmachung,**

die Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußschiffen betreffend.

Zufolge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 23. November d. J. ist in Zukunft von den Flußschiffen folgendes Baumgeld zu entrichten, als:

mit 4 ßl.:

von Evern, größeren Fahrzeugen und Schaluppen mit Heu, Stroh, Brennholz

Digitized by Google

holz, Torf, Kartoffeln, Kohl, Gemüsen, Grünwaaren, Obst, Kälbern, Schweinen, Geflügel, See- und Fluß-Fischen beladen; sowie von denjenigen dieser Fahrzeuge, welche theilweise mit diesen, theilweise mit andern Gegenständen beladen sind; Dec. 8.

mit 2 ßl.:

a) von allen Jollen und kleineren Fahrzeugen, welche wie vorerwähnt beladen sind;

b) von größeren und kleineren solcher Fahrzeuge ohne Unterschied, welche allein mit Gras oder Milch beladen sind.

c) von allen größeren oder kleineren Fahrzeugen, welche nur einzelne Körbe oder Gefäße mit den vorerwähnten Gegenständen, oder nur einzelne Schweine und Kälber, ohne andere Ladung, oder nicht mehr als 4 Theer Torf oder 4 Faden Brennholz an Bord haben.

Gänzlich unbeladene Fahrzeuge dieser Art sind frei.

Die Erhebung dieses Baumgeldes beginnt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs.

Solches wird hiedurch von Seiten E. H. Raths zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung.

Hamburg, den 8. December 1843.

CCXLV.

Digitized by Google

CCXLV.

Dec. 8.

Bekanntmachung,

einige Abänderungen der Stempel-Abgabe betr.

Zu der Stempel-Verordnung vom 15. December 1841 sind durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. November d. J. die nachfolgenden Modificationen beliebt worden:

1) Zu No. 80, a: Der Stempel von See-Versicherungs-Policen bei Versicherungen auf Contanten, d. h. gemünzte und ungemünzte, übrigens nicht anderweitig verarbeitete edle Metalle, — insofern diese Versicherungen von einem Europäischen nach einem andern Europäischen Hafen geschehen, und die Prämie nicht über 1 pCt. beträgt, ist auf $\frac{1}{8}$ per mille, übrigens mit der bestehenden Erleichterung bey Summen über Bco.*m/*. 20,000. —, herabgesetzt worden;

2) Zu No. 86, b: Contracte über die Lieferung oder den Kauf von Baumaterialien, welche in Bezug auf Bauten abgeschlossen werden, sind dem Stempel von 1 per mille, gleich den Bau-Contracten, unterworfen;

3) Zu No. 90: Versicherungen auf Landtransporte sind stempelfrei.

Diese, mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Kraft tretenden Abänderungen werden

werden hiedurch abseiten E. H. Raths zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dec. 8.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 8. December 1843.

CCXLVI.

Bekanntmachung, Dec. 8.

betreffend die Kosten von Bücher-Auctionen.

Nachdem die, bereits durch die Verordnungen vom 10. September 1838 und 27. September 1841 zum Versuch eingeführte Ermäßigung der Kosten von den Bücher-Auctionen, nemlich:

auf 2 pCt. Statt des früheren 1 Schill. per Mk.;
auf 2 pCt. Statt der früheren 3 pCt. für den Ausrufsschreiber und Proclamator;
unter gänzlicher Aufhebung des früher für die Stadtbibliothek entrichteten ½ pCt.;

nunmehr durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. November d. J. definitiv beliebt worden; so bringt E. H. Rath Solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 8. December 1843.

CCXLVII.

Bekanntmachung, Dec. 8.

betr. die Thorsperre im Brook- und Sandthore für Fußgänger.

Bey der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. November d. J. verfügten Pro-

Dec. 8. Prolongation der Thorsperre ist zugleich die Erleichterung beschlossen worden, daß ein freyer Einlaß für Fußgänger in das Brookthor und Sandthor bis 6 Uhr Abends zugestanden worden, so lange als die Thorsperre früher eintritt.

Diese, mit dem 1. Januar künftigen Jahrs eintretende, Erleichterung wird abseiten E. H. Raths hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. December 1843.

CCXLVIII.

Dec. 8. ## Bekanntmachung,

die Erhebung des s. g. Brückengeldes oder Dammgeldes bey Brandshof und bey der Billschanze betreffend.

Nachdem das, nach der Verordnung vom 10. July 1816 zu erhebende Brückengeld oder Dammgeld, zufolge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 23. November d. J., bey den Eingängen bey Brandshof und bey der Billschanze in gleicher Art, wie bey den übrigen Außenthoren erhoben werden soll; so wird Solches von E. H. Rath mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die desfallsige Erhebung vom 1. Januar künftigen Jahrs an Statt finden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. December 1843.

CCXLIX.

Digitized by Google

CCXLIX. Dec. 11.

Bekanntmachung,

betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1820 und 1821.

Da von denen im Jahre 1820 und 1821 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wieder-holt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1820.

	No.
Erster District.	
Krüger, Franz Heinrich Theodor . . .	7
Mävers, J.H.F.G.E.W.	12
Vorwerck oder Lange, Carl Theodor .	16
Meyer, Johann Heinr.	18
Wellering oder Vatje, Johann Daniel .	25
Sebandt, Theodor .	35
Sengelmann, Johann Carl Wilhelm .	41
Mönkeberg, Jürgen Henrich . . .	42
Borghardt, Carl Georg Ferdinand . . .	61
Campe, Johann Friedr.	71
Meincke, Joh. Christ.	96
Dietrich, Friedr. Georg	108
Jansen, Carl Wilhelm	115
Gravenhorst, Ernst Wilhelm Friedrich	120
Matthiesen, Johann Gottfr. Matthias	121
Dabelstein, Adolph Heinrich . . .	122
Hartmann oder Ehlers, Johann Friedrich	131

Mei-

	No.
Meinardus oder Lankenau, Wilh. Friedrich	159
Olschefski oder Alschefsky, Heinr. Ludwig Cornelius	161
Lange, August Christian Andreas	162
Schülter od. Schütter, Johann Carl Aug.	164
Peper, Johann Peter Heinrich	168
Meyer, Joh. Heinrich Elias	171
Möller, Joh. Gottlieb Ludwig	186
Struckmann, Julius Friedrich Carl	218
Müller, Friedr. Wilh. Adolph Eduard	219
Siewers, Joh. Christian	228
Eulers, Carl Heinrich Wilhelm	236
Jonas oder Tiecking, Johann Carl	237
Lange, Gottlieb Hinrich Friedrich	246
Voss, Christ. Heinrich Friedrich	249
Calmann, Michel	250
Korb, Johann Heinrich	262
Köster, Johann Eduard	265
Niebuhr, Joh. Heinrich Christian	275
Benedetto, Johann	277
von Seth, Pedro Leonardus	278
Meyer, Heinr. Carl Aug.	279
Hellwig oder Simms, Joh. Hinr. Martin	285
Buck, Christ. Andreas	287
Wehncke, Eduard Georg	297
Schirmer, Joh. Georg Friedrich	299
Baumann, Joh. Andr. Wilhelm	302
Springer, Carl Johann	312
Schiffmann, Carl Christoph Andr.	315
Krogmann, Gottlieb Carl Ferdinand	323
Schultze, Friedr. Wilh.	324
Holz, Joh. Friedrich	326
Stubbe, Hans Carl Theodor	345
Dunker, Georg Wilh.	352
Lackmann, Aug. Christn. Ferdinand	354
Icke, Johannes Adam	358
Meyer, Tobias Martin	362
Bredebusch, Joh. Dan.	371
Jahn, Heinrich Carl	375
Schweers, Franz Wilh. Ferdinand	376
Koch, Theodor	378
Marx, Carl Theodor Hermann	389
Behrens, Joh. Joachim	391
Berg, Joh. Peter Wilh.	405
Wedemeyer, Joh. Hein. Andreas	411
Martin od. Mohr, Joh. Franz Christian	412
Johannsch, Hermann Friedrich	427
Schultz, Joh. Carl Aug.	457

Mancke,

Digitized by Google

	No.
Mancke, Ferdinand .	458
Wettwer, Joh. Franz	464
Petersen od. Buchmann Carl Diedrich . .	467
Evers, Fried. Hein. Carl	476
Cords, Joh. Aug. Herm.	477
Abraham, Victor . .	479
Dennewerg, Joh. Gottl.	480
Stöber, Hans Jochim	484
Witte, Georg Andreas	485
Niemann, Herm. Dan.	496
Sander, Carl Ludwig Eduard . . .	498
Leonhard, Carl Johann Heinrich Friedrich	516
Dencke, Johann Friedr. Wilhelm . . .	518
Lodding, Peter Christian	519

Zweiter District.

Voss, Johann Heinrich Anton	7
Schwabel, Joh. Hinrich	24
Böttger, Joachim . .	40
Lorentz oder Lohrenz, Joh. Christ. Ernst	54
Möller, Claes Hinrich	70
Kramer, Christ. Wilh. Heinrich . . .	71
Möller, Franz Christ. Wilhelm . . .	74
Körber, Joh. Heinrich Christian . . .	78
Betcke, Heinrich Wilh.	83
Mehren, Joh. Martin	84
Dreyer oder Draer, Carl Friedrich .	86
Soltau, Joach. Christ. Heinrich . . .	93
Hehl, Hans Jochim .	112
Müller, Paul August Wihelm Eduard .	120
Möller, Joh. Diedrich	123
Otto, Johann Christoph	142

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1821.

	No.
Erster District.	
Schuldt, Gustus Wilh. Theodor . . .	2
Ahrens, Johannes Ferdinand . . .	3
Raue, Joachim Hinrich Christian . . .	26
de Jong, Joh. Oeble	44
Vetter, Joh. Christian Ludwig . . .	47
Millar, James . .	54
Maedel od. Hegussen, Joh. Friedr. Ludw.	59
Schierholtz, Heinrich Wilhelm Statius	68
Dase, Herm. Valentin Gottlob . . .	74
Rensch, Joh. Friedrich Ludwig . . .	76
Runge, Johann Peter Friedrich . . .	102
Köhler, Heinr. Michael Joachim . . .	113
Müller, Carl Wilhelm Ferdinand . .	116
Docke, Johann . . .	121

Müller,

	No.
Müller, Eduard . .	123
Weisbrodt, Carl Wilh. Ludwig	128
Haan, Wilh. Theod.	135
Garen, Johann Carl	136
Rosenkranz, Heinrich Gerhard . . .	140
Mancke, Joh. Christian Wilhelm . . .	142
Lutz, Joh. Martin Ludw.	149
Treumann, Matthias Carl Ludwig . .	150
Schröder, Heinr. Wilh. Christian . . .	151
Drinckmann, Arnold Julius	153
Schramm, Johann .	159
Sictus, Carl Friedrich August	161
Benjamin, Meier . .	163
Husen, Johann Carl .	166
Hahn, Joh. Fried. Aug.	170
Drechsler, Carl Ludw. Bernhard . . .	194
Möller, Johann Herm.	204
Sellmann, Hans Joach.	217
Lehmkuhl, Dan. Friedr. Christian . . .	230
Stein, Friedrich . .	236
von Klugen od. von der Klogen, Jac. Aug. Johann . . .	239
Stegemann oder Lehnhardt, Joh. August Theodor .	252
Ahrens, Georg Wilh. Martin . . .	253
Abensur, Adolph . .	256
Siots, Johann Wilhelm	260
Göbel, Carl Mich. Ed.	264
Bencke, Heinrich . .	266
Schütte, Heinr. Christ. Ernst	301
Feil, Johann Heinrich	306
Walther, Joh. Adam	309
Nissen, Eduard Heinrich	311
Behrens, Johannes .	329
Jöhrs, Heinrich Hieronymus Louis	330
Scheel, Andr. Wilhelm	348
Kreybohm, Heinrich .	354
Bendixen, Ludw. Aug.	355
Framheim, Joh. Caspar Friedrich . . .	362
Hahn, Johann Adolph Gottfried . . .	365
Krauss, Heinr. Jacob	372
Spierling, Anton Dan. Nicolaus . . .	374
Merbach, Joh. Friedr.	380
Luersen, Johann Heinr. Wilhelm . . .	383
Frese, Joh. Heinr. Wilh.	384
Gerken, Joh. Friedrich Ludwig	387
Hobe, Joh. Carl Theod.	397
Smithson, Francis .	399
Heinssen, Joh. Friedr. Wilhelm . . .	406
Brüheim, Adolph . .	409
Schultz, Heinr. Friedr.	410
Schacht, Christ. Friedr.	411
Cereghino, Andr. Aug. Peter	415
Stein, Heinr. Christ.	424
Barmann, Joh. Heinr. Friedrich . . .	429
Baumann, Joh. Hinr.	439

Digitized by Goog

	No.
Köhler, Heinr. Herm.	441
Schultz, Johann Adam Friedrich	467
Heins, Carl Johann	471
Jacobsen, Joh. Heinr. Theodor	473
Rademacher, Heinrich Carl David	485
Eytzen, Gerhard Ludw. Anton	486
Schultz, Thomas	489
Sulz, Gerh. Joh. Heinr.	504
Schuster, Adolph Georg	505
Renge, Andreas Friedr. August	509
Möller, Henrich Rud.	510
Frick, Caspar Gottfried Christian	514
Krüger, Wilh. Heinrich Christian	530
Behn, Heinr. Wilhelm Adolph	531
Thiel oder Klopfleisch, Joh. Dan. Ferdin.	541
Fehrmann, Herm. Wilh.	543
Schwalbe, Heinr. Aug. Friedrich	549
Tewes, Johann Heinr.	552
Cords, Johann Carl Ernst Ludwig	553
Rhode, Albert Moritz Theodor	568
Voigt, Johann Diedrich	571
Fuhlendorff, Carl Wilh. Ludwig	588
Carsten, Heinrich Ludw.	597
Meyer, Peter Theod.	604
Hertz, Philipp	605
Meyer, Christian Heinr.	609
Buhr, Joh. Heinr. Nic.	610
Kröger, Johann Peter Eduard	628
Vogt, Joh. Pet. Eduard	633
Scheffelmeyer, Johann Georg Adolph	634

Zweiter District.

	No.
Wegener, Carl Johann Heinrich	6
Krüger, Wilh. Heinrich Jacob	12
Schmidt, Carl Wilhelm August	17
Elvers, Joh. Pet. Heinr.	40
Meyer, Herm. Gottlieb	50
Rehr, Wilh. Hinr. Died.	51
Gebert, Friedr. Ludw. Georg	54
Kauffmann, Joh. Hinr. Wilhelm	68
Freese, Joh. Pet. Nic.	72
Jacob, Wilh. Christian Ludwig	83
Mietz, Joh. Christian Theodor	84
Müller, Carl Gottfried	97
Schmidt, Heinr. Gustav	98
Mählmann, Joh. Heinr.	99
Meyer, Joh. Eduard	101
Ohm oder Umlauf, Ant. Christ. Ludw.	102
Werner oder Stahmer, Joh. Wilh. Mart.	103
Behnke, Carl Johann Heinrich	124
Schewe, Johann Joach. Hinrich	138
Rathjens, Joh. Christ. Matthias	158
Frobeen, Carl And. Gust.	166

Digitized by Google

Dec. 11. für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum dreijährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 11. December 1843.

CCL.

Dec. 14 **Rath- und Bürger-Convent**
vom 14. December 1843.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden die Erbgesessene Bürgerschaft auf Donnerstag, den 14. December, zu convociren, um derselben folgende Anträge vorzulegen.

I. Schon seit längerer Zeit ist der Wunsch nach einer neuen Korn-Ordnung laut geworden, wodurch E. E. Rath veranlaßt wurde, die competenten Behörden aufzufordern über eine etwanige Abänderung Vorschläge zu entwerfen. In Gemäßheit dieser

dieſer Berathung iſt eine neue Korn-Ordnung ausgearbeitet, welche E. E. Rath nunmehr Erbgeſ. Bürgerſchaft zur verfaſſungsmäßigen Mitgenehmigung vorlegt. Indem E. E. Rath Sich dieſer Sache wegen auf die in der Anlage No. 1 enthaltene Motivirung bezieht, trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, daß die in dem Subadjuncto sub Lit. A. enthaltene Korn-Ordnung zu genehmigen, auch Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, in Gemeinſchaft mit E. E. Rathe etwanige durch die Erfahrung nothwendig werdende Abänderungen in den Nebenpuncten dieſer Ordnung, namentlich in Bezug auf das eiſerne Maaß und die Inſtruction der Angeſtellten einzuführen. Dec. 14.

II. Da in dem Rath- und Bürger-Convente vom 7ten December 1837 eine noch einmalige Reviſion der Vormundſchafts-Ordnung nach 5 Jahren vorbehalten worden, ſo hat E. E. Rath dieſe jetzt vorgenommen, und trägt, unter Beziehung auf die in der Anlage No. II enthaltenen Gründe, auf nunmehrige definitive Beliebung der Vormundſchafts-Ordnung, mit den aus dem Subadjuncto sub Lit. B. zu erſehenden Abänderungen und Zuſätzen an.

III. E. E. Rath legt ferner, unter Beobachtung der durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 16ten Juni vorigen Jahrs feſtgeſetzten Modalität, eine von der Rath- und Bürger-Deputation beantragte Verordnung, die Anlegung von Trottoirs

Digitized by Google

Dec. 14. in den Straßen des abgebrannten Stadttheils betreffend, der Erbgesessenen Bürgerschaft vor, welcher Verordnung Er Seine Zustimmung ertheilt hat. Indem E. E. Rath sich auf die sub No. III. anliegende Darstellung der Rath- und Bürger-Deputation nebst Subadjuncto Lit. C. bezieht, ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft,

diese Verordnung, die Anlegung von Trottoirs in den Straßen des abgebrannten Stadttheiles betreffend, mitzugenehmigen, wobei es der Rath- und Bürger-Deputation zu überlassen, solche, den festgesetzten Beitrag der Privaten zu den Trottoirs nicht berührende, Modificationen und Zusätze, wie sie die Erfahrung etwa noch als zweckmäßig ergeben möchte, unter Zustimmung E. E. Raths zu treffen.

IV. Es hat die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, deren Grundstück durch die Mai-Feuersbrunst zerstört worden, den Wunsch ausgesprochen, daß ihr zur Erbauung eines, für die Erreichung der Zwecke ihrer Stiftung in erweitertem Umfange behülflichen Gebäudes ein Platz innerhalb der Brandstätte, unter erleichternden Bedingungen überlassen werden möge; und hat dieselbe den Platz des ehemaligen Rathhauses desfalls in Vorschlag gebracht. Da es sehr angemessen erscheint, diesen für den hamburgischen Staat durch seine frühere Bestimmung ehrwürdigen Platz, auch in

Zukunft

Digitized by Google

Zukunft zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden, so hat E. E. Rath Sich diesem Wunsche gern in der, von der Rath- und Bürger-Deputation beantragten Art, zustimmig erklärt; und indem er Sich hinsichtlich des Weiteren auf den, in der Anlage No. IV. enthaltenen Antrag der Rath- und Bürger-Deputation bezieht, so trägt Er, in der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 15ten Juni dieses Jahrs vorgeschriebenen verfassungsgemäßen Modalität, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an: Dec. 14.

daß der Platz des ehemaligen Rathhauses in einer, bis zu ungefähr 12,000 Quadratfuß zu erweiternden Größe, unter Zugrundelegung eines Verkaufswerthes von Spec.-Bco*m*/ 60,000, gegen eine jetzige Auszahlung von Spec.-Bco.*m*/ 25,000, der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, mit einer, dem Zweck der Ueberlassung entsprechenden, von E. E. Rathe näher zu bestimmenden Hinzufügung, eigenthümlich übertragen werde.

V. Unter Beziehung auf die in der Anlage No. V. entwickelten Gründe trägt E. E. Rath darauf an, daß die in Conventu d. 20. Dec. 1838 auf fünf Jahre beliebte Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts, mit folgender, theilweise veränderter Abfassung der No. 11 des Anhanges:

Mit-

Digitized by Google

Dec. 14. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden entrichten für das Recht, ein eignes Bankfolium zu halten. und auf Transito zu declariren, 750 m/ Crt.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 m/, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Großbürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Großbürgerssöhne, übrigens unverändert, annoch bis Ende 1844, wiewohl anticipatione salva in Betreff der vorzunehmenden Revision, prolongirt werde.

VI. Mit Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. VI. enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen: daß den Wittwen derjenigen Officiere des Hamburgischen-Contingents, welche früher verstorben, ehe die Pensions-Casse auf das Militair ausgedehnt wurde und deren Zahl Neun beträgt, nicht minder den sämmtlichen Kindern einer kürzlich verstorbenen Officiers-Wittwe und zwar bis das jüngste von ihnen das 16te Jahr erreicht haben wird, die Summe von Crt. m/ 200 jährlich ex aerario publico gegeben werde, wobei dasjenige, was die eine oder die andere aus der früheren Invaliden-Casse an Pension erhält, auf die jetzt bewilligte Unterstützung ange-

Digitized by Google

angerechnet werden muß, daß auch Dec. 14.
falls beim Tode einer dieser Wittwen Kinder vorhanden seyn sollten, diesen bis das jüngste derselben das 16te Jahr erreicht haben wird, die von der Mutter genossene Pension von Crt.mk 200 ausgezahlt werde.

VII. In dem am 1sten Juni d. J. gehaltenen Convente hat Erbges. Bürgerschaft die derzeit abseiten E. E. Raths proponirte Verordnung, das Hypothekenwesen und das mit demselben in Verbindung stehende Rechtsverfahren betreffend, nicht genehmigt, sondern ist der Meynung gewesen, daß dieser Gegenstand zuvor einer weiteren Prüfung durch eine von und aus Erbges. Bürgerschaft zu erwählende Commission zu unterziehen sey. Da nun E. E. Rath, wie Er solches dem löbl. Collegio der Sechziger bereits angezeigt hat, Sich diese Meynung gefallen läßt, so ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft zu diesem Zwecke drei rechtsgelehrte und fünf andere Bürger zu erwählen, und zwar die drei Rechtsgelehrten von und aus der gesammten Erbges. Bürgerschaft, die fünf anderen Bürger aber von und aus den einzelnen Kirchspielen, von und aus jedem Kirchspiele Einen. Diese Commission wird sich über den fraglichen Gegenstand mit E. E. Rathe, salva ratificatione Erbges. Bürgerschaft, thunlichst zu vereinigen haben, und behält E. E. Rath Sich daher vor, für die Betreibung der desfalls einzuleitenden Verhandlungen einige Seiner Mitglieder zu ernennen.

Reso-

Digitized by Google

Dec. 14. Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt in allen Puncten angetragenermaaßen E. E. Raths heutige Propoſition betreffend:

Sub I. Die Kornordnung.

„ III und IV. Die beiden Anträge der Rath- und Bürger-Deputation wegen der Trottoirs und des alten Rathhausplatzes.

„ V. Die Verordnung über Gewinnung, Koſten und Aufgebung des Bürgerrechts. Und

„ VI. Die Penſion für Officiers-Wittwen.

Dahingegen kann Erbgeſ. Bürgerſchaft Ad. II. der Propoſition wegen der Vormundſchafts-Ordnung angetragenermaaßen nicht beiſtimmen.

Ad VII. Erwählt E. E. Rath zu der Prüfungs-Commiſſion für das Hypothekenweſen die rechtsgelehrten Herren Doctoren H. A. Heiſe, Jac. Schleiden und C. W. Bieſterfeld, ſo wie aus den Kirchſpielen die Ehrb. Hermann Manecke aus St. Petri, J. C. Söhle aus St. Nicolai, C. P. Kunhardt aus St. Catharinen, A. D. Pehmöller aus St. Jacobi und F. H. Suſe aus St. Michaelis.

Replica Senatus.

Ad I und III bis VI dankt E. E. Rath der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft für ihre Beiſtimmung und bedauert, ad II, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft nicht beigetreten iſt und behält Sich desfalls das Weitere bevor.

Ad

Digitized by Google

Ad VII. Hat E. E. Rath Seiner: Dec. 14.
seits zur weiteren Verhandlung mit der Prüfungs: Commission Se. Magnificenz, Herrn Bürgermeister Kellinghusen, Dr., Se. Magnificenz, Herrn Bürgermeister Dammert, Dr., und Herrn Senator Schröder ernannt.

CCLI.

Bekanntmachung, Dec. 15.

die Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt und der Vorstadt St. Georg betreffend.

Bald nach dem großen Brande in vorigem Jahre wurden behufs rascher Hülfsleistung bei ausbrechenden Feuersbrünsten in der Stadt und Vorstadt St. Georg, theils Nachts, theils Tags und Nachts, Wachen in verschiedenen Sprützenhäusern aufgestellt. Da es nach dem, seit der in dieser Beziehung gemachten Erfahrung rathsam erachtet ist, eine Aenderung mit den bisherigen Wachtposten vorzunehmen, eine Bekanntmachung hierüber aber von wesentlichem Nutzen seyn kann, indem Jeder dadurch in den Stand gesetzt wird, schleunigst Hülfe finden und erhalten zu können, so werden die gedachten Wachepoſten, welche, soviel die vorhandenen Localitäten es erlaubten, möglichst gleichmäßig über Stadt und Vorstadt vertheilt sind, nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Während der Nacht, Sprützenposten:
No. 4, auf dem Pferdemarkt in der Bude neben der Wache,

No.

Digitized by Google

Dec. 14. No. 8, auf dem Schaarmarkt hinter der Wache,
12, beim Dragonerstall,
16, in der neust. Fuhlentwiete, beim Pferdeborn,
21, in der neuen Gröningerstraße,
24, auf dem Sägerplatz, der Pastorenstraße gegenüber,
41, beim Spadenteiche in St. Georg,
43, auf dem Stadtdeiche beim ehemaligen Theermagazin,
Tags und Nachts, Sprützenposten:
No. 2, auf dem Johannisplatze,
14, auf der Esplanade,
22, am Schützengraben,
45, beim franschen Teiche, St. Georg, neben der Wache.

Jeder dieser Posten, bei welchem außer den größeren Sprützen eine Handsprütze und Feuer-Eimer sich vorfinden, ist während der Nacht mit 4 Mann besetzt, von denen einer von Abends 9 bis Morgens 6 Uhr vor benannten Posten anzutreffen ist.

Hamburg, den 14. December 1843.

Die General-Feuer-Casse-Deputation.

CCLII.

Dec. 15. ## Bekanntmachung,

betr. die Prolongation der Verordnung über das Bürgerrecht v. J. 1839 und Zusatz zu dem die Israeliten betreffenden Anhange.

Da die Verordnung über die Gewinnung, die Kosten, und die Aufgebung des Bürgerrechts

rechts vom 2. Januar 1839, mit folgender Abfassung von No. 11 des Anhanges: Dec. 15.

> Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden entrichten für das Recht, ein eigenes Bankfolium zu halten und auf Transito zu declariren, 750 Mk. Crt.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 Mk. Crt., und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Großbürgerrechtes nicht mehr zu bezahlen als Großbürgerssöhne,

durch den Rath- und Bürgerschluß vom 14ten d. bis Ende 1844 prolongirt worden ist; als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. December 1843.

CCLIII.

Bekanntmachung, Dec. 15.

betreffend die Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. in der Vorstadt St. Pauli.

Da es sich ergeben hat, daß in neuerer Zeit Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. ꝛc. ohne Erlaubniß im Patronats-Gebiet der Vorstadt St. Pauli angelegt sind, so wird hiemit zur Wissenschaft der Betheiligten gebracht, daß solche Anlagen nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde und nach Anweisung der löblichen Bau-Deputation angelegt

Digitized by Google

Dec. 15. gelegt werden dürfen. Es haben die betreffenden Eigenthümer sich in jedem solchen Falle bei dem Patronat der Vorstadt St. Pauli zur Erhaltung der Genehmigung zu melden, und sind, nachdem solche ertheilt, die Arbeiten nach Anweisung des beikommenden Ingenieurs des Districts, (zur Zeit Conducteur Westphalen, neue Rosenstraße No. 24 in der Vorstadt St. Pauli) auszuführen:

Hamburg, den 15. December 1843.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CCLIV.

Dec. 18. ## Verordnung,

die Anlegung von Trottoirs in den Straßen des abgebrannten Stadttheiles betr. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. December 1843. Publicirt auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, den 18. Decbr. 1843.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege beliebt worden, daß gegen Anlegung und Unterhaltung der Trottoirs an den öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Brandstätte abseiten des Staates ein Beitrag von 4 ß pr. Quadratfuß ein für allemal von den anwohnenden Eigenthümern geleistet werden soll, so werden die in dieser Hinsicht getroffenen näheren Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der Beikommenden gebracht.

§. 1.

Der gedachte, von den Grundeigenthümern zu leistende einmalige Beitrag von 4 ß Crt. pr. Quadratfuß wird, nach dem

Flächen-

Digitized by Google

Flächeninhalt des das respective Haus oder Grundstück begränzenden Trottoirs, von der Baulinie bis zur Trottoirkante, einschließlich des Kantsteins, berechnet; von diesem Flächen-Inhalte jedoch derjenige Raum, den die Treppen, Sockel, Kellereingänge und Areas einnehmen, in Abzug gebracht. Dec. 18.

§. 2.

Das Material der vom Staate anzulegenden Trottoirs wird, nach Maaßgabe des Resultats der hierüber annoch fortzusetzenden Untersuchungen, entweder aus gutem erprobten Asphalt oder aus Steinplatten von angemessener Größe, bei Einfahrten zu Lager-Räumen, Speichern, Höfen u. s. w. aber aus einem Pflaster von regelmäßig geformten und sorgfältig ausgewählten Steinen, bestehen, und wird zur Erstattung der desfallsigen Mehrkosten ein Extra-Beitrag von 4 ß für jeden Quadratfuß des Flächeninhalts dieser Ueberfahrten entrichtet.

§. 3.

Da der Staat die fernere Unterhaltung der Trottoirs auf seine Kosten übernimmt, so kann nach Eintritt der gegenwärtigen Verordnung es keinem Hauseigenthümer weiter gestattet werden, das Trottoir vor seinem Hause mit einem von ihm selber zu erwählenden Material zu belegen, oder sich mit Anderen zu der Trottoirbelegung einer Gasse oder Gassenseite zu vereinigen. Die bis dahin durch Privaten von Asphalt oder großen Steinplatten an den öffentlichen Straßen

Digitized by Google

Dec. 18. Straßen oder Plätzen angelegten Trottoirs übernimmt der Staat und erstattet, insofern diese Trottoirs in Material und Ausführung untadelhaft befunden werden, die Anlagekosten, nach Abzug des obgedachtermaaßen berechneten Beitrages von 4 ß pr. Quadratfuß, bis zu dem Belaufe von 3 ß Crt. pr. Quadratfuß.

Für solche bereits angelegte Trottoirs von Asphalt oder Steinplatten, welche in Material oder Ausführung nicht untadelhaft befunden werden, muß der Eigenthümer bei ihrer sofortigen oder künftigen Erneuerung den festgesetzten Beitrag von 4 ß, anderen Eigenthümern gleich, bezahlen.

Die Bau-Deputation hat über die Frage, ob ein Trottoir untadelhaft sei, und ob sofort oder wann eine Erneuerung eintreten müsse, zu entscheiden.

Sind diejenigen Stellen eines bereits hergestellten Trottoirs, welche zu Einfahrten bestimmt sind, nicht auf die am Schlusse des §. 2 bestimmte Weise gepflastert, so muß der Eigenthümer, bei einer von der Bau-Deputation nöthig befundenen Erneuerung, den am Schlusse des §. 2 vorgeschriebenen Beitrag von 8 ß pr. Quadratfuß leisten.

§. 4.

Da, wo Casematten von dem Grundeigenthümer gebauet werden, hat derselbe die ganzen Kosten des vom Staate anzulegenden Trottoirs zu entrichten, und wird in soweit, daß diese Anlage und Unterhaltung vom

Digitized by Google

vom Staate geschieht, der §. 2 des bau-polizeilichen Reglements demgemäß abgeändert. Dec. 18.

§. 5.

Die Aufbrechung des Trottoirs wegen Legung oder Reparatur von Röhren, oder aus anderen Gründen, kann nur nach vorgängiger Anzeige bei der Bau-Deputation vorgenommen, und muß sodann die Herstellung des Trottoirs jedesmal von dieser Behörde, auf Kosten des betreffenden Eigenthümers, beschafft werden.

§. 6.

Regen- oder Spillwasser aus Brunnen und Pumpen, wenn es nicht durch die Privatsiele abgeleitet wird, darf nur in bedeckten gußeisernen Rinnen, welche die Bau-Deputation nach dem besten erprobten Muster anfertigen lassen wird und deren Kosten von den beikommenden Hauseigenthümern zu ersetzen sind, durch das Trottoir und in gleicher Höhe mit demselben, auf die Straße geführt werden. Da, wo die Localität es gestattet, können solche Rinnen auch ganz oder theilweise von Stein, unter Anleitung der Beamten der Bau-Deputation gemacht, jedoch dürfen die Rinnen in keinem Falle zu Ableitung des schmutzigen Wassers aus den Häusern gebraucht werden.

§. 7.

Ein jeder, durch welchen oder in dessen Geschäfts-Betriebe Beschädigungen des Trottoirs verursacht werden, oder welcher sonst dieser Verordnung zuwider handelt, ist

Dec. 18. ist in jedem Falle zum Schadens-Ersatze verpflichtet und verfällt überdies, nach Beschaffenheit der Umstände, in eine Strafe von 2 bis 5 Thalern, welche von der Polizei-Behörde eventualiter executivisch beigetrieben werden soll.

CCLV.

Dec. 29.

Bekanntmachung

wider das Schießen und Raketenwerfen im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli.

Da im vorigen Jahre der bestehenden Verordnung zuwider, im Patronats-Gebiet der Vorstadt St. Pauli am Abend des 31. Decembers geschossen worden, woraus Unordnungen und Unglücksfälle entstanden sind, so wird hiemit alles und jedes Schießen und Raketenwerfen wiederholt bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, event. bei Arreststrafe untersagt; jeder Familienvater, Lehr- oder Brodherr ist unter eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, mit darauf zu achten, daß seine Untergebenen diese Verfügung nicht übertreten.

Eine gleiche Verpflichtung haben die Wirthe und Schlafbaase hinsichtlich ihrer Gäste und Einlogirenden.

Die Beamten und Officianten sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Bekanntmachung zu achten.

Hamburg, den 29. December 1843.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.
Anhang.

Digitized by Google

Anhang.

Reglement

für die von Seiten der freien Hanſeſtadt Hamburg an auswärtigen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln. 1842 October 28.*)

§. 1.

Sobald einem neu erwählten Conſul das Conſulatspatent vom Senate zugeſtellt worden, hat ſich derſelbe ungeſäumt bei ſeiner Landesregierung die Ertheilung des Exequatur auszuwirken, und demnächſt dem Senate darüber zu berichten, ob und auf welche Weiſe, auch unter welchen etwanigen Beſchränkungen oder Vorbehalten es ihm bewilligt worden.

Sollten dieſe Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, nicht gleichmäßig allen andern Conſuln an demſelben Ort vorgeſchrieben ſein, oder durch die Reciprocität gerechtfertigt werden, ſo hat der Conſul vor Antretung ſeiner Functionen zu berichten, oder, im Fall bei großer Entfernung den Hamburgiſchen Intereſſen daraus ein weſentlicher Nachtheil erwachſen ſollte,

*) Dieſes Reglement, welches mit einer franzöſiſchen Ueberſetzung und mit einem hier fehlenden Steindruck einzeln abgedruckt iſt, iſt erſt in dieſem Jahre zur allgemeinen Verſendung gelangt und konnte deshalb in dem Hefte vom Jahre 1842 noch nicht aufgenommen werden.

seine Functionen nur unter geeigneter Protestation anzutreten.

Gleichzeitig hat der neu ernannte Consul einen von ihm eigenhändig unterschriebenen Revers einzusenden, daß er die in seinem Consulats-Reglement enthaltenen Verpflichtungen getreulich erfüllen wolle.

§. 2.

Hat an dem Platze, für welchen der neuernannte Consul bestellt ist, bis dahin schon ein Hamburgisches Consulat bestanden, wird derselbe sich von seinem Vorgänger im Dienste oder von denjenigen Personen, welche als Erben oder in sonstiger Eigenschaft dessen Stelle vertreten, das Consulats-Siegel sowie die zum Consulat gehörenden Papiere ausliefern lassen, darüber ein genaues Verzeichniß aufnehmen und dieses dem Senat einsenden. — Bestand früher an jenem Platze kein Hamburgisches Consulat, so wird dem neubestellten Consul ein Consulats-Siegel, enthaltend das Wappen der Stadt Hamburg und die Umschrift „Hamburgisches Consulat zu : . . . . " von dem Senate zugestellt, dessen er sich in seinen Amtsgeschäften zu bedienen hat. Die Anschaffung einer Flagge sowie eines Wappenschildes bleibt dem Consul auf seine Kosten überlassen. Die lithographirte Anlage enthält die Abbildung des Siegels, der Flagge und der Uniform. *)

*) Die diplomatische Uniform, welche die Hanseſtädte vertretende Agenten das Recht haben zu tragen, wenn sie es bei feierlichen Anläſſen angemeſſen

§. 3.

§. 3.

Im Allgemeinen beſteht die Pflicht des Conſuls darin, in ſeinem Conſulats-Diſtricte nach beſten Kräften Alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherheit und Förderung der Hamburgiſchen Handlung und Schifffahrt dienen kann.

§. 4.

Der Conſul wird ſeine beſondere Aufmerkſamkeit darauf richten, das Wohlwollen der Landesregierung und der Localbehörden gegen Hamburg zu erhalten, ſo wie die den Hamburgern durch Vertrag oder ſonſt wie zuſtehenden Rechte zu wahren.

§. 5.

Wenn die Handelsbeziehungen zu einem andern Staate, ſei es hinſichtlich der Flagge, der Ausfuhr oder der Einfuhr mehr begünſtigt würden als diejenigen zu Hamburg, ſo wird der Conſul darüber berichten und bei ſich darbietender Gelegenheit ſich bemühen, unter Hinweiſung auf die liberale Handelspolitik Hamburgs die gleichen oder den Umſtänden nach gleichgeltenden Vergünſtigungen

---

finden, beſteht in einem dunkelblauen Rock ohne Epaulettes, mit einfachen Eichenlaubſtickereien, gelben Knöpfen, entweder mit dem Wappen der Republik, im Fall die Miſſion ſich auf Hamburg beſchränkt, oder mit dem Hanſeaten-Kreuz, dem Malteſerkreuz ähnlich, wenn die Beglaubigungs- oder Beſtallungsbriefe von den drei Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg ausgehen. Jedoch haben die ausſchließlich Hamburgiſchen Agenten gleichfalls das Recht den letzteren Knopf zu tragen. Die Kokarde beſteht in einem rothen Hanſeaten-Kreuze auf weißem Felde.

für Hamburg auszuwirken, auch wird er vorkommenden Falls seinen ganzen Einfluß dahin verwenden, die dem deutschen Ausfuhrhandel ungünstigen Zollverhältnisse möglichst zu beseitigen. Es muß indeß aus Vorstellungen solcher Art hervorgehen, daß der Consul sie nur aus eigenem Antriebe vorbringt und seiner Regierung darüber berichten wird. Kommen dabei aber Gegenleistungen von Seiten des Hamburgischen Staates in Frage, so hat der Consul, ehe er officielle Schritte vornimmt, deswegen Instructionen einzuholen und sich streng an diese zu halten.

§. 6.

Der Consul ist verpflichtet, Hamburgischen Angehörigen, wenn es gewünscht wird, in seinem Consulats-Districte seinen Beistand und Rath zu gewähren, sie nöthigenfalls nach Maaßgabe der Umstände bei den dortigen Verwaltungs- und Regierungsbehörden vertreten zu helfen, wie auch sie namentlich mit den betreffenden Landesgesetzen und Zolleinrichtungen bekannt zu machen. Falls Unterthanen anderer deutscher Staaten, die daselbst nicht durch Consuln oder sonst vertreten sind, sich an ihn wenden, wird er auch diesen seine Vermittelung und seinen Beistand nicht versagen.

§. 7.

Im Fall von Schiffbrüchen oder sonstigen Schäden Hamburgischer Schiffe ist der Consul, sofern die Eigner derselben dort einen

einen besonderen Correspondenten nicht haben sollten, verpflichtet, sich des Schiffs, der Ladung und der Mannschaft nach besten Kräften anzunehmen und dafür als gewissenhafter Beamter Sorge zu tragen. Ueber die Aussagen der Capitaine und der Mannschaft wegen erlittener Schäden hat er ein Protocoll aufzunehmen und dem Capitain eine Ausfertigung desselben unter dem Consulatssiegel zu ertheilen. Der Consul ist gleichfalls verpflichtet, so oft er von dem Untergange oder dem Verkaufe eines Hamburgischen Schiffes in seiner Gegend Nachricht erhält, darüber hieher zu berichten, und die auf solche Fälle bezüglichen Schiffspapiere, falls sie ihm zu Händen kommen, hieher zu senden, es sei denn, daß der Capitain oder ein genugsam beglaubigter Vertreter der Rheder oder sonstigen Beikommenden, dort anwesend, anders darüber verfügte.

§. 8.

Wenn verunglückte oder kranke Hamburgische Schiffsleute seine Unterstützung nachsuchen, hat der Consul, sofern ein für sie zu sorgen pflichtiger Capitain oder Schiffs-Correspondent dort nicht vorhanden ist und selbigen anderweitige Hülfe nicht offen steht, die Aufnahme solcher Erkrankter in ein öffentliches Hospital sich angelegen seyn zu lassen und den übrigens Bedürftigen eine verhältnißmäßige nothdürftige Unterstützung zu reichen, auch, nach Umständen, selbigen zur Rückkehr nach Hamburg oder sonst zum

Weiter-

Weiterkommen behülflich zu seyn. Die solchergestalt ihm entstehenden Kosten hat er in der Regel dem beikommenden Rheder oder den Schiffs-Interessenten zu berechnen, in Fällen aber, da dieses nicht stattfinden kann, die Vergütung des demnächst aufzugebenden Betrages von Hamburgischen Staatswegen zu gewärtigen.

§. 9.

Bei dem Sterbefalle eines in dem Consulatsbezirke befindlichen Hamburgers hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich des Nachlasses anzunehmen, und, in so weit er nach der dortigen Verfassung bei der den Gerichten des Orts zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung, Regulirung und Sicherstellung des Nachlasses concurriren kann, solches zum Besten der auswärtigen Erben zu thun, auf jeden Fall aber dafür zu sorgen, daß diesen eine beglaubigte Abschrift von dem aufgenommenen Inventario und dem etwa vorhandenen letzten Willen übermacht werde. Er hat die Einsendung einer Vollmacht zu betreiben, und die Erben oder deren Bevollmächtigte in allen Schritten zur schleunigen und unverkürzten Auslieferung der Erbschaft nach Kräften zu unterstützen. Es wird indeß ausdrücklich bevorwortet, daß der Consul die Einmischung in Erbschaftsverhältnisse seiner Nation, deren Reciprocität Hamburg nicht gewährt, durchaus nicht als ein Recht in Anspruch zu nehmen hat. Falls dem Consul keine Erben bekannt

Digitized by Google

kannt sind, hat er über den Sterbefall an den Senat zu berichten.

§. 10.

Der Consul ist verpflichtet, den Antrag des Capitains eines Hamburgischen Schiffes auf Verhaftung eines straffälligen oder entlaufenen Matrosen bei der Landesbehörde zu unterstützen, sobald derselbe durch die Schiffsregister, Schiffsrolle oder andere Documente das Dienstverhältniß des Matrosen, sowie in glaubwürdiger Weise dessen Vergehen ihm dargelegt hat. Er ist berechtigt gleichzeitig von dem Capitain eine Bürgschaft für die Kosten der Verhaftung zu verlangen. Falls bei schweren Verbrechen die Auslieferung des Verhafteten an die Behörde zu Hamburg erforderlich wird, weshalb vorher bei dem Senate anzufragen ist, so wird diese die Kosten des Transportes hieher dem Consul ersetzen.

§. 11.

Dem Consul stehet eine Jurisdiction hinsichtlich dortiger Hamburgischer Angehörigen, so wie eine Uebung von Jurisdictions-Acten nur in sofern zu, als die dortigen obrigkeitlichen Behörden durch Ablehnung ihrer eignen Competenz ihn dazu unaufgefordert veranlassen sollten und eine Verweisung vor die Hamburgischen Gerichte durch die Umstände verhindert wird. Bei Streitigkeiten zwischen Hamburgischen Schiffern und ihrer Schiffsmannschaft, hat er sich angelegen seyn zu lassen, stets die gütliche

Bei-

Beilegung zu versuchen und dadurch den Ausbruch förmlicher Processe zu verhüten. In diesen und allen andern Fällen, von Streitigkeiten, wo eine oder beide Partheien Hamburger sind, so wie, wenn beide Partheien darin einig werden, ihm die Streitsache auf Art und Weise eines Compromisses zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu übertragen, ist er verpflichtet, sich derselben mit Unpartheilichkeit, nach bester Einsicht und unentgeltlich zu unterziehen. Die Partheien haben, bei geschehenem Vorbehalte der abermaligen Untersuchung und Entscheidung der Sache in der Heimath, sich bis dahin der Entscheidung des Consuls zu unterwerfen. Dem Consul liegt es ob, über dergleichen Vorgänge ein Protocoll aufzunehmen und falls dasselbe, wie bei den Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft, zu Hamburg von Interesse seyn sollte, dessen Abschrift durch den Schiffer oder andere passende Gelegenheit versiegelt dem Senate einzusenden.

§. 12.

Uebrigens ist es wohl zu beachten, daß kein Schiffer noch sonstiger Hamburger gezwungen ist, sich an das Hamburgische Consulat zu wenden, und sich der Hülfe desselben zu bedienen, vielmehr hängt solches von eines Jeden freiem Willen ab.

§. 13.

Der Consul ist verpflichtet, nach dem Schlusse jedes Jahres einen Hauptbericht einzusenden, enthaltend:

a)

Digitized by Google

a) Eine Liste der im Laufe des Jahrs eingelaufenen Hamburgischen und unter fremder Flagge von Hamburg gekommenen, so wie der nach Hamburg expedirten Schiffe, nebst einer Angabe des Tonnengehaltes, der Benennung, des Bestandes und des Werths der eingebrachten und mitgenommenen Ladung, so weit nämlich solche Angaben durch Mittheilung der Zollbehörden oder sonst zu ermitteln sind.

b) Einen Bericht über den Gang des dortigen Handels im Allgemeinen, nebst Anlage der erschienenen officiellen Tabellen oder sonstigen Publicationen über den dortigen Handels-Verkehr. (Auszüge aus den Zeitungen.)

c) Einen Bericht über den Vertrieb Hamburger Exporte insbesondere, nebst Anlage der betreffenden jährlichen Handels-Berichte angesehener Handelshäuser.

d) Einen detaillirten Bericht über die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen hinsichtlich des Tarifs der Eingangs- und Ausgangszölle, der Hafen- und Schiffs-Ungelder, der Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, so wie auch hinsichtlich der sonstigen den Handel und die Schiffahrt betreffenden Gesetzgebung. Erscheint ein besonderer Abdruck der Handels- und Zollgesetze, oder eine Publication über die Schiffahrt betreffende Einrichtungen, so ist solches regelmäßig einzusenden.

§. 14.

§. 14.

Der Consul ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichterstattungen verbunden, so oft dergleichen Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß von Interesse oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthigt seyn dürfte; namentlich tritt dieser Fall ein beim Ausbruch epidemischer Krankheiten und bei Entstehung feindseliger Verhältnisse zu anderen Staaten.

§. 15.

Seine amtlichen Berichte und Correspondenzen hat der Consul an den ihm bezeichneten Herrn Syndicus zu richten.

§. 16.

Jeder Consul ist verpflichtet, die auf seine Amtsverrichtung bezüglichen Papiere in bester Ordnung zu halten. Er wird zu diesem Behufe eine Registratur anlegen, worin er sorgfältig die Concepte oder Copien seiner Berichte, officiellen Briefe und andere Acten, so wie die Originale der an ihn eingehenden officiellen Schreiben, nach einer chronologischen und systematischen Ordnung aufbewahrt.

§. 17.

Falls ein Consul sich seiner Privat-Angelegenheiten halber von seinem Posten entfernt, hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen interimistischen Consulatsverweser zu bestellen und darüber behufs einzuholender Genehmigung zu berichten. Für den Fall einer Abwesenheit von drei Monaten in Europa und den asiatischen und afrikanischen

Häfen,

Digitized by Google

Häfen des Mittelmeers, von ſechs Monaten in anderen Welttheilen, hat er ein Urlaubsgeſuch einzureichen. Sollte er ſich verhindert ſehn, die Erwiederung darauf zu erwarten, oder ſollte ihm ein längerer Urlaub als auf ſechs Monate in Europa und den aſiatiſchen und africaniſchen Häfen des Mittelmeers, von 12 Monaten in anderen Welttheilen nicht bewilligt worden ſeyn: ſo wird ſeine längere Abweſenheit als eine ſtillſchweigende Reſignation betrachtet. Seine Functionen erlöſchen, falls ihm nicht das Gegentheil ausdrücklich zugeſtanden iſt und nach ihm deshalb gemachter Anzeige wird zu einer neuen Wahl geſchritten.

§. 18.

Der Conſul hat für die Beſorgung ſeiner Conſulats-Geſchäfte und der ihm vom Senat, in Bezug auf das Hamburgiſche Handels-Intereſſe etwa zu ertheilenden beſonderen Aufträge keinerlei Vergütung, weder vom Staate noch von deſſen Angehörigen in Anſpruch zu nehmen, und iſt es ihm in letzterer Hinſicht unterſagt, unter irgend einem Vorwande Conſulats-Gebühren oder ſonſtige Abgaben von Angehörigen der Stadt oder deren Schiffen zu erheben.

Ausnahmsweiſe iſt den Conſuln in einigen Häfen und Plätzen fremder Welttheile und des Mittelmeers zugeſtanden, in jedem Fall, da ſie auf Verlangen eines Schiffers ihre Unterſchrift unter dem Conſulats-Siegel ertheilen, die ihnen ausdrücklich verſtattete Conſulats-Gebühr zu erheben; jedoch

jedoch haben sie die Gebühr nur für Ein Mal, nicht aber für etwanige Duplicate und Triplicate zu berechnen. Am Jahresschluß ist ein detaillirtes Verzeichniß der erhobenen Gebühren einzusenden.

Außer einer Erstattung der im §. 2 und 8 erwähnten Ausgaben, wird ihm die des verausgabten Briefportos so wie diejenige der Kosten aus Staatsmitteln zugesichert, welche demselben aus der Einsendung auf die Statistik und die Gesetzgebung des Handels bezüglicher Druckschriften erwachsen, so fern sie nicht zu den direct für die Bibliothek der Commerz-Deputation eingesandten periodischen Bekanntmachungen gehören, deren Kosten aus dem Budget der gedachten Deputation bestritten werden. Bei diesen und allen andern voluminösen Einsendungen hat der Consul die thunlichste Ersparung des Portos zu berücksichtigen.

§. 19.

Alle künftig dem Consul, hinsichtlich seiner Amtsführung, zu ertheilenden Instructionen, sollen so angesehen werden, als wenn sie dem gegenwärtigen Reglement wörtlich einverleibt wären.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 28. Octobris 1842.

Digitized by Google

Register

über die

in dem zehnten bis siebenzehnten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.

	Bd.	S.
Abgaben, s. Auctionariat, Auctionen, Brandsteuer, Entfestigungs-, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Grundsteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.		
Abgebrannte Stadttheile, Rath- und Bürger-Schluß betr. Beliebung eines Bauplans für dieselben. 1842. Juni 16. . .	XVII.	160
Desgl. 1842. Septbr. 1.	—	207
Desgl. betr. desfallsiges Expropriations-Gesetz. 1842. Septbr. 1.	—	209
Desgl. betr. die desfallsigen Kosten und Geldmittel. 1842. Septbr. 1.	—	211
Abdruck des Expropriations-Gesetzes. 1842. Septbr. 9.	—	214
Bekanntmachung betr. dessen Publication. 1842. Septbr. 9.	—	232
Rath- und Bürger-Schluß betr. Vergütung der Zinsen und Onera der seit 1. Jan. 1843 Expropriirten. 1843. Febr. 20.	—	319
Rath- und Bürger-Schluß betr. die bau- und feuerpolizeilichen Verfügungen bei den dortigen Bauten. 1842. Juni 16.	—	163
Verordnung über bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 1842. Juli 29.	—	192
Bekanntmachung betr. dieselben. 1842. Juli 29.	—	200

Zu-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Zusätze zu derselben. 1843. Oct. 20. .	XVII.	434
Verfügung betr. die Bezeichnung der auf den Brandstellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern. 1842. Dec. 19. . . .	—	291
Erneuert 1843. Juni 20.	—	388
Warnung betr. der in dem abgebrannten Stadttheile angebrachten Höhen-Pfähle 1842. Dec. 20.	—	291
Bekanntmachung betr. die Straßennamen in demselben. 1843. Juni 26. .	—	388
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anlegung von Trottoirs in demselben. 1843. Dec. 14.	—	508
Abdruck der desf. Verordnung. 1843. Dec. 18.	—	516
Accise, s. Fleisch, Zoll. Ueber 1827 bis 1838, s. Register des Bandes XII, XIII und XV.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. deren Prolongation für 1840 und Modificationen. 1839. Dec. 12.	—	513
Bekanntmachung betr. die Abänderungen und Zusätze der Accise-Verordnung. 1839. Dec. 23.	XV.	559
Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung. 1839. Dec. 23. . . .	—	590
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Modification der Rückaccise für Spirituosen. 1840. May 25.	XVI.	70
Propositio Senatus betr. die Accise von den überseeischen Spirituosen. 1840. Nov. 12.	—	219
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Accisegesetze und Zusätze wegen Controlle derselben. 1840. Dec. 17.	—	254
Desgl. bis 1841. Juni 30. 1840. Dec. 28.	—	273
Desfallsige Bekanntmachung. 1840. Dec. 28.	—	274
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Accise bis 1843. Jan. 1. nebst Abänderungen und Verbesserungen der Controlle. 1841. Juni 3. . . .	—	394

Addi-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Additament zur revidirten Accise-Verordnung v. J. 1839. 1841. Juni 23. .	—	419
Bekanntmachung betr. die Accise-Abgabe. 1841. Juni 23.	—	432
Desgl. betr. Anwendung des neuen Accise-Tarifes. 1841. Juni 25.	—	436
Desgl. betr. die Accise von lebendem Schlachtvieh und die Rückaccise für Fleisch. 1841. Aug. 20.	—	482
Desgl. betr. die Einführung des lebenden Viehes am Lübecker und am Brookthore. 1841. Sept. 27.	—	505
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Erhöhung der Accise auf Butter, Fett u. Holländischem Käse. 1842. Juni 16. .	XVII.	159
Desfalsige Bekanntmachung. 1842. Juli 4.	—	182
Desgl. abseiten der Zoll- u. Accise-Deputation. 1842. Jul. 6.	—	187
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Accise bis Ende 1844, mit Modificationen. 1842. Dec. 6. . .	—	256
Desf. Bekanntmachung. 1842. Dec. 9. .	—	280
Tabelle der Consumtions-Accise. 1842. Dec. 9.	—	282
Bekanntmachung betr. die veränderten Accise-Ansätze. 1843. Dec. 8. . . .	—	496
Actuarius, s. Präturen.		
Aemter, s. Lehrlinge. Tischler.		
Ueber das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften s. Bd. XIV.		
Befehl wegen Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830.	XI.	167
Bekanntmachung rücksichtlich der Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3.	—	627
Bekanntmachung betr. das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30.	XIV.	104

Digitized by Google

Desgl. wider die Verbindungen u. Mißbräuche unter den deutschen Handwerksgesellen. 1840. Dec. 23. . . . . Bd. XVI. S. 268

Desgl. betr. die Veräußerung der Geräthschaften privileg. Aemter. 1835. April 13. XIV. 189

Desgl. betr. das Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23. . . . . — 220

Rath- und Bürger-Schluß betr. das revidirte Aemter-Reglement. 1840. Mai 25. . . . . XVI. 68

Abdruck desselben. 1840. Juni 26. . . — 87

Bekanntmachung betr. die Anmeldung fremder, hier in die Lehre stehender Burschen bei der Polizey. 1843. Nov. 7. . . . XVII. 474

Allermöhe, s. Billwärder.

Alster, s. Fischerei. Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14. . . . . XI. 678

Bekanntmachung betr. das Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14. XIV. 302

Polizey-Verfügung betr. das Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatze bei dem Drillhause. 1840. Sept. 29. XVI. 211

Polizey-Befehl wider die Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. 1841. April 16. . . . . — 385

Erneuert 1843. Juni 19. . . . . XVII. 387

Alsterschiffahrt, s. Fuhlsbüttel.

Amtsgericht, s. Aemter. Bekanntmachung betr. die Registratur des Amtsgerichtes und die in Amtsgerichtssachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28. . . . . XIV. 193

Desgl. betr. die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtssachen. 1836. März 22. — 336

Anleihe, s. Börse. Feuer-Casse. Hafen. Kämmerei. Schlachthäuser. Scholarchat.

Arbeiter, s. Fremde. Tagelöhner.

Arbeits-

Arbeitsleute. Polizey-Verfügung betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause. 1833. . . . . Bd. XII. S. 350
Desgl. 1834. . . . . XIII. 90

Archiv, s. Bd. XI.

Bekanntmachung betr. die Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieselben. 1842. Juni 7. . . . . XVII. 146

Desgl. betr. die auf dem Stadtarchive vermißten Documente von Privatpersonen. 1843. März 27. . . . . — 334

Armen-Ordnung, s. Bergedorf. Billwärder. Collecten.

Arreste. Extr. Prot. Senatus, betr. die Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. . X. 223

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Arrestfreiheit der Zahlungen und Leistungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11. . . . . XIII. 329

Bekanntmachung betr. dies. 1834. Dec. 19. — 334

Arsenik. Polizey-Verfügung betr. dessen Verkauf als Ratten- und Mäusegift. 1840. Nov. 7. . . . . XVI. 217

Asphalt, s. Bauten.

Auctionariat. Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgaben des Auctionariats. 1843. Nov. 23. . . . XVII. 485

Auctionen, s. Ausruf. Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen. 1843. Nov. 23.

Bekanntmachung betr. die ermäßigten Kosten der Bücher-Auctionen. 1838. Sept. 10. XV. 284

Desgl. betr. die Prolongation der Kostenermäßigung der Bücher-Auctionen. 1841. Sept. 27. . . . . XVI. 504

Desgl. betr. die Kosten der Bücherauctionen. 1843. Dec. 8. . . . . XVII. 499

Digitized by Google

	Bd.	S.
Polizey-Verfügung wider die Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18.	XII.	230
Aufkäuferei. Bekanntmachung betr. die Aufkäuferei von Obst und Gemüsen. 1830. Aug. 25.	XI.	217
Auflauf, s. Tumulte.		
Ausgewanderte. Renovirte Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisende Ausgewanderte hier nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20.	—	104
Renovirt 1832. Juli 4.	XII.	99
Verordnung betr. Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1837. Febr. 27.	XV.	11
Additament zu derselben. 1837. Aug. 11.	—	103
Bekanntmachung betr. Verschiffung von Auswanderern. 1837. Aug. 22. . . .	—	107
Desgl. wider das Anwerben derselben. 1837. Aug. 22.	—	110
Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern. 1838. Oct. 23.	—	290
Desgl. betr. das Answanderungswesen hierselbst. 1839. Juli 23.	—	445
Bekanntmachung betr. nähere Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern nach den transatlantischen Welttheilen. 1842. März 9.	XVII.	56
Ausrufs-Ordnung. Rath- und Bürger-Schluß über einige Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung. 1832. Oct. 11. . . .	XII.	118
Aussetzungen, s. Prätoren.		
Autoren, s. Bund, deutscher.		

B.

Baakenwärder, s. Theerhof.		
Baden, s. Elbbade-Anstalt. Polizey-Befehl wegen der Badestellen. 1831. Juni 28.	XI.	384

In-

	Bd.	S.
Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833.	XII.	309
Instruction für die beiden Bade-Aufseher daselbst. 1840. April 27.	XVI.	27
Aufforderung an die Badenden. 1834. Mai.	XIII.	82
Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26.	—	82
Polizey-Bekanntmachung betr. die am Badeplatze erforderl. Aufsicht. 1834. Aug. 13.	—	290
Desgl. betr. den Badeplatz auf dem Grasbrook. 1840. Mai 19.	XVI.	38
Polizey-Vorschriften für die in der Elbe Badenden, den Dampfschiffen nicht zu nahe zu kommen, und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen. 1840. Mai. 1.	—	34
Bäcker, s. Brodt.		
Ballast, s. Elbe.		
Bank. Notification in Betreff des Bankschlusses. 1830. Decbr.	XI.	275
Desgl. 1839. Decbr.	XV.	516
Rath- u. Bürger-Schluß betr. Entlassung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17. . .	—	524
Bekanntmachung betr. die Schliessung der Bank am Charfreitage. 1841. Dec. 13.	XVI.	605
Notification an die Interessenten der Bank. 1842. Mai 6.	XVII.	105
Desgl. betr. die Abschreibung an die Silber- und Lehn-Conten der Bank. 1842. Mai 28.	—	139
Bankzettel, s. Stempel.		
Barbiere. Polizey-Verfügung betr. die reisenden Barbiergesellen. 1834. Oct. 14.	XIII.	301
Barmbeck, s. Jahrmarkt. Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai.	XII.	306
Bau-Conducteur, s. Ritzebüttel.		
Bau-Deputation. Bauten, s. Feuer-Casse. Spirituosen. Polizey-Befehl betr. die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31	—	78

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan.	XIII.	29
Desgl. 1838. Jan.	XV.	168
Rath- u. Bürger-Schluß betr. Additament zum Reglement der Bau-Deputation vom 15. Sept. 1814, nebst Besoldungs-Etat. 1840. Dec. 17.	XVI.	252
Desgl. betr. die Revision desselben. 1840. Dec. 28.	—	271
Abdruck des Additaments 1840. Dec. 30.	—	276
Tarif der Gebühren des beeidigten Geometers. 1841. Aug. 13.	—	468
Bekanntmachung betr. dessen Anstellung u. Publicirung des Tarifs. 1841. Aug. 13.	—	477
Rath- und Bürger-Schluß betr. abgeänderte Verfügungen zu dem Additamente. 1842. Dec. 1.	XVII.	258
Abdruck derselben. 1842. Dec. 2. . . .	—	266

Bauhof, s. Wagen.

Baumgeld, s. Hafen.

Baumhaus, s. Arbeitsleute.

Baumwolle. Bekanntmachung betr. das Trocknen nasser Baumwolle. 1830. Jan. 11.	XI.	111

Bau-Polizey, s. Abgebrannte Stadttheile.

Bauten. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31.	XII.	427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4.	—	429
Verfügung betr. die sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste und Stellagen. 1840. Jan. 15.	XVI.	6
Erneuert 1842. Oct. 15.	XVII.	239
Desgl. betr. das Abbrechen von Gebäuden 1840. Jan. 29.	XVI.	13
Desgl. betr. die bei Privatbauten zu setzenden Warnungspfähle. 1840. Juni 19. . .	—	86

	Bd.	S.
Mandat wider die Dachbedeckungen mit Asphalte und ähnlichen Stoffen 1840. Octbr. 7.	XVI.	212
Mandat betr. die Dachbedeckung mit Asphalt. 1841. Aug. 4.	—	466
Revidirtes desf. Mandat. 1842. Dec. 5.	XVII.	269
Bedingungen zur Anlegung von Asphalt Trottoirs. 1841. Sept.	XVI.	517
Vorschrift wegen der Arbeitsstunden für die Arbeiter der Bau-Deputation. 1841. Oct. 21.	—	526

Beerdigungen, s. Leichen. Staltmäntel.

Beichte. Bekanntmachung betr. die für die Beichthandlung zu gestattende Zeit. 1829. Febr. 9.	XI.	3
Desgl. betr. die Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte. 1843. Apr. 19.	XVII.	340
Belgien. Begünstigung der Hamburgischen Flagge in den Belg. Häfen. 1832. Aug. 18.	XV.	646
Convention zwischen Hamburg und Belgien, betr. Aufhebung aller Abzugsgebühren. 1841. Aug. 25.	XVI.	486

Bergedorf, s. Cholera. Kirchwärder. Vierlande. Wirthschaften. Wittwen-Casse.

Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. 1828. Febr. 6.	XI.	2
Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1830. Juli.	—	194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf. 1831. April 11.	—	331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorstehender Verordnung. 1831. Juli 5.	—	384
Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf. 1832. Oct. 26.	XII.	129
Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf. 1832. Oct. 26.	—	129

	Bd.	S.
Anhang zur Medicinal-Ordnung für das Amt u. Städtchen Bergedorf. 1832. Dec. 7.	XII.	152
Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. 1834.	XIII.	3
Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Novbr. .	XIV.	289
Verordnung betr. die Verlegung und Einstellung der zu Lübeck und Hamburg abgeschafften Festtage. 1838. Febr. 21. .	XV.	181
Tarif des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichem Lübeckisch-Hamburgischen Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes. 1838. Febr. 28.	—	183
Mandat wider die fremden Hausirer im Amte. 1839. Juli 5.	—	439
Bekanntmachung betr. das Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1840. Mai 22.	XVI.	39
Revidirte Verordnung betreffend die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, nebst der Ober-Appellations-Gerichtsordnung. 1841. Juni	—	401
Regulativ betreffend das Zunftwesen des Städtchens Bergedorf. 1841. Aug. 13. .	—	483
Bekanntmachung betr. den Wechsel des Directorii. 1842. Mai 14.	XVII.	124
Verordnung betr. neue Gebäude im Städtchen. 1842. Sept. 16.	—	234
Bekanntmachung betr. die im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen. 1842. Sept. 30.	—	236
Betteley, s. Fastnacht. Bekanntmachung betr. die fortwährende Bettelei. 1830. März.	XI.	164
Notification über die Bestrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept. .	XI.	237
Bewaffnungs-Commission, s. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.		
Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bille, s. Bergedorf.		
Billwärder. Notification betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder. 1828. Aug. 29. .	X.	210
Desgl. betr. die Kirche zu Allermöhe. 1838. März 16.	XV.	108
Desgl. betr. die Kirche zu Billwärder an der Bille. 1838. Juni 16.	—	276
Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausschlag und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen. 1835. Dec. 21.	XIV.	306
Desgl. 1842. Juni 10.	XVII.	147
Bekanntmachung betr. das Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26.	XV.	376
Desgl. wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. 1841. Juli 20.	XVI.	464
Feuer-Cassen-Ordnung v. J. 1800, revidirt 1834.	—	743
Revidirte Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausschlags. 1836. Mai.	XIV.	377
Dergl. für Billwärder an der Bille. 1836. Septbr. 10.	—	423
Blockwagen, s. Wagen.		
Blutigel, Polizey-Verfügung betr. die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24.	XI.	612
Börse. Vergl. Bd. XVI.		
Polizey-Bekanntmachung betr. die unter der Börse liegenden Schuten. 1838. Aug. 11.	XV.	283
Rath- und Bürger-Schluß betr. den von den Börsensperrgeldern an die Makler-Wittwen-Casse zu zahlenden Beitrag. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Borstel (Groß). Verordnung in Ansehung der Schule in Groß-Borstel. 1834. März 15.	XIII.	53

Digitized by Google

Botaniſcher Garten, ſ. Scholarchat. Bd. S.

Brand, der große, ſ. Dank.

Bekanntmachung betr. deſſen Erinnerungsfeier. 1843. April 19. . . . . XVII. 338

Brandmauer, ſ. Bauten.

Brandshof. Bekanntmachung betr. das daſelbſt und bei der Billſchanze zu erhebende Brückengeld. 1843. Dec. 8. . . . . — 500

Brandſtätte. Bekanntmachung wider das eigenmächtige Wegſchaffen der Trümmer von den Brandſtellen. 1842. Mai. 8. . — 114

Desgl. widev das Auffiſchen der Holztrümmer in den Flethen. 1842. Mai. 10. . . — 116

Desgl. wider die Betretung u. Aufräumung von Brandſtellen. 1842. Mai 10. . . — 117

Desgl. betr. die Paſſage in dem abgebrannten Stadttheile. 1842. Mai 11. . . . . — 119

Desgl. wider die Wegſchaffung von Theilen abgebrannter oder beſchädigter Gebäude. 1842. Mai 12. . . . . — 121

Publicandum betr. die Aufſuchung beweglicher Gegenſtände auf den Brandſtätten durch die Eigenthümer. 1842. Mai 23. — 137

Bekanntmachung wegen Wegräumung des Schutts von der Brandſtelle. 1842. Mai 25. . . . . — 138

Desgl. die Aufräumung der Brandſtätten. 1842. Mai 30. . . . . — 140

Notification betr. die Aufräumung der von der Roſenſtraße, dem Neuenwege u. a. umſchloſſenen Brandſtellen und auf dem Holzdamm. 1842. Juni 14. . . . . — 149

Desgl. betr. die von der Roſenſtraße, dem Pferdemarkt u. a. umſchloſſenen Stellen. 1842. Juni 21. . . . . — 165

Desgl. desgl. auf dem Hopfenmarkt. 1842. Juni 23. . . . . — 171

Des-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. desgl. der vom Burstah, Grützwiete, Rödingsmarkt u. a. umschlossenen Brandstellen. 1842. Juni 25.	XVII.	173
Desgl. desgl. in der Deichstraße an der Seite des Canales. 1842. Juni 30.	—	176
Desgl. desgl. zwischen dem Pferdemarkte und der Zuchthausstraße. 1843. Juli 13. .	—	189
Desgl. desgl. zwischen Holzdamm und Raboisen, so wie zwischen der Johannisstraße und der gr. Bäckerstraße. 1842. Juli 21. .	—	191
Desgl. desgl. zwischen dem Breitengiebel und der Knochenhauerstraße, so wie zwischen der neuen Börse und dem Plane. 1842. 1842. Juli 25.	—	191
Desgl. desgl. am Graskeller, Burstah u. Altewallstraße. Juli 30.	—	201
Desgl. desgl. zwischen der Steintwiete u. dem Hopfenmarkte. 1842. Aug. 2. . . .	—	203
Desgl. desgl. zwischen der Schmiedestraße und der Johannisstraße. 1842. Aug. 4.	—	204
Desgl. desgl. zwischen Mönkedamm u. Bohnenstraße. 1842. Aug. 16.	—	205
Desgl. desgl. vom Burstah bis zur Neuenburg. 1842. Aug. 24.	—	205
Desgl. desgl. in der Deichstraße zwischen der Steintwiete und den Kayen. 1842. Aug. 25.	—	206
Bekanntmachung betr. den wegzuwerfenden Brandschutt. 1842. Sept. 7. . .	—	214
Brand-Versicherungs-Association.		
Wunsch Erbges. Bürgerschaft betr. Beihülfe für die Abgebrannten unter den Associirten. 1842. Jul. 4.	—	182
Desgl. 1842. Sept. 1.	—	212
Desgl. 1842. Dec. 1.	—	260
Desfallsige Mittheilung E. E. Rathes. 1843. Febr. 20.	—	323
Brandsteuer. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Bewilligung der Brandsteuer auf 5 Jahre. 1842. Juni 16.	—	158

Des-

	Bd.	S.
Desgl. betr. die desfallsige Verordnung. 1842. Dec. 1.	XVII.	256
Abdruck derselben. 1842. Dec. 7. . . .	—	272
Brasilien. Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Brasilien von 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck derselben.	—	70
Brauwesen. Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli. 3.	—	139
Desf. Bekanntmachung. 1828. Sept. 24.	—	196
Desgl. wegen der Aufsicht bei dem Darren u. der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15.	XIV.	382
Bremen, s. Bundes-Contingent.		
Brodt, s. Bäcker. Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte herein-zubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17. .	X.	253
Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider die heiml. Hereinbringung von Brodt in die Thore. 1832. Juni 18.	XII.	88
Brookthor, s. Thorsperre.		
Brückengeld, s. Brandshof. Grasbrook. St. Pauli.		
Buden. Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken u. Straßen. 1822. Juli 12.	—	5
Bekanntmachung betr. die Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Bürger. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11. . . .	—	119
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445
Bürger-Recht, s. Ehe. Wedde. Bekanntmachung betr. die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12.	XI.	193
Propositio Senatus betr. eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1833. März 20.	XII.	243

Digitized by Google

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1833. März 2.	XII.	256
Verordnung desfalls. 1833. Dec. 30. .	—	488
Rath- und Bürger-Schluß betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18. .	XIII.	296
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1838. Dec. 20.	XV.	316
Abdruck derselben. 1839. Jan. 2. . . .	—	348
Rath- und Bürger-Schluß betr. Prolongation derselben, nebst Abänderung des Anhanges. 1843. Dec. 14.	XVII.	510
Desf. Bekanntmachung. 1843. Dec. . .	—	514
Bürger-Convente. Publicandum betr. die Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5. .	XI.	627
Ferneres desfallf. Publicandum. 1831. Sept. 7.	—	632
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Zulassung der Bataillon-Chefs und der Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli. 1837. Dec. 7.	XV.	132
Bekanntmachung betr. das von Erbgef. Bürgern zu besuchende Kirchspiel. 1843. Dec. 6.	XVII.	487
Bürger-Militair, f. Feuer-Wache. Propositio Senatus betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Nov. 13. . . .	XIII.	305
Rath- und Bürger-Schluß betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Dec. 11.	—	329
Publicandum über Abänderungen der das Bürger-Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12.	—	332
Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger-Militair während der Dienstzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12.	XIV.	263

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Befreiung der Landbewohner vom Dienste und Organisirung desselben in der Vorstadt St. Pauli. 1836. Dec. 1.	—	446
Bekanntmachung desfalls 1836. Dec. 14.	—	448
Desgl. betr. die Reorganisation des 7. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. April 12.	XV.	32
Desgl. betr. die Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21.	—	82
Desgl. betr. den activen Dienst des 8. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. Oct. 27.	—	121
Rath- und Bürger-Schluß betr. den den Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Obersten. 1839. Dec. 12.	—	515
Bund, deutscher, s. Aemter. Cartelle. Publicandum betr. die der Bundes-Versammlung eingereichten Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. 1831. Nov. 18.	XI.	699
Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 2. März, betr. verschiedene in Rheinbaiern erscheinende Zeitblätter. 1832. März 16.	XII.	42
Beschlüsse derselben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde	—	93
Beschluß derselben vom 5. Juli 1832, betr. desfallsige fernere Maaßregeln	—	99
Publicandum über den Beschluß derselben vom 19. Juli, betr. einige Badische Zeitblätter. 1832. Aug. 1.	—	105
Publicandum Beschlusses derselben vom 16. Aug. wider die allgemeinen politischen Annalen von C. v. Rotteck. 1832. Sept. 12.	—	108
Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. Sept., betr. den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3. .	—	111

Be-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung über den Bundestags-Beschluß vom 15. Novbr., betr. den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer zu Hildburghausen. 1832. Dec. 7. . .	XII.	150
Publicandum über den Beschluß derselben, betr. die Neckar-Zeitung. 1833. Dec. 18.	—	486
Desgl. betr. den Beobachter in Hessen bei Rhein und das neue hessische Volksblatt. 1833. Dec. 30.	—	503
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13.	XIII.	307
Publicandum wegen der gemeinsamen Maaßregeln der deutschen Bundesstaaten, hinsichtlich der Universität und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. 1835. Mai 11.	XIV.	203
Bekanntmachung betr. die Beschlüsse der Bundes-Versammlung über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. 1841. Juni 14.	XVI.	417
Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair.		
Publicandum, betr. den Aufruf dienstpflichtiger Freiwilliger. 1831. März 30. . .	XI.	324
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Vereinigung der Hanseatischen Halbbrigade mit dem Oldenburgischen Contingente. 1831. April 14.	—	353
Desgl. betr. die Kosten des diesseitigen Bundes-Contingentes.	—	353
Bekanntmachung betr. die Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3.	—	369
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Abschließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2.	XII.	257
Desgl. über die die Verhältnisse des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20.	XIII.	45

Digitized by Google

	Bd.	S.
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27.	XIII.	99
Schluß-Acte der 2ten Division desselben. 1834. Oct. 14.	—	171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6.	—	219
Zusatz-Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6.	—	252
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlängerung der Convention zwischen den freien Hansestädten und Oldenburg über die Vereinigung der resp. Contingente zu Einer Brigade bis 1845. 1838 März 15.	XV.	190
Desgl. betr. die Zusatz-Acte II. zu der vorgedachten Convention. 1843. Febr. 20.	XVII.	318
Abdruck derselben.	—	393
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention. 1843. Febr. 20.	—	318
Abdruck derselben	—	404
Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.	XIII.	257
Bekanntmachung über die Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10.	XIV.	49
Desgl. betr. die Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft. 1835. Jan. 12. .	—	49
Bekanntmachung betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26.	—	53
Desgl. betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein. 1835. Febr. 7.	—	59
Desgl. betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 — 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27.	—	90

	Bd.	S.
Desgl. betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2.	XIV.	92
Desgl. betr. die Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16.	—	97
Desgl. betr. den Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, so wie die Reclamationen. 1835. März 27.	—	100
Desgl. betr. die Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13. . .	—	190
Desgl. betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen. 1835. Mai 26.	—	220
Desgl. betr. die Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28.	—	267
Publicandum betr. die Loosung für das Contingent aus den in den Jahren 1814 bis 1821 Gebornen, s. Bd. XVI.		
Desgl. betr. 1822. 1842. Dec. 23. . .	XVII.	292
Desgl. betr. 1823. 1843. Nov. 29. . .	—	487
Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1814 bis 1817, s. Bd. XVI.		
Desgl. betr. 1822. 1843. Jan. 25. . .	—	310
Desgl. betr. die Reclamation wegen der Kriegsdienstpflicht. 1836—1841, s. Bd. XVI.		
Desgl. betr. dieselbe. 1842. Jan. 12. . .	—	3
Desgl. betr. dieselbe. 1843. Febr. 1. . .	—	316
Desgl. über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1811 bis 1818, s. Bd. XVI.		
Desgl. 1819 so wie 1817. 1842. Dec. 2. .	—	261
Desgl. 1820 und 1821. 1843. Dec. 11. .	—	501
Rath- und Bürger-Schluß v. J. 1839. Juni 6. betr. die Maaßregeln zur vollständigen Erhaltung des Contingentes. .	XV.	401

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. 1841. Jan. 22.	XVI.	299
Desgl. betr. die Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. 1841. März 22.	—	376
Bußtag. Bekanntmachung betr. die Ansetzung eines allgemeinen Bußtages. 1842. Juni 29.	XVII.	174

C.

Canceley. Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngsten Secretariats-Cancelliſten. 1829. Dec. 17.	XI.	108
Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands. 1831. Febr. 28. .	—	285
Publicandum, betr. den die allgemeine Cartell-Convention ergänzenden Bundes-Beſchluß v. 17. März 1832. 1832. Juni 4.	XII.	82
Central-Caſſe, ſ. Bd. XI.		
Charfreitag, ſ. Bank.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Feier deſſelben. 1841. Dec. 9. . . .	XVI.	604
Chauſſee- und Weg-Geld, ſ. Poſtſtraßen.		
Cholera, ſ. das Regiſter des Bandes XII.		
Collateral-Steuer, ſ. Erbſchafts-Steuer.		
Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1841, ſ. in den Regiſtern der Bde. X—XVI.		
1). Für die Armen-Ordnung. 1842. März 9.	XVII.	59
1843. März 20.	—	333
— Nov. 15.	—	480
2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1842. Sept. 26.	—	236
1843. Oct. 12.	—	432

Digitized by Google

3) Für das Waisenhaus. 1842. Sept. 26. . . . . Bd. S. XVII. 236

4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1843. Oct. 23. . . . . — 472

5) Zur Vertheilung neuer Gesangbücher an die Armen. 1842. Nov. 2. . . . . — 253

Concerte, s. Kirchen-Musiken. Polizey-Bekanntmachung die gegen Bezahlung stattfindenden Concerte betr. 1834. Jan. XIII. 38

Conditor-Waaren. Bekanntmachung, betr. die Färbung, Vergoldung und Versilberung der Conditor-Waaren. 1831. April 7. . XI. 328

Desgl. auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14. . . . . XII. 156

Bekanntmachung, betr. die Färberey von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4. . — 430

Bekanntmachung, betr. die Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai. . . . . XIII. 84

Confirmation. Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23. . . . . XII. 44

Consuln. Reglement für die Hamburgischen Consuln. 1842. Oct. . . . . XVII. 521

Contingent, s. Bundes-Contingent.

Cuxhaven, s. Cholera, Lootsen.

Criminal-Actuarien. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Wahl der Herren Doctoren C. W. Ascher und C. H. Preller. 1838. Juni 27. . . . . XV. 279

Criminal-Recht, s. Polizey.

D.

Dänemark. Rücksichtlich des Sperr-Cordons im J. 1831, s. Bd. XI. S. auch Eisenbahn.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider den Ankauf und Pfandnahme von Waffen und Montirungsstücken Holsteinischer Polizey- und anderer Beamten. 1840. April 1.	XVI.	23
Rath- und Bürger-Schluß betr. den Vertrag über die Holsteinischen Transito-Verhältnisse. 1840. Aug. 20.	—	174
Abdruck dieser Convention. 1840. Sept. 4.	—	178
Desgl. betr. den Vertrag über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zollverein. 1840. Nov. 12. .	—	221
Abdruck desselben. 1840. Decbr. 18. . .	—	240
Bekanntmachung betr. die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafen in den dem Holsteinischen Zollvereine beigetretenen Gebietstheilen. 1842. Febr. 28.	XVII.	51
Desgl. betr. Berichtigung des Zolltarifs v. J. 1841. 1843. Sept. 13.	—	421
Dampfschiffe, s. Grasbrook. Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe. 1838. April 23.	XV.	262
Taxe am provisorischen Landungsplatze derselben in der Vorstadt St. Pauli. 1839. Mai 24.	—	396
Befehl betr. das Liegen derselben an der Brücke. 1839. Mai 31.	—	397
Ordre für die Capitaine derselben, welche den provisorischen Landungsplatz in der Vorstadt St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9.	—	408
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli	—	446
Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten. 1840. Juli 16.	XVI.	171
Landherrl. desgl. betr. das Dampfschiff Primus. 1840. Aug. 8.	—	172
Bekanntmachung betr. Regeln über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen. 1841. Jan. 2.	—	294

Digitized by Google

Anstellung von Marine-Beamten auf der Landungsbrücke und Abgabe an dieselben, s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation. Bd. S.

Bekanntmachung betr. den Tarif für Benutzung der beiden Landungsbrücken. 1841. Juni 23. . . . . XVI. 434

Dankfest, s. Collecte. Feste.

Dankſagung an das Ausland.
Erbges. Bürgerschaft stimmt für dieselbe. 1842. Juni 23. . . . . XVII. 170
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1843. Mai 8. . . . . — 345

Darren, s. Brauwesen.

Decken. Bekanntmachung betr. das Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken. 1839. Mai 24. . . . . XV. 394

Dedicationen. Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zusendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. . . . . XI. 91
Erneuerung derselben 1841. Mai 12. . . XVI. 391

Deichthor, s. Thore.

Deserteur, s. Cartelle.

Diebstahl, s. Lampen.
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen.
1836. März 11. . . . . XIV. 332
1841. März 24. . . . . XVI. 381
Mandat wider Schiffs-Diebstähle. 1839. Juni 21. . . . . XV. 426
Erneuert 1842. Aug. 4. . . . . XVII. 203
Desgl. wider die Diebstähle in den Holzhäfen. 1841. April 22. . . . . XVI. 388
Warnung vor dem Ankauf von entwendetem Kupfer, Eisen u. s. w. 1842. Mai 23. . XVII. 137

Dienstboten, s. Gesinde.

Drachen. Polizey-Warnung betr. die s. g. Drachen. 1834. Sept. 19. . . . . XIII. 296

Drillhaus, s. Alster.

Digitized by Google

Droschken, s. Gassen. Grasbrook. Bd. S.

Polizey-Verfügung betr. die Droschken. 1833. Juli 18. . . . . XII. 346

Nachtrag zur Droschken-Taxe. Sept. . — 357

Polizey-Verfügung betr. die Droschken. 1834. Juni 4. . . . . XIII. 88

Polizey-Befehl betr. die Nummern der Droschken. 1836. Jan. 15. . . . . XIV. 324

Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droschken-Stationen. 1836. Jan. 18. — 325

Polizey-Verfügung betr. die Disponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droschkenkutscher. 1838. Juli 12. XV. 381

Neue Droschken-Taxe für 1839. . . — 345

Düpe. Rath- u. Bürger-Schluß betr. die Uebernahme der Düpe in den Privatfleeten. 1840. Nov. 12. . . . . XVI. 222

E.

Ehen. Verordnung, die s. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13. . . . . XII. 304

Amtliche Aufforderung, die s. g. wilden Ehen betr. 1834. April 5. . . XIII. 74

Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in s. g. wilder Ehe Lebenden. 1837. Juli 19. . . . . XV. 101

Ehrenbürger, s. Bürger.

Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.

Eimsbüttel, s. Poststraßen.

Eis, s. Alster. Elbe. Bekanntmachung wegen Wegschaffung des Eises und Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine. Erneuert 1831. Dec. 2. . . . . XI. 711

Desgl. 1840. Dec. 30. . . . . XVI. 275

Warnung betr. die Ablattungen auf dem Eise. 1840. Dec. 18. . . . . — 255

Digitized by Google

	Bd.	S.
Eisenbahn. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf eine Eisenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe und die desfalsige Concession. 1840. Mai 25. .	XVI.	67
Desfallsige Concession. 1840. Juni 1. .	—	73
Bekanntmachung betr. das Bahnpolizey-Reglement für die Hamb. Berged. Eisenbahn auf dem Hamburgischen Gebiete. 1842. April 25.	XVII.	86
Desgl. betr. dasselbe auf dem beiderstädtischen Gebiete. 1842. April 25.	—	86
Bahnpolizey-Reglement. 1842. April 27.	—	87
Polizey-Verfügungen betr. die Eröffnung der Eisenbahn. 1842. May 5. .	—	100
Polizey-Warnung betr. die Uebergänge derselben. 1842. Mai 5.	—	101
Rath- und Bürger-Schluß betr. Ratification der zu Berlin vollzogenen Verträge betr. eine Eisenbahn zwischen Hamburg und Berlin am rechten Elbufer. 1841. Dec. 9.	XVI.	603
Vertrag zwischen Preussen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, so wie Lübeck u. Hamburg, betr. die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer. 1842. Febr. 18.	XVII.	4
Rath- und Bürger-Schluß betr. Betheiligung des Staates in Actien der Eisenbahnen zwischen Berlin u. Hamburg. 1843. Juni 1.	—	384
Elbbade-Anstalt, s. Jollenführer. Polizey-Verfügung wider das Schwimmen und Fischen neben der neuen Elbbade-Anstalt. 1835. Mai 9.	XIV.	202
Elbinseln, s. Jagd.		
Elbschiffahrt. Polizey-Bekanntmachung betr. die Errichtung eines Paß-Polizey-Bureaus zu Wittenbergen. 1840. Juli 2.	XVI.	169
Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.		

Digitized by

Elbe. Mandat betr. das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe. 1835. Mai 4.	B. XIV.	S. 197
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1838. Jan. 15.	XV.	167
Bekanntmachung wider das Werfen des Ballaſtes und Steingrauſes in die Elbe. 1839. Juli 12.	—	441
Desgl. 1839. Nov. 13.	—	504
Renovirt 1843. Mai 23.	XVII.	379
Bekanntmachung betr. das Graben und Baggern des Sandes aus der Elbe für Bewohner des Landgebietes. 1841. Jan. 20.	XVI.	297
Renovirtes Mandat gegen das Ankern im Fahrwaſſer, v. J. 1821. 1841. Juni 6.	XVII.	145
Enclaven, ſ. Walddörfer.		
England, ſ. Sklavenhandel.		
Engliſch-biſchöfliche Gemeine. Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen hieſiger Geiſtlicher der engliſch-biſchöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20.	XIII.	39
Entfeſtigungs-Steuer, ſ. Poſt- und Handels-Straßen. Rath- u. Bürger-Schluß vom 28. Jan. 1830, betr. die Verdoppelung der Entfeſtigungs-Steuer.	XI.	113
Desfallſiges Publicandum vom 5. März 1830.	—	162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfeſtigungs-Steuer. 1830. Dec. 9.	—	205
Rath- und Bürger-Schluß betr. Ueberweiſung der für Entfeſtigung u. Wegebau angewieſenen Mittel an die Staats-Caſſe. 1842. Juni 16.	XVII.	159
Eppendorf. Notification betr. die Erhebung einer Kirchenſteuer. 1843. Jan. 28.	—	314
Erbgeſeſſenheit, ſ. Bürger. Bürger-Convente.		
Erbſchafts-Steuer. Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betr. die Ausdehnung der Erbſchafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad	XI.	114
Desfallſiges Publicandum. 1830. März 5.	—	162

Digitized by Google

	Bd.	S.
Erſtickte und Ertrunkene, ſ. Geeſtlande.		
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer. Vergl. Bd. XII.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Dec. 10.	XIV.	292
Neue revidirte Verordnung wegen derſelben. 1835. Dec. 11.	—	293
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1836. Jan. 4.	—	321
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung derſelben um ein Drittheil. 1836. Mai 19.	—	374
Propositio Senatus betr. Erhebung derſelben, wie im Jahre 1832. 1837. Mai 11.	XV.	38
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieſelbe. 1837. Juli 3.	—	85
Everführer, ſ. Fährweſen. Polizey-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Novbr.	XII.	469
Desgl. wider Unordnungen beim Löſchen der Seeſchiffe. 1836. Juni 6.	XIV.	384
Bekanntmachung wider die Bauart der Ever und Schuten mit ſpitzen Steven. 1838. März 28.	XV.	255
Expropriation, ſ. Abgebrannte Stadttheile. Bergedorf. Eiſenbahn. Rath- u. Bürger-Schluß betr. das Expropriations-Geſetz. 1839. Dec. 18.	—	523
Abdruck deſſelben. 1839. Dec. 20.	—	531

F.

Fabriken, ſ. Feuers-Gefahr. Mandat wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30.	XI.	183
Fährweſen. Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1839. Juni 1.	XV.	398

Digitized by

	Bd.	S.
Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Juni 1.	XV.	400
Anzeige betr. das Fährwesen der Stadtdeicher u. Veddeler Fährleute. 1839. Juni 24.	—	429
Fahren, s. Billwärder. Gassen. Wagen.		
Falliten-Wesen. Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9.	XI.	88
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuariats beim Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17. .	—	107
Farben, s. Conditor-Waaren.		
Farmsen. Verordnung in Ansehung der Schule in Farmsen. 1833. Dec. 1. . .	XII.	470
Fastnacht. Polizey-Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit. 1834. Febr. 8. . .	XIII.	44
Desgl. 1840. März.	XVI.	22
Desgl. 1843. Febr. 25.	XVII.	324
Feste. Bekanntmachung über die kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar. 1832. Febr. 8.	XII.	30
Bekanntmachung betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12. . . .	XIV.	261
Desgl. wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. 1836. Febr. 17. . .	—	329
Desgl. betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1.	—	384
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Feier einiger Festtage u. Einstellung der dritten Festtage. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Desfallsige Bekanntmachung. 1837. Dec. 8.	—	134
Polizey-Bekanntmachung betr. die Feier des 18. März. 1838. März 16. .	—	197
Desgl. betr. die Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12.	—	288
Bekanntmachung wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. 1839. Mai 15.	—	393

Digitized by Google

Feuer-Anstalten, s. Schauspiele. Schiffe. Bd. S. Schornsteine.

Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten v. 20. Oct. 1822. 1833. April 26. . . . . XII. 248

Bekanntmachung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23. . . . . — 348

Bekanntmachung wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29. . . . . XIII. 84

Desgl. 1834. Aug. 29. . . . . — 292

Polizey-Befehl betr. die Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Heu und Stroh. 1834. Dec. . . . . — 308

Bekanntmachung wider die Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26. . XIV. 55

Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept. . . . . — 255

Polizey-Bekanntmachung betr. die Kaminthüren. 1838. März 17. . . . XV. 200

Mandat betr. die Abstellung unnöthiger Allarmirung bei Feueraufläufen. 1838. Mai 18. — 264

Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. 1838. Dec. 22. . — 336

Renovirt 1841. März 25. . . . . XVI. 381

Desgl. betr. die feuergefährlichen Bügel-Oefen und Heerde und Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1. . . . . XV. 448

Desgl. wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg und auf dem Stadtdeiche. 1840. Jan. 8. . . . . XVI. 5

Mandat betr. die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln. 1841. Febr. 5. . . . . — 343

	Bd.	S.
Verordnung betr. die Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr. 1841. März 15.	XVI.	372
Verbot in den in der Stadt errichteten Buden Feuer oder Licht zu haben. 1842. Mai 17.	XVII.	129
Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1842. Juni 30. .	—	176
Erneuert 1843. Oct. 15.	—	433
Desgl. in den Bauten und Bau- und Zimmerplätzen. 1843. Oct. 11.	—	433
Bekanntmachung betr. die Anlegung von Oefen in hölzernen Läden ꝛc. 1842. Juli 16.	—	190
Verbot des Arbeitens bei Licht in Neubauten. 1842. Dec. 21.	—	292
Bekanntmachung betr. die auf Böden ꝛc. und in Beziehung auf die bei Spirituosen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorsicht gegen Feuers-Gefahr. 1843. Jan. 4. . . .	—	295
Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Tischler- u. a. Werkstätten. 1843. Sept. 29. . .	—	424
Bekanntmachung betr. die den Töpfern desfalls übertragene Verantwortlichkeit. 1843. Oct. 16.	—	433
Feuer-Casse, s. Bauten. Billwärder. Brandstätte. Lösch-Anstalten. Moorburg. Ochsenwärder.		
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829—1835, s. Register Bd. XIV.		
Desgl. 1839. März 13.	XV.	371
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27.	XI.	114

Des

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Prolongation der General-Feuer-Caſſen-Ordnung vom Jahre 1822, auf ſechs Monate. 1832. Nov. 15. . .	XII.	142
Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 15.	—	144
Propositio Senatus betr. die revidirte General-Feuer-Caſſen-Ordnung. 1833. März 28.	—	244
Rath- und Bürger-Schluß betr. die neu revidirte Feuer-Caſſen-Ordnung. 1833. Mai 2.	—	255
Deren Abdruck. 1833. Mai 3.	—	258
Bekanntmachung betr. die Publication derſelben. 1833. Mai 13.	XII.	303
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation derſelben mit Aenderungen. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. dieſelben. 1843. Mai 15.	—	357
Abänderungen. 1843. Mai 15.	—	357
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Caſſe. 1833. Aug. 2.	XII.	349
Propositio Senatus betr. den §. 20 der NeuenFeuer-Caſſen-Ordnung. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Caſſe. 1839. Sept. 13.	XV.	489
Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage. 1841. Febr. 1.	XVI.	342
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Vereinigung der Neuenwerker mit der ſtädtiſchen Feuer-Caſſe. 1839. Dec. 12. .	XV.	514
Desfallſ. Bekanntmachung. 1839. Dec. 27.	—	642
Desgl. betr. die bei der Neuenwerker Feuer-Caſſe verſichert geweſenen Grundſtücke. 1840. Febr. 26.	XVI.	18
Desgl. 1840. April. 21.	—	27
Desgl. 1840. Mai 22.	—	38
Neue revidirte Artikel der Feuer-Caſſe außerhalb der Stadt Hamburg, die Verbeſſerte genannt. 1841.	—	768

Digitized by Google

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. die abseiten der General-Feuer-Casse herbeizuschaffenden Mittel. 1842. Juni 16.	XVII.	155
Desgleichen 1842. Juni 23.	—	167
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselben. 1842. Juli 2.	—	178
Aufforderung zur Anzeige der Privatschäden. 1842. Juni 21.	—	166
Desgl. zur Anmeldung behufs Taxation der in der Lilienstraße, auf dem Holzdamm und beim Drillhause abgebrannten Gebäude. 1842. Juni 25.	—	173
Desgl. von verschiedenen. Aug. 9. . . .	—	204
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von resp. 5 und 4 per mille. 1842. Juli 2.	—	180
Desgl. betr. die Aufnahme der Grundstücke des Grünen Deiches in die städtische Feuer-Casse. 1842. Dec. 1.	—	260
Desfallsige Bekanntmachung. 1843. April 12.	—	335
Bekanntmachung betr. die Verwendung der Feuer-Cassengelder. 1843. Juni 7.	—	387
Aufforderung zur Wiederanschaffung von Feuer-Eimern und haarnen Decken. 1843. Juni.	—	392
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Feuer-Cassengelder der nicht herzustellenden dem Staate gehörigen Gebäude. 1843. Nov. 23.	—	485
Feuer-Cassen-Staats-Anleihe, s. Feuer-Casse.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. Deckung der Schuttwegräumungs-Kosten durch deren Ueberschuß. 1843. Nov. 23.	—	484
Feuersbrunst vom 5. Mai 1842 s. Brandstätte.		
Bekanntmachung betr. wider deren Verbreitung. 1842. Mai. 6.	—	102
Aufruf an Freiwillige zur Hülfe beim Löschen. 1842. Mai 6.	—	104

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die während derselben bewährte Gesinnung der Bürger 1842. Mai 6.	XVII.	104
Desgl. wider die Selbsthülfe gegen angebliche Brandstifter. 1842. Mai 7. . . .	—	106
Notification betr. ein Register über veränderte Wohnungen. 1842. Mai 7. . .	—	109
Desgl. betr. desgl. für zu vermiethende Locale. 1842. Mai 7.	—	109
Bekanntmachung betr. die angebotene Hülfe durch das Militair der Nachbarstaaten. 1842. Mai 7.	—	110
Desgl. betr. die Vermiethung leer stehender Wohnungen in St. Georg. 1842. . . .	—	111
Desgl. betr. vermeintliche Brandstiftungen. 1842. Mai 8.	—	111
Notification betr. Anerkennung der von den Herren Lindley, Giles und Thompson der Stadt geleisteten Dienste. 1842. Mai 8.	—	112
Proclamation nach dem Einhalte der Feuersbrunst. 1842. Mai 8.	—	113
Bekanntmachung betr. die Zurückschaffung des über die Zollgrenzen geflüchteten Eigenthums. 1842. Mai 14.	—	123
Desgl. betr. das Bureau für gerettete Gegenstände unbekannter Eigenthümer. 1842. Mai 14.	—	123
Aufforderung an die Eigenthümer der nach dem Stadthause gebrachten geretteten Sachen. 1842. Mai 14.	—	125
Bekanntmachung betr. die Abwendung fernerer Folgen des Brandunglückes. 1842. Mai 16.	—	127
Desgl. betr. die geretteten nach dem Bauhofe gebrachten Sachen. 1842. Mai 22.	—	135
Feuers-Gefahr, s. Schauspielhaus.		
Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. die Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. 1838. Febr. 15. .	XV.	180
Desgl. betr. die Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt u. St. Georg. 1843. Dec. 15.	XVII.	513

Digitized by Google

Finkenwärder. Schulmandat deſſelben. 1840. Sept. 24. . . . . Bd. S. XVI. 204
Bekanntmachung betr. die Schenkwirthe. 1842. April 18. . . . . XVII. 84
Firniß. Polizey-Bekanntmachung betr. die feuersgefährliche Erwärmung von Firniß, Lack u. dgl. 1840. Jan. 2. . . . . XVI. 3
Firnißkochen. Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1831. April 22. XI. 358
Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1838. Febr. 13. XV. 179
Desgl. wegen derſelben. 1842. Juni 23. . XVII. 172
Fiſche. Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fiſche. 1831. Oct. 18. . . XI. 683
Fiſcherei, ſ. Stadtgraben. Mandat, die Fiſcherei in der Alſter betr. 1831. März 4. — 299
Fleiſch. Befehl betr. das Hauſiren mit friſchem Fleiſch im Hafen. 1831. Sept. 8. . . — 663
Polizey-Warnung wider den Verkauf friſchen Fleiſches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8. . . . . XII. 433
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Acciſe und Einbringung friſch geſchlachteten Fleiſches. 1839. Juni 6. . . . . XV. 406
Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17. . . . . — 424
Desgl. wider das Schlachten in der Stadt. 1841. Sept. 22. . . . . XVI. 503
Flethe, ſ. Düpe. Gaſſen.
Polizey-Warnung wider deren Verunreinigung. 1840. Sept. 7. . . . . — 202
Publicandum betr. die Reinigung der Flethe. 1842. Mai 23. . . . . XVII. 135
Frachtwagen, ſ. Wagen. Polizey-Bekanntmachung betr. die Hinſtellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27. . . . . XV. 301
Polizey-Befehl betr. die nach dem Schweinemarkte zu bringenden Frachtwagen. 1838. Nov. 27. . . . . — 302

Digitized by Google

	Bd.	S.
Frankfurt a. d. Oder, s. Preußen.		
Frankreich, s. Sklavenhandel. Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18.	X.	4
Bekanntmachung betr. das Einlaufen hamburgischer und französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen. 1843. Febr. 27.	XVII.	325
Freiwillige, s. Kriegspflichtigkeit.		
Fremde, s. Bürger-Militair, Geestländereien. Gesinde. Matrosen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Tagelöhner. Walddörfer.		
Erneuertes Publicandum, wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21.	X.	68
Desgl. 1829. Nov. 17.	XI.	104
Desgl. 1830. Juni 4.	—	173
Desgl. 1840. Octbr. 14.	XVI.	213
Bekanntmachung betr. die Legitimation der Reisenden auf dem Stadthause. 1831. Sept. 20.	XI.	645
Befehl an die Gastwirthe, betr. die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21.	—	647
Bekanntmachung betr. Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden. 1842. Jan. 8.	XVII.	288
Desgl. 1843. Mai 5.	—	344
Warnung wegen des Creditgebens an fremde Arbeiter. 1843. Mai 5.	—	344
Propositio Senatus betr. die Ausdehnung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorstädte. 1833. März 28.	XII.	243
Desgl. 1833. Mai 2.	—	256
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1833. Nov. 28.	—	448
Polizey-Bekanntmachung über die Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15.	XV.	128

	Bd.	S.
Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alsterfahrt bei Fuhlsbüttel und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Fuhlsbüttler Schleuse.	X.	192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1.	XIV.	244
Fuhrwesen, s. Gassen. Wagen. Polizey-Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9.	XI.	166
Desgl. wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Post- und Miethpferde. 1836. März 11.	XIV.	333
Bekanntmachung betr. die Befugnisse derselben zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und der Vorstadt St. Georg. 1840. Febr. 3.	XVI.	15
Polizey-Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31.	XV.	499
Zweite desgl. 1839. Dec. 14.	—	517
Desgl. betr. das Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorsperre. 1840. Nov. 30.	XVI.	229
Regulativ für die Omnibus in der Stadt. 1841. Dec. 4.	—	596
Fußpost. s. Postwesen.		

G.

Gänse, s. Geestländereien.		
Garnison, Antrag Senatus wegen einer Pension für den Major to der Horst. 1827. Jan. 18.	X.	3
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Bewilligung derselben. 1827. Mai 3.	—	16
Desgl. wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garnison. 1829. Dec. 17.	XI.	107
Bekanntmachung betr. die Completirung der Garnison. 1839. Juni 12.	XV.	411
Desgl. betr. die Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25.	—	492
Garten, s. Botanischer Garten.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Gas-Erleuchtung. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ueberlassung der öffentlichen Erleuchtung an Privatunternehmer. 1843. Febr. 20.	XVII.	322
Gassen, s. Stadtleuchten. Bekanntmachung die bequeme Passage der Straße betr. 1830. Mai 15.	XI.	170
Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28.	—	324
Bekanntmachung, die Reinigung der Straßen und Flethe betr. 1831. April 13.	—	352
Erneuerte Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18.	XII.	238
Desfallsige Polizey-Warnung. 1841. Juni 4.	XVI.	400
Polizey-Bekanntmachung wider das Hinsetzen von Wagen auf den Gassen. 1831. Dec. 10.	XI.	712
Bekanntmachung wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7.	XII.	151
Desgl. über die bevorstehende Bezeichnung der Häuser. 1833. Jan. 21.	—	231
Polizey-Verfügung wider das schnelle Fahren. 1833. März 2.	—	238
Bekanntmachung wider das schnelle Fahren. 1839. Sept. 19.	XV.	490
Desgl. 1841. Oct. 19.	XVI.	524
Desgl. betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20.	XIII.	290
Polizey-Verfügung wider das unstatthafte Fahren und Rollen in einigen Gassen. 1835. März 18.	XIV.	98
Befehl des Patronates zu St. Pauli betr. das Jagen und die Trunkenheit von Fuhrleuten u. Droschkenkutschern. 1837. Juni 1.	XV.	41

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Sperrung der Wagenpassage von der Schlamatjenbrücke bis zum neuen Küterhause. 1837. Aug. 16.	XV.	106
Bekanntmachung betr. die Wagenpassage über die Nothfahrbrücke bei St. Ericus. 1838. Aug. 2.	—	282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13.	—	283
Desgl. betr. wider Wagenpassage in der Admiralitätsstraße an den Rathstagen. 1842. Dec. 6.	XVII.	272
Gassenmusikanten. Polizey-Verfügung wider den Unfug der Gassenmusikanten. 1835. April 28.	XIV.	195
Gasthaus, s. Graskeller.		
Gastwirthe, s. Fremde. Wirthschaften.		
Geburts-, Trau- und Todten-Register. Nachträgliche Verordnung über die Geburts-, Trau- und Todten-Register. 1831. März 21.	XI.	301
Bekanntmachung betr. die verspätete Anzeige der Geburt von Kindern, welche in spätern Jahren getauft werden sollen. 1840. Mai 13.	XVI.	37
Geesthacht, s. Vierlande.		
Geestländereien, s. Barmbeck. Borstel. Eppendorf. Farmsen. Fuhlsbüttel. Hamm. Langenhorn. Poststraßen. Umschreibung. Volksdorf. Wege.		
Instruction für die unter der Landherrenschaft der Geestlande resortirenden Voigte. 1831. Febr.	XI.	294
Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an den öffentlichen Wegen. 1831.	—	313
Desgl. über die Ertheilung der Nachtzettel u. Erlaubnißscheine in den Ländereien. 1831.	—	313
Desgl. wider das freie Herumlaufen der Pferde und sonstigen Viehes so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831.	—	315

Digitized by Google

	Bd.	S.
Notification wegen der öffentlichen Verlassungen für die Prätur der Geestlande. 1831. April 9.	XI.	330
Bekanntmachung betr. die den Ertrunkenen, Erstickten u. a. zu leistende Hülfe. 1831. April.	—	354
Neue Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 16.	XII.	145
Bekanntmachung betr. die Einführung der Todesbezeugungs-Atteste in den Geestlanden. 1831. Sept. 15.	XI.	639
Desgl. wider das Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geestlanden. 1833.	XII.	483
Mandat wider das unbefugte Schießen, Raketenwerfen und Pulveranzünden. 1841. Jan. 9.	XVI.	296
Desgl. betr. die Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan.	XIV.	322
Desgl. wider das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20.	—	364
Desgl. betr. das Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6.	—	396
Desgl. wider die Glücks- und hohe Kartenspiele. 1842. Dec.	XVII.	265
Desgl. betr. die Dienstboten. 1836. Oct. 1.	XIV.	429
Desgl. betr. die Fremden auf dem Geestgebiete. 1838. Nov. 10.	XV.	300
Verfügung wegen der herumlaufenden Hunde. 1841. März 31.	XVI.	382
Bekanntmachung wider die Aufnahme Fremder in den Geestlanden ohne landherrlichen Erlaubnißschein. 1841. Jan. 9.	—	295
Desgl. wider das Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches in dem Geestgebiete durch Unbefugte. 1840. April 18.	—	25
Desgl. betr. die Ab- und Zugangszeit der Dienstboten in mehreren Dörfern der Geestlande. 1841. Jan. 25.	—	300

Des-

	Bd.	S.
Desgl. wider den Verkauf ausgenommener Vogelneſter und geblendeter Vögel. 1841. April 3.	XVI.	383
Desgl. wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erſtickten. 1841. Juni.	—	437
Desgl. betr. die zeitige Schließung der Wirthshäuſer. 1841. Nov.	—	594
Mandat wider das Umherlaufen herrenloſer Hunde. 1839. Juni 20.	XV.	426
Bekanntmachung, betr. Anzeige der nach den Geeſtlanden geflüchteten Sachen bei den Ortsvoigten. 1842. Juni 3.	XVII.	144
Desgl. wider die Verunreinigung der öffentlichen Gärten. 1842. Oct. 1.	—	238
Gefängniſſe. Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängniſſes. 1827. Mai 3.	X.	14
Rath- und Bürger-Schluß wegen derſelben. 1827. Nov. 15.	—	53
Geiſteskranke. Propositio Senatus betr. die Errichtung einer Heilanſtalt für Geiſteskranke. 1834. Sept. 18.	XIII.	295
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1835. Oct. 15.	XIV.	266
Gemeinweide, ſ. Geeſtländereien.		
General-Geſundheits-Commiſſion, ſ. Cholera.		
St. Georg, ſ. Hypotheken. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorſtädte.		
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorſtadt St. Georg. 1830. Dec.	XI.	274
Notification wegen Schließung der Wirthshäuſer in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5.	—	519
Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12.	—	611
Desgl. wider die Verunreinigung von Gaſſen und Plätzen in St. Georg. 1831. Aug.	—	618
Erneuert 1831. Decbr.	—	717
Desgl. 1843. März 9.	XVII.	333

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verordnung in Bezug auf das Gesinde in der Vorstadt St. Georg. 1834. Juni 2.	XIII.	87
Bekanntmachung betreffend das heimliche Schlachten unbefugter Personen in der Vorstadt St. Georg. 1834. Dec. 3. . .	—	322
Desgl. betr. die in St. Georg geretteten Sachen. 1842. Mai 19.	XVII.	133
Desgl. wider das Weiden von Vieh in St. Georg. 1842. Juni 1.	—	143
Desgl. wider das Fahren und Karrenschieben auf den Fußsteigen. 1842. Juni 3. . .	—	144
Desgl. betr. die dort arbeitenden Handwerker, Fabrik- und sonstige aus der Fremde anlangende Arbeiter. 1842. Oct. 22. . .	—	239
Desgl. wider das Rauchen in den Werkstätten zu St. Georg. 1842. Oct. 25.	—	241
Aufforderung zur Bezahlung des von den Schutzverwandten zu erlegenden Schutzgeldes. 1843. Apr. 21.	—	343

Geräthschaften, s. Aemter.

Gerichte, s. Arreste. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.

Gesangbuch. s. Gottesdienst.

Gesinde, s. Bergedorf. Geestlande. St. Georg. Nachweisungs-Comtoire. Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienstboten. 1830. Nov. .	XI.	252
Renovirte Bekanntmachung desfalls. 1832. Mai.	XII.	81
Propositio Senatus betr. eine Verordnung in Beziehung auf die Dienstboten. 1833. März 28.	—	243
Propositio Senatus betr. desgl. 1833. Mai 2.	—	256
Raths- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung für das Gesinde. 1833. Nov. 28.	—	447
Desfallsige Verordnung. 1833. Dec. 30.	—	497
Bekanntmachung betreffend das Gesinde-Bureau. 1830. Dec. 31.	—	505

	Bd.	S.
Bekanntmachung die Einrichtung des Gesinde-Bureaus betr. 1834. Jan. 31.	XIII.	43
Desgl. betr. die veränderte Einrichtung des Gesinde-Bureaus. 1837. März 29. . .	XV.	27
Bekanntmachung, die Dienstboten betr. 1834. Mai 17.	XIV.	81
Verordnung betr. das Gesinde in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Grasbrook. 1836. Oct. 10.	—	431
Polizey-Verfügung betr. die Controlle einheimischer Dienstboten. 1837. März 29.	XV.	28
Rath- und Bürger-Schluß über die Verordnung, betr. das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen. 1839. Juni 6.	—	407
Abdruck derselben. 1839. Juni 14. . .	—	413
Bekanntmachung wider das Anschreibe-Geld der Nachweisungs-Comptoire. 1839. Aug. 7.	—	450
Desgl. betr. den Umtausch der Legitimationsscheine. 1839. Sept. 26.	—	496
Gesundheitwesen, s. Cholera. Medizinal-Ordnung. Viehseuche. Verfügungen betr. das Gesundheitwesen. 1831. Juni 13. .	XI.	378
Gift. Bekanntmachung betr. den Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2.	XV.	400
Gottesdienst, s. Bußtag. Kirchengebet. Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.	XI.	252
Notification betr. Einführung eines neuen Gesangbuches. 1842. Nov. 2. . .	XVII.	252
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10.	XV.	287
Gränz-Inspector. Propositio Senatus betr. den Gehalt desselben. 1841. Oct. 7. . .	XVI.	522
Grasbrook, s. Baden. Dampfschiffe. Gesinde.		

Digitized by Google

Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Decbr. . Bd. XI. S. 269
Publicandum betr. die Taxe der Arbeitsleute und Droschken am Landungsplatze des Grasbrooks. 1839. Juni . . . . . XV. 430
Erneuert mit Abänderungen. 1840. Jan. XVI. 15
Desgl. 1840. März. . . . . — 23
Erneuert 1843. Juni 1. . . . . XVII. 383
Publicandum betr. die Droschken-Fuhrleute daselbst. 1840. Oct. . . . . XVI. 216
Notification betr. die Passage auf dem Grasbrook. 1830. Dec. . . . . XI. 270
Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. . — 322
Desgl. 1839. Decbr. . . . . XV. 643
Desgl. wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3. . . . . XIV. 260
Desgl. wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook. 1837. Juli. . . XV. 103
Notification wider Unfug und Verunreinigungen am neuen Hafen. 1840. April 30. . . . . XVI. 33
Graskeller, s. Schleusen. Vgl. Bd. XI.
Griechenland. Declaration der K. Regierung, betr. die Gleichstellung der Hanseatischen Flagge mit der Griechischen rücksichtlich der Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22. XV. 649
Großbritannien, s. Englisch-bischöfliche Gemeine. Postwesen. Sclavenhandel.
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Supplementar-Convention zu dem Tractate vom 29. Sept. 1825. 1841. April 22. . XVI. 386
Desgl. 1841. Aug. 23. . . . . — 485
Abdruck derselben. 1841. Aug. 28. . . — 490
Grün der Schulkinder. Erneuerte Bekanntmachung des Verbotes der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20. . . . . XII. 348

Grundsteuer, s. Ländereien.	Bd.	S.
Vom Jahr 1827 bis 1831 s. Bd. XI.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorstädte. 1832. Dec. 13.	XII.	154
Desf. revidirte Verordnung. 1832. Dec. 17.	—	157
Bewilligung der Grundsteuer für 1834. 1833. Nov. 28.	—	449
Desgl. für 1835. 1834. Nov. 13.	XIII.	302
Bekanntmachung betr. eine Abänderung der Grundsteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14.	—	309
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Grundsteuer für 1836. 1835. Dec. 10.	XIV.	192
Desgl. betr. dieselbe für 1837. 1836. Dec. 1.	—	446
Desgl. betr. dieselbe für 1838. 1837. Oct. 26.	XV.	119
Desgl. betr. dieselbe für 1839. 1838. Nov. 8.	—	297
Desgl. für 1840 u. Zusatz betr. 1839. Dec. 12.	—	514
Desgl. für 1841. 1840. Aug. 20.	XVI.	175
Desgl. für 1842. 1841. Oct. 7.	—	520
Bekanntmachung betr. einen Zusatz zu der revidirten Verordnung v. Jahr 1842. 1839. Dec. 23.	XV.	557
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ueberweisung der Grundsteuer an die Feuer-Casse, so wie Erhöhung derselben in der Stadt und zu St. Georg um ¼ und in den übrigen Grundstücken um resp. ½ und das Ganze. 1842. Juli 2.	XVII.	180
Desgl. betr. Erlaß der Grundsteuer an die abgebrannten Grundstücke für 1843. 1842. Juli 2.	—	182
Gymnasium, s. Museum. Scholarchat. Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnasium. 1837. April 27.	XV.	34
Revidirte Gesetze für dasselbe. 1837. Juni 21.	—	73

H.

	Bd.	S.
Hafen-Bau und Anleihe s. Bd. XVI.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. die neue Organisation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26.	XV.	118
Desfallsige Anzeige. 1837. Dec. 7. . .	—	133
Bekanntmachung betr. die Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22.	—	143
Desgl. betr. die Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußschiffen. 1843. Dec. 8.	XVII.	496
Hafen-Reglement. Zusätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanständige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Festtagen.	XI.	167
Polizey-Verbot. Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken in die Hafenmauer einzustechen. 1840. Sept. 21.	XVI.	203
Verfügungen betr. die Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume. 1840. Nov. 30.	—	227
Polizey-Verordnung wegen Einrichtung von Feuerschapen am Bord der Kartoffel-Fahrzeuge. 1843. Oct. 9.	XVII.	432
Hafen-Runde, s. Fleisch. Wassernoth.		
Hamburger-Berg, s. St. Pauli.		
Hamm und Horn, s. Geestländereien. Jahrmarkt. Notificationen, betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche in Hamm, von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29. . .	XI.	212
Desgl. 1833. Dec. 14.	XII.	482
Desgl. 1839. März 23.	XV.	373
Desgl. 1843. Nov. 1.	XVII.	472
Bekanntmachung betr. die Tanzmusiken und Schenken in Hamm und Horn. 1830.	XI.	234
Erneuerung derselben. 1835. Jan. 27. .	XIV.	57

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeinde von Hamm und Horn. 1832. Nov. 3. .	XII.	131
Desgl. betr. das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3.	—	135
Desgl. über die Schuldistricte in Hamm. 1833. April 4.	—	246
Verordnung in Ansehung der Schulen in Hamm und Horn. 1834. Juni . . .	XIII.	275
Bekanntmachung betr. die Löschung von Feuersbrünsten in Hamm und Horn. 1833. Juni 18.	XII.	313
Desgl. betr. die dortigen Verlassungs-Gebühren. 1841. Sept. 18.	XVI.	500
Hammerbrook. Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21.	XI.	688
Handels- und Schiffahrts-Verträge. s. Belgien. Brasilien. Griechenland. Großbritannien. Mexico. Niederlande. Nordamerica. Oesterreich. Hohe Pforte. Preussen. Rußland. Schweden. Venezuela. Zollverein.		
Handelsgericht. Schragen für die Prozeßhandl. im Handelsgerichte. 1834. Juni 16.	XIII.	93
Handels-Societäten. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Handels-Societäten und Firmen, die anonymen Gesellschaften und Procuren. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28.	—	307
Desf. Publicandum. 1835. Dec. 28. .	—	317
Handwerker, s. Aemter.		
Hannover, s. Bundes-Contingent. Polizey-Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverschen Reisenden. 1831. . . .	XI.	681
Hansdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Hansdorf. 1838. Juni 6. .	XV.	267
Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.		
Hasardspiele, s. Geestlande.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Hausirer. Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer. 1832. März 29.	XII.	48
Desgl. 1832. Juni 28.	—	92
Hebammen. Justruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets. 1832. März 30.	—	52
Publicandum betr. die Instruction für die Hebammen. 1832 April 17. . . .	—	79
Bekanntmachung betr. die Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18.	XIV.	330
Desgl. betr. die von den Hebammen zu beobachtenden Vorschriften. 1840. Sept. 8.	XVI.	203
Heimathsrecht. Propositio Senatus betr. die Verordnung über Heimathsrecht. 1837. Mai 11.	XV.	39
Rath- und Bürger-Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3.	—	85
Abdruck derselben. 1837. Juli 10. . . .	—	94
Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27. . . .	—	324
Herbergen, s. Aemter.		
Hohes Wasser, s. Wassernoth.		
Holstein, s. Dänemark.		
Holzhäfen, s. Diebstahl. Bekanntmachung betr. die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13.	XI.	258
Rath- und Bürger-Schluß wegen Fortdauer der Verordnung, betr. die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17. . . .	—	283
Hülfsverein. Bekanntmachung betr. die Constituirung des Hülfsvereines. 1842. Mai 7.	XVII.	105
Hülfswohnungen. Publicandum betr. die sofortige Erbauung der angewiesenen Buden. 1842. Juni 14.	—	149
Warnung hinsichtlich der provisorischen Nothbauten. 1842. Sept. 21. . . .	—	235

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die unerledigten Anmeldungen bei der Wohnungs-Section. 1842. Nov. 18.	XVII.	255
Desgl. wider die Ueberlassung derselben an Dritte. 1842. Sept. 27.	—	423
Hunde, s. Geestlande. Grasbrook. Marschlande. St. Pauli.		
Mandat, die Tödtung herrenloser Hunde betr. 1827. Juli 11.	X.	43
Bekanntmachung desfalls. 1826. Juli 30.	—	171
Desgl. betr. herrenlose Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21.	XV.	101
Desgl. betr. die Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4.	—	438
Desgl. betr. die herumlaufenden Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Jul. 17.	—	444
Wiederholte desgl. betr. dies. 1839. Oct. 4.	—	498
Desgl. 1841. März 8.	XVI.	371
Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27.	X.	44
Desgl. 1828. Juli 30.	—	172
Hypothekenwesen. Propositio Senatus über eine desfallsige Verordnung. 1843. Juni 1.	XVII.	385
Rath- und Bürger-Schluß betr. Niedersetzung einer desfalsigen gemischten Deputation. 1843. Dec. 14.	—	511
Bekanntmachung betr. die Verlassungs-Audienzen für St. Georg. 1843. Sept. 13.	—	417
Gebühren-Schragen für die Ein- und Umschreibungen ꝛc. auf der Landstube. 1843. Sept. 13.	—	418

J.

	Bd.	S.
St. Jacobi Kirche, s. Bd. X.		
Jagd. Vergl. Bd. X.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1834. Juli 11.	XI.	300
Jagd-Verordnung. 1831. Juli 29.	—	491

Digitized by Google

	Bd.	S.
Mandat wider die unbefugte Jagd-Ausübung auf den Elbinseln. 1841. Juli 20.	XVI.	465
Jahrmärkte. Bekanntmachung über die Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11.	XI.	239
Desgl. wider das Besuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10.	—	668
Desgl. betr. die Zulassung fremder Verkäufer zu den hiesigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7.	—	711
Publicandum betr. den Jahr- und Viehmarkt in Ham und Barmbeck. 1843. April 1.	XVII.	335
Immobilien. Vgl. Bd. XV. Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1843. Nov. 23.	—	485
Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Zusatzes zu der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1831. Dec. 19.	XI.	725
Desf. Bekanntmachung. 1831. Dec. 21.	—	729
Desgl. betr. Abänderungen der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. 1834. Nov. 14.	XIII.	308
Invaliden-Casse. Rath- und Bürger-Schluß betr. Ordnung derselben für das Hamb. Militair. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1843. Mai 15.	—	362
Revidirte Ordnung derselben. 1843. Mai 15.	—	362
Johanneum, s. Scholarchat. Vergl. Bd. XV.		
St. Johannis Kirche, s. Bd. XI.		
St. Johannis Kloster, s. Bd. XIII.		
Jollenführer. Taxe, nach welcher die mit Nummern versehenen Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben. 1833.	XII.	352

Digitized by Google

Additionelle Polizey-Verfügung betr. die Taxe für die Jollenführer. 1833. Septbr. . . . . Bd. XII. S. 356

Taxe der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai. 26. . . . XIV, 384

Polizey-Verfügung betr. dieselbe, nebst revidirter Taxe. 1842. Oct. 31. . . . XVII. 247

Israeliten. s. Notarien.

Rath- und Bürger-Schluß betr. den Erwerb von Grundeigenthum durch Israeliten und deren Wohnen. 1842. Dec. 1. — 257

Bekanntmachung betr. die Wohnungs-Befugniß derselben. 1842. Dec. 5. . . — 271

Justizwesen. Rath- und Bürger-Schluß betr. Ergänzung und Abänderung der dasselbe betr. Verordnungen. 1840. Dec. 17. XVI. 251

Abdruck derselben. 1840. Dec. 21. . . . — 256

Propositio Senatus betr. Pension für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte. 1840. Dec. 17. . . . — 251

Desfallsige Anzeige Senatus. Dec. 28. . — 271

K.

Kälber. Verfügung betr. die Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber. 1840. Juli 9. . . . . — 171

Kämmerei, s. Anleihen. Staatsschuld. Vergl. Bd. XVI.

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Deckung des Deficits v. J. 1841. 1843. Nov. 23. . . . . XVII. 483

Kamine, s. Feuer-Anstalten.

Katzen. Polizey-Befehl wider das Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17. . . XIV. 449

Kinder, s. Grasbrook.

Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen u. Spaziergängen. 1828. Juli 28. . . . . X. 170

Desgl. wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2. XI. 367

Des-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. wider den Unfug der Kinder in den Gassen. 1835. Sept. 14.	XIV.	254
Desgl. wider die Kinder-Bälle. 1835. Febr. 17.	—	90
Desgl. wider den Unfug der Schulknaben auf den Gassen. 1838. Dec. 22. . . .	XV.	336
Kirchengebet, s. Cholera.		
Kirchen-Musiken, s. Register Bd. XVI. Polizey-Verfügung bei der Kirchen-Musik in der großen St. Michaelis Kirche. 1842. Oct. 27.	XVII.	240
Desgl. 1843. April 18.	—	336
Desgl. 1843. Oct. 23.	—	471
Desgl. zu St. Petri. 1842. 19. März. . .	—	78
Kirchensteuer, s. Billwärder. Eppendorf. Hamm. Moorfleth.		
Kirchwärder. Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℔ zur Sicherstellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16.	XI.	231
Knallbriefe. Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf der s. g. Knall-Briefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus. 1836. März 31.	XIV.	341
Knochen, s. Gesundheitwesen.		
Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4. . . .	XI.	280
Polizey-Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg. 1835. Febr. 7.	XIV.	58
Korbmacher, Feuerpolizeyliche Verfügung betr. deren Schwefelkisten. 1843. Dec. 6.	XVII.	489
Kornhandel, s. Ochsenwärder.		
Bekanntmachung betr. die Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornschuten. 1843. Jan. 25.	—	312
Rath- und Bürger-Schluß betr. die neue Korn-Ordnung. 1843. Dec. 14. .	—	506

	Bd.	S.
Krankenhaus, ſ. Collecten.		
Bekanntmachung betr. die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhauſe. 1831. Oct. 10.	XI.	669
Desgl. betr. die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Beſuch deſſelben. 1831. Dec.	—	733
Kriegspflichtigkeit, ſ. Bergedorf. Bundes-Contingent.		
Propositio Senatus betr. die Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26	XV.	120
Desgl. betr. nähere Beſtimmung deſſelben. 1838. Nov. 8.	—	297
Desgl. betr. Abänderung deſſelben. 1838. Dec. 10.	—	314
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Befreiung der Seeleute. 1840. Nov. 12.	XVI.	223
Desgl. Bekanntmachung. 1840. Nov. 16.	—	224
Rath- und Bürger-Schluß betr. Abänderung des Art. 5 ſo wie das Reſerve-Arſenal. 1841. Oct. 7.	—	518
Desſ. Bekanntmachung. 1841. Nov. 1.	—	544
Kriegsſpiel, ſ. Grasbrook.		
Krüge, ſ. Wirthſchaften.		
Kuchen, ſ. Conditor-Waaren.		
Küterhaus, ſ. Schlachter.		

L.

	Bd.	S.
Ländereien, ſ. Hypotheken. Medicinal-Ordnung. Parochial-Verhältniſſe. Poſtſtraßen. Vergl. Bd. XI.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verfaſſungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältniſſe der Landherrenſchaften. 1835. Nov. 16.	—	272
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenſchaften. 1835.	—	284

Digitized by Google

Lampen. Polizey-Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18. . . . . Bd. XII. S. 33
Desgl. betr. die Entwendung derselben. 1840. Febr. 13. . . . . XVI. 18
Desgl. wider Beschädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8. . . . . XIV. 341
Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen. 1842. Oct. 28. . . . . XVII. 243
Erneuert 1843. Febr. 27. . . . . — 333

Landgrundsteuer, s. Bd. XVI.
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation und Erhöhung der Landgrundsteuer. 1842. Juli 2. . . . . — 485

Landungsbrücken, s. Dampfschiffe.

Langenhorn. Verordnung wegen der dortigen Schule. 1841. Sept. 29. . . . XVI. 507

Lehrlinge, s. Wirthe.

Leichen. Polizey-Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten. 1837. Nov. 9. . . XV. 127
Bekanntmachung betr. Recognition von Leichen. 1842. Mai 10. . . . . XVII. 117
Notification betr. die gefundenen Leichen. 1842. Mai 11. . . . . — 119

Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19. und 1827. Oct. 12. . . X. 50
Desgl. betr. die Besichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7. . . . . XII. 312
Bekanntmachung wegen der jährlichen Besichtigung der patentirten Leichterschiffe auf der Elbe. 1835. April 27. . . . XIV. 192

Leihhaus. Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . XII. 257
Revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19. . . . . — 317

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26.	XII.	330
Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli.	—	331
Leuchtschiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25.	X.	44
Nachricht betr. das bei dem Schulauer Sande hingelegte Leuchtschiff. 1839. Sept. 24.	XV.	491
Desf. Bekanntmachung. 1840. März 27.	XVI.	21
Licht, s. Feuer-Anstalten.		
Liquidations-Commission, s. Frankreich.		
Lösch-Anstalten. Propositio Senatus betr. Anstellung eines Directors der Lösch-Anstalten. 1843. Febr. 20.	XVII.	320
Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.		
Lootsen. Cuxhavener Lootsen-Ordnung. 1838. Dec. 20.	XV.	317
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839, Jan. 2.	—	356
Besondere Instruction für die Ritzebüttler Voll- u. Patent-Lootsen. 1838. Dec.	—	328
Loots-Galiote. Bekanntmachung über die neue Station derselben. 1835. März 9.	XIV.	96
Lotterien. Warnung betr. die Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5.	XI.	361
Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose. 1832. März 16.	XII.	36
Erneuert 1843. Aug. 23.	XVII.	417
Bekanntmachung betr. die getheilten Loose der Stadt-Lotterien. 1833. Sept.	XII.	357
Erneuertes Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien v. 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10.	XIV.	431
Erneuert 1837. Juni 1.	XV.	40

Bekannt-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Loosen, 1837. Juni 1.	XV.	41
Desgl. wider den Verkauf der Interims- oder Deposito-Loose der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8.	—	111
Desgl. wider die Lübecker Lotterie. 1838. Sept. 20.	—	286

Lübeck, s. Bundes-Contingent. Eisenbahn. Lotterien.

Lübecker Fuhrleute, s. Fuhrwesen.

Luftfahrt, s. Bd. XI.

Lumpen, s. Cholera.

M.

Maaß und Gewicht. Propositio Senatus betr. eine desfallsige Verordnung. 1841. Febr. 11.	XVI.	370
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verordnung über Maaße und Gewichte. 1842. Dec. 1.	XVII.	259
Abdruck derselbtn. 1843. Jan. 16.	—	297
Publicandum betr. die Gesetzeskraft derselben, so wie Berichtigungen und Zusätze. 1843. Mai 29.	—	380
Regulativ über die zu duldenden Abweichungen der Maaße und Gewichte. 1843. Mai 29.	—	381
Bekanntmachung betr. das Milchmaaß. 1843. Nov. 8.	—	480

Makler, s. Nachweisungs-Comtoire.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Makler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9.	X.	201
Anhang zur Makler-Ordnung. 1828. Oct. 9.	—	204
Bekanntmachung betr. die Vorschriften gegen unbefugte Makelei. 1832.	XII.	115

Makler-Wittwen-Casse, s. Börse.

Marschlande, s. Billwärder. Elbe. Everführer. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochsenwärder. Schleusengraben.

Bekannt-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden. 1831. März 26.	XI.	376
Desgl. 1837. Febr. 25.	XV.	9
Verbot an die Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26.	XI.	316
Desgl. 1833. Dec. 18.	XII.	484
Bekanntmachung betr. die Dienstboten im Lande. 1831. März 26.	XI.	323
Desgl. in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden. 1837. Febr. 25. . . .	XV.	3
Desgl. daß die Dienstboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26.	XI.	323
Erneuert 1833. Dec. 13.	XII.	485
Desgl. wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen des Gesindes. 1837. Febr. 25.	XV.	6
Bekanntmachung betr. das Kegelschieben während des Gottesdienstes. 1831. April 27.	XI.	359
Desgl. betr. die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15. .	—	642
Desgl. wegen des Sammelns mit der Armenbüchse. 1831. Dec.	—	716
Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen u. Deichen. 1834.	XIII.	65
Bekanntmachung betr. das Anbinden der Hunde. 1838. Juni 30.	XV.	279
Desgl. wider das Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22.	XIII.	76
Desgl. wider das Schießen.	XIV.	239
Desgl. 1839. Dec.	XV.	644
Desgl. 1840. Dec. 19.	XVI.	256
Publicandum wider das Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art. 1840. Dec. 11.	—	234
Bekanntmachung wider den Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1840. April 5.	—	384
Desgl. wider die Ueberfüllung der Fährkähne zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook. 1841. Sept.	—	506

Digitized by Google

	Bd.	S.
Masken-Bälle. Bekanntmachung wider die Maskenbälle in Tanzlokalen. 1831. März 18.	XI.	304
Desgl. wider die Maskenbälle in Tanzsälen. 1835. Jan. 17.	XIV.	52
Matrosen, s. Nord-Amerika. St. Pauli.		
Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. X. 47. Renovirt	XVII.	55
Polizey-Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5.	XI.	631
Maulfäule, s. Viehseuche.		
Maurer. Polizey-Befehl, die fremden Maurer-Gesellen betr. 1831. Juli 12.	—	389
Mecklenburg, s. Eisenbahn. Vergl. Bd. XII.		
Medizinal-Ordnung, s. Arsenik. Geisteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.		
Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28.	XI.	205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan.	—	279
Desgl. betr. die Erscheinung der Menschenblattern und die zeitig zu beschaffende Vaccination. 1831. April 5.	—	327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17.	—	380
Anzeige betr. Veränderung der Arzenei-Taxe. 1831. Oct. 31.	—	696
Veränderungen und Zusatz zur Arzenei-Taxe. 1831. Nov. 1.	—	697
Bekanntmachung wider unstatthafte Anpreisungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6.	XIII.	49
Desgl. betr. den verbotenen Verkauf von Arzenei und s. g. Geheim-Mitteln. 1840. März 25.	XVI.	20
Desgl. Mai 25.	—	71

Rath-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Besoldung der Medicinal-Personen des Landgebietes. 1834. Sept. 18. . . .	XIII.	294
Instruction für die Medizinal-Personen auf dem Gebiete. 1835.	XIV.	3
Arzenei-Taxe. 1835.	XVI.	673
Veränderungen und Zusätze zu derselben für das J. 1837.	—	731
Desgl. 1839.	—	734
Desgl. 1841.	—	737
Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. 1835. April 6.	XIV.	187
Menschenretter, s. Feuer-Anstalten.		
Meßbriefe. Bekanntmachung betr. die Ertheilung neuer Meßbriefe. 1841. Oct. 20.	XVI.	525
Mexico. Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21.	X.	69
Anzeige Senatus betr. die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17.	XI.	283
Rath- und Bürger-Schluß betr. die diesseitige Ratification. 1841. Aug. 23.	XVI.	485
Abdruck derselben	—	547
St. Michaelis-Kirche, s. Kirchen-Musiken.		
Miethe-Abgabe, s. Bd. XI.		
Milch, s. Maasse. Revidirte Polizey-Bekanntmachung betr. das Umhertragen, Ausstellen und den Verkauf von Milch in unbedeckten Gefäßen, so wie die Verfälschung derselben. 1840. Mai 8. .	—	36
Militair, s. Invaliden.		
Militair-Schule. Bekanntmachung betr. die in die Militair-Schule zu Oldenburg abzusendenden Hamburgischen Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17.	XIII.	287
Desgl. betr. die daselbst zu besetzenden Stellen 1835. Mai 12.	XIV.	218

Digitized by Google

Militair-Verträge, s. Bundes-Contingent. Bd. S.
Ministerium. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20. . . XIII. 46
Montirungsstücke, s. Waffen.
Moorburg. Neue Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5. . XII. 197
Moorfleth. Notification betr. die Erhebung einer Steuer zum Besten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15. . . . . XIV. 229
Desgl. 1840. Juni 26. . . . . XVI. 168
Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenwesen. 1833. Oct. 31. XII. 427
Desgl. 1836. Mai 19. . . . . XIV. 374
Rath- und Bürger-Schluß betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7. . . . . XV. 131
Propositio Senatus betr. die Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1839. Juni 27. . . . . — 277
Münze. Bekanntmachung betr. Anstellung des Münzmeisters Biewend. 1843. Sept. 25. XVII. 422
Museum. Naturhistorisches. Rath- und Bürger-Schluß betr. dessen Verwaltung und Zuschuß zu demselben. 1843. Mai 11. . . . . — 349
Verfassung desselben. 1843. Mai 12. . — 352
Musikanten, s. Gassen-Musikanten.
Musikfest. Norddeutsches. s. Bd. XVI.

N.

Nachdruck, s. Bundes-Versammlung. Vergl. Bd. X.
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung wider den Nachdruck. 1839. März 15. . . . . XV. 192
Abdruck derselben. 1839. März 16. . . — 192

Digitized by Google

	Bd.	S.
Nachtigallen. Polizey-Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5.	XIII.	76
Desgl. 1836. April 15.	XIV.	364
Nachtwache. Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung dieses Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18.	X.	3
Tages-Befehl für das Corps der Nachtwächter. 1834. Febr. 28.	XIII.	47
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verbesserung der Lage des Nachtwache-Corps. 1834. Nov. 13.	—	305
Revidirte Ordnung für das Corps der Nachtwache. 1836. April 13.	XIV.	342
Rath- und Bürger-Schluß betr. Vermehrung des Corps der Nachtwache um 24 Mann für St. Pauli. 1838. Nov. 8.	XV.	299
Nachweisungs-Comtoire, s. Gesinde.		
Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comtoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4.	XII.	233
Polizey-Bekanntmachung für die Inhaber von Nachweisungs-Comtoiren und Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2.	XIII.	27
Desgl. wider Schlafstellen bei denselben. 1836. Dec. 12.	XIV.	447
Desgl. betr. die Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermiethe-rinnen und Nachweisungs-Comtoire. 1837. März 14.	XV.	26
Navigations-Schule. Bekanntmachung betr. die Aufnahme fremder Seeleute in dieselbe. 1842. März 7.	XVII.	55
Neuenwerk, s. Feuercasse.		
Niederbaum, s. Everführer.		
Bekanntmachung die künftige frühere Oeffnung und spätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26.	X.	222

Digitized by Google

	Bd.	S.
Nieder-Gericht. Niedergerichtlicher Gemeiner Bescheid betr. die Nachsuchung und Bekanntmachung der Proclame und Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16. . .	XV.	519
Nieder-Hafen, s. Hafen.		
Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichstellung der Hamburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen mit den Nationalen hinsichtlich des Tonnengeldes. 1817. Jan. 3.	—	645
Nord-America. Rath- u. Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-Americanischen Staaten, vom 27. Novbr. 1827. 1828. Febr. 21.	—	69
Abdruck der Convention	—	180
Rath- u. Bürger-Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1838. Oct. 9.	—	201
Abdruck desselben	—	206
Notarien. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Erwählung von Israeliten zu Notariatsstellen. 1840. Mai 25. . .	XVI.	69
Nothbauten, s. Hülfswohnungen.		

O.

Oberalte. Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des jetzigen Herrn Oberalten-Secretairs. 1838. April 27. . .	XV.	33
Ober-Appellations-Gericht. Circular desselben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9.	XI.	9
Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts und dessen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9.	—	256
Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche O. A. Gericht. 1831. Aug. 10. .	—	259

Digitized by Google

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß betr. die abgeänderte Fassung einiger Artikel der Gerichts-Ordnung. 1837. April 27. .	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Oct. 28. . . .	—	113
Publicandum betr. die Einführung der Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts. 1831. Aug. 29.	XI.	616
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Gehalts-Zulage für den Secretair des O. A. Gerichts. 1842. Dec. 1. . . .	XVII.	259
Ober-Gericht. Gemeiner Bescheid betr. die Exhibirung des protocollarischen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntnisses a quo. 1834. Nov. 24.	XIII.	315
Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid in Gemäßheit des Artikels 65 der Verordnung in Betreff des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. 1838. Febr. 5.	XV.	177
Bekanntmachung betr. Bezeichnung der Wohnung der Supplicanten und Supplicaten. 1842. Oct. 7.	XVII.	238
Obst, unreifes. Publicandum betr. die unreifen Zwetschen. 1831. Aug. 27. . .	XI.	616
Polizey-Bekanntmachung betr. unreife Zwetschen und Pflaumen. 1834. Aug. 11.	XIII.	289
Ochsen, s. Sonntage.		
Ochsenwärder, s. Marschlande.		
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochsenwärder. 1834. .	—	65
Neue Feuercassen-Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12.	XIV.	396
Bekanntmachung wider den unerlaubten Kornhandel in Ochsenwärder. 1842. April 18.	XVII.	83
Oesterreich. Notification betr. die Gleichstellung Hamburgischer und Oesterreichischer Schiffe in den wechselseitigen Häfen. 1839. April 12.	XV.	377

Oesf.

Digitized by Google

Desf. K. Oesterreichische Declaration. Bd. S.
1839. März 25. . . . . XV. 378
Omnibus, s. Fuhrwesen.
Oldenburg, s. Bundes-Contingent. Militair-Schule.
Oratorium, s. Kirchen-Musiken.

P.

Parochial-Verhältnisse. Bekanntmachung betr. die der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien. 1840. Dec. 9. . . XVI. 232
Erneuert 1842. Oct. 31. . . . . XVII. 247
St. Pauli, s. Bürger-Militair. Dampfschiffe. Feuer-Wache. Gassen. Gesinde. Nachtwache. Schiffbauer. Schlafbaase. Schuster. Umschreibung. Vorstädte.
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6. . . . XII. 432
Bekanntmachung die Fremden betr. 1833. — 242
Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67
Befehl an die Schenkwirthe. 1833 . . XII. 240
Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67
Desgl. an die Schlafbaase. 1841. Nov. 7. XVI. 547
Publicandum an dieselben. 1842. April 12. XVII. 81
Befehl wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833. . . . . XII. 241
Desgl. wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834. . . . . XIII. 70
Desgl. wider dasselbe, auch am Stadtgraben. 1842. April 16. . . . . XVII. 82
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec. . . . XI. 274
Desgl. 1833. . . . . XII. 239
Desgl. 1834. . . . . XIII. 71
Desgl. 1843. Dec. 29. . . . . XVII. 520
Befehl die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834. . . . . XIII. 71

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. 1834.	XIII.	72
Bekanntmachung betr. die im Patronats-Gebiete wohnenden Medizinal-Personen. 1834. Juni 25.	—	273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten haben. 1836. April 30.	XIV.	370
Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6.	—	386
Verfügung wider die Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. 1838. .	XV.	282
Bekanntmachung in Betreff der Kamine und Schornsteine. 1839. Febr. 1. . .	—	360
Befehl betr. das Silentium-Spiel. 1839. Febr. 16.	—	366
Verbot des Verspielens von Gegenständen jeder Art. 1840. Nov. 21.	XVI.	226
Befehl betr. das Aufhören der Tanzmusik um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale um 12 Uhr und wider hohe und Hazard-Spiele. 1842. Juli	XVII.	201
Bekanntmachung betr. das zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. Apr. 12.	XV.	378
Befehl betr. das Festlegen der Bulldoggen und das Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10.	—	391
Tarif des Brückengeldes am provisorischen Landungsplatze in St. Pauli. 1839. Juni.	—	433
Rath- und Bürger-Schluß betr. einen jährlichen Zuschuß von 900 ℔ an die Armen-Anstalt zu St. Pauli. 1841. Dec. 9.	XVI.	604
Bekanntmachung betr. Angabe der zu St. Pauli geretteten Gegenstände. 1842. Mai 17.	XVII.	131

Ver-

Digitized by Google

Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1843. Jan. 2. Bd. XVII. S. 295

Bekanntmachung betr. Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. 1843. Dec. 15. — 515

Pensionen, s. Garnison. Repsold. Woltmann.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Errichtung einer Pensions-Casse für Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten. 1833. Nov. 28. . . . . XII. 448

Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29. . — 452

Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18. XIII. 294

Bekanntmachung betreffend die bei der Pensions-Casse zu berücksichtigenden Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10. . . . . — 298

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verordnung wegen Erweiterung der obigen Pensions-Casse. 1838. Dec. 20. . . . XV. 315

Abdruck derselben. 1838. Dec. 28. . . . — 337

Rath- und Bürger-Schluß betr. Ertheilung der Pensionen für die Kämpfer der Jahre 1813 u. 1814. 1840. Dec. 17. XVI. 251

Desgl. betr. die Unveräußerlichkeit von Pensions-Scheinen. 1841. April 22. . . . — 387

Verordnung desfalls. 1841. April 26. . — 390

Rath- und Bürger-Schluß betr. die an neun Wittwen Hamburgischer Officiere zu ertheilende Pension. 1843. Dec. 14. XVII. 510

Persenninge. Verbot wider das Aufhängen derselben an den Brücken. 1843. Sept. — 431

St. Petri Kirche, s. Kirchen-Musik.

Rath- und Bürger-Schluß betr. Genehmigung des Uebereinkommens der St. Petri Kirche wegen des Nachlasses der St. Johannis Kirche und jener zu bewilligenden Beihülfe. 1838. Nov. 8. . . . . XV. 300

Desgl. betr. die Verlängerung dieser Beihülfe für 3 Jahre. 1842. Dec. 1. . . XVII. 258

Digitized by Google

	Bd.	S.
Pfänder, s. Dännemark. Polizey-Bekanntmachung betr. die Zinsen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. . .	XI.	116
Warnung wegen anzuwendender Vorsicht bei Einlösung oder Umschreibung der Pfänder. 1831. März 1.	Xl.	298
Bekanntmachung die Pfandscheine betr. 1834. Oct. 11.	XIII.	299
Bekanntmachung betreffend die von den Pfandleihern auszustellenden Pfandscheine. 1834. Nov.	—	316
Pferde, s. Pferdehaare.		
Polizey-Bekanntmachung betr. den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28.	XI.	218
Notification betr. die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830. .	—	227
Rath- und Bürger-Schluß v. 5. Juli 1837 über Markt-Verordnung betr. Pferde-Krankheiten.	XV.	86
Desgl. betr. die definitive Beliebung derselben. 1840. Aug. 20.	XVI.	177
Abdruck derselben. 1837. Juli 5. . . .	XV.	86
Pflaumen, s. Obst.		
Pforte, Hohe. Rath- u. Bürger-Schluß betr. den Vertrag der Hanseſtädte mit der hohen Pforte. 1839. Aug. 22. . .	—	451
Abdruck desselben. 1839. Aug. 27. . .	—	455
Rath- und Bürger-Schluß betr. den Additional-Tractat zu dem Handels-Vertrage mit der H. Pforte. 1841. Dec. 9.	XVI.	602
Abdruck desselben. 1842. März 10. . .	XVII.	59
Physici, s. Medizinal-Ordnung.		
Policen, s. Stempel.		
Polizey, s. Bauten. Bettler. Buden. Cholera. Concerte. Drachen. Droschken. Fremde. Gassenmusikanten. Kinder. Kirchenmusiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauspiele. Schenkwirthe. Spottbilder.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Instruction für die Polizey-Posten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen u. in Landgebieten. 1831. Sept. 13.	XI.	637
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organisation und das Competenzgesetz der Polizey. 1832. Juni 28.	XII.	89
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1845. 1838. Juni 27.	XV.	278
Desgl. betr. Niedersetzung einer gemischten Deputation für definitive Organisation der Polizey, Competenzgesetz und Criminalverfahren u. a. 1843. Novbr. 23. . . .	XVII.	481
polizey-Bürger. Bekanntmachung betr. die Anordnung derselben. 1842. Mai 7.	—	107
Desgl. betr. die Auflösung der Bürger-Polizey. 1842. Mai 10.	—	114
polter-Abend. Polizey-Verfügung wider den Unfug vor den Häusern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30.	XII.	107
Postwesen. Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organisirung des Staats-Postwesens. 1832. Nov. 15.	—	142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21.	—	172
Bekanntmachung betr. die Verlegung der Hamburgischen Posten nach dem Posthause auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30. .	—	193
Desgl. betr. die Briefbeförderung zwischen Hamburg und Cuxhaven. 1834. Mai 12.	XIII.	78
Desgl. betr. das Porto der englischen, so wie der nach England bestimmten deutschen Zeitungen. 1834. Sept. 29.	—	297
Desgl. betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3. .	XIV.	106
Desgl. betr. die neue Organisirung der Fußpost. 1834. Dec. 10..	XIII.	323
Desgl. betr. die neue Fußpost-Ordnung. 1834. Dec. 31.	—	381

Digitized by Google

Revidirte Verordnung für die Fußpost. 1838. April 12. . . . . Bd. XV. S. 257
Verordnung über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. 1838. Dec. 10. . . . — 305
Revidirte desgl. 1840. Dec. 23. . . . XVI. 261
Bekanntmachung betr. den abseiten der hiesigen Postbehörde mit dem K. General-Postamt zu London abgeschlossenen Vertrag. 1841. März 22. . . . . — 379
Post- u. Handelsstraßen, s. Bergedorf. Preußen.
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Neubaues derselben, desfallsiger Verwendung des halben Ertrages der Entfestigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18. . . . . XI. 38
Desgl. betr. Ermäßigung des Beitrages der Wegebau-Casse zu der Staats-Casse und deren theilweiser Ersatz durch die Entfestigungs-Casse. 1840. Aug. 20. . . XVI. 176
Desgl. betr. Anleihe zum Wegebau. 1841. Febr. 11. . . . . — 370
Desgl. betr. erweiterte Beihülfe zum Bau der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee. 1843. Mai 11. . . . . XVII. 349
Desgl. betr. die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Langenhorn. 1841. Oct. 27. . . . . XVI. 527
Verordnung, die Erhebung des Chaussee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15. . XI. 259
Chaussee- und Wegegeld-Tarif . . . . — 261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chaussee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15. . . . . — 263
Instruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chausseegeldes. 1830. Dec. 15. . . . . — 263
Bekanntmachung betr. die Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27. . . . . — 272

Digitized by Google

Desgl. betr. die Erhebung des Chausseegeldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28. . . . Bd. XI. S. 731
Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24. . . . . XIV. 191
Desgl. an der Barriere bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27. . . . . XV. 643
Desgl. die Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6. . . . . XIII. 77

Präturen, s. Arreste.
Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Officianten. 1828. Jan. 2 . . . . X. 59
Publicandum betr. das Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28. . . XII. 450
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anstellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18. . . XIII. 293
Allgemeiner Schragen für die Stadtprä-turen und das Actuariat der Präturen. 1841. Febr. 8. . . . . XVI. 344

Prediger, s. Confirmation. Gottesdienst. Wittwen-Casse.

Presse, s. Bund, deutscher.

Preußen, s. Eisenbahnen. Zollverein, deutscher. Ueber die Cholera-Maaßregeln, s. Bd. XI.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13. . . . . X. 214
Abdruck der Convention . . . . . — 216
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Declaration über die Kunststraße zwischen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26. . XV. 119
Abdruck derselben. 1837. Nov. 24. . . — 650

Proclamations-Scheine, s. Wedde.

Promenaden, s. Gassen.

Q.

Quarantaine, s. Cholera.

Digitized by Google

R.

E. H. Rath, s. Archiv. Secretariat. Syndicat. Bd. S.
Rathhaus. Rath- und Bürger-Schluß betr. Ueberlassung des Platzes des ehemaligen Rathhauses an die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. 1843. Dec. 14. . . . . XVII. 509
Rathhaus-Schliesser. Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Gehalt und Gebühren. 1830. Sept. 16. . . . . XI. 231
Schragen desselben. 1830. Sept. . . . — 232
Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1827 — 1841. s. Bd. XVI.
von 1842. Juni 16. . . . . XVII. 150
— — — 23. . . . . — 167
— — Juli 2. . . . . — 178
— — Sept. 1. . . . . — 207
— — Dec. 1. . . . . — 255
— 1843. Febr. 20. . . . . — 318
— — Mai 8. . . . . — 345
— — — 11. . . . . — 346
— — Juni 1. . . . . — 383
— — Nov. 23. . . . . — 481
— — Dec. 14. . . . . — 506
Publicandum betr. die bevorstehende Ansetzung einer Rath- und Bürger-Versammlung. 1842. Mai 19. . . . . — 131
Bekanntmachung betr. die zu den Rath- und Bürger-Conventen getroffenen Vorbereitungen. 1842. Juni 1. . . . . — 141
Wunsch Erbges. Bürgerschaft wegen zeitiger Publication der Proponenda 1842. Juni 16. — 164
Rath- und Bürger-Deputation. Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Juni 1842 zur Ernennung einer außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputation, deren Geschäftskreis und Competenz . . . . . — 151
Entlassung des Herrn Th. Dill aus derselben. 1842. Juni 23. . . . . — 169

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betr. deren Beibehaltung. 1843. Mai 11.	XVII.	347
Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denselben. 1834. Nov. 14.	XIII.	314
Desgl. betr. die Anstellung von zwei Rathschirurgen. 1836. Oct. 8.	XIV.	430
Reisende, s. Fremde.		
Repsold, s. Bd. XI.		
Ritzebüttel. Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betr. 1829. Febr. 28.	XI.	4
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritzebüttel. 1831. Dec. 19.	—	728
Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren im Amte Ritzebüttel. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Mai 1. . . .	—	36
Rußland. Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge in den beiderseitigen Häfen rücksichtlich der Schiffahrtsabgaben. 1833. Nov. 10.	—	647
Säugammen, s. Nachweisungs-Comtoire.		
Sandbaggerei und Sandgraben, s. Elbe.		
Sandthor, s. Thorsperre.		
Polizey-Bekanntmachung wider das Befahren der Sandthors-Brücke mit schwerem Fuhrwerke. 1840. Aug. 13. . . .	XVI.	173
Schauspiele. Rath- und Bürger-Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen v. 1827—1831. 1827. Mai 3.	X.	15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinstraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . . .	XI.	726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. .	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. .	XVI.	221
Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauspielhause. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3. . . .	XI.	118

Digitized by Google

	Bd.	S.
Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20. .	XI.	684
Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei Beendigung des Schauspiels. 1833. Febr. 9. . . .	XII.	234
Desgl. 1836. März 28.	XIV.	338
Verfügung betr. die Feuerlöschanstalten im Stadttheater. 1836. März 16. . .	—	334
Desgl. betr. die Verhütung von Feuersgefahr auf dem Tischlerboden daselbst. 1840. April 21.	XVI.	26
Fernere Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr im Stadt-Theater. 1840. April 30.	—	31
Verfügung behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater. 1843. Nov. 8.	XVII.	475
Desgl. zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Eröffnung desselben. 1843. Nov. 8.	—	479

Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli. Spiele.

Polizey-Verfügung betr. die Schenken, Tanzsäle u. s. w. 1835. Aug. 20. . .	XIV.	242

Schießen, s. St. Georg. Geestlande. Marschlande. St. Pauli.

Bekanntmachung betr. das Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9.	XI.	732
Desgl. wider das Schießen auf der Außen-Alster. 1838. Juni 6.	XV.	266

Schießpulver, s. Zündapparate.

Polizey-Bekanntmachung betr. das seewärts ankommende Schießpulver. 1831. Juli 21.	XI.	448
Desgl. wider den Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6.	XV.	370
Desgl. betr. die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22.	XIV.	235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6.	—	395

Schiff-

Schiffahrt- und Hafen-Deputation, s. Leichter- Schiffer. Leuchtschiff. Loots-Galiote. Navigations-Schule. Seetonnen. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß betr. Aufhebung des §. 14 No. 2. des Reglements derselben wegen der Kosten der Düpe. 1840. Aug. 20. . . . . XVI. 175

Nachricht für Seefahrer betr. den Wassermesser zu Twielenfleth. 1838. Nov. 3. . XV. 294

Desgl. betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weisse Tonne No. 18. 1839. Mai 10. — 392

Bekanntmachung betr. die Legung einer Boje, so wie das Leuchtschiff zu Schulau. 1841. April 6. . . . . XVI. 384

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anstellung von Marine-Beamten für die Landungsbrücken in St. Pauli und auf dem Grasbrook, so wie eine Abgabe an Letztere. 1841. April 22. . . . . — 388

Schiffbauer. Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6. . . . . XIV. 323

Rath- und Bürger-Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20. XV. 316

Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 7. . . . . — 358

Desgl. betr. die ungehinderte Zulassung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1. — 389

Schiffe, s. Diebstahl. Everführer.

Erneuertes Verbot Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht in denselben zu haben. 1842. Mai 13. . . . . XVII. 122

Schifferwachen. Mandat betr. dieselben. 1842. Febr. 18. . . . . — 50

Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Schweine.

Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5. . . . . XI. 239

Po-

Digitized by

Polizey-Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauses betr. 1831. Juni 16. Bd. XI. S. 380
Bekanntmachung wider das Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14. . . . — 485
Desgl. 1832. Mai 17. . . . . XII. 80
Desgl. 1834. März 25. . . . . XIII. 64
Desgl. 1836. Juli 29. . . . . XIV. 395
Polizey-Befehl betr. die fremden Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10. . . . . XII. 33
Polizey-Verfügung betr. das Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12. . . . . — 356
Mandat wider die Aufkäuferei des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28. . . . . — 425
Erneuert 1841. . . . . XVI. 466
Polizey-Befehl betr. die hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Dec. XII. 505
Notification wider das Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838. Sept. 21. . . . . XV. 286
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Schlachthäuser. 1839. Aug. 22. — 453
Desgl. betr. desfals. Anleihe. 1840. Nov. 12. XVI. 220

Schlafbaase, s. St. Pauli.
Bekanntmachung betr. die Schlafbaase in der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8. XIV. 290

Schleuse, s. Fuhlsbüttel.
Bekanntmachung betr. den Bau der Schleuse beim Graskeller. 1838. Mai 2. XV. 263
Polizey-Verfügung für die die Graskeller-Schleuse passirenden Ever- und Schutenführer. 1839. Sept. . . . . — 496

Schleusengraben. Bekanntmachung wider das Lagern von Holz in denselben. 1841. Oct. 16. . . . . XVI. 523

Digitized by Google

	Bd.	S.
Schlosser. Polizey-Verfügung wider die fremden Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30.	XII.	232
Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüsseln. 1839. Febr. 18.	XV.	367
Polizey-Warnung für die Schlosser-Gesellen. 1841. Nov. 1.	XVI.	546
Schneider. Bekanntmachung betr. die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20. . . .	XII.	329
Scholarchat, s. Botanischer Garten. Gymnasium. Johanneum.		
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3.	XII.	359
Rath- und Bürger-Schluß über die ferneren Verhältnisse des botanischen Gartens. 1832. März 29.	—	49
Propositio Senatus betr. die Dotation und die Bauten desselben. 1838. März 15. .	XV.	191
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Unterstützung desselben aus der Staatscasse. 1838. Juni 27.	—	278
Rath- und Bürger-Schluß betr. Beisteuer zu demselben. 1843. Mai 11. .	XVII.	350
Desgl. betr. die Erweiterung der Schul-Anleihe auf Bco. ℔ 480,000. 1839. Juni 6.	XV.	405
Desfallsige Notification 1839. Juni 8.	—	410
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31.	XII.	427
Desgl. betr. die Errichtung neuer Gebäude für die Stadtbibliothek, das Gymnasium und das Johanneum; so wie eine desfallsige Anleihe. 1836. Dec. 1. . . .	XIV.	444
Schornsteine, s. Feuer-Casse.		
Befehl an die Schornsteinfeger, die Schornsteine in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die daran gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov.	XI.	104
Erneuert 1831. Oct.	—	682
Polizey-Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28.	—	106

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anlegung enger Schornsteine. 1836. Oct. 27. Bd. XIV. S. 439

Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14. — 440

Erneuert 1843. Juni 1. . . . . XVII. 386

Desf. Warnung. 1843. Juni 1. . . . . — 386

Bekanntmachung wider die Anlage verbotener Schornsteine. 1837. Sept. 9. . XV. 112

Desgl. betr. die genauere Untersuchung der Schornsteine. 1839. Febr. 11. . . . — 365

Verfügung betr. die Reinigung der Schornsteine in den zahlreich bewohnten Häusern. 1842. Mai 15. . . . . XVII. 126

Schreiberei. Notification betr. die Wiedereröffnung der Schreiberei des Stadt-Hypotheken-Wesens. 1842. Mai 15. . — 125

Desgl. betr. die Expeditionen daselbst. 1843. Juni 20. . . . . — 388

Schuld, öffentliche, s. Kämmerei. Staatsschuld.

Schulwesen, s. Borstel. Farmsen. Finkenwärder. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Kinder. Langenhorn. Navigations-Schule. Scholarchat.

Bekanntmachung betr. das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gassen. 1830. Dec. . . . . XI. 268

Notification betr. die Lehr-, Erziehungs- und Pensions-Anstalten. 1831. April 18. — 357

Polizey-Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs-Anstalten betr. 1831. Dec. 12. . . . . — 713

Polizey-Bekanntmachung wider den Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29. . . . . XV. 359

Polizey-Verfügung wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze. 1839. Oct. 24. — 499

Schuster. Polizeyliche Bekanntmachung betr. das Schusteramt. 1831. Febr. 28. XI. 294

Digitized by Google

Bekanntmachung betr. die fremden Schuhmachergesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6.	Bd. XII.	S. 247
Schuttwagen, s. Wagen.		
Schutzverwandte. Propositio Senatus 27. April 1837, betr. eine Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt. .	XV.	39
Desfallsiger Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Juli 1837.	—	86
Abdruck derselben. 1837. Juli 10. . . .	—	97
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27. . .	—	329
Schwäne. Polizey-Bekanntmachung betr. die Schwäne auf der Alster. 1832. Febr. 10.	XII.	32
Desgl. wider das Schießen nach denselben. 1836. Aug. 25.	XIV.	418
Schweden. K. Bekanntmachung betr. die Gleichstellung der Hamburgischen und Bremischen Schiffe in den Schwedischen Häfen mit den einheimischen hinsichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835. Febr. 7.	XV.	647
Rath- und Bürger-Schluß betr. den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Hamburg und den Königreichen Schweden und Norwegen. 1841. Juni 3. . . .	XVI.	398
Abdruck desselben. 1841. Juni 30. . . .	—	441
Schweinemarkt, s. Frachtwagen.		
Schweine, s. Wall.		
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1.	XI.	496
Bekanntmachung betr. Veruntreuungen beim Schlachten der Schweine. 1842. März 31.	XVII.	79
Verfügungen betr. das Mishandeln der Schweine auf dem neuen Schlachthause. 1842. Oct. 30.	—	246
Schweiz, s. Zehnten-Amt.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Secretariat, ſ. Cancelei.		
Rath- und Bürger-Schluß betr. das Honorar des Senats-Secretariates. 1837. April 27.	XV.	33
Rath- und Bürger-Schluß betr. demnächſtige Trennung der Hypothekenverwaltung von dem Secretariate, Anſetzung eines proviſoriſchen Beamten auf der Schreiberei, ſo wie Ernennung eines auſſerordentlichen Secretairs. 1843. Nov. 23.	XVII.	482
Secularfeſt ſ. Bd. XI.		
See-Tonnen. Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgiſchen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. . . .	X.	12
Selbſthülfe, ſ. Feuersbrunſt.		
Silentium-Spiel, ſ. St. Pauli.		
Singvögel, ſ. Nachtigallen. Vogelneſter.		
Sklaven-Handel. Rath- und Bürger-Schluß betr. Acceſſions-Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung deſſelben und desfallſiges Strafgeſetz. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Rath- und Bürger-Schluß betr. Genehmigung des Acceſſions-Vertrages. 1837. Mai 11.	XV.	39
Derſelbe. 1837. Juni 9.	—	42
Strafgeſetz wider den Sclaven-Handel. 1837. Juni 19.	—	70
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Competenz des Handelsgerichtes in desfallſigen Rechtsfragen. 1841. Juni 3. .	XVI.	398
Desfallſige Bekanntmachung	—	399
Slamatſenbrücke. Befehl betr. deren Paſſage. 1842. Juli 1.	XVII.	178
Sonn- und Feſttage, ſ. Charfreitag. Bekanntmachung betr. das Treiben der Ochſen durch die Stadt an Sonn- und Feſttagen. 1832. Sept. 28.	XII.	110
Desgl. wegen der Feier der Sonn- und Feſttage. 1836. Oct. 14.	XIV.	432
Desgl. 1837. Dec. 8.	XV.	134

Spar-Casse. Organisations-Plan derselben. Bd. S.
1827. Mai. . . . . X. 18
Revidirter Organisations-Plan derselben. 1839. XI. 11
Anzeige betr. die Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcasse. 1834. April. . XIII. 75
Speicherluken. Polizey-Bekanntmachung betr. die Anbringung von Haken an den Speicherluken. 1840. Oct. 23. . XVI. 215
Spiele. Polizey-Befehl wider Gestattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzsälen. 1833. Oct. 13. XII. 362
Polizey-Verbot wider das Ausspielen von Gegenständen in Schenklocalen. 1838. Nov. 3. . . . . XV. 295
Erneuertes Polizey-Verbot betr. das Ausspielen von allerlei Gegenständen. 1839. Dec. 3. . . . . — 510
Spielzeug, s. Conditorwaaren.
Spirituosa. Verbot an die Aufseher bei öffentlichen Bauten, den Arbeitern bei Verkäufern spirituoser Getränke Credit zu eröffnen. 1840. Dec. 5. . . . . XVI. 230
Desgl. den Arbeitern einen Abzug vom Lohne für spirituose Getränke zu machen, und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. 1841. Jan. 2. . . . . — 293
Erneuert 1842. Juli 29. . . . . XVII. 192
Erneuert 1843. Febr. 1. . . . . — 316
Spottbilder. Polizey-Bekanntmachung wider Spottbilder. 1835. März 30. . . XIV. 102
Spruchmänner, s. Bund, deutscher.
Staatsschuld, s. Kämmerey.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinsen-Betrage getilgter Staatsschuld-Obligationen. 1830. Jan. 28. . . . . XI. 114
Publicandum betr. das neue Regulativ wegen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. 1838. März 5. . . . XV. 187
Desgl. 1839. . . . . — 371

Stadt-

Stadt-Bibliothek, s. Scholarchat. Bd. S.

Stadtdeich, s. Everführer. St. Georg.
Bekanntmachung wider das Fahren auf dem Stadtdeiche. 1843. Sept. 25. . . XVII. 421

Stadtgraben. Rath- und Bürger-Schluß betr. Fußbrücke über denselben von der vormaligen Bastion David und Fußweg zur Communication mit der Vorstadt St. Georg 1828. Oct. 9. . . . . X. 202
Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29. . . . . XI. 251
Erneuerte Bekanntmachung wider das Fischen im Stadtgraben. 1833. Mai 17. XII. 309
Erneuert 1834. Mai 17. . . . . XIII. 81

Stadtleuchten, s. Lampen.

Stadt-Wage. Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28. . . . . XI. 731

Staltmäntel. Erneuerte Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5. XII. 312

Steinkohlen. Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7. . . . . X. 15
Verordnung deshalb. 1827. Mai 7. . — 17
Bekanntmachung betr. das Messen der Steinkohlen. 1835. April 1. . . . . XIV. 105
Propositio Senatus wegen einer anderweitigen Regulirung des Steinkohlenverkehrs. 1837. April 27. . . . . XV. 35

Steinmetzen. Bekanntmachung betr. die Aufhebung der Steinmetzenzunft. 1843. Febr. 15. . . . . XVII. 317

Steinthor, s. Thorsperre.

Stellagen. Polizey-Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12. . . . . XI. 216

Digitized by Google

Stempel, ſ. Proclamations-Scheine. Aeltere Verfügungen, ſ. Bd. XVI. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß betr. Prolongation der Stempel-Ordnung. 1843. Nov. 23. . . . . XVII. 485

Revidirte Stempel-Verordnung. 1841. Dec. 15. . . . . XVI. 606

Bekanntmachung betr. die Abänderungen in derſelben. 1841. Dec. 15. . . . . — 670

Desgl. betr. einige Abänderungen der Stempel-Abgabe. 1843. Dec. 8. . . . . XVII. 498

Sternwarte, ſ. Scholarchat.

Steuern, ſ. Erwerbs- ꝛc. Steuern.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9. . . . . XI. 255

Bekanntmachung, betr. die Erhebung der directen Steuern, ſo wie die Rückſtände der Grundſteuer. 1831. Mai 5. . . . . — 360

Propositio Senatus betr. die Erhöhung der Gehalte einiger Angeſtellten. 1843. Mai 11. . . . . XVII. 350

Stiftungen, ſ. Ländereien. Vergl. Bd. XI.

Stocklanternen. Polizey-Verfügung betr. papierene Stocklanternen. 1842. Aug. 26. — 206

Straßen, ſ. Gaſſen.

Streichleitern, ſ. Wagen.

Sturmfluthen, ſ. Waſſernoth.

T.

Tagelöhner. Bekanntmachung betr. die Zurückweiſung fremder Tagelöhner. 1842. Mai 25. . . . . XVII. 138

Desgl. betr. die Zurückweiſung fremder Arbeiter. 1842. Juni 6. . . . . — 145

Warnung betr. widerrechtliches Austreten aus der Arbeit. 1842. Oct. 25. . . . — 242

Erneuert 1843. März 29. . . . . — 334

Digitized by Google

Tannenbäume. Bekanntmachung betr. das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beschädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10. . . . . Bd. XI. S. 257
Desgl. 1832. Dec. 12. . . . . XII. 153
Tanzsäle, Tanzstunden, s. Wirthschaften.
Bekanntmachung wider die angeblichen Tanzstunden in den Tanzsalons. 1839. März 2. . . . . XV. 369
Polizey-Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. 1840. Oct. 23. . . . . XVI. 213
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Locale für Tanzunterricht. 1840. Nov. 4. — 216
Polizey-Verfügung wider das Besuchen der Tanzsalons durch Kinder. 1841. Febr. 27. — 370
Desgl. zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Unterricht. 1841. Sept. 21. . — 501
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Localen Tanzunterricht ertheilen, bei der Polizey. 1841. Sept. 23. . . . . — 504
Testamente, s. Zehnten-Amt.
Obergerichtliche Bekanntmachung betr. die Legitimation der Verwalter von Testamenten und Privatstiftungen. 1842. Oct. 28. XVII. 244
Theater, s. Schauspiele.
Theer. Bekanntmachung betr. die Lagerung von Pech, Theer und ähnlichen Substanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3. . . . . XI. 253
Erneuert 1834. Mai 16. . . . . XIII. 79
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine revidirte Theerhofs-Ordnung. 1841. Oct. 7. . . . . XVI. 522
Abdruck derselben. . . . . — 528

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung betr. die Entfernung der feuergefährlichsten Waaren aus dem Theerhofe. 1842. Mai 20. . . . . Bd. XVII. S. 134
Verordnung die Zollverhältnisse des Theermagazins auf dem Baakenwerder betr. 1842. Sept. 12. . . . . — 232
Verbot des Rauchens auf dem Baakenwerder. 1842. Nov. 4. . . . . — 254
Erneuert 1843. Jul. 4. . . . . — 393
Thore. Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denselben in Nothfällen betr. 1828. April 14. X. 104
Thorsperre. Vergl. Bd. XIII. und XV.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Prolongation der Thorsperre. 1843. Nov. 23. XVII. 485
Thorsperre-Tabelle. 1840. Dec. 16. XVI. 235
Sperr-Reglement . . — — . — 236
Polizey-Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorsperre. 1836. Juni 23. . . . . XIV. 339
Rath- und Bürger-Schluß betr. die nächtliche Sperre des Thores bei dem neuen Hafen. 1841. April 22. . . . . XVI. 388
Desf. Bekanntmachung. 1841. Mai 28. — 392
Bekanntmachung betr. die Thorsperre im Brook- und Sandthore. 1843. Dec. 8. XVII. 499
Tischler. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10. X. 102
Desgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30. . . . . XI. 660
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.
Todtenladen und Sterbecassen Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13. X. 214
Abdruck derselben. 1828. Dec. 15. . . . — 224

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30. . . . . Bd. XIII. S. 42

Torfhandel. Polizey-Bekanntmachung betr. die Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14. . . . . — 299

Transito-Güter. Bekanntmachung betr. die Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8. . XI. 163

Desgl. wegen Prolongation der Transitozettel bis Ende März. 1830. März 12. . . — 168

Trottoirs, s. Abgebrannte Stadttheile.

Türkei, s. Hohe Pforte.

Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Wahlen. Wirthschaften. Vergl. Bd. XIV.

U.

Umschreibung. Von den Jahren 1831 — 1841. s. Bd. XVI.

Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Officiere des Bürger-Militairs. 1842. Juni 3. . . . . XVII. 143

Desgl. — Nov. 9. . . . . — 254

— 1843. Mai 29. . . . . — 81

— — Nov. 10. . . . . — 480

Universitäten, s. Bund, deutscher.

Unruhen, s. Tumulte.

Unterstützungs-Behörde, Oeffentliche. Bekanntmachung betr. Einsetzung derselben. 1842. Mai 11. . . . . — 118

Rath- und Bürger-Schluß betr. Verfügungen über dieselbe. 1842. Juni 16. — 163

V.

Vagabonden. Erneuertes Publicandum in Betreff der Vagabonden. 1831. Oct. 7. XI. 662

Digitized by Google

Venezuela. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ratification des Tractats mit der Republik Venezuela. 1837. Dec. 7. . . Bd. XV. S. 131
Abdruck desselben. 1838. März 19. . . . — 202

Verfassung, s. Secularfest.

Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel. Vgl. Bd. XV.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen. 1843. Nov. 23. . . . XVII. 485

Vermögens- und Einkommens-Steuer. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Erhebung derselben für 1841 u. 1842. 1841. Juni 3. . . . . XVI. 396

Viehseuche. Belehrung betr. die s. g. Maulfäule und Klauenseuche. 1838. Nov. 30. XV. 303

Vierlande, s. Bergedorf. Kirchwärder.

Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande u. Geesthacht. 1828. Juli. X. 154
Verordnung, betr. die öffentlichen Tanzmusiken in den Wirthshäusern auf dem Lande. 1834. Mai 27. . . . . XIII. 82
Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni. . . . . — 97
Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen. 1834. Juli. . . . . — 285
Verordnung betr. den Schulbesuch in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . XIV. 225
Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . — 228
Bekanntmachung über die Einführung des neuen Hamb. Gesangbuches in den Vierlanden und Geesthacht. 1842. Dec. 12. XVII. 290
Gemeinde-Ordnung für Geesthacht. 1843. Oct. 20. . . . . — 438

	Bd.	S.
Vogelneſter, ſ. Geeſtlande. Marſchlande.		
Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelneſtern und geblendeten Singvögeln. 1836. April 14.	XIV.	363
Desfallſige Polizey-Bekanntmachung. 1840. Mai 1.	XVI.	35
Erneuert. 1843. April 29.	XVII.	343
Volksdorf. Verordnung in Anſehung der Schule zu Volksdorf. 1839. April 12. .	XV.	381
Vormundſchaften. Propositio Senatus wegen einer neuen Vormundſchafts-Ordnung und tranſitoriſcher Verfügungen in Anſehung der älteren Vormundſchaften. 1828. Oct. 9.	X.	201
Bekanntmachung über die von einer zur Vormundſchaft zuzulaſſenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeidigungs-Gebühren. 1829. März 17.	XI.	11
Rath- und Bürger-Schluß wegen der neuen Vormundſchafts-Ordnung und tranſitoriſchen Verfügungen in Anſehung der älteren Vormundſchaften. 1831. Febr. 17.	—	282
Desgl. wegen definitiver Annahme derſelben. 1831. Juli 11.	—	387
Der Stadt Hamburg Vormundſchafts-Ordnung. 1831. Juli 13. .	—	391
Tranſitoriſche Verfügungen, betr. die veränderte Organiſation des Vormundſchafts-Weſens. 1831. Juli 13. . . .	—	478
Publicandum, betr. den Schragen über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundſchafts-Kanzeley. 1832. Jan. 30. . .	XII.	5
Schragen über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren. 1832. Jan. 30.	—	6
Inſtruction wegen des Vormünderbuches. 1832. Jan. 30.	—	15
Notification, betr. die Ernennung der Vormundſchafts-Deputation. 1832. März 9.	—	35

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß, betr. eine revidirte Vormundschafts-Ordnung und Zusätze zu den transitorischen Verfügungen. 1837. Dec. 7. . . . . Bd. XV. S. 132
Abdruck der ersten. 1838. Jan. 15. . . — 147
Abdruck der letztern. 1838. Jan. 15. . . — 158
Revidirter Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1838. Jan. 15. . . . . — 159
Publicandum betr. Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundsteuer nicht taxirten Grundstücken. 1843. April 18. XVII. 336
Desgl. betr. Belegung von Pupillengeldern bei der Sparcasse. 1843. Dec. 8. . . — 492
Propositio Senatus betr. die Revision der Vormundschafts-Ordnung. 1843. Dec. 14. — 507
Vorstädte, s. Ländereien.
Rath- und Bürger-Schluß über die öffentlichen Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15. . . . . XII. 159
Propositio Senatus, betr. eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den Bürger-Conventen, so wie hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte. 1833. Juli 11. — 343
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1833. Oct. 31. . . . . — 426
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11. . . . . — 434

W.

Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4. . . . . XII. 150
Waffen, s. Dänemark. Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3. . . . . XIV. 221

Digitized by Google

Renovirte Bekanntmachung von 1841. Oct. 27. . . . . Bd. XVI. S. 385

Wagen. Verordnung betr. die Aufstellung von Wagen auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen. 1839. Juli 3. . . XV. 434

Bekanntmachung betr. die Nummern der gedachten Wagen. 1839. Aug. 27. . . — 488

Polizey-Verfügung wider die Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und am Meßberge. 1840. Nov. 16. . . . . XVI. 225

Polizey-Bekanntmachung betr. die Streichleitern. 1842. April 2. . . . XVII. 80

Befehl wider die unangemessene Belastung der Wagen. 1842. Mai 17. . . . . — 130

Desgl. 1842. Juni 6. . . . . — 145

Verbot des Jagens mit den bei Aufräumung der Brandstellen benutzten Wagen. 1842. Juli 1. . . . . — 177

Reglement für die das Stein- und Deichthor passirenden Schuttwagen. 1842. Sept. 6. . . . . — 213

Verbot betr. das Umwenden mit schweren Wagen. 1842. Sept. 6 . . . . . — 213

Aufforderung betr. die Nummern der Blockwagen. 1843. Juli 18. . . . . — 393

Wahlen zu Ehrenämtern.

Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10. . . . XIV. 188

Waisenhaus, s. Collecten.

Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5. . . — 394

Walddörfer, s. Dänemark. Farmsen. Geestländereien.

Publicandum, betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec. . . . . XI. 271

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Erlaß einer Zoll-Verordnung für die Enclaven. 1840. Nov. 12.	XVI.	222
Abdruck derselben	—	301
Bekanntmachung betr. die provisorische Modification der §§. 7 und 9 der Zoll-Verordnung v. J. 1841. 1841. Nov. 17.	—	591
Bekanntmachung betr. den Lohn der Dienstboten in den Walddörfern. 1841. März 15.	—	374
Wall. Bekanntmachung wegen der Passage auf dem Wallthеile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme bei nächtlicher Zeit. 1827. April 9. . .	X.	104
Desgl. wegen der Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. Juli 11.	XI.	80
Desgl. betr. die gestattete Passage auf dem Wallthеile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Dec. 31.	—	276
Polizey-Befehl, die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18. .	—	279
Erneuerte Bekanntmachung wider das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen. 1833. Mai 17.	XII.	309
Erneuert 1834. Mai 17.	XIII.	81
Wasserkunst. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verlegung der Wasserkunst-Anstalten. 1839. Aug. 22.	XV.	454
Desgl. betr. die Verlängerung der desfalls bestimmten Termine. 1840. Mai 25. .	XVI.	70
Wassernoth. Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. . . .	X.	4.
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24.	—	10

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner 1831. Oct. 21.	XI.	686
Wedde. Rath- und Bürger-Schluß betr. die Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30.	XIII.	42
Bekanntmachung betr. die Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14.	—	51
Wege. Bekanntmachung betr. die Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830.	XI.	209
Desgl. betr. die Wege-Polizey. 1831. Mai 25.	—	363
Notification betr. die Wegewärter. 1833.	XII.	305
Wegebau und Wegegeld, s. Post- und Handels-Straßen.		
Wilhelminen-Bad. Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17.	XI.	682
Wirthe, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.		
Verordnung wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30. .	—	308
Bekanntmachung betr. die Wirthschafts-locale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14.	—	226
Polizey-Befehl betr. die Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3.	—	661
Polizey-Verfügung betr. unerlaubte Zusammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen. 1841. März 16.	XVI.	375
Wittwencasse, s. Makler. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. 1831. Juli.	X.	173

Digitized by Google

Z.

Zehnten-Amt, s. Belgien. Erbschafts-Steuer. Bd. S. Vergl. Bd. XV.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Steuer bis Ende 1846. 1843. Nov. 23. XVII. 485

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Herrn Dr. Busch auf 4 Jahre. 1840. Nov. 12. . . . XVI. 221

Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April . . . . . XII. 79

Desgl. betr. die Aufhebung der Abschoß- und Auswanderungs-Abgabe zwischen Hamburg und der Schweiz. 1834. Nov. 26. XIII. 317

Zeitblätter, s. Bund, deutscher.

Zoll-Ordnung, s. Stempel. Walddörfer. Von den Jahren 1829 — 1839. s. Bd. XV.

Propositio Senatus betr. das Gehalt des Actuars der Zoll- und Accise-Deputation. 1841. Oct. 7. . . . . XVI. 522

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verhältnisse desselben. 1841. Dec. 9. . — 603

Bekanntmachung wider die Durchführung von zoll- und accisepflichtigen Waaren durch die Pforten und Planken beim neuen Hafen. 1840. Aug. 14. . . . . — 174

Desgl. betr. die Angabe in den Zoll-Passirzetteln über zollfreie Waaren. 1841. Febr. 9. . . . . — 369

Desgl. wider Beinträchtigungen des Zolles und der Accise im neuen Hafen zwischen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle. 1841. Nov. 25. . . . . — 593

Revidirte hamburgische Zoll-Verordnung. 1839. Dec. 23. . . . . XV. 561

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß v. 16. Juni betr. die Abänderung der Zollansätze. Bd. S. XVII. 138

Desfallsige Bekanntmachung. 1842. Juli 4. . . . . — 183

Desgl. abseiten der Zoll- und Accise-Deputation. 1842. Juli 6. . . . . — 185

Zollverein, deutscher. Rath- und Bürger-Schluß betr. das mit den Staaten des deutschen Zoll- u. Handels-Vereines wegen Verkehrserleichterungen zu treffende Uebereinkommen. 1839. Dec. 12. . . . . XV. 511

Abdruck dieser Convention. 1840. Jan. 20. XVI. 9

Zuckerbäcker. Polizey-Bekanntmachung betr. die Zuckerbäcker-Tagelöhner. 1838. October . . . . . XV. 294

Zündapparate. Verordnung betr. die feuergefährlichen Zündapparate. 1835. Juli 20. XIV. 240

Bekanntmachung betr. die Congreve Zündapparate. 1839. Juni 14. . . . XV. 424

Ende des siebenzehnten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

AUG 2 5 1930